This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07595908 4

Polizei-Verordnungen

und

sonstige polizeiliche Vorschriften

für den

Regierungsbezirk Cassel

besonders

für den Stadt- und Landkreis Cassel,
für Hanau, Marburg und Fulda

und

einige wichtige Ministerialerlasse

von 1889 bis 1904,

zusammengestellt
von
Robert von Schirp
Kgl. Amtsanwalt
bei den Amtsgerichten in Cassel und Oberkaufungen.

Erste Auflage.

Cassel 1905.
Verlag von Gebrüder Gotthelft, Kgl. Hofbuchdrucker.

GEBR. GOTTHELFT, CASSEL
KGL. HOFBUCHDRUCKER
LITHOGR. KUNSTANSTALT

Polizei-Verordnungen

und

sonstige polizeiliche Vorschriften

für den

Regierungsbezirk Cassel

besonders

für den Stadt- und Landkreis Cassel,
für Hanau, Marburg und Fulda

und

einige wichtige Ministerialerlasse
von 1889 bis 1904,

zusammengestellt
von
Robert von Schirp
Kgl. Amtsanwalt
bei den Amtsgerichten in Cassel und Oberkaufungen.

Erste Auflage.

Cassel 1905.
Verlag von Gebrüder Gotthelft, Kgl. Hofbuchdrucker.

PUBLIC LIBRARY

Druck von Gebrüder Gotthelft,
Königliche Hofbuchdrucker, Caſſel.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Vorwort.

In vorliegendem Buche sind die für den Regierungsbezirk Cassel, insbesondere für den Stadt- und Landkreis Cassel wichtigsten Polizei-Verordnungen ihrem vollen Wortlaute nach vom Jahre 1889 ab bis zum Jahre 1904 enthalten. Anschließend an das von dem jetzigen Herrn Landesgerichtspräsidenten Thuchul herausgegebene, bis zum Jahre 1889 reichende Werk soll es ein Handbuch sein zur Erleichterung und zur Bequemlichkeit in allen Fällen, wo Polizei-Verordnungen in Frage kommen. Die für die Handhabung der Polizei wichtigsten, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind im I., die rein polizeilichen Bestimmungen im II. Teile enthalten. Der Kenntnis der Polizei-Verordnungen können weder die Richter, noch die Beamten der Staats- und Amtsanwaltschaft, die Rechtsanwälte, die Polizeibeamten, die Gendarmen, die Bürgermeister, die Gemeindevorsteher u. s. w. entbehren, und selbst für weitere Kreise, zum Beispiel der der Gewerbetreibenden, Apotheker, Bauunternehmer, Landwirte und Gastwirte ꝛc., ist hinreichend Veranlassung geboten, die ergangenen polizeilichen Bestimmungen kennen zu lernen, um nicht gegen dieselben zu verstoßen.

Möge dieses Buch den Vorgenannten erwünscht und willkommen sein!

Cassel, im Oktober 1904.

Der Verfasser.

NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Erster Teil.

Befugnisse und Zuständigkeit der Polizeibehörden und Polizeibeamten im Allgemeinen.

Allgemeines Landrecht vom 5. Februar 1794.

§ 10, Tit. 17, Teil. 2.

Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.

Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850.

§ 1. Die örtliche Polizeiverwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeindeordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Amtmännern, Oberschulzen) im Namen des Königs geführt, vorbehaltlich der im § 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahme.

Die Ortspolizeibeamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten erteilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungsbezirk aufhält oder daselbst ansässig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§ 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Landgericht befindet, sowie in Festungen und Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern, kann die örtliche Polizeiverwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

§ 3. Die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltungen sind von den Gemeinden zu bestreiten.

§ 4. Über die Einrichtungen, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, kann der Regierungspräsident besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cöln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizeikommissaren werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben vorläufig die Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit.

Die Ernennung aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeinde-Behörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

§ 5. Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Beratung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche für den Umfang der Gemeinde giltige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 9 Mark anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 30 M. gehen, wenn der Regierungspräsident seine Genehmigung dazu erteilt hat.

Der Regierungspräsident hat über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Giltigkeit zu erlassen.

§ 6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

a) der Schutz der Personen und des Eigentums;
b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
c) der Marktverkehr und das öffentlich Feilhalten von Nahrungsmitteln;
d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;
e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffeewirtschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
f) Sorge für Leben und Gesundheit;
g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bau-Ausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;
h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge usw.;

i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich angeordnet werden muß.

§ 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Beratung erfolgt unter dem Vorsitze des mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Beamten.

§ 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.

§ 9. Der Regierungspräsident ist befugt, jede orts- (oder kreis-)polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen.

§ 10. Die Bestimmungen der §§ 8 und 9 finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§ 11 ist ersetzt durch § 137 L. V. G.

§ 12. Die Vorschriften des Regierungspräsidenten (§ 11) können sich auch auf die im § 6 dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinde oder des Bezirks erfordert wird.

§ 13 }
§ 14 } gilt nicht mehr.

§ 15. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§ 5 und 11) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruch stehen.

§ 16. Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen.

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§ 17. Die Schöffengerichte haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§ 5 und 11) zu erkennen und dabei nicht die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§ 5, 11 und 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

§ 18. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnismäßige Gefängnisstrafe zu erkennen.

§ 19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§ 20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu tun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugnis geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze.

§ 21. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung.

(G.-S. S. 195.)

§ 7. Die Entscheidungen (der Verwaltungsgerichtsbarkeit) ergehen unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

Vierter Titel.

Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen.

§ 127. Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar:

a) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohner beträgt, an den Landrat und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten;

b) gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises, mit Ausnahme von Berlin, einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, oder des Landrats an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten;

c) gegen ortspolizeiliche Verfügungen in Berlin an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten bezw. des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt.

Die Klage kann nur darauf gestützt werden:

1. daß der angefochtene Bescheid durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen den Kläger in seinen Rechten verletze;
2. daß die tatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden.

Die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen polizeilichen Verfügung erstreckt sich auch auf diejenigen Fälle, in welchen bisher nach § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1842 (G.-S. S. 192) der ordentliche Rechtsweg zulässig war.

Die Entscheidung ist endgültig, ungültig, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse.

§ 128. An Stelle der Beschwerde in allen Fällen des § 127 findet die Klage statt, und zwar:

a) gegen die Verfügung der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, bei dem Kreisausschusse;
b) gegen die Verfügung des Landrats oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern bei dem Bezirksausschusse.

Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte (§ 127 Abs. 3 und 4).

§ 129. Die Beschwerde im Falle des § 127 Absatz 1 und die Klage im Falle des § 128 sind bei derjenigen Behörde anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind.

Die Behörde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe an diejenige Behörde abzugeben, welche darüber zu beschließen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer bezw. Kläger ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anbringung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt zwei Wochen.

Die Anbringung des einen Rechtsmittels schließt das andere aus. Ist die Schrift, mittels deren das Rechtsmittel angebracht wird, nicht als Klage bezeichnet oder enthält dieselbe nicht ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung in Verwaltungs-

ſtreitverfahren, ſo gilt dieſelbe als Beſchwerde. Bei gleichzeitiger Anbringung beider Rechtsmittel iſt nur der Beſchwerde Fortgang zu geben.

Das hiernach unzuläſſigerweiſe angebrachte Rechtsmittel iſt durch Verfügung der im Abſatz 1 bezeichneten Behörde zurückzuweiſen. Gegen die zurückweiſende Verfügung findet innerhalb zwei Wochen die Beſchwerde an die zur Entſcheidung auf die Klage berufene Behörde ſtatt.

Wird die Beſchwerde oder Klage der Vorſchrift des erſten Abſatzes zuwider innerhalb der geſetzlichen Friſt bei derjenigen Behörde angebracht, welche zur Beſchlußfaſſung oder Entſcheidung darüber zuſtändig iſt, ſo gilt die Friſt als gewahrt. Die Beſchwerde oder Klage iſt in ſolchen Fällen von der angerufenen Behörde zur weiteren Veranlaſſung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beſchluß ſie gerichtet iſt.

§ 130. Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräſidenten findet innerhalb zwei Wochen die Beſchwerde an den Oberpräſidenten und gegen den vom Oberpräſidenten auf die Beſchwerde erlaſſenen Beſcheid innerhalb gleicher Friſt die Klage bei dem Oberverwaltungsgericht nach Maßgabe der Beſtimmungen des § 127 Abſatz 3 und 4 ſtatt.

Gegen die Landesverweiſung ſteht Perſonen, welche nicht Reichsangehörige ſind, die Klage nicht zu.

§ 131. Der § 6 des Geſetzes vom 11. Mai 1842 (G.-S. S. 192) findet auch Anwendung, wenn eine polizeiliche Verfügung im Verwaltungsſtreitverfahren durch rechtskräftiges Endurteil aufgehoben worden iſt.

Fünfter Titel.

Zwangsbefugniſſe.

§ 132. Der Regierungspräſident, der Landrat, die Ortspolizeibehörde und Gemeinde-(Guts-)Vorſteher (-Vorſtand) ſind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre geſetzlichen Befugniſſe gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzuſetzen:

1. Die Behörde hat, ſofern es tunlich iſt, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu laſſen und den vorläufig zu beſtimmenden Koſtenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.
2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleiſtet werden — oder ſteht es feſt, daß der Verpflichtete nicht imſtande iſt, die aus der Ausführung

durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:

a) die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;

b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechzig Mark;

c) die Landräte, sowie die Polizeibehörden und Gemeindevorsteher (-Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von einhundertfünfzig Mark;

d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von dreihundert Mark.

Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll.

Der Höchstbetrag dieser Haft ist

in den Fällen zu a = ein Tag,
in den Fällen zu b = eine Woche,
in den Fällen zu c = zwei Wochen,
in den Fällen zu d = vier Wochen.

Die Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

§ 133. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf die Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 132 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das einge-

legte Rechtsmittel bezw. vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

§ 134. Die Bestimmungen des gegenwärtigen und des vierten Titels finden sinngemäß Anwendung auf die besonderen Beamten und Organe, welche zur Beaufsichtigung der Fischerei vom Staate bestellt sind (§ 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 G.-S. S. 197).

Die Vorschriften der §§ 127 und 128 finden in den Fällen des § 2 Absatz 2 des Gesetzes, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) keine Anwendung.

Sechster Titel.

Polizeiverordnungsrecht.

§ 136. Soweit die Gesetze ausdrücklich auf den Erlaß besonderer polizeilicher Vorschriften (Verordnungen, Anordnungen, Reglements ꝛc.) durch die Zentralbehörden verweisen, sind die Minister befugt, innerhalb ihres Ressorts dergleichen Vorschriften für den ganzen Umfang der Monarchie oder für einzelne Teile derselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von einhundert Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugnis steht zu:

1. dem Minister der öffentlichen Arbeiten inbetreff der Übertretungen der Vorschriften der Eisenbahn-Polizei-Reglements;
2. dem Minister für Handel und Gewerbe inbetreff der zur Regelung der Strom-, Schiffahrts- und Hafen-Polizei zu erlassenden Vorschriften, sofern dieselben sich über das Gebiet einer einzelnen Provinz hinaus erstrecken sollen. Zum Erlasse der im § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich gedachten Verordnungen sind auch die zuständigen Minister befugt.

§ 137. Der Oberpräsident ist befugt, gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) für mehrere Kreise, sofern dieselben verschiedenen Regierungsbezirken angehören, für mehr als einen Regierungsbezirks oder für den Umfang der ganzen Provinz gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von sechzig Mark anzudrohen.

Die gleiche Befugnis steht dem Regierungspräsidenten für mehrere Kreise oder für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks zu.

Die Befugnis der Regierung zum Erlasse von Polizeivorschriften wird aufgehoben.

§ 138. Die Befugnis, Polizeivorschriften über Gegenstände der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizei zu erlassen, steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 136 Abs. 2 Nr. 2, ausschließlich dem Regierungspräsidenten und, wenn die Vorschriften sich auf mehr als einen Regierungsbezirk oder auf die ganze Provinz erstrecken sollen, dem Oberpräsidenten, soweit aber mit der Verwaltung dieser Zweige der Polizei besondere, unmittelbar von dem Minister für Handel und Gewerbe ressortierende Behörden beauftragt sind, den letzteren zu. Die Befugnis des Regierungspräsidenten erstreckt sich auch auf den Erlaß solcher Polizeivorschriften für einzelne Kreise oder Teile derselben.

Für Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen können Geldstrafen bis zu sechzig Mark angedroht werden.

§ 139. Die gemäß §§ 137 und 138 von dem Oberpräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften bedürfen der Zustimmung des Provinzialrats, die von dem Regierungspräsidenten zu erlassenden Polizeivorschriften der Zustimmung des Bezirksausschusses. In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist der Oberpräsident, sowie der Regierungspräsident befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Provinzialrats bezw. des Bezirksausschusses zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb drei Monaten nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat der Oberpräsident bezw. der Regierungspräsident die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 140. Polizeivorschriften der in den §§ 136, 137 und 138 bezeichneten Art sind unter der Bezeichnung „Polizeiverordnung" und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 136 bezw. der §§ 137 oder 138, sowie in den Fällen des § 137 auf die in demselben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch die Amtsblätter derjenigen Bezirke bekannt zu machen, in welchen dieselben Geltung erlangen sollen.

§ 141. Ist in einer gemäß § 140 verkündeten Polizeiverordnung der Zeitpunkt bestimmt, mit welchem dieselbe in Kraft treten soll, so ist der Anfang ihrer Wirksamkeit nach dieser Bestimmung zu beurteilen, enthält aber die verkündete Polizeiverordnung eine solche Zeitbestimmung nicht, so beginnt die

Wirksamkeit derselben mit dem achten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Amtsblattes, welches die Polizeiverordnung verkündet, ausgegeben worden ist.

§ 142. Der Landrat ist befugt, unter Zustimmung des Kreisausschusses nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für mehrere Ortspolizeibezirke oder für den ganzen Umfang des Kreises gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen.

§ 143. Ortspolizeiliche Vorschriften (§§ 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850), soweit sie nicht zum Gebiete der Sicherheitspolizei gehören, bedürfen in den Städten der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Versagt der Gemeindevorstand die Zustimmung, so kann dieselbe auf Antrag der Behörde durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden.

In Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, ist die Ortspolizeibehörde befugt, die Polizeivorschrift vor Einholung der Zustimmung des Gemeindevorstandes zu erlassen. Wird diese Zustimmung nicht innerhalb vier Wochen nach dem Tage der Publikation der Polizeivorschrift erteilt, so hat die Behörde die Vorschrift außer Kraft zu setzen.

§ 144. In Stadtkreisen ist die Ortspolizeibehörde befugt, gegen die Nichtbefolgung der von ihr erlassenen polizeilichen Vorschriften Geldstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark anzudrohen. Im übrigen steht die Erteilung der Genehmigung zum Erlasse ortspolizeilicher Vorschriften mit einer Strafandrohung bis zum Betrage von dreißig Mark gemäß § 5 des im § 137 angezogenen Gesetzes dem Regierungspräsidenten zu.

Ingleichen hat der Regierungspräsident über die Art der Verkündigung orts- und kreispolizeilicher Vorschriften, sowie über die Form, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, zu bestimmen.

§ 145. Die Befugnis, orts- oder kreispolizeiliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, steht dem Regierungspräsidenten zu. Mit Ausnahme von Fällen, welche keinen Aufschub zulassen, darf diese Befugnis nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses ausgeübt werden.

Bei der Befugnis des Ministers des Innern, jede (orts-, kreis-, bezirks- oder provinzial-) polizeiliche Vorschrift, sowie Gesetze nicht entgegenstehen, außer Kraft zu setzen (§ 16 des Gesetzes vom 11. März 1850), behält es mit der Maßgabe sein

Bewenden, daß diese Befugnis hinsichtlich der Strom-, Schiffahrts- und Hafenpolizeivorschriften (§ 138) auf den Minister für Handel und Gewerbe übergeht.

Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügung vom 11. Mai 1842.

(G.-S. S. 192.)

§ 1. Beschwerden über polizeiliche Verfügungen jeder Art, sie mögen die Gesetzmäßigkeit, Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit derselben betreffen, gehören vor die vorgesetzte Dienstbehörde.

Der Rechtsweg ist in Beziehung auf solche Verfügung nur dann zulässig, wenn die Verletzung eines zum Privateigentum gehörenden Rechts behauptet wird, und nur unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§ 4. (Steht einer polizeilichen Verfügung ein besonderes Recht auf Befreiung (§ 2) nicht entgegen, es) wird (aber) behauptet, daß durch (dieselbe) eine polizeiliche Verfügung, ein solcher Eingriff in Privatrechte geschehen sei, für welchen nach den gesetzlichen Vorschriften über Aufopferungen der Rechte und Vorteile des einzelnen im Interesse des allgemeinen, Entschädigung gewährt werden muß, so findet der Rechtsweg darüber statt, ob ein Eingriff dieser Art vorhanden sei und zu welchem Betrage dafür Entschädigung geleistet werden müsse. Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes kann in diesem Falle niemals verlangt werden, wenn solche nach dem Ermessen der Polizeibehörde unzulässig ist.

§ 5. Gebührt der Polizeibehörde nur die Befugnis zu einer vorläufigen Anordnung mit Vorbehalt der Rechte der Beteiligten, oder behauptet derjenige, welchem durch eine polizeiliche Verfügung eine Verpflichtung auferlegt worden ist, daß diese Verpflichtung ganz oder teilweise einem anderen obliege, so ist zur Feststellung der Rechte unter den Beteiligten und über die zu leistende Entschädigung die richterliche Entscheidung zulässig.

§ 6. Wird eine polizeiliche Verfügung im Wege der Beschwerde oder durch rechtskräftiges Endurteil im Verwaltungsstreitverfahren als gesetzwidrig und unzulässig aufgehoben, so bleiben dem Beteiligten seine Gerechtsame nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Vertretungs-Verbindlichkeit der Beamten vorbehalten.

§ 7. Sämtliche, sowohl allgemeine als besondere Vorschriften über Gegenstände dieses Gesetzes und namentlich die Vorschriften der Verordnung vom 26. Dezember 1808 §§ 38 bis 40 werden hierdurch aufgehoben.

Gesetz, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen vom 23. April 1883.

(G.-S. S. 65.)

§ 1. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Übertretungen die Strafe durch Verfügungen festzusetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig.

Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen.

Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von 30 Mark, die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von 3 Tagen nicht überschreiten.

Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Amtsanwalte überlassen werden.

§ 2. Die Festsetzung einer Strafe durch die Polizeibehörde findet nicht statt:

1. bei Übertretungen, für deren Aburteilungen die Rheinschiffahrtsgerichte, die Elbzollgerichte oder die Gewerbegerichte zuständig sind;
2. bei Übertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben oder Gefälle;
3. bei Übertretungen bergpolizeilicher Vorschriften.

§ 3. Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung in Gemäßheit der Strafprozeßordnung auf gerichtliche Entscheidung antragen.

Ist gegen einen Beschuldigten im Alter von 12 bis 18 Jahren eine Strafverfügung erlassen, so kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist auch der gesetzliche Vertreter desselben auf gerichtliche Entscheidung antragen.

§ 4. Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, Zeit und Ort derselben, die an-

gewendete Strafvorschrift und die Beweismittel, sowie die Kasse bezeichnen, an welche die Geldstrafe zu zahlen ist.

Sie muß die Eröffnung enthalten:

a) daß der Beschuldigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung antragen könne;

b) daß der Antrag entweder bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht anzubringen sei;

c) daß die Strafverfügung, falls innerhalb der bestimmten Frist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht erfolge, vollstreckbar werde.

§ 5. Die polizeiliche Strafverfügung ist nach Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 13) dem Beschuldigten durch einen öffentlichen Beamten zu behändigen.

§ 6. Für dieses Verfahren (§§ 1 bis 5) sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen, die baren Auslagen aber fallen dem Beschuldigten nach näherer Maßgabe der zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (§ 13) in allen Fällen zur Last, in welchem eine Strafe endgültig gegen ihn festgesetzt ist.

§ 7. Die in Gemäßheit dieses Gesetzes endgültig festgesetzten Geldstrafen, sowie die eingezogenen Gegenstände fallen demjenigen zu, welcher die sächlichen Kosten der Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Der letztere ist dagegen verpflichtet, die durch Festsetzung und Vollstreckung der Strafen entstehenden, von dem Beschuldigten nicht beizutreibenden Kosten zu tragen.

Insoweit besondere Vorschriften bestehen, nach welchen Geldstrafen oder eingezogene Gegenstände einem anderen Berechtigten zufallen, findet die Vorschrift des ersten Absatzes keine Anwendung.

Desgleichen bleiben vertragsmäßige Bestimmungen unberührt.

§ 8. Ist der Amtsanwalt (oder der Staatsanwalt) eingeschritten, bevor die polizeiliche Strafverfügung dem Beschuldigten behändigt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§ 9. Wird bei dem Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller eine Bescheinigung (durch den Gerichtsschreiber) hierüber kostenfrei zu erteilen.

§ 10. Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden, so findet wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Übertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt

und daher die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat.

In diesem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung einzustellen; erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung, so tritt die Strafverfügung außer Kraft.

§ 11. Gegen Militärpersonen dürfen die Polizeibehörden Strafen nur wegen solcher Übertretungen festsetzen, zu deren Aburteilung im gerichtlichen Verfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Eine Festsetzung von Haft für den Fall des Unvermögens (§ 1 Absatz 2) findet durch die Polizeibehörde nicht statt.

§ 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1883 in Kraft und in denjenigen Landesteilen, in welchen zur Zeit das Gesetz vom 14. Mai 1852 Geltung hat, an die Stelle des Gesetzes und der dasselbe ergänzenden Bestimmungen.

Von diesem Tage ab sind für das weitere Verfahren in denjenigen Sachen, in welchen eine polizeiliche Strafverfügung noch nicht behändigt ist, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend.

§ 13. Die Minister des Innern und der Justiz haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

Ministerielle Anweisung vom 8. Juni 1883 zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April 1883, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen.

§ 1. Die Befugnis zum Erlasse der polizeilichen Strafverfügung steht derjenigen Person oder derjenigen Behörde, welche die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, wegen der in diesem Bezirke innerhalb ihres Verwaltungsbereichs begangenen Übertretungen zu.

Ist gesetzlich die Verwaltung der Polizei für einzelne Gegenstände, wie die der Hafen-, Strom- und Schiffahrtspolizei, die Deich-, Eisenbahn- und Chausseepolizei nicht der Polizeibehörde des Ortes, sondern einer besonderen Behörde übertragen, so gebührt nur dieser die Befugnis zur polizeilichen Strafverfügung wegen der innerhalb ihres Bezirks begangenen Übertretungen derjenigen Strafvorschriften, welche die ihr übertragene besondere Polizeiverwaltung betreffen.

Ausgeschlossen von der polizeilichen Strafverfügung sind die im § 2 des Gesetzes angeführten Übertretungen, für deren

Aburteilung die Rheinschiffahrtsgerichte (Gesetz vom 8. März 1879, G.-S. S. 129) oder die Elbzollgerichte (Gesetz vom 9. März 1879, G.-S. S. 132) zuständig sind, sowie diejenigen, für deren Aburteilungen Gewerbegerichte als besondere Gerichte gemäß § 14 Nr. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zuständig sind (Verordnung die Gewerbegerichte in der Rheinprovinz betr., vom 7. August 1846, G.-S. S. 403), endlich die der bergpolizeilichen Vorschriften, welche durch § 209 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juli 1865 (G.-S. S. 705) von den administrativen Strafverfahren ausgeschlossen sind.

Der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung findet ferner nicht statt bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878, da die in diesem angedrohte Freiheitsstrafe, auch wenn sie nur an die Stelle einer Geldstrafe tritt, nicht in Haft, sondern in Gefängnis besteht.

Was nachstehend für Polizeiverwalter bestimmt ist, findet da, wo die Polizei nicht von einzelnen Personen, sondern von Behörden verwaltet wird, in gleicher Weise auf die letzteren Anwendung.

§ 2. Wenn auch der § 1 des Gesetzes der Polizeiverwalter nicht die Verpflichtung auferlegt, sondern nur die Befugnis verleiht, polizeiliche Strafverfügungen wegen Übertretungen zu erlassen, so hat doch der Polizeiverwalter zur Wahrung der polizeilichen Interessen in allen dazu geeigneten Fällen von der gedachten Befugnis Gebrauch zu machen, da sonst die Absicht des Gesetzes vereitelt werden würde. Derselbe hat daher in jedem einzelnen, zu seiner Kenntnis gelangenden Falle einer in seinem Verwaltungsbereiche begangenen Übertretung zu prüfen, ob er selbst eine polizeiliche Strafverfügung zu erlassen oder die Sache an den Amtsanwalt zur gerichtlichen Verfolgung abzugeben hat.

Des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung hat der Polizeiverwalter sich zu enthalten, wenn er die Anwendung eines seine Kompetenz übersteigenden Strafmaßes für angezeigt erachtet (alinea 3 § 1 des Gesetzes), oder wenn er in Erfahrung bringt, daß der Amtsanwalt bereits Schritte zur gerichtlichen Verfolgung einer Übertretung getan hat. Dasselbe gilt von allen denjenigen Fällen, in welchen der Polizeiverwalter ein persönliches Interesse an dem Ausgange der Sache hat. Berechtigt ist der Polizeiverwalter, von dem Erlasse einer polizeilichen Strafverfügung abzusehen und die Verfolgung dem Staatsanwalte zu überlassen, wenn er es wegen der Zwei-

felhaftigkeit des Falles inbetreff der Feststellung des Tatbestandes oder der Auslegung der Strafvorschrift, oder aus einem sonstigen besonderen Grunde im Einzelfalle für angemessen erachtet.

§ 3. In den hiernach nicht ausgenommenen Fällen hat sich der Polizeiverwalter, wenn er von einer in seinem Amtsbereiche vorgefallenen Übertretung Kenntnis erhält, zunächst davon, zu welcher Zeit, wie und von wem sie verübt ist, Überzeugung zu verschaffen.

§ 4. Hat er die Übertretung selbst wahrgenommen oder die Überzeugung davon durch amtliche, auf eigener Wahrnehmung des Anzeigenden beruhende, oder durch Angaben glaubwürdiger Zeugen unterstützte Anzeigen oder Protokolle eines Beamten erlangt, so bedarf es weiterer Nachforschung nicht, sofern nur daraus die zur Strafverfügung erforderlichen Umstände (§ 10) hervorgehen.

§ 5. Ebenso wird es, falls er anderweitig von einer Übertretung Kenntnis erhält, in der Regel genügen, wenn er die Übertretung auf glaubhafter Weise in Erfahrung gebracht hat und mindestens eine glaubwürdige Person sie bezeugen kann.

§ 6. Erachtet der Polizeiverwalter, um die erforderliche Überzeugung von der Übertretung oder von den Mitteln zu ihrem Beweise zu gewinnen, dennoch Ermittelungen für nötig, so hat er diese auf die kürzeste, dabei aber hinreichend zuverlässigste Art zu veranlassen. Er ist hierbei an keine Förmlichkeit, auch nicht an ein protokollarisches Verfahren gebunden.

Zur eidlichen Vernehmung von Zeugen ist er nicht berechtigt. Zeugenvernehmungen, durch welche Kosten erwachsen, sind zu unterlassen.

§ 7. Über die polizeilichen Strafverfügungen wegen Übertretungen ist eine Strafliste nach dem beiliegenden Formular I — Anlage a — mit für jedes Kalenderjahr fortlaufenden Nummern zu führen und behufs der Strafverfügung von dem beiliegenden Formular II — Anlage b — als Aktenbogen für jede einzelne Sache, sowie behufs der Ausfertigung der Strafverfügung in Fällen, wo nur Haft festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular III — Anlage c — sowie in den Fällen, wo eine Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Haft festgesetzt wird, von dem beiliegenden Formular IV — Anlage d — Gebrauch zu machen.

§ 8. Findet der Polizeiverwalter den zu seiner Kenntnis gelangten Fall einer Übertretung zu einer polizeilichen Strafverfügung geeignet, so trägt er diese in die Strafliste ein, fertigt

die Strafverfügung nach dem Formular III oder IV aus und füllt die Nr. 2 und 3 des Aktenbogens (i. e. Formular II) in entsprechender Weise aus.

Die polizeiliche Strafverfügung gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren (§ 1 alinea 1 des Gesetzes) ist gegen den Beschuldigten selbst, und nicht gegen den gesetzlichen Vertreter desselben zu richten, welcher letztere indes nach § 3 des Gesetzes ebenfalls innerhalb der für den Beschuldigten laufenden Frist zum Antrage auf gerichtliche Entscheidung befugt ist.

§ 9. Die polizeiliche Verfügung muß die im § 4 des Gesetzes bezeichneten Angaben vollständig enthalten.

Ist die Übertretung mit Geldstrafe oder Haft bedroht, so hat der Polizeiverwalter nach den bei der Übertretung obwaltenden Umständen und mit Rücksicht auf die Person des Beschuldigten, z. B. auf seine Vorbestrafungen, zu ermessen, ob Geldstrafen oder sogleich Haft festzusetzen sei.

Wird eine Geldstrafe festgesetzt, so darf sie nicht weniger als eine Mark betragen, sofern die zur Anwendung kommende Strafvorschrift nicht ausdrücklich eine geringere Strafe zuläßt. Die für den Fall des Unvermögens des Beschuldigten statt der Geldstrafe stets sogleich festzusetzende Haft aber ist so zu bestimmen, daß nach dem Ermessen des Polizeiverwalters der Betrag von 1 bis 50 Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten ist. §§ 27 und 28 des Strafgesetzbuches.

§ 10. 1. Die ausgefertigte Strafverfügung ist dem Beschuldigten durch einen vereideten öffentlichen Beamten zuzustellen. Der Beamte hat die Verfügung dem Beschuldigten in Person, wenn dieser aber in der Wohnung nicht angetroffen wird, einem zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder einer in der Familie dienenden erwachsenen Person, falls solche Personen in der Wohnung des Beschuldigten angetroffen werden, andernfalls dem in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter, vorausgesetzt, daß diese zur Annahme bereit sind, zu übergeben. Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie dort nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird die Annahme in einem Fall, in welchem dies nach vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich zugelassen ist, verweigert, so ist die Ausfertigung der Strafverfügung am Orte der Zustellung zurückzulassen.

2. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß die Ausfertigung der

Strafverfügung bei der Ortsbehörde (Gemeinde- oder Polizeibehörde) oder bei dem Postamte des Zustellungsortes niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Tür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch soweit tunlich durch mündliche Mitteilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

3. Der zustellende Beamte hat auf der Ausfertigung der Strafverfügung unter Beifügung seines Namens den Tag der Zustellung, z. B. „zugestellt am 20. Oktober 1883, Müller, Amtsbote", zu vermerken und auf dem ihm mit der Ausfertigung zu übergebenden Aktenbogen unter Nr. 4 über die Zustellung unter Angabe des Tages derselben zu berichten.

4. Die Zustellung kann auch durch die Post erfolgen. In diesem Falle kommen die §§ 15 und 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879 (G.-S. S. 591) zur Anwendung. Die Postgebühren hat die Polizeibehörde zu entrichten, vorbehaltlich der etwaigen Einziehung derselben von dem Beschuldigten im Falle des § 20 dieser Anweisung.

5. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie).

§ 11. Gegen polizeiliche Strafverfügung findet nur der Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt. Der Weg der Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde ist ausgeschlossen. Stellt der Beschuldigte bis zum Ablauf einer Woche nach dem Tage der Zustellung der Strafverfügung, diesen nicht mit eingerechnet, bei dem Polizeiverwalter, welcher die letztere erlassen hat, mündlich den Antrag auf gerichtliche Entscheidung, so ist darüber eine Verhandlung aufzunehmen und diese nebst dem Aktenbogen und den etwa zur Sache sonst vorhandenen Schriftstücken, welche zu dem Aktenbogen zu sammeln und ebenfalls mit der Nummer der Strafliste zu versehen sind, ohne daß es einer weiteren Beischrift bedarf, an den Amtsanwalt abzusenden, die Absendung aber in der Strafliste zu verzeichnen.

In gleicher Weise ist die Sache an den Amtsanwalt abzugeben, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich bei dem Polizeiverwalter eingereicht wird, oder wenn er bei dem Amtsgericht angebracht worden ist.

§ 12. Gegen die Versäumnis der Antragsfrist gestattet der § 455 der Strafprozeßordnung unter den in den §§ 44 und 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hiernach kann

1. die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es insbesondere anzusehen, wenn der Antragsteller von der Zustellung der Strafverfügung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat;

2. das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe (§ 45) bei der Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte angebracht werden. (§ 455.)

3. Über das Gesuch entscheidet der Amtsrichter. Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung, gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde bei dem Landgerichte statt (§ 455 Abs. 2 und 3, § 72 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877).

§ 13. Hat der Beschuldigte gegen die polizeiliche Strafverfügung den Antrag auf gerichtliche Entscheidung angebracht, so hat nach § 454 der Strafprozeßordnung der Polizeiverwalter die Befugnis, anstatt der Übersendung der Verhandlungen § 13 dieser Anweisung) an den Amtsanwalt, die Strafverfügung zurückzunehmen. Von dieser Befugnis ist in denjenigen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen die polizeiliche Strafverfügung auf einem Irrtum beruht.

§ 14. Ist innerhalb der Frist einer Woche ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Polizeibehörde nicht gestellt, auch dieser Behörde eine Bescheinigung des Amtsgerichts über die erfolgte Einlegung der Berufung nicht vorgelegt worden, so ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

§ 15. War eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Aktenbogen unter Beifügung der zur Sache sonst noch gehörigen Schriftstücke ohne weitere Beischrift derjenigen Kasse zu übersenden, zu welcher nach der hierüber ergehenden besonderen Bestimmung die Geldstrafen einzuziehen sind, und die Absendung in der Strafliste zu vermerken.

Ist der Polizeiverwalter zur vorläufigen Empfangnahme der Geldstrafe im allgemeinen ermächtigt und zahlt der Bestrafte an denselben, so hat er die Geldstrafe nebst dem Aktenbogen an die betreffende Kasse sofort zu übersenden, die Zahlung aber auf der Ausfertigung der Strafverfügung oder auf besonderem Blatte zu bescheinigen.

§ 16. Die zur Annahme der Geldstrafe bestimmte Kasse zieht die Geldstrafe ein. Ist letztere nicht beizutreiben, so vermerkt die Kasse dies auf dem Aktenbogen und sendet ihn dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zurück, worauf von diesem nach der Vorschrift des § 17 die Haft zu vollstrecken ist.

§ 17. Ist keine Geldstrafe, sondern nur Haft festgesetzt, so wird dieselbe von dem, welcher die Strafverfügung erlassen hat, im Polizeigefängnisse vollstreckt.

In der Benutzung der Kantongefängnisse in der Rheinprovinz zur Verbüßung von Haftstrafen wegen Übertretungen ist durch das Gesetz vom 23. April d. Js. nichts geändert. Der Vermerk Nr. 5 des Aktenbogens ist auszufüllen und der Haftbefehl damit gleichlautend durch Ausfüllung des Formulars V, Anlage e, auszufertigen und diese Ausfertigung dem mit der Vollziehung beauftragten Beamten zu übergeben, welcher den Beschuldigten, falls dieser auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafen sich nicht gestellt hat, zur gefänglichen Haft zu bringen und den Haftbefehl nach dessen Ausführung zurückzugeben hat, worauf der Vermerk Nr. 6 auf dem Aktenbogen auszufüllen, auch die Vollstreckung in der Strafliste zu vermerken ist.

§ 18. Ist eine Einziehung festgesetzt und die Verfügung vollstreckbar geworden, so ist der einzuziehende Gegenstand, wo dies noch nicht geschehen sein sollte, in Beschlag zu nehmen und demnächst demjenigen zu übergeben, welchem dergleichen eingezogene Gegenstände zustehen.

Ist der Polizeiverwalter zweifelhaft darüber, wem das Konfiskat zufällt, so hat er hierüber von der vorgesetzten Behörde weiteren Bescheid einzuholen.

§ 19. Liegt ein gesetzlicher Grund vor, den Beschuldigten vorläufig festzunehmen (Str.-P.-O. § 125 in Verbindung mit § 113), so findet, da der Festgenommene unverzüglich dem Amtsrichter vorgeführt werden muß (§ 128 ebenda), der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung nicht statt.

Besteht jedoch die an erster Stelle festzusetzende Strafe nicht in Haft, sondern in Geldstrafe, so kann der Polizeiverwalter von der Festnahme Abstand nehmen und die Strafverfügung erlassen, falls der Beschuldigte für die Strafe, deren Betrag ihm bekannt zu machen ist, Sicherheit leistet. Ergibt sich der Anlaß zur vorläufigen Festnahme erst nach Erlaß und Behändigung der Strafverfügung, jedoch bevor letztere vollstreckbar geworden ist, so kann der Polizeiverwalter von dem Beschuldigten die sofortige Bestellung einer Sicherheit für die Strafe fordern.

Wird die Sicherheit nicht bestellt, so kann der Beschuldigte festgenommen werden und ist sodann dem Amtsrichter vorzuführen.

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit darf den Betrag der festzusetzenden oder festgesetzten Geldstrafe nicht übersteigen.

§ 20. Als bare Auslagen des Verfahrens (§ 6 des Gesetzes vom 23. April 1883) dürfen von dem Beschuldigten nur eingezogen werden:

1. Postgebühren;
2. die Kosten der Beitreibung der Geldstrafen nach Maßgabe des Gebührentarifs vom 7. September 1879 (G.-S. S. 591);
3. die Haft- und Transportkosten, welche durch Vollstreckung der Haft entstehen. Die entstandenen Auslagen sind in der Strafliste und auf dem Aktenbogen (Nr. 7) zu verzeichnen.

§ 21. Sind die in dem Straffestsetzungsverfahren entstandenen Auslagen nicht beizutreiben, so fallen sie als Kosten der Ortspolizeiverwaltung demjenigen zur Last, welcher die letztgedachten Kosten überhaupt zu tragen hat. Ist aber die Strafverfügung von einer anderen Behörde als der Ortspolizeibehörde erlassen, so sind die nicht beizutreibenden Auslagen als Verwaltungskosten jener Behörde zu tragen.

§ 22. Gegen aktive Militärpersonen, d. h. gegen alle nicht zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes, darf die vorläufige Straffestsetzung nur dann erfolgen, wenn die Übertretung im Gesetze bloß mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht ist.

Ist dagegen die Übertretung im Gesetze mit Geld oder Haft oder nur mit Haft bedroht, oder trifft mit der Übertretung ein Vergehen oder Verbrechen zusammen, so ist die Bestrafung bei dem betreffenden Militärgerichte in Antrag zu bringen.

Wird die gegen eine aktive Militärperson, eine Geldstrafe festsetzende oder eine Einziehung verhängende Verfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei dem betreffenden Militärgerichte zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll. Kann in einem solchen Falle die Geldstrafe nicht erlegt werden, so wird dieselbe von dem Militärgericht in eine verhältnismäßige militärische Freiheitsstrafe umgewandelt und nach Vollstreckung dieser Strafe die requirierende Behörde hiervon benachrichtigt.

§ 23. Die Landräte haben in den ihrer Beaufsichtigung unterstellten Kreisen, so oft sich dazu Gelegenheit findet, die

Handhabung der Befugnis zur Straffestsetzung zu prüfen, die etwa erforderliche Prüfung und Belehrung eintreten zu lassen und, daß dies geschehen, in der Strafliste zu vermerken.

Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie vom 30. Dezember 1820.

(G.-S. 1821 S. 1.)

§ . Die Gendarmerie ist im allgemeinen bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staates und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienstleistung, mithin ohne besondere Requisition und Anweisung ob:

I. im allgemeinen:

auf die Befolgung der vorgedachten Gesetze und Anordnungen zu wachen, die wahrgenommenen Hindernisse dieser Befolgung, sowie die dagegen unternommenen Handlungen und deren Täter zu ermitteln und solche den betreffenden Behörden anzuzeigen;

II. insonderheit:

1. zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit allen Auflauf, Zusammenrottierung und Tumult zu verhindern und zu unterdrücken, den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit oder wider die Personen und das Eigentum der Einzelnen durch zeitige Dazwischenkunft zuvorzukommen, wenn solche aber bereits begangen, sie durch Nachfrage und Sammlung der Anzeigen zu ermitteln, die Verbrecher selbst zu entdecken und sie, ingleichen der Flucht verdächtige Kontravenienten, zu verfolgen, anzuhalten und der Behörde zu überliefern, auf Vagabonden und andere, es sei durch Steckbrief verfolgte oder sonst unsichere und verdächtige Personen und auf deren Beschäftigung und Verbindungen ein wachsames Auge zu haben und zu dem Ende sowohl in den angewiesenen Distrikten fortgesetzt fleißig zu patrouillieren und während dieser Patrouillen zugleich auf alle sonst noch für die öffentliche und Privatsicherheit erheblichen Personen und Gegenstände unausgesetzt aufmerksam zu sein und darüber die genauesten Erkundigungen und Nachforschungen anzustellen, als auch die Gasthöfe und Krüge zu beobachten und visitieren, in den gesetzlich zulässigen Fällen die Pässe der Reisenden zu prüfen und verdächtige Personen anzuhalten;

2. auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Messen, Jahrmärkten, bei Volkszusammenkünften, Festlichkeiten und Lustbarkeiten, in den Gast- und übrigen öffentlichen Häusern und Örtern, bei Feuers-, Wassers- und überhaupt bei jeder gemeinen Gefahr, sowie bei besorglichen oder entstandenen Schlägereien und Zusammenhäufen, Ruhe, Ordnung und Sicherheit als bewaffnete Macht zu erhalten oder wieder herzustellen, Exzessen und Unordnungen vorzubeugen und die Anstifter derselben, sowie andere Frevler und Widerspenstige anzuhalten und an die Behörde abzuliefern;

3. auf die Befolgung der Vorschriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beschädigungen, insonderheit zur Verhütung der von ansteckenden Krankheiten, Feuer, Wasser, bösartigen Tieren, unvorsichtigen Handlungen, Nachlässigkeiten, giftigen oder sonst schädlichen Gegenständen oder anderweitig zu besorgenden Gefahr zu erlassen sind, auch die dabei wahrgenommenen Kontraventionen, Vernachlässigungen und Mängel zur Kenntnis der vorgesetzten Behörde zu bringen;

4. auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Alleen, Kanäle, Brücken, Schleusen, Mauern, Zäune, Statuen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten und die dabei befundenen, der Sicherheit nachteiligen Mängel, sowie die mutwilligen Beschädigungen derselben und deren Täter der geeigneten Behörde anzuzeigen;

5. Verbrecher und Vagabonden in Gemäßheit der deshalb bestehenden Vorschriften zu transportieren und deren Transport zu decken;

6. die in Verrichtung ihrer Dienstobliegenheiten bemerkten Zoll-, Steuer- und Postdefraudationen, ingleichen Wald- und Jagdfrevel zur Kenntnis der Behörde zu bringen und nach Umständen die Kontravenienten anzuhalten;

7. Deserteurs aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern.

Dagegen sollen die Gendarmen zur bloßen Beförderung von Verfügungen und Kurrenden der Zivilbehörden und zu Boten- oder anderen ähnlichen Diensten fernerhin nicht und nur in solchen einzelnen Fällen gebraucht werden können, da solches gelegentlich neben ihren anderen Dienstgeschäften ohne Nachteil für dieselben geschehen kann.

§ 13. Außerdem liegt der Gendarmerie ob, nötigenfalls:

a) die Posten, den Transport öffentlicher Gelder oder anderer Gegenstände und die Fortschaffung von Pulvervorräten

und andere eine besondere Vorsicht erfordernden und bei deren Vernachlässigung gefährlichen Gegenständen zu decken;

b) den verwaltenden und Justizbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Exekutionen in denjenigen Fällen als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widersetzlichkeit zu besorgen ist oder sonst Militärexekution eintreten würde, und

c) bei Truppenmärschen die Nachzügler und Exzedenten anzuhalten und an ihre Korps abzuliefern.

§ 14. Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen sofort unbedingt Folge zu leisten und steht die Gendarmerie überhaupt, sowie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Wachtmeister und Gendarm, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu jedermann und namentlich auch zu allen Militärpersonen jeden Grades, in dem Verhältnisse des kommandierten Militärs und der Schildwachen und ist, um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienstinstruktion (§ 28) befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.

Jede über das Verfahren eines Gendarmen angebrachte Beschwerde soll dagegen auch auf das genaueste schleunigst untersucht und wenn sie gegründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden. Übrigens hat die Gendarmerie bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in Bezug auf den Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.

§ 15. Ein jeder, besonders aber jede Militär-, Zivil- und Gemeindebehörde ist schuldig, die Gendarmerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Erfordern und Requisition in Ausübung ihrer Pflichten kräftig zu unterstützen und ihr die zur Aufrechterhaltung ihres Ansehens und Erreichung ihrer Bestimmung nötige Hülfe unweigerlich und augenblicklich zu leisten. Insonderheit aber sind auch alle öffentlichen und zumal die Polizeibehörden und Dorfschulzen, sowie die Gastwirte, Schänker und Krüger verbunden, den Gendarmen vollständig und unweigerlich alle Nachweisungen und Mitteilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung der Dienstobliegenheiten erleichtern können. Namentlich müssen ihnen die eingegangenen Steckbriefe allemal schleunigst vorgezeigt und auf Erfordern mitgeteilt werden.

Dienstinstruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820.

(G.-S. 1821 S. 10.)

§ 19. Jeder Gendarm muß, wenn ihm das Gegenteil nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, seinen Dienst in vollständiger Uniform und bewaffnet leisten.

§ 20. Alle Mitglieder der Gendarmerie müssen sich mit den über die Gegenstände ihrer Dienstobliegenheiten bestehenden allgemeinen und besonderen Gesetze und Vorschriften, insonderheit aber mit denen des Regierungsbezirks, in welchem sie stationiert sind, möglichst bekannt machen, und nicht allein die Zivildienstbehörden, sondern auch die Militärvorgesetzten darauf, daß dies geschehe, halten und dazu den Gendarmen die nähere Anleitung geben.

§ 28. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffe zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Tätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird;
b) wenn auf der Tat entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne tätlichen Widerstand Folge leisten und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;
c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit bewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1898.

§ 13. Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.

§ 17. (Auszug.) Die Landesgesetzgebung kann die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges besonderen Behörden übertragen.

§ 153. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei den Landgerichten ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen.

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom $\frac{\text{27. Januar 1877}}{\text{17. Mai 1898}}$.

(R.-G.-Bl. S. 77.)

§ 11. (Auszug.) Unberührt bleiben die landgesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe, daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe ꝛc.

Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878.

(G.-S. S. 230.)

§ 39. (Auszug.) Die Landgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig für die Ansprüche gegen Landesfiskus wegen Verschuldung von Staatsbeamten und für die Ansprüche gegen öffentliche Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen. Die Vorschriften über die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Rechtsweges für diese Ansprüche bleiben unberührt.

Gesetz betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. Februar 1854.

(G.-S. S. 86.)

§ 1. (Auszug.) Wenn gegen einen Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Zivil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Behörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugnis zu, den Konflikt zu erheben.

§ 3. (Auszug.) Das Urteil präjudiziert dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache nicht.

Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876.

(R.-G.-Bl. S. 39.)

§ 1. Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 5 Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu 5 Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als 150 Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bedrohte Handlung ist eine Übertretung.

§ 47. Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft.

§ 48. Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetz festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

§ 55. Wer bei Begehung einer Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

§ 56. Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine straf-

bare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

§ 66. Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

§ 67. Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt:
wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in 20 Jahren;
wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als 10jährigen Dauer bedroht sind, in 15 Jahren; wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in 10 Jahren.

Die Strafverfolgung von Vergehen, die im Höchstbetrage mit einer längeren als 3monatlichen Gefängnisstrafe bedroht sind, verjährt in 5 Jahren, von anderen Vergehen in 3 Jahren.

Die Strafverfolgung von Übertretungen verjährt in drei Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850.

(G.-S. S. 45.)

§ 6. Die im § 3 genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§ 7. In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugnis, oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde erteilten Auftrages.

§ 8. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens.

§ 9. Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnot, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens, es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§ 11. Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei, und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunal- oder der Ortspolizeibehörde geschehen. Sie müssen, soweit das geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

§ 12. Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§ 8), findet keine Anwendung:

2. auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspieles, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind.

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privatgrundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite einmal wöchentlich, und zwar am Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf den genannten Tag ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen.

Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespänen, Asche oder dergl. so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann, soweit es von der Straßenverwaltung nicht geschehen ist. § 2.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut oder andere unreine Flüssigkeit auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich, soweit es auf einem Bauerndorfe möglich ist.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks, oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäfts von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres

ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird.

In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen, oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Nordshausen, den 20. März 1891.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Heukes.

Polizei-Verordnung

auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verordnung in den neu erworbenen Landesteilen — Gesetzsammlung Seite 1529 — und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — Gesetzsammlung Seite 195.

§ 1. Das Befahren des Weges von der Karlsaue nach der neuen Mühle innerhalb des Gemeindebezirks Niederzwehren mit Lastfuhrwerken ist bei einer Geldstrafe von 3 bis 30 Mark bezw. einem bis fünf Tagen Haft verboten.

§ 2. Auf die zur Bestellung und Aberntung der Grundstücke an diesem Wege nötigen landwirtschaftlichen Fuhrwerke findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Niederzwehren, den 22. August 1890.

Die Ortspolizei-Verwaltung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltungen vom 20. September 1867 wird wegen der Reinigung und des Verkehrs auf den Straßen und Wegen ꝛc. in hiesigem Ort und dessen Zubehör mit Zustimmung der hiesigen Gemeindebehörden nachstehendes verordnet:

§ 1. Die Ortsstraßen und Wege müssen, so oft als es erforderlich ist, mindestens aber jeden Mittwoch und Sonnabend, von den Anliegern derselben gründlich gereinigt und der Koth, im Winter auch der Schnee, beseitigt, die Straßenkandeln aufgehauen, vom Eis befreit und letzteres ebenwohl beseitigt werden.

§ 2. Das Lagern von Gegenständen aller Art, als: Holz, Steine, Mist, Schutt ꝛc., auf den Straßen und Wegen dahier ist verboten, desgleichen auch jede Versperrung der beregten Straßen und Wege durch Stehenlassen von Fuhrwerken ꝛc. auf denselben.

§ 3. Das Ausgießen und das Auslaufenlassen von Schmutzwasser aller Art auf die Straßen und Wege, in die Straßengossen und Einfallschachte, sowie das Überlaufenlassen der Mistjauche ist verboten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung bezw. deren Unterlassung werden in jedem einzelnen Fall mit drei bis sechs Mark Strafe geahndet.

Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wahlershausen, am 20. September 1890.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Kunold.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße, oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstücks ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privatgrundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite einmal wöchentlich, und zwar am Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf den genannten Tag ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzu-

nehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespänen, Asche oder dergl. so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks, oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäfts von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird.

In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen, oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespannten Fuhrwerken und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerkes oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Großenritte, den 20. März 1891.

Die Ortspolizeibehörde.
gez. Hellmund.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße, oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privatgrundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite einmal wöchentlich, und zwar am Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf den genannten Tag ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, so daß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, so daß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespänen, Asche oder dergleichen so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen, oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gossen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Ver-

hältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb zwei Stunden nach Beendigung des Geschäfts von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der Letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Bergshausen, den 20. März 1891.

Die Ortspolizeibehörde.
gez. G. Spengler.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur

Mitte, und wenn kein Privatgrundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespänen, Asche oder dergl. so reich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut oder unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks, oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäfts von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird, niemals aber dürfen Jauchewagen, auch wenn sie bereits entleert sind, weder vor

dem Orte, noch im Orte auf der Straße belassen werden. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen, oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Heckershausen, den 20. März 1891.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Homburg.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen. Bei

Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespänen, Asche oder dergl. so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten, und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäfts von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen, oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Kirchditmold, den 20 März 1891.

Die Ortspolizeibehörde.
gez. Schlott.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erwor-

benen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespänen, Asche oder dergl. so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen. Die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb zwei Stunden nach Beendigung des Geschäftes von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen, oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Wellerode, den 20. März 1891.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Giese.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 28. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 148 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Torf, Asche oder dergleichen so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, Seifenwasser oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserkrüge zu verunreinigen. Die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung innerhalb zwei Stunden nach Beendigung des Geschäftes von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen, oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Rothenditmold, 1. April 1891.

Die Ortspolizeibehörde.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite einmal wöchentlich, und zwar Sonnabends, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf den genannten Tag ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespänen, Asche oder dergl. so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen. Die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Ver-

hältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäftes von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen, oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Die Aborte sind überall sorgfältig zu ummfriedigen, sodaß dieselben von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.

§ 8. Die Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft, § 8 mit dem 1. Mai 1892.

§ 9. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Ihringshausen, den 1. April 1891.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Höhmann.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 28. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 148 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates und

unter Beibehaltung der Verpflichtungen, welche der Kommunalstraßenverwaltung dieserhalb obliegen, erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Torf, Asche oder dergleichen so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, Seifenwasser oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen. Die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäftes von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen, oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht der Ortsvorstand nach Lage der Oertlichkeit und landwirtschaftlichen Verhältnisse Dispensation erteilt.

Harleshausen, den 1. April 1891.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Homburg.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Orts-

behörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bed
wirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer,
Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohn
Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und
machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar
Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halt
Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schl
und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen
eis ist die Straße mit Sand, Sägespänen, Asche
reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherh
werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut oder
reine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen,
und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lass
zuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen,
Wasserläufe zu verunreinigen. Die Miststätten m
gerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf d
Straße, Gossen und die Wasserläufe unter gewöh
hältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, N
Mieter eines Grundstückes ist für die Beachtung
schriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eine
oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes
reinigung der Straße nicht vermieden werden kann
Reinigung der Straße innerhalb zwei Stunde
endigung des Geschäftes von denjenigen Personen
welche das Geschäft verrichteten oder verrichten li

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die O
hörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt,
lichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne w
führen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der
durch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der
Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werd
freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gle
ist das Hinstellen und Liegenlassen von Gegenständen
Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ung
Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich d
insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlass
spanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von
Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder
verantwortlich.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen, oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht der Ortsvorstand nach Lage der Oertlichkeit und landwirtschaftlichen Verhältnisse Dispensation erteilt.

Harleshausen, den 1. April 1891.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Homburg.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Orts-

ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäftes von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerkes oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Oberkaufungen, den 1. April 1891.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Weißenborn.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche

innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite einmal wöchentlich, und zwar am Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf den genannten Tag ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespänen, Asche oder dergl. so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäftes von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise

ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerkes oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Ochshausen, den 1. April 1891.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Althaus.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespänen, Asche oder

dergl. so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäftes von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerkes oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Frommershausen, den 1. April 1891.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Pabst.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erwor-

benen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis zu befreien, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespänen, Asche oder dergl. so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäftes von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerkes oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Elgershausen, den 1. April 1891.

Die Ortspolizeibehörde.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite einmal wöchentlich, und zwar am Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf den genannten Tag ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

benen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis zu befreien, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespänen, Asche oder dergl. so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäftes von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerkes oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Elgershausen, den 1. April 1891.

Die Ortspolizeibehörde.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite einmal wöchentlich, und zwar am Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf den genannten Tag ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespänen, Asche oder dergl. so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäftes von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerkes oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Kirchbauna, den 1. April 1891.

Die Ortspolizeibehörde.
gez. Siebert.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespänen, Asche oder dergl. so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, Seifenwasser oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so ein-

gerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäftes von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Oberzwehren, den 1. April 1891.

Die Ortspolizeibehörde.
gez. Höhmann.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche

innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße einschließlich der Gossen vor den beiden Brunnen der Gemeinde dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Torf oder dergl. so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann. Ferner ist das Abwaschen von Fleischteilen und das Scheuern von schmutzigen Gefäßen an den Brunnen verboten.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, Seifenwasser oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäftes von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres aus-

führen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Wahnhausen, den 1. April 1891.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Damm.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 28. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 148 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates und unter Beibehaltung der Verpflichtungen, welche der Kommunalstraßenverwaltung obliegen, erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vor-

gängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Torf, Asche oder dergl. so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, Seifenwasser oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich. Indem die Miststätten nach der hiesigen Ortslage nicht derart angelegt werden können, um gar keine Mistjauche in die Gossen fließen zu lassen, so wird von diesem Verbot Abstand genommen.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäftes von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht der Ortsvorstand nach Lage der Oertlichkeit und landwirtschaftlichen Verhältnissen Dispensation erteilt.

Hoof, den 20. April 1891.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Leck.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867, sowie auf Grund des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach Beratung mit dem Gemeinderate nachstehendes verordnet:

§ 1. Das Befahren des von der Frankfurter Landstraße durch das Sisterfeld und über die Main-Weserbahn nach der Rasen-Allee führenden Feldweges, sowie das Befahren des neben der Rasen-Allee hergehenden Feldweges auf der chaussierten Strecke bis auf 600 Schritte und auf der nicht chaussierten Strecke bis auf 530 Schritte, wird bei einer Geldstrafe von 3 bis 9 Mark verboten.

Auf landwirtschaftliche Fuhrwerke findet dieses Verbot keine Anwendung.

Niederzwehren, den 20. April 1891.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Saur.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchent-

lich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet,, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespänen, Asche oder dergl. so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, Seifenwasser oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäftes von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die

Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Helsa, den 28. April 1891.

Die Ortspolizeibehörde.
gez. Gerhold.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Stadtrats der Residenz für die Stadt Cassel folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Der § 3 der Polizei-Verordnung vom 16. November 1869 tritt außer Kraft und wird dafür ein Paragraph in folgender Fassung gesetzt: Roggengebäck darf bei wechselndem Preise nur zu feststehendem Gewicht, und zwar nur zu vollen ½, 1, 2 und 3 Kilo, Weizengebäck dagegen bei wechselndem Gewicht nur zu feststehendem Preise, und zwar nur zu 3, 4, 10, 20 und 40 ₰ feilgehalten oder verkauft werden.

Cassel, den 6. Mai 1891.

Der Königliche Polizei-Direktor.
(Nr. 9017.) gez. Graf Königsdorff.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 28. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder

Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Torf, Asche oder dergleichen so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche. Blut. Seifenwasser oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäftes von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Weimar, den 20. Mai 1891.

Die Ortspolizeibehörde.
gez. Siebert.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verordnung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite einmal wöchentlich völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen und die Straßengossen zu reinigen. Bei trockenem Wetter muß zur Vermeidung des Staubes vor dem Kehren die Straße mit Wasser besprengt werden. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der Wochentage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem, je nach Bedürfnis, zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, ohne vorgängige Aufforderung im Winter bei eintretendem Tauwetter die Straßengossen aufzuhauen und vom Eis zu reinigen, damit das Wasser in denselben ungehindert fortlaufen und nicht über die Straße hinwegzulaufen braucht.

§ 3. Bei trockener Jahreszeit ist es verboten, Mistjauche oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Straßengossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten oder dieselben zu verunreinigen. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäftes von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne Weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der Letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerkes oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Waldau, am 27. Mai 1891.

Die Ortspolizeibehörde.
gez. J. Scherb.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 28. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 148 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates unter Beibehaltung der Verpflichtung, welche Kommunalsteuerverwaltung dieserhalb obliegen, erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zwei Mal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Torf, Asche oder dergl. so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, Seifenwasser oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich. Indem die Miststätten nach der hiesigen Ortslage nicht in der Art angelegt werden können, daß gar keine Mistjauche in die Gossen fließen kann, muß deshalb von diesem Verbote Abstand genommen werden.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäfts von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerkes oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht der Ortsvorstand nach Lage der Oertlichkeit und Landwirtschaft Dispensation erteilt.

Breitenbach, den 27. Mai 1891.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Dunkel.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 28. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite einmal wöchentlich, und zwar am Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf den genannten Tag ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzu-

nehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straßen dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Torf, Asche oder dergl. so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, Seifenwasser oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentlichen Straßen, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäftes von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen

von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerkes oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Altenbauna, den 1. Juni 1891.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Wicke.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867, unter Bezugnahme auf § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und in Gemäßheit der §§ 37 und 76 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird mit Zustimmung des Stadtrats der Residenz für die §§ 36 und 37 der Polizei-Verordnung vom 1. Mai 1878 über das Droschkenfuhrgewerbe in Cassel folgende Abänderung bestimmt:

§ 36. Mit alleiniger Ausnahme der in den §§ 10 bis 13 vorgesehenen Falle hat der Kutscher jede Fahrt unweigerlich sofort zu leisten, zu welcher er auf dem Halteplatze oder während der Fahrt aufgefordert wird, wenn nicht seine Droschke „Bestellt" bezeichnet ist. Der Kutscher ist nicht verpflichtet, die im Laufe des Tages zu späterer Stunde zum Abholen von bestimmter Stelle geforderten Fuhren zu leisten; er ist aber berechtigt, derartige Bestellungen anzunehmen und muß dann pünktlich am Gestellungsorte erscheinen. Auf der Fahrt nach diesem Orte kann die Droschke von keiner anderen Person beansprucht werden, der Kutscher muß aber von der linken Seite des Kutscherbockes, und zwar oberhalb der Lehne desselben, eine weiße Blechtafel (15 cm hoch und 30 cm breit) mit der Aufschrift „Bestellt" in 10 cm hohen, schwarzen Buchstaben angebracht haben.

§ 37. Fahren bestellte Droschken am Bahnhofe, an Theatern, Konzert- und sonstigen öffentlichen Vergnügungslokalen vor, so muß diese Blechtafel so lange am Kutscherbock angebracht bleiben, bis der Fahrgast, für welchen die Droschke bestellt war, dieselbe bestiegen hat.

Cassel, den 30. Juni 1891.

Der Königliche Polizei-Direktor.

gez. Graf Königsdorff.

Vorschriften

betreffend die Erhebung einer Verbrauchsauflage von Bier und die deshalbigen Sicherungsmaßregeln in der Gemeinde Wolfsanger.

I. Verbrauchssteuerpflichtige Biere und Abgaben-Tarif.

§ 1. Von allem Bier, welches in hiesiger Gemeinde oder deren Gemarkung zum menschlichen Genusse gelangt, ist eine Verbrauchsauflage zur Gemeindekasse zu entrichten, und zwar sowohl von dem dahier gebrauten, als auch von dem auswärts eingeführten.

§ 2. Diese Abgabe beträgt 0,65 Pfennig für das Liter. Bei Berechnung derselben bleiben Bruchteile unter 0,50 Pfennig und 0,50 Liter unberücksichtigt, wogegen Bruchteile von 0,50 Pfennig und 0,50 Liter und darüber für einen vollen Pfennig oder Liter zu berechnen sind.

§ 3. Die Verbrauchsauflage von dem von außen eingehenden verbrauchsabgabepflichtigen Bier ist bei der Einführung, von dem in der hiesigen Gemeinde oder deren Gemarkung bereiteten dagegen alsbald nach der Abfuhr aus den Brau-, Keller- oder sonstigen Räumen der Brauerei an Einwohner hiesiger Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu entrichten:

II. Aufsicht und Erhebung.

§ 4. Die vom Gemeinderate noch näher zu bestimmenden Beamten führen die Aufsicht über diese Verbrauchsauflage und besorgen gleichzeitig deren Erhebung für die Gemeindekasse. Dieselben werden im Geschäftslokal im Haus Nr. 123 dahin erhalten, welches durch ein Schild kenntlich gemacht und außerdem noch besonders durch öffentliche Bekanntmachung zur Kenntnis des Publikums gebracht werden soll. Etwaige Verlegungen desselben erfolgen auf Beschluß des Gemeinderates und werden von letzterem öffentlich bekannt gemacht. Ein gleiches findet auch hinsichtlich der zu ernennenden Beamten und im Falle eines in der Person derselben eintretenden Wechsel statt. Auch alle übrigen Gemeindebeamten und Diener haben die ordnungsmäßige Einrichtung der Biersteuer zu überwachen. Dem Gemeinderate steht jedoch, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die von der Zustimmung des Gemeindeausschusses abhängige Befugnis zu, die Abgabe für einzelne Abgabepflichtige mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen oder geschäftlichen Verhältnisse derselben, auch im ganzen festzusetzen.

Die gemeindeseitigen Abfertigungen verbrauchsabgabepflichtiger Gegenstände erfolgen ausnahmslos gebührenfrei.

III. Allgemeine Vorschriften für den Ein-, Aus- und Durchgang verbrauchssteuerpflichtiger Biere.

§ 5. 1. Alle verbrauchsabgabepflichtigen Biere, welche von auswärts in die Gemeinde oder in die zu derselben gehörigen und in deren Gemarkung gelegenen Gebäude eingehen, um dort zum Verbrauch zu gelangen, sollen ohne irgend eine Einkehr und Veränderung der Ladung bei der Verbrauchsabgabe-Anmeldestelle zur Versteuerung nach der Menge ꝛc. angemeldet werden.

2. Die für die Einführung der verbrauchsabgabepflichtigen Biere ausschließlich bestimmten Gemeindeeingänge, Straßen und Wege werden vom Gemeinderate festgestellt und öffentlich bekannt gemacht. Zur Zeit und bis auf weiteres dienen dazu:

1) Wolfsanger Chaussee (die Straße von Cassel nach Wolfsanger;
2) Kommunikationsweg von Ihringshausen (sog. Höhenweg).

3. Alle sonstigen Eingänge, Straßen und Wege, welche zur Gemeinde führen, sind für die Einbringung verbrauchsabgabepflichtiger Biere verboten.

4. Die nur durchgehenden Biersendungen, sowie diejenigen, die von der in der Gemeinde etwa belegenen Brauerei nach auswärts bestimmt sind, desgleichen diejenigen, welche mit Anspruch auf Steuererstattung wieder ausgehen, müssen ebenfalls die unter Nr. 2 bezeichneten oder später bestimmten Straßen benutzen und dürfen ohne Vorwissen der Gemeinderevisionsbeamten innerhalb des Gemeindebezirks nicht anhalten oder einkehren.

5. Alle mit der Post an hiesige Empfänger eingehenden abgabepflichtigen Biere sind alsbald nach deren Aushändigung an letztere bei den Gemeindeaufsichtsbeamten zur Versteuerung anzumelden.

§ 6. 1. Zur Anmeldung und Abfertigung verbrauchsabgabepflichtiger Gegenstände sind vom Gemeinderate bis auf weiteres die Tagesstunden werktäglich von 7 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags nach Maßgabe der hiesigen Gemeindeuhren bestimmt. Dieselben dienen als Geschäftsstunden der Gemeindeaufsichtsbeamten.

2. An Sonn- und Feiertagen werden in der Regel nur ganz dringende Abfertigungen, und zwar mit Ausschluß der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, zugelassen.

3. Mit Sendungen, welche außer obiger Zeit eingehen, muß bei der Anmeldestelle bis zur Eröffnung des Geschäftsraumes der Gemeindeaufsichtsbeamten angehalten werden. Von diesen Bestimmungen kann unter Wahrung der nötigen Kontrollmaßregeln in einzelnen Fällen Befreiung gewährt werden.

4. Bloß durchgehende Biersendungen, die nach auswärts bestimmt sind, bedürfen der Anmeldung bei der Anmeldestelle nicht.

§ 7. 1. Alle einzuführenden Biere sind bei der betreffenden Abfertigungsstelle unter Vorlage des Frachtbriefes und sonstigen Bezettelungen anzugeben. Für die Vorführung und Anmeldung ist der Einbringer unter allen Umständen verantwortlich. Dasselbe gilt bezüglich des Einbringers, der aus der hiesigen Brauerei hiesigen Empfängern Bier zuführt. Außer dem Einbringer sind auch die Empfänger verantwortlich, wenn sie das Bier ohne Ausweis über bei der Steuerstelle stattgehabte Verbrauchsabgabenentrichtung angenommen haben. Nachdem durch die Gemeindeaufsichtsbeamten die Anmeldung niedergeschrieben und die Feststellung vorgenommen ist, erfolgt seitens derselben auch die Berechnung, Buchung und, sofern nicht unter den vom Gemeinderate näher zu bestimmenden Sicherungsmaßregeln Stundung oder zeitweise Abrechnung eintritt, sofortige Einziehung der Gefälle von den in der Gemeinde verbleibenden Gegenständen.

2. Die Quittungen über die eingezahlten Gefälle dienen zum Ausweis des Einbringers auf dem Wege von der Steuerabfertigungsstelle bis zur Behausung des Empfängers und müssen daselbst für den Fall einer Nachfrage noch drei Monate aufbewahrt werden.

IV. Steuerrückvergütung.

§ 8. 1. Wenn Biere, von welchen die Verbrauchsabgabe entrichtet oder gestundet ist und die Rückvergütung derselben in Anspruch genommen wird, ausgeführt werden, so müssen dieselben den Gemeindeaufsichtsbeamten während der im § 7 vorgeschriebenen Tageszeit vorgeführt und bei denselben schriftlich angemeldet werden, dergestalt, daß sowohl die Anzahl und Bezeichnung der Stücke, als auch die Menge und außerdem der Name und Wohnort des Empfängers und des Einbringers daraus hervorgeht.

2. Innerhalb 12 Stunden nach erfolgter Feststellung hat die Ausfuhr zu erfolgen.

3. Die betreffenden Abgabenbeträge, welche in der nämlichen Weise vermittelt werden, wie solches für die Einfuhr oben im § 2 vorgeschrieben ist, werden an jedem Monatsschlusse und alsdann nur in dem Falle erstattet, wenn die Ausfuhr vorschriftsmäßig geschehen ist. Ausfuhren unter zehn Liter im einzelnen Falle sind von der Berechtigung des Anspruchs auf Steuerrückerstattung ausgeschlossen, bei Versendung von mehreren Stücken unter der angedeuteten Menge in einem und demselben Transporte können dieselben jedoch zur Herstellung der vergütungsberechtigten Menge zusammengerechnet werden.

4. Es kann nur derjenige Rückvergütung der Verbrauchsabgabe verlangen, welcher nachweist, daß er für eingeführte Biere Verbrauchsabgaben selbst bezahlt oder daß er dergleichen Biere, für welche jene Abgabe von einem andern entrichtet war, in der Gemeinde gekauft hat.

5. Der Gesamtbetrag der zu gewährenden Rückvergütung darf im Laufe eines Jahres nicht mehr betragen, als derjenige, welcher dieselbe verlangt, selbst an solchen Abgaben in dem gleichen Zeitraum bezahlt, oder als von demjenigen, von welchem er das betreffende Bier gekauft hat, entrichtet war.

V. Sonstige Sicherungsvorschriften.

§ 9. Sämtliche hiesige Bierhändler und Wirte sind gehalten, ein Einlagebuch zu führen, aus welchem ersichtlich sein muß, an welchen Tagen, in welchen Mengen und von wem sie verbrauchsabgabepflichtige Biere bezogen haben. Sie müssen den Gemeindeaufsichtsbeamten alle diejenigen Räume bezeichnen, in welchen sie ihr Bier lagern und denselben gestatten, jederzeit sowohl von den Einlagebüchern und Quittungen über bezahlte Verbrauchsabgabebeträge Einsicht zu nehmen, als auch die Vorräte an Bier einer Untersuchung zu unterwerfen, zu welchem Zwecke ihnen die Geschäfts- und sonstigen Räume auf Anfordern zu öffnen sind. Bei vorhandenem dringendem Verdacht einer Hinterziehung können auch sonstige Privathäuser einer Durchsuchung seitens der Gemeindeaufsichtsbeamten unterworfen werden, in beiden Fällen jedoch sind die gesetzlichen Formen und Bedingungen zu wahren.

§ 10. Die Wirte, Bierhändler nud Bierbrauer bleiben, falls sie die zu machenden Abgaben oder Erklärungen nicht selbst bewirken, sondern durch dritte Personen besorgen lassen, für die Richtigkeit derselben persönlich verantwortlich, auch dürfen in

den nach Maßgabe dieser Anordnung zu führenden Büchern Abänderungen und Ausmerzungen nicht vorgenommen werden. Wenn etwa bei der Eintragung Irrtümer vorfallen sollten, so sind solche ohne Änderung und Ausmerzung des ursprünglich Geschriebenen durch nachträgliche Einzeichnung, nach vorausgegangener Anzeige bei den Gemeindesteuerbeamten, aufzuklären und von letzteren alsbald zu berichtigen.

VI. Strafbestimmungen.

§ 11. Übertretungen dieser Vorschriften, wozu auch wahrheitswidrige Angaben oder unrichtige und unvollständige dergleichen Einträge in den zu führenden Büchern zu rechnen sind, werden nach § 75 der Gemeindeordnung und dem Kurhessischen Gesetze vom 16. April 1846 bestraft.

Wolfsanger, den 30. September 1890.

Der Bürgermeister.
gez. Raabe.

Der Gemeinderat.
gez. Hilke. gez. Fischmann.
gez. Schade. gez. Appel.

Der Gemeinde-Ausschuß.
gez. G. Raabe, Ausschuß-Vorstand. gez. Chr. Fischmann.
gez. Chr. Kirchhof. gez. Joh. Schade I. gez. F. Jakob.
gez. J. Schade II. gez. Adolf Raabe. gez. A. Fischmann.
gez. R. Fischmann. gez. Höhre. gez. G. Münch.
gez. G. Schade.

—

Nachdem die Herren Minister des Innern und der Finanzen durch Erlaß vom 1. v. M. unter Vorbehalt des Widerrufs, auf Grund des § 73 der Kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 und des § 31 Abs. 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, ihre Zustimmung erteilt haben, daß in der Gemeinde Wolfsanger von dem daselbst zum Verbrauche gelangenden Biere eine Abgabe von 0,65 Pfennig für das Liter erhoben werde, werden vorstehende Sicherungsmaßregeln, gemäß § 75 der genannten Gemeindeordnung, unter Hinweis auf das Kurhessische Gesetz vom 16. April 1846, hierdurch, vorbehaltlich des Widerrufs, angeordnet.

Cassel, den 1. Juli 1891.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung
gez. von Pawel.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite einmal wöchentlich, jeden Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf den genannten Tag ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken. Auf die Frankfurter Landstraße findet dieser Paragraph keine Anwendung.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Torf, Asche oder dergl. so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, Seifenwasser oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten, und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentlichen Straßen, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden

kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäftes von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Niederzwehren, den 8. Juli 1891.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Saur.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird nach Anhörung des Gemeinderates nachstehende Polizei-Verordnung für die Gemeinde Bettenhausen erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer gepflasterten Dorfstraße oder einem dergleichen Platze belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, diese Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite — wenigstens einmal wöchentlich, und zwar an dem jeden Sonntag oder Festtag vorhergehenden Tage, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder der vorgenannten Eigentümer ꝛc. verpflichtet — die Straße oder den Platz — nach vorheriger Aufforderung durch den Ortsvorstand — nach Bedürfnis — von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist; auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespänen, Asche oder dergl. so zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäftes von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen. Auch darf die Beendigung eines solchen Geschäfts nicht ungebührlich verzögert werden.

§ 4. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorbezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 5. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder Viehes ist verantwortlich.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu neun Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Bettenhausen, am 8. Juli 1891.

Die Ortspolizeibehörde.
gez. Schweitzer.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erwor-

benen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen für Vollmarshausen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz, selbst wenn kein Steinpflaster vorhanden, bis zur Mitte, und wenn kein Privatgrundstück auf der anderen Seite angrenzt, in der ganzen Breite wenigstens einmal die Woche, und zwar Sonnabend, und sofern dieser auf einen Festtag fällt, an jedem vorhergehenden Tage zu kehren und zu reinigen. Die bestehenden Abgrenzungen über die Straßenreinigungen bleiben wie das seither beobachtete Herkommen unberührt. Auf Verlangen der Ortsbehörde hat das Kehren und Reinigen der Straße, wenn nach Ansicht derselben ein Bedürfnis vorliegt, auch außerdem zu geschehen.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Gossen und Kandeln an den Straßen und Plätzen offen und rein zu halten, besonders im Winter vom Schnee und Eis zu reinigen und dieses zur Erleichterung des Verkehrs und Wasserabflusses bei Tauwetter tunlichst zu entfernen, auch auf besondere Anordnung des Ortsvorstandes an abschüssigen Stellen Asche, Sand oder Sägespäne ꝛc. zu streuen.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, Seifenwasser oder andere unreine Flüssigkeiten oder Schmutz ꝛc. auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in die Gossen oder Kandeln und Vorbäche fließen zu lassen beziehungsweise auszuschütten, überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserbäche zu verunreinigen. Das Abfließen der Jauche aus den Miststätten oder Jauchenbehältern nach öffentlichen Wegen, Gräben und Wasserläufen ist wie jede andere Verunreinigung durch Abschütten von Schutt u. s. w. ebenfalls streng verboten. Das Abschlachten von Tieren auf öffentlichen Straßen ist auch verboten, und wo es nicht anders geht, sind sofort die Blutspuren sorgfältig zu verwischen. Jeder Inhaber des Grundstückes, sofern er da wohnhaft, ist für die Ausführung beziehungsweise Beobachtung der Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks die Verunreinigung oder die Verkehrsstörung nicht vermieden

werden kann, so muß die Reinigung bezw. Räumung der Straße innerhalb 4 Stunden erfolgen. Störungen von längerer Dauer durch bauliche Arbeiten sind hiervon ausgeschlossen; es müssen die gebotenen Vorsichtsmaßregeln hierbei aber genau befolgt werden.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorbezeichneten Fällen befugt, auf Kosten der Pflichtigen die Arbeiten ausführen zu lassen und dieselben bei Zahlungsweigerung exekutorisch als Gemeindeabgabe von denselben beitreiben zu lassen, ohne daß dadurch die Straffälligkeit der Schuldigen in Wegfall kommt.

§ 6. Fuhrwerke jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der Verkehr dadurch gestört wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen, als Holz, Steine ꝛc. oder andere in den §§ 3 und 4 bezeichnete Vorrichtungen auf den Straßen oder Plätzen verboten, wenn der öffentliche Verkehr dadurch gefährdet wird. Die Ortspolizeibehörde hat darüber zu entscheiden, ob eine Gefährdung vorliegt oder vorgelegen hat. Das unbeaufsichtigte Stehenlassen von Fuhrwerken auf der Straße oder auf Plätzen ist ebenfalls verboten und sind die Führer oder die Eigentümer derselben dafür verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Vollmarshausen, den 25. Juli 1891.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Beinhauer.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Stadtrats der Residenz für die Stadt Cassel folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Das Befahren des Verbindungsweges zwischen Rothenditmold und Niedervellmar mit anderem als landwirtschaftlichem Zwecke dienenden Fuhrwerk wird für die in die Gemarkung der Stadt Cassel fallende Strecke dieses Weges verboten

und werden Übertretungen dieses Verbots mit einer Strafe bis zu 15 Mark oder 3 Tagen Haft geahndet.

Cassel, 21. September 1891.

Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. Graf Königsdorff.

(J.-N. 17010.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Stadtrats der Residenz für die Stadt Cassel folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Für Gast- und Schankwirtschaften, in denen zur Bedienung der Gäste weibliches Personal gehalten wird, wird die Feierabendstunde auf 10 Uhr abends festgesetzt.

§ 2. Gast- und Schankwirte, oder deren Stellvertreter, welche in ihren Schanklokalen weibliches Personal zur Bedienung der Gäste halten, sind verpflichtet, innerhalb 8 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Verzeichnis dieses Personals nach Vor- und Zunamen, Geburtsort, Tag der Geburt, Tag des Eintritts und Wohnung der Polizei-Direktion einzureichen und demnächst in gleicher Weise jeden Ein- und Austritt einer Kellnerin 24 Stunden nach Eintritt dieser Veränderung schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige wird abgestempelt dem Meldepflichtigen zurückgegeben. Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung dieser Personen im Einwohner-Meldeamte wird durch diese Vorschrift nicht abgeändert.

§ 3. Auf Ehefrauen, Töchter und Schwestern der im § 1 bezeichneten Gewerbetreibenden, welche die Bedienung der Gäste übernehmen, findet die vorstehende Verordnung keine Anwendung.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. November d. J. in Kraft.

Uebertretungen derselben unterliegen einer Geldstrafe von 3 bis 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haftstrafe bis zu 3 Tagen tritt, wenn nicht eine höhere Strafe nach § 365 des Strafgesetzbuches verwirkt wird.

Cassel, den 20. Oktober 1891.

Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. Graf Königsdorff.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verfügung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 69 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, sowie auf § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Stadtrats der Residenz für die Stadt Cassel folgende Marktordnung erlassen:

§ 1. Der Wochenmarkt findet in Cassel statt:

Montags, Mittwochs und Freitags	auf dem Ständeplatze,
Dienstags, Donnerstags und Sonnabends	auf dem Königsplatze, dem Altstädter Marktplatze, dem Holzmarkte, Brink und Schützenplatz,

Außerdem:

Dienstags, Donnerstags und Sonnabends	auf dem Martinsplatze für Fleisch und Fleischwaren und in der unteren Carlsstraße für Fische und Krebse.

Der Verkauf von Heu und Stroh findet am Holländischen Tore Dienstags und Donnerstags, und der Verkauf von Brennmaterialien Dienstags, Donnerstags und Sonnabends auf dem Holzmarkte statt.

§ 2. Der Wochenmarkt beginnt während des Winterhalbjahrs früh 7 Uhr und während des Sommerhalbjahres früh 6 Uhr, und endet Mittags 12½ Uhr. Während der Marktzeit ist das Hausieren mit Wochenmarktsartikeln nicht erlaubt.

§ 3. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

a. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes;

b. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;

c. frische Lebensmittel aller Art.

§ 4. Der Besuch der Wochenmärkte und der Kauf und Verkauf auf denselben steht Jedermann mit gleichen Befugnissen frei.

§ 5. Die Verkaufsstellen werden den Verkäufern von den Beamten der Marktpolizei angewiesen, deren Anordnung ein

jeder pünktlich Folge zu leisten hat. Glaubt jemand sich hierbei in seinen Rechten verletzt, so steht ihm die Beschwerde bei der Polizei-Direktion offen.

Das Feilbieten und Verkaufen ohne Einnahme einer festen Stelle ist nicht gestattet.

§ 6. Die Ordnung, in welcher die Verkaufsstellen verteilt werden, richtet sich teils nach den zu Markte gebrachten Gegenständen, teils nach den Verkäufern, indem die verschiedenen Gattungen der Wochenmarktartikel möglichst im Zusammenhange bleiben und die Produzenten von den Händlern getrennt aufgestellt werden müssen.

Die Größe und Ausdehnung der Verkaufsstellen richtet sich nach der Örtlichkeit und den besonderen Umständen. Einen dauernden Anspruch auf eine bestimmte Stelle hat niemand.

§ 7. Die Verkäufer müssen mit den nötigen Vorrichtungen zum Lagern ihrer Waren versehen sein. Das Ausschütten des Gemüses, Obstes und der Kartoffeln auf die Erde ist nicht gestattet.

§ 8. Die Verkäufer müssen sich stets in einem sauberen Anzug auf dem Marktplatze befinden.

§ 9. Verdorbene oder verfälschte Nahrungsmittel, wozu auch solche zu rechnen sind, welche durch Beimengung unschädlicher Stoffe in ihrer Menge oder in ihrem Gewichte verändert werden, dürfen nicht zu Markte gebracht werden.

§ 10. Die Verkäufer von Butter und Schmand dürfen den Käufern keine Geräte zur Entnahme von Proben zum Kosten überlassen; jeder Käufer ist vielmehr gehalten, sich selbst hierzu ein Messer oder Löffel mitzubringen.

§ 11. Kunstbutter und Mischbutter ist von Naturbutter gesondert zu halten und als solche durch eine Tafel mit der Aufschrift „Kunstbutter" oder „Mischbutter", sowie weiter dadurch kenntlich zu machen, daß die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen sie feilgehalten oder verkauft werden, an in die Augen fallender Stelle eine deutliche und nicht verwischbare Bezeichnung als solche tragen.

§ 12. Fleisch und Fleischwaren dürfen nur in sauber gescheuerten Wannen oder in frisch gewaschenen leinenen Tüchern oder Säcken zu Markte gebracht und auf sauberen Tischen ausgelegt werden.

Verkäufer, welche von außen eingebrachtes Fleisch feilbieten, haben an ihrem Stande eine Tafel mit der deutlich les-

baren Aufschrift „Eingebrachtes Fleisch" und die Verkäufer von Roßfleisch eine solche mit der Aufschrift „Roßfleisch" an sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 13. Lebendes Federvieh darf nur in geräumigen Käfigen, niemals aber in Säcken oder Netzen zu Markte gebracht werden. Krepiertes oder geschlachtetes, ekelerregendes Federvieh ist vom Markte ausgeschlossen.

§ 14. Bei Rehwild muß das Geschlecht deutlich erkennbar sein.

§ 15. Das Aufblasen geschlachteter Tiere oder einzelner Teile derselben ist verboten.

§ 16. Pilze müssen im Naturzustande auf den Markt gebracht werden. Geschälte oder zerkleinerte Pilze sind vom Markte ausgeschlossen.

§ 17. Unreifes Obst darf nur dann auf den Markt gebracht werden, wenn es zum Einmachen verkauft werden soll. Es muß aber dann abseits von dem anderen Obste aufgestellt und darf niemals an Kinder verkauft werden.

§ 18. Niemand darf den andern durch Zurückdrängen, Überbieten oder auf andere Weise in seinem Handel stören.

§ 19. Verkäufer sowohl wie Käufer haben jede Verletzung des öffentlichen Anstandes und jede Störung der öffentlichen Ordnung zu vermeiden.

Das müßige und zwecklose Umherstehen auf den Marktplätzen, wodurch der freie Verkehr behindert wird, ist nicht gestattet. Das Mitbringen von Hunden auf dieselben während der Marktzeit ist verboten.

§ 20. Wagen jeder Art, sofern nicht der Verkauf von denselben aus durch die Marktpolizei zugelassen ist, dürfen nicht auf den Marktplätzen stehen gelassen werden. Wo es nicht angängig ist, dieselben nach dem Abladen fortzuschaffen, müssen sie an den von der Marktpolizei hierzu bestimmten anderen Plätzen ordnungsmäßig aufgestellt werden.

§ 21. Verkäufer sowohl wie Käufer sind verpflichtet, den Beamten der Marktpolizei zum Zwecke der Aufstellung des Marktberichtes über die gezahlten Preise auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Marktordnung, welche mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft tritt, werden, sofern nicht andere Strafvorschriften An-

wendung zu finden haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Cassel, den 21. November 1891.

Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. Graf Königsdorff.

(J.-N. 23407.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für die Stadt Cassel folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das Tragen von Schuß-, Stoß- oder Hiebwaffen, zu welch' letzteren auch Schlagringe und sogen. Totschläger gerechnet werden, ist verboten.

§ 2. Ausnahmen von dem vorstehenden Verbote finden statt:

a. für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind, inbetreff der letzteren,
b. für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugnis, Waffen zu tragen, verliehen ist, in dem Umfange dieser Befugnis,
c. für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, inbetreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen, und
d. für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, inbetreff der in demselben bezeichneten Waffe.

Über die Erteilung eines Waffenscheines befindet die Königliche Polizei-Direktion. Der Schein wird kosten- und stempelfrei auf eine bestimmte Zeit ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder zurückgezogen werden.

§ 3. Übertretungen dieser Verordnung, welche mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft tritt, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Cassel, den 25. November 1891.

Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. Graf Königsdorff.

(J.-Nr. 23394.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 28. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 148 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Torf, Asche oder dgl. so so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, Seifenwasser oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasser zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks, oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb zwei Stun-

den nach Beendigung des Geschäfts von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ohne Weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der Letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerkes oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Breitenbach, den 24. Februar 1892.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Dunkel.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 28. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 148 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zwei Mal wöchentlich und zwar am Mittwoch und Sonnabend völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vor-

hergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, so daß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Torf, Asche oder dgl. so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, Seifenwasser oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks, oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb zwei Stunden nach Beendigung des Geschäftes von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne Weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der Letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von

Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Hoof, den 3. März 1892.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Leck.

Polizei-Verordnung.

Im Anschluß an die Polizei-Verordnung vom 20. September 1890 für die Gemeinde Wahlershausen, betreffend die Reinhaltung der öffentlichen Straßen, wird auf Grund des § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883, sowie des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 nach Beratung mit dem Gemeindevorstand verordnet:

§ 1. Jede Miststätte muß wenigstens 1 Meter tief und wasserdicht ausgemauert sein.

§ 2. Jeder Abort muß wasserdicht und ohne Abfluß auf die Höfe, Kanäle und Straßen sein.

§ 3. Das Lagern von Mist und ähnlichen Unrat ist nur in den im § 1 vorgeschriebenen Miststätten gestattet.

§ 4. Die Miststätten müssen regelmäßig alle 4 Wochen ausgefahren werden.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, im einzelnen Falle auf Antrag durch schriftliche Erlaubnis die im § 4 genannte Frist bis zu 3 Monaten zu verlängern; sofern die Abfuhr durch die Witterung oder andere unvermeidliche Hindernisse erschwert oder verhindert wird, und durch die Verzögerung derselben ein Nachteil für die öffentlichen Interessen nicht zu befürchten ist.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden an dem Eigentümer oder Nutznießer (Mieter) der Häuser oder der Miststätten mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder entsprechender Haft geahndet.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. April 1892 in Kraft.

Wahlershausen, am 10. März 1892.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Kunold.

Polizei-Verordnung.

Im Anschluß an die Polizei-Verordnung vom 20. September 1885 für die Gemeinde Wehlheiden betr. die Reinhaltung

der öffentlichen Straßen, wird auf Grund des § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883, sowie des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 nach Beratung mit dem Gemeindevorstand verordnet:

§ 1. Jede Miststätte muß 1 Meter tief und wasserdicht ausgemauert sein.

§ 2. Jeder Abort muß wasserdicht angelegt und ohne Abfluß auf die Höfe, Kanäle und Straßen sein.

§ 3. Das Lagern von Mist und ähnlichem Unrat ist nur in den im § 1 vorgeschriebenen Miststätten gestattet.

§ 4. Die Miststätten müssen regelmäßig alle 4 Wochen ausgefahren werden.

§ 5. Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, im einzelnen Falle auf Antrag durch schriftliche Erlaubnis die im § 4 genannte Frist bis zu 3 Monaten zu verlängern, sofern die Abfuhr durch die Witterung oder andere unvermeidliche Hindernisse erschwert oder verhindert wird, und durch die Verzögerung derselben ein Nachteil für die öffentlichen Interessen nicht zu befürchten ist.

§ 6. Die Entleerung der Aborts- und Senkgruben hat in den Monaten November, Dezember, Januar und Februar von Abends 8 bis Morgens 8 Uhr und in den übrigen Monaten von Abends 10 bis Morgens 6 Uhr zu geschehen.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden an dem Eigentümer oder Nutznießer (Mieter) der Häuser oder der Miststätten und den mit der Entleerung der Aborts- und Senkgruben beauftragten Personen, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder entsprechender Haft geahndet.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. April 1892 in Kraft.

Wehlheiden, am 15. März 1891.

Die Polizeibehörde.

gez. Stock.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Stadtrats der Residenz für den Stadtkreis Cassel folgende Polizei-Verwaltung unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 24. Januar 1887 erlassen:

§ 1. Einkommensteuerpflichtige Personen haben sich binnen 14 Tagen nach ihrem Anzuge hierselbst im Einwohner-Melde-Amt anzumelden und sich gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer auszuweisen. Beim Abzug von hier haben sie sich an derselben Stelle abzumelden und das Abzugsattest in Empfang zu nehmen. Zu etwa erforderlicher Ergänzung ihrer Meldung haben sie im Meldeamt mündliche Auskunft zu geben, wenn sie hierzu besonders vorgeladen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Cassel, den 24. März 1892.

Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. Graf Königsdorff.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Stadtrats der Residenz der § 93 der Straßen-Polizei-Ordnung vom 1. Juli 1889 in der Weise abgeändert, daß der zweite Satz folgende Fassung enthält: „Das belästigende Anbieten der Fuhrwerke, sowie der Gasthöfe ist den Wagenführern und Gasthofbediensteten auf allen Straßen und Plätzen der Stadt verboten."

Cassel, den 25. Mai 1892.

Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. Graf Königsdorff.

(J.-Nr. 10532.)

Amtliche Bekanntmachung.

Zur Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 22. April d. J., Amtsblatt No. 20 vom 30. April, die Ausführungs-Bestimmungen zum Forst- und Feldpolizeigesetz vom 1. April 1880 betreffend, wird hiermit bestimmt, daß zum Heckenschneiden nur die Heckenscheere und die Baumsäge verwendet werden darf.

Cassel, den 25. Mai 1892.

Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. Graf Königsdorff.

(J.-Nr. 10622.)

Anweisung, betr. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

In Ausführung der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 261) über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (§§ 41a, 55a, 105b Abs. 2, 103e, 103e) wird hierdurch folgendes bestimmt:

I. Feststellung der zulässigen Beschäftigungszeit. (§§ 105 b Abs. 2, 41 a a. a. O.)

1. Die Feststellung der fünf Stunden, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern, und im Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, erfolgt für den Umfang der Regierungsbezirke durch die Regierungs-Präsidenten, für die Stadt Berlin durch den Polizei-Präsidenten. Sie ist — abgesehen von den unter Ziffer 5 zugelassenen Ausnahmen — für alle Zweige des Handelsgewerbes einheitlich zu treffen.

2. Die Feststellung der Beschäftigungszeit erfolgt durch Bestimmung des Anfangs- und des Endpunktes derselben mit dem Vorbehalte, daß die Beschäftigungszeit durch eine von der Ortspolizeibehörde — nach Ziffer 3 — für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause von in der Regel 2 Stunden unterbrochen werde.

Der Anfangspunkt der Beschäftigungszeit ist in der Regel auf 7 Uhr vormittags, der Endpunkt auf 2 Uhr nachmittags festzusetzen. Die Bestimmung eines früheren Anfang- und Endpunktes — 6½ und 1½ oder 6 und 1 Uhr, — sei es für das ganze Jahr, sei es nur für das Sommerhalbjahr, ist zulässig, falls nach den örtlichen Verhältnissen die Zeit von 7 Uhr vormittags für das Handelsgewerbe nicht bedeutungslos ist.

3. Die für den Hauptgottesdienst festzusetzende Pause wird durch die Ortspolizeibehörde nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht. Sie soll nicht nur die Dauer der gottesdienstlichen Feier, sondern auch die für etwaige Vorbereitungen sowie für den Kirchgang erforderliche Zeit vor und nach der gottesdienstlichen Feier umfassen. Im Allgemeinen werden im Ganzen zwei Stunden hierfür genügen.

In Gemeinden, in denen mehrere Kirchengemeinden desselben oder verschiedenen Bekenntnisses sich befinden oder in denen der Gottesdienst in verschiedenen Sprachen abgehalten wird, ist darauf hinzuwirken, daß der Hauptgottesdienst in den verschiedenen Kirchengemeinden, Bekenntnissen und Sprachen

tunlichst zu gleicher Stunde abgehalten wird. Wo dieses Ergebnis nicht erzielt werden kann, bleibt den höheren Verwaltungsbehörden überlassen, nach der Besonderheit der obwaltenden Verhältnisse über die Festsetzung der für den Hauptgottesdienst freizulassenden Pause nähere Bestimmung zu treffen.

4. In Ortschaften, in denen zwei Stunden für die Abhaltung des Hauptgottesdienstes und die Zeit des Kirchganges nicht ausreichen, kann die für den Hauptgottesdienst bestimmte Pause über zwei Stunden hinaus verlängert werden. In solchen Fällen ist der Anfangspunkt der zulässigen Beschäftigungszeit entsprechend früher (vor 7 Uhr) zu legen. Ein Hinausschieben des Endpunktes über 2 Uhr ist nur in Ausnahmefällen und nicht über 2½ Uhr hinaus zuzulassen.

5. Eine Feststellung der fünfstündigen Arbeitszeit, die von der in Ziffer 2 und 4 bestimmten abweicht, darf nur erfolgen

a. für die Zeitungs-Spedition, für welche es sich empfiehlt, die fünfstündige Beschäftigungszeit vor Beginn des Hauptgottesdienstes, etwa auf die Stunden von 4 bis 9 Uhr vormittags zu legen;

b. für den Handel mit Blumen und Kränzen. Für diesen können die Beschäftigungsstunden dem örtlichen Bedürfnisse entsprechend gelegt werden, jedoch so, daß der Schluß spätestens um 4 Uhr nachmittags eintritt;

c. für den gesamten Handelsverkehr in Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehr. Für diese Plätze darf die Festsetzung der fünfstündigen Beschäftigungszeit für die Dauer der Saison je nach dem örtlichen Bedürfnis mit der Einschränkung erfolgen, daß der Schluß der Beschäftigung spätestens um 5 Uhr nachmittags stattfinden muß. Diese Vorschrift findet indes auf größere Städte, die gleichzeitig Badeorte sind, wie Aachen, Wiesbaden u. a., keine Anwendung.

Auch in den unter a—c erwähnten Fällen ist die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Zeit (Ziffer 3) jedenfalls freizulassen.

6. Bei statutarischer Feststellung der durch Statut eingeschränkten Beschäftigungszeit haben die Regierungs-Präsidenten darauf hinzuwirken, daß nur solche Statute die Bestätigung des Bezirksausschusses erhalten, die eine wirksamere als die gesetzliche Sonntagsruhe herbeizuführen geeignet sind. Dies gilt beispielsweise nicht von Statuten, durch welche die Arbeitsstunden in mehr als zwei Abschnitte geteilt oder vorwiegend

auf den Nachmittag, insbesondere den späteren Nachmittag, gelegt werden sollen.

II. Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit. (§ 103b).

1. Von der Ermächtigung, für die letzten 4 Wochen vor Weihnachten sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Vermehrung der Beschäftigungsstunden bis auf zehn Stunden zuzulassen, ist nur mit der Begrenzung Gebrauch zu machen, daß für keinen Ort an mehr als jährlich sechs Sonntagen zugelassen werden darf.

2. Die Bestimmung der Sonn- und Festtage, für welche eine erweiterte Beschäftigungszeit zugelassen werden, erfolgt durch die höheren Verwaltungs-Behörden (Ober-Präsidenten — Regierungs-Präsidenten) oder mit deren Ermächtigung durch die unteren Verwaltungsbehörden. Es empfiehlt sich, für diejenigen Sonntage, an denen allgemein ein erweiterter Geschäftsverkehr stattfindet, namentlich also für einige Sonntage vor Weihnachten, die Verlängerung der Beschäftigungszeit einheitlich für den Umfang der Provinzen oder der Regierungsbezirke zuzulassen, im übrigen aber die Gestaltungen einer verlängerten Arbeitszeit den unteren Verwaltungs-Behörden zu überlassen.

3. Dem Ermessen der höheren Verwaltungs-Behörden bleibt die Bestimmung darüber überlassen,

a. ob die vermehrte Beschäftigungszeit für alle Zweige des Handelsgewerbes zu gestatten oder auf einzelne Zweige zu beschränken ist,

b. um wieviel Stunden eine Ueberschreitung der fünf Arbeitsstunden zuzulassen ist.

Letzteres mit der Maßgabe, daß bis zu der gesetzlich zulässigen Obergrenze von 10 Stunden nur in Ausnahmefällen zu gehen, und daß die Beschäftigung in der Regel nicht über sechs Stunden und niemals über sieben Uhr abends hinaus zuzulassen.

III. Ausnahmen auf Grund des § 105e.

Ausnahmen für Handelsgewerbe auf Grund des § 105e a. a. O. sollen nur von dem Regierungs-Präsidenten — in Berlin von dem Polizei-Präsidenten — und nur in folgendem Umfange zugelassen werden:

1. Für diejenigen Sonntage und Festtage, an denen gesetzlich eine fünfstündige Beschäftigungszeit zulässig ist.

a. Der Verkauf von Back- und Konditorwaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Vertrieb der Vor-

kosthandlungen darf außer den allgemein zugelassenen fünf Stunden schon vor dem Beginn, von fünf Uhr morgens ab, gestattet werden;

b. für den Verkauf von Back- und Konditorwaren, sowie für den Milchhandel darf ferner bis auf weiteres noch eine weitere nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzende Stunde des Nachmittags freigegeben werden.

2. Für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag:

a. Der Handel mit Back- und Konditorwaren, mit Fleisch und Wurst, mit Vorkostartikeln und mit Milch darf von 5 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags — jedoch ausschließlich der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Unterbrechung — zugelassen werden;

b. der Handel mit Kolonialwaren, mit Blumen, mit Tabak und Zigarren, sowie mit Bier und Wein darf während zweier Stunden — jedoch nicht während der Pause für den Hauptgottesdienst und nicht über 12 Uhr mittags hinaus — gestattet werden;

c. hinsichtlich der Zeitungs-Spedition darf dieselbe Regelung eintreten, wie an sonstigen Sonn- und Festtagen (s. o. I. 5 a).

IV. Ausnahmen von dem Verbote des § 55 a.

Die unteren Verwaltungs-Behörden werden ermächtigt, das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und an anderen öffentlichen Orten oder von Haus zu Haus an Sonn- und Festtagen in folgendem Umfange zuzulassen.

1. Das Feilbieten von Milch, Fischen, Obst, Backwaren und sonstigen Lebensmitteln, insoweit es bisher schon ortsüblich war, bis zum Beginn der mit Rücksicht auf den Hauptgottesdienst für die Beschäftigung im Handelsgewerbe festgesetzten Unterbrechung.

2. Das Feilbieten von Blumen, Backwaren, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen und ähnlichen Gegenständen:

a. bei öffentlichen Festen, Truppen- und Zusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten,

b. für solche Ortschaften, in denen an Sonn- und Festtagen regelmäßig durch Fremdenbesuch ein gesteigerter Verkehr stattfindet. Im Falle der Ziffer 2 darf das Feilbieten während des Gottesdienstes sowohl des vor-

als des nachmittägigen — nicht zugelassen und im übrigen auf einzelne Stunden beschränkt werden.

V. Sonstige Bestimmungen.

1. Die selbsttätigen Verkaufsapparate — die sogenannten Automaten — mittelst deren namentlich Konfitüren, Zigarren, Streichhölzer und ähnliche Gegenstände abgesetzt werden, müssen als offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41 a der Gewerbe-Ordnung angesehen werden. Die Besitzer derselben werden deshalb darauf aufmerksam zu machen sein, daß sie sich strafbar machen, wenn sie nicht geeignete Vorkehrungen treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände an Sonn- und Festtagen außerhalb der zulässigen Beschäftigung unmöglich zu machen.

2. Die Konditoren, die Kleinhändler mit Branntwein, sowie andere Kaufleute, welche gleichzeitig eine Schankgenehmigung besitzen, sind in Beziehung auf ihren kaufmännischen Betrieb den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Kaufleute unterworfen. Wenn sie daher ihr kaufmännisches Gewerbe außerhalb der zulässigen Stunden betreiben, so ist ihre Bestrafung auf Grund des § 146 a der Gewerbe-Ordnung herbeizuführen. Sie werden ferner anzuhalten sein, in den Schaufenstern oder in den Ladentüren Verkaufsgegenstände während der Stunden, während welcher der kaufmännische Betrieb untersagt ist, nicht zur Schau zu stellen.

Berlin, am 10. Juni 1892.

Der Minister des Innern.
(gez.) Herrfurth.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) Bosse.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertr.: (gez.) Lohmann.

Auf Grund der vorstehenden Anweisung bestimme ich für den Umfang des Regierungs-Bezirks Cassel was folgt:

Die Zeit, während welcher im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern und im Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen zulässig ist, beginnt um 7 Uhr vormittags und endet um 2 Uhr nachmittags; sie wird durch eine von der Ortspolizeibehörde für

den Haupt-Gottesdienst festzusetzende zweistündige Pause unterbrochen.

Von den untenstehenden Bestimmungen finden folgende Ausnahmen statt:

1. Die Zeit der zulässigen Beschäftigung dauert für die Zeitungs-Spedition von 4 bis 9 Uhr vormittags.

2. Der Verkauf von Back- und Konditorwaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen ist außer in den allgemein zugelassenen fünf Stunden auch in der Zeit von 5 bis 7 Uhr morgens gestattet.

Weitere Festsetzungen, insbesondere zur Ausführung der Bestimmungen unter II und III 2 der Anweisung vom 10. d. M. bleiben vorbehalten.

Die durch statutarische Bestimmung von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden gemäß § 105 b Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung getroffenen Festsetzungen werden, soweit sie von den vorstehenden Bestimmungen abweichen, durch dieselben nicht berührt.

Cassel, am 21. Juni 1892.

Der Regierungs-Präsident.
gez. Rothe.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 20. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Stadtrats der Residenz der § 89 der Straßen-Polizei-Ordnung vom 1. Juli 1889 bezüglich des Verbots des Reitens und Fahrens über den Friedrichsplatz wie folgt abgeändert:

Das Reiten und Fahren ist verboten: über den Friedrichsplatz, jedoch dürfen Truppen und einzelne Militärpersonen im Dienste und in Uniform den Platz, mit Ausnahme der gepflasterten Bürgersteige, zu Pferde passieren, aber nur im Schritt und in gerader Linie von der Oberen nach der Unteren Carlsstraße und von der Frankfurterstraße nach dem Steinwege bezw. in umgekehrter Richtung.

Cassel, den 22. Juni 1892.

Der Königl. Polizei-Präsident.
gez. Graf Königsdorff.

(J.-Nr. 12542.)

Polizei-Verordnung,

betreffend die Reinigung und Spülung der Trinkgefäße in den Schank- und Gastwirtschaften.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Stadtrats der Residenz für die Stadt Cassel folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Gast- und Schankwirte sind dafür verantwortlich, daß die Trinkgefäße, in bezw. mit welchen ihren Gästen Getränke vorgesetzt werden, sich in einem durchaus sauberen Zustande befinden.

§ 2. Die Trinkgefäße müssen zu diesem Zwecke täglich nach Bedarf gründlich durch Abscheuern, Bürsten und Nachspülen gereinigt werden.

§ 3. Die beim Geschäftsbetriebe jeweilig im Gebrauche befindlichen Trinkgefäße müssen, bevor sie von neuem gefüllt werden, gespült werden.

Diese Spülung darf nur auf ausdrückliches Verlangen derjenigen Gäste, welche die ihnen einmal vorgesetzten Trinkgefäße weiter benutzen wollen, unterbleiben.

Die Spülung muß derartig bewirkt werden, daß die Trinkgefäße entweder in einem mit fließendem reinen Wasser gefüllten Gefäß vollständig untergetaucht oder durch einen von der Königlichen Polizei-Direktion als zweckentsprechend befundenen Spül-Apparat innen und außen an allen Teilen mit fließendem reinen Wasser benetzt werden.

§ 4. Das Spülgefäß muß in seinen inneren Wandungen wenigstens eine Länge von 50 cm, eine Breite von 30 cm und eine Höhe von 30 cm haben und mit einem Wassereinlauf, Wasserüberlauf- und Wasserablaß-Vorrichtung versehen sein.

Während der Spülung muß der Zufluß des reinen Wassers und der Abfluß des benutzten Wassers derartig geregelt sein, daß das Wasser in dem Spülgefäß stets vollkommen klar ist.

§ 5. Das Spülgefäß ist täglich wenigstens einmal durch Ausscheuern und Ausspülen gründlich zu reinigen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 7. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Januar kommenden Jahres in Kraft.

Cassel, den 25. Oktober 1892.

Der Königl. Polizei-Präsident.
J. V.: gez. Thomaszik.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 und folg.) wird unter Zustimmung des Kreisausschusses für den Landkreis Cassel Nachstehendes bestimmt:

§ 1. Oeffentliche Tanzbelustigungen dürfen nur nach Erteilung einer schriftlichen polizeilichen Erlaubnis abgehalten werden. Die Erlaubnis muß von dem Veranstalter oder dem Inhaber des Tanzlokals 8 Tage zuvor bei dem Königlichen Landratsamt schriftlich nachgesucht werden.

§ 2. Wer eine öffentliche Tanzmusik ohne polizeiliche Erlaubnis veranstaltet, oder als Veranstalter über die feststehende Polizeistunde oder über die im Erlaubnisschein bestimmte Zeit hinaus fortsetzt, oder wer in einem dieser Fälle sein Lokal zu einer öffentlichen Tanzmusik benutzen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bestraft.

Cassel, den 2. Dezember 1892.

Der Landrat.
gez. Freiherr v. Dörnberg.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Stadtrats der Residenz für die Stadt Cassel folgende Polizei-Verordnung erlassen:

„Das unbefugte Betreten des Hafen-Bauterrains, soweit dasselbe durch Warnungszeichen abgetrennt ist, wird hiermit zur Meidung einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle

im Unvermögensfalle Haftstrafe bis zu 3 Tagen tritt, verboten."

Cassel, den 3. April 1893.

Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. Graf Königsdorff.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 verordne ich mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel, was folgt:

§ 1. Künstliche Mineralwasser, einschließlich der nur zum Gebrauche als Genußmittel bestimmten, dürfen nur in Räumen bereitet werden, welche gut gelüftet, geräumig und so hell beschaffen sind, daß die darin aufgestellten Apparate in allen Einzelheiten genau besichtigt werden können.

§ 2. Die (§ 1) genannten Wässer dürfen in Orten mit öffentlichen Wasserleitungen nur mittelst Leitungswassers, in allen anderen Orten nur mittelst Wasser aus Brunnen oder Quellen bereitet werden, welche vor jeder Verunreinigung sicher geschützt sind und deren Wasser bei der chemischen und bakteriologischen Untersuchung als unbedenklich geeignet befunden wird.

Die Benutzung von destilliertem Wasser ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 3. Die bei Bereitung der (§ 1) genannten Wässer zu verwendenden chemischen Präparate müssen die vom deutschen Arzneibuche vorgeschriebene Reinheit und sonstige Beschaffenheit besitzen.

§ 4. Die Verzinnungen und die Verbindungsstücke aller hierbei zu benutzenden Apparate müssen den Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. Juni 1887 (§§ 1, 2 und 3) genau entsprechen.

§ 5. Wer bei Entwickelung der Kohlensäure Magnesit, Kreide, Salz- oder Schwefelsäure verwendet, muß wenigstens zwei Waschflaschen aufweisen und benutzen, von denen die eine verdünnte Sodalösung, die andere Wasser von der (§ 2) vorgeschriebenen Beschaffenheit enthält.

Der Inhalt beider Flaschen ist vor jeder Neuentwickelung von Kohlensäure zu erneuern.

§ 6. Wer die (§ 1) genannten Wässer bereitet, hat für die Reinhaltung der Versandgefäße zu sorgen.

Gefäße, an deren Boden oder Wandungen sich Niederschläge abgesetzt haben, sind von der Verwendung auszuschließen.

§ 7. Die Vorschriften im § 6 gelten auch für diejenigen tragbaren Metallgefäße und die mit denselben zum Ausschanke verbundenen Leitungen, in denen die betreffenden Wässer zum Ausschanke außerhalb der Bereitungsstelle gelangen.

§ 8. Die Nachprüfung der Apparate auf Widerstandsfähigkeit bei anderthalbfachem Ueberdrucke, sowie auf Beschaffenheit der Verzinnung muß regelmäßig alle 2 Jahre durch geeignete Sachverständige erfolgen und bescheinigt werden.

§ 9. Die Nachprüfung des Wassers (§ 2) und der Chemikalien (§ 3) erfolgt nach Ermessen der Polizeibehörde häufiger und mindestens einmal alljährlich und ist gleichfalls zu bescheinigen.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern sie nicht durch gesetzliche Vorschriften mit höheren Strafen zu ahnden sind, mit Geldstrafen bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 15. Mai d. Js. in Kraft.

Cassel, den 23. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.
J. V. gez. von Paul.

Wird veröffentlicht.

Cassel, den 8. April 1893.

Der Königl. Polizei-Präsident.
gez. Graf Königsdorff.

(J.-Nr. 6899.)

Amtliche Bekanntmachungen.

Es ist von ehemaligen Kriegern mehrfach der Wunsch ausgesprochen worden, daß es ihnen gestattet werden möge, unter sich Vereine zu bilden, um mit den üblichen militärischen Ge-

bräuchen die Leichen ihrer verstorbenen Kameraden zur Gruft begleiten zu können.

Dieselbe Bitte ist Mir im vorigen Jahre von mehreren Einwohnern der Altmark vorgetragen und eine gleiche ehrenwerte Ansicht hat sich auch bei der Leichenbestattung des Feldmarschalls Grafen v. Gneisenau durch die ansehnliche Vereinigung der Veteranen jener Gegend in rühmlicher Weise zu erkennen gegeben. Damit nun dieser schöne Sinn, der ebenso das Gefühl treuer Anhänglichkeit an die früheren Standesgenossen, als auch die im Lande herrschende Achtung für kriegerisches Verdienst ausspricht, fortdauernd lebendig bleibe, will Ich, um die Bildung derartiger Vereine, wo sich die Neigung dazu findet, zu erleichtern und ihnen die zu ihrem Bestehen notwendige allgemeine gesetzliche Uebereinstimmung zu geben, folgendes bestimmen:

§ 1. Es wird gestattet, daß bei Leichenbegängnissen solche in bürgerlichen Verhältnissen verstorbener Personen, welche früher im Heer, und zwar im Kriege, mit Ehren gedient haben, eine kriegerische Leichenfeier eintreten kann, wenn die früheren Kameraden dem Verstorbenen dadurch ein freiwilliges Zeichen der Achtung geben wollen.

§ 2. Es können sich demgemäß Vereine derjenigen Männer bilden, welche im Heer gedient haben, oder noch in der Landwehr dienen. Dies ist ebensowohl auf dem Lande, wie in den Städten zulässig und wenn in den einzelnen Dörfern sich keine genügende Anzahl ehemaliger Krieger oder noch im Dienst befindlicher Wehrmänner finden sollte, so können auch mehrere Ortschaften derartige Bezirks-Vereine bilden.

§ 3. Diese Vereine bestätigt die Ortspolizeibehörde und auf dem platten Lande, insoweit sie den Bezirk eines Dominiums oder einer Bürgermeisterei nicht überschreiten. Den Ministerien des Krieges und des Innern gebe ich hiernach die Bekanntmachung und weitere Veranlassung in Ihren Ressorts anheim.

Berlin, den 22. Februar 1842.

gez. Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Krieges und des Innern.

Ich will im Verfolg Meiner, die Begräbnis-Vereine ehemaliger Krieger betreffenden Bestimmung vom 22. Februar 1842 gestatten, daß mit den genehmigten Feierlichkeiten auch

diejenigen nicht im Kriege gedienten Vereinsmitglieder beerdigt werden dürfen, welche entweder:

a. aus dem stehenden Heere als versorgungsberechtigte Invaliden, oder nach Vollendung einer zwölfjährigen Dienstzeit ausgeschieden sind, oder
b. in der Landwehr die Auszeichnung für pflichttreue Dienste erworben haben.

Die Beschießung über das Grab, wenn die Trauerparade mit Gewehren versehen ist, muß aber jedenfalls bei Vereinsmitgliedern, welche keinen Krieg mitgemacht haben, unterbleiben. Den Ministerien des Krieges und des Innern gebe Ich hiernach die weitere Veranlassung anheim.

Sanssouci, den 6. Juni 1844.

gez. Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Krieges und des Innern.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Stadtrats der Residenz für die Stadt Cassel in Ausführung des § 365 Str.-G.-Bchs. folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Für die Gast- und Schankwirtschaften, sowie die öffentlichen Vergnügungslokale zu Cassel wird die Feierabendstunde (Polizeistunde, Schlußstunde) allgemein auf 12 Uhr abends, jedoch mit Ausnahme des im § 4 erwähnten Falles festgesetzt und hiermit geboten.

Die Schlußzeit erstreckt sich auf den übrigen Teil der Nacht bis morgens 5 Uhr.

§ 2. Die Polizeibehörde behält sich vor, ausnahmsweise eine Erweiterung und Beschränkung dieser Polizeistunde für einzelne Gewerbetreibende und Lokale, sei es vorübergehend, sei es bis auf Weiteres, jedoch nur schriftlich, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs eintreten zu lassen.

§ 3. Die Bestimmungen über die Polizeistunde finden auf Gäste, welche in einem mit Logierwirtschaft verbundenen Gasthause, um darin über Nacht zu bleiben, sich aufhalten, sowie auswärtige Gäste, welche dort blos einkehren, um sich zu erfrischen, keine Anwendung.

Das Gleiche gilt in den Bahnhofswirtschaften für das die Eisenbahn benutzende Publikum.

Ebenso verhält es sich mit den in Gast- und Schankwirtschaften, sowie an öffentlichen Vergnügungsorten befindlichen Räumen, welche dauernd oder zeitweise einer geschlossenen Gesellschaft zur ausschließlichen Benutzung überlassen werden, für die Dauer dieser Benutzung, sofern

a. die Bildung der Gesellschaft nicht nur vorübergehend oder lediglich zum Zwecke der Umgehung der Polizeistunde geschehen ist,

b. zur Gesellschaft nicht gehörige Wirtshausbesucher — wozu ordnungsmäßig eingeführte Gäste der Gesellschaft nicht gerechnet werden — von dem Zutritt ausgeschlossen sind.

§ 4. Durch vorstehende Vorschriften wird die Polizei-Verordnung vom 20. Oktober 1891, wodurch die Feierabendstunde für Gast- und Schankwirtschaften, in denen zur Bedienung der Gäste weibliches Personal gehalten wird, auf 10 Uhr abends festgesetzt ist, in keiner Weise berührt; diese Polizei-Verordnung bleibt in vollem Umfang bestehen.

§ 5. Die Vorschriften über Beschränkung oder Duldung des Gewerbebetriebs an Sonn- und Festtagen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 10. April 1893 in Kraft.

§ 7. Uebertretungen dieser Verordnung unterliegen der Vorschrift des § 365 Strafgesetzbuches, welche lautet:

„Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsort über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert haben, wird mit Geldstrafe bis zu 15 Mark bestraft.

Der Wirt, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft."

Cassel, den 1. April 1893.

Der Königl. Polizei-Präsident.
gez. Graf Königsdorff.

(J.-Nr. 6436.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. 9.

1867 G. S. S. 1529 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 G. S. S. 195 u. ff. wird unter Zustimmung des Kreisausschusses für den Landkreis Cassel nachstehendes bestimmt:

Das unbefugte Betreten der im Landkreis Cassel belegenen Baustellen für die Fulda-Kanalisierung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Cassel, den 10. April 1893.

Der Landrat.

J. V. gez. Graf Dohna, Regierungs-Assessor.

Kirchditmold, 18. April 1893.

Nach Anhörung des Gemeinderats wird auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 28. September 1867, sowie des § 143 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 nachstehende Polizei-Verordnung für den hiesigen Gemeindebezirk erlassen:

„Das schnelle Fahren mit Fuhrwerken, sowie das ungehörige Peitschenknallen durch das Dorf ist bei einer Strafe von 1 bis 9 Mark verboten."

Der Ortsvorstand.

gez. Schlott.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Stadtrats der Residenz für die Stadt Cassel als Zusatz zum § 100 der Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1889 (Straßen-Polizei-Ordnung) Folgendes bestimmt:

Jedes im Gebrauch befindliche Fahrrad muß mit einer deutlich lesbaren Nummer versehen sein, welche dem Besitzer desselben im Kommissariat der Polizei-Direktion nach dem Verzeichnis, in welches er sich dort eintragen lassen muß, mitgeteilt wird. Die Nummer muß an den beiden Seitenscheiben der Laterne in wenigstens 3,5 cm hohen Ziffern und an der Rückseite des Sitzes auf einer Tafel in wenigstens 5 cm hohen

Ziffern angebracht werden, sodaß letztere Nummer von der Rückseite her vollständig sichtbar ist.

Cassel, den 10. Juni 1893.

Der Königl. Polizei-Präsident.
gez. Graf Königsdorff.

(J. Nr. 12 335.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in dem neu erworbenen Landesteilen und § 148 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach Anhörung des Gemeinderats nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Wer die Straße einschließlich des Bürgersteiges in irgend einer Weise zum Gewerbebetriebe oder zu sonstigen Privatzwecken benutzten will, bedarf hierzu der polizeilichen Erlaubnis.

Dieselbe wird nur unter gewissen Bedingungen vorbehaltlich aller Rechte Dritter widerruflich erteilt.

Zu öffentlichen Straßen werden hier wie überall in dieser Verordnung auch die öffentlichen Plätze, Brücken, Durchgänge und Treppen gerechnet.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe von 1—9 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Wehlheiden, am 19. August 1893.

Die Ortspolizeibehörde.
J. V. gez. Anzius.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderats für Wehlheiden folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Für Gast- und Schankwirtschaften, in denen zur Bedienung der Gäste weibliches Personal gehalten wird, wird die Feierabendstunde auf 10 Uhr abends festgesetzt.

§ 2. Gast- und Schankwirte oder deren Stellvertreter, welche in ihren Schanklokalen weibliches Personal zur Bedie-

nung der Gäste halten, sind verpflichtet, innerhalb 8 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Verzeichnis dieses Personals nach Vor- und Zunamen, Geburtsort, Tag der Geburt, Tag des Eintritts und Wohnung der Ortspolizeibehörde einzureichen und demnächst in gleicher Weise jeden Ein- und Austritt einer Kellnerin 24 Stunden nach Eintritt dieser Veränderung schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige wird abgestempelt dem Meldepflichtigen zurückgegeben. Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung dieser Personen im Einwohner-Meldeamte wird durch diese Vorschrift nicht abgeändert.

§ 3. Auf Ehefrauen, Töchter und Schwestern der im § 1 bezeichneten Gewerbetreibenden, welche die Bedienung der Gäste übernehmen, findet die vorstehende Verordnung keine Anwendung.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Übertretungen derselben unterliegen einer Geldstrafe von 3—30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haftstrafe bis zu 3 Tagen tritt, wenn nicht eine höhere Strafe nach § 365 des Strafgesetzbuches verwirkt wird.

Wehlheiden, den 1. September 1893.

Der Bürgermeister.

gez. Stock.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 20. Juli 1883 und der §§ 5 ff. der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 wird unter Zustimmung des Stadtrats der Residenz für den Bezirk der Residenzstadt Cassel folgendes verordnet:

§ 1. Schulpflichtigen Kindern unter 14 Jahren ist:

1. das Feilhalten und der Verkauf von Waren irgend welcher Art in Wirtshäusern, Wirtschaftsgärten, Konditoreien, auf Straßen und Plätzen, sowie in Privathäusern und Höfen,

2. die gewerbsmäßige Teilnahme an Gesangs-, Musik-, theatralischen oder gymnastischen Aufführungen, denen ein höheres Kunstinteresse nicht beiwohnt, untersagt.

§ 2. Das im § 1 Pos. 1 ausgesprochene Verbot erstreckt sich nicht auf das Feilbieten und den Verkauf von Waren auf den Straßen und Plätzen, auf denen der Weihnachtsmarkt abgehalten wird, während der Dauer desselben.

§ 3. Schulpflichtigen Kindern unter 14 Jahren ist ferner:

1. das Überbringen von bestellten Waren, insbesondere von Milch, Backwaren (Wecken), Kohlen und dergl., das Austragen von Zeitungen, das Besorgen von Aufwartungen, die Beschäftigung als Laufburschen, überhaupt die entgeldliche Übernahme von Dienstleistungen bei Andern in den Morgenstunden vor 8 Uhr, sowie in den Abendstunden nach 9 Uhr,

2. das Aufstellen von Kegel über 10 Uhr abends hinaus untersagt.

§ 4. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt, werden bestraft:

1. Eltern, Vormünder und Pfleger, welche ihre Kinder, Mündel oder Pflegebefohlenen zu den nach §§ 1 und 3 verbotenen Gewerbebetrieben anhalten, oder deren Ausübung seitens ihrer Kinder, Mündel oder Pflegebefohlenen dulden;

2. Inhaber oder Verwalter von Gast- und Schankwirtschaften, sowie von Konditoreien, welche gestatten, daß Kinder zu den im § 1 bezeichneten Zwecken die den Gästen geöffneten Lokalitäten betreten oder welche diese Kinder nicht sofort entfernen;

3. Personen, welche Kinder entgegen den Vorschriften der §§ 1 und 3 beschäftigen, insbesondere Inhaber von Kegelbahnen, welche das Aufstellen von Kegeln durch Kinder unter 14 Jahren über die zehnte Abendstunde hinaus dulden;

4. unter Berücksichtigung der §§ 55 bis 57 des Reichsstrafgesetzbuches Kinder, welche den Bestimmungen der §§ 1 u. d. 3 dieser Polizeiverordnung zuwiderhandeln.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung unter gleichzeitiger Aufhebung der Polizeiverordnung vom 4. März 1878 in Kraft.

Cassel, den 30. September 1883.

Der Königl. Polizei-Präsident.

J. V. gez. Thomaszik.

(J.-Nr. 20361.)

Amtliche Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung

des Stadtrats der Residenz für die Stadt Cassel folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Auf der innerhalb des Stadtkreises Cassel gelegenen Südseite der Kirchditmolder Straße dürfen innerhalb einer Linie, die vom Schnittpunkte der nach Norden verlängerten Westfront der Infanterie-Kaserne mit der südlichen Straßenflucht bis zur Straße X des Aschrottschen Bebauungsplanes reicht, Bauten nur errichtet werden, welche höchstens 20 Meter Frontlänge und zwei volle Geschosse, einschließlich des Erdgeschosses, besitzen. Dabei darf die Gesamthöhe des Gebäudes von der Oberfläche der Trottoirkante ab gemessen, 12 Meter nicht übersteigen. Zwischen je 2 Gebäuden müssen Zwischenräume verbleiben, die bis zur nächsten Grundstücksgrenze mindestens 5 Meter, bis zum nächsten Gebäude mindestens 10 Meter betragen und nur zu Garten-Anlagen verwendet werden dürfen. Die jeweiligen Besitzer der in Betracht kommenden Grundstücke dürfen die Pflanzen in den Zwischenräumen und Gärten nicht über die Firsthöhe der Häuser emporwachsen lassen.

§ 2. Übertretungen dieser Vorschriften werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere des § 367 Nr. 15 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Außerdem finden die einschlägigen Bestimmungen der Bau-Polizei-Ordnung vom 1. Juli 1885 hier ebenfalls Anwendung.

Cassel, den 31. Oktober 1893.

Der Königl. Polizei-Präsident.
gez. Graf Königsdorff.

(J.-Nr. 23 442.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder

Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straßen dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespänen, Asche oder dergleichen so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäftes von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne Weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der Letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der

freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerkes oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Wahlershausen, den 1. April 1894.

Die Ortspolizeibehörde.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. September 1867, sowie auf Grund des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach Beratung in dem Gemeinderate Nachstehendes verordnet:

§ 1. Das Befahren der von der Frankfurter Landstraße durch das Sisterfeld und über die Main-Weser-Bahn nach der Rasen-Allee führenden Feldwegs mit Bau- und Streusand beladene Wagen, sowie mit unbeladenen Wagen wird bei einer Geldstrafe von 15 bis 50 Mark verboten.

Auf landwirtschaftliche Fuhrwerke findet dieses Verbot keine Anwendung.

§ 2. Die vom 20. April 1891 erlassene Polizei-Verordnung tritt außer Kraft.

Niederzwehren, den 9. Juni 1894.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Saur.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 28. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 148 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Das Befahren des s. g. Rohrwegs in der Gemarkung Niederkaufungen mit anderen als landwirtschaftlichen Fuhren, insbesondere mit Last- und Sandfuhren, wird untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe von 1 bis 9 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Niederkaufungen, am 10. Februar 1894.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Werner.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie des § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird nach Beratung mit den Gemeindebehörden für den Gemeindebezirk Waldau verordnet was folgt:

§ 1. Aller in der Gemeinde Waldau zum Verbrauch kommende Branntwein, Rum, Arrac, Liqueur ꝛc. muß, bevor er an seinen Bestimmungsort in der Gemeinde überführt wird bei dem zeitigen Bürgermeister oder einer anderen dazu bestimmten Person, zur Untersuchung auf Quantität und Qualität, zugeführt werden.

§ 2. Die im vorigen § bestimmte Zuführung muß im Winter Vormittags 9 bis Nachmittags 4 Uhr, im Sommer von Vormittags 6 bis Nachmittags 6 Uhr geschehen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden bis zu 9 Mark geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Waldau, am 12. Februar 1894.

Die Ortspolizeibehörde.

Bekanntmachung I.

Auf Grund des § 53 der Betriebsordnung für die Haupt-Eisenbahnen Deutschlands wird hierdurch Lohnkutschern, Hoteldienern, Dienstmännern, sowie allen Personen, welche den Reisenden ihre Dienste gegen Entgelt zum Tragen von Gepäck oder zu anderen Verrichtungen anzubieten beabsichtigen, der Aufenthalt innerhalb der Bahnhöfe einschließlich der Warteräume und Vorhallen und auf den Eingangstreppen untersagt, es sei denn, daß die genannten Personen selbst verreisen wollen, oder für Reisende Gepäck zur Bahn zu bringen haben. Zuwiderhandlungen werden nach § 62 der Betriebsordnung mit Geldstrafen bis zu 100 Mark geahndet.

Cassel, den 28. Februar 1894.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.

(Main-Weserbahn.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 (Geſ. S. S. 1529) in Verbindung mit § 27 der Kreisordnung für die Provinz Heſſen-Naſſau vom 7. Juni 1883 (Geſ. S. S. 193) und § 143 des Landesverwaltungs-Geſetzes vom 31. Juli 1883 (Geſ. S. S. 195) wird nach Beratung mit dem Gemeinderate in Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 24. Februar 1886 (Amtlicher Anzeiger für den Stadt- und Landkreis Caſſel No. 10) für das zwiſchen der Wilhelmshöher Allee, der Druſel und dem Parke des Schloſſes Wilhelmshöhe belegene, zum Gemeindebezirke Wahlershauſen gehörige Bauterrain folgendes verordnet:

§ 1. Ausnahmen von der Vorſchrift der §§ 6 und 7 der eingangs erwähnten Polizei-Verordnung, wonach Abtritts- und Senkgruben unzuläſſig ſind, und die Herſtellung von Abtrittsanlagen nur nach dem Heidelberger Tonnenſyſtem geſchehen darf, können mit ſpezieller Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präſidenten in Caſſel geſtattet werden, wenn der Nachweis gebracht wird, daß durch andere Anlagen den in geſundheitspolizeilicher oder ſonſtiger Hinſicht zu ſtellenden Anforderungen Genüge geleiſtet wird.

§ 2. Ueber oder neben einem jeden Ausguſſe, welche mit der in § 1 der genannten Polizei-Verordnung erwähnten Kanalanlage in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung ſteht, iſt ein Täfelchen anzubringen, welches in deutlich unverwiſchbarer Schrift die Aufſchrift trägt:

Durch Polizei-Verordnung vom 24. Februar 1886 iſt es bei Meidung einer Geldſtrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, verboten, Nachtgeſchirre oder andere menſchliche Auswurfſtoffe enthaltende Gefäße hierhinein auszugießen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen den § 2 werden mit Geldſtrafe bis zu 9 Mark, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft beſtraft.

Dieſe Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wahlershauſen, am 25. April 1894.

Der Bürgermeiſter.

gez. Wimmer.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 sowie auf Grund des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach Beratung in dem Gemeinderate Nachstehendes verordnet:

§ 1. Das Befahren des von dem Sensenbornsweg durch den ersten Landwirtschaftsweg, welcher hinter der Gastwirtschaft des ꝛc. Vogel ausmündet, sowie umgekehrt von da bis an den Sensenbornsweg, ist nur mit landwirtschaftlichem Fuhrwerk gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe von 5—30 Mark oder entsprechender Haftstrafe bestraft.

Der Eigentümer des Fuhrwerks ist für sein Gesinde haftbar.

Niederzwehren, den 30. Januar 1895.

Die Ortspolizeibehörde.
gez. Saur.

Ordnung,

betr. die Erhebung einer Verbrauchsauflage von Bier und die deshalbigen Sicherungsmaßregeln in der

Gemeinde Rothenditmold.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 27. Februar 1895 und des Gemeinde-Ausschusses vom 1. März 1895 wird gemäß § 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des § 3 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Oktober 1834 für den Gemeindebezirk Rothenditmold nachstehende Ordnung betreffend die Erhebung einer Verbrauchsauflage von Bier und die deshalbigen Sicherungsmaßregeln erlassen.

Art. I. Verbrauchssteuerpflichtige Biere und Abgaben-Tarif.

§ 1. Von allem Bier, welches in hiesiger Gemeinde oder deren Gemarkung zur Konsumtion gelangt, ist eine Verbrauchsauflage zur Gemeindekasse zu entrichten, und zwar sowohl von dem dahier gebrauten, als auch von dem von auswärts eingeführten.

§ 2. Diese Abgabe beträgt = 0,65 Pfennig pro Liter. Bei Berechnung derselben gilt für den einzelnen Fall als Norm, daß Facitbruchteile unter 0,50 Pfennig resp. 0,50 Liter unberücksichtigt bleiben, wogegen jedoch Bruchteile von 0,50 Pfennig resp. 0,50 Liter und darüber für einen vollen Pfennig resp. Liter zu berechnen sind.

Quantitäten unter 10 Liter sind frei, wenn solche im einzelnen Falle von auswärts eingehen, sofern daraus nicht etwa zum Nachteile der Gemeindekasse ein Gewerbe gemacht wird.

§ 3. Die Verbrauchsauflage von dem von Außen eingehenden verbrauchsabgabepflichtigen Bier ist bei der Einführung, von dem in der hiesigen Gemeinde resp. deren Gemarkung bereiteten dagegen alsbald nach der Abfuhr aus dem Brau-Keller oder sonstigen Räumen der Brauerei an Einwohner hiesiger Gemeinde nach Maßgabe der im Art. II folgenden Bestimmungen zu entrichten.

§ 4. Die Verbrauchsauflage von demjenigen Bier, welches in hiesiger Gemeinde resp. Gemarkung gebraut wird, beträgt 50 Prozent von der nach dem Reichsgesetz vom 31. Mai 1872 (R. Ges. Bl. S. 153) zur Erhebung kommenden Brausteuer und ist alsbald nach Abfuhr des Bieres aus der Brauerei zu entrichten und zwar nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

II. Kontrole und Erhebung.

§ 5. Die vom Gemeinderate noch näher zu bestimmenden Beamten führen die Kontrole über diese Verbrauchsauflage und sorgen gleichzeitig für deren Erhebung durch den Gemeinde-Rechnungsführer. — Auch alle übrigen Gemeindebeamten und -Diener haben die ordnungsmäßige Entrichtung der Biersteuer zu überwachen. Dem Gemeinderat steht jedoch, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die von der Zustimmung des Gemeindeausschusses abhängige Befugnis zu, die Abgabe für einzelne Abgabepflichtige mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen oder geschäftlichen Verhältnisse derselben, auch im Ganzen zu fixieren.

Die gemeindeseitigen Abfertigungen verbrauchsabgabepflichtiger Gegenstände erfolgen ausnahmslos gebührenfrei.

III. Allgemeine Vorschriften für den Ein-, Aus- und Durchgang verbrauchssteuerpflichtiger Biere.

§ 6. 1. Alle verbrauchsabgabepflichtigen Biere, welche von Auswärts in die Gemeinde resp. in die zu derselben gehörigen und in deren Gemarkung gelegenen Gebäude eingehen, um dort zur Konsumtion zu gelangen, sollen ohne irgend eine Einkehr und Veränderung der Ladung bei der Verbrauchsabgabe-Anmeldestelle zur Versteuerung nach Menge ꝛc. angemeldet werden.

2. Die für die Einbringung der verbrauchsabgabepflichtigen Biere ausschließlich bestimmten Gemeindeeingänge, Stra-

ßen und Wege werden vom Gemeinderate festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

Zur Zeit und bis auf Weiteres dienen dazu:

a) die Wolfhagerstraße,
b) der Müllerweg,
c) die Bahnhofsstraße,
d) der Rotenbergsweg,
e) die Neuestraße,
f) die Vollmarscheſtraße.

3. Alle sonstigen Eingänge, Straßen und Wege, welche zur Gemeinde führen, sind für die Einbringung verbrauchsabgabepflichtiger Biere verboten.

4. Die nur durchgehenden Biertransporte, sowie diejenigen, die von der in der Gemeinde etwa belegenen Brauerei nach Auswärts bestimmt sind, desgleichen diejenigen, welche mit Anspruch auf Steuererstattung wieder ausgehen, müssen ebenfalls die unter Nr. 2 bezeichneten resp. später bestimmten Straßen benutzen und dürfen ohne Vorwissen der Gemeinderevisions-Beamten innerhalb des Gemeindebezirks nicht anhalten, bezw. einkehren.

5. Alle mit der Post an hiesige Adressaten eingehenden abgabepflichtigen Biere sind alsbald durch deren Aushändigung an Letztere bei den Gemeinderevisionsbeamten zur Besteuerung anzumelden.

§ 7. 1. Zur Deklaration und Abfertigung verbrauchsabgabepflichtiger Gegenstände sind vom Gemeinderate bis auf Weiteres die Tagesstunden werktäglich von 8—12 Uhr vormittags und von 2—6 Uhr nachmittags nach Maßgabe der hiesigen Gemeindeuhren bestimmt.

2. An Sonn- und Feiertagen werden in der Regel nur ganz dringende Abfertigungen und zwar mit Ausschluß der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes zugelassen.

3. Bloß durchgehende Biertransporte, die nach Auswärts bestimmt sind, bedürfen der Anmeldung bei der Anmeldestelle nicht.

§ 8. 1. Alle einzuführenden Biere sind bei der betr. Abfertigungsstelle unter Vorlage des Frachtbriefs und sonstigen Bezettelungen zu deklarieren. Für die Vorführung und Anmeldung ist der Einbringer (Transportant) unter allen Umständen verantwortlich.

Außer den Transportanten sind auch die Empfänger verantwortlich, wenn sie das Bier ohne Ausweis über bei der Anmeldestelle stattgehabte Verbrauchsabgabeentrichtung angenom-

men haben. Nachdem durch die Gemeinderevisionsbeamten die Deklaration niedergeschrieben und die Revision vollzogen ist, erfolgt seitens derselben auch die Berechnung, Buchung und sofern nicht unter den vom Gemeinderate näher zu bestimmenden Sicherungsmaßregeln Kreditierung und resp. periodische Abrechnung eintritt, sofortige Einziehung der Gefälle von den in der Gemeinde verbleibenden Gegenständen.

2. Die Quittungen über die eingezahlten Gefälle dienen zur Legitimation des Einbringers auf dem Wege von der Anmeldestelle bis zur Behausung des Empfängers und müssen daselbst für den Fall einer Nachfrage noch drei Monate aufbewahrt werden.

Abt. IV. Steuerrestitution betreffend.

§ 9. 1. Wenn Biere, von welchen die Verbauchsabgabe entrichtet oder kreditiert ist und die Rückvergütung derselben in Anspruch genommen wird, ausgeführt werden, so müssen dieselben den Gemeinderevisionsbeamten während der im § 7 vorgeschriebenen Tageszeit vorgeführt und bei denselben schriftlich deklariert werden, dergestalt, daß sowohl die Anzahl und Bezeichnung der Kolli, als auch die Quantität und außerdem der Name und Wohnort des Empfängers und des Transportanten daraus hervorgeht.

2. Innerhalb 12 Stunden nach erfolgter Revision hat die Ausfuhr zu erfolgen.

3. Die betreffenden Abgabebeträge, welche in der nämlichen Weise ermittelt werden, wie solches rücksichtlich der Einfuhr oben im § 2 vorgeschrieben ist, werden an jedem Monatsschlusse und alsdann nur in dem Falle erstattet, wenn die Ausfuhr vorschriftsmäßig geschehen ist.

Exporte unter 10 Liter im einzelnen Falle sind von der Berechtigung des Anspruchs auf Steuererstattung ausgeschlossen; bei Versendung von mehreren Quantitäten unter der angedeuteten Menge in einem und demselben Transporte können dieselben jedoch zur Herstellung des bonificationsfähigen Quantums zusammen gerechnet werden.

4. Es kann auch nur derjenige Rückvergütung der Verbrauchsabgabe verlangen, welcher nachweist, daß er für eingeführte Biere die Verbrauchsabgabe selbst bezahlt, ohne daß er dergleichen Biere, für welche jene Abgabe von einem Anderen entrichtet war, in der Gemeinde gekauft hat.

5. Der Gesamtbetrag der zu gewährenden Rückvergütung darf im Laufe eines Jahres nicht mehr betragen, als derjenige,

welcher dieselbe verlangt, selbst an solchen Abgaben in dem gleichen Zeitraum bezahlt hat bezw. als von demjenigen, von welchem er das betr. Bier gekauft hat, entrichtet worden.

Abt. V. Sonstige Kontrolvorschriften.

§ 10. Sämtliche hiesige Bierhändler und Wirte sind gehalten, ein Einlagebuch zu führen, aus welchem ersichtlich sein muß, an welchem Tage, in welchen Mengen und von wem sie verbrauchsabgabepflichtige Biere bezogen haben. Sie müssen den Gemeinderevisionsbeamten alle diejenigen Räume bezeichnen, in welchen sie ihr Bier lagern und denselben gestatten, jederzeit sowohl von den Einlagebüchern und Quittungen über bezahlte Verbrauchsabgabebeträge Einsicht zu nehmen, als auch die Vorräte an Bier einer Revision zu unterwerfen, zu welchem Zweck ihnen die Geschäfts- und sonstigen Räume auf Anfordern zu öffnen sind.

Bei vorhandenen dringenden Verdacht einer Defraudation können auch sonstige Privathäuser einer Visitation seitens der Gemeinderevisionsbeamten unterworfen werden, in beiden Fällen jedoch sind die gesetzlichen Formen und Bedingungen zu wahren.

§ 11. Die Wirte, Bierhändler und Bierbrauereien bleiben, falls sie die zu machenden Angaben oder Erklärungen nicht selbst bewirken, sondern durch dritte Personen besorgen lassen, für die Richtigkeit derselben persönlich verantwortlich, auch dürfen in den nach Maßgabe dieses Regulativs zu führenden Büchern Abänderungen und Radierungen nicht vorgenommen werden.

Wenn etwa bei der Eintragung Irrtümer vorfallen sollten, so sind solche ohne Aenderung und Radierung des ursprünglich Geschriebenen durch nachträgliche Einzeichnung, nach vorausgegangener Anzeige bei den Gemeinderevisionsbeamten aufzuklären und von Letzteren alsbald zu berichtigen.

Abt. VI. Strafbestimmungen.

§ 12. Kontraventionen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs, wozu auch wahrheitswidrige Deklarationen oder unrichtige und unvollständige dergleichen Einträge in die zu führenden Bücher zu rechnen sind, werden nach § 75 der Gemeindeordnung resp. nach Maßgabe des Kurhessischen Gesetzes vom 6. April 1876 bestraft.

Regulativ,

betr. die Erhebung einer Abgabe von zum Verbrauche gelangenden Fleisch und Fleischwaren und die deshalbigen Sicherungsmaßregeln in der

Gemeinde Rothenditmold.

§ 1. Von allem Fleich von Rindvieh (Ochsen, Kühen, Rindern und Kälbern), von Schweinen und von Hammeln oder Schafen, welches in der Gemeinde Rothenditmold zum Verbrauche gelangt, ebenso von dergleichen Fleischwaren ist eine Verbrauchsabgabe nach Maßgabe der Bestimmungen im § 2 zu entrichten, es macht dabei keinen Unterschied, ob das Fleisch in Rothenditmold ausgeschlachtet ist, oder von Auswärts in die Ortsgemarkung eingeführt wird (siehe jedoch § 3).

§ 2. Die Verbrauchsabgabe beträgt:

a. für das in der Gemeinde Rothenditmold geschlachtete Vieh ohne Unterschied auf das Gewicht:

1. für einen Ochsen, Normalgewicht 300 Kilogramm (drei) 3 Mark,
2. für eine Kuh, Normalgewicht 200 Kilogramm (zwei) 2 Mark,
3. für ein Rind, Normalgewicht 100 Kilogramm (eine) 1 Mark,
4. für ein Kalb, Normalgewicht 50 Kilogramm, 50 Pf.,
5. für ein Schwein über 100 Kilogramm (eine) 1 Mark 50 Pfg.
6. für ein Schwein unter 100 Kilogramm (eine) 1 Mark,
7. für einen Hammel oder ein Schaf, Normalgewicht 25 Kilogramm, 25 Pfg.;

b. für von Auswärts in die Ortsgemarkung eingeführtes Fleisch sowie Fleischwaren eine Abgabe von einem Pfg. pro Kilogramm, dabei gilt für den einzelnen Fall als Norm, daß bei Berechnung der Abgabe Facitbruchteile unter ½ Kilogramm oder unter ½ Pfg. unberücksichtigt bleiben, darüber aber für voll zu berechnen sind. Dem Gemeinderate steht jedoch vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde die von der Zustimmung des Gemeindeausschusses abhängige Befugnis zu, die Abgabe für einzelne Abgabepflichtige, mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen oder geschäftlichen Verhältnisse derselben, auch im Ganzen zu fixieren.

§ 3. Frei von Entrichtung dieser Abgabe ist:

a. alles etwa zur Militär-Menage gelangende oder für die Königliche Hofhaltung gebraucht werdende Fleisch nebst Fleischwaren.

b. alle unter fünf Kilogramm betragenden von Auswärts eingehenden Mengen von Fleisch und Fleischwaren.

§ 4. Das von Auswärts in die Gemeinde Rothenditmold eingehende steuerpflichtige Fleisch muß alsbald bei der Einbringung, ohne daß irgend eine Einkehr des betreffenden Transportanten vorausgegangen und ohne daß das betreffende Fleisch in ein in der Gemarkung Rothenditmold belegenes Gebäude gebracht worden ist, bei der Kontrolstelle von dem Einbringer angemeldet und gleichzeitig an den Gemeinde-Rechnungsführer bezahlt werden.

Anlangend dagegen die Entrichtung der Abgabe von dem im Orte Rothenditmold selbst ausgeschlachtet werdenden Fleisch, so hat die Anmeldung und Versteuerung vor dem Abschlachten des betreffenden Stück Viehes durch den Eigentümer zu erfolgen. Die mit der Post eingehenden steuerpflichtigen Fleischwaren sind von dem Empfänger innerhalb 24 Stunden nach ihrer Verabfolgung zur Besteuerung anzumelden.

Die für die Einbringung der verbrauchsabgabepflichtigen Fleischwaren ausschließlich bestimmten Einfuhrstraßen und die zulässigen Einfuhrzeiten, sowie die Abfertigungsstelle und deren Geschäftsstunden werden vom Gemeinderat festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

Zur Zeit und bis auf Weiteres dienen als Einfuhrstraßen:

a) die Wolfhager Straße,

b) der sogen. Müllerweg,

c) der Bahnhofsweg vom Hauptbahnhof Cassel nach Rothenditmold,

d) die beiden Rotenbergswege,

e) der Kirchweg von Kirchditmold nach Rothenditmold.

Als Einfuhrzeiten und Abfertigungsstunden sind bis auf Weiteres die Tagesstunden werktäglich von 8—12 Uhr Vormittags und von 2—6 Uhr Nachmittags bestimmt. Die Abfertigung und Erhebung der Abgabe besorgt der Gemeinde-Rechnungsführer.

§ 5. Wenn von dem in § 2b. bezeichneten Fleisch sowie Fleischwaren, wovon die Abgabe nachweisbar bezahlt ist, Fleischwaren wieder ausgeführt werden, so ist die davon erhobene Abgabe auf Verlangen in ihrem vollen Betrage zu restituieren.

Hierbei sind Exporte unter 5 Kilogramm im einzelnen Falle von der Berechtigung des Anspruchs auf Steuererstattung ausgeschlossen. Auch kann nur derjenige Rückvergütung der Verbrauchs-Abgabe verlangen, welcher nachweist, daß er für eingeführtes Fleisch 2c. die Verbrauchsabgabe selbst bezahlt oder daß er dergleichen Fleisch 2c., für welche die Abgabe von einem andern entrichtet war, in der Gemeinde Rothenditmold gekauft hat. Auch ist die bezahlte Abgabe von dem in der Gemeinde Rothenditmold ausgeschlachteten Fleisch, § 2a, bei der Wiederausfuhr zurückzuvergüten, und zwar dergestalt, daß für jede volle ausgeführt werdenden 5 kg Fleisch 5 Pf. vergütet werden. Der Gesamtbetrag der zu gewährenden Rückvergütung für Fleisch von einem Stück der in § 2 bezeichneten steuerpflichtigen Schlachtviehgattungen darf jedoch den wirklich gezahlten Betrag der betreffenden Abgabe nicht übersteigen.

§ 6. Die vom Gemeinderate noch näher zu bestimmenden Beamten führen die Kontrole über die Fleischverbrauchsabgabe. Dieselben sind in Verdachtsfällen zur Vornahme einer Durchsuchung der Geschäfts- und sonstigen Aufbewahrungsräume, insbesondere derjenigen der Metzger, Wirte und Kaufleute, welche mit Fleisch und Fleischwaren handeln, unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften befugt, daher ihnen solche nicht allein genau zu bezeichnen, sondern auch auf Verlangen jederzeit zu öffnen sind.

§ 7. Kontraventionen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs, wozu auch unrichtige Deklarationen bei der Kontrolstelle zu rechnen sind, werden nach § 75 der kurhessischen Gemeindeordnung bezw. nach kurhessischem Gesetze vom 16. April 1846 geahndet werden.

Rothenditmold, den 9. Januar 1888.

Der Bürgermeister.

gez. Wiegand.

Der Gemeinderat.

gez. Friedrich, gez. Zur Linde, gez. Fr. Zaum,
gez. B. Simon.
gez. W. Loth, Ausschußvorsteher.

A. I. 11153.

Nachdem der Kreisausschuß des Landkreises Cassel durch Beschluß vom 28. August d. J. die Erhebung der im vor-

stehenden Regulativ näher angegebenen Verbrauchsauflage genehmigt hat und die Herren Minister der Finanzen und des Innern durch Erlaß vom 8. November d. J. unter Vorbehalt des Widerrufs auch auf Grund des § 73 der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23. Oktober 1834 und § 31, Abs. 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierzu ihre Zustimmung erteilt haben, werden vorstehende Sicherungsmaßregeln gemäß § 75 der genannten Gemeindeordnung unter Hinweis auf das Kurhessische Gesetz vom 16. April 1876 hierdurch bis auf Weiteres angeordnet.

Cassel, den 10. Dezember 1888.

Der Regierungs-Präsident.
gez. Rothe.

(L. S.)

Polizei-Verordnung

über die Ausübung des Gast- und Schankwirtschaft-Gewerbes mit Kellnerinnen-Bedienung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. Seite 195) wird für die Gemeinde Wehlheiden mit Zustimmung des Gemeinderates Folgendes verordnet:

§ 1. In den Schankräumen der Gast- und Schankwirtschaften, in welchen Kellnerinnen zur Bedienung der Gäste gehalten werden, sind alle Einrichtungen verboten, durch welche Räume oder Plätze versteckt, verhüllt oder in irgend einer Weise dem freien Ein- und Überblick entzogen werden.

§ 2. In den Gast- und Schankwirtschaften mit Kellnerinnen-Bedienung darf der Betrieb des Schankgewerbes Morgens nicht vor 7 Uhr beginnen. Die Einstellung des Betriebs erfolgt pünktlich Abends 10 Uhr.

§ 3. Gast- und Schankwirte, welche in ihren Schanklokalen zur Bedienung der Gäste Kellnerinnen halten, oder deren Stellvertreter, sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis der Kellnerinnen, welches den Vor- und Zunamen, das Datum der Geburt, den Geburts- und Heimatsort, den Namen, Stand und Wohnung des Vaters oder Vormundes, den Aufenthalt während der letzten drei Jahre, die Wohnung und den Tag des Eintritts enthalten muß, einzureichen und demnächst in gleicher Weise jeden Ein- und Austritt der Kellnerinnen binnen 24 Stunden zu melden.

Die Meldung, welche schriftlich, und zwar für jede Person besonders zu erfolgen hat, ist in zwei Exemplaren einzureichen, von denen das eine auf dem Polizei-Büreau verbleibt, während das andere abgestempelt den Meldepflichtigen zurückgegeben wird.

§ 4. Die in § 3 bezeichneten Gewerbetreibenden haben in ihrem Lokale ein fortlaufendes Verzeichnis ihrer Kellnerinnen zu halten und jederzeit den Gensdarmen und Beamten der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen vorzulegen. Dieses Verzeichnis muß foliert sein und, bevor es in Gebrauch genommen wird, durch die Ortspolizeibehörde zur Abstempelung vorgelegt werden.

Die Eintragungen in dieses Verzeichnis müssen in jedem Falle unverzüglich erfolgen und ebenfalls den Vor- und Zunamen, das Datum der Geburt, den Geburtsort, den Heimatsort, den Namen, Stand und Wohnung des Vaters oder Vormundes, den Aufenthalt während der letzten drei Jahre, die Wohnung, den Tag des Eintritts und vorkommenden Falles des Austritts der Kellnerinnen enthalten.

§ 5. Jede weibliche Person, welche in eine Gast- oder Schankwirtschaft als Kellnerin zur Bedienung der Gäste eintritt, ist gehalten, dem nach § 3 zu ihrer Anmeldung Verpflichteten alle zur Erfüllung seiner Obliegenheiten erforderlichen Angaben der Wahrheit gemäß zu machen und die über ihre Person lautenden und in ihrem Besitze befindlichen Ausweispapiere vorzulegen.

§ 6. Die im Schankgewerbe tätigen Kellnerinnen haben anständige und durchaus unauffällige Kleidung zu tragen. Die Kleider müssen insbesondere am Halse geschlossen sein und mindestens bis zum Fußgelenk herabreichen.

§ 7. Den Kellnerinnen ist verboten, in unanständiger oder auch nur auffälliger Weise an den Fenstern oder Türen der Schankräume oder an den Haustüren zu verweilen oder durch Worte, Geberden oder andere Zeichen, Personen in die Schankräume anzulocken.

§ 8. Die Kellnerinnen dürfen weder für sich noch für Andere Speisen oder Getränke von Gästen erbitten, noch Gäste zum Trinken auffordern oder bereden.

Es ist ihnen ferner unbedingt untersagt, an den Gast-Tischen in Gemeinschaft mit Gästen Platz zu nehmen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung unterliegen, soweit nicht in Ansehung des § 2 die weitergehende Strafbestimmung des § 365 des Reichsstraf-

gesetzbuches Anwendung findet, einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. Für die Beachtung der Vorschriften in den §§ 6, 7 und 8 dieser Polizei-Verordnung sind sowohl die Kellnerinnen, als die Gast- und Schankwirte verantwortlich.

Im Falle einer Stellvertretung haftet der Stellvertreter in derselben Weise, wie der Wirt selbst.

§ 10. Auf die Ehefrauen und Töchter der Gast- und Schankwirte, sofern dieselben die Bedienung der Gäste ohne Ausübung des Kellnerinnen-Gewerbes besorgen, findet diese Polizei-Verordnung keine Anwendung.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. April 1895 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte ist die Polizei-Verordnung vom 1. September 1893 über die polizeiliche Abmeldung und Kontrole der weiblichen Bedienung in Gast- und Schankwirtschaften aufgehoben.

Wehlheiden, am 23. März 1895.

Der Bürgermeister.
gez. Stock.

Polizei-Verordnung

über die Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes mit Kellnerinnenbedienung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. Seite 196) wird für die Gemeinde Rothenditmold mit Zustimmung des Gemeinderats Folgendes verordnet:

§ 1. In den Schankräumen der Gast- und Schankwirtschaften, in welchen Kellnerinnen zur Bedienung der Gäste gehalten werden, sind alle Einrichtungen verboten, durch welche Räume oder Plätze versteckt, verhüllt oder in irgend einer Weise dem freien Ein- und Ueberblick entzogen werden.

§ 2. In den Gast- und Schankwirtschaften mit Kellnerinnen-Bedienung darf der Betrieb des Schankgewerbes Morgens nicht vor 7 Uhr beginnen. Die Einstellung des Betriebs erfolgt täglich Abends 10 Uhr.

§ 3. Gast- und Schankwirte, welche in ihrem Schanklokale zur Bedienung der Gäste Kellnerinnen halten, oder deren Stellvertreter, sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis der Kellnerinnen, welches den Vor- und Zunamen, das Datum der Geburt, den Geburts- und Heimatsort, den Namen,

Stand und die Wohnung des Vaters oder Vormundes, den Aufenthalt während der letzten drei Jahre, die Wohnung und den Tag des Eintritts enthalten muß, einzureichen und demnächst in gleicher Weise jeden Ein- und Austritt der Kellnerinnen binnen 24 Stunden zu melden.

Die Meldung, welche schriftlich, und zwar für jede Person besonders zu erfolgen hat, ist in zwei Exemplaren einzureichen, von denen das eine auf dem Polizei-Büreau verbleibt. während das andere abgestempelt den Meldepflichtigen zurückgegeben wird.

§ 4. Die in § 3 bezeichneten Gewerbetreibenden haben in ihrem Lokale ein fortlaufendes Verzeichnis ihrer Kellnerinnen zu halten und jederzeit den Gensdarmen und Beamten der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen vorzulegen. Dieses Verzeichnis muß mit laufenden Nummern versehen sein und bevor es in Gebrauch genommen wird, durch die Ortspolizeibehörde zur Abstempelung vorgelegt werden. Die Eintragungen in dieses Verzeichnis müssen in jedem Falle unverzüglich erfolgen und ebenfalls den Vor- und Zunamen, das Datum der Geburt den Geburtsort, den Heimatsort, den Namen, Stand und Wohnung des Vaters oder Vormundes, den Aufenthalt während der letzten drei Jahre, die Wohnung, den Tag des Eintritts und vorkommenden Falls des Austritts der Kellnerinnen enthalten.

§ 5. Jede weibliche Person, welche in eine Gast- oder Schankwirtschaft als Kellnerin zur Bedienung der Gäste eintritt, ist gehalten, dem nach § 3 zu ihrer Anmeldung Verpflichteten alle zur Erfüllung seiner Obliegenheiten erforderlichen Angaben der Wahrheit gemäß zu machen und die über ihre Person lautenden und in ihrem Besitze befindlichen Ausweispapiere vorzulegen.

§ 6. Die im Schankgewerbe tätigen Kellnerinnen haben anständige und durchaus unauffällige Kleidung zu tragen. Die Kleider müssen insbesondere am Halse geschlossen sein und mindestens bis zum Fußgelenk herabreichen.

§ 7. Den Kellnerinnen ist verboten, in unanständiger oder auch nur auffälliger Weise an den Fenstern oder Türen der Schankräume oder an den Haustüren zu verweilen oder durch Worte, Geberden oder andere Zeichen Personen in die Schankräume anzulocken.

§ 8. Die Kellnerinnen dürfen weder für sich noch für Andere Speisen oder Getränke von Gästen erbitten, noch Gäste zum Trinken auffordern oder bereden. Es ist ihnen ferner unbe-

dingt untersagt, an den Gasttischen in Gemeinschaft mit Gästen Platz zu nehmen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung unterliegen, soweit nicht in Ansehung des § 2 die weitergehende Strafbestimmung des § 365 des Reichsstrafgesetzbuches Anwendung findet, einer Geldstrafe bis zu 30 Mark.

Für die Beachtung der Vorschriften in den §§ 6, 7 und 8 dieser Polizei-Verordnung sind sowohl die Kellnerinnen, als die Gast- und Schankwirte verantwortlich.

Im Falle einer Stellvertretung haftet der Stellvertreter in derselben Weise, wie der Wirt selbst.

§ 10. Auf die Ehefrauen und Töchter der Gast- und Schankwirte, sofern dieselbe die Bedienung der Gäste ohne Ausübung des Kellnerinnen-Gewerbes besorgen, findet diese Polizei-Verordnung keine Anwendung.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1895 in Kraft.

Rothenditmold, den 1. April 1895.

Der Bürgermeister.
gez. Wiegand.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderats für Wehlheiden folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Der Besitzer der an gepflasterten Straßen und Straßenbestandteilen (einschließlich der asphaltierten oder zementierten Bürgersteige) anliegenden Grundstücke sind verpflichtet, längs der ganzen Ausdehnung ihres Grundstückes, bei ungewöhnlichen Straßeneinrichtungen in der ortspolizeilich besonders zu bestimmten Ausdehnung die Gossen, in denen Wirtschafts- und Gewerbebetriebswasser abgeleitet wird (sogenannte nasse Gossen) täglich, mit Ausnahme des Sonntags, zwischen 7 und 9 Uhr Vormittags gründlich zu reinigen und auszuspülen.

Es ändert nicht an der Pflicht der Grundstücksbesitzer, ob die Straße ganz oder nur in einzelnen Bestandteilen (Bürgersteig, Gosse, Fahrdamm) gepflastert ist, ob die gepflasterten Teile unmittelbar an ihrer Grenze liegen oder von derselben durch ungepflasterte Flächen des Straßenkörpers geschieden sind.

Die Ortspolizeibehörde hat das Recht, hinsichtlich einzelner Straßenstrecken wegen zeitig bestehender außerordentlicher Umstände ausnahmsweise und widerruflich die Leistung der Gossenreinigung von dem Anlieger der Straße auf deren Unterhalter zu übertragen.

§ 2. Dieselbe Verpflichtung liegt hinsichtlich der öffentlichen Plätze, die dem allgemeinen Verkehr dienen, sie mögen Staats- oder Grundeigentum, gepflastert oder ungepflastert sein, der Gemeindebehörde ob, soweit diese Verpflichtung betreffs der gepflasterten Plätze nicht nach dem vorhergehenden Paragraphen den Anliegern auferlegt ist (§ 2b der Straßenpolizeiordnung für die Residenzstadt Cassel vom 1. Juli 1889).

§ 3. Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, das Reinigen und Aufeisen nasser Gossen je nach den Witterungsverhältnissen und aus sonstiger dringlicher Veranlassung für den Gemeindebezirk oder einzelne Teile desselben öfter anzuordnen, als dies für gewöhnliche Verhältnisse vorgeschrieben ist. Dieser entweder durch öffentliche Bekanntmachung oder durch mündliche Aufforderung der Polizeiorgane ergangenen Anordnung muß pünktlich und vollständig entsprochen werden (§ 3 der vorerwähnten Straßenpolizeiordnung).

§ 4. Wer die Straße einschließlich des Bürgersteiges in irgend einer Weise zum Gewerbebetriebe oder zu sonstigen Privatzwecken benutzen will, bedarf hierzu der polizeilichen Erlaubnis, die nur unter Bedingungen und vorbehaltlich aller Rechte dritter widerruflich erteilt wird.

Zu den öffentlichen Straßen werden im Sinn dieser Polizei-Verordnung hier wie überall auch die öffentlichen Plätze, Brücken, Durchgänge und Treppen gerechnet (§ 8 ebenda).

§ 5. Wer zum Zwecke der Vornahme von Bauten oder baulichen Reparaturen, der Anlegung oder Ausbesserung von Kanälen, Gas- und Wasserleitungen auf der Straße bezw. auf dem Bürgersteige Materialien lagern, Gerüste oder Sprießen aufstellen und gepflasterte Straßen aufbrechen will, hat hierzu die polizeiliche Erlaubnis nachzusuchen, soweit nicht derartige Arbeiten seitens der Königlichen, der kommunalständischen, der Gemeindebehörden oder den Behörden der Residenzstadt Cassel ausgeführt werden; jedoch ist von den genannten Behörden vor dem Beginn der Arbeiten der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Die Erlaubnis wird nur widerruflich für eine bestimmte Zeit erteilt und ist an die Bedingung geknüpft, daß die Arbeit

sofort begonnen und so rasch als möglich und ohne Stocken zu Ende geführt wird.

Mit Ablauf der bestimmten Zeit oder mit Einstellung der Arbeit muß ohne vorherige Aufforderung der benutzte Straßenteil vollständig geräumt, gereinigt und an den Aufbruchsstellen dauerhaft wiederhergestellt werden. Materialien, Bauschutt und dergleichen, welche aus dem Bau herausgeschafft werden, dürfen nicht erst auf der Straße gelagert, sondern müssen sofort aufgeladen und abgefahren werden.

Bei allen solchen Arbeiten ist Vorkehrung dahin zu treffen, daß die Gossen und Wasserabflüsse offen gehalten und der Abfluß des Wassers nicht gehemmt wird. Für die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen ist der ausführende Gewerbetreibende und Derjenige verantwortlich, in dessen Interesse die Arbeiten ausgeführt werden.

Unter Bürgersteig wird der Straßenteil längs der Grundstücke — ohne Rücksicht auf das Eigentum und ohne Rücksicht auf Pflasterung, Cementierung, Asphaltierung und Erhöhung bis zur Gosse begriffen (§ 9, soweit er hier in Betracht kommt).

§ 6. Bezüglich der Radfelgenbreite und der Radfelgenbeschläge aller Fuhrwerke wird auf die für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel erlassene Polizeiverordnung vom 13. Oktober 1888 (Amtsblatt S. 226) verwiesen und im Einzelnen darauf aufmerksam gemacht, daß darnach

1) weder Nägel, Stifte, Schrauben. Nieten und dgl. über die Radfelgenbeschläge hervorragen dürfen,
2) die Radfelgenbreite zu betragen hat bei einem Ladungsgewicht von 1500 bis 2000 Kilo mindestens 5 cm, über 2000 bis 3500 Kilo mindestens 7 cm, über 3500 bis 5000 Kilo mindestens 10 cm, über 5000 Kilo mindestens 15 cm, während für Fuhrwerke im Ladungsgewichte unter 1500 Kilo eine bestimmte Radfelgenbreite nicht verlangt wird;
3) Fuhrwerke mit einem Ladungsgewicht von über 8000 Kilo auf chaussierten öffentlichen Wegen nur mit Genehmigung der zuständigen Baubehörde fortbewegt werden dürfen;
4) für landwirtschaftliche Fuhrwerke allgemein eine Radfelgenbreite von mindestens 5 cm vorgeschrieben ist (§ 70 ebenda).

§ 7. Wer den Bekanntmachungen der Ortspolizeibehörde in Betreff der Absperrung einzelner Straßen zuwiderhandelt, ist strafbar (§ 90 ebenda).

§ 8. Den zur Erhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf den Straßen und öffentlichen Plätzen in einzelnen Fällen seitens der Exekutivbeamten der Polizeibehörde erteilten Anordnungen ist vorbehaltlich etwaiger Beschwerdeführung sofort und unbedingt Folge zu leisten (§ 112 ebenda).

§ 9. Uebertretungen derselben unterliegen einer Geldstrafe von 1 bis 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haftstrafe bis zu 3 Tagen tritt, wenn nicht eine höhere Strafe nach § 365 des Strafgesetzbuches verwirkt wird.

Wehlheiden, den 15. April 1895.

Der Bürgermeister.

gez. Stock.

Polizei-Verordnung

über die Ausübung des Gast- und Schankwirtschafts-Gewerbes mit Kellnerinnenbedienung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird für die Gemeinde Bettenhausen mit Zustimmung des Gemeinderates Folgendes verordnet:

§ 1. In den Schankräumen der Gast- und Schankwirtschaften, in welchen Kellnerinnen zur Bedienung der Gäste gehalten werden, sind alle Einrichtungen verboten, durch welche Räume oder Plätze versteckt, verhüllt oder in irgend einer Weise dem freien Ein- und Ueberblick entzogen werden.

§ 2. In den Gast- und Schankwirtschaften mit Kellnerinnen-Bedienung darf der Betrieb des Schankgewerbes Morgens nicht vor 7 Uhr beginnen. Die Einstellung des Betriebs erfolgt pünktlich Abends 10 Uhr.

§ 3. Gast- und Schankwirte, welche in ihren Schanklokalen zur Bedienung der Gäste Kellnerinnen halten, oder deren Stellvertreter, sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis der Kellnerinnen, welches den Vor- und Zunamen, das Datum der Geburt, den Geburts- und Heimatsort, den Namen, Stand und Wohnung des Vaters oder Vormundes, den Aufenthalt während der letzten drei Jahre, die Wohnung und den Tag des Eintritts enthalten muß, einzureichen und demnächst in gleicher Weise jeden Ein- und Austritt der Kellnerinnen binnen 24 Stunden zu melden.

Die Meldung, welche schriftlich, und zwar für jede Person besonders zu erfolgen hat, ist in zwei Exemplaren einzureichen, von denen das eine auf dem Polizei-Büreau verbleibt, während das andere abgestempelt dem Meldepflichtigen zurückgegeben wird.

§ 4. Die im § 3 bezeichneten Gewerbetreibenden haben in ihrem Lokale ein fortlaufendes Verzeichnis ihrer Kellnerinnen zu halten und jederzeit den Gensdarmen, Beamten der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen vorzulegen. Dieses Verzeichnis muß foliiert sein, und, bevor es in Gebrauch genommen wird, durch die Ortspolizeibehörde zur Abstempelung vorgelegt werden.

Die Eintragungen in dieses Verzeichnis müssen in jedem Falle unverzüglich erfolgen und ebenfalls den Vor- und Zunamen, das Datum der Geburt, den Geburtsort, den Heimatsort, den Namen, Stand oder Wohnung des Vaters oder Vormundes, den Aufenthalt während der letzten drei Jahre, die Wohnung, den Tag des Eintritts und vorkommenden Falls des Austritts der Kellnerinnen enthalten.

§ 5. Jede weibliche Person, welche in einer Gast- oder Schankwirtschaft als Kellnerin zur Bedienung der Gäste eintritt, ist gehalten, dem nach § 3 zu ihrer Anmeldung Verpflichteten alle zur Erfüllung seiner Obliegenheiten erforderlichen Angaben der Wahrheit gemäß zu machen und die über ihre Person lautenden und in ihrem Besitze befindlichen Ausweispapiere vorzulegen.

§ 6. Die im Schankgewerbe tätigen Kellnerinnen haben anständige und durchaus unauffällige Kleidung zu tragen. Die Kleider müssen insbesondere am Halse geschlossen sein und mindestens bis zum Fußgelenk herabreichen.

§ 7. Den Kellnerinnen ist verboten, in unanständiger oder auch auffälliger Weise an den Fenstern oder Türen der Schankräume oder an den Haustüren zu verweilen oder durch Worte, Geberden oder andere Zeichen Personen in die Schankräume anzulocken.

§ 8. Die Kellnerinnen dürfen weder für sich noch für Andere Speisen oder Getränke von Gästen erbitten, noch Gäste zum Trinken auffordern oder bereden.

Es ist ihnen ferner unbedingt untersagt, an den Gasttischen in Gemeinschaft mit Gästen Platz zu nehmen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung unterliegen, soweit nicht in Ansehung des § 2 die weitergehende Strafbestimmung des § 365 des Reichs-

strafgesetzbuches Anwendung findet, einer Geldstrafe bis zu 30 Mark.

Für die Beachtung der Vorschriften in den §§ 6, 7 und 8 dieser Polizei-Verordnung sind sowohl die Kellnerinnen als die Gast- und Schankwirte verantwortlich.

Im Falle einer Stellvertretung haftet der Stellvertreter in derselben Weise, wie der Wirt selbst.

§ 10. Auf die Ehefrauen und Töchter der Gast- und Schankwirte, sofern dieselben die Bedienung der Gäste ohne Ausübung des Kellnerinnen-Gewerbes besorgen, findet diese Polizei-Verordnung keine Anwendung.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Bettenhausen, den 20. Mai 1895.

Der Bürgermeister.
gez. Müller.

Der Gemeinderat:
gez. G. Schwiening.
gez. Lambrecht.
gez. Umbach.
gez. Nadler.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. Seite 195) wird nach Beratung mit dem Gemeinderate bezüglich der Einrichtung und Reinhaltung der Bierdruckapparate (sogenannte Bierpressionen) in den Bierwirtschaften der Gemeinde Wehlheiden Folgendes verordnet:

§ 1. Die zur Pression zu verwendende Luft muß in der Regel dem Freien (oder Straße) und kann nur ausnahmsweise geräumigen offenen Höfen von mindestens 4 Meter Höhe entnommen werden.

§ 2. Die Luftkessel müssen so konstruiert sein, daß sie mittelst einer an der tiefsten Stelle angebrachten verschließbaren Oeffnung einer Reinigung unterworfen werden können.

§ 3. Die Leitung für das Bier, sowie die Leitung für die Luft vom Luftkästchen bis zum Bierfaß und von der Luftpumpe bis zum Luftkessel darf nur durch Röhren von reinem

Zinn vermittelt werden, in die eine abschraubbare, horizontal liegende Glasröhre eingefügt ist. Sogenannte Komposition ist nicht zulässig. Auch dürfen keine Kautschukröhren zur Anwendung gelangen.

§ 4. Sämtliche Leitungen müssen stets rein gehalten werden und so eingerichtet sein, daß sie an die Wasserleitung angeschlossen werden können.

§ 5. Behufs Desinfektion der durch die Luftpumpe ergangenen Luft ist letztere durch eine mindestens 60 Millimeter dicke Salicyl-Watte zu pressen, welche alle acht Tage zu erneuern ist.

§ 6. Die Leitungen sind täglich durch die Wasserleitung und alle 14 Tage mit dem Dampfapparate oder mit Ätznatron zu reinigen.

§ 7. Die Stechhähne sind innen und außen gut zu vernickeln.

§ 8. Solche Bierpressionen, welche den obigen Vorschriften nicht entsprechen, sind mit den letzteren spätestens bis zum 1. August d. J. in Einklang zu bringen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt am 1. August d. J. in Kraft.

Wehlheiden, den 18. Juni 1895.

Der Bürgermeister.

J. V. gez. C. Techmer.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Stadtrats der Residenz für die Stadt Cassel unter Aufhebung des zweiten Satzes des § 23 der Straßen-Polizei-Ordnung für die Residenzstadt Cassel vom 1. Juli 1889 folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Jeder Besitzer eines Wohn- und sonstigen Gebäudes hat an demselben ein blaues, mit weißer Aufschrift versehenes emailliertes Nummerschild anzubringen, welches die behördlich festgestellte Hausnummer trägt und dem durch die Polizeibe-

hörde, in Verbindung mit dem Stadtbauamt festgestellten und bei beiden Behörden aufliegenden Muster genau entsprechen muß.

§ 2. Das Nummerschild ist an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes in der Regel am oberen Teile des unteren Stockwerkes sichtbar anzubringen. Befindet sich vor dem Gebäude ein Vorgarten, so kann das Schild auch am oberen Teile der Gartentüre angebracht werden.

§ 3. Das Nummerschild ist stets in gutem Zustande zu erhalten, und, falls es beschädigt oder in Folge einer behördlichen angeordneten anderweiten Nummerierung unbrauchbar geworden ist, alsbald wieder herzustellen, oder durch ein neues zu ersetzen.

§ 4. Für die nicht an der Straße liegenden, aber selbständig katastierten Neben- und Hintergebäude sind die in der Gebäudestammrolle bezw. im Brandkataster vorgeschriebenen Sonderbezeichnungen zu führen und gemäß § 3 zu erhalten.

Es bleibt aber dem Besitzer überlassen, statt des vorgeschriebenen Nummerschildes eine andere geeignete Art der Anschrift vorzunehmen.

§ 5. Wer es unterläßt, diesen Vorschriften innerhalb 14 Tagen nach der an ihn ergangenen Aufforderung nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte nach § 132 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 auf seine Kosten im Zwangswege von ihm beigetrieben wird.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1895 in Kraft. Zuwiderhandlungen und Versäumnisse gegen sie werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haftstrafe bis zu 4 Tagen tritt, geahndet.

Cassel, den 21. Juni 1895.

Der Königl. Polizei-Präsident.

gez. Graf Königsdorff.

Polizei-Verordnung.

Gemäß der §§ 5 und 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 und § 143 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Cassel und im Einverständnis mit dem Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt Hannover-Cassel folgendes verordnet:

§ 1. Das Betreten des Bahnkörpers der Privatanschlußbahn der Aktiengesellschaft Möncheberger Gewerkschaft ist mit Ausnahme der zu den Übergängen bestimmten Stellen dem Publikum untersagt. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, soweit dieselben nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 2. Sobald das Läutewerk ertönt oder die Annäherung des Zuges auf andere Weise bemerkbar wird, haben alle Fuhrwerke und Passanten in angemessener Entfernung vor der Bahn zu halten, bezw. das Geleise schnell zu räumen, damit der Zug ungehindert passieren kann. Niemand darf außerdem die Benutzung des Bahnkörpers an den Übergängen durch Stehenlassen beladener oder unbeladener Wagen oder durch Niederlegen von Materialien stören.

§ 3. Die für den Transport auf der Bahn bestimmten Wagen dürfen auf den Geleisen, soweit solche im Zuge eines Weges liegen, nur stehen bleiben, wenn und so lange es die Herstellung und Auflösung des Zuges erfordert, und nur unter der Bedingung, daß dadurch der öffentliche Verkehr nicht gehindert wird.

§ 4. Während der Fahrt ist fortwährend mit einer weithin tönenden Glocke zu läuten. Der Gebrauch der Dampfpfeife ist auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken. Beim Schieben der Züge bei der Bergfahrt muß der vorderste Wagen mit einem wachthabenden Beamten oder Arbeiter besetzt sein.

§ 5. Sobald ein Zug aus mehr als 4 Wagenachsen besteht, muß bis zur Stärke von 10 Achsen wenigstens eine, bis zur Stärke von 11—20 Achsen müssen wenigstens zwei besetzte Bremsen mitgeführt werden.

§ 6. In der Dunkelheit ist bei der Talfahrt die Lokomotive, bei der Bergfahrt der vorderste Wagen mit einer weitleuchtenden weißen Laterne zu kennzeichnen.

§ 7. Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum oder das Anbringen anderer Fahrthinderniſſe ist verboten, ebenso die Nachahmung von Signalen und die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 8. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 14 Tagen tritt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage des Beginnes des Betriebes in Kraft.

Ihringshausen, den 25. September 1895.

Der Bürgermeister.

gez. Krug.

Anordnung.

Zur wirksamen Abwehr der Maul- und Klauenseuche ordne ich auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1884}}$ und des § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom $\frac{\text{12. März 1887}}{\text{18. Juni 1894}}$ für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel an:

1) Wiederkäuer und Schweine, welche auf der Eisenbahn aus Thüringen, Waldeck und Süddeutschland eingeführt und nicht mittels Wagen von der Ausladestation in ein öffentliches Schlachthaus überführt werden, dürfen nicht eher entladen werden, bevor sie von dem zuständigen beamteten Tierarzt untersucht und für gesund befunden sind.

Die sofortige rechtzeitige Benachrichtigung des zuständigen Tierarztes von der bevorstehenden Ankunft einer Viehsendung liegt dem Empfänger derselben ob.

Die Beförderung einzelner Stücke Kleinvieh in Kalkwagen ist untersagt.

2) Derartige Sendungen sind an ihrem Bestimmungsort am dritten und sechsten Tage nach ihrer Ankunft nochmals zu untersuchen und bis dahin in einem abgesonderten Raume unterzubringen.

3) Die durch die tierärztliche Untersuchung, den Aufenthalt und die etwaige Unterbringung der Tiere entstehenden Kosten trägt der Empfänger bezw. der Eigentümer der Tiere.

4) Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Anordnung bringe ich mit dem Hinweise darauf zur öffentlichen Kenntnis, daß Zuwiderhandlungen gegen dieselbe nach § 66[4] des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft, sofern nicht nach den bestehenden

gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft werden.

Cassel, den 17. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rat
gez. Haussonville.

Vorstehendes wird hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Cassel, den 13. Mai 1896.

Der Königl. Polizei-Präsident.
gez. Graf v. Königsdorff.

(J.-Nr. 13405.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

11. Gemäß der Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten werden zur Bekämpfung der übertragbaren Schweinekrankheiten — Rotlauf, Schweineseuche und Schweinepest — auf Grund der Bestimmungen in den §§ 19, 22 und 26—29 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — Reichsgesetzblatt S. 405 — für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel nachstehende veterinärpolizeiliche Maßregeln angeordnet:

a. Ermittelung des Seuchenausbruchs.

§ 1. Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweineseuche, der Schweinepest, des Rotlaufs der Schweine unter seinem Schweinebestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Tier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Schweine dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Schweine den Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle diejenigen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche sich gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwertung oder Bearbeitung tierischer Kadaver oder tierischer Bestandteile beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer der genannten Seuchen oder von Erscheinungen unter den Schweinen, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntnis erhalten.

Wird die Anzeige vom Seuchenausbruche oder vom Seuchenverdachte länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert, so macht sich der zur Erstattung der Anzeige Verpflichtete strafbar.

§ 2. Die Polizeibehörde hat auf die Anzeige einer der zur Anzeige verpflichteten Person sofort durch Vermittelung des Kgl. Landrates den beamteten Tierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruches zuzuziehen. In eilbedürftigen Fällen können die Ortspolizeibehörden den beamteten Tierarzt direkt requirieren, sie müssen aber alsdann dem Landrat Abschrift der Requisition mitteilen.

Für den Fall, daß der Ausbruch einer der genannten Seuchen in einer bisher seuchefreien Ortschaft durch das Gutachten des beamteten Tierarztes amtlich festgestellt worden ist, sind von den Ortspolizeibehörden auf die Anzeige weiterer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte die erforderlichen Schutzmaßregeln sofort zu treffen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des Tierarztes bedarf, der beamtete Tierarzt ist jedoch von den getroffenen Maßregeln unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 3. Ist bei Schweinen der Ausbruch des Rotlaufs, der Schweineseuche oder die Schweinepest durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, oder liegt der Verdacht des Ausbruchs einer dieser Seuchen vor, so muß von der Polizeibehörde und dem beamteten Tierarzt möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben, ob die kranken oder seuchenverdächtigen Schweine mit Schweinen aus anderen Gehöften in Berührung gekommen, ob neuerdings Schweine aus dem Gehöfte geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo die kranken oder seuchenverdächtigen Schweine angekauft sind und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebnis dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen

und nötigenfalls die anderen beteiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntnis zu setzen.

§ 4. Läßt sich nach den ermittelten Tatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Seuche in einem Orte stattgefunden hat, so hat die Polizeibehörde eine Untersuchung sämtlicher Schweine des Orts oder einzelner Ortsteile durch den beamteten Tierarzt anzuordnen. Zu dieser Anordnung bedarf die Ortspolizeibehörde der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten, welche von der Ortspolizeibehörde direkt, erforderlichen Falls telegraphisch unter kurzer Angabe der Gründe zu beantragen ist.

§ 5. Erfolgt die Ermittelung des Ausbruchs einer der im § 1 genannten Seuchen oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Tierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Schweine, nötigenfalls auch deren Bewachung anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Schweine oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnung mitzuteilen ist, hat der beamtete Tierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen, sowie ein Verzeichnis zu überreichen, in welchem die Zahl der kranken und der übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Schweine, sowie deren Aufenthaltsräume näher bezeichnet sind.

b. Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§ 6. Die Schweine eines bisher seuchenfreien Gehöftes, bezw. einer Herde, einer Sendung sind unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1. daß sich unter den Schweinen ein Tier befindet, welches einen der im § 1 genannten Seuchen verdächtig, oder

2. daß sich unter den Schweinen innerhalb der letzten 8 Tage ein Rotlauf verdächtiges oder innerhalb der letzten 14 Tage ein der Schweineseuche oder der Schweinepest verdächdiges Tier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich bei Rotlauf auf eine Frist von 8 Tagen, bei den beiden anderen Seuchen auf eine Frist von 14 Tagen erstrecken. Diese Fristen beginnen im Falle zu 1 mit dem Tage, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 2 mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Tier aus dem Gehöft, der Herde bezw. Sendung entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen des beamteten Tierarztes vor Ablauf der Fristen beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§ 7. Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Tierarzt ein Verzeichnis der unter Beobachtung gestellten Schweine unter näherer Bezeichnung der einzelnen Ställe oder der sonstigen Aufenthaltsorte aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Vertreter anzuhalten:

andere Schweine nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Schweine bestimmt sind;

auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Tier des Bestandes in andere Stallungen beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

Verkehr mit fremden Schweinen auf dem Gehöfte nicht zu gestatten;

von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen oder von einem Todesfalle unter den gesperrten Tieren der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung des kranken Schweines oder die Zerlegung des verendeten durch den beamteten Tierarzt zu veranlassen.

c. Ausbruch der Seuche.

§ 8. Der erstmalige Ausbruch einer der im § 1 genannten Seuchen in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung sofort von dem Landrat im Kreisblatt und von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, auch den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf schriftlichem oder mündlichem Wege mitzuteilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen haben.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangstor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in auffälliger und haltbarer Weise mit der Inschrift: „Schweinerotlauf", „Schweineseuche" bezw. „Schweinepest" zu versehen.

An allen Eingängen des Seuchenortes sind Tafeln mit gleicher Inschrift aufzustellen. In größeren Orten ist die Aufstellung der Tafeln in der Regel auf einzelne Straßen oder Teile des Ortes zu beschränken.

§ 9. Die Polizeibehörde hat den Besitzer des Seuchengehöftes oder dessen Stellvertreter zu veranlassen, die seuchen-

kranken und die verdächtigen Schweine von einander zu trennen, die ersteren jedoch in den vorher innegehabten Räumlichkeiten zu belassen und die im § 7 angeordneten Maßregeln zu beachten, sowie allen nicht mit der Wartung der erkrankten Schweine betrauten Personen, insbesondere solchen Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen — namentlich Händlern, Metzgern, Kastrierern — den Zutritt zu den kranken Schweinen nicht zu gestatten. Auf die im § 7 Abs. 2 angeordnete Anzeige hat die Polizeibehörde die erforderlichen Maßregeln zu treffen und in dem im § 5 Abs. 2 vorgesehenen Verzeichnis einen entsprechenden Vermerk zu machen.

§ 10. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so hat die Polizeibehörde den Seuchenort und dessen Feldmark gegen den Durchtrieb von Schweinen abzusperren und die Abhaltung von Schweinemärkten im Seuchenorte zu verbieten.

An der Grenze der Feldmarken der verseuchten Ortschaften sind geeignete Orts-Tafeln anzubringen, welche die im § 8 vorgeschriebene Inschrift führen.

§ 11. Bei größerer Seuchengefahr hat der Landrat die Abhaltung von Schweinemärkten für größere Teile des Kreises, erforderlichen Falls für den ganzen Kreis zu verbieten. Auch ist das Treiben von Schweinen über die Feldmark des Heimatsortes zu untersagen.

§ 12. Die Polizeibehörde hat sofort den gemeinschaftlichen Weidegang der Schweine zu verbieten, nachdem sie Kenntnis vom Ausbruch einer der im § 1 genannten Seuchen oder dem Verdacht eines Seuchenausbruchs erhalten hat. Dieses Verbot ist nur dann aufzuheben, wenn sicher festgestellt ist, daß die Seuche sich auf ein Gehöft beschränkt hat; frühestens aber bei Rotlauf nach 8 Tagen, bei Schweineseuche und Schweinepest nach 14 Tagen.

§ 13. Der Dünger von Schweinen aus Seuchengehöften darf nicht an Orte gebracht werden, welche von Schweinen aus anderen Gehöften betreten werden können. Auch ist der Besitzer des Seuchengehöftes oder dessen Stellvertreter anzuhalten, Sorge zu tragen, daß durch die Jauche aus den Schweineställen und durch sonstige Abgänge von kranken und seuchenverdächtigen Schweinen allgemein zugängliche Orte nicht verunreinigt werden.

§ 14. Wird eine der im § 1 genannten Seuchen in Treibherden oder bei Schweinen festgestellt, welche sich auf dem

Transport befinden, so hat die Polizeibehörde die Weiterbeförderung oder das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der kranken und verdächtigen Schweine an dem Erkrankungsorte anzuordnen. Befinden sich die Schweine auf der Eisenbahn, so kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung derselben unter der Bedingung gestatten, daß sie nicht umgeladen werden. Ausgeladene Schweine dürfen nicht wieder eingeladen werden.

§ 15. Die Ausführung gesunder fetter Schweine aus einem Seuchengehöfte oder einem sonstigen Sperrgebiete zum Zwecke sofortiger Abschlachtung ist von der Ortspolizeibehörde zu gestatten, jedoch unter der Bedingung, daß die Ueberführung der Schweine nach dem Schlachtorte zu Wagen geschieht und daß an diesem die Schlachtviehschau geregelt ist. Bei Beförderung auf der Eisenbahn hat die Zu- und Abfuhr der Schweine gleichfalls auf Wagen zu erfolgen.

§ 16. Im Falle des § 14 muß sich die Polizeibehörde des Bestimmungsortes mit der Zuführung der Schweine vorher einverstanden erklärt haben, im Falle des § 15 muß dieselbe so zeitig in Kenntnis gesetzt werden, daß der zuständige Schlachtviehbeschauer über die Sachlage verständigt werden kann.

§ 17. Werden seuchenkranke oder verdächtige Schweine in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten oder an Orten betroffen, zu welchen ihnen Zutritt verboten ist, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tötung derselben anzuordnen — § 25 des Gesetzes.

§ 18. Das Abschlachten seuchenkranker und seuchenverdächtiger Schweine ist mit polizeilicher Erlaubnis nur im Seuchengehöfte gestattet. Es sind hierbei die Schutzmaßregeln sorgfältig durchzuführen, welche mit Bezug auf die unschädliche Beseitigung des Blutes und der sonstigen Abgänge — Brüh- und Abwaschwasser einbegriffen — im § 20 vorgeschrieben sind.

§ 19. Das Fleisch und Fett von seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweinen darf aus dem Seuchengehöfte nur in gar gekochtem bezw. ausgebratenem Zustande ausgeführt und unter Angabe der Herkunft verkauft werden. Das Fleisch muß zu diesem Zwecke in Stücke von höchstens 12 cm Dicke zerschnitten und mindestens 2½ Stunde gekocht werden.

d. Desinfektion.

§ 20. Unter polizeilicher Aufsicht sind unschädlich zu machen bezw. zu beseitigen:

a. die verendeten seuchenkranken und verdächtigen Schweine;

b. das Fleisch, das Fett und die Eingeweide von geschlachteten seuchenkranken und verdächtigen Tieren, falls diese wegen Bauchfellentzündung, starker Gelbsucht oder aus sonstigen Gründen zur menschlichen Nahrung im Haushalte des Eigentümers nicht Verwendung finden;

c. sonstige Auswurf- und Abgangstoffe von geschlachteten seuchenkranken und verdächtigen Schweinen, Brüh- und Abwaschwasser einbegriffen;

d. Dünger und Jauche aus den Ställen und Räumlichkeiten, in welchen seuchenkranke oder verdächtige Schweine sich befunden haben; desgl. die Erde, sowie den Kalk, Lehm, die Holzteile u. s. w., welche zum Zwecke einer wirksamen Desinfektion der Seuchenställe erforderlichen Falls ausgehoben bezw. abgestoßen werden mußten.

Soweit die vorstehend genannten Gegenstände nicht durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischen Wege unschädlich zu machen sind, müssen dieselben vergraben werden, nachdem sie mit einer mehrere Zentimeter starken Schicht von frischgelöstem Kalk überschüttet worden sind. Die Gruben müssen so tief sein, daß die zu verscharrenden Gegenstände mindestens 1 Meter hoch mit Erde bedeckt werden. Kann diese unschädliche Beseitigung nicht auf dem Seuchengehöfte geschehen, so müssen zur Ueberführung der unter a, b, c und d aufgeführten Gegenstände nach dem Verscharrungsplatze bezw. Anstalt, in welcher die zulässige technische Ausnutzung geschehen soll, wasserdichte Wagen oder Gefäße benutzt werden.

Nach Anordnung des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Aufsicht sind zu desinfizieren:

a. die von seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweinen benutzten Ställe und Räumlichkeiten;

b. alle Gegenstände, mit denen seuchenkranke und seuchenverdächtige Schweine, sowie deren Teile und Abgänge in Berührung gekommen sind.

Die diesbezüglichen Anordnungen haben die beamteten Tierärzte nach den Vorschriften der Anweisung für das Desinfektions-Verfahren, Anlage A. der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni d. J., insbesondere nach § 15 zu treffen. Über die geschehene Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Tierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen.

e. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 21. Von der Durchführung der Maßregel in den §§ 19 und 20 ist abzusehen, sobald durch die Bescheinigung eines approbierten Tierarztes der Nachweis geführt wird, daß das geschlachtete verdächtige Schwein mit keiner der im § 1 genannten Seuchen behaftet war.

§ 22. Die in § 1 genannten Seuchen gelten als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem sonstigen Gebiete, auf welches sich die Schutzmaßregeln beziehen, sämtliche seuchenkranke und verdächtige Schweine beseitigt sind, oder wenn nach der Erklärung des beamteten Tierarztes die als seuchenkrank oder seuchenverdächtig getrennten Schweine Krankheitserscheinungen nicht mehr wahrnehmen lassen und wenn seit dem letzten Krankheitsfalle unter den Schweinen, welche der Ansteckung durch Rotlauf verdächtig, eine Frist von 8 Tagen, und unter den Schweinen, welche der Ansteckung durch Schweineseuche und Schweinepest verdächtig, eine Frist von 14 Tagen verstrichen ist,

und

wenn in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

§ 23. Das Erlöschen der Seuche ist durch amtliche Bekanntmachung in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche — § 8 — zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende, im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln werden nach § 65 und § 66 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894 mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 328 des R. G. B. u. a.) eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft.

Cassel, am 19. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat gez. Haussonville.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach Beratung mit dem Gemeinderate für die Gemeinde Rothenditmold folgende Polizei-Verordnung erlassen.

Anordnungen über den Viehtransport.

§ 1. Schlachtvieh, welches vom Oberstadtbahnhof Cassel und vom Bahnhof Wilhelmshöhe kommt und nach Cassel transportiert werden soll, darf durch den Gemeindebezirk Rothenditmold nicht geführt werden.

§ 2. Bei Beförderung des Schlachtviehes hat jede Mißhandlung desselben, insbesondere das Hetzen durch Hunde, heftiges Zerren an Leitseilen, mißbräuchliche Anwendung der Peitsche, Schlagen mit Knitteln, Stoßen mit Fäusten und Füßen zu unterbleiben.

§ 3. Bei Transporten mittels Fuhrwerks dürfen nur solche Tiere geknebelt werden, welche bei freier Bewegung ihrer Bösartigkeit wegen die öffentliche Sicherheit gefährden können. Schafvieh, Kälber und Schweine dürfen nicht geknebelt, Schubkarren zu ihrem Transporte nicht verwendet werden. Die zur Beförderung benutzten Fuhrwerke müssen so geräumig sein, daß die Tiere, ohne gepreßt und gescheuert zu werden, neben einander stehen oder liegen können. Für geknebeltes Vieh ist eine starke Unterlage von Stroh oder anderem weichen Material zu beschaffen.

Bei dem Ein- und Ausladen sind die Tiere zu heben, nicht zu werfen.

§ 4. Bullen und andere bösartige Schlachttiere müssen bei allen Transporten mit einer Blende (Kappe) vor den Augen versehen, an den Füßen in üblicher Weise geknebelt werden, um das Durchgehen zu verhüten. Für jeden Bullen müssen mindestens 2 kräftige Führer gestellt werden.

§ 5. Geflügel jeder Art darf nur in Käfigen oder andern luftigen Behältern befördert werden, welche so geräumig sein müssen, daß die Tiere nicht gepreßt werden.

Der Transport in Säcken ist untersagt, ebenso das Zusammenbinden mehrerer, sowie das Knebeln einzelner Tiere und das Tragen des Federviehes an den Füßen.

§ 6. Zum Treiben und Führen der Tiere dürfen nur zuverlässige und genügend kräftige, nicht unter 16 Jahre alte Personen verwendet werden.

Die über das Ausweichen beim Fahren und Reiten erlassenen Anordnungen gelten auch für den Viehtransport.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark ev. 3 Tagen Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Rothenditmold, den 1. April 1896.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Wiegand, Bürgermeister.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen.

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite ein Mal wöchentlich, jeden Sonnabend völlig rein zu kehren, und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf den genannten Tag ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist.

Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen.

Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespähnen, Torf, Asche oder dgl. so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, Seifenwasser oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Wasserläufe fließen zu lassen oder auszuschütten, und überhaupt die Straßen, Plätze und Wasserläufe zu verun-

reinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß das Abfließen der Jauche auf die öffentlichen Straßen, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäfts eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäftes von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ohne Weiteres ausführen zu lassen ohne daß die Straffälligkeit des Letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird.

In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Sandershausen, den 11. April 1896.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Lepper.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Stadtrats der Residenz zum Schutze der Drahtbrücke folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Die Drahtbrücke darf nur zum Uebergange und zwar in gemessener Weise benutzt werden. Das Hin- und Hergehen, sowie das Stehenbleiben auf derselben ist verboten, auch ist auf derselben stets rechts zu gehen. In geschlossenen Trupps und in gleichem Schritte darf die Brücke nicht passiert werden, wie es auch untersagt wird, dieselbe absichtlich in schwingende Bewegung zu bringen oder Unfug jeglicher Art an und auf derselben zu verüben. Reiter dürfen die Brücke nicht passieren, auch außer Hunden, Tiere aller Art nicht über die Brücke geführt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung, welche mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft tritt, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haftstrafe bis zu 3 Tagen tritt, bestraft.

Cassel, den 23. Mai 1896.

Der Königl. Polizei-Präsident.
gez. Graf Königsdorff.

(J.-Nr. 14173.)

Bekanntmachung.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1892 — Amtsbl. S. 151 — und 25. März 1895 — Amtsbl. S. 74 — betreffend die Sonntagsruhe bestimme ich was folgt:

Der von den Gast- und Schankwirten betriebene Verkauf „über die Straße" ist als Ausübung des Handelsgewerbes anzusehen und wird demgemäß an Sonn- und Festtagen fortan auf die für das Handelsgewerbe freigegebenen Stunden beschränkt.

Den Gast- und Schankwirten wird auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung an Sonn- und Festtagen der Ausschank von Wein und Bier vom Faß, insoweit nicht anderweite polizeiliche Vorschriften, insbesondere auch solche über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage entgegenstehen, unbeschränkt gestattet. Dagegen ist der Verkauf von Branntwein, von Wein und Bier in Flaschen, sowie von Zigarren, Konditorwaren, Delikateßwaren, Wurst, kalten Aufschnitt und dgl. durch die Gast- und Schankwirte, sofern diese Waren nicht an Gäste des Schanklokals zum Genuß auf der Stelle verabfolgt werden, an Sonn- und Festtagen nur während der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Stunden erlaubt. Die Lieferung zubereiteter Speisen aus den Küchen der Gast- und

Schankwirtschaften in fremde Häuser fällt unter den Gewerbebetrieb der Köche.

Cassel, am 6. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.
J. V. gez. von Pawel.

Wird hiermit veröffentlicht.

Cassel, den 20. Juni 1896.

Der Landrat.
gez. Freiherr von Dörnberg.

Der Regierungs-Präsident.
A. II No. 11 245.

Cassel, den 31. Dez. 1896.

Auf das Schreiben vom 25. v. Mts. erwidere ich Ihnen, unter Rückgabe der Anlage, daß das Ausfahren von Bier an Sonntagen an sich zwar nicht unter den Begriff des Handelsgewerbes — § 105b Abs. 2 d. G. O. — fällt, gemäß Bekanntmachung vom 25. März 1895 III l aber nur während der für das Handelsgewerbe freigegebenen Stunden gestattet ist. Was die Bekanntmachung vom 6. Juni 1896 betrifft (Amtsbl. S. 143), so bezieht sich deren zweiter Absatz lediglich auf den im Schanklokal betriebenen

1. Ausschank, der unbeschränkt gestattet ist,
2. Verkauf von Spirituosen in Flaschen, Zigarren u. s. w., der nur während der für das Handelsgewerbe freigegebenen Stunden stattfinden darf.

In Absatz 1 wird dagegen der Verkauf „über die Straße" behandelt und hinsichtlich der zulässigen Verkaufsstunden ebenfalls dem Handelsgewerbe gleichgestellt.

gez. Haaman.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb der Personen-Schiffahrt im Polizei-Bezirk Cassel.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867, sowie des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung

vom 30. Juli 1883 und des § 37 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Stadtrats der Residenz für den Polizei-Bezirk Cassel folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Wer Personen mittelst Dampf- oder Motorbooten gewerbsmäßig befördern will, hat, zur Nachsuchung der auf seine Person lautenden landespolizeilichen Genehmigung für jedes in Betrieb zu setzende Boot, der Polizeibehörde die Befähigung des Bootsführers überzeugend nachzuweisen.

§ 2. Vor Beginn des jährlichen Geschäftsbetriebes mit den zur Personalbeförderung zu benutzenden Dampf- und Motorbooten haben die Bootseigentümer der Polizeibehörde die Bedienungsmannschaften für jedes Boot schriftlich namhaft zu machen. Die Anzeige muß den vollständigen Vor- und Zunamen, das Alter, den Geburts- und Wohnort der Mannschaften enthalten.

Dieselbe Anzeige ist bei jedem während der Betriebszeit eintretenden Wechsel des bezeichneten Personals erforderlich.

Für die Richtigkeit der in den Anzeigen enthaltenen Angaben ist der Unternehmer verantwortlich.

§ 3. Zu Bedienungsmannschaften dürfen nur solche Personen angenommen werden, deren Tauglichkeit die Polizeibehörde anerkannt hat.

§ 4. Außerdem ist der Polizeibehörde die Befähigung des Maschinisten zur Bedienung der Maschinen überzeugend nachzuweisen.

§ 5. Das Betragen der Bedienungsmannschaften gegen das Publikum muß höflich und bescheiden sein.

§ 6. Zur Benutzung der Anlagestellen, welche der besonderen Genehmigung der Königl. Wasserbau-Inspektion bedürfen, ist die polizeiliche Erlaubnis einzuholen.

An jeder Anlagestelle sind, nach besonderer Anweisung der Polizei-Behörde, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um das Aus- und Einsteigen der Fahrgäste gefahrlos und bequem zu machen.

§ 7. Die für jedes Boot festgesetzte Zahl der höchstens aufzunehmenden Fahrgäste darf nicht überschritten werden. Diese Zahl muß an einer Stelle des Bootes, wo sie leicht sichtbar ist, angeschlagen sein.

§ 8. Zum Auf- und Absteigen auf die Fahrzeuge und von denselben, welches erst nach vollständiger Festlegung derselben erfolgen darf, dürfen die Fahrgäste nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Lauf- und Landebrücken benutzen.

Das Drängen, Stoßen und Schieben hierbei ist verboten.

§ 9. Nach der Ankunft der Fahrzeuge am Anlegeplatz dürfen Fahrgäste nicht eher aufsteigen, als bis die das Fahrzeug Verlassenden abgestiegen sind.

§ 10. Die Führer und Mannschaften der Fahrzeuge haben für die Befolgung der Vorschriften der §§ 8 und 9 unter eigener Verantwortung Sorge zu tragen.

§ 11. Den zur Beaufsichtigung bezw. Kontrolle abgeordneten Polizeibeamten ist jederzeit das unentgeltliche Betreten des Bootes zu gestatten.

§ 12. Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie in den allgemeinen Gesetzen nicht mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldbuße bis 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Cassel, den 23. Juni 1896.

Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. Graf Königsdorff.

(J.-Nr. 17193.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird nachstehende Polizei-Verordnung für den Bezirk der Gemeinde Bettenhausen nach Anhörung des Gemeinderats erlassen:

§ 1. Fuhrwerk, welches nicht auf Federn ruht oder nicht auf Federn hängt, desgleichen solches, welches wegen Bauart oder Ladung starkes Geräusch verursacht, darf nicht anders wie im Schritt gefahren werden.

§ 2. Alle Fuhrwerke müssen innerhalb der hiesigen Gemeinde im Schritt fahren:

1) beim Einbiegen von einer Straße in die andere,
2) bei Ausfahrt aus Grundstücken, welche an eine öffentliche Straße grenzen und bei Einfahrt in dieselben,
3) in der Nähe der Kirche während des Gottesdienstes,
4) überall in der Gemeinde, wo reger Verkehr von Wagen oder Fußgängern ꝛc. stattfindet,
5) an den Stellen, wo öffentlicher Anschlag — „Schritt fahren" — das Fahren in schneller Gangart untersagt.

§ 3. Der Transport von Langholz, Eisenschienen ꝛc. ist nur auf dazu geeigneten Wagen und nur so zu bewirken, daß

das Schleifen der hinteren Ende und starkes Geräusch vermieden wird.

Bei Fuhren mit 1 oder 2 Zugtieren dürfen diese nicht vor, sondern nur an die Deichsel gespannt werden. Bei schweren Fuhrwerken mit mehr als 2 Zugtieren ist das Anspannen vor die Deichsel nicht untersagt, jedoch müssen zwei Zugtiere an dieselbe gespannt sein.

§ 4. Die Bedienung eines Fuhrwerks zur Leitung der Pferde und zur Bedienung der Hemmvorrichtung muß, sowie die letztere selbst, zuverlässig sein.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu — „Neun Mark" — oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bettenhausen, 1. September 1896.

Die Ortspolizeibehörde.
gez. Müller,
Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Über die Aufstellung von Gerüsten und Bauzäunen werden nachfolgende Anordnungen gegeben:

a. Gerüste.

Alle Gerüste, gleichviel ob dieselben in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen oder nicht, sind so zu erbauen und stets in solchem Zustande zu erhalten, daß sie darauf Verkehrenden und Vorübergehenden die vollste Sicherheit gewähren. Insbesondere sind dieselben in allen Stockwerken mit Rüstbrettern dicht zu belegen und entweder vollständig zu verschalen oder in einer Höhe von wenigstens 85 cm von dem Gerüstboden ab mit Schutzbrettern zu versehen.

Bei der Aufstellung von Gerüsten, welche in den Verkehrsraum hineinragen, ist der Verkehrsraum unter dem Gerüst offen zu halten, die Stämme sind bis zu 2 Meter Höhe glatt zu hobeln und die untere Gerüstlage ist in den abgebundenen Gerüsten oder die unterste Schutzriegellage bei den gewöhnlichen Standgerüsten mit Brettern auf Fuge abzudecken.

Zur Sicherung des Verkehrs gegen abspringende oder abfallende Gegenstände ist ein Schutzdach unter einem Winkel von wenigstens 30° und, horizontal gemessen, wenigstens 1½ Meter weit vorspringend am Gerüst anzubringen. Das Schutzdach ist

aus übergeschobenen Brettern mit wenigstens 5 cm Überdeckung und mit besonderer Vorsicht zu konstruieren und zu befestigen. Die Herstellung des Schutzdaches muß sogleich nach Vollendung des ersten Standgerüstbodens stattfinden.

Ist das Gerüst nicht von einem Bauzaun eingeschlossen, so muß dasselbe von Eintritt der Dunkelheit ab bis zum Beginn des Tageslichtes ausreichend mit hellbrennenden Laternen beleuchtet sein.

b. Bauzäune.

Mit Beginn eines jeden Baues an Straßen und Plätzen und während der Ausführung des gesamten Rohbaues muß ein Bauzaun errichtet sein, der den öffentlichen Verkehr gegen Gefahr vollständig und gegen Belästigungen möglichst schützt, aber die Lagerung von Materialien innerhalb der Umzäunung gestattet. Wenn aus besonderen Gründen der Bauzaun wegfallen soll, so muß dies von der Polizei-Direktion auf mündlichen Antrag des Revier-Kommissars genehmigt werden.

Der Bauzaun muß haltbar und sicher aus entsprechend starken Pfählen und daran befestigten Brettern (nicht Latten) hergestellt werden. Wo möglich muß der Bauzaun auf zwei Meter Tiefe, wo diese nicht ausreichen, wenigstens soweit eingeschränkt werden, daß von dem Bürgersteige noch 1 Meter Breite für den Fußgängerverkehr frei bleibt. Wo dieser Raum nicht erübrigt werden kann, muß durch sicheren Bohlenbelag eine freie Fußgänger-Passage außerhalb des Bauzaunes hergestellt werden. Unter allen Umständen muß dafür gesorgt werden, daß der Wasserabfluß durch die Gosse und die Reinigung derselben nicht erschwert wird.

Die innerhalb eines Bauzaunes befindlichen, sowie die durch Anlage desselben oder die Bauarbeiten gefährdeten, außerhalb des Bauzaunes stehenden Bäume, Straßenlaternen u. s. w. sind durch geeignete Vorkehrungen vor jeder Beschädigung zu schützen. Oeffentliche Brunnen dürfen niemals durch Bauzäune eingeschlossen werden.

Außerhalb des Bauzaunes dürfen Baumaterialien nur in Notfällen gelagert werden und müssen auch dann, sobald es die Umstände gestatten, wieder entfernt werden. Die Bestimmungen des § 9 der Straßen-Polizei-Ordnung sind hierbei besonders zu beachten.

Vom Eintritt der Dunkelheit ab bis zum Beginn des Tageslichtes müssen die Bauzäune ausreichend mit hellbrennenden Laternen versehen sein.

Der Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung von Gerüsten und Bauzäunen ist bei dem betreffenden Revier-Kommissar zu stellen, diese wird jedoch nicht früher erteilt, bis eine Bescheinigung vom Stadtbauamte darüber vorgelegt ist, daß der Antragsteller sich zur ordnungsmäßigen Wiederherstellung der aus der Benutzung der Straßenflächen entstandenen Schäden verpflichtet und diese Verpflichtung in der vom Stadtbauamt bestimmten Form sichergestellt hat.

Nach der Rohbauabnahme sind die Bauzäune ohne besondere polizeiliche Aufforderung zu entfernen.

Cassel, den 3. September 1896.

Der Königl. Polizei-Präsident.
gez. Graf Königsdorff.

(J.-Nr. 23948.)

Bekanntmachung.

Um irrtümlichen Auslegungen meiner polizeilichen Anordnungen vom 16. Juli d. J., A. III (Amtsblatt Nr. 32, S. 180/181), vorzubeugen, gilt dieselbe fortan in folgender Fassung:

Auf Grund der §§ 18 ff., insbesondere des § 20, Abs. 20, und des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. März 1894}}$ und des § 1 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom $\frac{\text{12. März 1887}}{\text{18. Juni 1894}}$ ordne ich zur Abwehr und Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel an:

§ 1. Der Transport von Schweinen und Kälbern darf nicht durch Treiben geschehen, sondern die Tiere müssen gefahren oder getragen werden.

§ 2. Viehhändler und Personen, welche im Auftrag oder für Rechnung von Viehhändlern Vieh treiben, haben zu jeder Zeit, gleichviel wohin und zu welchem Zweck sie das Vieh treiben, durch die Bescheinigung eines beamteten Tierarztes die Seuchenfreiheit des mitgeführten Rindviehes, sowie der mitgeführten Schafe, Ziegen und Schweinen nachzuweisen. Diese Bescheinigung, in welcher, Rindvieh einzeln nach Geschlecht Alter und Farbe, Abzeichen, die übrigen Tiere summarisch nach Geschlecht, Alter und Farbe genau verzeichnet sein müssen, hat nur eine fünftägige Giltigkeit, den Ausstellungstag eingerechnet.

§ 3. Die Einstellung von Wiederkäuern und Schweinen in fremde Stallungen während des Transportes zur Schlachtestätte oder zu dem sonstigen Bestimmungsorte ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet.

Vor der Wiederbenutzung müssen diese Stallungen vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert werden.

§ 4. Das Aufbringen von Wiederkäuern und Schweinen auf die Märkte ist nur dann gestattet, wenn den marktpolizeilichen Organen eine von der zuständigen Ortspolizeibehörde ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird, daß in der Ursprungsgemeinde seit 4 Wochen die Maul- und Klauenseuche — bei Schweinen: weder die Maul- und Klauenseuche, noch eine der Schweineseuchen — herrscht, und daß die Ursprungsgemeinde in den letzten 4 Wochen nicht zu einem Beobachtungsgebiet im Sinne des § 59a der Bundesratsinstruktion gehört hat.

Diese Bescheinigung hat eine fünftägige Giltigkeit, den Ausstellungstag eingerechnet. Auf Viehhändler findet diese Bestimmung keine Anwendung. Dieselben haben vielmehr auch beim Aufbringen von Wiederkäuern und Schweinen auf die Viehmärkte den Gesundheitszustand derselben durch die im § 2 erwähnte Bescheinigung eines beamteten Tierarztes nachzuweisen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund des § 66, Ziffer 4 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist.

Außerdem kann gemäß § 25 des Reichsviehseuchengesetzes die Polizeibehörde die sofortige Tötung verbotswidrig zu Markt gebrachter oder getriebener Tiere anordnen, ohne daß Entschädigung gewährt wird.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cassel, den 20. November 1896.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
gez. Clairon d'Haussonville.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Lan-

desteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Gemeindebezirk Wolfsanger nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderats erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze im Dorfe belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, für die Länge des letzteren, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite einmal wöchentlich, und zwar am Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf den genannten Tag ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straßen dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Asche, Sägespänen oder dergl. so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, Seifenwasser oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung einer sonstigen Arbeit eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung der Arbeit von denjenigen Personen bewirkt sein, welche die Arbeit verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erfor-

derlichen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit des letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerkes oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Wolfsanger, den 20. Dezember 1896.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Appel, Bürgermeister.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderats für die Gemeinde Wolfsanger folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Für Gast- und Schankwirtschaften, in denen zur Bedienung der Gäste weibliches Personal gehalten wird, wird die Feierabendstunde auf 10 Uhr abends festgesetzt.

Gast- und Schankwirte oder deren Stellvertreter, welche in ihren Schanklokalen weibliches Personal zur Bedienung der Gäste halten, sind verpflichtet, innerhalb 8 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Verzeichnis dieses Personals nach Vor- und Zunamen, Geburtsort, Tag der Geburt, Tag des Eintritts und Wohnung der Polizeibehörde einzureichen und demnächst in gleicher Weise jeden Ein- und Austritt einer Kellnerin 24 Stunden nach Eintritt dieser Veränderung schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige wird abgestempelt dem Meldepflichtigen zurückgegeben.

§ 3. Auf Ehefrauen, Töchter und Schwestern der im § 1 bezeichneten Gewerbetreibenden, welche die Bedienung der

Gäste übernehmen, findet die vorstehende Verordnung keine Anwendung.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1897 in Kraft.

Uebertretungen derselben unterliegen einer Geldstrafe von 3—9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haftstrafe bis zu 3 Tagen tritt, wenn nicht eine höhere Strafe nach § 365 des Strafgesetzbuchs verwirkt wird.

Wolfsanger, den 28. Dezember 1896.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Appel, Bürgermeister.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf die §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach Anhörung des Gemeinderats für die Gemeinde Wehlheiden mit Genehmigung des Regierungspräsidenten folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Für Gast- und Schankwirtschaften, in denen zur Bedienung der Gäste weibliches Personal gehalten wird, wird die Feierabendstunde auf 10 Uhr abends festgesetzt.

§ 2. Gast- und Schankwirte oder deren Stellvertreter, welche in ihren Schanklokalen weibliches Personal zur Bedienung der Gäste halten, sind verpflichtet, innerhalb 8 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ein Verzeichnis dieses Personals nach Vor- und Zunamen, Geburtsort, Tag der Geburt, Tag des Eintritts und Wohnung dem Polizeiamt einzureichen und demnächst in gleicher Weise jeden Ein- und Austritt einer Kellnerin 24 Stunden nach Eintritt dieser Veränderung schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige wird abgestempelt dem Meldepflichtigen zurückgegeben.

Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung dieser Personen im Einwohner-Meldeamt wird durch diese Vorschrift nicht abgeändert.

§ 3. Auf Ehefrauen, Töchter und Schwestern der im § 1 bezeichneten Gewerbetreibenden, welche Bedienung der Gäste übernehmen, findet die vorstehende Verordnung keine Anwendung.

§ 4. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung unterliegen einer Geldstrafe von 3 bis 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haftstrafe bis zu drei Tagen tritt, wenn nicht eine höhere Strafe nach § 365 des Strafgesetzbuches verwirkt wird.

§ 5. Die Polizei-Verordnung vom 23. März 1895 wird hierdurch aufgehoben.

Wehlheiden, den 15. Januar 1897.

Der Bürgermeister.
gez. Wittrock.

Polizei-Verordnung

betreffend die Listenführung über den An- und Verkauf von Rindvieh, Schafen, Schweinen, Pferden durch Viehhändler.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel mit Ausnahme des Kreises Rinteln:

§ 1. Viehhändler haben über das von ihnen ge- und verkaufte Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Pferde) nach dem unten folgenden Muster Listen zu führen.

Alle Eintragungen sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem An- und Verkauf mit Tinte vorzunehmen. Abänderungen dürfen nur mittelst Durchstreichens und so bewirkt werden, daß das Durchstrichene lesbar bleibt.

§ 2. Bei Rindvieh, Schafen und Schweinen ist, wenn sie auf dem Transport eingestellt gewesen sind, in der Spalte „Bemerkungen" einzutragen, wann und wo dies geschehen ist und ob und mit welchem anderen Vieh sie in Berührung gekommen sind. Insbesondere ist zu vermerken, wenn sie mit anderem Vieh in einem Eisenbahnwagen versandt worden sind, wem dies gehörte.

§ 3. Viehhändler, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Regierungsbezirks haben, hier aber Geschäfte betreiben, haben die Listen gleichfalls über jeden Ankauf bezw. Verkauf nach dem hiesigen Regierungsbezirk zu führen. Dieselben sind bei Reisen im Bezirk verpflichtet, die Listen über die An- und Verkäufe des letzten halben Jahres bei sich zu haben. Außerdem

haben diese Händler, wenn sie Märkte besuchen, am Schlusse derselben der Ortspolizei-Behörde mitzuteilen, an welche Personen und wie viel Stück Vieh sie verkauft haben.

§ 4. Die Viehhändler sind verpflichtet, diese Listen jeder Zeit den beamteten Tierärzten und Polizeibeamten vorzulegen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach dem § 328 R.-Str.-G.-B. eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mk., bezw. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Muster für die Listenführung.

Laufende Nummer	Tierart und Geschlecht	Farbe und Abzeichen	Alter	Gekauft bezw. empfangen:			Verkauft bezw. abgeliefert:			Bemerkungen (Prüfungsvermerk)
				wann?	von wem? (Name u. Wohnort)	wo? (auf einem Markt)	wann?	an wen? (Name u. Wohnort)	wo? (auf einem Markt)	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Der Regierungspräsident.
gez. Haussonville.

Die Herren Ortsvorstände haben für wiederholte ortsübliche Bekanntmachung vorstehender Polizei-Verordnung Sorge zu tragen.

Cassel, den 20. Januar 1897.

Der Landrat.
gez. Freiherr von Dörnberg.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 144 des Gesetzes über die allgemeine

Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Stadtrats der Residenz für die Stadt Cassel folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Das Ausstellen und Aushängen von Verkauf- und Schaugegenständen in den Schaufenstern oder in sonstiger Weise ist an allen Sonn- und Feiertagen nur während der zugelassenen Verkaufszeit gestattet.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, eventuell mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Cassel, den 9. Februar 1897.

Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. Graf v. Königsdorff.

(J.-Nr. 3642.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Stadtrats der Residenz der § 89 der Straßen-Polizei-Ordnung vom 1. Juli 1889 bezüglich des Verbots des Reitens und Fahrens über den Friedrichsplatz wie folgt abgeändert:

Das Reiten und Fahren ist verboten:

2c. 2c.

über den Friedrichsplatz; jedoch ist es einzelnen Reitern gestattet, den Friedrichsplatz an seiner nordöstlichen Seite von der Königsstraße an, jedoch ohne Berührung des Bürgersteigs, bis zu der Straße vor der Hauptwache in einer der Straße vor dem Palais und dem Museum perallel laufenden und von dieser ab zu rechnenden Linie bis 5 Meter Breite im Schritt zu überschreiten. Auch dürfen Truppen und einzelne Militärpersonen im Dienst und in Uniform den Platz mit Ausnahme der gepflasterten Bürgersteige zu Pferde passieren, aber nur im Schritt und in gerader Linie von der oberen nach der unteren Karlsstraße und von der Frankfurter Straße nach dem Steinweg bezw. in umgekehrter Richtung.

Cassel, den 20. Februar 1897.

Der Königl. Polizei-Präsident.
gez. Graf v. Königsdorff.

(J.-Nr. 1879.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Stadtrats der Residenz behufs Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Friedhofe zu Cassel, folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Der Friedhof wird bei Tagesanbruch, im Sommer jedoch nicht vor 6 Uhr morgens, geöffnet und bei Eintritt der Dämmerung, im Sommer jedoch nicht vor 8 Uhr abends, geschlossen. Auf das durch Anschlagen mit der Glocke gegebene Zeichen hat jedermann den Friedhof zu verlassen.

§ 2. Außer der vorstehend angeführten Zeit darf niemand ohne die Zustimmung des Inspektors den Friedhof betreten.

§ 3. Der Zutritt zu den Friedhöfen steht jedermann frei. Kinder unter 15 Jahren dürfen den Friedhof nur in Gesellschaft und unter der Verantwortlichkeit Erwachsener betreten.

§ 4. Das Befahren des Friedhofs mit Lastwagen ist nicht erlaubt. Steine sind ebenso wie anderes Material behufs Errichtung von Denkmälern und so weiter nur auf den chaussierten Wegen mittels zweirädriger Karren oder sogenannter Blockwagen zuzuführen. Sonnabend, von mittags 12 Uhr ab, ist die Herbeischaffung von Material nicht mehr gestattet.

§ 5. Die Instandsetzung, Unterhaltung und Pflege von Gräbern ist den Angehörigen und deren Beauftragten gestattet, sofern dieselben wegen Beschädigung der Friedhofs-Anlagen nicht schon bestraft sind; jedoch haben sich dieselben bei ihren Arbeiten nach den Bestimmungen der betreffenden Friedhofs- und Begräbnis-Ordnung, sowie dieser Polizei-Verordnung, und nach den Anweisungen des Friedhofs-Inspektors zu richten.

Der auf die Gräber niedergelegte Blumen- und Kranzschmuck muß, sobald derselbe verwelkt und unansehnlich geworden ist, hinweggenommen werden. Wird diese Wegnahme nicht von den Angehörigen des Verstorbenen rechtzeitig besorgt, so sind zu derselben die Aufsichtsbeamten befugt. Derartige Gegenstände dürfen niemals zwischen die Gräber, auf die Wege oder Rasenplätze gelegt, müssen vielmehr stets in die für dieselben hergerichteten Sammelstellen getragen werden.

§ 6. Es ist verboten:

1. Die Friedhöfe anders als durch das Haupttor zu betreten, es sei denn, daß zu besonderen Zwecken eines der Nebentore durch das Friedhofs-Personal geöffnet worden ist. Hierzu

ist vorher die Genehmigung des Friedhofs-Inspektors einzuholen;

2. Grabdenkmäler, Einfriedigungen, Pflanzungen, Blumenbeete, Wege, Gebäude, offene oder geschlossene Gräber durch Fahren, Werfen, Stoßen, Schlagen, Graben, Abpflücken, Abreißen, Betreten oder in sonstiger Weise zu beschädigen;

3. auf dem Friedhofe umherzureiten, denselben mit Fahrrädern oder Kinderwagen zu befahren, oder Hunde auf denselben mitzubringen;

4. auf dem Friedhofe irgend etwas feilzubieten;

5. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten irgend welcher Art an den Gräbern oder Denkmälern gewerbsmäßig vorzunehmen;

6. durch Schreien, Pfeifen, Schießen, Rennen oder sonstige Weise die Ruhestätten der Verstorbenen zu entweihen oder sonst durch ungebührliches Verhalten Ärgernis zu geben;

7. die Kapelle und das Leichenhaus ohne Erlaubnis des Friedhofs-Inspektors zu betreten, es sei denn zwecks Beiwohnen einer Beerdigung;

8. auf dem Rasen, den Gräbern oder Wegen sich zu lagern oder geistige Getränke und Speisen zu sich zu nehmen, sowie auf dem Friedhofe zu rauchen;

9. gewerbsmäßig Arbeiten irgend welcher Art an den Grabstellen ohne vorherige Anzeige bei dem Friedhofs-Inspektor vorzunehmen.

§ 7. Den Weisungen des Friedhofs-Inspektors ist unweigerlich und sofort Folge zu leisten.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern die bestehenden Gesetze nicht höhere Strafen verhängen, mit einer Geldstrafe von 3 bis 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 9. Diese Polizei-Verordnung tritt nach erfolgter Veröffentlichung sofort in Kraft.

Cassel, den 1. Mai 1897.

Der Königl. Polizei-Präsident.
gez. Graf Königsdorff.

(J.-Nr. 12597.)

Amtliche Bekanntmachung.

Auf Grund des § 46 der Straßen-Polizei-Ordnung vom 1. Juli 1889 wird das Radfahren innerhalb des Aueparks während der Nachmittagsstunden von 3—7 Uhr verboten und außer

den öffentlichen Fahrwegen, nur die beiden Fahrwege hierzu freigegeben, von denen der eine östlich am Orangerieschloß um den Bowlingreen durch die rechtsseitige Hirschgrabenallee um den Theaterberg herum zu dem Ausgange nach Neuemühle, der andere vom Auewege über die Brücke des Küchengrabens, durch die rechts anschließende Allee über die Brücke zwischen dem Bassin und dem Siebenberge ebenfalls zum Ausgange nach Neuemühle führt.

Das Befahren des um das Rondel am Wirtschaftsgebäude in der Aue herumführenden Fahrwegs mit Fahrrädern ist gänzlich verboten.

Die erwähnten öffentlichen Wege sind die beiden Fahrwege, welche

1. von der am Auetor beginnenden Serpentine aus über die steinerne Brücke der kleinen Fulda rechts ab und an der Hofbleiche vorüber in die Frankfurter Landstraße;

2. von der genannten Brücke aus hinter dem Orangerieschloß nach dem Fuldadamm führen.

Cassel, den 12. Mai 1897.

Der Königl. Polizei-Präsident.

gez. Graf Königsdorff.

(J.-Nr. 13917.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Stadtrats der Residenz zum Schutze der Brücke der Gerhardtschen Badeanstalt folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Die Brücke über die Fulda zur Gerhardtschen Badeanstalt darf nur zum Übergange, und zwar in gemessener Weise benutzt werden. Das Hin- und Hergehen, sowie das Stehenbleiben und Niedersetzen auf der Brücke und deren Geländer ist verboten, auch ist auf derselben stets rechts zu gehen. In geschlossenen Trupps und in gleichem Schritte darf die Brücke nicht passiert werden, wie es auch untersagt wird, Unfug jeglicher Art an und auf derselben zu verüben. Reiter dürfen die Brücke nicht passiren, auch Tiere aller Art, außer Hunden, nicht über die Brücke geführt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung, welche mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft tritt, werden

mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haftstrafe bis zu 3 Tagen tritt, bestraft.

Cassel, den 2. Juni 1897.

Der Königliche Polizei-Präsident.
J. V.: gez. Haak,
Königlicher Polizeirat.

(J.-Nr. 16390.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Stadtrats der Residenz für die Stadt Cassel folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Die Benutzung von öffentlichen Fuhrwerken (Omnibussen, Droschken, Eisenbahn-, Trambahn-, Pferdebahn- elektrischen Bahnwagen oder Schiffen) zum Transport von Cholera-, Pocken-, Typhus-, Diphtheritis-, Ruhr-, Scharlach- und Masernkranken ist verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Cassel, den 9. Juni 1897.

Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. Graf v. Königsdorff.

(J.-Nr. 15512.)

Melde-Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf die §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach Anhörung des Gemeinderats mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten für die Gemeinde Wehlheiden folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. 1. Jede Veränderung in dem Personenstande einer hiesigen Haushaltung durch Wohnungswechsel, durch Zugang und Abgang in derselben Wohnung oder durch sonstige Personenstandsveränderung muß innerhalb der ersten 3 Tage im Einwohnermeldeamt (Polizeiamt), und zwar in den Stunden

von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags schriftlich angezeigt werden.

2. Diese Meldung unterbleibt nur in folgenden Fällen:

a) bei unverheirateten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, sofern sie in Militärdienstgebäuden ihre Wohnung haben;

b) bei Fremden, welche sich in einem Gasthause, bezüglich in einer Herberge nicht länger als 4 Wochen aufhalten, die aber nach Maßgabe des § 6 seitens der Wirte schriftlich anzumelden sind;

c) bei denjenigen Personenstands-Veränderungen, welche nach den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 dem hiesigen Standesbeamten angezeigt werden müssen.

3. Der Meldung (Ziffer 1) ist beizufügen:

a) bei Annahme oder Entlassung von Dienstboten das betreffende Dienstbuch, in den Fällen des § 4 der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 9. Januar 1879 (Amtsblatt Seite 89) zugleich auch das betreffende Führungszeugnis;

b) bei Annahme oder Entlassung von minderjährigen Arbeitern das betreffende Arbeitsbuch;

c) bei Personen, welche einem Versicherungszwange in Bezug auf Krankheitsgefahr unterliegen, die Bezeichnung der Krankenkasse, welcher sie angehören;

d) bei Personen, welche nach dem Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 versichert sind und zwar bei den von auswärts Neu-Anziehenden oder den nach auswärts von hier Abziehenden die Quittungskarte.

Sind die vorstehend unter a bis d bezeichneten Papiere nicht vorhanden, so ist bei der Meldung die Ausstellung, bezüglich die Herbeischaffung der betreffenden Papiere im Meldeamt zu beantragen.

§ 2. Personenstandsveränderungen, welche auswärts eintreten, sind längstens innerhalb 3 Tagen, nachdem dieselben den zur Anzeige verpflichteten Personen bekannt geworden sind, anzuzeigen.

§ 3. Die Anzeige (Anmeldung des Zuganges jeder einzelnen Person resp. Abmeldung des Abgangs jeder einzelnen Person) liegt ob:

1. Dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter hinsichts seiner unmittelbaren Mieter und hinsichts seines eigenen Wohnungswechsels;

2. dem Haushaltungs-Vorstande hinsichts seiner Familien-Mitglieder, hinsichts der Aftermieter und Schlafleute, hinsichts der Hausangestellten, Geschäftsgehülfen, Gesellen und Lehrlinge, hinsichts der Dienstboten und Arbeiter, welche in der Haushaltung Schlafstelle haben;

3. dem Arbeitgeber hinsichts der bei ihm in Arbeit tretenden oder aus Arbeit scheidenden Gehülfen, Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge u. s. w., die eines Arbeitsbuches bedürfen.

§ 4. Jede Meldung muß schriftlich in zweifacher Ausfertigung, von denen die eine abgestempelt — als Belag stattgehabter Meldung — zurückgegeben wird, erfolgen und muß enthalten:

Der An- resp. Abgemeldeten Vor- und Zunamen (bei Ehefrauen, Witwen, geschiedenen oder getrennten Frauen auch den Geburtsnamen), Stand oder Gewerbe, Ort, Jahr und Tag der Geburt (bei unehelich Neugeborenen den Vermerk „unehelich"), die Religion, das hiesige Wohnungsverhältnis (ob in Miete, in Pension, Arbeit, Lehre, Dienst u. s. w.) und bei Anmeldungen die letztvorige hiesige Wohnung resp. den letztvorigen Aufenthaltsort; bei Abmeldungen die künftige hiesige Wohnung resp. den ersten künftigen Aufenthaltsort.

Wer die hiesige Gemeinde zu verlassen und seinen Wohnsitz von hier zu verlegen beabsichtigt, ist außerdem verpflichtet, vor seinem Abzuge bei der Abmeldung unter Vorlegung der Quittungen sich über die Bezahlung der hiesigen Gemeindesteuern auszuweisen und auf dem Meldezettel sein Militärverhältnis anzugeben.

Die von Auswärts Neu-Anziehenden haben sich innerhalb der gesetzlichen Frist gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Steuer auszuweisen.

Zu den Meldungen sind entweder gedruckte Zettel zu verwenden, welche zur Erleichterung im Meldeamte zu haben sind, oder auch geschriebene Zettel; letztere sind jedoch nur dann zulässig, wenn sie hinsichtlich der Größe und Einrichtung den als Muster dienenden gedruckten Zetteln völlig entsprechen.

Zur weiteren Erleichterung können außerdem die ausgefüllten Meldezettel den Revier-Polizeisergeanten zur Weiterbeförderung übergeben werden, die dann die zweite Ausfertigung abgestempelt zurückzugeben haben.

Unleserliche, unvorschriftsmäßige oder unvollständige Meldungen werden nicht angenommen. Bis zur Vorlegung annehmbarer Zettel gilt die Meldung als nicht erfolgt.

§ 5. Gast- und Herbergswirte sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach vorgeschriebenem Muster zu halten, dasselbe jedem bei ihnen einkehrenden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Spalten zu achten.

§ 6. Jeden Vormittag bis spätestens 9 Uhr sind alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen Fremden von den Wirten im Meldeamt auf den für die Fremden-Anmeldung vorgeschriebenen Meldezetteln anzumelden. Die Gastwirte in der Enclave „Drusel" haben diese Meldezettel allwöchentlich zweimal und zwar im Laufe des Mittwoch und Sonnabend in jeder Woche einzusenden. — Diese Meldezettel sind im Meldeamt vorrätig.

§ 7. Fremde, welche länger als vier Wochen in einem Gasthause (Herberge) wohnen, sind nach Ablauf dieser Zeit sofort nochmals und zwar nach der Vorschrift des § 1 anzumelden.

§ 8. Jedermann hat, falls ihm eine desfallsige Aufforderung zugeht, über seine Staatsangehörigkeits- und sonstigen persönlichen Verhältnisse (§ 4), sowie über diese Verhältnisse der zu seiner hiesigen Haushaltung gehörigen Personen Auskunft und nach Befinden Nachweisung zu geben, sowie eine Abmeldebescheinigung der Behörde seines letzten Wohnortes vorzulegen.

§ 9. Die unterlassene, die verspätete, die unvollständige und die falsche Meldung, sowie jede andere Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser mit dem 1. August 1897 in Wirksamkeit tretenden Melde-Polizei-Verordnung wird mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder verhältnismäßiger Haftstrafe geahndet.

Wehlheiden, den 22. Juli 1897.

Der Bürgermeister.
Wittrock.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 21. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung

des Stadrats der Residenz für die Stadt Cassel folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Der Absatz 1 des § 1 der Polizeiverordnung vom $\frac{20.\ 9.\ 1882}{15.\ 5.\ 1883}$ wird wie folgt, verändert:

Die Schlachträume des städtischen Schlachthauses sind an allen Wochentagen

a) in den Monaten April bis einschließlich September von morgens 5 bis abends 8 Uhr,

b) in den Monaten Oktober bis einschließlich März von morgens 6 bis abends 7 Uhr geöffnet.

Cassel, den 2. August 1897.

Der Königl. Polizei-Präsident.

gez. Graf von Königsdorff.

(J.-Nr. 22564.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird in Betreff der Bebauung der innerhalb des Stadtkreises gelegenen Nordseite der Straße „Terrasse", zwischen der oberen Sophienstraße und der Amalienstraße, mit Zustimmung des Stadtrats der Residenz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Auf der vorbezeichneten Straßenseite dürfen Bauten nur errichtet werden, welche höchstens 3 Geschosse, einschließlich des Erdgeschosses, besitzen. Ein wohnbares Dachgeschoß wird als volles Geschoß gerechnet, dies soll jedoch nicht geschehen bei einzelnen Schlaf- oder Fremdenzimmern, wenn dieselben nicht mehr als die Hälfte des Dachgeschosses einnehmen.

§ 2. Zwischen je 2 Gebäuden oder Gebäudegruppen müssen Zwischenräume verbleiben, die bis zur nächsten Grundstücksgrenze mindestens 4 Meter eventl. bis zum nächsten Gebäude mindestens 8 Meter betragen und nur zu Gartenanlagen verwendet werden. Vorsprünge in die Zwischenräume sind gestattet, wenn dieselben nicht über ⅓ der Seitenfront des Gebäudes einnehmen und nicht über 1 Meter Tiefe haben.

§ 3. Geschlossene Gebäudegruppen von nicht mehr als 3 Gebäuden sind gestattet, jedoch darf deren Gesamtfrontlänge das Maß von 42 Metern nicht übersteigen.

§ 4. Es darf nur die Hälfte der hinter der Baufluchtlinie liegenden Fläche des Grundstückes bebaut werden.

Cassel, den 16. August 1897.

Der Königl. Polizei-Präsident.

gez. Graf von Königsdorff.

(J.-Nr. 16344.)

Polizei-Verordnung,

die Pferdebahn von Cassel (Altmarkt) nach Wolfsanger betreffend.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses in Cassel für die Pferdebahn von Cassel (Altmarkt) nach Wolfsanger folgende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Betrieb.

§ 1. Der Betrieb der Pferdebahn Cassel-Wolfsanger ist den allgemeinen straßenpolizeilichen Bestimmungen unterworfen, soweit nicht die Genehmigungsurkunde oder die gegenwärtige Verordnung Abweichungen bedingt.

§ 2. Die Wagen der Stadteisenbahn müssen stets den genehmigten Entwürfen entsprechen. Sie müssen immer in vorschriftsmäßigem und reinlichem Zustande erhalten werden, insbesondere sauber lackiert und anständig ausgeschlagen sein.

Jeder Wagen hat eine fortlaufende, an dem vorderen und dem hinteren Schutzbleche anzubringende Nummer von mindestens 30 Zentimeter hohen Ziffern zu führen und muß die Zahl der Innen- und Außenplätze an augenfälliger Stelle angeschrieben sein.

Ferner muß jeder Wagen

1) mit einer starken und kräftig wirkenden Bremsvorrichtung, welche von der rechten Seite des Kutscherplatzes aus leicht angezogen werden kann, ebenso mit einer Signalglocke, welche senkrecht über dem Bremsergriffe angebracht sein muß,

2) am Vorderperron zu beiden Seiten mit einer Vorkehrung, welche das Auf- und Absteigen von Fahrgästen während der Fahrt unmöglich macht,

3) mit einer weitleuchtenden, an der jeweiligen Vorderseite anzubringenden Laterne, sowie einer Vorrichtung, welche den Wagen sowohl im Innern, als auf den beiden Perrons reichlich erhellt, und

4) mit einer Vorrichtung, mittelst welcher ein Signalverkehr zwischen dem Schaffner und dem Kutscher stattfinden kann, versehen sein.

§ 3. Die Pferde müssen kräftig, gesund, ausreichend gängig und sicher eingefahren sein. Lahmheit, Struppiertheit, Koller, Stetigkeit, Blindheit, Abmagerung und jede ansteckende Krankheit schließen die Benutzbarkeit für den Dienst der Stadteisenbahn aus.

Die Geschirre müssen dauerhaft sein und in durchaus sauberem Zustande gehalten werden.

§ 4. Bei jedem Wagen muß ein Schaffner und ein Kutscher sich befinden. Zu solchen dürfen nur Personen angenommen werden, welche mindestens das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, durchaus unbescholten und weder mit körperlichen noch geistigen Gebrechen behaftet sein. Die Kutscher müssen überdies des Fahrens durchaus kundig sein, bevor ihnen die Führung der Wagen überlassen wird. Von der Annahme und Entlassung der gedachten Bediensteten ist der Königlichen Polizei-Direktion in Cassel binnen 24 Stunden schriftlich Anzeige zu machen; diejenigen Schaffner und Kutscher, welche diese Behörde nicht für geeignet hält, sind auf deren Verfügung sofort zu entlassen.

§ 5. Die Wagen müssen die Abfahrts- und Ankunftszeiten nach dem der Genehmigungsbehörde vorgelegten Fahrplan pünktlich einhalten; eine Änderung des Fahrplanes darf ohne vorherige Mitteilung an die Aufsichtsbehörde nicht stattfinden. In jedem Wagen müssen der Fahrplan und die Fahrpreise an augenfälliger Stelle angeschlagen sein. Außerdem müssen die Fahrpreise wie auch der Fahrplan, sowie jede Aenderung gemäß § 11 der Genehmigungsurkunde veröffentlicht werden.

Exekutive Polizeibeamten im Dienste sind jederzeit unentgeltlich aufzunehmen und zu befördern.

§ 6. Jeder Bahnzug darf nur aus einem Wagen bestehen; mehr als einen Wagen durch ein und dasselbe Gespann zu befördern, ist untersagt.

§ 7. Hintereinander her fahrende Wagen müssen einen Abstand von mindestens 30 m halten. Bei voraussichtlichem außergewöhnlich starkem Verkehre sind auf Weisung der Polizeibehörde auf Kosten der Stadteisenbahn an denjenigen Punkten, welche diese Behörde bezeichnen wird, Posten zur Verhütung von Unfällen auszustellen.

§ 8. Während des Zeitraumes, in welchem der Betrieb ruht, dürfen Wagen auf öffentlicher Straße nicht stehen bleiben.

§ 9. Die von den Bediensteten der Stadteisenbahn, als von Fahrgästen in den Wagen zurückgelassenen, im Bureau der Bahnverwaltung abgegebenen Gegenstände (vergl. § 12 zu 10) sind unverzüglich an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 10. Die Spurrinne der Bahn ist von allen den Bahnverkehr hindernden Gegenständen, insbesondere von Schmutz, Schnee oder Eis, rein zu halten, und hat der mit der Reinigung Beauftragte einen Karren bei sich zu führen und mittelst desselben den Unrat alsbald von der Straße zu entfernen.

§ 11. Die Bediensteten der Stadteisenbahn haben sich im Dienste stets anständig, höflich und bescheiden gegen das Publikum zu benehmen, insbesondere sich jeder Aufsehen oder Aergernis erregenden Handlung, des Rauchens, sowie jeder unziemlichen und beleidigenden Aeußerung gegen Jedermann zu enthalten.

Den Weisungen der exekutiven Polizeibeamten haben sie zur Stelle unweigerlich, vorbehaltlich eventueller nachträglicher Beschwerde, Folge zu leisten.

II. Besondere Obliegenheiten.

a. Des Schaffners.

§ 12. Der Schaffner hat

1) dafür zu sorgen, daß sein Wagen die fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten pünktlich einhält und die Ausweichungen rechtzeitig berührt, während der Dunkelheit vollständig erleuchtet ist und während der Fahrt reinlich gehalten wird,

2) zu verhüten, daß über die vorgeschriebene Zahl Personen den Wagen besteigen, bezw. die über diese Zahl hinaus Aufgestiegenen wieder daraus zu entfernen. Gelingt ihm dies nicht alsbald, so hat er sich nach einem Polizeibeamten umzusehen, beim ersten, welchen er in Sicht bekommt, anhalten zu lassen und dessen Mitwirkung unter Bezeichnung der Eindringlinge in Anspruch zu nehmen,

3) den Fahrgästen, mit Ausnahme der über die vorgeschriebene Personenzahl Eingedrungenen, alsbald nach dem Einsteigen gegen Zahlung des tarifmäßigen Betrages einen Fahrschein auszuhändigen,

4) Betrunkenen, sich unanständig betragenden, oder solchen Personen, von welchen eine Verunreinigung des Wagens, oder der Mitfahrenden, oder eine sonstige Belästigung der letzteren zu befürchten ist, die Aufnahme in den Wagen und auf die Perrons, oder die fernere Mitfahrt zu verweigern, nötigenfalls den Betreffenden aus dem Wagen zu entfernen, ebenso die Mitnahme von solchem Gepäck, welches durch seinen Umfang, durch üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte, zu verhindern,

5) im Falle Jemand bei Nicht-Haltepläßen einzusteigen wünscht, auf deshalbiges Zeichen oder Anruf langsam fahren, nötigenfalls halten zu lassen,

6) alten und schwächlichen Personen, sowie Damen und Kindern beim Ein- und Aussteigen behülflich zu sein,

7) zwei Minuten vor dem Abfahren an den Endstationen durch ein kurzes Sammelläuten das Zeichen zur Abfahrt geben zu lassen,

8) niemals zu dulden, daß Jemand anders als nach rechts und anderswo als auf den Kreuzungspunkten oder an den besonders bezeichneten Haltestellen während der Fahrt aussteigt, oder auf den Trittbrettern steht,

9) alle von den Fahrgästen im Wagen zurückgelassenen Gegenstände bis spätestens zum folgenden Morgen im Bureau der Pferdeeisenbahn abzugeben.

b. Des Kutschers.

§ 13. Der Kutscher hat

1) auf die ihm vom Schaffner durch die Glocke oder sonst gegebenen Zeichen stets aufmerksam zu achten und dieselben genauestens zu befolgen, soweit nicht die folgenden Bestimmungen unter 2—7 in betracht kommen, für deren Befolgung der Kutscher persönlich verantwortlich ist,

2) alle Vorsicht anzuwenden, um Zusammenstöße mit anderen Fuhrwerken, Reitern oder Fußgängern zu verhüten, zu diesem Zwecke die Bahn auf reichliche Entfernung stets scharf im Auge zu halten, Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke, welche sich auf dem Geleise befinden, auf die Ankunft des Bahnzuges durch die Glocke aufmerksam zu machen bezw. zum Verlassen des Geleises zu veranlassen, bei Befürchtung von Unfällen auch still zu halten,

3) beim Durchfahren von Straßenkreuzungen und Straßenecken die Ankunft des Zuges durch die Glocke zeitig bekannt zu geben,

4) beim Durchfahren unübersichtlicher Streckenbiegungen oder Straßenkreuzungen langsam zu fahren,

5) streng darauf zu achten, daß der jeweilige Vorderperron während der Fahrt derart geschlossen ist, daß ein Auf- und Absteigen unmöglich ist,

6) beim Begegnen von Wagen, in denen Allerhöchste oder Höchste Herrschaften fahren, von geschlossen marschierenden Militärabteilungen, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen, sowie von Postwagen, soweit erforderlich, stets aber dann zu halten, wenn diese Wagen oder Züge die Fahrtrichtung kreuzen,

7) während der öffentlichen Gottesdienste an Kirchen im Schritt vorüber zu fahren.

III. Vorschriften für die Fahrgäste.

§ 14. Das eigenmächtige Oeffnen der Wagenverschlüsse, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, sowie das Aufsteigen auf einen vom Schaffner als „besetzt" bezeichneten Wagen ist verboten.

§ 15. Das Rauchen ist nur auf den Außenplätzen gestattet. Das Stehen innerhalb des Wagens ist untersagt.

§ 16. Das Lärmen und Singen der Fahrgäste, sowie jedes unanständige und die Mitfahrenden belästigende Betragen derselben ist untersagt.

§ 17. Personen, welche den Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreines Aeußere lästig fallen, sowie trunkene Personen sind von der Mit- bezw. Weiterfahrt ausgeschlossen.

§ 18. Die Mitnahme von Hunden, sowie von Gepäck, welches durch Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit die Mitfahrenden belästigt, ist nicht erlaubt.

§ 19. Das tarifmäßige Fahrgeld ist der Schaffner beim Einsteigen der Fahrgäste zu erheben berechtigt.

§ 20. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Verordnung an sie gerichteten Aufforderungen der von der Pferdebahn angestellten Schaffner Folge zu leisten. Wer dieselben unbeachtet läßt, kann, abgesehen von der eintretenden Bestrafung, von der Mit- bezw. Weiterfahrt ausgeschlossen werden, ohne daß er für das bereits gezahlte Fahrgeld Ersatz zu fordern hat.

§ 21. Wer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der Mit- bezw. Weiterfahrt ausgeschlossen wird, hat den Wagen sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

IV. Schutz des Straßenbahnverkehrs.

§ 22. Beim Ertönen der Wagenglocke haben Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Wagen sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb frei zu machen. Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke haben den Pferdebahnwagen soweit Raum zu geben, daß weder die letzteren in der Fahrt, noch die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

§ 23. Die Vorschriften des § 18 gelten nicht für die im § 13 zu 5 genannten Wagen und Züge.

§ 24. Schweres Fuhrwerk darf die Bahnkörper gar nicht berühren, sobald und soweit der Fahrdamm neben demselben frei bleibt.

§ 25. Das Hinlegen von Gegenständen, welche das Befahren der Pferdebahn durch ihre Wagen hindern, auf und innerhalb eines Meters neben den Bahnkörper, ist untersagt. Fuhrwerke oder Vieh ohne Aufsicht auf dem Geleise oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen, ist untersagt. Aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk und Vieh, sowie sonstige Gegenstände, welche die Geleise versperren, sind die Bahnbediensteten zu entfernen befugt, unbeschadet der Strafbarkeit des Verantwortlichen.

§ 26. Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, die Verstellung oder Versperrung der Ausweichvorrichtungen, überhaupt jede den Bahnbetrieb gefährdende oder störende Handlung ist untersagt.

Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 27. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insoweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach §§ 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 28. Die Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Cassel, am 25. September 1897.

Der Regierungs-Präsident.

J. V. gez. v. Brand.

(A. II. 9813.)

Nachstehende, am 1. April d. Js. in Kraft tretende Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirk der Residenzstadt Cassel einschließlich der Kolonie Philippinenhof, wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Ordnung

betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirk der Residenzstadt Cassel einschließlich der Kolonie Philippinenhof.

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrats vom 3. November 1897 und mit Zustimmung des Bürgerausschusses vom 3. Dezember 1897 wird in Gemäßheit der §§ 16, 18 und 82 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 und des § 3 der Kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 für den Bezirk der Residenzstadt Cassel einschließlich der Kolonie Philippinenhof nachstehende Ordnung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1. Wer einen über drei Monate alten Hund im Bezirk der Residenzstadt Cassel hält, ohne Unterschied, ob er selbst oder eins der in seinem Haushalt lebenden Familienglieder ihn als Eigentum besitzt oder nur für einen Dritten in Verpflegung genommen hat, hat für denselben eine Steuer im Jahresbetrage von 15 Mark und, im Fall er mehrere Hunde hält, für einen jeden weiteren Hund eine Steuer im Jahresbetrage von 20 Mark zu zahlen.

Die Steuer ist in halbjährigen Raten eines jeden Rechnungsjahres, welches mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März des folgenden Kalenderjahres schließt, und zwar innerhalb der ersten 14 Tage im Monat April und Oktober, bei der erstmaligen Steuerpflicht innerhalb der ersten 14 Tage nach Eintritt derselben zu entrichten.

§ 2. Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, und ebenso für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe des halben Jahres neu angeschafft ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr entrichtet werden.

Wer aber mit einem in einer preußischen Gemeinde bereits versteuerten Hund neu anzieht oder an Stelle eines von ihm bereits versteuerten eingegangenen oder abgeschafften Hundes einen andern Hund erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Hundesteuer auf die hier zu zahlende in Anrechnung bringen.

Eine Rückvergütung der Steuer findet für einen im Laufe des halben Jahres abgängig gewordenen oder abgeschafften oder nach auswärts überführten Hund auch nicht teilweise statt.

§ 3. Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 4. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hunde neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bezw. nach dem Anzuge anzumelden.

Junge Hunde gelten im Sinne dieser Steuerverordnung drei Monate nach der Geburt als neu angeschafft. Jeder Hund, welcher abgeschafft, abhanden gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens 14 Tage nach Ablauf desjenigen halben Jahres (§ 1), innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden, andernfalls die Steuer, welche für denselben zu entrichten gewesen ist, noch ferner bis zum Ablauf desjenigen halben Jahres fortzuentrichten ist, in welchem die Abmeldung erfolgt.

§ 5. Die von Militärbehörden zu militärischen Zwecken gehaltenen Hunde sind steuerfrei, ebenso sind von der Zahlung der Hundesteuer Fremde und Durchreisende, welche keinen dauernden Aufenthalt in Cassel nehmen, befreit, sofern deren Aufenthalt die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigt, bezüglich solcher Hunde, welche sie bei ihrer Ankunft hier bereits besessen haben.

§ 6. Die Hundesteuer wird auf 1,50 Mark ermäßigt:

a) zu Gunsten der Schäfer bezüglich zweier Hunde für jede Herde;

b) zu Gunsten der Bewohner der außerhalb des Weichbildes der Stadt einsam in direkter Entfernung mindestens 100 Meter von anderen bewohnten Gebäuden entfernt gelegenen Gehöfte und Wohnhäuser bezüglich eines Wachthundes, wenn dieser bei Tage an der Kette liegt oder in dem Gehöft oder Wohnhaus derartig eingeschlossen ist, daß er dasselbe nicht verlassen kann.

§ 7. In Anschauung aller von den im § 6 bezeichneten Personen weiter gehaltenen Hunde treten die in § 1 festgesetzten Hundesteuersätze, und zwar für jeden ersten weiteren Hund die einfache Steuer ein.

§ 8. Jeder Hauseigentümer oder Stellvertreter eines solchen ist verpflichtet, den städtischen Steueraufsichtsbeamten

oder den sonst von der Steuerbehörde beauftragten Beamten auf bezügliche Nachfrage über die in dem betreffenden Hause oder Gehöft gehaltenen Hunde und deren Besitzer Auskunft zu geben.

§ 9. Jeder Besitzer eines steuerpflichtigen Hundes erhält für das laufende Steuerjahr (1. April bis 31. März) bei der ersten Steuerzahlung eine Steuermarke, deren Nummer auf der Steuerquittung vermerkt wird. Der Besitzer hat dafür zu sorgen, daß der Hund die Steuermarke das ganze Jahr hindurch in sichtbarer Weise an sich trägt.

Den Besitzern steuerfreier Hunde (§ 5) wird unentgeltlich eine Marke besonderer Form (Hundefreimarke) ausgehändigt. Nur für diejenigen Wachthunde, für welche Steuerermäßigung gemäß § 6, Absatz 1b, gewährt wird, werden Hundesteuermarken nicht verabfolgt.

Wird für eine Marke Ersatz notwendig, so wird gegen Erlegung von fünfundzwanzig Pfennigen eine andere Marke verabfolgt.

§ 10. Einsprüche gegen die Heranziehung zur Hundesteuer sind binnen 4 Wochen nach der Aufforderung zur Zahlung bei dem Gemeindevorstand anzubringen.

Gegen den darauf ergangenen Beschluß des Gemeindevorstandes findet binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung an die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Bezirksausschuß zu Cassel statt.

Einspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 11. Wer in dem Stadtbezirk Cassel einen Hund hält, ohne ihn rechtzeitig (§ 4) angemeldet zu haben, oder wer die rechtzeitige Anmeldung eines im Laufe des Steuerhalbjahres steuerpflichtig gewordenen Hundes unterläßt, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von 30 Mark. Gegen die Straffestsetzung steht das Recht der Beschwerde an den Regierungspräsidenten in Cassel binnen zwei Wochen nach deren Behändigung oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, welcher bei den Gemeindevorstand innerhalb einer Woche nach deren Behändigung zu stellen ist, dem Bestraften zu (§ 62 des K.-A.-Ges. und Ausführungsanweisung dazu Art. 50).

§ 12. Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden polizeilichen Vorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 13. Diese Steuerordnung tritt mit dem 1. April 1898

in Kraft. An demſelben Tage verliert die bisherige Steuerordnung vom $\frac{\text{16. und 31. Juli}}{\text{7. Auguſt}}$ 1894 ihre Gültigkeit.

Caſſel, den $\frac{\text{3. November}}{\text{3. Dezember}}$ 1897.

Der Stadtrat der Reſidenz. gez. Jochmus.

Der Bürgerausſchuß der Reſidenz. gez. Pfeiffer.

Es wird hierdurch beſcheinigt, daß das vorſtehende Statut vom Stadtrat und Bürgerausſchuß in den Sitzungen vom 3. November und 3. Dezember 1897, unter Beobachtung der Beſtimmungen des § 65 der Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 beſchloſſen iſt, daß dasſelbe nach zuvoriger öffentlicher Bekanntmachung vom 8. Dezember 1897 bis 8. Februar 1898 zu jedermanns Einſicht ausgelegen hat, und daß die innerhalb dieſer Friſt

1. von dem Bibliothekar Dr. Hugo Brunner in Caſſel und Genoſſen,
2. dem Kleinhändler Heinrich Kurz in Caſſel und Genoſſen

erhobenen Einwendungen durch Beſchluß des Stadtrats vom 9. Februar 1898 als unbegründet zurückgewieſen ſind.

Caſſel, den 10. Februar 1898.

Der Oberbürgermeiſter der Reſidenz.
J. V. gez. Jochmus.

Der Oberpräſident
der
Provinz Heſſen-Naſſau.

Caſſel, den 5. März 1898.

Erwiderung auf den Bericht vom 3. März 1898 — A IV. 1785 — betreffend Ordnung über die Erhebung einer Hundeſteuer in der Stadt Caſſel.

Die Zuſtimmung wird unter Rückgabe der Anlage erteilt.

Caſſel, den 5. März 1898.

J. V. gez. Paten.

An den Herrn Regierungspräſidenten hier.

Vorſtehende Steuerordnung wird hierdurch auf Grund des § 3 der Kurheſſiſchen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834

und der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 unter Zurückweisung der erhobenen Einwendungen genehmigt.

Cassel, den 20. Februar 1898.

Namens des Bezirks-Ausschusses:
Der Vorsitzende.
gez. Haussonville.

Cassel, den 19. März 1898.

Der Oberbürgermeister der Residenz.
gez. Westerburg.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Stadtrats der Residenz im Anschluß an die Steuerordnung vom $\frac{\text{3. November}}{\text{3. Dezember}}$ 1897 über Erhebung der Hundesteuer im Stadtbezirk Cassel die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, wird belegt:

Derjenige, welcher einen Wachthund, für den Steuerermäßigung in Anspruch genommen ist, und der nach § 6, Abs. 1,

b) der Steuerordnung bei Tage, d. i. vom 1. April bis 30. September, vor 5 Uhr vormittags bis 9 Uhr nachmittags, und der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 6 Uhr vormittags bis 7 Uhr nachmittags an die Kette gelegt oder eingeschlossen werden muß, außerhalb des Gehöftes oder Hausgrundstückes umherlaufen läßt.

§ 2. Diejenigen Hunde, welche in der Zeit vom 15. April und dem Schlusse des Steuerjahres (31. März) auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Anlagen ohne Marke oder mit einer nach § 9 der Steuerordnung nicht gültigen Marke angetroffen werden, dürfen von den dazu bestimmten, mit Legitimation versehenen Personen aufgegriffen werden.

Dem Eigentümer bezw. Besitzer wird der Hund nur dann wieder verabfolgt, wenn er sich innerhalb drei Tagen durch Vorzeigen der Quittung über die gezahlte Hundesteuer oder einer Bescheinigung über die ihm zustehende Steuerfreiheit ausweist oder nachweist, daß er den Hund am Tage des Einfangens noch nicht 14 Tage lang besessen hat. Derselbe muß jedoch vor der Aushändigung eine Gebühr für das Aufgreifen des Hundes von 3 Mark und an Futterkosten 25 Pfennige für jeden Tag zahlen. Nach Ablauf von drei Tagen wird der nicht eingelöste Hund dem Tierschutzbeamten zur Tötung überwiesen.

§ 3. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1898 in Kraft.

Cassel, den 28. März 1898.

Der Polizei-Präsident.

gez. Graf von Königsdorff.

Polizei-Verordnung

betreffend den Betrieb der Personen-Schiffahrt innerhalb des Landkreises Cassel.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867, sowie des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 37 der Reichs-Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Landkreis Cassel folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Wer gewerbsmäßig mit Dampf- oder Motor-Booten Personen auf der Fulda befördern will, bedarf der polizeilichen Genehmigung für jedes Boot, welche bei der Ortspolizeibehörde des Bootshafens nachzusuchen ist. Dabei ist die Befähigung des Bootsführers und der Bedienungsmannschaft nachzuweisen. Dieser Nachweis ist jährlich vor Inbetriebsetzung des Bootes zu wiederholen. Der Unternehmer ist für die Beachtung dieser und der folgenden Vorschriften mit verantwortlich.

§ 2. Es darf nur an den Stellen angelegt werden, welche die Genehmigung der Königlichen Wasserbau-Inspektion erhalten haben.

§ 3. An jeder Anlegestelle sind, nach besonderer Anweisung der Polizei-Behörde, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um das Aus- und Einsteigen der Fahrgäste gefahrlos und bequem zu machen.

§ 4. Die für jedes Boot festgesetzte Zahl der höchstens aufzunehmenden Fahrgäste darf nicht überschritten werden. Diese Zahl muß an einer Stelle des Bootes, wo sie leicht sichtbar ist, angeschlagen sein.

§ 5. Zum Besteigen und Verlassen der Fahrzeuge, welches erst nach vollständiger Festlegung zulässig ist, dürfen die Fahrgäste nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Lauf- und Landebrücken, benutzen. Das Drängen, Stoßen und Schieben dabei ist verboten.

§ 6. Nach der Ankunft der Fahrzeuge am Anlegeplatz dürfen die Fahrgäste nicht eher einsteigen, als bis die das Fahrzeug Verlassenden abgestiegen sind.

§ 7. Die Führer und Mannschaften der Fahrzeuge haben für die Befolgung der Vorschriften unter eigener Verantwortung Sorge zu tragen.

§ 8. Dem zur Beaufsichtigung abgeordneten Polizei-Beamten ist jederzeit das unentgeltliche Betreten des Bootes zu gestatten.

§ 9. Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie in den allgemeinen Gesetzen nicht mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Cassel, den 19. Dezember 1897.

Der Landrat.

gez. Freiherr v. Dörnberg.

Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der Herr Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 2. Oktober d. J. (R.-G.Bl. S. 755) für die Provinz Hessen-Nassau bis auf weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 eingeführt hat.

Es ist also jeder Besitzer von Geflügel verpflichtet, von dem Ausbruch der Geflügelcholera unter seinem Geflügel und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch dieser Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Tier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ob, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Tiere dem Begleiter

derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln und Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch der Geflügelcholera oder von Erscheinungen unter dem Geflügel, welche den Verdacht eines Seuchenausbruches begründen, Kenntnis erhalten. Nach § 65 des Reichsviehseuchengesetzes wird mit Geldstrafe von zehn bis einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft: wer die Vorschrift vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdachte unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Tiere an Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten.

Cassel, den 30. November 1897.

Der Regierungs-Präsident.
gez. Haussonville.

Wird hiermit veröffentlicht.

Cassel, den 23. Dezember 1897.

Der Landrat.
gez. Freiherr von Dörnberg.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderates für die Gemeinde Wolfsanger folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Sämtliche Geschäftsfuhrwerke, Lastwagen und Bierwagen dürfen die Dorfstraße sowohl in leerem, wie in beladenem Zustande nur im Schritt befahren.

§ 2. Lastfuhrwerke, welche die Straße nach dem Bade bis zum Eingang derselben (Villa Raabe) passieren, dürfen nicht mit schwereren Lasten, als höchstens 50 (fünfzig) Zentnern beladen sein.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1898 in Kraft.

Übertretungen derselben unterliegen einer Geldstrafe von 3 bis 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen tritt.

Wolfsanger, den 29. Dezember 1897.

Der Bürgermeister.
gez. Appel.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf die §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach Anhörung des Gemeinderates mit Genehmigung des Regierungspräsidenten für die Gemeinde Wehlheiden folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Zu jeder Entwässerungsanlage und deren Anschluß an den Straßenkanal ist polizeiliche Erlaubnis erforderlich.

Der Antrag zur Erlaubnis ist schriftlich unter Anlage der erforderlichen, dreifach auszufertigenden Zeichnungen bei dem Polizeiamt zu stellen.

An Zeichnungen sind einzureichen:

a) Der Lageplan des ganzen Grundstücks mit den darauf stehenden Gebäuden und dem Straßenkanal, in welchen die Entwässerung beabsichtigt wird. Maßstab 1:500.

b) Der Grundriß desjenigen Geschosses, in welchem sich das Hauptentwässerungsrohr mit seinen Anschlüssen befindet, und von den anderen Geschossen diejenigen Teile, welche mit der Entwässerungsanlage in Verbindung stehen.

c) Ein Durchschnitt der zu entwässernden Gebäude bezw. Gebäudeteile, sowie der Grundstücke (Höfe 2c.) in der Richtung des Hauptentwässerungsrohres im Maßstabe 1:100 mit Angabe der Lage des Straßenkanals und der Gefälleverhältnisse des Hauptentwässerungsrohres.

Aus den Zeichnungen müssen alle zum Nachweise der ordnungsmäßigen Entwässerung notwendigen Einzelheiten der ganzen Anlage ersichtlich sein.

Im übrigen muß der Antrag dem § 2b und c der Bauordnung vom 1. Juli 1885 entsprechen. Auch findet der § 6

der genannten Bauordnung auf denselben sinngemäße Anwendung.

§ 2. Die Kanalabstiche.

Die Rohrleitungen der Abstiche sollen in der Regel aus innen und außen glasierten Tonröhren von 15 cm Lichtweite bestehen. Wo gußeiserne Röhren zur Verwendung kommen, müssen sie innen und außen asphaltiert sein. Jedes Grundstück erhält in der Regel eine selbständige Anschlußleitung; unter besonderen Umständen können mehrere gestattet werden. Das Gefälle aller Leitungen soll in der Regel nicht unter 1:50 betragen.

Die Muffen der Leitungen sind mit Teerstücken und Ton sorgfältig zu dichten. Zur Ausführung der Abstiche von der Straßengrenze des Grundstückes bis zum Straßenkanal ist nur das städtische Kanalbauamt für Wehlheiden, nach dessen Auflösung das Stadtbauamt der Stadt Cassel zuständig.

§ 3. Hofentwässerung.

Wenn Regen- oder Schmutzwasser aus Höfen oder Gärten dem Straßenkanal zugeleitet werden soll, so ist innerhalb des Grundstückes ein Schlammfang mit einem Wasseranschluß am Ablaufrohr anzulegen und mit der Hauptentwässerungsleitung zu verbinden, nicht aber in dieselbe einzuschalten. In diesen Schlammfang müssen alle Rinnen und Rohrleitungen eingeführt werden, die zur Entwässerung der Höfe oder Gärten bestimmt sind.

§ 4. Hausleitungen.

Leitungen von 8 cm Weite an können aus glasierten Tonröhren, Leitungen von weniger als 8 cm Weite müssen aus asphaltiertem Gußeisen, oder starkwandigen Bleiröhren hergestellt werden.

Für sorgfältigste Muffendichtung und für die Zugänglichkeit aller Teile der Leitung ist Sorge zu tragen.

§ 5. Spülsteine, Ausgüsse, Abläufe, Überlaufrohre, Einläufe.

Jeder Spülstein, Ausguß oder Ablauf ist mit einem Siebe und mit einem Syphon zu versehen. Letzterer muß an der tiefsten Stelle eine Putzschraube besitzen oder in sonstiger Weise reinigungsfähig sein. Ist das Haus an die Wasserleitung angeschlossen, so muß über jedem Ausgusse ein Wasserhahn angebracht werden.

Die Ausgüsse größerer Küchen und Ablaufrohre, in welche mehr wie ein Küchenausguß einmünden, müssen mit einem zeitweise zu reinigenden Fettfange versehen werden.

Überlaufrohre von Wasserbehältern sollen in den Wasserspiegel einlaufen und außerdem durch ein zugängliches Syphon abgeschlossen werden.

Zur Entwässerung von Kellern dienende Einlaufrohre müssen einen Sinkkasten (Schlammfang) zur zeitweisen Reinigung und einen zugänglichen Wasserverschluß erhalten.

§ 6. Wasserklosetts.

Wasserklosetts dürfen nur in solchen Gebäuden angelegt werden, welche mit einem Straßenkanal und mit einer Wasserleitung von ausreichendem Druck verbunden sind.

Ihre Verbindung mit dem Straßenkanal muß auf dem kürzesten Wege ohne Unterbrechung durch Schlammfänge, Sinkkästen und dergleichen erfolgen.

Die Anlage von Pissoiren ohne Wasserspülung ist unzulässig; ihre Verbindung mit dem Kanal muß die gleiche sein, wie die der Wasserklosetts.

§ 7. Hauptwasserverschluß.

An der Innenseite der Stirnmauer des Hauses oder Grundstückes ist in der Hauptleitung ein gut zugänglicher, leicht zu reinigender Hauptwasserverschluß einzuschalten, der nötigenfalls mit einer selbsttätigen Sicherheitsvorrichtung gegen Rückstau versehen sein muß.

Liegt der Hauptwasserverschluß im Freien, so soll derselbe so eingerichtet sein, daß er neben dem Verschluß gegen den Straßenkanal den Eintritt frischer Luft in die Hausleitung gestattet.

§ 8. Lüftung.

Hinsichtlich des über Dach zu führenden Fallrohres wird auf § 70 Abs. 8 der B.-O. verwiesen.

Wo es irgend angängig, sind die obersten Punkte der Syphonkammer mit dem emporgeführten Fallrohre der Lüftung halber und um die Entleerung der Wasserverschlüsse zu verhüten, in Verbindung zu setzen.

Es wird dringend empfohlen, für den Eintritt frischer Luft von einer freien Stelle des Grundstücks her in die Hausleitung zu sorgen.

§ 9. Regenrohre.

Die Regenrohre der Straßenseite der Gebäude sind in der Regel mit dem Hauptleitungsrohre zu verbinden; nur in sol-

chen Fällen, in denen die Zuleitungen zum Hauptleitungsrohre unverhältnismäßig lang werden, ist die unvermittelte Zuleitung zum Straßenkanale gestattet.

Der untere Teil des Regenrohres muß bis auf wenigstens ein Meter Höhe über der Oberfläche des Bürgersteiges aus Gußeisen bestehen.

Nötigenfalls ist am Fuße desselben ein Sinkkasten mit oder ohne Geruchverschluß anzubringen.

§ 10. Gewerbliche Betriebsstätten 2c.

Der Anschluß von gewerblichen Betriebsstätten, Fabriken, Krankenhäusern, öffentlichen Vergnügungslokalen und Wirtschaften mit starkem Verkehr 2c. wird nur auf Grund besonderer für jeden einzelnen Fall zu stellenden Bedingungen gestattet.

§ 11. Anzeigen, Aufsicht, Abnahme.

Der Hauseigentümer ist verpflichtet, mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten dem städtischen Kanalbauamt für Wehlheiden und nach dessen Auflösung dem Stadtbauamt der Stadt Cassel entsprechende Anzeige zu machen.

Die Beamten dieser Behörden sind berechtigt, die Arbeiten zu beaufsichtigen, sowie die fertige Leitung einer Wasserprobe zu unterwerfen.

Finden sich in der Leitung Konstruktionsteile und Einrichtungen, welche diesen Bestimmungen widersprechen, so sind dieselben auf Anordnung der Polizeibehörde zu entfernen und vor Inbetriebsetzung der Leitung durch vorschriftsmäßige zu ersetzen.

Die Leitung darf überhaupt erst dann in Benutzung genommen werden, wenn der beaufsichtigende Beamte sie für vorschriftsmäßig erklärt hat.

Die Beaufsichtigung, Prüfung und Abnahme der Entwässerungsanlage erfolgt kostenfrei; entstehen in deren Folge durch Verschulden der Hausbesitzer Ausgaben, so hat derselbe diese zu tragen.

§ 12. Vorhandene Gruben.

Der Ueberlauf der Abtrittsgruben nach den Kanälen ist verboten; etwa vorhandene Abtritts- oder Sinkgruben sind nach Herstellung bezw. Inbetriebsetzung einer Entwässerungsanlage nach den Straßenkanälen sofort durch Abfuhr zu entleeren, zu desinfizieren und mit reinem Boden zu füllen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark

eventuell Haft bis zu 5 Tagen bestraft, sofern nicht bestehende gesetzliche Bestimmungen eine höhere Strafe bedingen. Außerdem werden nicht vorschriftsmäßige Einrichtungen nötigenfalls auf dem Zwangswege entfernt.

Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung finden auf Anlagen, die bei dem Inkrafttreten derselben schon bestehen, keine Anwendung, solange und soweit die Anlagen keine Umänderung erleiden und werden alle mit den Bestimmungen dieser Verordnung im Widerspruch stehenden seitherigen Verordnungen oder Teile derselben aufgehoben.

Wehlheiden, den 13. Mai 1898.

Der Bürgermeister.
gez. Wittrock.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 28. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 148 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 1. April 1891 nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Wege, oder Plätze ist verboten. Zuwiderhandelnde haben zu gewärtigen, daß außer der Bestrafung die Reinigung auf ihre Kosten erfolgt.

§ 2. Die Erhaltung der Reinlichkeit und Wegsamkeit auf allen Straßen und Plätzen innerhalb der Ortslage liegt ob den Besitzern, Inhabern oder Mietern der anliegenden Grundstücke (Gebäude, Baustellen, Hofräume, Gärten 2c.) und zwar längs der ganzen Ausdehnung ihres Grundstücks bis zur Mitte der Fahrbahn und, wo letztere an öffentlichen Plätzen nicht durch Gossen an beiden Seiten begrenzt ist, in einer Breite von 10 Meter von der Grundstücksgrenze. Die hiernach Verpflichteten müssen die Reinigungen vermittelst Besen gründlich und vollständig vornehmen und den Staub, Kot, Schlamm, sowie sonstigen Unrat in kleinen Haufen neben der Gosse behufs Abfuhr zusammenkehren.

Diese Reinigungen müssen am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche geschehen derart, daß sie bis zum Eintritt der Dunkelheit beendigt sind. Fällt auf einen dieser Tage ein Festtag, so ist das Kehren am vorhergehenden Tage vorzunehmen.

Die Gossen, in welche Wirtschaft und Gewerbebetriebswasser eingeleitet wird (nasse Gossen), müssen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, zwischen 7 und 9 Uhr Vormittags gründlich gereinigt und mit Wasser ausgespült werden.

Die Bürgersteige und Rinnen sind stets vom Schnee und Eis rein zu halten, auch erstere bei Glatteis mit Sand, Asche, Sägemehl oder dergleichen reichlich zu bestreuen.

Das Reinigen der Bürgersteige darf nicht mittelst Hacken, Stoßeisen, Aexte, Beile 2c. geschehen und das Kehren derselben muß stets abwärts, d. i. nach der Gosse zu geschehen.

Bauschutt, Scherben, Unrat, Schnee, Eis und sonstiger Abraum darf — wenn nicht auf Privatgrundstück mit Zustimmung der Eigentümer — nur an solche Orte gebracht werden, die von der Ortsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als dazu geeignet bezeichnet worden sind. Zuwiderhandelnde haben außer der verwirkten Strafe die Kosten für Entfernung des Abraumes zu tragen.

Dünger- und Abortanlagen müssen jährlich zweimal gründlich gereinigt werden; die Sohle und Wandungen der Abortgruben müssen den Vorschriften entsprechend stets wasserdicht gehalten werden und mit Deckeln versehen sein, welche einen geruchlosen Verschluß bilden.

Die Entleerung der Abortgruben darf nur vermittelst pneumatischer Pumpe unter Benutzung eines Verbrennungsapparates erfolgen.

Mistjauche, Blut, Küchen- und Seifenwasser und andere unreine Flüssigkeiten dürfen weder auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze, noch in Gossen, Rohre und Bachläufe abgelassen oder ausgeschüttet werden. Miststätten sowohl als Sammelgruben müssen wasserdicht und so eingerichtet sein, daß ein Durchsickern oder Abfließen der Schmutzwässer unmöglich wird; auch müssen sie, wenn nach der Straße gelegen, eingemauert und mit Deckel versehen sein, sodaß der Inhalt nicht sichtbar ist.

§ 3. Alle Gebäude, Gebäudeteile, Einfriedigungen 2c. müssen in baulichem und reinlichem Zustande gehalten werden, widrigenfalls etwaige Instandsetzungen auf Kosten des Eigentümers erfolgen. Schriften, Bilder, Drucksachen 2c. dürfen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an Orten, welche von diesen aus sichtbar sind, nur vermittelst Plakattafeln angebracht werden.

Namen, Firmen-, Agentur- oder Versicherungs-Schilder unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

eventuell Haft bis zu 5 Tagen bestraft, sofern nicht bestehende gesetzliche Bestimmungen eine höhere Strafe bedingen. Außerdem werden nicht vorschriftsmäßige Einrichtungen nötigenfalls auf dem Zwangswege entfernt.

Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung finden auf Anlagen, die bei dem Inkrafttreten derselben schon bestehen, keine Anwendung, solange und soweit die Anlagen keine Umänderung erleiden und werden alle mit den Bestimmungen dieser Verordnung im Widerspruch stehenden seitherigen Verordnungen oder Teile derselben aufgehoben.

Wehlheiden, den 13. Mai 1898.

Der Bürgermeister.
gez. Wittrock.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 28. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 148 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 1. April 1891 nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Wege, oder Plätze ist verboten. Zuwiderhandelnde haben zu gewärtigen, daß außer der Bestrafung die Reinigung auf ihre Kosten erfolgt.

§ 2. Die Erhaltung der Reinlichkeit und Wegsamkeit auf allen Straßen und Plätzen innerhalb der Ortslage liegt ob den Besitzern, Inhabern oder Mietern der anliegenden Grundstücke (Gebäude, Baustellen, Hofräume, Gärten 2c.) und zwar längs der ganzen Ausdehnung ihres Grundstücks bis zur Mitte der Fahrbahn und, wo letztere an öffentlichen Plätzen nicht durch Gossen an beiden Seiten begrenzt ist, in einer Breite von 10 Meter von der Grundstücksgrenze. Die hiernach Verpflichteten müssen die Reinigungen vermittelst Besen gründlich und vollständig vornehmen und den Staub, Kot, Schlamm, sowie sonstigen Unrat in kleinen Haufen neben der Gosse behufs Abfuhr zusammenkehren.

Diese Reinigungen müssen am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche geschehen derart, daß sie bis zum Eintritt der Dunkelheit beendigt sind. Fällt auf einen dieser Tage ein Festtag, so ist das Kehren am vorhergehenden Tage vorzunehmen.

Die Gossen, in welche Wirtschaft und Gewerbebetriebswasser eingeleitet wird (nasse Gossen), müssen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, zwischen 7 und 9 Uhr Vormittags gründlich gereinigt und mit Wasser ausgespült werden.

Die Bürgersteige und Rinnen sind stets vom Schnee und Eis rein zu halten, auch erstere bei Glatteis mit Sand, Asche, Sägemehl oder dergleichen reichlich zu bestreuen.

Das Reinigen der Bürgersteige darf nicht mittelst Hacken, Stoßeisen, Aexte, Beile 2c. geschehen und das Kehren derselben muß stets abwärts, d. i. nach der Gosse zu geschehen.

Bauschutt, Scherben, Unrat, Schnee, Eis und sonstiger Abraum darf — wenn nicht auf Privatgrundstück mit Zustimmung der Eigentümer — nur an solche Orte gebracht werden, die von der Ortsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als dazu geeignet bezeichnet worden sind. Zuwiderhandelnde haben außer der verwirkten Strafe die Kosten für Entfernung des Abraumes zu tragen.

Dünger- und Abortanlagen müssen jährlich zweimal gründlich gereinigt werden; die Sohle und Wandungen der Abortgruben müssen den Vorschriften entsprechend stets wasserdicht gehalten werden und mit Deckeln versehen sein, welche einen geruchlosen Verschluß bilden.

Die Entleerung der Abortgruben darf nur vermittelst pneumatischer Pumpe unter Benutzung eines Verbrennungsapparates erfolgen.

Mistjauche, Blut, Küchen- und Seifenwasser und andere unreine Flüssigkeiten dürfen weder auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze, noch in Gossen, Rohre und Bachläufe abgelassen oder ausgeschüttet werden. Miststätten sowohl als Sammelgruben müssen wasserdicht und so eingerichtet sein, daß ein Durchsickern oder Abfließen der Schmutzwässer unmöglich wird; auch müssen sie, wenn nach der Straße gelegen, eingemauert und mit Deckel versehen sein, sodaß der Inhalt nicht sichtbar ist.

§ 3. Alle Gebäude, Gebäudeteile, Einfriedigungen 2c. müssen in baulichem und reinlichem Zustande gehalten werden, widrigenfalls etwaige Instandsetzungen auf Kosten des Eigentümers erfolgen. Schriften, Bilder, Drucksachen 2c. dürfen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an Orten, welche von diesen aus sichtbar sind, nur vermittelst Plakattafeln angebracht werden.

Namen, Firmen-, Agentur- oder Versicherungs-Schilder unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 4. Es ist verboten, außer Hunden und Katzen, Vieh außerhalb des eigenen umfriedigten Besitztums, frei umherlaufen zu lassen.

§ 5. Wagen aller Art oder andere Gegenstände dürfen nicht auf der Mitte der Straße, sondern nur so stehen, daß der freie Verkehr nicht gestört oder gefährdet wird. Bespanntes Fuhrwerk darf ohne Beaufsichtigung nicht stehen gelassen werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mark bezw. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rothenditmold, den 3. Juni 1898.

Der Bürgermeister.
gez. Wiegand.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Landkreis Cassel folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das Tragen von Schuß-, Stoß- oder Hiebwaffen zu welch letzteren auch Schlagringe und sogen. Todschläger gerechnet werden, ist verboten.

§ 2. Ausnahmen von dem vorstehenden Verbote finden statt:

a) für Personen, welche kraft ihres Amtes oder Berufes zur Führung von Waffen berechtigt sind,
b) für die Mitglieder von Vereinen, welchen die Befugnis, Waffen zu tragen, verliehen ist, in dem Umfange dieser Befugnis,
c) für Personen, welche sich im Besitze eines Jagdscheines befinden, in Betreff der zur Ausübung der Jagd dienenden Waffen, und
d) für Personen, welche einen für sie ausgestellten Waffenschein bei sich führen, in Betreff der in demselben bezeichneten Waffe.

Ueber die Erteilung eines Waffenscheines befindet der Königliche Landrat zu Cassel. Der Schein wird kosten- und stempelfrei auf eine bestimmte Zeit ausgestellt und kann zu jeder Zeit wieder zurückgezogen werden.

§ 3. Uebertretungen dieser Verordnung, welche mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft tritt, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Cassel, den 7. Juli 1898.

Der Landrat.

J. A. gez. Magnus, Reg.-Assessor.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf die §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach Anhörung des Gemeinderats, für den Gemeindebezirk Niederzwehren folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. In Geflügelmästereien ist der Hofraum, auf welchem das Geflügel sich bewegt, sowie der Fußboden der Ställe und Buchten mit in Zement verlegten Klinkersteinen und mit starkem Gefälle und Abzugsrinnen nach Sammelgruben oder der Kanalisation anzulegen. Der Hofraum muß eingefriedigt sein. Die Sammelgruben sind in Sohle und Umfassungsmauern wasserdicht, höchstens 1 Meter tief anzulegen und ebenso wie die Rinnen dicht bedeckt zu halten.

§ 2. Falls das Geflügel auf Lattenrosten steht, muß zwischen Fußboden und Rost ein für bequeme Reinigung des erstern Raum bleiben. Offene Buchten sind eventuell zur Verhütung von Belästigungen der Nachbarschaft durch das Geschrei der Tiere mit einem oberen Schutzdache zu versehen.

§ 3. Bei Geflügelschlächtereien muß der Schlachtraum, der sich nicht im Kellergeschoß befinden darf, ebenso der Rupfraum, mindestens 2,5 Meter hoch sein, und wenn der Schlachtraum zugleich zum Rupfraum des Geflüges benutzt wird, mindestens 20 Quadratmeter, sonst mindestens 3,3 Meter Bodenfläche haben.

§ 4. Die Decken und Wände des Schlacht- oder Rupfraumes müssen mit geglättetem Zementputz versehen sein.

§ 5. Im Schlachtraum oder in unmittelbarer Nähe desselben, desgleichen im Rupfraum, muß eine höchstens 1 Meter tiefe wasserdichte Sammelgrube vorhanden sein, wenn der Raum nicht an eine Kanalisation angeschlossen ist.

§ 6. Der Fußboden des Schlacht- oder Rupfraumes, ist mit einer wenigstens 0,2 Meter starken in Zement verlegten Klinkerschicht oder mit einer wenigstens 0,03 Meter starken Asphaltschicht wasserdicht und mit Gefälle nach der Grube oder der Kanalisation herzustellen.

§ 7. Fenster und Türen sind so einzurichten, daß die Schlachtungen von der Straße nicht beobachtet werden können.

§ 8. Der Schlachtraum muß genügende Lüftungseinrichtungen besitzen.

§ 9. Alle zum Betriebe der Mästerei und Schlächterei benutzten Räume müssen reichliche und bequeme Wasserversorgung besitzen, damit die Reinigung der Räume bequem ausgeführt werden kann.

§ 10. Der Fußboden des Schlachtraumes ist nach jedem Schlachttage zu reinigen.

§ 11. Blut, Eingeweide und sonstige Schlachtabgänge sind im Sommer täglich nach Beendigung des Schlachtens, im Winter zweimal wöchentlich zu entfernen.

§ 12. Die Abwässer aus der Sammelgrube des Schlacht- oder Rupfraums sind im Sommer täglich, im Winter zweimal wöchentlich, die übrigen nach Bedarf in dichten Tonnenwagen zu beseitigen und die Grube auf Erfordern der Polizei zu desinfizieren.

§ 13. Die Fußböden der Mästereiräume sind wenigstens wöchentlich einmal zu reinigen.

§ 14. Das Schlachten, Rupfen und Ausnehmen darf nur innerhalb der dazu bestimmten Räume geschehen. Das Rupfen darf erst beginnen, wenn die Tiere vollständig abgetötet sind.

§ 15. Zum Ausstopfen der ausgenommenen Tiere darf nur reines, nicht bedrucktes oder beschriebenes Papier benutzt werden.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Niederzwehren, den 15. Juli 1898.

Der Bürgermeister.

gez. Sauer.

Bürgermeister-Amt
Wolfsanger.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Gemeinderats für die Gemeinde Wolfsanger folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Vor die leeren und beladenen Lastwagen dürfen auf der Straße vor der Ortsgrenze bei Cassel bis zum Stecherschen Steinbruche nicht mehr als 2 Pferde nebeneinander gespannt werden.

§ 2. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Übertretungen derselben werden mit einer Geldstrafe von 3—9 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

Wolfsanger, den 6. August 1898.

Der Bürgermeister.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderats erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein.

Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen.

Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespänen, Asche oder dergleichen so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäfts von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird.

In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Um-

herlaufenlassen von Großvieh. Ferner ist das Umherlaufenlassen der Gänse auf den Straßen Sonntags während des Gottesdienstes verboten. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ihringshausen, den 15. August 1898.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Krug, Bürgermeister.

Auf Grund der §§ 139a und 154 Absatz 2 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden

Bestimmungen,

betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien beschlossen.

I.

In Ziegeleien, einschließlich der Chamottefabriken, dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht verwendet werden. Zur Gewinnung und zum Transporte der Rohmaterialien, einschließlich des eingesumpften Lehmes, zur Handformerei (Streichen oder Schlagen) der Steine mit Ausnahme von Dachziegeln (Dachpfannen) und von Bimssandsteinen (Schwemmstein), zu Arbeiten in den Öfen und zum Befeuern der Öfen, mit Ausnahme des Füllens und Entleerung oben offener Schmauchöfen, zum Transporte geformter (auch getrockneter und gebrannter) Steine, soweit die Steine in Schiebkarren oder ähnlichen Transportmitteln befördert werden und hierbei ein festverlegtes Gleis oder eine harte, ebene Fahrbahn nicht benutzt werden kann.

II.

In Ziegeleien, in denen das Formen der Ziegelsteine auf die Zeit von Mitte März bis Mitte November beschränkt ist, sind bei der Beschäftigung von jungen Leuten zwischen vierzehn und sechszehn Jahren und von Arbeiterinnen folgende Abweichungen von den Vorschriften der Gewerbeordnung zulässig:

1. Junge Leute können, abweichend von der Vorschrift im § 135 Absatz 3, an allen Werktagen, mit Ausnahme des Sonn-

abends und der Vorabende von Festtagen, elf Stunden beschäftigt werden.

2. In Ziegeleien, welche ohne ständige Anlagen betrieben werden (Feldbrände) oder in welchen als ständige Anlage nur ein Ofen vorhanden ist, können Arbeiterinnen und junge Leute, abweichend von den Vorschriften im § 135 Absatz 3 und im § 137 Absatz 2, an allen Werktagen, mit Ausnahme des Sonnabends und der Vorabende von Festtagen, zwölf Stunden beschäftigt werden. Alsdann ist aber nicht nur den jungen Leuten (§ 136 Absatz 1, letzter Satz), sondern auch den Arbeiterinnen über sechszehn Jahre vormittags, mittags und nachmittags je eine Pause zu gewähren. Die Beschäftigung muß jedesmal nach längstens vier Stunden durch eine Pause unterbrochen werden. Die Dauer der Mittagspause muß mindestens eine Stunde, die der übrigen Pausen mindestens je eine halbe Stunde betragen.

3. Die Arbeitsstunden der jungen Leute und der Arbeiterinnen dürfen, abweichend von den Vorschriften im § 136, Absatz 1, Satz 1, und im § 137, Absatz 1, in der Zeit zwischen viereinhalb Uhr morgens und 9 Uhr abends gelegt werden.

III.

In denjenigen Ziegeleien, welche von den Bestimmungen unter II Gebrauch machen, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I, sowie anstatt des im § 138, Absatz 2, der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszugs einen Auszug aus den Bestimmungen unter II und aus den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, soweit diese Vorschriften daneben in Geltung bleiben, in der von der Landes-Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung wiedergibt.

In allen übrigen Ziegeleien ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Arbeitsstätte eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift außer dem im § 138, Abs. 2, der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszuge die Bestimmungen unter I wiedergibt.

IV.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1899 in Kraft und haben bis zum 1. Januar 1904 Gültigkeit.

Berlin, am 18. Oktober 1898.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

gez. Graf von Posadowsky.

Wird hiermit veröffentlicht.

Cassel, den 13. Dezember 1898.

Der Landrat.

J. A. gez. Magnus, Reg.-Assessor.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 20. März 1891 nachstehende Polizei-Ordnung nach Anhörung des Gemeinderats erlassen:

§ 1. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Wege oder Plätze ist verboten. Zuwiderhandelnde haben zu gewärtigen, daß außer Bestrafung die Reinigung auf ihre Kosten erfolgt.

§ 2. Die Erhaltung der Reinlichkeit und Wegsamkeit auf allen Straßen und Plätzen innerhalb der Ortslage liegt ob: Den Besitzern, Inhabern oder Mietern der anliegenden Grundstücke (Gebäude, Baustellen, Hofräume, Gärten 2c.), und zwar längs der ganzen Ausdehnung ihres Grundstückes bis zur Mitte der Fahrbahn, und, wo letztere an öffentlichen Plätzen nicht durch Gossen an beiden Seiten begrenzt ist, in einer Breite von 10 Metern von der Grundstücksgrenze. Die hiernach Verpflichteten müssen die Reinigung gründlich und vollständig vornehmen und den Staub, Kot, Schlamm, sowie sonstigen Unrat beseitigen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken. Vor dem Kehren ist zur Vermeidung von Staub zu sprengen.

Diese Reinigungen müssen Mittwoch und Sonnabend jeder Woche geschehen derart, daß sie bis zum Eintritt der Dunkelheit beendet sind. Fällt auf einen dieser Tage ein Festtag, so ist das Kehren am vorhergehenden Tage vorzunehmen.

Die Bürgersteige und Rinnen sind stets von Schnee und Eis rein zu halten, auch erstere bei Glatteis mit Sand, Asche, Sägemehl oder dergleichen reichlich zu bestreuen.

Das Reinigen der Bürgersteige darf nicht mittels Hacken, Stoßeisen, Äxten, Beilen 2c. geschehen und das Kehren derselben muß stets abwärts, d. i. nach der Gosse zu geschehen.

Das Befahren der Bürgersteige mit Fahrrädern, Schiebkarren, Handwagen oder dergleichen Fahrzeuge, sowie das Be-

treten derselben von Personen, welche Bündel Holz oder sonstige den Verkehr störende Gegenstände mit sich führen, ist untersagt.

Bauschutt, Scherben, Unrat, Schnee, Eis oder sonstiger Abraum darf — wenn nicht auf Privatgrundstücke mit Zustimmung der Eigentümer — nur an solche Orte gebracht werden, die von der Ortsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als dazu geeignet bezeichnet worden sind. Ausgenommen hiervon ist von anderen Orten nach hier gebrachter Schutt, Unrat 2c. Zuwiderhandelnde haben außer der bewirkten Strafe die Kosten für Entfernung des Abraumes zu tragen.

Mistjauche, Blut, Küchen- und Seifenwasser und andere unreine Flüssigkeiten dürfen weder auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze, noch in Gossen, Rohre und Bachläufe abgelassen oder ausgeschüttet werden.

Miststätten sowohl als Sammelgruben müssen wasserdicht und so eingerichtet sein, daß ein Durchsickern oder Abfließen der Schmutzwässer unmöglich wird; auch müssen sie, wenn nach der Straße gelegt, eingemauert und mit Deckel versehen sein, sodaß der Inhalt nicht sichtbar ist. Der Termin zur Fertigstellung resp. Fassung der Miststätten wird auf den 1. Juli 1899 festgesetzt.

§ 3. Das Auswaschen von Wäsche an den Zaitenstöcken der Gemeinde-Wasserleitung ist untersagt.

§ 4. Alle Gebäude, Gebäudeteile, Einfriedigungen müssen in baulichem und reinlichem Zustande gehalten werden; widrigenfalls etwaige Instandsetzungen auf Kosten des Eigentümers erfolgen.

§ 5. Wagen aller Art oder andere Gegenstände dürfen nicht auf der Mitte der Straße, sondern nur so stehen, daß der freie Verkehr nicht gestört oder gefährdet wird. Bespanntes Fuhrwerk darf ohne Beaufsichtigung nicht stehen gelassen werden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 9 Mark bezw. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7. Abort- und Jauchegruben dürfen in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober des morgens bis 7 Uhr geleert werden; in der Zeit vom 16. Oktober bis einschließlich 14. April bis 10 Uhr morgens und abends vom Eintritt der Dunkelheit an. Ferner müssen sämtliche Behälter, welche zur Entleerung dienen, genügend verschlossen resp. verdeckt sein.

§ 8. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchditmold, den 15. Dezember 1898.

Die Ortspolizeibehörde.
gez. Meiß.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf die §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888 wird nach Anhörung des Gemeinderats mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten für die Gemeinde Wahlershausen folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Aufbrüche an den Trottoiren, Straßen und Plätzen des Gemeindebezirks Wahlershausen dürfen erst nach vorangegangener Genehmigung durch die Gemeinde-Polizeibehörde und nach schriftlicher Anerkennung der hierfür bestimmten Vorschriften, die Wiederherstellung der aufgebrochenen Stellen betreffend, vorgenommen werden.

§ 2. Zu jeder Entwässerungs-Anlage, Anschluß an die Straßenkanäle im Gemeindebezirk ist eine vorherige polizeiliche Genehmigung nötig.

§ 3. Die Genehmigung wird nachgesucht durch Vorlage einer Zeichnung in doppelter Ausfertigung, aus welchen die sämtlichen Anschlußstellen des Hauses, der Abfallrohre u. s. w. mit Angabe der jeweiligen Rohrweiten ersichtlich. Die Zeichnungen müssen im Maßstabe 1:500 angefertigt sein.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 20 Mark eventuell Haft bis zu 2 Tagen bestraft, sofern nicht bestehende gesetzliche Bestimmungen eine höhere Strafe bedingen.

Außerdem werden nicht vorschriftsmäßige Einrichtungen nötigenfalls auf dem Zwangswege entfernt. Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung finden auf Anlagen der bei dem Inkrafttreten derselben schon bestehenden, keine Anwendung, solange und soweit die Anlagen keine Umänderungen erleiden.

Alle mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Widerspruch stehenden seitherigen Verordnungen oder Teile einer solchen werden hiermit aufgehoben.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. März d. J. in Kraft.

Wahlershausen, am 9. Januar 1899.

Der Bürgermeister.
Wimmer.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach Anhörung des Gemeinderats für die Gemeinde Wehlheiden folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Öffentliche Anzeigen dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur an die zu diesem Zweck von dem Polizeiamt bestimmten Vorrichtungen (Anschlagsäulen, Anschlagtafeln 2c.) angeschlagen werden.

Das Polizeiamt, sowie mit dessen Zustimmung andere öffentliche Behörden sind befugt, ihre Bekanntmachungen, Erlasse und Anzeigen auch an anderen Orten anzuschlagen. Auch bleiben Grundstücksbesitzer und Mieter berechtigt, Anzeigen, welche lediglich ihr eigenes Interesse betreffen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 9. Februar 1897 an ihren Grundstücken oder Mietsräumen auszuhängen oder anzuschlagen.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Vorrichtungen dürfen nur gegen Entrichtung der von der Gemeinde zur Erhebung gelangenden Gebühren benutzt werden.

Öffentliche Behörden können für ihre Bekanntmachungen, Erlasse und Anzeigen die unentgeltliche Überlassung des erforderlichen Raumes und den unentgeltlichen Anschlag derselben beanspruchen.

§ 3. Zu den anzuschlagenden Anzeigen darf Papier von ziegelroter Farbe nur von den öffentlichen Behörden verwendet werden.

§ 4. Anzeigen an die im § 4 erwähnten Vorrichtungen anzuschlagen oder von denselben zu entfernen, ist nur den von der Gemeindeverwaltung bezüglich von dem Pächter der Vorrichtungen beauftragten Personen gestattet. Jedoch sind die öffentlichen Behörden berechtigt, in dringenden Fällen ihre Bekanntmachungen durch ihre eigenen Beamten oder durch besondere

von ihnen zu beauftragende Personen zu jeder Tageszeit anschlagen zu lassen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie nicht in den allgemeinen Strafgesetzen mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Falle des Unvermögens verhältnismäßige Haft tritt, geahndet.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 15. März 1899 in Kraft.

Wehlheiden, den 21. Februar 1899.

Der Bürgermeister.
gez. Wittrock.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 144 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats der Residenz für die Stadt Cassel folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Die Bestimmungen der §§ 4—6 der Polizei-Verordnung, betreffend den Verkauf minderwertigen Fleisches in der Freibank zu Cassel, vom 28. September 1888 werden hiermit aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 4. Das zur Freibank verwiesene Fleisch wird durch die Schlachthof-Verwaltung in einen geeigneten Raum gebracht. Die dadurch etwa entstehenden Unkosten trägt der Eigentümer des Fleisches.

§ 5. Der Verkauf des Fleisches auf der Freibank findet durch die Schlachthof-Verwaltung zu einer von dieser festzusetzenden und bekannt zu machenden Tageszeit gegen vorherige Entrichtung der festgesetzten Gebühren statt.

§ 6. Den Preis des Fleisches bestimmt der Eigentümer nach Vereinbarung mit der Schlachthof-Verwaltung. Der Preis muß jedoch mindestens ein Viertel unter dem gewöhnlichen Verkaufspreise des vollwertigen Fleisches derselben Art bleiben. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber die Marktpolizei.

Der so bestimmte Preis muß durch eine deutlich beschriebene, in dem Verkaufsraum angebrachte und leicht sichtbare Tafel mit Angabe des Grundes der Überweisung des Fleisches zur Freibank bekannt gemacht werden.

Etwaige Bekanntmachungen des Verkaufs durch Zeitungen erfolgen auf Kosten des Eigentümers .

Diese Polizei-Verordnung tritt alsbald in Kraft.

Cassel, den 22. März 1899.

Der Polizei-Präsident.

gez. Graf Königsdorff.

(J.-Nr. 8418.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867, unter Bezugnahme auf § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 und in Gemäßheit der §§ 37 und 76 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird mit Zustimmung des Magistrats der Residenz der § 15 der Polizei-Verordnung vom 1. Mai 1878 über das Droschkenfuhrgewerbe in Cassel wie folgt abgeändert:

Der Absatz 2 des § 15 erhält folgende Fassung:

Diejenigen Droschken, welche auf dem Bahnhofsplatze zu halten haben, dürfen mit Ausnahme der im Monats-Verzeichnisse unter „Bahnhofsplatz" zuerst aufgeführten beiden Droschken erst um 10 Uhr abends nach der Anstalt abrücken. Die zurückbleibenden beiden Droschken haben sich daselbst bis 12 Uhr zum Dienst für das Publikum bereit zu halten.

Der Dienst von 12 bis 3 Uhr nachts wird von 2 besonders hierzu verpflichteten Droschken ausgeführt. Die Aufstellung dieser Droschken hat gleichfalls auf dem Bahnhofsplatze zu erfolgen, dorthin haben dieselben auch nach jeder ausgeführten Fuhre bis 3 Uhr zurückzukehren.

Die im Monatsverzeichnisse unter „Bahnhofsplatz" zuletzt aufgeführten beiden Droschken haben sich an dem betreffenden Tage schon morgens um 5,30 zum Dienst auf dem Bahnhofsplatze einzufinden.

Cassel, den 15. April 1899.

Der Königliche Polizei-Präsident.

gez. Graf Königsdorff.

(J.-Nr. 12213.)

Polizei-Verordnung

betreffend den Betrieb mit Fahrpreis-Anzeiger-Droschken (Taxameter-Droschken).

Auf Grund der §§ 37 und 76 der Reichs-Gewerbeordnung, der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 und des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats der Residenz hier folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Vom 15. Mai 1899 ab werden zum öffentlichen Droschkenbetriebe Fahrpreis-Anzeiger-Droschken — leichte Halbverdecke (sogen. Phaëtons) oder Coupés in gefälliger Form — zugelassen.

Auf diese Droschken finden, soweit die gegenwärtige Polizei-Verordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält, die Vorschriften der Polizei-Verordnung betreffend das Droschken-Fuhrgewerbe in Cassel vom 1. Mai 1878 sinngemäße Anwendung.

§ 2. Die Fahrpreis-Anzeiger-Droschken müssen zum Dienst für das Publikum in den Monaten Mai bis einschließlich September von morgens ½8 Uhr, in den übrigen Monaten von ½9 Uhr ab bis abends 10 Uhr auf den für sie bestimmten Halteplätzen bereit stehen. Nur während der Futterzeit, welche hiermit von 11 bis 2 Uhr festgesetzt wird, ist der Aufenthalt in der Anstalt erlaubt.

Die Zahl der für die einzelnen Halteplätze bestimmten Fahrpreis-Anzeiger-Droschken ist auf einer daselbst angebrachten Tafel bekannt gegeben. Ist die zulässige Zahl solcher Droschken dort bereits vorhanden, darf eine weitere Droschke Aufstellung daselbst nicht mehr nehmen.

§ 3. Der Droschkenführer hat, wenn seine Droschke nicht besetzt ist, jeder Aufforderung zur Fahrt sogleich Folge zu leisten..

Die Vorherbestellung einer Droschke ist unzulässig.

Wird eine Droschke von einem Halteplatze aus an eine entfernte Stelle gerufen, so hat der Führer nur dann zu folgen, wenn der Besteller das bis zur Einsteigestelle für eine Person in Ansatz zu bringende Fahrgeld entrichtet.

§ 4. Der Fahrpreis-Anzeiger ist auf der Rückseite des Kutscherbockes anzubringen und gehört zur Ausrüstung der Droschke. Für den richtigen Gang desselben ist der Besitzer der Droschke verantwortlich.

Fahrpreis-Anzeiger, welche von der Polizei-Behörde für nicht mehr tauglich befunden sind, dürfen im öffentlichen Betriebe nicht weiter verwandt werden.

§ 5. Jede Droschke muß ferner ausgerüstet sein mit

a. einer in Verbindung mit dem Fahrpreis-Anzeiger stehenden, am Kutscherbock befestigten und aus Eisenblech gefertigten Fahne mit der Aufschrift auf beiden Seiten: „frei",

b. einer am Kutscherbock beziehungsweise an der Fahne verstellbar angebrachten Laterne mit grüner Scheibe.

§ 6. Der Kutscher, welcher nach polizeilichem Ermessen für diesen Droschkenbetrieb besonders geeignet sein muß, trägt einen weißen Zylinderhut, in der von der Polizeibehörde zu genehmigenden Form, mit der Droschken-Nummer.

Im übrigen finden inbezug auf Annahme und Bekleidung die Vorschriften des § 4 der Polizei-Verordnung vom 1. Mai 1878 gleiche Anwendung.

Solchen Kutschern, welche nach dem Erachten der Polizeibehörde ungeeignet erscheinen, wird der Fahrschein ohne weiteres wieder entzogen.

§ 7. Wird die Droschke zur Fahrt angenommen, so hat der Führer den Fahrpreis-Anzeiger auf die zur Anwendung kommende Taxe zu schalten, beziehungsweise den Zuschlagszeiger auf den tarifmäßig zur Hebung kommenden Zuschlag einzurücken.

Wartezeiten vor Beginn der Fahrt, oder Wege der etwa bis zur Einsteigestelle herbeigeholten Droschke kommen auf den Fahrpreis in Anrechnung.

Kommt w ä h r e n d der Fahrt eine andere Taxe zur Anwendung, z. B. durch Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Fahrgäste, beim Übertritt aus der Tages- in die Nachtzeit, beim Überschreiten der Grenzen des Stadtbezirks oder bei Rückkehr in denselben u. s. w., so ist der Fahrpreis-Anzeiger sofort auf die Taxe umzuschalten und gleichzeitig der Fahrgast auf die erfolgte Umschaltung der Fahrpreisscheibe besonders aufmerksam zu machen.

Treten während der Fahrt Umstände ein, welche die Erhebung eines Zuschlags oder die Erhöhung desselben erfordern, so hat der Führer sofort den Zuschlagszeiger auf den entsprechenden Betrag einzurücken.

Bei eintretender Dunkelheit hat der Führer die verstellbare Laterne (§ 5) zu erleuchten und für ihre genügende Helligkeit zu sorgen.

Unmittelbar nach Beendigung der Fahrt hat der Führer den Fahrpreis-Anzeiger auf „Kasse" zu schalten und die Fahne senkrecht zu stellen, den Betrag des Fahrpreises einschließlich etwaiger Zuschläge aber laut und deutlich dem Fahrgast anzusagen.

Bei Fahrten nach den Theatern, dem Bahnhofe, größeren Vergnügungslokalen und sonstigen Orten, an welchen ein größerer Wagenverkehr stattfindet, hat der Führer den Fahrpreis kurz vor dem Ziele, jedenfalls aber so einzuziehen, daß er den Verkehr nicht hindert.

Im übrigen gilt bei Handhabung des Fahrpreis-Anzeigers die dem Apparate beigegebene Beschreibung.

§ 8. Die Zeigerscheiben des Fahrpreis-Anzeigers und der Zuschlagsvorrichtung müssen den Fahrgästen beständig sichtbar bleiben und dürfen insbesondere durch überhängende Kleidungsstücke des Führers nicht verdeckt werden. Ebensowenig ist es gestattet, den im Innern der Droschke angebrachten Tarif während des Betriebes der Droschke zu verdecken.

§ 9. Mehr als 4 Personen darf der Führer nicht gleichzeitig befördern.

§ 10. Die Bezahlung der Fahrten erfolgt auf Grund des dieser Verordnung beigefügten Tarifs nach dem Fahrpreis-Anzeiger und dem Zeigerstand der Zuschlagsvorrichtung.

In keinem Falle darf der Führer höhere Beträge, als die, welche vom Fahrpreis-Anzeiger angezeigt sind, fordern oder erheben.

§ 11. Tritt eine Störung im Gangwerk des Fahrpreis-Anzeigers während des Betriebes ein, so hat der Führer unverzüglich auf dem nächsten Wege nach der Droschken-Anstalt zu fahren.

Tritt eine solche Störung bei einer Fahrt mit von Fahrgästen besetzter Droschke ein, so hat der Führer auf Bezahlung des Fahrgeldes keinen Anspruch. Verlangt jedoch in einem solchen Falle der Fahrgast die Beendigung der Fahrt, so hat der Führer diesem Verlangen nachzukommen, sofern sich die Droschke sonst in vorschriftsmäßigem Zustande befindet.

Die Bezahlung der Fahrt erfolgt alsdann nach Maßgabe der allgemeinen Tarifbestimmungen für Droschkenfahrten gemäß Polizei-Verordnung vom 1. Mai 1878.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, sofern nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit

Geldbußen bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Cassel, den 13. Mai 1899.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Graf von Königsdorff.

Tarif.

Taxe I.

Für eine Fahrt mit 1 bis 2 Personen bis zu 800 Meter Wegstrecke innerhalb des Stadtgebiets .	—.50	Mk.
für jede fernere Wegstrecke bis zu 400 Meter	—.10	„

Taxe II.

Für eine Fahrt mit 3 bis 4 Personen bis zu 600 Meter Wegstrecke innerhalb des Stadtgebiets .	—.50	„
für jede fernere Wegstrecke bis zu 300 Meter	—.10	„

Taxe III.

Für eine Fahrt mit 1 bis 4 Personen bis zu 400 Meter Wegstrecke		
a) nach folgenden im Stadtbezirk belegenen Punkten:		
Mönchebergergewerkschaft u. Philippinenhof	—.50	„
b) des Nachts (von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens)	—.50	„
c) nach außerhalb des Stadtgebiets . . .	—.50	„
für jede fernere Wegstrecke bis zu 200 m	—.10	„

Für 1 Kind unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist Fahrgeld nicht zu entrichten, 2 solcher Kinder gelten für eine, 3 oder 4 Kinder aber für zwei erwachsene Personen.

Für Wartezeit berechnet der Fahrpreis-Anzeiger vor Beginn der Fahrt für 8 Minuten 50 Pfennige, im Uebrigen aber bei allen Fahrten für je angefangene 4 Minuten 10 Pfennige, für die volle Stunde danach 1,50 Mark.

An Zuschlägen ist noch außerdem zu zahlen:

bei Nachtfahrten innerhalb des Stadtgebiets .		—.75	„
nach außerhalb, und zwar:			
bei einfacher Hinfahrt	mit 1 bis 2 Personen .	1.—	„
	mit 2 bis 4 Personen .	2.—	„
bei Hin- und Rückfahrt	mit 1 bis 2 Personen .	—.50	„
	mit 3 bis 4 Personen .	1.—	„

Für Mitnahme eines Hundes (§ 10 der Polizeiverordnung vom 1. Mai 1878)	—.50	Mk.
Für Gepäck von 10 bis 40 kg	—.25	„
Für weitere, wenn auch nur angefangene 20 kg als weiterer Zuschlag	—.25	„

Gepäck bis 10 kg ist frei. Gepäck von mehr als 60 kg ist der Führer zu befördern nicht verpflichtet.

Besondere Zuschläge sind zu zahlen (unter Wegfall der vorstehend angeführten Zuschläge) für Fahrten:

a) nach allen Teilen der Wilhelmshöher Anlagen an sogen. Wassertagen — Sonntags und Mittwochs — (am Mittwoch jedoch erst nach 12 Uhr mittags, d. h. wenn die Fahrt nach dieser Zeit angetreten wird)	3.—	„
b) bei nur einfacher Hinfahrt:		
nach der Löwenburg, den Kaskaden	4.—	„
nach dem Herkules oder dem Hohen Gras . .	5.—	„
nach der Goßmannschen Naturheilanstalt oder Dr. Wiederholds Kuranstalt	2.—	„
nach den weiteren im Druseltal belegenen Punkten	3.—	„

Bemerkung. Der Kutscher ist verpflichtet, den Fahrgast vor Beginn der Fahrt auf die zu berechnenden Zuschläge, welche er sofort mit der Taxe einzuschalten hat, aufmerksam zu machen.

Tarif.

Taxe I. (Einfache Taxe.)

Für eine Fahrt mit 1 bis 2 Personen bis zu 800 Meter Wegstrecke innerhalb des Stadtgebiets .	—.50	Mk.
für jede fernere Wegstrecke bis zu 400 Meter .	—.10	„

Taxe II. (Erhöhte Taxe.)

Für eine Fahrt mit 3 bis 4 Personen bis zu 600 Meter Wegstrecke innerhalb oder mit 1 bis 2 Personen außerhalb *) des Stadtgebiets . . .	—.50	„
für jede fernere Wegstrecke bis zu 300 Meter .	—.10	„

Taxe III. (Doppelte Taxe.)

Für eine Fahrt mit 3 bis 4 Personen bis zu 400 Meter Wegstrecke außerhalb*) des Stadtgebiets oder mit 1 bis 4 Personen nachts**)	—.50	„
für jede fernere Wegstrecke bis zu 200 Meter .	—.10	„

*) Bei Außenfahrten nach den nachfolgenden Punkten ist an Zuschlägen noch außerdem zu zahlen:

Hotel Schombardt, Kolonie Wilhelmshöhe bis zur Rasenallee	2.—Mk.
Rasenallee daselbst und höher	3.— „
Kaskaden, Löwenburg, Goßmanns Heilanstalt	4.50 „
Herkules	6.— „
Neue und alte Druisel, Gasthaus „zum Brasselsberg" und „zu den Baunsbergen", Wilhelmsthal	5.— „
Schönfeld (Zoologischer Garten), Strafanstalt Wehlheiden, Knallhütte, Waldhaus	1.— „
Neue Mühle	—.75 „

**) Die Nachtzeit umfaßt die Stunden von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr morgens.

Für 1 Kind unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist Fahrgeld nicht zu entrichten, 2 solcher Kinder gelten für eine, 3 oder 4 Kinder aber für zwei erwachsene Personen.

Für Mitnahme eines Hundes (§ 10 der Polizei-Verordnung vom 1. Mai 1878) als Zuschlag	—.25 „
Für Gepäck von 10 bis 40 kg als Zuschlag	—.25 „
Für weitere, wenn auch nur angefangene 20 kg als weiterer Zuschlag	—.25 „

Gepäck bis 10 kg ist frei. Gepäck von mehr als 60 kg ist der Führer zu befördern nicht verpflichtet.

Für Wartezeit berechnet der Fahrpreis-Anzeiger vor Beginn der Fahrt für 8 Minuten 50 Pfennige, im Uebrigen aber bei allen Fahrten für je angefangene 4 Minuten 10 Pfennige, für die volle Stunde danach 1.50 Mark.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, G.-S. S. 1529, und des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, G.-S. S. 195, wird nach Beratung mit dem Gemeinderat und nach eingeholter Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten nachstehendes verordnet:

§ 1. Das Befahren des von der Frankfurter Landstraße durch das Sisterfeld und über die Main-Weserbahn nach der Rasenallee führenden Feldwegs mit Lastfuhrwerk jeder Art ist bei einer Geldstrafe von 3 bis 9 Mark verboten.

Auf landwirtschaftliche Fuhrwerke findet dieses Verbot keine Anwendung.

Die Polizei-Verordnung vom 9. Juni 1894 tritt hiermit außer Wirksamkeit.

Niederzwehren, den 3. Juli 1899.

Der Bürgermeister.
gez. Saur.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch im Einvernehmen mit dem Magistrat der Residenz folgendes verordnet:

Der § 1 der Polizei-Verordnung
vom 20. September 1882,
„ 15. Mai 1883,
„ 15. Oktober 1885,
„ 2. August 1897,
betreffend die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses in der Residenzstadt Cassel, wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

§ 1. Die Schlachträume des städtischen Schlachthauses sind zum Schlachten an allen Wochentagen:

a) in den Monaten April bis einschließlich September von morgens 6 bis abends 8 Uhr,
b) in den Monaten Oktober bis einschließlich März von morgens 7 (Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von morgens 8) bis abends 7 Uhr geöffnet.

Zum Abholen des Fleisches sind die Schlachträume außerdem in den Monaten

zu a von morgens 5 Uhr,
zu b von morgens 6 Uhr

geöffnet.

An Sonn- und Feiertagen darf nur in Fällen des dringendsten Bedürfnisses, nach zuvor eingeholter Erlaubnis der Königlichen Polizei-Direktion, in den Sommermonaten von 5 bis 7 Uhr morgens, in den Wintermonaten von 6—8 Uhr morgens geschlachtet werden unter der Bedingung, daß doppelte Schlachtgebühren bezahlt werden, daß die Anmeldung der Schlachtung bei dem Schlachtverwalter und die Zuführung der Tiere schon am vorherigen, das Abholen des Fleisches erst am nachherigen Tage erfolgt.

Die Tiere dürfen spätestens 1 Stunde vor Schluß der Schlachtzeit geschlachtet werden.

Notschlachtungen dürfen noch zu anderen Zeiten im Schlachthof vorgenommen werden.

Weiter wird aufgehoben der § 2 der Polizei-Verordnung über das Schlachten von Pferden und den Verkauf von Pferdefleisch in Cassel vom 28. Februar 1887. An seine Stelle tritt folgender:

§ 2. Die Schlachtzeiten beginnen mit den für die übrigen Tiere festgesetzten Schlachtzeiten und enden im Sommer 1 Stunde, im Winter 2 Stunden früher als diese.

Ausnahmen sind in besonderen Fällen nur mit Genehmigung des Schlachthofverwalters zulässig.

Die Polizei-Verordnung tritt alsbald in Kraft.

Cassel, den 12. September 1899.

Der Königliche Polizei-Präsident.

gez. Graf Königsdorff.

(J.-Nr. 29631.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats der Residenz für die Stadt Cassel folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Für Gast- und Schankwirtschaften, in denen zur Bedienung der Gäste weibliches Personal gehalten wird, wird die Feierabendstunde auf 10 Uhr abends festgesetzt. Vor 7 Uhr morgens darf der Betrieb nicht eröffnet werden.

§ 2. Gast- und Schankwirte oder deren Stellvertreter, welche in ihren Schanklokalen weibliches Personal zur Be-

dienung der Gäste halten, sind verpflichtet, innerhalb 24 Stunden nach Eintritt der Veränderung den Dienstantritt und den Austritt einer jeden Kellnerin dem Revier-Polizei-Kommissar unter Angabe des Vor- und Zunamen, Geburtsort, Tag der Geburt, Tag des Eintritts und der Wohnung in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen. Minderjährige weibliche Personen dürfen zu solchem Dienste nur dann angenommen werden, wenn sie eine schriftliche, polizeilich beglaubigte Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber vorlegen, daß dieser mit ihrer Beschäftigung als Kellnerin einverstanden ist. Diese Bescheinigung ist mit der Anmeldung vorzulegen und wird mit einem Exemplar der abgestempelten Anmeldung dem Meldepflichtigen zurückgegeben.

Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung dieser Person im Einwohner-Meldeamt wird durch diese Vorschrift nicht abgeändert.

§ 3. Auf Ehefrauen, Töchter und Schwestern der im § 1 bezeichneten Gewerbetreibenden, welche die Bedienung der Gäste übernehmen, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§ 4. Weibliche Personen, rücksichtlich derer den Wirten oder deren Stellvertretern seitens der Polizei-Direktion eröffnet worden ist, daß die fernere Verwendung derselben zur Bedienung der Gäste aus sittenpolizeilichen Gründen unzulässig sei, darf fernerhin weder eine derartige Dienstleistung noch überhaupt weiterer Aufenthalt in den Geschäfts- oder Wohnräumen gestattet werden.

§ 5. Die Kellnerinnen müssen züchtig und unauffällig gekleidet sein.

Jedes Zusammensitzen mit den Gästen, sowie jeder unnötige Aufenthalt in unmittelbarer Nähe von Gästen ist ihnen untersagt. Auch dürfen dieselben von den Gästen weder für sich noch Andere Speisen oder Getränke annehmen oder Gäste zum Trinken auffordern oder bereden.

§ 6. Gast- oder Schankwirtschaften oder deren Stellvertretern, welche in ihren Schanklokalen weibliches Personal zur Bedienung der Gäste halten, ist es verboten, in ihren Geschäftsankündigungen diese Bedienung mit zu erwähnen.

§ 7. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft und wird mit diesem Tage die Polizei-Verordnung vom 20. Oktober 1891 aufgehoben.

Uebertretungen dieser neuerlassenen Polizei-Verordnung unterliegen einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haft bis zu 3 Tagen tritt, wenn nicht eine höhere Strafe nach § 365 des Strafgesetzbuches verwirkt wird.

Cassel, den 14. April 1900.

Der Polizei-Präsident.

gez. Graf von Königsdorff.

(J.-Nr. 12471.)

Nachtrag zur Straßen-Polizei-Verordnung vom 8. Juli 1891.

Auf Grund des § 5 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird, nach Beratung mit dem Gemeinderate, zu der für den Umfang des Gemeindebezirkes Bettenhausen bestehenden Straßenpolizeiverordnung vom 8. Juli 1891 folgender Nachtrag als § 8 eingeschaltet.

§ 8. Den zur Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen ergangenen Aufforderungen der Aufsichtsbeamten ist Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden gemäß § 7 der vorerwähnten Polizei-Verordnung mit entsprechender Strafe geahndet.

Bettenhausen, den 25. Mai 1900.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Müller, Bürgermeister.

Veröffentlicht in Nr. 60 des amtlichen Anzeigers.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für die Gemeinde Crumbach nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes, ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zwei Mal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorbenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, so daß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straßen dauernd frei und offen zu halten, so daß der Wasserabfluß ungehindert ist.

Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen.

Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Torf, Asche oder dergleichen so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, Seifenwasser oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen, oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist.

Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerkes oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäfts eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb zwei Stunden nach Beendigung des Geschäfts von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten, oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erfor-

derlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne Weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der Letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird.

In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dieses Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespannten Fuhrwerken und das Umherlaufenlassen von Großvieh und Schweinen.

Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mk. oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Crumbach, am 25. August 1900.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Brethauer.

Veröffentlicht in Nr. 73 des amtlichen Anzeigers.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung für den Gemeindebezirk Mönchehof nach Anhörung des Gemeinderates erlassen.

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zwei Mal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Orts-

polizeibehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespänen, Asche oder dergleichen so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentlichen Straßen, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstücks ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks, oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäfts eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße oder des Platzes innerhalb zwei Stunden nach Beendigung des Geschäfts von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne Weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der Letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen, oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von

Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder des Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Mönchehof, den 1. November 1900.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Goßmann.

Veröffentlicht in Nr. 2 des amtlichen Anzeigers.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für die Gemeinde Elgershausen nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderats erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privatgrundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen.

Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dieses Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist.

Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen.

Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Torf, Asche oder dergleichen so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, Seifenwasser oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze, Wasserläufe zu verunreinigen. Die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentlichen Straßen, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist.

Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäfts eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäfts von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind.

Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespannten Fuhrwerken.

Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks ist verantwortlich.

§ 7. Das Umherlaufenlassen von Großvieh oder Schweinen auf den Straßen ist verboten, ebenso das Herumlaufenlassen der Gänse an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes.

§ 8. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Elgershausen, den 12. Dezember 1900.

Die Ortspolizeibehörde.
gez. Rudolph.

Veröffentlicht in Nr. 6, 1901 des amtlichen Anzeigers.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung für den Gemeindebezirk Niedervellmar nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privatgrundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar Sonnabends stets und Mittwochs nach Bedarf, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortspolizeibehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind, wenn möglich, alsbald zu entfernen. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespänen, Asche oder dergleichen so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, ausschließlich des von Blut gefärbten Brühwassers beim Schweineschlachten während der Winterszeit, oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorf-

bäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentlichen Straßen, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstücks ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäfts eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße oder des Platzes innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäftes von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder des Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Niedervellmar, 28. Dezember 1900.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Ullmann.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderats erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen.

Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespänen, Asche oder dergleichen so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, durch Mistjauche, Blut oder unreine Flüssigkeiten öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentlichen Straßen, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Die Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes sind für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäfts eine Verunreinigung nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung die Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäfts von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird.

In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot besonders auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Rothwesten, den 1. Februar 1901.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Pläging.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung für den Gemeindebezirk Simmershausen nach Anhörung des Gemeinderats erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstücks ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tag vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortspolizeibehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei

zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespähnen, Asche oder dergleichen so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentlichen Straßen, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstücks ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäfts eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße oder des Platzes innerhalb zwei Stunden nach Beendigung des Geschäfts von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne Weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der Letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen, oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Ferner ist das Umherlaufenlassen der Gänse auf den Straßen Sonntags während des Gottesdienstes verboten. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu neun Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Simmershausen, den 13. Februar 1901.

Die Ortspolizeibehörde.
gez. Rühl.

Ortsstatut.

betreffend die Uebernahme der Straßenreinigung und der Müllabfuhr durch die Stadt Cassel nebst Ausführungsbestimmungen sowie Beschluß betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Abfuhr des Hausmülls in der Stadt Cassel und Polizeiverordnung zur Ausführung obigen Ortsstatuts vom 22. März 1901.

Ortsstatut,

betreffend die Uebernahme der Straßenreinigung und der Müllabfuhr durch die Stadt Cassel.

Auf Grund der Beschlüsse des Magistrats vom $\frac{\text{28. Dezember 1900}}{\text{6. Februar 1901}}$ und der Stadtverordneten-Versammlung vom $\frac{\text{3. Januar 1901}}{\text{5. März 1901}}$ wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13 und 56 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 folgendes Ortsstatut hinsichtlich der Uebernahme der Straßenreinigung und der Müllabfuhr erlassen.

§ 1 .Vom 1. April 1901 ab übernimmt die Stadt Cassel die Reinigung sämtlicher dem öffentlichen Verkehr dienender Straßen und Plätze, sowie die Müllabfuhr nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Auf die Kolonie Philippinenhof, sowie die alte und neue Drusel findet dieses Ortsstatut keine Anwendung; ebenso bleiben etwaige hinsichtlich der Straßenreinigung vertraglich festgestellte Verpflichtungen unberührt, wie auch die Verpflichtung der Straßenbahngesellschaften zur Reinigung ꝛc. der Geleisstrecken und Schienen hierdurch nicht aufgehoben wird.

A. Straßenreinigung betreffend.

§ 2. Die Reinigung der gepflasterten Straßen und Plätze erfolgt in der Regel zur Nachtzeit und umfaßt:

a) Besprengen und Kehren der Fahrbahn und des Bürgersteiges,
b) Abfuhr des Straßenkehrichts,
c) Beseitigung des Schnees von der Fahrbahn.

Dagegen verbleibt dem Grundstücksbesitzer:

d) das Bestreuen der Fußwege bei Schnee- oder Eisglätte mit einem die letztere abstumpfenden Stoffe,

e) die Reinigung der Fußwege bei Schneefall und bei eintretendem Tauwetter,

f) die Beseitigung von Eisbildungen durch Traufwasser auf Fußwegen und des von den Gebäuden auf dieselben abgestürzten Schnees und Eises. Die Ablagerung des Schnees und Eises von den Fußwegen auf die Fahrbahnen in geordneten Haufen unmittelbar an der Gosse ist zulässig,

g) das Aufhacken des Eises und Schnees auf dem Fahrdamm bei eintretendem Tauwetter und das Ablagern des Eises und Schnees neben der Gosse.

Die Reinigung der ungepflasterten Straßen, Straßenteile und Wege besorgt die Stadt Cassel nur insoweit, als sie zur Unterhaltung derselben verpflichtet ist.

§ 3. Bei Verunreinigungen, die durch polizeiliche Vorschriften untersagt sind, hat der Urheber dieser Verunreinigung die Verpflichtung, die Reinigung der Straße selbst zu bewirken. Falls dieser Verpflichtung nicht sofort nachgekommen wird und die Verunreinigung nicht bis zur regelmäßigen Straßenreinigung belassen werden kann, geschieht die Reinigung auf Anordnung der Polizei Seitens der städtischen Verwaltung auf Kosten des Urhebers der Verunreinigung.

B. Abfuhr des Hausmülls (Asche, Kehricht, Haus- und Küchenabfälle und dergl.).

§ 4. Die städtische Verwaltung übernimmt die regelmäßige Abfuhr des Hausmülls, soweit dasselbe nicht mit jeweiliger polizeilicher Erlaubnis von den Einwohnern zur Verwendung im eigenen Betriebe zurückbehalten wird.

§ 5. Ausgeschlossen von der regelmäßigen Abfuhr sind Steine, Bauschutt, gewerbliche Abfälle aller Art, Stall- und Abtrittsdünger, sowie Abfälle aus öffentlichen oder gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden, als Fabriken, Lagerhäusern, Brauereien, Krankenhäusern, Strafanstalten, Kasernen u. s. w.

§ 6. Zum Zwecke der regelmäßigen Abfuhr des Hausmülls wird die Stadt Cassel in Bezirke geteilt.

Die Abfuhr erfolgt aus jedem derselben zwei oder mehrere Mal wöchentlich. Die Einteilung der Stadt in Bezirke erfolgt durch den Magistrat und wird, ebenso wie die Zeit der Abholung des Mülls, öffentlich bekannt gegeben.

§ 7. Die Haushaltungsvorstände und die Inhaber von Geschäfts- und dergl. Räumen haben die Verpflichtung, zur Auf-

sammlung des Hausmülls vorschriftsmäßige Behälter zu beschaffen und zu unterhalten.

Diese Behälter müssen aus Metall gefertigt, mit einem beweglichen und dichtschließenden Deckel versehen sein und in gefülltem Zustande von einer Person getragen und entleert werden können. Behälter, die einen größeren Inhalt als 50 Liter haben, dürfen nach dem 1. April 1902 nicht mehr verwendet werden.

Die Hauseigentümer sind verpflichtet, zur Aufstellung der Müllgefäße innerhalb ihres Grundstücks einen geeigneten Platz auf einer dem Hauseingange möglichst nahe gelegenen Stelle des Hofes, oder, wo kein Hof vorhanden ist, an einem anderen dem Hauseingange möglichst nahe gelegenen Platze zur Verfügung zu stellen; die städtischen Arbeiter holen die gefüllten Gefäße daselbst ab und bringen sie nach Entleerung an ihren Standort zurück.

Den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechende oder nicht an dem hierzu bestimmten Platze stehende Müllbehälter werden von den städtischen Arbeitern nicht entleert.

§ 8. Das zur Abfuhr bereit gestellte Hausmüll geht mit dem Zeitpunkt des Aufladens in das Eigentum der Stadt Cassel über.

§ 9. Der Magistrat ist berechtigt, vereinzelt liegende Grundstücke oder schwach bebaute Teile des Stadtbezirks von der Abfuhr auszuschließen.

§ 10. Die Kosten der Straßenreinigung werden bis auf Weiteres auf die Stadtkasse übernommen, dagegen werden zur teilweisen Deckung der durch die Müllabfuhr entstehenden Kosten Gebühren von den Grundstücksbesitzern erhoben.

§ 11. Die zur Ausführung dieses Ortsstatutes erforderlichen Bestimmungen werden im Wege der Polizei-Verordnung erlassen.

§ 12. Vorstehendes Ortsstatut tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Cassel, den $\frac{\text{28. Dezember 1900.}}{\text{6. Februar 1901.}}$

Der Magistrat der Residenz.

(L. S.) gez. Müller.

Cassel, den $\frac{\text{3. Januar}}{\text{5. März}}$ 1901.

Die Stadtverordneten-Versammlung der Residenz.

(L. S.) gez. Pfeiffer.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch auf Grund des § 13 der Städte-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 mit der Maßgabe bestätigt, daß die Abfuhr des Hausmülls nicht während der Nachtzeit zu geschehen hat.

Cassel, den 25. März 1901.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

J. V. gez. Moelle.

(L. S.)

B. A. 1128.

Ausführungs-Bestimmungen zum Ortsstatut.

Durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 5. März 1901, welcher lautet:

1. ꝛc.
2. „Die dem ursprünglichen Entwurf beigefügten Anmerkungen zu den §§ 2, 5, 6 und 7 des Ortsstatuts sind als von beiden städtischen Behörden beschlossene Ausführungsbestimmungen des Statuts anzusehen, die nur durch übereinstimmende Beschlüsse beider Körperschaften aufgehoben oder abgeändert werden können"

und durch Beschluß des Magistrats vom 6. März 1901, welcher lautet:

„dem Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung — vorst. unter 2 — wird zugestimmt"

sind folgende Ausführungsbestimmungen zum Ortsstatut festgesetzt:

Zu § 2 g. Durch diese Bestimmungen soll die Uebernahme der den Grundstücksbesitzern bleibenden Verpflichtungen durch die Stadt nicht ausgeschlossen werden. Da die Ausführung dieser Arbeiten aber auf Kosten der Verpflichteten und in deren Auftrag erfolgen soll, so sind die sich hieraus ergebenden Verhältnisse nicht durch Ortsstatut, sondern durch Privatvertrag zu regeln.

Zu § 5. Durch diese Bestimmung soll indessen die Abfuhr von Abfällen vorgenannter Art durch die Stadt nicht ausgeschlossen werden. Diese wird vielmehr, soweit sie hierzu in der Lage ist, die Abfuhr derartiger Abfälle auf Antrag und Kosten der Verpflichteten nach Maßgabe eines abzuschließenden Vertrages bewirken. Eine für alle Fälle zu treffende Definition derjenigen gewerblichen Betriebe, deren Abfälle von der Stadt nicht abgefahren werden sollen, läßt sich nicht geben. Die Ent-

scheidung muß vielmehr von Fall zu Fall durch die Kommission getroffen werden.

Zu § 6, Abs. 2. Die allgemeine Form für diese Bestimmungen ist gewählt worden, um die Abfuhr des Hausmülls je nach den sich ergebenden Bedürfnissen regeln zu können, ohne jedesmal eine Veränderung des Ortsstatuts vornehmen zu müssen. In Aussicht genommen wird, die Stadt in zwei Bezirke zu teilen, aus jedem derselben das Hausmüll dreimal wöchentlich abzuholen und mit der Abholung im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr morgens zu beginnen.

Zu § 7, Abs. 1. Durch diese Bestimmung soll nicht ausgeschlossen werden, daß mehrere Haushaltungsvorstände zusammen oder Hausbesitzer für ihr Haus die erforderlichen Behälter beschaffen, sofern letztere nur den über Beschaffenheit und Größe getroffenen Bestimmungen entsprechen. Prinzipiell zur Anschaffung verpflichtet sollen indessen der Behörde gegenüber die genannten Personen sein. Das Verbot, die Müllgruben fernerhin zum Auffammeln des Hausmülls zu benutzen, ist die unerläßliche Voraussetzung für die Uebernahme der Müllabfuhr durch die Stadt.

Beschluß

betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Abfuhr des Hausmülls in der Stadt Cassel.

In Gemäßheit des § 4 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 wird auf Grund des Beschlusses des Magistrats vom 6. Februar 1901 und mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung vom 5. März 1901 für den Gemeindebezirk der Residenzstadt Cassel Nachstehendes angeordnet:

Art. 1. Von jedem Grundstück im Gemeindebezirk der Residenzstadt Cassel, für welches die Stadt Cassel die Abfuhr des Hausmülls in Gemäßheit des Ortsstatuts vom 5. März 1901 betreffend die Uebernahme der Straßenreinigung und der Müllabfuhr durch die Stadt Cassel, und der zu diesem Ortsstatut erlassenen Polizei-Verordnung vom 22. März 1901 übernommen hat, wird als Gebühr für die Abfuhr des Hausmülls vom 1. April 1901 ab eine jährliche Abgabe von den Grundstückseigentümern erhoben.

Als Maßstab für die Berechnung dieser Abgabe dient der jährliche Ertragswert des Grundstücks, wie derselbe in der Veranlagung zur Grund- und Gebäudesteuer zum Ausdruck kommt.

Demgemäß wird als Gebühr für die Abfuhr des Hausmülls von den Grundeigentümern alljährlich eine Abgabe erhoben, welche bis auf Weiteres 10 Prozent von derjenigen Summe beträgt, mit welcher das betreffende Grundstück jährlich zur Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist.

Art. 2. Als beitragspflichtiges Grundstück ist diejenige Gesamtgrundfläche anzusehen, welche im Zusammenhang mit dem Gebäude, für welches die Abfuhr des Hausmülls stattfindet, benutzt wird.

Art. 3. Vergrößert sich ein Grundstück, für welches die Gebühr für die Abfuhr des Hausmülls bereits bezahlt wird, durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches eine solche Gebühr noch nicht entrichtet wird, so wird die Fläche dieses Grundstücks als beitragspflichtig dem ursprünglichen Grundstück zugerechnet.

Art. 4. Ein rechtlicher Anspruch auf Befreiung von der Gebühr für die Abfuhr des Hausmülls ist in keinem Falle gegeben. Doch kann in Fällen, in welchen die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen zu ungewöhnlichen Härten führen würde, durch übereinstimmenden Beschluß der städtischen Behörden eine Ermäßigung der Gebühr für diese Abfuhr eintreten.

Art. 5. Die Verpflichtung zur Zahlung der im § 1 festgesetzten Gebühr erlischt mit dem 1. des auf die Einstellung der Abfuhr des Hausmülls durch die Stadt folgenden Vierteljahrs.

Cassel, am 11. März 1901.

Der Magistrat der Residenz.

(L. S.) gez. Müller.

Vorstehender Beschluß wird hierdurch auf Grund des § 13 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 und des § 4 des Kommunal-Abgabe-Gesetzes vom 14. Juli 1893 bestätigt.

Cassel, am 25. März 1901.

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende.

(L. S.) J. V. gez. Moelle.

B. A. 1128.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landes-

teilen vom 20. September 1867 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats der Residenz für die Stadt Cassel folgende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Erhaltung der Reinlichkeit auf den Straßen und öffentlichen Plätzen.

§ 1. Zur Erhaltung der Reinlichkeit und Wegsamkeit auf allen Straßen und Plätzen innerhalb des hiesigen städtischen Polizeibezirks sind verpflichtet:

a) die städtische Verwaltung.

Dieser liegt ob: Das Besprengen und Kehren der gepflasterten Straßen und Straßenteile, einschließlich der asphaltierten, zementierten oder sonst befestigten Bürgersteige, der öffentlichen Plätze, soweit sie dem allgemeinen Verkehr dienen, sie mögen Staats- oder städtisches Eigentum, gepflastert oder ungepflastert sein, jedoch mit Ausnahme der unter c und d bezeichneten Straßen; ferner die Abfuhr des Straßenkehrichts und die Beseitigung des Schnees von den Fahrbahnen.

b) die Besitzer der dem Straßenkörper anliegenden Grundstücke. (Gebäude, Baustellen, Hofräume, Gärten ꝛc.)

Diesen liegt ob: Die Ausführung der in § 2 unter c bis f aufgeführten Arbeiten der Schnee- und Eisbeseitigung.

c) die Besitzer der dem Straßenkörper anliegenden Grundstücke (Gebäude, Baustellen, Hofräume, Gärten u. s. w.) in der Kolonie Philippinenhof.

Diese haben die unter a und b bezeichneten Arbeiten auszuführen längs der ganzen Ausdehnung ihres Grundstücks bis zur Mittellinie des Fahrdammes und, wo letzterer nicht durch Gossen an beiden Seiten begrenzt ist, in der Breite von 10 Metern von der Grundstücksgrenze, bei ungewöhnlichen Straßeneinrichtungen in der polizeilich besonders zu bestimmenden Ausdehnung.

d) die Unternehmer von Straßenbauten.

Diesen liegen hinsichtlich der von ihnen erbauten Straßen diejenigen Straßenreinigungsarbeiten ob, zu deren Ausführung sie sich der Stadt gegenüber durch Vertrag verpflichtet haben.

e) die Unterhaltungspflichtigen:

insoweit es sich um nicht gepflasterte Straßen, Straßenteile und Wege handelt.

An der Verpflichtung der vorbezeichneten Grundstücks-Besitzer ändert es nichts, ob die Straße ganz oder nur in einzelnen Bestandteilen (Bürgersteig, Gosse, Fahrdamm) gepflastert ist, ob die gepflasterten Teile unmittelbar an ihrer Grenze liegen oder von derselben durch ungepflasterte Flächen des Straßenkörpers geschieden sind.

§ 2. Soweit hiernach die städtische Verwaltung in Betracht kommt, erfolgt die Reinigung in der Regel zur Nachtzeit von abends 10 Uhr bis 8 Uhr morgens nach näherer Anordnung des Magistrats; diese Reinigung umfaßt aber nicht die nachstehend unter c bis f aufgeführten Arbeiten an gepflasterten Straßen oder Straßenteilen; diese Arbeiten haben vielmehr nach wie vor die Grundstücksbesitzer auszuführen.

Die zur Erhaltung der Reinlichkeit und Wegsamkeit Verpflichteten haben:

a) den Bürgersteig und dessen eiserne Regenrinnnen, die Gosse und den Fahrdamm an den vom Magistrat festzusetzenden Kehrtagen von allem Schmutz vollständig und gründlich zu reinigen und den Staub, Kot und sonstigen Unrat in kleinen Haufen neben der Gosse behufs der Abfuhr durch die städtischen Abfuhrwagen zusammen zu kehren. Die Reinigung muß beendet sein in der Zeit vom 1. April bis Ende September morgens ½7 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März morgens 8 Uhr. An den Tagen vor den Sonn- und Feiertagen hat die Reinigung statt morgens, nachmittags zu erfolgen, und zwar im Sommerhalbjahre in der Zeit von 2 bis 5 Uhr und im Winterhalbjahre in der Zeit von 1 bis 4 Uhr. Die Wochenmarktsplätze sind an den Markttagen unmittelbar nach Beendigung des Marktes zu reinigen. Bei trockener, frostfreier Witterung muß vor dem Kehren stets so ausreichend mit Wasser gesprengt werden, daß der Staub vollständig gelöscht wird.

b) außerordentliche Verunreinigungen durch verlorenen oder abgeworfenen Schutt, Dünger, Steine, Kehricht, Scherben, Lumpen, Papierstücke, Seifenschaum, sowie sonstigen Unrat sofort zu beseitigen, wenn der Verunreiniger selbst nicht einem Polizeibeamten benannt und von diesem alsbald zur Fortschaffung angehalten werden kann.

Zur Reinhaltung der Straßen und Plätze vor Baustellen, insbesondere vor solchen, wo Ausschachtungs-Arbeiten ausgeführt werden, sind die betreffenden Unternehmer verpflichtet.

Soweit die städtische Verwaltung die Reinigung des verunreinigten Straßenteils auszuführen hat, erfolgt auch die Beseitigung der außerordentlichen Verunreinigungen auf Anord-

nung der Polizei-Direktion durch diese vorbehaltlich des Rückgriffs gegen die Urheber, insbesondere wegen der Kosten;

c) im Winter den Bürgersteig, die Gosse, einen 2 Meter breiten Uebergang über den Fahrdamm an den Straßenecken und die Fußwege über die öffentlichen Plätze vom gefallenen, und zwar auch vom bereits festgetretenen Schnee stets zu reinigen; bei Glätte die Bürgersteige, die Fahrdammübergänge und die Fußwege über die öffentlichen Plätze — auch Sonntags — ausreichend und so oft, als dies die Sicherheit erfordert, während der Stunden von früh 7 bis abends 10 Uhr mit Sand, Sägespänen, Asche oder einem ähnlichen abstumpfenden Material zu bestreuen, entstandene Glietebahnen sofort gänzlich zu zerstören;

d) bei Frost das Eis aus der Gosse werktäglich mindestens einmal bis 9 Uhr morgens vollständig bis auf die Pflastersohle auszuhauen und neben der Gosse in flachen Haufen bis zur Abfuhr zu lagern;

e) nach eingetretenem Tauwetter das Eis des Fahrdamms vollständig aufzuhacken und dasselbe, möglichst zerkleinert, neben der Gosse in flachen Haufen bis zur Abfuhr zu lagern. Dabei sind zur Vermeidung nutzloser und dem Verkehr schädlicher Arbeiten die Weisungen zu befolgen, welche seitens der Polizei-Direktion durch die Revier- und Bezirksorgane gegeben werden;

f) bei Tauwetter von den Dächern und Balkons nach den Straßen zu den Schnee, soweit als möglich, zu beseitigen, wobei jedoch dafür zu sorgen ist, daß für Vorübergehende hieraus kein Nachteil entsteht.

§ 3. Der Polizei-Direktion bleibt vorbehalten, das Straßenkehren, Aufeisen der Gossen je nach den Witterungsverhältnissen und aus sonstiger dringlicher Veranlassung für die ganze Stadt oder für einzelne Teile derselben öfter anzuordnen, als dies für gewöhnliche Verhältnisse in § 2 vorgeschrieben ist.

§ 4. Ebenso sind von den hierzu Verpflichteten, den Bestimmungen des § 1 entsprechend, die ungepflasterten Straßen, Straßenteile und Plätze von Staub und Kot zu befreien, sie sind zu besprengen, sobald durch den Verkehr auf demselben Staub entsteht. Die Fußpfade über solche Plätze sind im Winter ebenfalls stets von Schnee zu reinigen und bei Glätte mit Sand und dergl. zu bestreuen.

§ 5. Zur Reinigung der Bürgersteige, welche mit Asphalt, Zement oder Platten abgedeckt sind, dürfen Stoßeisen,

Spitzhacken, Äxte, Beile und ähnliche die Abdeckung beschädigende Gerätschaften nicht verwendet werden.

§ 6. Schnee und Eis dürfen aus Hofräumen nicht auf die Straße oder öffentliche Plätze geworfen werden.

§ 7. Jede Verunreinigung der Straßen und öffentlichen Plätze durch Ausgießen oder Auslaufenlassen unreiner Flüssigkeiten, durch Auswerfen von Tierleichen, von Schutt, Kehricht, Asche, Scherben, Papieren, Seifenschaum und sonstigem Unrat ist verboten.

II. Abfuhr des Hausmülls.

(Asche, Kehricht, Haus- und Küchenabfälle u. dergl.)

§ 8. Die Abfuhr sämtlichen Hausmülls, wie Asche, Kehricht, Haus- und Küchenabfälle u. dergl. erfolgt vom 1. April 1901 ab im gesamten Stadtgebiet, mit Ausnahme der Kolonie Philippinenhof, der alten und neuen Druſel, durch die städtische Verwaltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 9. Die auf den Grundstücken befindlichen Müllgruben dürfen vom obigen Zeitpunkt ab nicht mehr zur Auffammlung von Hausmüll benutzt werden; sie sind binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu entleeren und dann entweder zu beseitigen oder, falls sie bestehen bleiben, gründlich zu desinfizieren.

Neue Müllgruben dürfen nicht mehr angelegt werden (vergl. B. P. V. vom 23. November 1900, § 64, Ziffer 5).

Ausgenommen von diesen Vorschriften sind die Grundstücke, deren Besitzer von der Königl. Polizei-Direktion die Erlaubnis erhalten, das Hausmüll zur Verwendung in eigenem Betriebe zurückzubehalten.

§ 10. Ausgenommen von der regelmäßigen Abfuhr sind Steine, Bauschutt, gewerbliche Abfälle aller Art, Stall- und Abtrittsdünger, sowie Abfälle aus öffentlichen oder gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden, als Fabriken, Lagerhäusern, Brauereien, Krankenhäusern, Strafanstalten, Kasernen u. s. w.

§ 11. Die Abgrenzung der Bezirke und die Reihenfolge der von den Müllwagen zu befahrenden Straßen wird von dem Magistrat bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 12. Die Abfuhr erfolgt in jedem Bezirk 2 oder mehrere Male wöchentlich; die Zeit der Abholung desÜlls wird öffentlich bekannt gegeben.

§ 13. Zur Auffammlung des Hausmülls haben die Haushaltungsvorstände und die Inhaber von Geschäfts- und dergl. Räumen die erforderliche Anzahl von Behältern zu beschaffen

und in Stand zu halten, und dieselben an den Abfuhrtagen an den hierzu bestimmten Platz zu stellen.

Die Grundstücksbesitzer sind verpflichtet, zur Aufstellung der Müllgefäße innerhalb ihres Grundstücks einen geeigneten Platz auf einer dem Hauseingange möglichst nahe gelegenen Stelle des Hofes, oder, wo kein Hof vorhanden ist an einer anderen, dem Hauseingange möglichst nahe gelegenen Stelle anzuweisen, von welchem die städtischen Arbeiter die gefüllten Gefäße abholen und wohin sie diese nach Entleerung zurückbringen.

§ 14. Die Müllgefäße müssen aus Metall gefertigt, mit einem beweglichen und dicht schließenden Deckel versehen sein und in gefülltem Zustande von einer Person getragen und entleert werden können.

Behälter, die einen größeren Inhalt als 50 Liter haben, dürfen nach dem 1. April 1902 nicht mehr verwendet werden.

Die Behälter dürfen nicht über den Rand hinweg angefüllt werden und sind geschlossen zu halten.

Das Durchsuchen und Durchwühlen des Inhalts derselben ist verboten.

§ 15. Den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechende und nicht an dem hierzu bestimmten Platz aufgestellte Müllgefäße werden nicht entleert.

§ 16. Der Magistrat kann außer den in § 8 bezeichneten Ausnahmen auch vereinzelt liegende Grundstücke oder schwach bebaute Teile des Stadtbezirks von der Abfuhr ausschließen; eintretenden Falles wird dieses öffentlich bekannt gemacht.

§ 17. Andere als von der Stadt Cassel unter Zustimmung der Königlichen Polizei-Direktion zur Verfügung gestellte Abladeplätze dürfen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zur Ablagerung des Hausmülls nicht mehr benutzt werden.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, soweit nicht nach sonstigen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 19. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1901 in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Cassel, den 22. März 1901.

Der Königliche Polizei-Direktor.

gez. Steinmeister.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für die Gemeinde Elmshagen nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderats erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes, ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen.

Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dieses Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen.

Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorbenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis vom Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straßen dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist.

Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen.

Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Asche oder dergl. so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, Seifenwasser oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze, Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten, und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze, Wasserläufe zu verunreinigen. Die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentlichen Straßen, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist.

Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstücks ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder Verrichtung eines sonstigen Geschäfts eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb zwei Stunden nach Beendigung des Geschäfts von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne Weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der Letzteren in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen, oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind.

Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespannten Fuhrwerken.

Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks ist verantwortlich.

§ 7. Das Umherlaufenlassen von Großvieh oder Schweinen auf der Straße ist verboten, ebenso das Herumlaufenlassen der Gänse an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes.

§ 8. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 9 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Elmshagen, den 23. März 1901.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Zimmermann.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf die §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach Anhörung des Gemeinderats für die Gemeinde Wahlershausen folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Aufbrüche an den Trottoiren, Straßen und Plätzen des Gemeindebezirks Wahlershausen dürfen erst nach Genehmigung durch die Gemeinde-Polizeibehörde und nach schriftlicher Anerkennung der hierfür bestimmten Vorschriften, die Wiederherstellung der aufgebrochenen Stellen betreffend, vorgenommen werden.

§ 2. Es ist verboten, in Straßen, in denen eine Kanalisation vorhanden, oder sonst Gelegenheit zur unterirdischen Wasserableitung gegeben, Abwässer aus den Grundstücken, Häusern ꝛc. in die Straßenrinnen ablaufen zu lassen; die Anlieger sind vielmehr gehalten, die Abwässer mittelst direkter Rohranschlüsse unterirdisch abzuleiten. Die Zuleitung von Fäkalien in die Kanalisation oder Bäche und Gräben ist verboten.

§ 3. Zu jeder Entwässerungs-Anlage, Anschluß an die Straßenkanäle im Gemeindebezirk ist polizeiliche Genehmigung nötig.

§ 4. Die Genehmigung wird nachgesucht durch Vorlage einer Zeichnung in doppelter Ausfertigung, aus welcher die sämtlichen Anschlußstellen des Hauses, der Abfallrohre u. s. w. mit Angabe der Rohrweiten und Gefällverhältnissen ersichtlich ist.

Die Zeichnungen müssen im Maßstab 1:500 angefertigt sein.

§ 5. Vor Genehmigung des Planes darf mit den Arbeiten nicht begonnen und ebenso darf die fertige Rohrleitung nicht eher mit Erde ꝛc. bedeckt werden, bis die Leitung seitens des Gemeindebaumeisters besichtigt und gut geheißen ist.

§ 6. a. Das Mindestgefälle der Rohrleitungen soll nicht unter 2 Prozent betragen; als Material sind nur feste, beiderseits glasierte Tonrohre mit Ton- oder Asphaltkittdichtung oder gute Zementrohre mit Zementdichtung zulässig.

b. Sämtliche Kanal-Anschlüsse müssen mit Schlammfängen versehen sein, ebenso muß durch Anbringung von Geruchsverschlüssen verhütet werden, daß Kanaldünste in das Innere des Gebäudes dringen.

c. Eigenmächtige Abweichungen von dem genehmigten Plan sind nicht gestattet; ebenso ist es nicht zulässig, das Abwasser des Nachbars ohne ausdrückliche Genehmigung der Gemeindeverwaltung in den Kanalanschluß aufzunehmen.

d. Sollten zur Feststellung etwaiger Verstöße gegen vorstehende Bestimmungen Untersuchungen, Aufgrabungen ꝛc. nötig werden, so hat der Anschließende die Kosten hiervon zu

tragen, wenn die Anlage nicht in Ordnung befunden werden sollte. Diese Arbeit ist dagegen immer dann ausschließlich auf Kosten der Anschließenden auszuführen, wenn die Zufüllung der Rohrgräben erfolgte, ohne daß zuvor die nach § 5 vorgeschriebene Abnahme der Leitung durch den Gemeindebaumeister stattfand.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen eine höhere Strafe bedingen.

Außerdem werden nicht vorschriftsmäßige Einrichtungen nötigenfalls auf dem Zwangswege entfernt. Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung finden auf bereits bestehende Anlagen keine Anwendung, soweit die Anlagen keine Umänderungen erleiden.

Alle mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Verordnungen werden hiermit aufgehoben.

§ 8. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Wahlershausen, den 1. April 1901.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Wimmer.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf die §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach Anhörung des Gemeinderats für die Gemeinde Rothenditmold folgende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Reinlichkeit auf den Straßen, Wegen, Plätzen und Höfen.

§ 1.

I. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Wege oder Plätze im Dorfe, insbesondere das Ausgießen oder Auslaufenlassen unreiner Flüssigkeiten, das Hinwerfen von Schutt, Kehricht, Asche, Scherben, Papier u. s. w. ist verboten.

II. Unter der Bezeichnung „öffentliche Straßen" in dieser Verordnung sind Wege, Plätze, Promenaden, Brücken, Durchgänge und solche im Privateigentum stehende Straßen und Orte zu verstehen, in welchen herkömm-

lich ein öffentlicher Verkehr stattfindet; dazu gehören auch die vor den Häusern befindlichen Treppen und Rampen.

§ 2. Die Erhaltung der Reinlichkeit und Wegsamkeit auf allen Straßen und Plätzen liegt den Besitzern, Inhabern oder Mietern der anliegenden Grundstücke (Gebäude, Baustellen, Hofräume, Gärten 2c.) ob und zwar längs der ganzen Ausdehnung ihres Grundstücks bis zur Mitte der Fahrbahn, und wo letztere an öffentlichen Plätzen nicht durch Gossen an beiden Seiten begrenzt ist, in einer Breite von 10 Meter von der Grundstücksgrenze. Die hiernach Verpflichteten müssen die Reinigungen mittels Besen gründlich und vollständig vornehmen und den Staub, Kot, Schlamm, sowie sonstigen Unrat in kleinen Haufen neben der Gosse behufs Abfuhr zusammenkehren.

§ 3.

I. Diese Reinigungen, welche sich auch auf das Kehren der gepflasterten Nebenwege erstrecken, müssen an jedem Mittwoch und Sonnabend derart geschehen, daß sie im Winterhalbjahr (vom 1. Oktober bis 31. März) bis nachmittags 1 Uhr und in der übrigen Zeit bis 3 Uhr nachmittags beendigt sind. Fällt auf einen dieser Tage ein Festtag, so ist das Kehren am vorhergehenden Tage vorzunehmen.

II. Im Sommer oder bei sonst trockener Witterung sind die Straßen vor dem Kehren mit reinem Wasser genügend zu besprengen, sodaß jede Staubentwickelung vermieden wird.

III. An heißen Sommertagen sind die Straßen von den Anwohnern unaufgefordert täglich wiederholt mit reinem Wasser zu begießen.

§ 4.

I. Die Gossen, in welche nur geklärtes bezw. reines Wirtschafts- und Gewerbebetriebswasser eingeleitet werden darf (nasse Gossen), müssen täglich zwischen 7 und 9 Uhr vormittags gründlich gereinigt und mit Wasser ausgespült werden.

II. Das Einleiten von Wasser in die Straßenrinnen zur Frostzeit ist auf das geringste Maß zu beschränken. Bei andauerndem Frost kann durch besondere polizeiliche Anordnung, soweit dies ausführbar ist, jede Einführung von Wasser in die Straßenrinnen untersagt werden.

§ 5. Die Bürgersteige und Rinnen sind unaufgefordert von Schnee und Eis stets rein zu halten, erstere auch bei Glatteis mit Sand, Asche, Sägemehl oder dergleichen reichlich zu bestreuen.

Das Reinigen der Bürgersteige darf nicht mittelst Hacken, Stoßeisen, Aexten, Beilen ꝛc., das Kehren derselben muß stets abwärts, d. h. nach der Gosse zu geschehen.

§ 6. Als „Bürgersteig" ist das für den Fußgängerverkehr bestimmte Terrain zwischen der Straßenfluchtlinie und dem Fahrdamm anzusehen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und ohne Unterschied, ob dasselbe gepflastert und erhöht ist oder nicht.

§ 7.

I. Bauschutt, Scherben, Unrat, Schnee, Eis und sonstiger Abraum darf — wenn nicht auf Privatgrundstück mit Zustimmung der Eigentümer — nur an solche Orte gebracht werden, die von der Ortsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als dazu geeignet bezeichnet worden sind.

II. Diese Gegenstände dürfen beim Fortschaffen aus den Häusern oder Höfen nicht erst auf die Straßen, Wege oder Plätze abgelagert, sondern müssen unmittelbar in die zur Fortbringung bestimmten Wagen entleert werden.

III. Sofern diese Abfälle üble Gerüche verbreiten (z. B. Dünger, Kompost), müssen sie vor dem Abfahren mit einer den Geruch ausschließenden Erdschicht bedeckt werden.

IV. Fuhrleute, welche Schutt, Mist oder Eis fahren, haben ihre Wagen so zu verwahren, daß das Herabfallen des Wageninhalts ausgeschlossen ist.

§ 8. Bei Tauwetter haben die in § 2 bezeichneten Personen unverzüglich für völlige Reinigung der Fußsteige zu sorgen. Die Fortschaffung von Eis- und Schneemassen von öffentlichen Fahrstraßen, Fahrwegen und Fahrplätzen, soweit dies im öffentlichen Verkehrs- und im Sicherheitsinteresse erforderlich ist, wird von der Gemeinde besorgt.

§ 9. Der Polizeibehörde bleibt vorbehalten, das Straßenkehren, das Reinigen der Gossen, das Gießen an heißen Sommertagen, das Aufeisen der Gossen je nach den Witterungsverhältnissen und aus sonstiger dringlicher Veranlassung für die ganze Ortslage oder für einzelne Teile derselben öfters anzu-

ordnen, als dies für gewöhnliche Verhältnisse vorgeschrieben ist.

§ 10. Durch das Abladen von Gegenständen aller Art darf der Verkehr auf den Straßen und Bürgersteigen und der Abfluß in den Straßenrinnen nicht gestört werden. Die abgeladenen Gegenstände müssen sofort nach der Anfuhr in die Häuser gebracht und die verunreinigten Straßenteile und Bürgersteige gehörig gereinigt werden.

§ 11. In die Straßenkanäle und Einfallschächte dürfen Küchenabfälle, Schlamm, Koth u. s. w. und solche Stoffe, welche die Wandungen der Kanäle beschädigen, nicht hineingebracht oder hineingeleitet werden.

§ 12.

I. Dünger- und Abortanlagen müssen jährlich mindestens dreimal gründlich gereinigt werden; die Sohle und Wandungen der Abortgruben müssen den Vorschriften entsprechend stets wasserdicht gehalten werden und mit Deckeln versehen sein, welche einen geruchlosen Verschluß bilden.

II. Die Entleerung der Abortgruben darf nur mittelst pneumatischer Pumpe unter Benutzung eines Verbrennungsapparates erfolgen.

§ 13. Die Neuanlage von Dungstätten an der Straße ist verboten. Miststätten sowohl als Sammelgruben müssen, wenn sie an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen liegen, wasserdicht und so eingerichtet sein, daß ein Durchsickern oder Abfließen der Schmutzwässer unmöglich wird; auch müssen sie eingemauert und mit Deckel versehen sein, so daß der Inhalt nicht sichtbar ist.

II. Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit auf den Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 14. Wer die Straße einschließlich des Bürgersteiges in irgend einer Weise zum Gewerbebetriebe oder zu sonstigen Privatzwecken benutzen will, bedarf hierzu der polizeilichen Erlaubnis, die nur unter Bedingungen erteilt wird.

§ 15. Die Ansammlung von Personen auf Straßen und Plätzen ist unstatthaft, wenn dadurch der freie Verkehr gestört wird.

§ 16. Wagen, welche auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen anhalten, müssen die öffentlichen Straßen, Wege oder Plätze soweit freilassen, daß der Fußgänger- und Wagenverkehr unbehindert ist.

§ 17. Wagen, Karren, Tragen, Fässer, Kisten und andere Gegenstände, welche geeignet sind, den freien Verkehr zu hindern, dürfen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, außer an den von der Polizeibehörde hierzu erlaubten Plätzen, weder bei Tage noch bei Nacht aufgestellt oder stehen gelassen werden.

§ 18. Wenn es sich nicht vermeiden läßt, daß während der Nacht ein Wagen oder irgend etwas den Verkehr Behinderndes auf der Straße stehen oder liegen bleibt, so ist die polizeiliche Erlaubnis hierzu einzuholen und mit Eintritt der Dunkelheit eine hellbrennende Laterne bei dem betreffenden Hindernis anzubringen; von Wagen sind auch die Deichseln einzuziehen. Wagen und Materialien müssen hierbei möglichst an den Rand der Straße gebracht werden.

§ 19. Auf dem Fahrwege dürfen Waren und Materialien, soweit der Verkehr nicht behindert wird, zwar auf- und abgeladen, müssen jedoch sofort und ohne Unterbrechung beseitigt werden. Auf Bürgersteigen und Fußwegen ist das Auf- und Abladen überhaupt untersagt und darf durch das Hinüberschaffen von Materialien und Waren quer über dieselben der Verkehr nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 20. Fahren mit Kinderwagen und das Tragen belästigender Gegenstände auf den Bürgersteigen ist verboten.

§ 21. Maskeraden einzelner oder mehrerer Personen, Versammlungen, öffentliche Aufzüge mit Musik, wozu auch Leichenbegängnisse in nicht hergebrachter Weise gehören, das Darbringen von Ständchen mit Gesang oder Musik und andere geräuschvolle Belustigungen sind nur mit polizeilicher Erlaubnis gestattet.

§ 22. Es ist verboten, Vieh außerhalb des eigenen umfriedigten Besitztumes frei umherlaufen zu lassen.

§ 23. Von Personen, deren Kleidung Vorübergehende beim Anstreichen zu beschmutzen geeignet ist, dürfen die Bürgersteige nicht benutzt werden. Auch ist untersagt, Stöcke und Schirme auf den Straßen und Fußwegen in einer Weise zu tragen, daß dadurch andere Personen verletzt werden können.

§ 24. Das Auflassen von Papierdrachen auf den Straßen, öffentlichen Plätzen und in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen ist nicht gestattet.

§ 25. Verboten ist:

I. Das überlaute Ausrufen und Anpreisen von Waren.

II. Das Fahren der Eggen mit aufwärts gekehrten Zinken.

III. Das Tragen von Sensen, Sicheln, Sägen und ähnlichen Geräten anders als mit gehörig verwahrter Spitze und Schneide.

IV. Das Anbringen von Eisenspitzen, Stacheldrähten und dergleichen an Häusern oder Einfriedigungen, wodurch Vorübergehende verletzt werden können.

V. Das unnütze Peitschenknallen.

VI. Das Urinieren auf der Straße.

VII. Das Abschlachten von Vieh an der Straße oder auf nach der Straße zu gelegenen Plätzen, sodaß es für jedermann sichtbar ist.

§ 26. Schriften, Bilder, Drucksachen ꝛc., welche für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen nur vermittels Plakattafeln angebracht werden. Namen-, Firmen-, Agentur- oder Versicherungsschilder unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§ 27. Zur Anbringung von Reklameanzeigen, Schaukästen oder Querschildern an Hausfronten ist polizeiliche Erlaubnis erforderlich.

§ 28. I. Die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter sind gehalten, vom Eintritt der Dunkelheit bis 10 Uhr abends die Haus- und Treppenflure mit hinreichender Beleuchtung zu versehen.

II. Die zwischen den Häusern befindlichen Winkel und Höfe müssen in sauberem Zustande sein. Erstere sind, sobald sie nicht als Durchgang benutzt werden, mit einem dicht schließenden, mit Anstrich versehenen Bretterverschlag in Höhe von 2 Metern zu versehen.

§ 29. Alle nur für Fußgänger bestimmten öffentlichen Wege innerhalb der Flur dürfen weder mit Geschirr noch sonst befahren, auch nicht beritten werden.

§ 30. Wer den von der Polizeibehörde angeordneten Absperrungen einzelner Straßen zuwiderhandelt, ist strafbar.

§ 31. I. Das zum Schlachten eingebrachte Kleinvieh darf nur im Wagen durch den Ort befördert werden.

II. Viehherden müssen, wo es angängig ist, auf den um die Ortslage führenden Wegen getrieben werden. Innerhalb der Ortslage dürfen dieselben nicht rasten.

§ 32. Ausgeschlachtetes Fleisch und sonstige Bestandteile geschlachteter Tiere müssen beim Transport auf der Straße vollständig und in reinlicher Weise verdeckt sein.

§ 33. I. Das Aushängen von geschlachtetem Vieh, von Fleisch oder von Därmen an den nach öffentlichen Straßen,

Wegen oder Plätzen zugekehrten Wänden oder Türen ist verboten.

II. An den Häuserfronten und an den Türpfosten dürfen Verkaufsgegenstände nur in Schaukästen ausgestellt werden. Das Ausstellen und Aushängen von Verkaufsgegenständen vor den Häusern ist ohne polizeiliche Erlaubnis untersagt.

III. Hunde.

§ 34. Hunde müssen, sobald sie auf die Straße kommen, entweder an der Leine geführt werden, oder mit einem das Beißen sicher verhindernden Maulkorb versehen sein.

§ 35. Besitzer von Hunden dürfen diese nicht während der Nacht auf den Straßen umherlaufen lassen und müssen dafür sorgen, daß sie nicht durch Bellen oder Heulen die nächtliche Ruhe stören.

§ 36. Bissige Hunde müssen an der Kette gehalten oder so eingesperrt werden, daß sie in keiner Weise Schaden anrichten oder die öffentliche Sicherheit gefährden können.

§ 37. Hündinnen dürfen, während sie läufisch sind, nicht aus dem Hause gelassen werden.

§ 38. Während der kalten Jahreszeit sind den Zughunden während des Haltens Decken unterzulegen.

IV. Bezeichnung der Grundstücke.

§ 39. Jeder Besitzer eines Wohn- und sonstigen Gebäudes hat an demselben ein blaues, mit weißer Aufschrift versehenes emailliertes Nummerschild deutlich sichtbar anzubringen, welches die behördlich festgestellte Hausnummer trägt und dem durch die Polizeibehörde festgestellten Muster genau entsprechen muß.

§ 40. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Ordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft, soweit nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs oder anderer Gesetze eine höhere Strafe eintritt.

§ 41. Die vorstehende Polizei-Ordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft und verlieren von diesem Tage ab alle den Bestimmungen derselben entgegenstehenden Verordnungen ihre Giltigkeit.

Rothenditmold, den 1. April 1901.

Der Bürgermeister.

gez. Wiegand.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung für den Gemeindebezirk Wilhelmshausen, nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes, ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt dre Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorherige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist; auch die Gossen der Straße stets offen und frei zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespähnen oder Asche oder dergleichen so zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen. Die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen von Jauche auf die öffentlichen Straßen, Gossen und Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstücks ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäfts eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße oder des Platzes innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäfts von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde befugt, in den vorstehend bezeichneten Fällen, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne Weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der Letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen, oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Ferner ist das Umherlaufenlassen der Gänse und Ferkel auf den Straßen Sonntags während des Gottesdienstes verboten. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks bezw. Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu neun Mark oder entsprechender Haft bestraft. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wilhelmshausen, den 28. April 1901.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Brede.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderats und der Gemeindevertretung erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren

an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, so daß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, so daß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen.

Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespänen, Asche oder dergleichen so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, Seifenwasser oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen, oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen mit einem entsprechenden Jaucheloch und starken Deckel versehen und so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentlichen Straßen, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb zwei Stunden nach Beendigung des Geschäfts von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne Weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der Letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird.

In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeauf-

sichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juli 1901 in Kraft.

Eschenstruth, den 12. März 1901.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Wagner.

Veröffentlicht in Nr. 33 des amtlichen Anzeigers.

Polizei-Verordnung.

Im Anschluß an die Polizei-Verordnung vom 20. September 1890 für die Gemeinde Wahlershausen, betreffend die Reinhaltung der öffentlichen Straßen, wird auf Grund des § 143 des Landes-Verwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883, sowie des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 nach Beratung mit dem Gemeindevorstand verordnet:

§ 1. Jede Miststätte muß wenigstens 1 Meter tief und wasserdicht ausgemauert sein. Dieselbe darf nicht vor dem Hause an einer öffentlichen Straße liegen, sondern, wenn irgend möglich hinter dem Hause, und muß so eingerichtet sein, daß ein Auslaufen der Jauche 2c. verhindert wird.

§ 2. Jeder Abort muß wasserdicht angelegt und ohne Abfluß auf die Höfe, Kanäle und Straßen sein.

§ 3. Nach Fertigstellung neuer oder abgeänderter Anlagen der in §§ 1 und 2 genannten Art ist der Ortspolizei-Behörde behufs technischer Untersuchung Anzeige zu machen. Die Anlagen dürfen erst nach erfolgter Abnahme in Gebrauch genommen werden. Auf Geheiß der Ortspolizei-Behörde sind Anlagen der in §§ 1 und 2 bezeichneten Art innerhalb der festgesetzten Frist zu räumen, insbesondere auch zum Zwecke von Untersuchungen und Feststellungen.

Im Weigerungsfalle geschieht die Räumung auf Kosten der hierzu verpflichteten Säumigen.

§ 4. Das Lagern von Mist und ähnlichen Unrat ist nur in den im § 1 vorgeschriebenen Miststätten gestattet.

§ 5. Die Miststätten müssen alle 4 Wochen ausgefahren werden.

§ 6. Die Ortspolizei-Behörde ist berechtigt, im einzelnen Falle auf Antrag durch schriftliche Erlaubnis die im § 5 genannte Frist bis zu 3 Monaten zu verlängern, sofern die Abfuhr durch die Witterung oder andere unvermeidliche Umstände erschwert oder verhindert wird und durch die Verzögerung derselben ein Nachteil für die öffentlichen Interessen nicht zu befürchten ist.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden an dem Eigentümer oder Nutznießer (Mieter) der Häuser oder der Miststätten mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Wahlershausen, den 1. April 1901.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Wimmer.

Veröffentlicht in Nr. 44 des amtlichen Anzeigers.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883, wird nach Anhörung des Gemeinderats für den Gemeindebezirk Niederzwehren folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Im Interesse der öffentlichen Ordnung, Reinlichkeit und Wegsamkeit ist jeder Eigentümer, Mieter oder Inhaber eines Grundstücks (Gebäude, Baustellen, Hofräume, Gärten u. s. w.), welches sich an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze innerhalb der Dorflage befindet, verpflichtet, die Straße oder den Platz, und zwar längs der ganzen Ausdehnung des Grundstücks, wöchentlich zweimal, Mittwochs und Sonnabends, auf das sorgfältigste und gründlichste zu kehren und den Kehricht sofort zu beseitigen.

Vor dem Kehren ist, um das Aufwirbeln des Staubes zu vermeiden, mit Wasser zu sprengen.

Befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite kein Privatgrundstück, so ist die ganze Breite zu kehren.

Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß die Reinigung beendet sein. Fällt auf einen der vorgeschriebenen Kehrtage ein Festtag, so ist tags zuvor zu kehren.

Die Straßen, Wege und Plätze sind, ohne Aufforderung, von Eis und Schnee stets rein zu halten; auch sind dieselben bei Glatteis mit Sand, Asche, Sägemehl oder dergleichen derartig zu bestreuen, daß der freie Verkehr nicht gehindert wird.

Die Gossen an den Straßen, Wegen und Plätzen sind zwecks ungehinderten Wasserabflusses stets frei und offen zu halten.

Auf Verlangen der Ortspolizeibehörde, oder deren Beauftragten, sind die vorstehenden Arbeiten je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Bauschutt, Scherben, Unrat, Schnee oder Eis oder sonstiger Abraum darf — wenn nicht auf Privatgrundstücke, mit Zustimmung der Eigentümer — nur an solche Orte gebracht werden, welche von der Ortspolizeibehörde durch öffentliche Bekanntmachung, als dazu geeignet, bestimmt worden sind.

Schutt, Unrat u. s. w. von anderen Orten ist hiervon ausgenommen.

Zuwiderhandlungen haben außer der strengsten Strafe die Kosten für Entfernung des Abraumes zu tragen.

§ 3. Mistjauche, Blut, Küchen- und Seifenwasser und andere unreine Flüssigkeiten dürfen weder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, noch in Gossen, Rohre, Gräben und den Bachlauf abgelassen oder ausgeschüttet werden.

Miststätten sowohl als auch Sammelgruben müssen so eingerichtet werden, daß ein Abfließen der Jauche unmöglich ist.

§ 4. Jede Verunreinigung der Straßen, Wege und Plätze ist verboten.

Sollte beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäfts eine Verunreinigung der Straßen, Wege und Plätze nicht vermieden werden können, so muß die Reinigung derselben innerhalb zweier Stunden nach Beendigung des Geschäfts von denjenigen Personen bewirkt sein, welche dasselbe verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Alle Gebäude, Gebäudeteile, Einfriedigungen u. s. w. müssen in baulichem, reinlichem Zustande gehalten werden, andernfalls etwaige Instandsetzungen auf Kosten der Eigentümer, Mieter oder Pächter erfolgen.

§ 6. Wagen, welche auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen anhalten und überhaupt Fuhrwerke jeder Art dürfen unter keinen Umständen so stehen oder stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr dadurch gehindert, gestört oder gefährdet wird.

In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen, oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den freien Verkehr zu stören oder zu gefährden geeignet sind.

§ 7. Das Umherlaufenlassen von Großvieh und Schweinen auf den Straßen, Wegen und Plätzen ist verboten.

Ebenso dürfen Gänse und anderes Federvieh an Sonn- und Festtagen auf Straßen, Wegen und Plätzen nicht umherlaufen.

Besitzer von Hunden dürfen diese nicht während der Nacht auf den Straßen, Wegen und Plätzen umherlaufen lassen und müssen dafür Sorge tragen, daß Letztere nicht durch Bellen oder Heulen die nächtliche Ruhe stören.

Bissige Hunde müssen an der Kette, oder so gehalten oder eingesperrt werden, daß sie in keiner Weise Schaden anrichten oder die öffentliche Sicherheit gefährden können. Läufische Hündinnen dürfen nicht aus dem Hause gelassen werden.

§ 8. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, bei Säumnis der Pflichtigen die nach dieser Verordnung etwa erforderlich werdenden Arbeiten oder sonstigen Verrichtungen auf Kosten derselben ausführen zu lassen, ohne daß die Strafbarkeit hierdurch in Wegfall käme.

Der zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ergangenen Aufforderung der Aufsichtsbeamten ist Folge zu leisten.

§ 9. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Die Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Niederzwehren, den 10. Juli 1901.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Massie.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats der Residenz betreffs der Benutzung des öffentlichen städtischen Schlachthauses in Cassel folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Schlachträume des städtischen Schlachthauses sind zum Schlachten an allen Wochentagen:

a. in den Monaten April bis einschließlich September von Morgens 7 bis Abends 8 Uhr,

b. in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens 7 Uhr (Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von Morgens 8 Uhr) bis Abends 7 Uhr geöffnet.

In der letzten Stunde dürfen Schlachtungen nicht mehr vorgenommen werden.

Notschlachtungen dürfen auch zu anderen Zeiten im Schlachthofe vorgenommen werden.

Zum Abholen des Fleisches sind die Schlachträume außerdem in den Monaten

zu a von Morgens 5 Uhr,
zu b von Morgens 6 Uhr

geöffnet.

An Sonn- und Feiertagen darf nur in Fällen des dringendsten Bedürfnisses nach zuvor eingeholter Erlaubnis der Königlichen Polizeidirektion in den Sommermonaten von 5—7 Uhr morgens, in den Wintermonaten von 6—8 Uhr morgens geschlachtet werden, unter der Bedingung, daß doppelte Schlachtgebühren bezahlt werden, daß die Anmeldung der Schlachtung bei dem Schlachthofdirektor und die Zuführung der Tiere schon am vorhergehenden, das Abholen des Fleisches erst am nachfolgenden Tage erfolgt.

§ 2. Der Zutritt zum Schlachthof ist nur denjenigen Personen gestattet, welche in demselben auf das Schlachten bezügliche Geschäfte haben. Andere Personen, insbesondere auch Vieh- und Fellhändler, bedürfen zum Eintritt der Genehmigung des Schlachthofdirektors. Kinder unter 14 Jahren sind davon ganz ausgeschlossen.

Das von Personen, welche den Schlachthof besichtigen wollen, zu zahlende Eintrittsgeld wird von der Stadtbehörde öffentlich bekannt gemacht.

§ 3. Hunde dürfen in den Schlachthof nur dann eingeführt werden, wenn sie als Zugvieh eingespannt sind. Sie müssen ohne Verzug an den dazu bestimmten Orten fest angelegt werden und dürfen in keinem Falle frei umherlaufen.

Auf dem Schlachthof darf nur im Schritt gefahren werden.

Wagen und Karren sind nach Anordnung der Beamten aufzustellen und an- und abzufahren.

§ 4. Das Vieh darf weder mit Hunden noch in sonstiger Weise auf dem Wege zum Schlachthofe gehetzt, auch nicht geknebelt auf den Wagen herangefahren werden. Bullen müssen mit

verbundenen Augen und gehörig gefesselt bis zur Schlachthalle geführt und von mindestens zwei erwachsenen, d. h. über 18 Jahre alten männlichen Personen begleitet werden, von denen der eine das Tier am Kopfe zu leiten, der andere die um die Füße geschlungene Fessel zu führen und hinter dem Tier herzugehen hat.

Es ist verboten, die eingebrachten Schlachttiere im Schlachthofe frei umherlaufen zu lassen.

§ 5. Jedes in den Schlachthof eingebrachte Tier muß zu dem Zweck der Untersuchung (vergl. § 4 des Gemeindebeschlusses vom 27./29. März 1882) sofort einem Schlachthoftierarzt vorgeführt werden.

§ 6. Tiere, welche von einem Schlachthof-Tierarzte krank oder krankheitsverdächtig befunden werden, dürfen nicht in den allgemeinen Schlachthallen geschlachtet, müssen vielmehr, je nach Anweisung des Untersuchungsbeamten, in die dazu bestimmten Beobachtungs- bezw. Schlachträume geschafft werden.

Die Ausführung der von dem Beamten angeordneten Ueberführung nach den bezeichneten Räumen liegt dem jeweiligen Inhaber des Tieres ob.

§ 7. Soweit das beanstandete Tier nicht nachträglich gesund und zu menschlicher Nahrung geeignet befunden und dem Besitzer herausgegeben wird, ordnet der Schlachthofdirektor bezw. dessen Vertreter die unschädliche Beseitigung desselben durch schriftliche Verfügung an.

§ 8. Die Anordnungen des Schlachthofdirektors bezw. seines Vertreters sind, auch wenn sie seitens der Beteiligten angefochten werden, einstweilen unweigerlich auszuführen. Es steht diesen aber binnen 24 Stunden die Beschwerde bei der Königlichen Polizeidirektion zu, welche nach Anhörung des Kreistierarztes entscheidet, ob die Anordnung des Schlachthofdirektors aufrecht zu erhalten, abzuändern oder aufzuheben ist. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der unterliegende Teil.

§ 9. Tiere, welche

a. nicht zum sofortigen Schlachten in den Schlachthof eingeführt werden,

b. vom Transport erhitzt oder stark ermüdet sind,

müssen in den auf dem Schlachthof befindlichen Stallungen an den von den Aufsichtsbeamten bezeichneten Stellen untergebracht und dort mindestens eine halbe Stunde, in dem Falle b. so lange, als der Schlachthofdirektor für erforderlich erachtet, verwahrt werden.

In den Stallungen müssen die Tiere, soweit nicht abgeschlossene Räume (Buchten) für dieselben hergerichtet sind, sicher befestigt werden.

§ 10. Tiere, welche länger als 24 Stunden eingestellt bleiben, müssen vom Eigentümer ausreichend gefüttert werden. Geschieht dies nicht, so erfolgt die Fütterung für Rechnung des Eigentümers nach Anweisung des Schlachthofdirektors.

Die Gebühren für übernächtige Einstellung, sowie die Verpflegung des Schlachtviehs werden von der Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der zeitweiligen Futterpreise festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

Das Mitbringen von Streu und Futter ist verboten.

§ 11. Das zu schlachtende Vieh darf erst dann in den Schlachtraum eingeführt werden, wenn die Vorbereitungen zum sofortigen Schlachten getroffen und die tarifmäßigen Gebühren bezahlt sind. Die Reihenfolge unter den Schlachtenden bestimmt der Hallenmeister nach der Reihe der Anmeldungen. Zugleich weist er den zu benutzenden Platz, die zu benutzenden Vorrichtungen in den Schlachthallen an.

Wer ein Tier vor Abgabe des Schlachtscheins an den Hallenmeister im Schlachthofe tötet oder töten läßt, hat den vierfachen Betrag der Schlachtgebühr als Ordnungsstrafe an die Schlachthauskasse zu zahlen.

§ 12. Das Schlachten erhitzter oder ermüdeter Tiere ist verboten (vergl. § 9).

Die Tötung muß schnell, mit Vorsicht und ohne Quälerei der Tiere geschehen. Kälbern und Schafen müssen, ehe sie auf den Schragen gelegt werden, alle vier Beine, und ehe sie am Haken aufgehangen werden, die beiden Hinterbeine zusammengebunden werden. Das Aufhängen an einem Hinterbeine wird streng bestraft. Vor dem Abstechen sowohl auf dem Schragen als am Haken sind die Tiere durch einen Keulenschlag vor die Stirn zu betäuben. Die Tötung des Großviehs, soweit nicht Schächtung nach jüdischem Ritus stattfindet, muß bis auf Weiteres mittelst der Schlachtmaske bewirkt werden.

Sämtliche Schweine sind vor dem Abstechen mittelst des im Schlachthause eingeführten Schweinebetäubers (Schlagbolzenapparate) zu betäuben. Vor Eintritt vollständiger Gefühls- und Bewegungslosigkeit darf mit dem Aufhängen, Abhäuten, Abbrühen, überhaupt jeder weiteren Verarbeitung der Schlachttiere nicht begonnen werden.

Junge Leute unter 18 Jahren und schwächliche Personen dürfen zum Schlagen von Großvieh nicht verwendet werden.

§ 13. Das Schlachten von Kälbern, deren Nabel noch nicht fest vernarbt ist, oder deren lebendes Gewicht 35 Kilogr. nicht erreicht, ist untersagt.

§ 14. Das Aufblasen der Kälber und Hämmel ist verboten.

§ 15. Jedes geschlachtete Tier ist von einem Schlachthof-Tierarzte zu besichtigen, der mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand desselben darüber entscheidet, ob alle Teile des Tieres unbedenklich genossen werden können, und, wenn dieses nicht der Fall ist, welche Teile nur zu technischen Zwecken zu verwenden, oder, auf welche Weise sie unschädlich zu machen sind.

Die ausgeschlachteten Schweine müssen außerdem, bevor sie aus dem Schlachthause entfernt werden, nach den dieserhalb bestehenden besonderen Bestimmungen auf Trichinen untersucht werden.

Beanstandetes geschlachtetes Fleisch ist auf Verlangen des Schlachthof-Tierarztes sofort in das Schlachthaus für kranke Tiere (Notschlachthaus) zu bringen, woselbst die weitere Verarbeitung stattfindet.

§ 16. Fleischer oder deren Gehilfen, welche bei oder nach der Schlachtung ein Tier oder Teile desselben krank oder krankheitsverdächtig finden, sind verpflichtet, hiervon sofort einem Schlachthof-Tierarzte Anzeige zu machen.

Es ist streng untersagt, vor der tierärztlichen Besichtigung krankhaft veränderte Teile aus den Tieren und von den Eingeweiden zu entfernen.

Die sämtlichen Teile und alle Eingeweide des Schlachttieres sind bis zur tierärztlichen Untersuchung so in unmittelbarer Nähe des Schlachtttieres aufzubewahren, daß die Zugehörig- und eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Irgend welche Teile der Tiere dürfen vor der tierärztlichen Untersuchung nicht entfernt werden.

Vor Beendigung der tierärztlichen Untersuchung und vor vollständiger Abstempelung der einzelnen Körperteile darf das geschlachtete Tier von der Schlachtstelle nicht entfernt werden.

§ 17. Werden die nach § 15 getroffenen Anordnungen des Schlachthofdirektors oder eines Schlachthoftierarztes von einem Beteiligten angefochten, so finden die Vorschriften nach § 8 Anwendung mit der Maßgabe, daß gegen die Anordnung des Schlachthoftierarztes zunächst die Entscheidung des Schlachthofdirektors einzuholen ist.

§ 18. Alles geschlachtete Vieh muß nach Erfüllung der vorstehenden Vorschriften sofort und ohne Unterbrechung verarbeitet werden.

Die Eingeweide dürfen in den Schlachträumen und in dem Brühhause nicht geöffnet und ihres Inhaltes entleert werden, vielmehr findet die Entleerung des Magens nur an der Düngerstätte, die Entleerung aller übrigen Eingeweide, sowie die Entfettung der Gedärme in den dafür bestimmten Räumen neben den Schlachthallen (Kaldaunenwäscherei) statt. Das beim Schlachten abfließende Blut muß in den hierzu bestimmten im Schlachthause vorrätig gehaltenen Gefäßen aufgefangen werden, sodaß die Verunreinigung des Fußbodens tunlichst vermieden wird.

Der Inhalt der Gedärme, sowie das Blut der geschlachteten Tiere dürfen von den Schlachtenden aus dem Schlachthause nicht fortgenommen werden. Eine Ausnahme findet nur zu Gunsten der Wurstbereitung nach Maßgabe der dieserhalb von der Stadtverwaltung zu treffenden Bestimmungen statt.

Häute, welche nicht alsbald in den Besitz eines Käufers übergehen, können auf den Trockenböden getrocknet, müssen aber nach bewirkter Trocknung alsbald entfernt werden. Die für diese Benutzung zu bezahlende Gebühr bestimmt die Stadtverwaltung.

In das Brühhaus dürfen außer Lungen und Mäulern nur entleerte, entfettete und gewaschene Magen und andere Eingeweide, sowie Füße von Schlachttieren gebracht werden. Die daselbst vorhandenen Kessel dürfen nur zum Brühen, nicht auch zum Kochen (Sieden) verwandt werden. — In das Innere des Brühhauses darf mit Handkarren nicht eingefahren werden. Nach beendeter Verarbeitung dürfen Eingeweide, Fett und Füße, das zur Wurstbereitung verabfolgte Blut und andere Abfälle in den Räumen des Schlachthofes nicht verbleiben.

§ 19. Ungeborene Tiere und unbrauchbare Fleischteile jeder Art, kranke Organe, kurz, alle Teile eines Schlachttieres, welche bei der tierärztlichen Untersuchung zur menschlichen Nahrung nicht geeignet befunden werden, sowie alle sonstigen Abfälle eines Schlachttieres, welche der Eigentümer im eigenen Nutzen nicht zu verwerten beabsichtigt, sind von den Schlachtenden sofort in die für diese Teile bestimmten, in jeder Schlachthalle aufzustellenden, mit einer Einwurfsöffnung versehenen, aber sonst verschlossen zu haltenden Gefäße zu bringen.

Soll aber von dem nach § 8 der Polizeiverordnung dem Beteiligten zustehenden Beschwerderecht Gebrauch gemacht werden, so sind alle zu dem fraglichen Tiere gehörigen Fleisch- und Eingeweideteile von dem Schlachthofdirektor oder dessen Vertreter in Verwahrung zu nehmen, und es ist für sichere und sachgemäße Aufbewahrung derselben bis zur Entscheidung der Königlichen Polizeidirektion Sorge zu tragen.

§ 20. Vom Schlachthof her dürfen nur die aus demselben in das Schlachthaus für krankes Vieh (Notschlachthaus) verwiesenen Schlachttiere und tierischen Bestandteile eingebracht werden. Alle übrigen Zufuhren dahin, sowie die Abfuhren geschehen durch das Tor an der Straße.

§ 21. Jeder, der den Schlachthof benutzt, hat bei seinen Arbeiten die größte Reinlichkeit zu beobachten, insbesondere jeden Unrat, Abfälle von Fleisch, Haare und dergl. sofort an die dazu bestimmten Aufbewahrungsorte zu schaffen, auch den Boden, die Wände, die Tische und alles Handwerkszeug des Schlachthofes sofort nach gemachtem Gebrauch zu reinigen.

§ 22. Jede Behinderung eines Dritten in der Benutzung des Schlachthofes, alles Lärmen und Streiten, jede Verunreinigung, sofern sie nicht durch das Schlachten selbst bedingt ist, insbesondere auch das Fortwerfen von Papierstücken (z. B. Schlachtscheine) und dergl. mehr innerhalb des Schlachthofes ist untersagt.

Es ist ferner untersagt, innerhalb des Schlachthofes Tabakspfeifen oder Zigarren, sie mögen brennen oder nicht, im Munde oder in der Hand zu halten.

Das Anzünden und Auslöschen der Gasflammen, die Handhabung der Ventilationsvorrichtungen, der Dampf- und Wasserleitungen zu den Brühkesseln ꝛc. darf nur unter Aufsicht und nach Anordnung der Beamten geschehen und ist jedem Unbefugten verboten.

§ 23. Die zum Schlachthause gehörigen Gerätschaften dürfen von dem Schlachthof nicht fortgenommen, auch aus derjenigen Halle, wofür sie bestimmt sind, nicht entfernt werden.

§ 24. In die in den Nebenräumen der Schlachthallen aufzustellenden Schränke dürfen nur Schlachtgeräte und Kleidungsstücke, nie aber tierische Bestandteile gelegt werden.

§ 25. In den Schlachthallen muß der mittlere Gang für den allgemeinen Verkehr frei gehalten werden; Handkarren dürfen daher nur so lange in demselben stehen, als zur Beladung unbedingt nötig ist.

§ 26. Jeder Fleischer, Geselle, Lehrling und Hilfsarbeiter, wie überhaupt jeder, der die Anstalten des Schlachthofes benutzt, hat den Anordnungen des Schlachthof-Direktors und des von der Stadtverwaltung ernannten Aufsichtspersonals unbedingt Folge zu leisten.

Für das ordnungsmäßige Verhalten seines Hilfspersonals ist der betreffende Geschäftsinhaber oder Auftraggeber mit verantwortlich.

§ 27. Der Transport des Fleisches und der Eingeweide aus dem Schlachthofe darf nur in vollständig reinen Wagen oder Transportmitteln erfolgen.

Sofern die Wagen nicht vollständig geschlossen sind, müssen das Fleisch, die Abfälle, die Eingeweide ꝛc. mit reinen Tüchern vollständig bedeckt sein.

Viehwagen dürfen zu diesem Transport nur benutzt werden, wenn sie gehörig gereinigt und mit einem reinen Einsatz versehen sind, sodaß jede Berührung des Fleisches, der Abfälle und Eingeweide mit dem Innern des Wagens ausgeschlossen ist. Häute, Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände, durch die eine Verunreinigung des Fleisches zu befürchten ist, dürfen mit dem letzteren nicht gleichzeitig transportiert werden. Den Wagenführern und anderen den Wagen benutzenden Personen ist es verboten, sich auf das Fleisch zu setzen oder zu legen.

§ 28. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, hat nicht allein Ausweisung aus dem Schlachthofe zu gewärtigen, sondern wird auch, falls die Zuwiderhandlung nicht gesetzlich mit höherer Strafe zu ahnden ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 29. Diese Polizei-Verordnung tritt am 15. Juli 1901 in Kraft.

Die Polizei-Verordnungen vom 20. September 1882, 15. Mai 1883, 15. Oktober 1885, 2. August 1897 und der § 1 der Polizei-Verordnung vom 12. September 1899 werden aufgehoben.

Cassel, den 10. Juli 1901.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Steinmeister.

(S.-Nr. 5317.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderats erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Grundstückes oder Gebäudes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privatgrundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite einmal wöchentlich, und zwar Sonnabends, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf den genannten Tag ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorherige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, so daß die Straßen stets gang- und fahrbar sind, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, so daß der Wasserabfluß nicht gehindert werden kann. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen.

Bei Glatteis ist die Straße mit Sand- und Sägespänen, Asche oder dergleichen so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen, oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstücks ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerkes, oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Ver-

unreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäftes von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne Weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der Letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird.

In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen, oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Die Aborte sind überall sorgfältig zu umfriedigen, so daß dieselben von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.

§ 8. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 9. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Dörnhagen, am 24. Juli 1901.

Der Bürgermeister.
gez. Vogt.

Die Polizei-Verordnung Königlicher Regierung vom 30. November 1877 bestimmt Folgendes:

§ 1. Haushaltungsvorstände und Aerzte, sobald sie innerhalb ihrer Haushaltung bezw. in ihrer Praxis von dem Auftreten der in § 6 genannten Krankheiten Kenntnis erlangt haben, sind verpflichtet, von jedem dieser Krankheitsfälle alsbald, spätestens innerhalb 12 Stunden unmittelbar der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Tages der Erkrankung, des Vor- und Familien-Namens des Erkrankten, sowie seines Alters, seiner Beschäftigung und Wohnung schriftlich Anzeige zu machen.

§ 2. Die Anzeige ist zu erstatten in jedem Falle von Cholera oder Pocken vom Haushaltungsvorstande oder von dem behandelnden Arzt allein.

§ 3. Eine gleiche Anzeigepflicht kann den Aerzten für einzelne Orte und Kreise auch beim Ausbruch anderer epidemischer kontagiöser Krankheiten, als Unterleibs- und Rückfall-Typhus, Ruhr, Scharlach, Diphterie, Kindbettfieber, kontagiöser Augenentzündung, durch besondere Erlasse unsererseits auferlegt werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 werden mit einer „Geldbuße von 3 bis 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft".

Indem ich vorstehende Polizei-Verordnung in Erinnerung bringe, mache ich die Herren Ortsvorstände des Kreises noch besonders darauf aufmerksam, daß dieselben nach der noch in Kraft befindlichen Kurhessischen Regierungs-Verordnung vom 3. Februar 1871, G. S. S. 16, verpflichtet sind, von dem Auftreten epidemisch-kontagiöser Krankheiten, sowie von allen erheblichen Störungen der öffentlichen Gesundheit, alsbald anher bezw. dem Königlichen Kreisphysikus Nachricht zu geben.

Ferner hat die Königliche Regierung auf Grund des § 3 der vorstehenden Polizei-Verordnung für den Umfang des Landkreises Cassel bestimmt:

„Aerzte haben jeden Erkrankungsfall von Unterleibstyphus unter Beobachtung der im § 1 der Polizei-Verordnung vom 31. April 1877 gegebenen Vorschriften der Ortspolizei-Behörde anzuzeigen.

Cassel, den 7. August 1901.

Der Landrat.

gez. Freiherr von Dörnberg.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. September 1867, der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgaemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 120e der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1900 wird, nachdem die Zustimmung des Magistrats durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 11. Juli 1901 ergänzt und dem Vorstande der Sektion V der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung gegeben worden ist, für den Stadtkreis Cassel folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen unter den §§ 2 bis 6 finden Anwendung:

a. auf Hochbauten, wenn einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als 10 Personen zur Zeit der Rohbauausführung gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind; während der Rohbauausführung vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und Staker, werden nicht in diese Zahl eingerechnet;

b. auf Tiefbauten außerhalb des geschlossenen Stadtgebietes, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als 10 Personen länger als 1 Woche gleichzeitig beschäftigt sind.

Auf Tiefbauten innerhalb des geschlossenen Stadtgebietes findet diese Polizeiverordnung keine Anwendung.

§ 2. Zur Unterkunft für die an Bauten beschäftigten Arbeiter bei ungünstiger Witterung und in den Ruhepausen müssen Räume geschaffen werden, welche im Mittel mindestens 2,20 Mtr. im Lichten hoch, mit Wänden umschlossen und mit einem Dache versehen sind, und deren Grundfläche derart bemessen sein muß, daß auf jeden am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter (vergleiche § 1) eine Fläche von wenigstens 0,75 qm entfällt.

Der betreffende Raum muß einen festen, trockenen Fußboden haben und für die Zeit vom 15. Oktober bis 15. März heizbar sein.

§ 3. Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter (vergleiche § 1) sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze zur Verfügung zu stellen. Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in diesen Räumen nicht gelagert werden.

Bei Tiefbauten müssen die Unterkunftsräume so gelegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte der Regel nach höchstens 750 Meter entfernt ist.

§ 4. Bei Hochbauten müssen für die im § 1 bezeichneten Personen Aborte in solcher Anzahl vorhanden sein, daß ein Abort für höchstens 25 Personen dient.

Die Aborte müssen derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichen Falles sind vor den Türen Blenden anzubringen.

Für Tiefbauten kann die Polizeibehörde die Herstellung solcher Aborte fordern.

§ 5. Für die nach § 4 herzustellenden Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben angelegt, sondern die Aborte müssen entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorschrifts-

mäßig angeschlossen werden, oder es müssen wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf rechtzeitig fortzuschaffen und durch leere, mittelst Kalkanstrichs desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Diese Tonnen sind durch Sitz- und Stoßbretter zu verdecken. Bei freier, von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustellen kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden.

§ 6. Die Unterkunfsräume für die Arbeiter und die Aborte müssen genügend erhellt sein und sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten.

§ 7. Vom 15. November bis 15. März dürfen Stukateur-, Putzer- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Türen und Fenster verschließbar sind.

§ 8. In Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Kokskörbe beaufsichtigenden Personen betreten werden.

§ 9. Für die Beachtung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung sind die Bauunternehmer verantwortlich.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. November 1901 in Kraft.

Cassel, den 16. August 1901.

Der Königliche Polizei-Präsident.

gez. Steinmeister.

(Tageb. I Nr. 7782.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats der Residenz unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 9. Februar 1897 folgende Polizei-Verordnung erlassen:

Das Aushängen und Ausstellen von Waren in den Schaufenstern und Schaukästen, sowie in und vor den Ladentüren ist an Sonn- und Feiertagen nur während der zulässigen Verkaufszeit gestattet. Außerhalb dieser Zeit müssen die Laden-

türen geschlossen und die Schaufenster geräumt oder verhängt sein.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. September d. J. in Kraft.

Cassel, den 19. August 1901.

Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. Steinmeister.

(J. I Nr. 8022.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderats erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Grundstückes oder Gebäudes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privatgrundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite einmal wöchentlich, und zwar Sonnabends, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf den genannten Tag ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorherige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, so daß die Straßen stets gang- und fahrbar sind, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, so daß der Wasserabfluß nicht gehindert werden kann. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen.

Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespänen, Asche oder dergleichen so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen, oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschrift verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerkes, oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes, eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäftes von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne Weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der Letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird.

In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen, oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Die Aborte sind überall sorgfältig zu umfriedigen, so daß dieselben von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.

§ 8. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröfffentlichung in Kraft.

§ 9. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Dennhausen, den 6. September 1901.

Der Bürgermeister.

gez. Werner.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderats für die Gemeinde Dittershausen erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Grundstückes oder Gebäudes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privatgrundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite einmal wöchentlich, und zwar Sonnabends, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf den genannten Tag ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorherige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, so daß die Straßen stets gang- und fahrbar sind, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, so daß der Wasserabfluß nicht gehindert werden kann. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen.

Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespänen, Asche oder dergleichen so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen, oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerkes, oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes, eine Ver-

unreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäftes von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne Weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der Letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird.

In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Die Aborte sind überall sorgfältig zu umfriedigen, sodaß dieselben von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.

§ 8. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 9. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Dittershausen, den 9. September 1901.

Der Bürgermeister.
gez. Gerlach.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats der Residenz folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das Betreten städtischer, durch Warnungstafeln bezeichneter Abschütteplätze und das Aussuchen von Gegenständen aller Art aus dem dort lagernden Hausmüll ist Unbefugten nicht gestattet.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im „Stadtanzeiger" in Kraft.

Cassel, den 20. September 1901.

Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. Steinmeister.

(J. I Nr. 6989.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderats für die Gemeinde Guntershausen erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Grundstückes oder Gebäudes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privatgrundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite einmal wöchentlich, und zwar Sonnabends, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf den genannten Tag ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorherige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straßen stets gang- und fahrbar sind, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß nicht gehindert werden kann. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen.

Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespänen, Asche oder dergl. so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege Plätze und

in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerkes oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäftes von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der Letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird.

In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Die Aborte sind überall sorgfältig zu umfriedigen, sodaß dieselben von öffentlichen Wegen nicht sichtbar sind.

§ 8. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 9. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Guntershausen, den 5. Oktober 1901.

Der Bürgermeister.

gez. Fehr.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Lan-

desteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Gemeindebezirk Wolfsanger unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 20. Dezember 1896 nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderats erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, im Dorfe, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, für die Länge des letzteren die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist.

Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Asche, Sägespänen oder dergleichen so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, schmutziges Wasser oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstücks ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung einer sonstigen Arbeit eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung der Arbeit von denjenigen Personen bewirkt sein, welche die Arbeit verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ohne weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit des Letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird.

In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den Verkehr zu gefährden geeignet sind; es bezieht sich dies Verbot insbesondere auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk; das Umherlaufenlassen von Vieh und Geflügel ist verboten. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerkes oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Wolfsanger, den 12. Dezember 1901.

gez.: **Die Ortspolizeibehörde.**

Bekanntmachung.

Polizei-Verordnung über das Schlafstellenwesen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Stadtkreis Cassel und die Gemeinden Rothenditmold, Kirchditmold, Wahlershausen, Wolfsanger, Bettenhausen und Niederzwehren im Landkreise Cassel folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer Schlafgänger (Quartiergänger) aufnehmen will, hat dies vorher der Ortspolizeibehörde unter Angabe der Zahl der Schlafgänger, des Flächen- und Rauminhaltes der dazu bestimmten Zimmer, der Zahl und des Flächenraumes der Fenster in diesen Zimmern, sowie der Zahl der Lagerstätten anzuzeigen.

Die Ortspolizeibehörde stellt über die erfolgte Anmeldung eine Bescheinigung aus.

Die Bescheinigung ist den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Vor Erteilung der Bescheinigung ist die Aufnahme von Schlafgängern untersagt.

Jede Vermehrung in der Zahl der Schlafgänger sowie jede Veränderung der im Absatz 1 bezeichneten räumlichen Verhältnisse ist binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Bescheinigung ist hierbei zur Berichtigung vorzulegen.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde kann das Halten von Schlafgängern untersagen oder beschränken:

1. Wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Schlafstellengebers dartun.

2. Wenn für den Schlafstellengeber und seine Haushaltungsangehörigen nicht Schlafräume mit einem Rauminhalt von mindestens 10 cbm für jede Person über 10 Jahren und 5 cbm für jede Person unter 10 Jahren übrig bleiben.

3. Wenn gegen die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 dieser Verordnung verstoßen wird.

§ 3. Die zu Schlafstätten zu benutzenden Räume müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Sie dürfen mit den Schlafräumen des Schlafstellengebers oder seiner Hausangehörigen nicht in offener Verbindung stehen. Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde gestattet werden, wenn eine Gefährdung der Sittlichkeit ausgeschlossen ist.

2. Jeder Schlafraum muß einen gedielten oder einen Gyps-, Asphalt-, Zement- oder einen anderen undurchlässigen Fußboden, eine verschließbare Türe und mindestens ein Fenster an der Außenwand des Hauses haben. Die Fensterfläche muß 1 qm für jede 15 cbm Rauminhalt des Schlafraumes, mindestens ¾ qm betragen.

Für jeden Schlafgänger müssen mindestens 3 qm Bodenfläche und 10 cbm Rauminhalt vorhanden sein.

Kein Schlafraum darf weniger als 4 qm Bodenfläche haben.

3. Die Schlafräume dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit Abtritten und Düngergruben stehen.

4. Die Schlafräume müssen oberhalb des Erdbodens liegen. Kellerräume dürfen nur ausnahmsweise, nachdem sie von der Ortspolizeibehörde für geeignet befunden sind, als Schlafstellen vermietet werden.

5. Schlafstätten auf offenen Böden und unter einfachen Dächern sind nicht gestattet.

6. Räume, in denen Nahrungs- und Genußmittel bereitet oder zum Verkauf gehalten werden, dürfen zu Schlafstätten nicht benutzt werden.

§ 4. Schlafräume dürfen von mehreren Personen nur dann benutzt werden, wenn dieselben gleichen Geschlechts sind. Ausnahmen sind nur bei Eheleuten, bei Eltern mit Kindern unter 12 Jahren und bei Kindern bis zu diesem Alter unter sich gestattet.

Wird ein Schlafraum bei Tag und bei Nacht benutzt, so hat jeder Schlafgänger die Verpflichtung, ihn nach jedesmaliger Benutzung ordentlich zu lüften und zu reinigen.

§ 5. Die Schlafstätte und der Schlafraum muß ordentlich und rein sein. Der Schlafstellengeber hat das Bettstroh halbjährlich zu erneuern und nicht tapezierte Räume jährlich einmal weißen zu lassen.

Für jeden Schlafgänger muß ein Bett, ein Waschgeschirr und ein Handtuch vorhanden sein. Das Bett darf nie von andern Schlafgängern, auch nicht in der Weise benutzt werden, daß der eine es des Tags, der andere des Nachts inne hat. Ausnahmen sind nur gestattet bei Eheleuten, Eltern mit Kindern, Geschwistern gleichen Geschlechts und Geschwistern unter 12 Jahren.

§ 6. Der Schlafstellengeber hat der Ortspolizeibehörde von dem Ausbrechen einer ansteckenden Krankheit in seiner Familie oder unter seinen Schlafgängern sofort Anzeige zu erstatten.

§ 7. An der Innenseite der Tür eines jeden für Schlafgänger bestimmten Schlafraumes ist ein Abdruck dieser Polizeiverordnung anzubringen.

§ 8. Für die Beobachtung der Vorschriften in den §§ 1 bis 7 sind die Schlafstellengeber verantwortlich.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis 60 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft. Binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten hat die erstmalige Anmeldung der vorhandenen Schlafgänger entsprechend den Vorschriften des § 1 dieser Verordnung zu erfolgen.

Cassel, am 30. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: gez. Mauve.

Wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Cassel, den 16. Juli 1902.

Der Königl. Polizei-Präsident.
gez. Steinmeister.

(J.-Nr. I 16173.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird für die Gemeinde Heiligenrode nach Anhörung des Gemeinderats nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, innerhalb der Dorflage belegenen Gebäudes oder Grundstücks, ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte und, wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite einmal wöchentlich, und zwar am Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dieses Geschäft beendigt sein. Fällt auf den Reinigungstag ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorbenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorherige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, so daß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, so daß das Abfließen des Wassers ungehindert ist.

Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Torf, Asche oder dergleichen so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, Seifenwasser oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche abfließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze, Wasserläufe zu verunreinigen. Die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentlichen Straßen, Gossen und in die Wasserbäche unter gewöhnlichen

Verhältnissen nicht stattfinden kann. Der Inhaber, Eigentümer oder Mieter des Grundstücks ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder Verrichtung eines sonstigen Geschäfts eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb zwei Stunden nach Beendigung des Geschäfts von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne Weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der Letzteren in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht derartig stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dieses Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespannten Fuhrwerken. Der Führer oder Eigentümer ist verantwortlich.

§ 7. Das Umherlaufenlassen von Großvieh oder Schweinen auf den Straßen ist verboten, ebenso das der Gänse an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes. Die Eigentümer sind haftbar.

§ 8. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Heiligenrode, den 21. Februar 1902.

Der Bürgermeister.
gez. Umbach.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, innerhalb der Dorflage belegenen Gebäudes oder Grundstücks ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte und, wenn kein bebautes Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dieses Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorherige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist; auch sind die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, so daß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen.

Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespänen, Asche oder dergleichen so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, Seifenwasser, überhaupt unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentlichen Straßen, Gossen und in die Wasserläufe verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstücks ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerkes oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb zwei Stunden nach Beendigung des Geschäfts von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne Weiteres

ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der Letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerkes und Viehes ist verantwortlich. Das Umherlaufenlassen von Großvieh auf der Straße ist verboten. Kleinvieh muß ebenfalls ferngehalten werden, wenn die Ortspolizeibehörde es verlangt.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Niestе, den 19. April 1902.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Hanstein.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetzsammlung Seite 1529) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) wird mit Zustimmung des Magistrats der Residenz Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph. Die sämtlichen für das Gebiet der Residenzstadt Cassel erlassenen und noch in Geltung befindlichen Polizei-Verordnungen nebst den in ihnen vorgesehenen Strafbestimmungen, mit Ausnahme der Polizei-Verordnung vom 11. Oktober 1870 betreffend das öffentliche Anschlagswesen, treten mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung im Casseler Stadtanzeiger auch für die dem Stadtkreise Cassel durch Gesetz vom 25. März 1899 (Gesetzsammlung Seite 67) eingemeindete Ortschaft Wehlheiden und für die dem Stadtkreise Cassel durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 11. Juni 1900 — B. A. Nr. 2621 — (Amtsblatt Seite 230) einverleibten Teile der Gemarkung Kirchditmold in Kraft.

Gleichzeitig werden für den Umfang der einverleibten Gemarkungsteile die bisher dort gültigen entgegenstehenden Polizei-Verordnungen aufgehoben.

Cassel, den 12. Mai 1902.

Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. Steinmeister.

(J. I Nr. 6737.)

Droschken-Ordnung für Cassel.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867, der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 37 und 76 der Gewerbeordnung vom 21. Juli 1869 wird mit Zustimmung des Magistrats der Residenz für den Polizeibezirk der Stadt Cassel folgende Polizei-Verordnung erlassen.

Erteilung der Erlaubnis.

§ 1. Wer auf öffentlichen Straßen und Plätzen Droschken oder sonstige Wagen zu Jedermanns Gebrauch bereit halten will, bedarf hierzu der polizeilichen Erlaubnis. Dieselbe hängt ab von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses und von der Erfüllung der bezüglich der Betriebsmittel in dieser Verordnung gestellten Bedingungen.

Bedingungen für Zulassung zum Droschkenbetrieb.

§ 2. Wagen und Ausrüstung.

Es werden nur leichte Halbverdecke (sogenannte Phaëtons), Landauer, Landaulettes oder Coupés in gefälliger Form zugelassen; dieselben können ein- oder zweispännig gefahren werden.

Die Wagen müssen dauerhaft und bequem gebaut, im Innern gut ausgestattet, mit richtig funktionierendem Taxameter-Apparat, sowie mit gutem Hemmwerk und zwei Laternen versehen sein.

Der Fußboden muß im Winter mit einer entsprechenden Decke, im Sommer mit Linoleum belegt sein, Türen und Fenster müssen gut schließen, die Türen müssen von innen zu öffnen sein.

Die Droschken-Nummer ist an den Seitenscheiben der beiden Laternen und an beiden Seiten unterhalb des Kutscherbocks mittels 8 cm hoher arabischer Zahlen zu bezeichnen. Die Nummer am Bock ist auf einem daselbst aufgeschraubtem Porzellanschild eingebrannt.

An der Vorderseite im Innern des Wagens ist der Tarif anzubringen.

§ 3. Pferde.

Die Pferde müssen gesund, kräftig, fehlerfrei, ausreichend gängig und sicher eingefahren sein.

§ 4. Geschirre.

Es sind sowohl Kummetgeschirre als auch Brustblattgeschirre mit Hintergeschirren zulässig. Einspännig gehende Pferde müssen stets Hintergeschirre tragen. Das Lederzeug muß dauerhaft, stets gut geschwärzt und die Gebisse entweder verzinnt oder sauber geputzt sein.

§ 5. Kutscher.

Als Droschkenkutscher können nur unbescholtene, nüchterne, ortskundige und im Fahren ausgebildete Personen, nicht unter 18 Jahren, zugelassen werden.

§ 6. Kleidung.

Die Kleidung besteht aus dunkelblauem Tuchrock mit weißen Metallknöpfen, dunkelblauer oder Livree-Weste, dunkelfarbigem Beinkleid, langen oder kurzschäftigen schwarzen Stiefeln oder hohen schwarzen Schuhen und weißem Zylinderhut mit Nummer.

Der Mantel mit Hals- und Schulterkragen soll aus schwarzem oder dunkelblauem Tuch bestehen. Bei Frostwetter können dunkle Pelzmützen von hoher Form und Filzstiefel getragen werden.

§ 7. Prüfung und Bestätigung.

Wagen, Pferde und Kutscher dürfen erst dann in Dienst gestellt werden, wenn sie dem Polizei-Kommissar für das öffentliche Fuhrwesen vorgestellt, von demselben für den Droschkendienst geeignet befunden sind und wenn der Kutscher mit dem polizeilichen Fahrschein und der Wagen mit dem polizeilichen Prüfungsstempel versehen sind.

§ 8. Ergibt sich bei der Ausübung des Betriebes, daß ein Pferd oder Wagen den Anforderungen nicht entspricht, so ist unverzüglich Ersatz zu liefern. Etwaige Mängel sind sofort zu beseitigen. Die Entscheidung hierüber steht dem Polizei-Kom-

missar für das öffentliche Fuhrwesen zu, dessen Anordnungen unweigerlich Folge geleistet werden muß.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 9. Der gesamte Betrieb ist dem Polizei-Kommissar für das öffentliche Fuhrwesen unterstellt. Konzessionare und Kutscher haben den Anordnungen und Weisungen desselben unweigerlich zu folgen. Vorbehaltlich der nachträglichen Beschwerde bei der Polizei-Direktion ist auch den Anordnungen eines jeden Exekutivbeamten sofort Folge zu leisten.

§ 10. Die Droschken dienen grundsätzlich zur Beförderung von Personen und deren Gepäck 2c. in der Stadt und der näheren Umgebung, soweit dahin gepflasterte oder chaussierte Wege führen.

§ 11. Mehr als 4 Personen dürfen in der Regel nicht gleichzeitig befördert werden. Die Beförderung einer fünften Person ist nur ausnahmsweise und auch nur den zweispännigen Landauern gestattet.

§ 12. Zum Fortschaffen von Gegenständen irgend welcher Art — ausgenommen jedoch „Personengepäck" ohne mitfahrende Personen — sowie zum Transport von Leichen oder mit ansteckender Krankheit behafteter Personen dürfen die Droschken nicht benutzt werden.

Der Kutscher kann die Aufnahme betrunkener und unreinlicher Personen ablehnen.

§ 13. Dienstzeit im Allgemeinen.

Die Dienstzeit der Droschken ist von morgens ½8 bis nachts 3 Uhr. Die Futterzeit in den Droschkenanstalten ist mittags von 11—2 Uhr.

Für besondere Gelegenheiten bleiben abweichende Bestimmungen vorbehalten.

§ 14. Halteplätze.

Das Halten der Droschken geschieht auf den durch Anschläge kenntlich gemachten Halteplätzen. Die Zahl der daselbst zulässigen Droschken ist auf den Anschlägen angegeben. Ist diese Zahl daselbst bereits vorhanden — wobei die zur Fahrt genommenen Droschken nicht mit zu zählen sind — darf eine weitere Droschke Aufstellung nicht mehr nehmen.

§ 15. Dienst der einzelnen Droschken-Nummer.

Wieviel Droschken zu den verschiedenen Tages- und Nachtzeiten zum Dienst zu stellen sind, wird je nach dem gegen-

wärtigen Stande der Droschkenzahl von der Polizei-Direktion bestimmt.

Welche Droschken den Früh-, Spät-, Abend- oder Nachtdienst zu versehen haben, wird, wenn mehrere Konzessionare vorhanden sind, mittels einer Monatsliste durch die Polizei-Direktion bestimmt.

Befindet sich dahingegen das Droschkenwesen, wie gegenwärtig der Fall, in der Hand nur eines Konzessionars, dann hat letzterer dies zu regeln, hat aber die betreffende Monatsliste vorher der Polizei-Direktion vorzulegen.

Pflichten der Konzessionare.

§ 16. Der Konzessionar hat dafür zu sorgen, daß seine Droschken stets rechtzeitig, gut gereinigt und vorschriftsmäßig ausgerüstet zum Dienst gestellt werden.

Die für den öffentlichen Droschkenbetrieb genehmigten Wagen dürfen zu keinem anderen Zwecke (als Lohn- oder Hotelwagen 2c.) benutzt werden. Ebensowenig darf eine Droschke ohne polizeiliche Erlaubnis von dem täglichen Dienst zurückbehalten werden.

§ 17. Versieht ein Konzessionar die Stelle eines Droschkenkutschers, so finden auf ihn auch die für die Droschkenkutscher gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 18. Musterung.

Von Zeit zu Zeit, mindestens aber ein Mal im Jahre, findet auf Anordnung der Polizei-Direktion eine Musterung sämtlicher Wagen, Pferde, Geschirre und der Kutscherbekleidung statt. Die hierbei vorgefundenen Mängel sind unverzüglich zu beseitigen und das als unbrauchbar bezeichnete Material ist bis zu der anderweitig anberaumten Vorstellung der betreffenden Droschken zu ersetzen.

§ 19. Andere als die zur Zeit im Gebrauch befindlichen Taxameter-Apparate dürfen ohne polizeiliche Erlaubnis nicht eingeführt werden.

Die für die Droschken erforderlichen Vorschriften 2c. (Droschkenordnung, Beschreibung des Taxameter - Apparates, Tarif, Fahrschein, sowie die Anschläge auf den Haltestellen) sind von den Konzessionaren zu beschaffen.

Pflichten des Kutschers.

§ 20. Die Kutscher haben

a. mit reiner und ganzer Kleidung zum Dienst zu erscheinen und sich im Dienst anständig und nüchtern zu halten,

höflich und gefällig dem Fahrgast gegenüber zu sein und sich allgemein jeder Aufsehen oder Aergernis erregenden Handlung zu enthalten;

b. auf den Halteplätzen die Droschken der Reihenfolge nach ordnungsmäßig mit 1 Meter Abstand neben oder hintereinander aufzustellen.

Die verlangten Fuhren geschehen der Reihenfolge nach, doch steht dem Fahrgast die Wahl der Droschke frei. Jede unwillige Bemerkung hiergegen seitens eines Kutschers wird streng geahndet;

c. bei etwaigem Entfernen von den Pferden einem der nächsten Kutscher die Aufsicht über ihr Gespann zu übergeben. Länger als 10 Minuten darf der Austritt nicht währen. Die Kutscher haben sich außer in den unabweisbaren Fällen stets bei ihren Droschken aufzuhalten, dürfen aber nicht im Innern derselben Platz nehmen;

d. bei Eintritt der Dunkelheit beide Wagenlaternen anzuzünden;

e. jede von ihnen geforderte Fahrt unweigerlich auszuführen, falls nicht ihre Droschke besetzt und dies durch Einschalten des Apparats angedeutet ist;

f. bei Beförderung einer Person den kürzesten Weg zu wählen und diesen, soweit es die Straßenverhältnisse gestatten und wenn vom Fahrgast nichts anderes bestimmt wird, im lebhaften Trabe zurückzulegen;

g. nach Ausführung einer Fahrt ohne Aufenthalt und ohne Umwege zu einem Halteplatz zurückzukehren, wenn sie unterwegs nicht anderweitig in Anspruch genommen werden;

h. beim Ein- und Aussteigen des Fahrgastes sowie beim Auf- und Abladen des Gepäcks sich nach Möglichkeit behülflich zu zeigen;

i. nach Vollendung jeder Fahrt den Wagen zu untersuchen und etwa vom Fahrgast zurückgelassene Gegenstände, wenn noch möglich, an denselben zurückzugeben, im anderen Falle aber ohne Verzögerung dem Polizei-Fundbüreau einzuliefern;

k. bei sich zu führen und auf Verlangen dem Polizeibeamten und dem Fahrgast vorzuzeigen:

1) ein Exemplar dieser Verordnung,

2) eine Beschreibung des Taxameter-Apparates,

3) Fahrschein.

Die Vorherbestellung einer Droschke anzunehmen ist dem Kutscher untersagt. Wird eine Droschke an eine entfernte Stelle gerufen, so hat der Führer, wenn seine Droschke frei

ist, sofort zu folgen. Vor der Abfahrt dahin hat er den Apparat auf die für 1 Person in Ansatz zu bringende Taxe einzuschalten.

Des Nachts darf der in Anrechnung zu bringende Zuschlag in einem derartigen Falle erst dann eingeschaltet werden, wenn der Fahrgast die Fahrt bestimmt hat.

Laut singende oder durch ihre Aufführung Aergernis erregende Fahrgäste dürfen die Kutscher nicht befördern. Während des Fahrens, gleichviel ob die Droschke besetzt oder unbesetzt ist, darf der Kutscher nicht rauchen. Im Uebrigen hat er die Straßenpolizei-Ordnung zu beachten.

§ 21. Die Droschkenführer, welche für die richtige Handhabung des Taxameter-Apparates verantwortlich sind, haben folgendes zu beachten:

Wird die Droschke zur Fahrt angenommen, so hat der Führer den Fahrpreis-Anzeiger auf die zur Anwendung kommende Taxe zu schalten beziehungsweise den Zuschlagszeiger auf den tarifmäßig zur Hebung kommenden Zuschlag einzurücken.

Kommt während der Fahrt eine andere Taxe zur Anwendung, z. B. durch Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Fahrgäste, beim Uebertritt aus der Tages- in die Nachtzeit, u. s. w., so ist der Fahrpreisanzeiger sofort auf diese Taxe umzuschalten und gleichzeitig der Fahrgast auf die erfolgte Umschaltung besonders aufmerksam zu machen.

Treten während der Fahrt Umstände ein, welche die Erhebung eines Zuschlags oder die Erhöhung desselben erfordern, so hat der Führer zunächst den Fahrgast zu verständigen und dann den Zuschlagszeiger auf den entsprechenden Betrag einzurücken.

Bei eintretender Dunkelheit hat der Führer die verstellbare Laterne zu erleuchten und für ihre genügende Helligkeit zu sorgen.

§ 22. Die Zeigerscheiben des Fahrpreis-Anzeigers und der Zuschlagsvorrichtung müssen den Fahrgästen beständig sichtbar bleiben und dürfen insbesondere durch überhängende Kleidungsstücke des Führers nicht verdeckt werden. Ebensowenig ist es gestattet, den im Innern der Droschke angebrachten Tarif während des Betriebes der Droschke zu verdecken.

§ 23. Unmittelbar nach Beendigung der Fahrt hat der Führer den Fahrpreis-Anzeiger auf „Kasse“ zu schalten und die Fahne senkrecht zu stellen, den Betrag des Fahrpreises einschließlich etwaiger Zuschläge aber laut und deutlich dem Fahr-

gaſt anzuſagen. Stellt der Führer den Apparat „außer Dienſt“ bevor der Fahrgaſt ſich von der Höhe des von ihm zu entrichtenden Fahrgeldes überzeugt hat, iſt ein Fahrpreis überhaupt nicht zu zahlen.

§ 24. Die Bezahlung der Fahrten erfolgt auf Grund des Tarifs nach dem Fährpreis-Anzeiger und dem Zeigerſtand der Zuſchlagsvorrichtung.

In keinem Falle darf der Führer höhere Beträge als die, welche vom Fahrpreis-Anzeiger angezeigt ſind, fordern oder erheben.

Trinkgelder zu fordern wird als Ueberforderung angeſehen und beſtraft.

§ 25. Bei Fahrten nach den Theatern, dem Bahnhofe, größeren Vergnügungslokalen und ſonſtigen Orten, an welchen ein größerer Wagenverkehr ſtattfindet, hat der Führer den Fahrpreis kurz vor dem Ziele, jedenfalls aber ſo einzuziehen, daß er den Verkehr nicht hindert.

§ 26. Im Uebrigen gilt bei Handhabung des Fahrpreis-Anzeigers die dem Apparate beigegebene bei jeder Droſchke befindliche Beſchreibung.

§ 27. Tritt eine Störung im Gangwerk des Fahrpreis-Anzeiger während des Betriebes ein, ſo hat der Führer unverzüglich auf dem nächſten Wege nach der Droſchken-Anſtalt zurückzukehren.

§ 28. Tritt eine ſolche Störung bei einer Fahrt mit von Fahrgäſten beſetzter Droſchke ein, ſo hat der Führer auf Bezahlung des Fahrgeldes keinen Anſpruch. Verlangt jedoch in einem ſolchen Falle der Fahrgaſt die Beendigung der Fahrt, ſo hat der Führer dieſem Verlangen nachzukommen, ſofern ſich die Droſchke ſonſt in vorſchriftsmäßigem Zuſtande befindet.

Die Bezahlung der Fahrt erfolgt alsdann nach Vereinbarung.

Strafbeſtimmungen.

§ 29. Zuwiderhandlungen gegen dieſe Polizei-Verordnung werden, ſofern nicht höhere Strafen verwirkt ſind, mit Geldſtrafen bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft beſtraft.

Strenge Beſtrafung ſoll erfolgen bei unziemlichem Betragen, Nichtbefolgung der Weiſungen der Polizeibeamten, Fahrverweigerung und namentlich bei Ueberforderung und Nichteinſtellen des vom Fahrgaſt zu zahlenden Zuſchlages.

Kutschern, welche nach dem Erachten der Polizeibehörde ungeeignet erscheinen, wird der Fahrschein ohne Weiteres wieder entzogen.

Schlußbestimmung.

§ 30. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1902 in Kraft.

Die Polizei-Verordnungen vom 1. Mai 1878 und 13. Mai 1899 sowie alle sonstigen in Bezug auf das Droschkenwesen erlassenen Bestimmungen werden aufgehoben.

Cassel, den 7. Juni 1902.

Der Königliche Polizei-Präsident.
gez. Steinmeister.

J. I. Nr. 10062.

Tarif.

Gültig vom 15. Juni 1902.

Fahrten mit öffentlichen Droschken werden nach folgenden Tarifsätzen, wozu in einigen Fällen noch ein Zuschlag tritt, ausgeführt:

Taxe I.

Für eine Fahrt mit 1 bis 2 Personen bis zu 800 Meter Wegstrecke	50 Pfg.
für jede fernere Wegstrecke bis zu 400 Meter . . .	10 Pfg.

Taxe II.

Für eine Fahrt mit 3 bis 4 Personen bis zu 600 Meter Wegstrecke	50 Pfg.
für jede fernere Wegstrecke bis zu 200 Meter . . .	10 Pfg.

Taxe III.

Für eine Fahrt mit 1 bis 4 Personen bis zu 400 Meter Wegstrecke	50 Pfg.
für jede fernere Weckstrecke bis zu 200 Meter . . .	10 Pfg.

Es ist zu zahlen:

A.

Für Fahrten innerhalb des Stadtgebiets, ausgeschlossen jedoch die unter B genannten, noch zur Stadt gehörigen Punkte: (Mönchebergergewerkschaft, Philippinenhof, Schönfeld und Strafanstalt Wehlheiden)

mit 1—2 Personen	Taxe I
mit 3—4 Personen	„ II
des Nachts (10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens)	„ III
dazu Zuschlag	0,75 Mk.

B.

Für Fahrten nach außerhalb des Stadtgebiets ausgeschlossen jedoch die oberhalb des Schlosses und der Dr. Wiederhold'schen Kuranstalt belegenen Wilhelmshöher Anlagen (siehe unter C) und nach folgenden noch zur Stadt gehörigen Punkten:

Mönchebergergewerkschaft, Philippinenhof, Schönfeld und Strafanstalt Wehlheiden . . . . . Taxe III

Dazu an Zuschlag

a) für die Hinfahrt, falls die Droschke für die Rückfahrt nicht beansprucht wird:

am Tage für	1—2 Personen	1	Mk.
	3—4 „	2	„
Nachts für	1—2 Personen	2,50	„
	3—4 „	3,50	„

b) für die Hinfahrt, wenn gleichzeitig auch die Rückfahrt beansprucht wird:

am Tage		—	
Nachts für	1—2 Personen	1	Mk.
	3—4 „	2	„

Anmerkung. Nach Rothenditmold, Bettenhausen, Wolfsanger, Waldau, Neuemühle, Sandershausen und Niederzwehren werden für die unter B a bezeichneten Fahrten am Tage keine Zuschläge, des Nachts aber 1,50 bezw. 2 Mk. Zuschlag erhoben, für die unter B b bezeichneten Fahrten des Nachts werden 0,75 bezw. 1 Mk. Zuschlag in Ansatz gebracht. Die Erhebung des Stadtzuschlages von 0,75 Mk. neben den für Nachtfahrten nach außerhalb festgesetzten Zuschlägen ist unzulässig.

C.

Für Fahrten nach den oberhalb des Schlosses — Treibhaus nebst umliegenden Gebäuden und der Dr. Wiederhold'schen Kuranstalt — belegenen Wilhelmshöher Anlagen bis zum Herkules und Hohengras . . . . . Taxe III

Dazu an Zuschlag, ohne Rücksicht auf die Personenzahl:

a) für die Hinfahrt, falls die Droschke für die Rückfahrt nicht beansprucht wird:

gewöhnlich	4	Mk.
Nachts	6	Mk.
an Sonn- und sog. Wassertagen, jedoch erst von 12 Uhr mittgs ab	5	Mk.
Nachts	6	Mk.

b) für die Hinfahrt, wenn gleichzeitig auch die Rückfahrt beansprucht wird, an allen Tagen 2 Mk.
Nachts 3 Mk.

Anmerkung. Bei Benutzung des oberhalb der Dr. Wiederholdschen Anstalt nach der Druſel und Neu-Holland führenden Weges und der Kohlenstraße kommt Tarif B in Anwendung, weil diese Wege nicht zu den Wilhelmshöher Anlagen gehören.

D.

Für Rückfahrten, von außerhalb:

am Tage	1—2 Personen	Taxe I
	3—4 „	„ II
bei Nacht		„ III

E.

Für 1 Kind unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist Fahrgeld nicht zu entrichten, 2 solcher Kinder gelten für eine, 3 oder 4 Kinder aber für zwei erwachsene Personen.

Für Wartezeit berechnet der Fahrpreis-Anzeiger bei allen Fahrten für je angefangene 4 Minuten 10 Pfennige, für die volle Stunde danach 1,50 Mk.

Für Mitnahme einer 5. Person an Zuschlag 50 Pfg.
Für Mitnahme eines Hundes an Zuschlag . . 50 Pfg.
Für Gepäck von 10 bis 40 kg an Zuschlag . . . 25 Pfg.
Für weitere, wenn auch nur angefangene 20 kg als weiterer Zuschlag . . . . . 25 Pfg.

Gepäck bis 10 kg ist frei. Gepäck von mehr als 60 kg ist der Führer zu befördern nicht verpflichtet.

Bemerkung. Der Kutscher ist verpflichtet den Fahrgast vor Beginn der Fahrt auf die zu berechnenden Zuschläge, welche er sofort mit der Taxe einzuschalten hat, aufmerksam zu machen, andernfalls hat er keinen Anspruch auf diese Gebühr.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1887 (G.-S. S. 1529) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und nach Beratung mit dem Gemeinderate mit Genehmigung des Regierungspräsidenten wird für die Gemeinde Wahlershausen folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Jedes Betreten des Mühlengrabens und des Druselbaches im Bezirke der Gemeinde Wahlershausen, sowie die Entnahme von Wasser aus diesen Wasserläufen zu irgendwelchen Zwecken kann durch ortsübliche Bekanntmachung der Ortspolizeibehörde verboten werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Wahlershausen, den 27. Juni 1902.

Der Bürgermeister.
gez. Wimmer.

Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die z. Zt. bestehende Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche ordne ich mit der auf Grund des § 1 der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 gegebenen Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, gemäß §§ 18 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel bis auf Weiteres Folgendes an:

1. Bricht die Maul- und Klauenseuche auf einem Gehöft aus, so hat der Besitzer desselben Fürsorge zu treffen, daß das auf dem Seuchengehöfte vorhandene Federvieh dieses nicht verlassen kann und daß fremdes Federvieh das Seuchengehöft nicht betritt.

2. Auf dem von der Maul- und Klauenseuche betroffenen Gehöfte und in dessen Umgebung müssen die Hunde bis zur Aufhebung der von der zuständigen Polizeibehörde angeordneten Schutzmaßregeln fest an die Kette gelegt werden.

3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Bestimmungen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift des § 66 Ziffer 4 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894.}}$

4. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

5. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. (A. III 6918).

Cassel, am 16. August 1902.

Der Regierungs-Präsident.
J. V. gez. Mauve.

Mit Rücksicht auf den Stand und die noch bestehende Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche erscheint der gegenwärtige Zeitpunkt geeignet, auf eine vollständige Tilgung der Seuche hinzuwirken.

Die beim Ausbruch der Seuche in einem Gehöfte oder in einer Ortschaft zu treffenden Schutzmaßregeln können nur dann wirksam sein, wenn der Ausbruch der Seuche, bezw. das Auftreten der ersten verdächtigen Krankheitserscheinungen der zuständigen Ortspolizeibehörde unverzüglich zur Anzeige gebracht werden.

In dieser Hinsicht bestimmt der § 9 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ folgendes:

Der Besitzer von Haustieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer der in § 10 angeführten Seuchen (hierzu gehört auch die Maul- und Klauenseuche) unter seinem Viehstande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Tier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transport befindlichen Tiere dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwertung oder Bearbeitung tierischer Kadaver oder tierischer Bestandteile sich beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruche einer der in § 10 benannten Seuchen oder vor Einschreitungen

unter dem Viehstande, welche den Verdacht eines Seuchenausbruchs begründen, Kenntnis erhalten.

Wer diese vorgeschriebene Anzeige unterläßt, setzt sich einer Bestrafung nach § 65 Ziffer 2 und § 67 des genannten Gesetzes aus.

Die betreffenden Vorschriften lauten:

„Mit Geldstrafe von zehn bis einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft: wer der Vorschrift der §§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruche der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert oder es unterläßt, die verdächtigen Tiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten."

§ 67. Sind in den Fällen des § 65 Zuwiderhandlungen in der Absicht begangen, sich oder einem andern einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder einem andern Schaden zuzufügen, so tritt, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, Geldstrafe nicht unter fünfzig bis zu einhundert und fünfzig Mark oder Haft nicht unter 3 Wochen ein.

Neben diesen Strafbestimmungen gilt noch die Vorschrift in § 328 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich vom 25. Mai 1870 / 26. Februar 1876 (R.-G.-Bl. 1876, S. 103), welcher lautet:

„Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft."

Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von 1 Monat bis zu 2 Jahren ein.

Cassel, den 16. August 1902.

Der Regierungs-Präsident.
J. V. gez. Mauve.

Wird hiermit veröffentlicht.

Cassel, den 4. September 1902.

Der Landrat.
gez. Freiherr von Dörnberg.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für die Gemeinde Vollmarshausen nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz, selbst wenn kein Steinpflaster vorhanden, bis zur Mitte, und wenn kein Privatgrundstück auf der andern Seite angrenzt, in der ganzen Breite wenigstens einmal die Woche, und zwar Sonnabend, und sofern dieser auf einen Festtag fällt, an jedem, einem Festtage vorhergehenden Tage zu kehren und zu reinigen. Die bestehenden Abgrenzungen über die Straßenreinigungen bleiben wie das seither beobachtete Herkommen unberührt. Auf Verlangen der Ortsbehörde hat das Kehren und Reinigen der Straße, wenn nach Ansicht derselben ein Bedürfnis vorliegt, auch außerdem zu geschehen.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Gossen und Kandeln an den Straßen und Plätzen offen und rein zu halten, besonders im Winter vom Schnee und Eis zu reinigen und dieses zur Erleichterung des Verkehrs und Wasserabflusses bei Tauwetter tunlichst zu entfernen, auch auf besondere Anordnung des Ortsvorstandes bei Glatteis an abschüssigen Stellen Asche, Sand oder Sägespäne ꝛc. zu streuen.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, Seifenwasser oder andere unreine Flüssigkeiten oder Schmutz ꝛc. auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in die Gossen oder Kandeln und Vorbäche fließen zu lassen, beziehungsweise auszuschütten, überhaupt die Straßen, Gossen, Plätze und Wasserbäche zu verunreinigen. Das Abfließen der Jauche aus den Miststätten oder Jauchenbehältern nach öffentlichen Wegen, Gräben und Wasserläufen ist wie jede andere Verunreinigung durch Abschütten von Schutt ꝛc. ebenfalls streng verboten. Das Abschlachten von Tieren auf öffentlichen Straßen ist auch verboten, und wo es nicht anders geht, sind sofort die Blutspuren sorgfältig zu verwischen. Jeder Inhaber des Grundstücks, sofern er da wohn-

haft, ist für die Ausführung beziehungsweise Beobachtung der Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks die Verunreinigung oder die Verkehrsstörung nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung bezw. Räumung der Straße innerhalb 4 Stunden erfolgen. Störungen von längerer Dauer durch bauliche Arbeiten sind hiervon ausgeschlossen; es müssen die gebotenen Vorsichtsmaßregeln hierbei aber genau befolgt werden.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorbezeichneten Fällen befugt, auf Kosten der Pflichtigen die Arbeiten ausführen zu lassen und dieselben bei Zahlungsweigerung exekutorisch als Gemeindeabgabe von denselben beitreiben zu lassen, ohne daß dadurch die Straffälligkeit der Schuldigen in Wegfall kommt.

§ 6. Fuhrwerke jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der Verkehr dadurch gestört wird.

In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen, als Holz, Steine 2c. oder andere in den §§ 3 und 4 bezeichnete Vorrichtungen auf den Straßen oder Plätzen verboten, wenn der öffentliche Verkehr dadurch gefährdet wird. Die Ortspolizeibehörde hat darüber zu entscheiden, ob eine Gefährdung vorliegt oder vorgelegen hat. Das unbeaufsichtigte Stehenlassen von Fuhrwerken auf der Straße oder auf Plätzen ist ebenfalls verboten, und sind die Führer oder die Eigentümer derselben dafür verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Vollmarshausen, am 28. August 1902.

Die Ortspolizeibehörde.
Der Bürgermeister:
gez. Schäfer.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für die Gemeinde Waldau nach Anhörung des Gemeinderats nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendet sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen.

Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Torf, Asche oder dergl. so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, Seifenwasser oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gossen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen. Die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentlichen Straßen, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstücks ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäfts von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne weiteres

ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird. In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Waldau, den 4. November 1902.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Daubert.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Verabfolgen geistiger Getränke.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verordnung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau folgendes verordnet:

§ 1. Den Gast- und Schankwirten, sowie den Branntweinkleinhändlern ist verboten, geistige Getränke zum sofortigen Genuß oder zum Mitnehmen an Betrunkene und an solche Personen, die von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichnet sind, zu verabfolgen.

Den von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichneten Personen darf der Aufenthalt in den zum Ausschank von geistigen Getränken bestimmten Lokalen nicht gestattet werden.

§ 2. Das Verabfolgen von Branntwein und nicht denaturiertem Spiritus zum sofortigen Genuß an Personen unter 16 Jahren ist den Gast- und Schankwirten und den Branntweinkleinhändlern verboten.

§ 3. Verantwortlich für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften (§§ 1, 2) sind außer den Inhabern der Gast- und

Schankwirtschaften und Branntweinkleinhandlungen auch deren Stellvertreter, Beauftragte und Gewerbegehülfen.

§ 4. Die Gast- und Schankwirte und die Branntweinkleinhändler haben einen deutlich lesbaren Abdruck dieser Polizei-Verordnung in ihren Schank- und Verkaufslokalen an augenfälliger Stelle auszuhängen.

Sie haben ferner die ihnen zugehenden Mitteilungen der Ortspolizeibehörden über die als Trunkenbold bezeichneten Personen, solange diese Bezeichnung in Kraft besteht, aufzubewahren und den Polizeibeamten (Gendarmen) auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1903 in Kraft.

Alle sonstigen polizeilichen Vorschriften über das Verabfolgen geistiger Getränke an Betrunkene und solche Personen, welche von der Polizeibehörde als Trunkenbold bezeichnet sind, treten außer Kraft.

Polizeiliche Vorschriften, welche das Verabfolgen geistiger Getränke an jugendliche Personen weitergehenden Einschränkungen unterwerfen, und welche das Verabfolgen geistiger Getränke an andere, als die in den §§ 1 und 2 genannten Personen betreffen, bleiben unberührt.

Cassel, den 9. Dezember 1902.

Der Ober-Präsident.
gez. Zedlitz.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltungen vom 20. September 1867 wird wegen der Reinigung und des Verkehrs auf den Straßen und Wegen ꝛc. in hiesigem Ort und dessen Zubehör mit Zustimmung der hiesigen Gemeindebehörden Nachstehendes verordnet:

§ 1. Die Ortsstraßen und Wege müssen, so oft als es erforderlich ist, mindestens aber jeden Mittwoch und Sonnabend von den Anliegern derselben gründlich gereinigt und der Kot, im Winter auch der Schnee, beseitigt, die Straßenkandeln aufgehauen, vom Eis befreit und letzteres ebenwohl beseitigt werden.

§ 2. Das Lagern von Gegenständen aller Art, als: Holz, Steine, Mist, Schutt 2c. auf den Straßen und Wegen dahier ist verboten, desgleichen auch jede Versperrung der beregten Straßen und Wege durch Stehenlassen von Fuhrwerken 2c. auf denselben.

§ 3. Das Ausgießen und das Auslaufenlassen von Schmutzwasser aller Art auf die Straßen und Wege, in die Straßengossen und Einfallschachte, sowie das Ueberlaufenlassen der Mistjauche ist verboten.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung bezw. deren Unterlassung werden in jedem einzelnen Falle mit drei bis sechs Mark Strafe geahndet.

Diese Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Wahlershausen, den 20. September 1890.

Die Ortspolizeibehörde.
gez. Kunold.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Wahlershausen, den 22. Januar 1903.

Die Ortspolizeibehörde.
gez. Wimmer.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für die Gemeinde Vollmarshausen nach Anhörung des Gemeinderats nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, in der Dorflage belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privatgrundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite wenigstens zweimal in der Woche und zwar Mittwochs und Sonnabends, und sofern diese Tage auf einen Festtag fallen, am vorhergehenden Tage völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen . Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies geschehen sein. Auf Verlangen der Orts-

behörde hat das Kehren und Reinigen der Straße auch außerdem zu geschehen, wenn ein Bedürfnis vorliegt.

§ 2. Vorgenannte Personen sind auch ohne Aufforderung verpflichtet, die Gossen und Kandeln an den Straßen und Plätzen stets offen und rein zu halten, und Schnee und Eis so zu beseitigen, daß der Wasserablauf ungehindert ist. Bei Glatteis sind die Straßen und Fußwege mit Asche, Sand, Sägespäne so reichlich zu bestreuen, daß sie mit Sicherheit begangen werden können.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, Seifenwasser oder sonstige unreine Flüssigkeiten auf die Straßen und Wege, in die Gossen, Kandeln und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten, überhaupt die Straßen, Gossen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen. Die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß das Abfließen der Jauche auf den Straßen 2c. verhindert wird. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstücks ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn bei dem Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks, oder sonst wie eine Verunreinigung der Straßen, Plätze 2c. nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäftes erfolgen. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde befugt, auf Kosten der Pflichtigen die Arbeiten ausführen zu lassen.

§ 5. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Straße so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird, ebenso dürfen keine andere Gegenstände auf der Straße hingestellt oder stehen gelassen werden, welche den Verkehr stören.

§ 6. Das Umherlaufenlassen von Großvieh auf der Straße ist verboten, Kleinvieh muß ebenfalls ferngehalten werden, wenn die Ortspolizeibehörde es verlangt, die Eigentümer sind verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 8. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 28. August 1902 erlassene Polizei-Verordnung außer Kraft.

Vollmarshausen, am 26. Januar 1903.

Der Bürgermeister.

gez. Schäfer.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats der Residenz für die Stadt Cassel folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Oeffentliche Anzeigen dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur an den zu diesem Zwecke bestimmten Vorrichtungen (Anschlagsäulen und dergleichen) angeschlagen werden. Die Befugnis hiesiger öffentlicher Behörden, ihre Bekanntmachungen, Erlasse und Anzeigen an anderen Orten anzuschlagen, wird hierdurch nicht berührt.

Ferner bleiben Grundstückseigentümer und Mieter berechtigt, Anzeigen, welche lediglich ihr eigenes Interesse betreffen, an ihren Grundstücken oder Mietsräumen auszuhängen oder anzuschlagen.

Weitere Ausnahmen von der Bestimmung des Eingangssatzes dieses § können mit Zustimmung des Magistrats von der Polizeibehörde zugelassen werden.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Vorrichtungen bedürfen bezüglich der Aufstellung, Beschaffenheit und Gestalt der polizeilichen Genehmigung.

§ 3. Die Festsetzung der Gebühren, welche für die Benutzung der Anschlagsvorrichtungen zu entrichten sind, der Frist und Reihenfolge, in der Anzeigen von dem Unternehmer zum Anschlag zu bringen sind, sowie die Größenverhältnisse der anzuschlagenden Anzeigen bleibt einer besonderen polizeilichen Bekanntmachung vorbehalten, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Polizei-Verordnung bildet.

§ 4. Zu den anzuschlagenden Anzeigen darf Papier von roter Farbe nicht verwandt werden. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf die Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

§ 5. Die Befestigung und Wiederabnahme der Anzeigen darf nur von denjenigen Personen bewirkt werden, welchen hierzu die polizeiliche Erlaubnis erteilt ist. Den Erlaubnisschein haben diese Personen bei Ausübung ihrer Arbeit bei sich zu führen. Hiesige öffentliche Behörden sind berechtigt, in dringlichen Fällen ihre Bekanntmachungen durch ihre eigenen Beamten oder durch besonders dazu zu beauftragende, gehörig legitimierte Personen zu jeder Zeit anschlagen zu lassen.

§ 6. Wer vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, namentlich wer öffentliche Anzeigen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen an anderen als an den im § 1 bezeichneten Stellen befestigt oder Andere zu deren Befestigung veranlaßt, und wer die Anschlagsvorrichtungen oder die Anschläge an denselben beschädigt, beschmutzt oder sonstigen Unfug an ihnen verübt, wird, sofern nicht nach anderen Vorschriften höhere Strafen eintreten, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. belegt, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haftstrafe bis zu 3 Tagen tritt.

§ 7. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte werden alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Polizei-Verordnungen vom 1. Oktober 1870 und 21. Februar 1899 aufgehoben.

Cassel, den 14. März 1903.

Der Königl. Polizei-Präsident.
gez. Steinmeister.

J. I No. 3199/697.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf § 3 der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage betreffend das Anschlagwesen wird im Einvernehmen mit dem Magistrat der Residenz folgendes festgesetzt:

Die Gebühren, die an den Unternehmer für die Benutzung der Anschlagsvorrichtungen und das Anschlagen der Anzeigen zu entrichten sind, sowie die Größenverhältnisse der anzuschlagenden Anzeigen regeln sich wie folgt.

Tarif für Anzeigen an den Anschlagsvorrichtungen.

Klasse	in der Größe bis	1 Tag M.	2 Tage M.	3—4 Tage M.	5—7 Tage M
I	38/44 cm	2	2,50	3	3,75
II	40/59 cm	2,50	3,25	4	5,50
III	49/73 cm	3	4	4,75	7,50
IV	58/88 cm	3,50	4,50	6	10

Bei Plakaten, die die Größenverhältnisse der IV. Klasse übersteigen, wird die Gebühr unter Zugrundelegung des vorstehenden Tarifs entsprechend der Quadratzentimeter Größe berechnet. Muß für eilige Plakate ein zweites besonderes Anschlagen am Tage erfolgen, so erhöht sich die Gebühr um die Hälfte.

Die Anschläge der Polizeibehörde und der hiesigen städtischen Behörden und Dienststellen haben ohne Entgelt zu erfolgen.

Alle anderen Königlichen Behörden, mit Ausnahme der Intendantur der Königlichen Schauspiele in betreff der Bekanntmachungen der Theater-Vorstellungen haben für den Anschlag ihrer Bekanntmachungen jeglichen Formates auf 1 bis 7 Tage die stets gleiche Entschädigung von 1,50 Mark zu zahlen.

Alle Anzeigen gesetzlich zulässigen Inhalts müssen an sämtlichen öffentlichen Anschlagsvorrichtungen möglichst sofort, spätestens aber 24 Stunden nach Abgabe in dem Geschäftslokale für Straßenanschläge — zur Zeit Kölnische Straße 10 — zum Anschlag gebracht werden, und zwar in der Reihenfolge, in der sie dort abgegeben werden.

Die vorstehenden Bestimmungen können seitens der Polizeibehörde in Uebereinstimmung mit dem Magistrat der Residenz geändert werden.

Cassel, den 14. März 1903.

Der Königl. Polizei-Präsident.
gez. Steinmeister.

J I No. 3199/697.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf den Beschluß des Herrn Ministers des Innern vom 22. November 1902 — II a 7717 —, nach welchem die Feuerordnung für die Residenzstadt Cassel vom 24. Februar 1818 von dem Zeitpunkte ab aufgehoben ist, zu welchem die als Ersatz für dieselbe bestimmten ortsstatutarischen und ortspolizeilichen Vorschriften zur Einführung gelangt sein werden, wird im folgenden die zur Ergänzung des unter dem 12. Januar 1903 erlassenen Ortsstatuts über das Feuerlöschwesen dienende Polizeiverordnung und die Polizeiverordnung über die Verhütung von Feuersgefahr, veröffentlicht.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Magistrats der Residenz für die Stadt Cassel folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Jeder der Pflichtfeuerwehr eingereihte oder in die freiwillige Feuerwehr eingetretene Einwohner ist verpflichtet, wenn er zur Löschung eines Brandes (s. § 3 des Ortsstatuts vom 12. Januar 1903), zu Uebungen (s. § 6 daselbst) oder zu einer sonstigen Dienstleistung (s. § 11 daselbst) berufen wird, sich pünktlich und vorschriftsmäßig ausgerüstet, an dem bestimmten Versammlungsorte einzufinden und den Befehlen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten.

§ 2. Alle im Stadtbezirke wohnenden Besitzer von Zugpferden sind verpflichtet, zum Fortbringen von Lösch- und Rettungsgerätschaften im Brandfalle ihre gesamten Gespanne mit einem geeigneten Führer unverzüglich zur Verfügung zu stellen, wann und wo immer dies seitens des Oberleitenden der Feuerwehr oder dessen Beauftragten von ihnen gefordert wird (s. § 9 des Ortsstatuts vom 12. Januar 1903).

§ 3. Unbeschadet der Bestimmung in § 360 No. 10 des Reichsstrafgesetzbuches sind vorbehaltlich der im § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 ausgesprochenen Befreiungen alle Einwohner der Stadt, welche auf einer Brandstelle oder den ihr benachbarten Straßen anwesend und zum Dienste als Druckmannschaften geeignet sind, verpflichtet, Druckhilfe bei den Feuerspritzen zu leisten (s. § 8 des Ortsstatuts vom 12. Januar 1903).

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1—3 werden, sofern nicht höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1903 in Kraft.

Cassel, den 19. März 1903.

Der Königl. Polizei-Präsident.
gez. Steinmeister.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats der Residenz für die Stadt Cassel folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Tabakrauchen in Ställen, Scheunen, Stroh- und Heuböden, sowie in Holzbearbeitungswerkstätten ist verboten,

ebenso das Aufbewahren von Heu, Stroh und anderen brennbaren Gegenständen in den Winkeln zwischen den Häusern.

An Holzbearbeitungswerkstätten müssen die Hobelspähne täglich mindestens einmal entfernt werden.

§ 2. Asche darf nur in unbeschädigten metallenen Gefäßen mit dichtschließendem Deckel und nicht in unmittelbarer Nähe leicht feuerfangender Gegenstände aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung von Asche auf Dachböden ist untersagt.

§ 3. Die Bodenräume von Wohnhäusern, Scheunen, Ställen, Schuppen und die sämtlichen Geschosse von Lagerhäusern, müssen mit Fenstern oder Schaltern versehen sein, welche beim Ausbruch eines Brandes in der Nähe dieser Gebäude zum Schutze gegen Flugfeuer geschlossen werden müssen.

§ 4. In der Nähe von Schornsteinen und deren Reinigungsöffnungen dürfen brennbare Stoffe nicht gelagert werden.

§ 5. Keller und andere Räume, in denen Spiritus, Essenzen, Lack, Äther, Benzin, Öle und ähnliche entflammbare, Dämpfe bildende Stoffe aufbewahrt werden, dürfen nicht mit offenem Licht, sondern nur mit Sicherheitslampen betreten werden, welche eine Entzündung von Gasen ausschließen.

§ 6. In Apotheken und Drogerien ist die Verwendung gewöhnlicher Lampen beim Betreten der Keller- und Lagerräume überhaupt untersagt, vielmehr dürfen hier nur Sicherheitslampen oder elektrisches Glühlicht verwendet werden.

§ 7. Dachböden dürfen nicht mit offenem Lichte betreten werden.

§ 8. In Holzbearbeitungsanstalten dürfen Lampen, die mit Petroleum oder anderem leicht entzündlichen Material gespeist werden, nur dann verwandt werden, wenn deren Behälter aus unzerbrechlichem Material bestehen.

§ 9. Zu Gasleitungen innerhalb von Gebäuden dürfen in Zukunft nur eiserne Röhren als Zuleitungsröhren verwendet werden. Die Gaszuleitungsschläuche zu beweglichen Lampen, Heiz- und Badeöfen und Gaskochern dürfen eine Länge von 3 Metern nicht überschreiten.

§ 10. Bewegliche Petroleumöfen müssen stets so aufgestellt werden, daß sie nach allen Seiten 30 Zentimeter weit ab von brennbaren Gegenständen stehen. Als Brennmaterial darf in solchen Öfen nur Petroleum von mindestens 40 Grad Abel-Test verwendet werden.

§ 11. Mit Fett, Terpentin oder Benzin getränkte Lumpen, Lappen, Faserstoffe und dergleichen sind, soweit ihre Aufbewahrung in gewerblichen Betrieben stattfindet, getrennt von leicht

entzündlichen Stoffen und in feuersicheren Gefäßen mit dichtschließendem Deckel zu lagern.

§ 12. Das Hineingießen von Petroleum in Feuerstätten zum Anfachen des Feuers ist verboten.

§ 13. Von jedem Ausbruch eines Feuers ist die Feuerwehr auf dem raschesten Wege zu benachrichtigen, auch dann, wenn der Brand als gering erscheint. Die Verheimlichung eines Brandes oder die Unterdrückung einer Brandmeldung wird bestraft.

§ 14. Zur Prüfung der Vorkehrungen für Verminderung der Feuersgefahr und der Ausführung der erlassenen polizeilichen Anordnungen, der Feuerungsanlagen und der Lagerung feuergefährlicher Stoffe wird eine Kommission gebildet, bestehend aus einem Polizeibeamten, dem Bezirksschornsteinfegermeister und einem Oberfeuermann. Diese Kommission hat alle Gebäulichkeiten in der Weise zu revidieren, daß alle 3 Jahre jedes Gebäude einmal besichtigt wird.

Zu dieser Revision ist den Mitgliedern der Kommission der Zutritt zu allen Räumlichkeiten vom Inhaber derselben zu gestatten.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Polizeiverordnung, welche am 1. April 1903 in Kraft tritt, werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Cassel, den 19. März 1903.

Der Königl. Polizei-Präsident.
gez. Steinmeister.

J. I. No. 4000.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats der Residenz folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die straßenwärts angebrachten Feuermelder sind nur für Feuermeldungen bestimmt und dürfen niemals zur Alarmierung der Feuerwehr aus Anlaß anderer Gefahr (Wasserschäden, Verkehrsstörungen, Unfälle u. a.) benutzt werden, es

müßte sich denn um die Rettung von Menschenleben aus dringender Gefahr handeln.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

Cassel, den 20. März 1903.

Der Königl. Polizei-Präsident.
gez. Steinmeister.

J. II. Nr. 24674/02.

Polizei-Verordnung und Taxe für die Dienstmänner in der Residenzstadt Cassel.

Auf Grund der §§ 37 und 76 der Reichsgewerbeordnung, der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats der Residenz folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Personen, die in Cassel auf öffentlichen Straßen und Plätzen gewerbsmäßig dem Publikum ihre Dienste anbieten wollen (Dienstmänner, Packträger), bedürfen dazu der Genehmigung der Königlichen Polizeidirektion.

§ 2. Die Genehmigung wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und unter Beschränkung auf die dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl nur solchen männlichen Personen erteilt, die

a. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
b. zu dem Gewerbe geistig und körperlich tauglich sind, insbesondere gesund, kräftig und frei von Körpergebrechen, sowie von abschreckenden oder ansteckenden Krankheiten sind,
c. einen unbescholtenen und nüchternen Lebenswandel geführt haben,
d. die erforderliche Ortskenntnis besitzen,
e. eine Kaution von 75 Mark in Form eines Sparkassenbuches der Stadt Cassel bei der Polizeikasse hinterlegen.

§ 3. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt durch Aushändigung eines mit dem Namen und der Dienstnummer des Inhabers versehenen Dienstscheins.

§ 4. Die Dienstmänner sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Gewerbes die von der Polizeidirektion vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen und an der Mütze die zugeteilte Dienstnummer in der bestimmten Form zu führen. Außerdem haben sie bei Ausübung des Gewerbes bei sich zu führen:

a. ihren Dienstschein,
b. ein Exemplar dieser Polizeiverordnung nebst Taxe,
c. eine für den Bedarf des Tages ausreichende Anzahl von gedruckten Dienstmarken, deren jede auf einen bestimmten Geldbetrag lauten und außerdem enthalten muß: die Nummer des Dienstmanns, die Angabe, ob er selbständiger Dienstmann ist oder welcher Anstalt er angehört, das laufende Datum,
d. eine richtig gehende Taschenuhr.
e. Als Dienstkleidung wird vorgeschrieben:
   1. Graue Joppe mit rotem Umlegekragen. (Im Sommer kann eine Drillichjoppe getragen werden.)
   2. Dunkle Tuchhose. (Im Sommer kann eine Drillichhose getragen werden.)
   3. Graue Tuchmütze mit rotem Streifen und Passepoil. Vor der Mütze ein Messingschild mit der Inschrift: Selbständiger Dienstmann Nr.

Die Kleidung muß stets heil und sauber sein; auffallende Flicken dürfen nicht verwendet werden.

§ 5. Die in Dienstkleidung auf der Straße befindlichen Dienstmänner haben, sofern sie nicht bereits einen anderen Auftrag übernommen haben, die in der nachstehenden, als Teil dieser Polizeiverordnung geltenden Taxe aufgeführten Dienste für den taxmäßigen Preis unweigerlich auszuführen.

Ein höherer Lohn, als in der Taxe festgesetzt ist, darf nicht gefordert werden, ebensowenig ein Trinkgeld.

Für Dienstleistungen, welche nicht im Tarif aufgeführt sind, bleibt der Preis der jedesmaligen Vereinbarung überlassen.

§ 6. Kein Dienstmann darf Marken mit einem anderen als dem laufenden Datum abgeben. Dem Dienstmann ist bei seiner Annahme die tarifmäßige Vergütung sofort gegen Verabfolgung der Marke zu zahlen. Die Marke muß dem Auftraggeber unaufgefordert überreicht werden und der darauf vermerkte Geldbetrag dem Tarife genau entsprechen.

Die Marke allein dient dem Auftraggeber als Quittung und es ist der Anspruch auf Schadenersatz aus der Kaution nur

durch die Empfangnahme und das Vorzeigen der Marke des Auftraggebers bedingt.

§ 7. Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und Dienstmännern über die Höhe des zu beanspruchenden Lohnes werden, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, von der Polizeidirektion entschieden.

Ist ein Dienstmann infolge von Ereignissen, welche ohne sein Verschulden eingetreten sind, an der Ausführung eines übernommenen Dienstes verhindert, so hat er davon umgehend entweder den Auftraggeber, oder wenn ihm dieser nicht bekannt ist, die Polizeidirektion unter Ablieferung der ihm etwa übergebenen Gegenstände zu benachrichtigen.

§ 8. Die Dienstmänner müssen bei Ausübung ihres Gewerbes sich gegen das Publikum ruhig und höflich betragen und auf den Straßen und Standplätzen allen Streit und sonstige Ungehörigkeiten vermeiden. Insbesondere haben sie sich aller zudringlichen Behelligungen der Passanten, namentlich des Anbietens ihrer Dienste durch Worte oder Zeichen, zu enthalten. Sie dürfen in Dienstkleidung nur in völlig nüchternem Zustande auf den Straßen erscheinen.

§ 9. Den Dienstmännern sind im Interesse der öffentlichen Ordnung von der Polizeidirektion bestimmte Standplätze im wöchentlichen Wechsel angewiesen, deren Verteilung in der Jahresliste festgelegt ist. Sie dürfen sich alsdann nicht an anderen Plätzen aufstellen.

In keinem Falle darf die Aufstellung in solcher Weise erfolgen, daß dadurch der Verkehr gestört wird. Die Bahnhöfe und Bahnhofsgebäude dürfen die Dienstmänner nur dann betreten, wenn und solange sie innerhalb derselben einen ihnen erteilten Auftrag auszuführen haben.

Die Dienstmänner sind im Sommer (1. April bis 30. September) von morgens 6 bis abends 9 Uhr, im Winter (1. Oktober bis 31. März) von morgens 7 bis abends 8 Uhr in Tätigkeit.

Den Weisungen der Polizeibeamten hinsichtlich ihrer Aufstellung und ihres Verhaltens auf den Straßen, Bahnhöfen ꝛc. haben die Dienstmänner unweigerlich Folge zu leisten.

§ 10. Die nach § 2 e bestellte Kaution dient zur Deckung der Strafen, welche gegen die Dienstmänner wegen Übertretung dieser Verordnung festgesetzt werden, sowie zur Befriedigung der Ansprüche, welche den Auftraggebern aus dem Dienstleistungsvertrage, oder aus etwaigen bei Gelegenheit der

Dienstleistungen begangenen unerlaubten Handlungen zustehen.

Die Ansprüche der Auftraggeber an die Kaution müssen jedoch innerhalb drei Tagen bei der Polizeidirektion angemeldet werden.

Über die Verwendung der Kaution für die gedachten Zwecke entscheidet die Polizeidirektion. Ist eine Kaution aus irgend einem Grunde gemindert, so ist der betreffende Dienstmann gehalten, sie binnen 14 Tagen wieder bis zur ursprünglichen Höhe zu ergänzen.

§ 11. Die Dienstmänner dürfen ihre Dienstkleidung und ihren Dienstschein keinem anderen zur Benutzung überlassen.

Sie sind verpflichtet, von jeder Wohnungsveränderung, abgesehen von der allgemeinen Meldepflicht, der Polizeiinspektion binnen 48 Stunden Anzeige zu machen.

Zu der alljährlich von der Polizeidirektion abzuhaltenden Vorstellung haben sie pünktlich in Dienstkleidung zu erscheinen und dazu die in § 4, Absatz 2, bezeichneten Gegenstände mitzubringen.

§ 12. Das Tragen von Abzeichen oder Bekleidungsstücken, welche den von den Dienstmännern zu tragenden Abzeichen und Bekleidungsstücken gleichen, oder ihnen so ähnlich sind, daß dadurch ein Irrtum erregt werden kann, ist Personen, welche nicht die Genehmigung zur Ausübung des Dienstmannsgewerbes besitzen, untersagt.

§ 13. Wird einem Dienstmann die Genehmigung zur Ausübung des Gewerbes entzogen, oder gibt er dasselbe freiwillig auf, so hat er sofort den Dienstschein an die Polizeidirektion abzuliefern. Er erhält darauf das als Kaution hinterlegte Sparkassenbuch zurück, sofern nicht noch Ansprüche an die Kaution geltend gemacht werden. Diese Bestimmungen finden im Falle des Todes eines Dienstmannes sinngemäße Anwendung.

§ 14. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haft tritt.

In eine Geldstrafe von mindestens 15 Mark verfällt, wer das Gewerbe als Dienstmann betreibt, ohne daß er im Besitz der erforderlichen Genehmigung ist, oder wer als Dienstmann seine Abzeichen anderen Personen zur Benutzung behufs Ausübung des Dienstmannsgewerbes überläßt.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Mai 1903 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkte wird das Reglement für die Dienstmänner in der Residenzstadt Cassel vom 3. April 1866 und vom 29. Februar 1868 aufgegeben.

Cassel, den 2. April 1903.

Der Königl. Polizei-Präsident.
gez. Steinmeister.

Taxe
für die Dienstmänner in der Residenzstadt Cassel.

A.

Für bestimmte einzelne Gänge und Bestellungen jeder Art mit oder ohne Gerätschaften im inneren Stadtgebiet, welches folgende Straßen ꝛc. und die von ihnen umschlossenen Stadtteile umfaßt:

„Von Unterstadtbahnhof über den Reisberg zum Oberstadtbahnhof, Kronprinzenstraße, Weigelstraße, Amalienstraße, Humboldtstraße, Weinbergstraße, Frankfurterstraße bis zur Kreuzung des Philosophenweges, Vorane, Unterneustadt bis zur Losse und Wahlebach, Schützenstraße bis zum Kleinen Ring und dessen Fortführung, Moritzstraße, Ludwigstraße, Holländischestraße bis zum Friedhof."

1. Mit Lasten bis 5 kg Gewicht oder ohne Gepäck	30 Pfg.
2. Mit Lasten von 5—25 kg Gewicht	40 Pfg.
3. Mit Lasten von 25—50 kg Gewicht	60 Pfg.
4. Bei Lasten von mehr als 50 kg Gewicht sind für jede weiteren 25 kg mehr zu zahlen . .	20 Pfg.
5. Verlangt der Auftraggeber Rückantwort, so ist solche zu überbringen für	15 Pfg.
6. Die auf vorherige Bestellung an einem bestimmten Orte erschienenen Dienstmänner sind verpflichtet, 5 Minuten unentgeltlich auf die Aufträge ꝛc. zu warten; bei längerem Warten ist zu zahlen bis zu ¼ Stunde	10 Pfg.
Ueber ¼ Stunde von 15 zu 15 Minuten .	10 Pfg.

B.

Für Bestellungen, Gänge außerhalb der unter A. festgesetzten Abgrenzungslinie, sowie für Bestellungen und Gänge als Begleitung auf Zeit für jede Stunde:

1. mit Lasten bis zu 5 kg Gewicht	50 Pfg.
2. mit Lasten von 5—25 kg Gewicht	60 Pfg.

3. mit Laſten von 25—50 kg Gewicht . . . . 75 Pfg.
4. mit Laſten von mehr als 50 kg Gewicht ſind für jede weiteren 25 kg mehr zu zahlen . . 20 Pfg.

C.

Für ſonſtige Arbeitsleiſtungen:

1. Für die Stunde:
   a. ohne Gerätſchaften . . . . . 40 Pfg.
   b. mit Gerätſchaften . . . . . 50 Pfg.
2. für den ½ Tag (5 Arbeitsſtunden):
   a. ohne Gerätſchaften . . . . . 1,75 Mk.
   b. mit Gerätſchaften . . . . . 2,00 Mk.
3. für den ganzen Tag (10 Arbeitsſtunden):
   a. ohne Gerätſchaften . . . . . 3,50 Mk.
   b. mit Gerätſchaften . . . . . 4,00 Mk.

Für Dienſtleiſtungen, welche in der Zeit von abends 9 Uhr bis morgens 6 Uhr im Sommer, oder von 8 Uhr abends bis morgens 7 Uhr im Winter (Nachtzeit) geleiſtet werden, iſt die Hälfte der Taxſätze mehr zu berechnen.

Anmerkung: 1. Es iſt zuläſſig, daß die Auftraggeber vor Beginn der Leiſtung andere als in der Taxe angegebene Preiſe vereinbaren.
2. Alle anderen, in dieſer Taxe nicht aufgeführten Dienſtleiſtungen unterliegen der vorherigen freien Vereinbarung.

Caſſel, den 2. April 1903.

Der Königliche Polizei-Präſident.
gez. Steinmeiſter.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und des § 143 des Geſetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach Anhörung des Gemeinderats für den Gemeindebezirk Niederzwehren folgende Polizei-Verordnung erlaſſen:

§ 1. Das Reiten, das Fahren mit Fahrrädern, Wagen, Karren und Schlitten jeder Art, das Treiben und Führen von Vieh, auch Federvieh, das gruppenmäßige, den Verkehr hindernde Stehenbleiben von Perſonen, ſowie das Gehen mit untergefaßten Armen von mehr als zwei Perſonen auf den Bürgerſteigen iſt verboten.

Fahrräder dürfen auf den Bürgersteigen auch nicht geführt werden.

Gegenstände, welche den Verkehr hindern oder gefährden oder die Passanten belästigen, dürfen auf den Bürgersteigen nicht getragen werden.

Sensen dürfen niemals fertig zum Gebrauch, sondern nur der Länge nach am Baum befestigt und mit geschützter Schneide getragen werden.

§ 2. Das Lagern und Aufstellen von Gegenständen aller Art auf den Bürgersteigen ist verboten.

Kohlen, Holz, Stroh und dergleichen dürfen nur auf die Fahrbahn abgeladen werden, und muß die Beseitigung dieser Sachen möglichst sofort erfolgen. Hierbei darf der Verkehr nicht gehemmt, sondern nur soweit dies unbedingt erforderlich ist, beschränkt werden.

Das Aufstellen von Baugerüsten und dergleichen, sowie die Vornahme von Arbeiten auf oder an den Bürgersteigen muß vom Unternehmer 48 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde angemeldet werden.

Arbeiten, deren sofortige Vornahme durch Not und Gefahr erforderlich ist, können ohne weiteres in Angriff genommen werden, jedoch muß die Ortspolizeibehörde schleunigst Kenntnis erhalten.

Während der Dunkelheit sind die betreffenden Stellen vom Unternehmer derartig zu beleuchten, daß man sie deutlich sehen kann.

An den Häusern, Mauern und Einfriedigungen befestigten Gegenstände dürfen nicht verkehrshindernd in den Bürgersteig hineinragen. Treppen, Treppenstufen, Kellereingänge und dergleichen müssen so angelegt werden, daß der Verkehr auf den Bürgersteigen weder gehindert, noch gefährdet wird.

§ 3. Jede Verunreinigung der Bürgersteige ist verboten.

Sollte eine solche beim Ab- oder Aufladen der Fuhrwerke oder bei Verrichtung sonstiger Arbeiten nicht vermieden werden können, so muß die Reinigung sofort nach Beendigung derselben auf das sorgfältigste vorgenommen werden.

§ 4. Die Verrichtung eines natürlichen Bedürfnisses auf den Straßen, Wegen und Plätzen ist verboten.

§ 5. Die Anlieger, gleichviel ob Eigentümer, Pächter oder Nutznießer, sind verpflichtet, wöchentlich zweimal, nämlich Mittwochs und Sonnabends, den Bürgersteig von einer Grundstückgrenze zur andern auf das sorgfältigste und gründlichste zu kehren und den Kehricht sofort zu beseitigen.

Bei trockenem Wetter, außer bei Frost, ist vor dem Kehren genügend mit Wasser zu sprengen.

Fällt auf einem der Kehrtage ein Festtag, so ist tags zuvor zu kehren. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß die Reinigung beendet sein.

§ 6. Die Bürgersteige und Gossen sind stets unaufgefordert frei von Eis und Schnee zu halten und erstere bei Glatteis mit Sand, Asche, Sägemehl oder dergleichen derartig zu bestreuen, daß der freie Verkehr nicht gehindert wird.

Durch diese Arbeiten dürfen die Bürgersteige nicht beschädigt werden. Ist eine Beschädigung vorgekommen, so erfolgt ihre Ausbesserung auf Kosten des Verantwortlichen, abgesehen von dessen Bestrafung.

Auf Verlangen der Ortspolizeibehörde, oder deren Beauftragten, sind die im § 5 erwähnten Arbeiten je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 7. Die durch Warnungstafel bezeichneten Stellen der Frankfurterstraße im hiesigen Orte dürfen nur im Schritt befahren werden.

Ausgenommen hiervon sind:

1. Die kaiserlichen und fürstlichen Gespanne,
2. alle Militärgespanne,
3. die Wagen der Feuerwehr,
4. die Reichspostwagen und
5. alle Fuhrwerke, welche ihrer Natur nach nur für die Beförderung von Personen bestimmt sind.

§ 8. Lastwagen jeder Art, gleichviel ob leer oder beladen, dürfen die Straßen innerhalb des Ortes und der Neuenmühle nur im Schritt befahren.

Für landwirtschaftliche Wagen kann während der Erntezeit eine Ausnahme gemacht werden.

§ 9. Der durch Warnungstafeln bezeichnete Teil des Sommerweges am Bache ist für Fuhrwerk und Reiter verboten.

§ 10. Die Betonbrücke über den Bach oberhalb der Ueberbrückung der Frankfurterstraße und die Kaskaden am Opferrain sind nur für den Personenverkehr bestimmt. Eine anderweitige Benutzung ist untersagt.

§ 11. Die Straße von der Karlsaue bis zum Waldhaus ist für Automobile verboten.

§ 12. Alle Feldwege der hiesigen Gemarkung sind für fremde und Lastfuhrwerke verboten. Ausgenommen hiervon sind die im § 7 unter 1 bis 4 bezeichneten Fuhrwerke und die Wagen der Aerzte, sofern sie sich auf Berufsfahrten befinden.

Sollte das Befahren eines Feldweges durch Aufführung eines Neubaues oder aus irgend einem anderen Grunde unvermeidlich sein, so ist die Ortspolizeibehörde 24 Stunden vorher in Kenntnis zu setzen.

§ 13. Der zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ergangenen Aufforderung der Aufsichtsbeamten ist Folge zu leisten.

§ 14. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu neun Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 15. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Niederzwehren, den 1. Mai 1903.

Die Ortspolizeibehörde.
gez. Massie.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf den § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach Anhörung des Gemeinderats für die Gemeinde Rothenditmold folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Während der Frühjahrsaussaat vom 10. April bis 15. Mai und während der Herbstaussaat vom 20. September bis 10. November ist es verboten, Tauben frei fliegen zu lassen.

§ 2. Die Eigentümer von Hühnern haben Vorkehrungen zu treffen, daß die Tiere nicht auf fremde Gärten oder Feldgrundstücke gelangen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Rothenditmold, den 11. Mai 1903.

Der Bürgermeister.
gez. Wiegand.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesver-

waltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats der Residenz der § 1 der Polizei-Verordnung vom 10. Juli 1901 über die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses in Cassel wie folgt abgeändert:

Die Schlachträume des städtischen Schlachthauses sind zum Schlachten an allen Wochentagen:

a. in den Monaten April bis einschließlich September von morgens 7 bis abends 7 Uhr,
b. in den Monaten Oktober bis einschließlich März von morgens 7 Uhr (Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von morgens 8 Uhr) bis abends 7 Uhr geöffnet.

In der letzten Stunde dürfen Schlachtungen nicht mehr vorgenommen werden. Nur das Schlachten von Kälbern ist bis ½ 7 Uhr abends gestattet.

Die weiteren Vorschriften des § 1 bleiben unverändert bestehen.

Die Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Cassel, den 12. Juni 1903.

Der Königl. Polizei-Direktor.
gez. Graf von Berg.

J. II. No. 13565.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und des § 143 über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach Anhörung des Gemeinderates für den Gemeindebezirk Wolfsanger folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Das Baden in der Fulda innerhalb des Bades Wolfsanger, am Wege nach der grauen Katze, ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark bestraft, an deren Stelle, wenn dieselbe nicht beizutreiben steht, entsprechende Haft tritt.

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wolfsanger, am 1. Juli 1903.

Die Ortspolizeibehörde.
gez. Appel.

In Nr. 45 des amtlichen Anzeigers veröffentlicht.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates und der Gemeindevertretung für den Gemeindebezirk Eschenstruth erlassen.

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstücks ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privat-Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen.

Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespänen, Asche oder dergleichen so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, Seifenwasser oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen, oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gossen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen mit einem entsprechenden Jaucheloch und starkem Deckel versehen und so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straßen, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, In-

haber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks, oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb zwei Stunden nach Beendigung des Geschäfts von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne Weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der Letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird.

In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder Viehes ist verantwortlich.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. August 1903 in Kraft.

Die Polizeiverordnung vom 12. März 1901 wird hiermit aufgehoben.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Eschenstruth, den 25. Juli 1903.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Wagner.

Veröffentlicht in No. 48 des amtlichen Anzeigers.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 143 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung wird zu § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 in Bezug auf die Herstellung und Bebauung neu an-

zulegender oder zu verändernder hiesiger Straßen, Plätze und Wege nach Beratung mit dem Gemeindevorstand folgendes verordnet:

§ 1. Die Breite der Straßen soll je nach dem Umfange des zu erwartenden Verkehrs und je nach ihrer Längen-Ausdehnung zwischen 12 und 24 Meter, für mittlere und gewöhnliche Verhältnisse also 15 bis 21 Meter betragen.

Nur Gartenwege mit geringerem Verkehr können weniger als 12 Meter Breite haben, es dürfen aber Neubauten an denselben nur in mindestens 9 Meter Abstand von der Mittellinie solcher Wege gestattet werden.

Von der Gesamtbreite der Straßen sind 3/5 für den Fahrdamm 2/5 für beide Bürgersteige zu bestimmen, wenn nicht für einzelne Straßen, welche zugleich besonderen Zwecken: als Promenaden, Reitwege, oder zur Aufnahme von Eisenbahngeleisen, Baumpflanzungen 2. dienen sollen, sowie für öffentliche Plätze andere Breiten-Verhältnisse besonders vereinbart sind.

§ 2. Das Längenprofil des Fahrdamms soll das Verhältnis von 1 : 20 nicht übersteigen und nicht weniger als 1 : 200 betragen bei einem Seitengefälle von 1 : 30 bis 1 : 40, und soll das Seitengefälle um so schwächer sein, je steiler die Straße ist. Das Längenprofil des Bürgersteiges hat dem des Fahrdamms zu folgen, das Seitengefälle desselben soll in der Regel nicht mehr als 1 : 50 betragen und soll um so schwächer sein, je steiler die Straße ist.

An allen Straßenecken, zumal an spitzwinkeligen, ist das Längen- und Quergefälle des Trottoirs durch Anziehen der Randsteine entsprechend zu mäßigen.

§ 3. Der Fahrdamm ist in seiner ganzen Breite und im Anschluß an eine schon gepflasterte Straße entweder durch Pflasterung von mindestens 16 Zentimeter starken bassierten Reihensteinen auf 10 bis 25 Zentimeter hoher Kiesbettung zu befestigen, oder muß stark chaussiert werden, wenn die Art des Verkehrs in der bezüglichen Straße erhebliche Belästigung und Nachteile durch Staub und Schmutz für Anwohner und Passanten nicht besorgen läßt. An Straßenkreuzungen ist dem Fahrdamm zur Verbindung der beiden gegenüberliegenden Trottoirs in der Breite dieser Trottoirs ein Streifen aus größeren Pflastersteinen einzulegen.

Die Bürgersteige sind mit vollkommen wetterbeständigen, sauber bearbeiteten Granit-, Sand- oder Basalt-Randsteinen, welche ein einheitliches Profil haben müssen, längs der Gosse einzufassen, welche vor Toreinfahrten auf höchstens 7 Zenti-

meter Höhe über der Gosse versenkt werden müssen. Die fernere Anlage von Strichkanälen vor Toreinfahrten ist unzulässig; die vorhandenen derartigen Anlagen müssen bei eintretender völliger oder teilweiser Reparaturbedürftigkeit in offene Gossen umgewandelt werden.

In ihrer Oberfläche sind die Trottoirs entweder durch eine 18 Millimeter starke Asphaltierung auf einer 10 Zentimeter starken Betonschicht, mit Zement- oder durch Granitplatten in der mittleren Bahn und Pflasterung mit Mosaik oder Quadratsandsteinen zu beiden Seiten der Platten zu befestigen. Vor Toreinfahrten ist das Trottoir mittels gerieften Tonfliesen oder Pflasterung herzustellen.

§ 4. An beiden Seiten des Fahrdamms ist zwischen Bürgersteig und Fahrdamm — auch bei blos chaussierten Straßen — ein gepflastertes Gerinne (Gosse, Kandel), und zwar als „Kniffrinne", im Anschluß an schon vorhandenes ableitendes Gerinne herzustellen.

Bezüglich der Beleuchtung werden noch besondere Vorschriften getroffen.

§ 6. Neubauten oder diesen gleich zu achtende bauliche Veränderungen, deren Situation dem Ortsbeauungsplan, oder den nachträglich nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1875 festgesetzten Fluchtlinien nicht entspricht, sind nicht zu gestatten. Ebensowenig dürfen Stallungen, Remisen, Scheuern und sonstige die Straße verunstaltende, oder die Anwohner belästigende und gefährdende Anlagen unmittelbar an der Straße erbaut werden. Wo Pferdeställe in gefälliger architektonischer Verbindung mit dem Hauptgebäude statthaft erscheinen, dürfen sie jedenfalls keine Fenster, Luken oder direkte Ausgänge nach der Straße haben.

Ob die Anbauten in der Straßenflucht oder mit Vorgärten hinter, aber stets parallel mit derselben, ob sie zusammenhängend (Giebel an Giebel) oder in einem bestimmten Abstande von einander (im Villenstil) zu errichten sind, ist soweit dies nicht schon der Ortsbebauungsplan vorgesehen hat — von der Baupolizei-Behörde vorzuschreiben.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach § 367, Nr. 15 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft. Außerdem ist, behufs Einstellung vorschriftswidriger baulicher Anlagen, bezw. behufs Wiederherstellung des früheren Zustandes im

Wege der Verwaltungs-Exekution das Erforderliche anzuordnen.

Niederzwehren, am 10. Auguſt 1903.

Die Ortspolizeibehörde.
gez. Maſſie.

Polizei-Verordnung,

betreffend das gewerbsmäßige Abfüllen von Bier in Flaſchen und ähnliche Gefäße.

Auf Grund des § 137 des Geſetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Geſ. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Geſ. S. S. 1529) verordne ich mit Zuſtimmung des Bezirksausſchuſſes für den Umfang des Regierungsbezirks Caſſel, was folgt:

§ 1. Das gewerbsmäßige Abfüllen von Bier in Flaſchen und ähnliche Gefäße (Kannen, Krüge, Syphons u. dergl.) darf nicht im Freien, ſondern nur in gut gelüfteten, reinlich gehaltenen, mit ausgiebigem Tageslichte oder ausreichender künſtlicher Beleuchtung verſehenen Räumen erfolgen, welche außerdem lediglich zum Lagern des Bieres oder zum Abziehen und Lagern anderer Getränke benutzt werden.

§ 2. Die Abfüllräume müſſen einen waſſerdichten, leicht zu reinigenden Fußboden haben. Die Wände und Decken müſſen mit hellem Kalkanſtrich verſehen oder mit Oelfarbe geſtrichen oder mit einem anderen glatten, leicht zu reinigenden Belage verſehen ſein.

Die Fußböden, die Wände und die Decken der Räume müſſen ſtets in gutem Zuſtande erhalten werden. Der Kalkanſtrich iſt jährlich wenigſtens einmal, der Oelfarbenanſtrich alle fünf Jahre zu erneuern. Ausnahmen kann der Regierungspräſident bewilligen.

§ 3. Die Flaſchen und Gefäße ſind unmittelbar vor dem Füllen unter Anwendung eines die Reinigung unzweifelhaft gewährleiſtenden Verfahrens zu ſäubern und danach mit reinem Trinkwaſſer nachzuſpülen. Bleiſchrot darf hierbei nicht zur Anwendung kommen.

In gleicher Weiſe ſind auch alle wiederholt zu verwendenden Verſchlußteile, wie Porzellanſtöpſel, Gummiringe, Gummiſcheiben uſw. zu behandeln.

Korkpfropfen sind vor dem Gebrauche gründlich abzubrühen.

Schon einmal gebrauchte Korke, sowie nicht mehr in gutem Zustande befindliche Gummiringe und -Scheiben dürfen nicht wieder verwendet werden.

§ 4. Die zum Abfüllen benutzten Geräte, wie die verzinnten Hähne und Röhren, die Schläuche, welche aus bleifreiem Kautschuk bestehen müssen, usw., sowie die zum Schwenken und Reinigen benutzten Gefäße und Werkzeuge müssen, wenn sie mit dem Bier in Berührung gekommen waren, sorgfältig gereinigt und getrocknet werden.

Sie müssen an einem luftigen, vor Beschmutzung gesicherten Orte aufbewahrt und dürfen zu anderen Zwecken, als zum Abfüllen von Bier, nicht verwendet werden.

Die Reinigung ist vor jeder Wiederbenutzung zu wiederholen.

§ 5. Abgefüllte Flaschen und Gefäße müssen bis zum Verkaufe reinlich aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrung in Wohn-, Schlaf- und Küchenräumen und in Räumen, in denen das Bier dem Sonnenlichte ausgesetzt wird, ist verboten.

§ 6. Es ist verboten, die zum Abfüllen dienenden Gummischläuche zum Anziehen des Bieres in den Mund zu nehmen.

§ 7. Personen, die mit Geschwüren, Hautkrankheiten oder offenen Schäden an den Händen oder im Gesicht oder mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, ist das Reinigen der Abfüllräume, der Flaschen, Gefäße, Geräte usw., sowie das Abfüllen von Bier und die Hilfeleistung hierbei verboten.

§ 8. Die Abfüll-, Spül- und Aufbewahrungsräume müssen den Polizeibeamten jederzeit zugänglich sein.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Die Weiterbenutzung von Abfüllräumen, die den Vorschriften der §§ 1 und 2 nicht entsprechen, bis zum 31. Oktober 1903 können die Polizeidirektoren in Cassel, in Hanau und Fulda, sowie die Landräte für ihre Amtsbezirke zulassen, sofern nicht

nach dem Gutachten der Kreisärzte erhebliche gesundheitliche Bedenken obwalten. (A. II. 5806.)

Cassel, den 12. Mai 1903.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Meyer.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Einrichtung, die Aufstellung und den Gebrauch der beim Bierausschank und beim Abzapfen von Bier in Flaschen oder ähnliche Gefäße zur Anwendung kommenden Druck- und Leitungs-Vorrichtungen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Druckmittel.

§ 1. Bei dem gewerbsmäßigen Bierausschank und beim Abfüllen von Bier für den Flaschenbierhandel dürfen nur solche Bierdruckvorrichtungen benutzt werden, bei denen als Druckmittel reine atmosphärische Luft oder flüssige Kohlensäure oder einwandsfreies Wasser zur Anwendung gelangen.

Verboten ist:

a. die Anwendung von Bierpumpen, welche das Bier unmittelbar aus dem Faß aufsaugen,

b. die Benutzung von Handspritzen, Spritzhähnen und dergleichen Vorrichtungen, durch welche die Luft dem Bier in dem Trinkgefäß unmittelbar zugeführt wird, und

c. die Verwendung gasförmiger, an Ort und Stelle hergestellter Kohlensäure als Druckmittel.

Leitungen.

§ 2. Die Bierleitungen müssen vom Fasse bis zum Zapfhahn einen durchweg gleichmäßigen inneren Durchmesser von mindestens 10 Millimetern haben. Sie dürfen nur aus reinem, nicht mehr als 1 Prozent Blei enthaltenden Zinn oder aus Glas hergestellt werden.

Die Steigeleitungen müssen unten und oben geöffnet werden können, damit ihre Reinigung mit einer Bürste leicht auszuführen ist.

Um den Grad der Reinhaltung der Bierleitungsrohre und Hähne jederzeit von außen feststellen zu können, ist an leicht zugänglicher Stelle, möglichst in der Mitte der Leitung, ein Beobachtungsglasgefäß so einzuschalten, daß der Durchgang des Bieres nicht verengt wird und die Reinigung der Leitung ungehindert erfolgen kann. Die Verbindungsstücke der Steigeleitung vor und hinter dem Beobachtungsgefäße müssen mit einer Einrichtung versehen sein, an welcher ein polizeilicher Verschluß angebracht werden kann, der unbefugterweise nicht entfernt werden darf.

Der Stocher (das vom Spundaufsatze bis auf den Boden des Fasses reichende Rohr), sowie die Zapfhähne können aus Messing hergestellt sein; sie müssen jedoch verzinnt sein, und zwar der Stocher und der Anstichhahn innen und außen und der Zapfhahn innen. Das Stocherrohr muß am Sauger, durch welchen das Bier eintritt, zur Prüfung der Reinhaltung und Verzinnung geöffnet werden können.

In der Nähe des Fasses darf ein bleifreier Kautschukschlauch in die Steigeleitung eingesetzt werden, der nur so lang als nötig zu wählen ist, um die beim Anstecken eines neuen Fasses sonst erforderlichen Verbiegungen der Zinnleitung zu vermeiden. Die metallenen Verbindungsteile des Schlauches müssen innen und außen stark verzinnt sein.

Die Leitungsröhren für reine ungepreßte Luft (Luftsaugrohre) müssen wenigstens 13 Millimeter lichte Weite haben, sie dürfen auch aus anderen Metallen als Zinn bestehen. Im Keller kann für diese Leitungen bleifreier Kautschuk verwendet werden. Die Verbindungsleitungen zwischen dem Druckerzeuger und dem Faß einschließlich aller Verbindungsteile und Abschlußvorrichtungen müssen, sofern sie nicht aus Zinn oder Glas hergestellt sind, innen stark verzinnt sein.

Alle Leitungen müssen zum Zweck der Reinigung an den scharfen Biegungen oder bei langen Leitungen an den für die vorhandenen mechanischen Reinigungsvorrichtungen passenden Stellen durch Schraubenverbindungen teilbar gemacht sein.

Betriebsdruck und Manometer.

§ 3. Der Betriebsdruck darf nicht höher sein als 1½ Atmosphären. Zur Messung und genauen Beobachtung dieses Druckes muß wenigstens ein Manometer so eingeschaltet wer-

den, daß die Stellung des Zeigers von der Ausschankstelle aus jederzeit genau abgelesen werden kann. Der Höchstdruck von 1½ Atmosphären ist auf dem Zifferblatt des Manometers durch einen roten, unverlöschbaren Strich deutlich erkennbar zu machen. Zum Abfüllen von Bier in Verkaufs- oder Versandgefäße, welche für höhere Drucke eingerichtet sind, können vom Regierungspräsidenten Ausnahmen gestattet werden, sofern alle Betriebseinrichtungen für den höheren Druckzweck entsprechend ausgeführt sind.

Reinigung.

§ 4. Die einzelnen Teile der Bierdruckvorrichtung, insbesondere die Leitungsrohre, Stocher, Ventile, Abschlußvorrichtungen und Zapfhähne jeder Art müssen, besonders inwendig, stets vollkommen rein gehalten werden.

Jeder Inhaber einer zum Bierausschank und zum Abziehen des Bieres in Flaschen oder in ähnliche Gefäße dienenden Bierdruckvorrichtung ist verpflichtet, für die größte Reinlichkeit der Einrichtungen und deren Aufstellungsräume Sorge zu tragen.

Die Reinigung der Apparate oder Leitungen und ihrer einzelnen Teile hat nach Bedarf zu erfolgen.

Bei 24stündiger Unterbrechung des Betriebes, sowie bevor ein neues Faß angesteckt wird, oder sofort nachdem ein Faß entleert ist, muß die Bierleitung mit Wasser durchgespült werden. Das Wasser zum Auswaschen oder Nachspülen der Apparate und Leitungen muß die für den menschlichen Genuß erforderliche Reinheit haben.

Die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, Reinigungsweisen und Vorrichtungen, welche den zu stellenden Anforderungen nicht genügen, öffentlich bekannt zu geben und solche vorzuschreiben, welche geeignet sind, eine zuverlässige Reinigung zu bewirken. Auch sind die Ortspolizeibehörden befugt, nötigenfalls kürzere Reinigungsfristen als hier angegeben, vorzuschreiben.

Die gründliche Reinigung hat in Zeiträumen von 14 Tagen zu 14 Tagen zu erfolgen. Hierzu ist Sodalauge oder ein gleich gut wirkendes Reinigungsmittel zu verwenden. Nach dieser Reinigung muß eine gründliche Wasserspülung erfolgen.

Reinigungs-Nachweis.

§ 5. Über die erfolgte Reinigung ist ein Buch zu führen, welches den Polizeibeamten und den Sachverständigen auf Er-

fordern jederzeit vorzulegen ist. Tag und Stunde der Reinigung und das angewendete Reinigungsmittel sind von dem Betriebsinhaber sofort nach erfolgter Reinigung einzutragen.

II. Bierdruckvorrichtungen unter Anwendung von Luft als Druckmittel.

Luftleitungen.

§ 6. Für die Speisung der Luftpumpe darf die Luft nur aus dem Freien und an solchen Stellen entnommen werden, welche vor Staub geschützt und von Aborten, Bedürfnisanstalten, Düngergruben, Müllgruben, von Orten, an welchen die Luft aus zum Aufenthalt von Menschen dienenden Räumen ausströmt und von Orten, an denen organische Stoffe der Zersetzung, Fäulnis oder Verwesung ausgesetzt sind, in der Luftlinie wenigstens fünf Meter entfernt sind.

Die äußere Mündung der Luftsaugrohre muß leicht zugänglich und wenigstens vier Meter über der Erdoberfläche angebracht werden; sie ist zur Aufnahme eines geeigneten Filters zu erweitern und mit einem Verschlusse zu versehen, der die gewissenhafte Erneuerung des Luftfilters ohne Schwierigkeit ermöglicht. Das Filter, welches aus Salicylwatte oder einer erprobten, ebenso wirksamen Masse bestehen kann, muß vor einfallendem Regen geschützt sein, sich in stets trockenem Zustande befinden und nach Bedarf, wenigstens aber wöchentlich, erneuert werden. Die Luftleitungsrohre müssen mindestens 13 Millimeter weit sein, ihre Wandungen sind vollkommen dicht herzustellen und zu erhalten.

Windkessel, Ölfänger, Kontrollglas.

§ 7. Der Windkessel muß wenigstens 100 Liter Rauminhalt haben, mit einem Manometer für drei Atmosphären Spannung und mit einem Sicherheitsventil von wenigstens 10 Millimeter Durchgangsweite, welches bei 1½ Atmosphären abbläst, versehen sein. Das Ventil ist so einzurichten, daß von unbefugter Seite eine größere Belastung oder ein Festklemmen nicht herbeigeführt werden kann. Der Windkessel muß für einen Probedruck von 3 Atmosphären hergestellt und mit einer so großen verschließbaren Öffnung versehen sein, daß er innen leicht gereinigt und die erfolgte Reinigung nachgeprüft werden kann. Vor der Inbetriebnahme des Apparates muß der Windkessel durch einen Sachverständigen auf 3 Atmosphären Überdruck geprüft und das Sicherheitsventil auf 1½ Atmosphären eingestellt worden sein. Der Nachweis dieser Prüfung und die

Bescheinigung, daß das Manometer richtig anzeigt, ist der Ortspolizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Der Luftdruck im Windkessel darf auf 2 Atmosphären erhöht werden bei Anlagen, in denen das Bier vom Faß bis zur Ausschankstelle eine Höhe von mehr als 7 Meter zu steigen und die Ortspolizeibehörde auf Grund des Sachverständigen-Gutachtens die Anwendung dieses Druckes schriftlich erlaubt hat. Sicherheitsventile und Manometer sind in diesem Falle auf 2 Atmosphären einzustellen und durch polizeilichen Schluß vor unbefugter Veränderung zu sichern.

Zwischen der Luftpumpe und dem Windkessel muß ein sicher wirkender Ölfänger mit Ablaßhahn angebracht sein, dessen Wirkung jederzeit von außen beobachtet werden kann.

In die Druckluftleitung in der Nähe des Stechhahns ist eine selbsttätig wirkende Abschlußvorrichtung einzusetzen, welche verhindert, daß Bier oder Schaum bei Druckschwankungen in das Luftzuführungsrohr eintreten können. Zur Beobachtung der Wirkung dieser Vorrichtung ist ein durchsichtiger Behälter einzuschalten, durch den das Innere der Luftleitung oder der dichte Abschluß des Ventils 2c. von außen übersehen werden kann.

Wird das Windkesselmanometer in der Nähe der Ausschankstelle so angebracht, daß es von hier aus leicht beobachtet werden kann, so ist nur ein Manometer erforderlich.

III. Bierdruckvorrichtungen unter Anwendung flüssiger Kohlensäure.

Gaskessel oder Druckverminderungs-Ventile, Manometer.

§ 8. Die Verwendung von flüssiger Kohlensäure für Bierpressungen bedarf der besonderen polizeilichen Erlaubnis, welche davon abhängig ist, daß die Bierdruckvorrichtung mit einem Gaskessel von wenigstens 100 Liter Rauminhalt oder mit einem Druckverminderungsventil, die je mit einem Manometer und einem Sicherheitsventile zu verbinden sind, ausgerüstet ist.

Die Druckverminderungsventile müssen mit der Firma des Fabrikanten und einer laufenden Nummer versehen und so eingestellt sein, daß sie bei 1½ Atmosphären abblasen und einen höheren Druck nicht zulassen. Sicherheitsventile mit Federdruck im Gehäuse müssen für einen polizeilichen Verschluß eingerichtet sein.

Zwischen dem Gaskessel oder dem Druckverminderungsventil und dem Manometer oder dem Sicherheitsventil dürfen Absperrungen, Hähne u. s. w. nicht angebracht sein.

Befindet sich das Manometer des Gaskessels oder des Druckverminderungsventils in unmittelbarer Nähe der Ausschankstelle und kann der Leitungsdruck von hier aus leicht beobachtet werden, so genügt ein Manometer (s. § 3).

Kohlensäure-Flaschen.

§ 9. Die Behälter für flüssige Kohlensäure müssen der Polizeiverordnung vom 24. Juni 1892 (Amtsblatt S. 144) entsprechend eingerichtet und behandelt werden. In der Nähe von Oefen oder Heizkörpern dürfen sie nicht aufgestellt werden.

Prüfung der Gaskessel und der Druckverminderungsventile.

§ 10. Vor der erstmaligen Benutzung der Bierdruckvorrichtungen sind die Gaskessel durch einen Sachverständigen einem Wasserdruck von 3 Atmosphären Ueberdruck zu unterwerfen. Die Druckverminderungsventile sind darauf zu untersuchen, daß sie richtig arbeiten, die Sicherheitsventile sind so einzustellen, daß sie richtig abblasen.

Die wiederkehrenden Untersuchungen sind nach den §§ 13 und 14 auszuführen.

IV. Bierdruckvorrichtungen unter Anwendung von Wasserdruck.

Druckwasser.

§ 11. Der Ortspolizeibehörde ist Anzeige zu erstatten, bevor ein Wasserdruckapparat in Betrieb genommen werden darf, und der Nachweis zu führen, daß das zur Erzeugung des Druckes zu verwendende Wasser die für den menschlichen Genuß erforderliche Reinheit hat. Anderes Wasser darf als Druckwasser nicht benutzt werden. Die Druckvorrichtungen müssen, wenn der Druck des Wassers 1½ Atmosphären übersteigt, mit selbsttätiger Regulierung für diesen Höchstdruck versehen sein.

Luftleitung und Bierdruckleitung.

§ 12. Für die Zuführung der zur Uebertragung des Druckes nötigen Luft, die Verzinnung des Apparates und der Rohrleitungen einschl. der dazu gehörigen Teile gelten die Vorschriften des II. Abschnittes.

V. Prüfung der Apparate und Leitungen.

Prüfungsnachweise.

§ 13. Vor der Inbetriebnahme neu aufgestellter Bierdruckvorrichtungen muß der Windkessel oder der Gaskessel, das Druckverminderungsventil, Manometer und Sicherheitsventil

geprüft werden. Werden einzelne Teile durch neue ersetzt, so muß der Ortspolizeibehörde der Nachweis geführt werden, daß vor der Benutzung eine Prüfung stattgefunden hat. Die Prüfung der Bierdruckvorrichtung, mit welcher auch die Prüfung betreffend die Reinhaltung der Apparate und Leitungen verbunden werden soll, muß alle drei Jahre wiederholt werden. Der Befund der Prüfung ist von dem Sachverständigen in ein hierfür angelegtes Buch, in welchem der Name des Fabrikanten des Apparates, sowie die Fabriknummern der Sicherheitsvorrichtungen angegeben sein müssen, handschriftlich einzutragen und mit Ort und Datum zu unterschreiben. Die Bescheinigungen der ersten Prüfungen sind in dieses Buch einzuheften. Es ist so aufzubewahren, daß es jederzeit von dem revidierenden Polizeibeamten und von dem Sachverständigen auf Erfordern eingesehen werden kann.

Kosten der Prüfung.

§ 14. Die erste Prüfung, durch welche die Uebereinstimmung der Bierdruckvorrichtung mit dieser Polizeiverordnung nachgewiesen wird, erfolgt auf Kosten des Betriebsinhabers, welcher auch während der wiederkehrenden Prüfungen die erforderlichen Hilfskräfte und Werkzeuge zu stellen hat.

Sachverständige.

§ 15. Für die Vornahme der Prüfungen und zur Ausstellung der Bescheinigungen werden seitens der Ortspolizeibehörden nach Benehmen mit den Gewerbeaufsichtsbeamten einer oder mehrere Sachverständige ernannt, deren Namen und Wohnung bekannt gemacht werden.

§ 16. Den zuständigen Polizeibeamten und den Sachverständigen ist jederzeit der Zutritt zu den Bierdruckvorrichtungen und deren einzelnen Teilen, sowie die Untersuchung derselben auf die Uebereinstimmung mit den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zu gestatten. Auf ihr Verlangen muß die Bierleitung so weit und so lange, als die Untersuchung erfordert, abgestellt und ihnen die nötige Hilfe geleistet werden.

VI. Uebergangs- und Strafbestimmungen.

Vorhandene Einrichtungen.

§ 17. Alle vor dem Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung zum Ausschank und zum Abfüllen benutzten Bierdruckvorrichtungen müssen bis spätestens zum 1. November 1903 der Prüfung nach Abschnitt V der Verordnung unterworfen sein.

Die etwa noch fehlenden einzelnen Teile an den Apparaten und Leitungen sind bis zu dem Zeitpunkte der Prüfung zu ergänzen.

Die Beibehaltung älterer Apparate, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, können die Polizeidirektoren in Cassel, Fulda und Hanau, sowie die Landräte für ihre Amtsbezirke bis zum 31. Dezember 1903 zulassen, wenn die vorhandenen Leitungsrohre für die Luft vom Druckerzeuger bis in das Faß und die Bierdruckleitung aus bleifreien Zinnrohren bestehen und wenn ferner eine Frischluftzuleitung nach den obigen Vorschriften vorhanden ist.

Aufhebung bestehender Bestimmungen.

§ 18. Alle den gleichen Gegenstand betreffenden Polizeiverordnungen werden aufgehoben.

Strafen.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

Rechtskraft.

§ 20. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. (A. II. 5506.)

Cassel, am 12. Mai 1903.

Der Regierungspräsident.

J. V.: gez. Meier.

Die Herren Ortsvorstände werden ersucht, sich davon zu überzeugen, ob die Bestimmungen der Polizei-Verordnung eingehalten werden. Sofern die bisher benutzten Räume den Anforderungen nicht entsprechen, ist mir Anzeige zu machen und gleichzeitig zu berichten, ob die Erteilung der nach § 10 zulässigen Erlaubnis unbedenklich erscheint. Uebertretungen der Polizei-Verordnung sind zu bestrafen.

Cassel, den 24. Juli 1903.

Der Landrat.

J. V.: gez. Plate, Reg.-Assessor.

In Nr. 55 des amtlichen Anzeigers veröffentlicht.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderats für den Gemeindebezirk Oberkaufungen erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein Privatgrundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorgängige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, sodaß die Straße stets gang- und fahrbar ist, auch die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, sodaß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen.

Bei Eisglätte ist die Straße mit Sand, Sägespänen, Asche oder dergleichen so reichlich zu bestreuen, daß die Straße mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut oder andere unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten, und überhaupt die Straßen, Gassen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen; die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentliche Straße, Gossen und in die Wasserläufe unter gewöhnlichen Verhältnissen verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks, oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb 2 Stunden nach Beendigung des Geschäfts von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichteten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne Weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der Letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird.

In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk und das Umherlaufenlassen von Großvieh. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks oder Viehes ist verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oberkaufungen, den 6. Oktober 1903.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Fischer.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf die §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für die Gemeinde Ochshausen folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Das Befahren des neuen Landweges von Ochshausen nach Niederkaufungen und umgekehrt mit Lastfuhrwerk von mehr als 40 Zentnern Ladegewicht ist verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafen bis zu 9 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen eine höhere Strafe bedingen.

Ochshausen, den 10. Oktober 1903.

Der Bürgermeister.
gez. Althans.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für die Gemeinde Wattenbach nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz, selbst wenn kein Steinpflaster vorhanden, bis zur Mitte, und wenn kein Privatgrundstück auf der andern Seite angrenzt, in der ganzen Breite wenigstens einmal die Woche und zwar Sonnabend und sofern dieser auf einen Festtag fällt, an jedem einem Festtage vorhergehenden Tage zu kehren und zu reinigen. Die bestehenden Abgrenzungen über die Straßenreinigungen bleiben wie das seither beobachtete Herkommen unberührt. Auf Verlangen der Ortsbehörde hat das Kehren und Reinigen der Straße, wenn nach Ansicht derselben ein Bedürfnis vorliegt, auch außerdem zu geschehen.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Gossen und Kandeln an den Straßen und Plätzen offen und rein zu halten, besonders im Winter vom Schnee und Eis zu reinigen, und dieses zur Erleichterung des Verkehrs und Wasserabflusses bei Tauwetter tunlichst zu entfernen, auch auf besondere Anordnung des Ortsvorstandes bei Glatteis an abschüssigen Stellen Asche, Sand oder Sägespäne 2c. zu streuen.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, Seifenwasser oder andere unreine Flüssigkeiten oder Schmutz 2c. auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in die Gossen oder Kandeln und Vorbäche fließen zu lassen, beziehungsweise auszuschütten, überhaupt die Straßen, Gossen, Plätze und Wasserbäche zu verunreinigen. Das Abfließen der Jauche aus den Miststätten oder

Jauchebehältern nach öffentlichen Wegen, Gräben und Wasserläufen ist wie jede andere Verunreinigung durch Abschütten von Schutt usw. ebenfalls streng verboten. Das Abschlachten von Tieren auf öffentlichen Straßen ist auch verboten, und wo es nicht anders geht, sind sofort die Blutspuren sorgfältig zu verwischen. Jeder Inhaber des Grundstücks, sofern er da wohnhaft, ist für die Ausführung bezw. Beobachtung der Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks die Verunreinigung oder die Verkehrsstörung nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung bezw. Räumung der Straße innerhalb vier Stunden erfolgen. Störungen von längerer Dauer durch bauliche Arbeiten sind hiervon ausgeschlossen; es müssen die gebotenen Vorsichtsmaßregeln hierbei aber genau befolgt werden.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorbezeichneten Fällen befugt, auf Kosten der Pflichtigen die Arbeiten ausführen zu lassen, und dieselben bei Zahlungsweigerung exekutorisch als Gemeindeabgabe von denselben beitreiben zu lassen, ohne daß dadurch die Straffälligkeit der Schuldigen in Wegfall kommt.

§ 6. Fuhrwerke jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der Verkehr dadurch gestört wird.

In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen, als Holz, Steine 2c., oder andere in den §§ 3 und 4 bezeichnete Vorrichtungen auf den Straßen oder Plätzen verboten, wenn der öffentliche Verkehr dadurch gefährdet wird. Die Ortspolizeibehörde hat darüber zu entscheiden, ob eine Gefährdung vorliegt oder vorgelegen hat. Das unbeaufsichtigte Stehenlassen von Fuhrwerken auf der Straße oder auf Plätzen ist ebenfalls verboten, und sind die Führer oder die Eigentümer derselben dafür verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Wattenbach, den 20. Oktober 1903.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Horn, Bürgermeister.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbe-

nen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für die Gemeinde Wellerode nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze, welche innerhalb der Dorflage sich befinden, belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz, selbst wenn kein Steinpflaster vorhanden, bis zur Mitte, und wenn kein Privatgrundstück auf der andern Seite angrenzt, in der ganzen Breite wenigstens einmal die Woche und zwar Sonnabend und sofern dieser auf einen Festtag fällt, an jedem einem Festtage vorhergehenden Tage zu kehren und zu reinigen. Die bestehenden Abgrenzungen über die Straßenreinigungen bleiben wie das seither beobachtete Herkommen unberührt. Auf Verlangen der Ortsbehörde hat das Kehren und Reinigen der Straße, wenn nach Ansicht derselben ein Bedürfnis vorliegt, auch außerdem zu geschehen.

§ 2. Ferner ist jeder vorgenannte Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Gossen und Kandeln an den Straßen und Plätzen offen und rein zu halten, besonders im Winter vom Schnee und Eis zu reinigen, und dieses zur Erleichterung des Verkehrs und Wasserabflusses bei Tauwetter tunlichst zu entfernen, auch auf besondere Anordnung des Ortsvorstandes bei Glatteis an abschüssigen Stellen Asche, Sand oder Sägespäne ꝛc. zu streuen.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, Seifenwasser oder andere unreine Flüssigkeiten oder Schmutz ꝛc. auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in die Gossen oder Kandeln und Vorbäche fließen zu lassen, beziehungsweise auszuschütten, überhaupt die Straßen, Gossen, Plätze und Wasserbäche zu verunreinigen. Das Abfließen der Jauche aus den Miststätten oder Jauchebehältern nach öffentlichen Wegen, Gräben und Wasserläufen ist wie jede andere Verunreinigung durch Abschütten von Schutt usw. ebenfalls streng verboten. Das Abschlachten von Tieren auf öffentlichen Straßen ist auch verboten, und wo es nicht anders geht, sind sofort die Blutspuren sorgfältig zu verwischen. Jeder Inhaber des Grundstücks, sofern er da wohnhaft, ist für die Ausführung bezw. Beobachtung der Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks die Verunreinigung oder die Verkehrsstörung nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung bezw. Räumung der

Straße innerhalb vier Stunden erfolgen. Störungen von längerer Dauer durch bauliche Arbeiten sind hiervon ausgeschlossen; es müssen die gebotenen Vorsichtsmaßregeln hierbei aber genau befolgt werden.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorbezeichneten Fällen befugt, auf Kosten der Pflichtigen die Arbeiten ausführen zu lassen, und dieselben bei Zahlungsweigerung exekutorisch als Gemeindeabgabe von denselben beitreiben zu lassen, ohne daß dadurch die Straffälligkeit der Schuldigen in Wegfall kommt.

§ 6. Fuhrwerke jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der Verkehr dadurch gestört wird.

In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen, als Holz, Steine ꝛc., oder andere in den §§ 3 und 4 bezeichnete Vorrichtungen auf den Straßen oder Plätzen verboten, wenn der öffentliche Verkehr dadurch gefährdet wird. Die Ortspolizeibehörde hat darüber zu entscheiden, ob eine Gefährdung vorliegt oder vorgelegen hat. Das unbeaufsichtigte Stehenlassen von Fuhrwerken auf der Straße oder auf Plätzen ist ebenfalls verboten, und sind die Führer oder die Eigentümer derselben dafür verantwortlich.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Wellerode, den 20. Oktober 1903.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Giese, Bürgermeister.

— —

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nachstehende Polizei-Verordnung nach Anhörung des Gemeinderates für den Gemeindebezirk Nieste erlassen:

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter eines an einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Platze innerhalb der Dorflage belegenen Gebäudes oder Grundstückes ist verpflichtet, die Straße oder den Platz bis zur Mitte, und wenn kein bebautes Grundstück sich auf der gegenüberliegenden Seite befindet, in der ganzen Breite zweimal wöchentlich, und zwar

am Mittwoch und Sonnabend, völlig rein zu kehren und den Kehricht zu beseitigen. Bis zum Eintritt der Dunkelheit muß dies Geschäft beendigt sein. Fällt auf einen der genannten Tage ein Festtag, so ist das Kehren an dem vorhergehenden Tage vorzunehmen. Auf Verlangen der Ortsbehörde ist das Kehren auch außerdem je nach Bedürfnis zu bewirken.

§ 2. Ferner ist jeder Eigentümer, Inhaber oder Mieter verpflichtet, die Straße oder den Platz ohne vorherige Aufforderung nach Bedürfnis von Schnee und Eis frei zu machen, so daß die Straße stets gang- und fahrbar ist; auch sind die Gossen der Straße dauernd frei und offen zu halten, so daß der Wasserabfluß ungehindert ist. Eis, Schnee, Schlamm, Steine und sonstige Gegenstände sind alsbald zu entfernen.

Bei Glatteis ist die Straße mit Sand, Sägespähnen, Asche oder dergleichen so reichlich zu bestreuen, daß sie mit Sicherheit begangen werden kann.

§ 3. Es ist verboten, Mistjauche, Blut, Seifenwasser überhaupt unreine Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen, Wege, Plätze und in die Gossen und Dorfbäche fließen zu lassen oder auszuschütten und überhaupt die Straßen, Gossen, Plätze und Wasserläufe zu verunreinigen. Die Miststätten müssen so eingerichtet sein, daß ein Abfließen der Jauche auf die öffentlichen Straßen, Gossen und in die Wasserläufe verhindert ist. Der Eigentümer, Inhaber oder Mieter des Grundstückes ist für die Beachtung dieser Vorschriften verantwortlich.

§ 4. Wenn beim Abladen oder Beladen eines Fuhrwerks oder bei Verrichtung eines sonstigen Geschäftes eine Verunreinigung der Straße oder des Platzes nicht vermieden werden kann, so muß die Reinigung der Straße innerhalb zwei Stunden nach Beendigung des Geschäfts von denjenigen Personen bewirkt sein, welche das Geschäft verrichten oder verrichten ließen.

§ 5. Bei Säumnis der Pflichtigen ist die Ortspolizeibehörde in den vorstehend bezeichneten Fällen befugt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ohne Weiteres ausführen zu lassen, ohne daß die Straffälligkeit der Letzteren dadurch in Wegfall käme.

§ 6. Wagen jeder Art dürfen nicht auf der Mitte der Straße und überhaupt nicht so stehen gelassen werden, daß der freie Verkehr gestört oder gefährdet wird.

In gleicher Weise ist das Hinstellen oder Liegenlassen von Gegenständen oder die Vornahme von Handlungen untersagt, welche den ungehinderten Verkehr zu gefährden geeignet sind. Es bezieht sich dies Verbot insbesondere auch auf das

unbeaufsichtigte Stehenlassen von bespanntem Fuhrwerk. Der Führer oder Eigentümer des Fuhrwerks und Viehes ist verantwortlich. Das Umherlaufenlassen von Großvieh auf der Straße ist verboten; Kleinvieh muß ebenfalls ferngehalten werden, wenn die Ortspolizeibehörde es verlangt.

§ 7. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Die Polizeiverordnung vom 19. April 1902 tritt außer Wirksamkeit.

Nieste, am 8. Dezember 1903.

Die Ortspolizeibehörde.

gez. Gerwig.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach Anhörung des Magistrats der Residenz für den Stadtkreis Cassel folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Alle Hunde müssen, solange sie sich außerhalb eines Hauses, geschlossenen Grundstückes oder sonstigen umschlossenen Raumes befinden, mit einem Halsbande versehen sein, auf welchem der Name und die Wohnung des Eigentümers in deutlich erkennbarer Weise angegeben sind.

§ 2. Hunde der nachbenannten Arten:

1. Bernhardiner,
2. Doggen (Deutsche, Ulmer, Dänische Doggen und ihre Abarten),
3. Bullenbeißer und Bulldoggen,
4. Fleischerhunde jeder Art,
5. große russische Windhunde (Barsoys),
6. Kreuzungen der unter Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Arten,
7. Ziehhunde, solange sie eingespannt sind,
8. alle bissigen Hunde,
9. alle Hunde, bezüglich deren es durch besondere an den Eigentümer gerichtete Verfügung von der Polizeibehörde angeordnet wird,

müssen auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie an Orten, an denen Menschen zu verkehren pflegen, mit einem Maulkorbe versehen sein, welcher das Beißen unmöglich macht, ohne jedoch die Tiere am Saufen zu behindern.

§ 3. Die Eigentümer und die Begleiter von Hunden sind verpflichtet, das Anbellen von Personen, Zug- und Reittieren durch jene zu verhüten. Das Hetzen von Hunden ist verboten.

§ 4. Der Polizeibehörde bleibt es vorbehalten, durch besondere an die Eigentümer gerichtete Verfügung den Aufenthalt bösartiger Hunde auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen gänzlich zu verbieten.

§ 5. Verantwortlich für die Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen ist der Eigentümer, der Besitzer oder derjenige, welchem der Hund zur Beaufsichtigung und Wartung anvertraut ist, in den Fällen, in denen dies besonders bestimmt ist, außerdem noch der Begleiter.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches, welcher lautet:

„§ 366. Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

No. 10, wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt"

eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle Haftstrafe bis zu 3 Tagen tritt, bestraft.

§ 7. Hunde, welche den obigen Bestimmungen zuwider frei, ohne Maulkorb oder ohne das vorschriftsmäßige Halsband umherlaufen, werden eingefangen.

Erfolgt ihre Einlösung nicht binnen 5 Tagen gegen Erlegung des Fanggeldes von 3 Mark, der Futterkosten von 25 Pfennig für den Tag und der anderweitig entstandenen Kosten, so erfolgt die Tötung der Hunde. Die Polizeibehörde ist jedoch berechtigt, an Stelle der Tötung nicht rechtzeitig eingelöster Hunde deren anderweitige Verwertung zu verfügen. In diesem Falle werden die Eigentümer der Hunde, wenn ohne weiteres zu ermitteln, benachrichtigt; andernfalls wird eine entsprechende Bekanntmachung im Amtsblatt der Polizeibehörde

erlassen. Die obige Frist läuft alsdann von dem Tage der Benachrichtigung des Eigentümers oder des Erscheinens der Bekanntmachung. Die Verfügung über den Erlös der Verwertung von eingefangenen Hunden steht der Polizeibehörde zu.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkte werden alle entgegenstehenden ortspolizeilichen Bestimmungen aufgehoben.

Cassel, den 22. Dezember 1903.

Der Königliche Polizei-Direktor.
gez. Graf v. Berg.

(J. I Nr. 18620.)

Polizei-Verordnung,

betreffend das Meldewesen in der Stadt Cassel.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G.-S. S. 1529) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Magistrats der Residenz für die Stadt Cassel nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Stadt Cassel aufgibt, ist verpflichtet, vor dem Abzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, bei der Dienststelle des zuständigen Polizeireviers schriftlich auf vorschriftsmäßig ausgefüllten Abmeldezetteln in doppelter Ausfertigung abzumelden und hierbei denjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirk, wohin er zu verziehen beabsichtigt, anzugeben.

Nur beim Nachweis besonderer Hinderungsgründe wird die Abmeldung innerhalb 6 Tagen nach erfolgtem Abzuge als rechtzeitig bewirkt angesehen.

Die schriftliche Abmeldung hat nach nachstehendem Formular zu erfolgen.

Über die Abmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 2. Wer in Cassel seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Anzuge sich und die zu seinem Hausstand gehörenden Personen

bei der Dienststelle des zuständigen Polizeireviers unter Vorlegung einer Abmeldebescheinigung (§ 1) und bei deren Fehlen unter Angabe seines bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsortes schriftlich auf vorschriftsmäßig ausgefülltem Anmeldezettel in doppelter Ausfertigung anzumelden und außerdem auf Erfordern über seine persönlichen und Militärverhältnisse wahrheitsgemäße Auskunft zu geben.

Die schriftliche Anmeldung hat nach nachstehendem Formular zu erfolgen.

Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

§ 3. Der gleichen Anmeldepflicht ist ferner derjenige unterworfen, welcher seinen bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, ohne ihn aufzugeben, verlassen hat und in Cassel vorübergehend Wohnung nimmt, um zur Verrichtung von an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpften Arbeiten in Beschäftigung zu treten (Saisonarbeiter).

Kehrt ein solcher Saisonarbeiter wieder zu seinem bisherigen Wohnsitz oder dauerndem Aufenthaltsort zurück, so unterliegt er dort der Pflicht der Wiederanmeldung.

§ 4. Wer seine Wohnung innerhalb Cassels wechselt, ist verpflichtet, dies binnen drei Tagen auf vorschriftsmäßig ausgefülltem Meldezettel (§ 2) in doppelter Ausfertigung bei der Dienststelle des Polizeireviers, in dessen Bezirk die neue Wohnung gelegen ist, zu melden.

§ 5. Bei der An- und Abmeldung ist anzugeben, ob es sich um eine dauernde oder vorübergehende An- oder Abwesenheit handelt.

§ 6. Zu den in den §§ 1- 5 vorgeschriebenen Meldungen ist auch verpflichtet, wer als Vermieter, Schlafstellenhalter, Dienstherrschaft oder in sonstiger Weise die dort genannten Personen aufgenommen hat, sofern er sich nicht den Nachweis verschafft hat, daß die Meldung bereits erfolgt ist.

Gewerbsmäßige Zimmervermieter und Schlafstellenhalter sind außerdem verpflichtet, ihrerseits diejenigen Personen, welche bei ihnen als Mieter oder Schlafsteller auch nur vorübergehend Aufenthalt nehmen, nach Maßgabe des § 2 anzumelden.

§ 7. Einkommensteuerpflichtige Personen haben sich auf Erfordern binnen 14 Tagen nach ihrem Anzuge im Einwohner-Meldeamt der Polizeidirektion über die etwa bereits erfolgte Veranlagung zur Einkommensteuer auszuweisen.

§ 8. Gast- und Herbergswirte haben ein Fremdenbuch nach nachstehendem Formular zu halten, dasselbe jedem bei ihnen einkehrenden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf seine richtige und vollständige Ausfüllung zu achten.

§ 9. Die Wirte haben täglich bis 8½ Uhr morgens die bei ihnen innerhalb der vorausgegangenen 24 Stunden eingekehrten Fremden durch abschriftlichen Auszug ihres Fremdenbuches bei der Hauswache im Dienstgebäude der Polizei-Direktion anzumelden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizei-Verordnung unterliegen einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle entsprechender Haft.

§ 11. Die Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1904 unter Aufhebung der das Meldewesen betreffenden Valizeiverordnung vom 6. November 1876 und 24. März 1892 in Kraft.

Cassel, den 16. September 1904.

Der Königliche Polizei-Präsident.

gez. J. V. Haack.

Abmeldeschein

für nachstehende

aus Cassel (Straße) ..... (Haus Nr.) ..... part., I., II., III., IV. Stock
nach (Ort) ..... (Kreis) ..... verziehenden Person(en).

1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.	8.	9.	10.
Nr.	**Namen** und **Vornamen** (Rufnamen unterstrichen. Bei Ehefrauen, Witwen u. s. w. auch den Geburtsnamen.)	Stand oder Gewerbe.	Geburts- Tag	Monat	Jahr	Geburtsort, Kreis.	Staatsangehörigkeit.	Religion (Konfession)	Ob ledig, verehelicht, verwitwet, oder geschieden.	Militärverhältnisse.	Ist dauernde oder vorübergehende Abwesenheit beabsichtigt.

Ort, Datum, Namen und Stand des zur Meldung Verpflichteten.

Anmeldeschein

für nachstehende aus (Ort) ..... (Kreis) ..... nach Cassel (Straße) ..... (Haus Nr.)..... part., I., II., III., IV. Stock verzogene Person(en).

1. Nr.	2. Namen und Vornamen (Rufnamen unterstrichen. Bei Ehefrauen, Witwen u. s. w. auch den Geburtsnamen.)	3. Stand oder Gewerbe.	4. Geburts- Tag	Monat	Jahr	5. Geburtsort, Kreis.	6. Staatsangehörigkeit.	7. Religion (Konfession)	8. Ob ledig, verehelicht, verwittwet oder geschieden.	9. Militärverhältnisse.	10. Ist vorübergehender oder dauernder Aufenthalt beabsichtigt evtl. wie lange?

Ort, Datum, Namen und Stand des zur Meldung Verpflichteten.

Formular für Fremdenbuch.

Tag der Ankunft.	Der Fremden Zu- und Vornamen	Stand	Wohnort	Ort woher Sie kommen	wohin Sie gehen	Tag der Abreise.	Bemerkungen.

(Auf den Auszügen: Bezeichnung der Wirtschaft und Namen des Inhabers sowie Datum.)

Polizei-Verordnung.

Im Anschluß an die §§ 10, 17, 19 und 20 der Kurhessischen Hirtenordnung vom 18. Oktober 1828, welche lauten:

§ 10. Zu Hirten sollen nur solche Leute angenommen werden, welche hinreichende körperliche Tüchtigkeit besitzen, sofern sie Ausländer sind, mit Heimatscheinen von fortdauernder Gültigkeit für sich und ihre Familien versehen sind, und welche sich genügend ausweisen können sowohl über ihre bisherige gute Aufführung als womöglich über eine wenigstens notdürftige Kenntnis schädlicher Huten und Tränken, nachteiliger Witterungseinflüsse, auch der gewöhnlichen Krankheiten der betreffenden Vieharten, sowie der Mittel, welche bei der Beschädigung oder dem Erkranken des Viehes in Eilfällen vor eintretender ärztlicher Hülfe (z. B. bei dem Aufblähen) oder überhaupt bei gewöhnlichen, nicht seuchenartigen Krankheiten des zur Heerde gehörenden Viehes ohne Verordnung eines Tierarztes unbedenklich angewendet werden können.

Den bereits vorhandenen und künftig anzustellenden Hirten ist daher, insoweit sie diese Kenntnis noch nicht besitzen, darin von dem Kreistierarzte während einer dazu schicklichen Jahreszeit gegen eine durch die Viehhalter zu leistende billige Vergütung Unterricht zu erteilen 2c.

§ 17. Die Hirten haben die ihnen anvertraute Heerde wachsam und mit Sorgfalt unter genauer Beobachtung der Hutegrenzen und überhaupt ohne jemandes Beeinträchtigung zu hüten, die Heerde gebührend zusammen-, sowie ihre Hunde in strenger Aufsicht zu halten, und bei dem Heimtreiben darauf im Orte zu sehen, daß jedem Eigentümer sein Vieh zukomme, übrigens bei dem Verunglücken oder plötzlichem Erkranken eines Tieres dieses oder wenigstens deshalbige Nachricht sobald als irgend tunlich an den Eigentümer gelangen und einstweilen sich die Rettung gehörig angelegen sein zu lassen.

Die Hirten dürfen aber ihre Heerden ohne hinreichende Stellvertretung nicht verlassen und von den Ihrigen nicht mehrere zur Hute mitnehmen, als dabei zweckmäßig zu beschäftigen sind, auch nicht unter einem Alter von 10 Jahren 2c.

§ 19. Ein jeder Hirt soll nach vorheriger Ausmittelung der gesetzlichen Eigenschaften (s. § 10) bei der Polizei-Kommission oder Deputation, oder dem betreffenden rotenburgischen oder standesherrlichen Justizamte zu den Obliegenheiten seines Berufes einmal für immer verpflichtet werden und hierüber eine Bescheinigung erhalten, unter Aushändigung der etwa nötig befundenen näheren Dienst-Anweisung und unter Mitteilung eines Abdruckes gegenwärtiger Verordnung nebst einem Auszuge aus dem Forst- und Jagd-Straftarife vom 30. Dezember 1822, wegen der bei den Hirten besonders in Betracht kommenden Vergehungen in den Waldungen oder zum Nachteile der Jagden, und aus der Verordnung vom 30. Dezember 1826, sowie aus dem Ministerial-Ausschreiben vom 9. April 1828 hinsichtlich der Feld-, Hute- und anderer Frevel.

Die Ortsvorstände sind dafür verantwortlich, daß kein unverpflichteter Hirt gehalten werde, und sie haben bei dem Abgange eines Hirten jene ihm zugestellten Stücke (neben den etwa angeschafften Anweisungen über die Zucht und Wartuug der betreffenden Tiergattungen) sich wieder für den Nachfolger abliefern zu lassen.

§ 20. Alle Übertretungen der obigen Vorschriften, welche nicht schon nach den im § 19 angeführten Verordnungen vom 30. Dezember 1822 und 1826 zu bestrafen sind, sollen mit angemessener disziplinarischer oder polizeilicher Strafe geahndet werden, wofern nicht etwa ein solches Vergehen verübt wäre, welches eine schwerere Strafe gesetzlich nach sich zieht, und zwar neben Verurteilung zum Ersatze des verschuldeten Schadens.

Im Anschlusse ferner an den § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und die §§ 65, Abs. 1 und 2, und 66, Abs. 4, des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, welche lauten:

§ 328. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

§ 65. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden

gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1) Wer der Vorschrift des § 6 zuwider Tiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Tiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

2) Wer der Vorschrift der §§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert, oder es unterläßt, die verdächtigen Tiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten.

§ 66. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1) ꝛc.

4) Wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§ 19 bis 28, 38, 51) zuwiderhandelt.

ꝛc. ꝛc.

„Wer die Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein"

werden mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für das laufende Jahr nachstehende Aufsichtsmaßregeln gegen die Einführung und Verbreitung der Schafräude im Regierungsbezirk Cassel getroffen:

§ 1. In allen Gemeinden, in welchen Schafheerden vorhanden sind, die sich aus den Beständen verschiedener Schafbesitzer zusammensetzen, haben die Schafhalter für eine jede Heerde bis zum 1. April ein geeignetes Gemeindemitglied zum Schäferei-Aufseher zu wählen und mit der besonderen Beaufsichtigung der Schafheerde zu beauftragen. Kommt eine gültige Wahl bis zum 1. April nicht zustande, so ernennt der Landrat den Schäferei-Aufseher aus den Gemeindemitgliedern.

Das Amt ist ein Ehrenamt; für Zeitversäumnis und bare Auslagen kann dem Schäferei-Aufseher von den Schafhaltern eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Die Wahl findet ohne Zeitbeschränkung statt, ist aber jederzeit widerruflich.

Schafhändler dürfen nicht gewählt werden.

Zusatz für die ehemals kurhessischen Gebietsteile: Auf die Schäferei-Aufseher findet § 10, Abs. 2, der kurhessischen Hirtenordnung vom 18. Oktober 1828 sinngemäße Anwendung.

§ 2. Alle Schafe, welche in die gemeinschaftliche Heerde aufgenommen werden sollen, müssen mit einem dauerhaften Zeichen (Stempel) versehen werden. Zu diesem Zweck ist für jede Heerde auf Kosten der Schafhalter ein besonderer Stempel zu beschaffen und, wenn er undeutlich geworden ist, zu erneuern.

Der Schäferei-Aufseher hat die aufzunehmenden Schafe vor der Aufnahme genau zu besichtigen und nur, wenn sie rein befunden worden mit dem Stempel zu versehen und ihre Aufnahme in die Heerde zu gestatten.

§ 3. Ueber jede Heerde hat der Schäferei-Aufseher ein Verzeichnis in doppelter Ausfertigung zu führen. In dasselbe sind alle Schafe der Heerde fortlaufend einzutragen unter Angabe des Namens der Besitzer und des Geschlechtes der Schafe.

Die Urschrift dieses Verzeichnisses behält der Schäferei-Aufseher, die zweite Ausfertigung erhält der Schäfer, welcher dasselbe beim Hüten und im Pferch stets bei sich zu führen hat.

§ 4. Der Schäferei-Aufseher hat wenigstens alle 14 Tage die Heerde im Pferch und zwar morgens vor dem Austreiben während einer Viertelstunde zu beobachten und sich von der Richtigkeit der im Verzeichnis angegebenen Anzahl der Schafe zu überzeugen. Findet er hierbei räudige (grindige) Schafe, so sind diese sofort aus der Heerde zu entfernen. Gleichzeitig ist dem Landrat und dem Bürgermeister behufs Verfügung über die zu treffenden Schutzmaßregeln Anzeige zu machen.

Die räudig (grindig) befundenen Schafe sind dem Eigentümer zu übergeben, welcher sie entweder sofort zu schlachten oder dem Heilverfahren eines approbierten Tierarztes zu unterwerfen hat.

Die Wiederaufnahme solcher Schafe in die Heerde darf von dem Schäferei-Aufseher erst gestattet werden, wenn der Eigentümer durch ein Zeugnis des beamteten Tierarztes den Nach-

weis führt, daß die Schafe geheilt sind und daß sich innerhalb 3 Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

Wenn mindestens der zehnte Teil einer Heerde räudekrank ist, so wird die ganze Heerde dem Heilverfahren eines approbierten Tierarztes unterworfen.

§ 5. Die Vorschriften des § 4 finden auf Schafheerden, welche nur einem Eigentümer gehören (Gutsschäfereien) mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Schäferei-Aufsehers der Eigentümer der Heerde oder sein Vertreter tritt.

§ 6. Die Schäfer haben von jedem Erkrankungsfalle in der Heerde dem Schäferei-Aufseher sofort Anzeige zu machen, demselben 24 Stunden unter Vorlage des Verzeichnisses zu melden. Der Schäferei-Aufseher hat die abgegangenen Schafe sofort sowohl in seinem wie in dem Verzeichnisse des Schäfers unter Beisetzung des Datums zu streichen.

§ 7. Die Bürgermeister und Polizeibeamten sind verpflichtet, die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen und zu diesem Behufe innerhalb ihres Dienstbezirks berechtigt, zu jeder Zeit eine Revision der gemeinschaftlichen Schafheerden nach dem Schafverzeichnisse vorzunehmen.

Die Schäfer haben den Anweisungen der revidierenden Polizeibeamten unweigerlich Folge zu leisten.

§ 8. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen setzen sich die Beteiligten außer den Strafen, welche schon nach den bestehenden Gesetzen verwirkt sind, der Anordnung des Badeverfahrens nach Maßgabe der bisherigen strengeren Bestimmungen aus.

Cassel, am 12. März 1889.

Der Regierungs-Präsident.

gez. Rothe.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Ausbrennen der nicht besteigbaren Schornsteine.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6 und 12, 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel Folgendes verordnet:

§ 1. Das Ausbrennen der nicht besteigbaren (sogenannten russischen Schornsteine darf nur erfolgen, wenn nach pflichtmäßigem Ermessen des Schornsteinfegermeisters

1) sich in dem Schornstein Glanzruß gebildet hat, der mit den gewöhnlichen Reinigungsmitteln nicht entfernt werden kann und

2) der Schornstein vorschriftsmäßig ausgeführt, nicht schadhaft ist und seine Reinigungstüren feuerfest verschlossen sind.

Jedoch darf das Ausbrennen der Regel nach nicht mehr als ein Mal im Jahr vorgenommen werden (vergl. § 3.)

§ 2. Das Ausbrennen darf nur in den Vormittagsstunden, bei stiller Luft und möglichst geschoßweise von oben nach unten geschehen.

Von der Absicht des Ausbrennens ist dem Hausbesitzer und der Ortspolizei mindestens 24 Stunden vor der Ausführung Anzeige zu machen.

§ 3. Wider den Willen des Hausbesitzers darf das Ausbrennen nur mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde nach sachverständiger Untersuchung des Schornsteins und nur dann erfolgen, wenn das Ansammeln des Glanzrußes sich in Feuergefährlicher Weise bemerkbar macht.

Das Gleiche gilt, wenn das Ausbrennen an einem Schornstein ausnahmsweise mehr als ein Mal im Jahre vorgenommen werden soll.

§ 4. Der Schornsteinfegermeister hat bei dem Ausbrennen von Anfang bis zu Ende persönlich zugegen zu sein, seine Gehülfen mit Vorsicht anzustellen und sofort nach dem Ausbrennen die Reinigung des Schornsteins zu veranlassen.

§ 5. Während des Ausbrennens ist an einer nach außen sichtbaren Stelle des Gebäudes ein Signal, bestehend aus einer Stange mit einem roten Fähnchen, dessen Bedeutung die Ortspolizeibehörde ein für alle Mal bekannt zu machen hat, anzubringen.

§ 6. Schornsteinfegermeister, welche den vorstehenden Bestimmungen zuwider handeln, werden mit Geldstrafen bis sechzig Mark bestraft.

Cassel, am 2. August 1889.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: gez. Schwarzenberg.

Polizei-Verordnung

über Schutzmaßregeln beim Betriebe der durch Göpelwerke oder Lokomobilen bewegten landwirtschaftlichen Maschinen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird nach erfolgter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel Folgendes verordnet:

§ 1. Bei jeder im Betriebe befindlichen landwirtschaftlichen Maschine, welche durch ein Göpelwerk oder eine Lokomobile in Bewegung gesetzt wird, müssen

1) die das Göpelwerk mit der Maschine verbindende Welle in ihrer ganzen Länge,

2) alle sonstigen beweglichen Räder, Wellen, Gelenkteile, Schrauben, Ketten und Riemen sowohl der Maschine als auch des Göpelwerks, welche nach ihrer Lage und Beschaffenheit geeignet sind Unglücksfälle herbei zu führen, jedoch mit Ausnahme der an dem Göpelwerk befindlichen Zugbäume,

mit einer Bekleidung von starkem, durchlochtem Blech, starkem Drahtgitter oder im Freien von gut zusammengefügten Brettern derartig versehen sein, daß außenstehende Personen durch die Triebwerke nicht ergriffen und beschäftigt werden können.

Transmissionen, welche eine im Betriebe befindliche landwirtschaftliche Maschine mit einer Lokomobile oder einem Göpelwerke verbinden, brauchen in der vorbezeichneten Weise nicht bekleidet zu sein, dagegen ist der Zugang zu ihnen durch ein Geländer oder Seile abzusperren.

Diese Bekleidung bezw. die Absperrung muß so stark befestigt sein, daß ihre sofortige Entfernung ohne Benutzung eines mechanischen Hülfsmittels, wie Schraubenschlüssel, Zange usw. nicht möglich ist.

§ 2. An allen landwirtschaftlichen Maschinen, welche durch ein Göpelwerk oder eine Lokomobile in Bewegung gesetzt werden, ist eine Vorrichtung anzubringen, welche die an der Maschine arbeitenden Personen in den Stand setzt, die Verbindung zwischen dieser und dem Göpelwerk oder der Lokomobile sofort zu unterbrechen (Ausrücke-Vorrichtung).

Auf die vor dem Erlasse dieser Verordnung bereits in Gebrauch genommenen Maschinen findet die Bestimmung dieser Paragraphen keine Anwendung.

§ 3. Es ist verboten, an einer im Gange befindlichen landwirtschaftlichen Maschine, welche durch ein Göpelwerk oder eine Lokomobile in Bewegung gesetzt wird,

a) die Bekleidung zu beseitigen;

b) die Maschine zu schmieren, wobei indeß das Füllen außerhalb der Bekleidung befindlicher Schmierbüchsen und Selbstöler von dem Verbote ausgenommen ist;

c) an Dreschmaschinen, Futter- oder Rübenschneidemaschinen irgend eine Arbeit in der Einlegeöffnung mit der Hand oder dem Fuße zu verrichten.

§ 4. Es ist verboten, an einer im Gange befindlichen landwirtschaftlichen Maschine, welche durch ein Göpelwerk oder eine Lokomobile in Bewegung gesetzt wird, in anderer als anliegender Kleidung und mit anderem als festsitzendem Schuhwerk zu arbeiten.

§ 5. Es ist verboten, an einer im Gange befindlichen landwirtschaftlichen Maschine, welche durch ein Göpelwerk oder eine Lokomobile in Bewegung gesetzt wird,

a) weibliche Arbeiter an anderen als ganz ungefährlichen Stellen arbeiten zu lassen;

b) betrunkene und als epileptisch bekannte Personen arbeiten zu lassen.

§ 6. Es ist verboten, Räumlichkeiten oder sonstige deutlich begrenzte Orte, in welchen sich eine landwirtschaftliche, durch ein Göpelwerk oder eine Lokomobile in Bewegung gesetzte Maschine oder ein Göpelwerk oder eine Lokomobile befindet, und deren Betreten durch eine Warnungstafel verboten ist, unbefugter Weise zu betreten.

§ 7. Wer eine durch ein Göpelwerk oder eine Lokomobile in Bewegung gesetzte Maschine ohne die im § 1 vorgeschriebene Bekleidung beziehungsweise Transmissionsriemen ohne die vorgeschriebene Absperrung oder, sofern nicht die Ausnahme im zweiten Absatze des § 2 Platz greift, ohne die im § 2 vorgeschriebene Ausrück-Vorrichtung verwendet, verwenden läßt oder deren Verwendung in seinem oder in dem seiner Aufseher oder Leitung unterstellten Betriebe zuläßt, wird, sofern nach den Strafgesetzen nicht auf eine höhere Strafe zu erkennen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die anderen Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung werden, sofern nach den Strafgesetzen nicht auf eine höhere Strafe zu erkennen ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 1. April 1890 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte sind die Polizei-Verordnungen vom 5. Juli 1875 (Amtsbl. 1875 Seite 194) und vom 28. Februar 1877 (Amtsbl. 1877 S. 81) aufgehoben.

Cassel, am 8. Februar 1890.

Der Regierungs-Präsident.
gez. Rothe.

Polizei-Verordnung,

betreffend Verbot des Fischereibetriebs in einigen Gewässerstrecken während der Frühjahrs-Schonzeit.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetzsammlung Seite 1529) und mit Bezug auf § 3 Ziffer 3 und § 5 der Verordnung vom 8. August 1887 zur Ausführung des Fischereigesetzes im Regierungsbezierke Cassel (Gesetzsammlung Seite 441) bestimme ich unter Zustimmung des hiesigen Bezirks-Ausschusses, wie folgt:

Während der Fischerei-Frühjahrs-Schonzeit (vom 10. April morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni abends 6 Uhr) darf in folgenden Gewässerstrecken in der Werra, soweit sie im Regierungsbezirk Cassel fließt, in der Fulda, soweit sie im Regierungsbezirk Cassel fließt (ausgenommen die Winterschonzeit-Strecken in den Kreisen Fulda und Gersfeld),

in der Eder vom Einfluß in die Fulda bis hinauf zur Waldeckschen Grenze,

in der Diemel vom Einfluß in die Weser bis hinauf zum Einfluß der Warme

die Fischerei auch in der Zeit von Montag morgen 6 Uhr bis Donnerstag morgen 6 Uhr nicht betrieben werden, soweit nicht der Regierungs-Präsident im Einzelnen gewerbsmäßigen Fischern oder solchen Fischern, welche die Fischerei in einer größeren Gewässerstrecke rationell betreiben, Ausnahmen gestattet.

Zuwiderhandlungen werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen der §§ 43 und folgenden Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetzsammlung Seite 197) oder des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark bestraft.

Cassel, am 12. März 1890.

Der Regierungs-Präsident.
gez. Rothe.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel Folgendes verordnet:

§ 1. Wer in Gast- und Schanklokalen oder anderen Räumen öffentliche Lustbarkeiten im Sinne des § 33a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 (R. Ges. Bl. S. 159) veranstalten will, hat hiervon der Ortspolizeibehörde mindestens 24 Stunden vor Beginn der Vorstellung Anzeige zu machen.

§ 2. Der Anzeige sind die zur Aufführung bestimmten Stücke, Lieder, Gedichte, bezw. Textbücher, bei mimischen oder plastischen Vorstellungen aber eine Beschreibung des Gegenstandes derselben, beizufügen. Abweichungen von dem vorgelegten Programm, insoweit sie nicht von der Polizeibehörde ausdrücklich genehmigt oder angeordnet worden, sind verboten.

§ 3. Die Ortspolizeibehörde prüft, ob gegen den Inhalt dieser Stücke, Lieder u. s. w. sicherheits-, sitten- oder gewerbepolizeiliche Bedenken vorliegen, und bestimmt hiernach, insoweit das vorgelegte Programm zu gestatten oder abzuändern, oder die Vorstellung ganz zu untersagen ist.

§ 4. Ausnahmen in Betreff der vierundzwanzigstündigen Anzeigefrist zu gestatten, ist in Städten die Ortspolizeibehörde, in ländlichen Ortschaften der Landrat befugt.

§ 5. Die nicht ortsangehörigen Veranstalter und vorstellenden Personen haben sich bezüglich ihrer Unbescholtenheit und guten Führung der Polizeibehörde gegenüber auszuweisen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden unbeschadet der Befugnis der Polizeibehörde zur Verhinderung des Beginns oder der Fortsetzung der Vorstellung, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

§ 7. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1890 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des vormaligen Bezirks-Direktors zu Fulda vom 7. Mai 1850 (Fuldaer Wochenblatt von 1850, Beilage zu Nr. 20 S. 8) außer Kraft.

Cassel, am 15. Oktober 1890.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: gez. v. Pawel.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird nach erfolgter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Cassel Folgendes verordnet:

§ 1. Der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung von Auswanderern von einem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Kanalböten u. s. w., sowie das Anbieten solcher Billets und das Verteilen von Empfehlungen gewisser, in dem Einwanderungslande zu benutzender Beförderungsmittel wird verboten.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Ausstellung von Urkunden, mittelst welcher eine Passagierbeförderungs-Gesellschaft neben der Verpflichtung zur Seebeförderung zugleich die zur überseeischen Weiterbeförderung übernimmt.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 2. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der vormaligen Abteilung des Innern hiesiger Königlicher Regierung unterm 9. März 1868 erlassene Polizei-Verordnung (Amtsbl. S. 185) außer Kraft.

Cassel, am 18. Dezember 1891.

Der Regierungs-Präsident.
gez. Rothe.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 wird für den Geltungsbereich des Regierungsbezirks Cassel zur Ausführung des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses Folgendes verordnet:

Artikel I

(zu § 11. des Gesetzes).

Schutz der Felder gegen fremdes Geflügel.

§ 1. Mit der im § 1 des Gesetzes festgesetzten Strafe — (Geldstrafe bis zu 10 Mark oder Haft bis zu drei Tagen) werden die Besitzer von Hühnern, Putern, Gänsen und Enten be-

straft, welche es unterlassen, ausreichende Vorkehrungen dagegen zu treffen, daß die gedachten Tiere fremde Gärten, Äcker und Wiesen unbefugter Weise betreten.

§ 2. Bezüglich des Haltens von Feldtauben behält es bei den Bestimmungen des Kurhessischen Gesetzes vom 20. Juli 1843 (G. S. S. 39), sowie den auf Grund oder außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes ergangenen oder noch ergehenden Kreis- und Orts-Polizei-Verordnungen das Bewenden.

Artikel II.

(§ 13 des Gesetzes).

Bestimmungen über Viehweide.

A. Nachtweide.

§ 3. Grundstücke, welche nicht auf allen Seiten derartig umschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes auf benachbarte fremde Grundstücke verhindert wird, dürfen nur während der Tageszeit zur Viehweide benutzt werden.

§ 4. Wenn weidendes Vieh nicht über Nacht in Hürden oder andern eingefriedigten Räumen verbleibt, so muß dasselbe spätestens eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stall gebracht sein und darf nicht früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang wieder ausgetrieben werden.

§ 5. Verbleibt Vieh über Nacht im Freien in Hürden oder anderen eingefriedigten Räumen, so darf dasselbe nicht vor Sonnenaufgang auf die Weide gebracht werden und muß zwei Stunden nach Sonnenuntergang wieder eingetrieben sein.

B. Einzelhüten.

§ 6. Auf Hütungsplätzen, die von so geringem Umfange sind, daß ein Uebertreten der Tiere auf benachbarte fremde Grundstücke zu besorgen ist, muß das Tier mit Stricken an feste Gegenstände angebunden oder an Stricken geführt werden. Letzteres muß auch dann geschehen, wenn das Vieh auf Wegen zur Weide gebracht wird, denen die zum Viehtreiben erforderliche Breite fehlt.

C. Weide der Gemeinde- und Genossenschafts-Heerden.

§ 7. Gemeinschaftliche Heerden (Gemeinde-Genossenschaftsheerden) sind unter die Aufsicht von tüchtigen Hirten zu stellen. Hierfür hat bei Gemeindegenossenschaften mit besonderem Vorstand, dieser mit Genehmigung des Gemeindevorstehers zu sorgen.

Wie viele gemeinschaftliche Hirten zu halten und ob die verschiedenen Vieharten abgesondert oder gemischt zu hüten sind, ist durch Beschlüsse der Gemeinden und an Orten, wo

nicht alle Gemeindemitglieder an der gemeinschaftlichen Weide Teil haben, durch Beschlüsse der Hütungsgenossenschaft mit Genehmigung des Gemeindevorstehers oder -Rats zu bestimmen.

§ 8. Jeder Teilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechts ist bei dessen Ausübung verpflichtet, sein Vieh vor Eintritt in den gemeinschaftlichen Hütungsbezirk dem gemeinschaftlichen Hirten vorzutreiben und von diesem hüten zu lassen, sofern ihm nicht das Recht zum Einzelhüten herkömmlich oder vermöge besonderen Rechtstitels zusteht, oder die im § 9 gedachte Ausnahme eintritt.

§ 9. Wo nach besonderen örtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen für alle oder für einzelne Teilnehmer eines gemeinschaftlichen Hütungsrechts das Einzelhüten (§ 8) während des ganzen Jahres oder gewissen Jahreszeiten notwendig ist, kann dasselbe durch Ortspolizei-Verordnung, in welcher zugleich die erforderlichen Sicherungsmaßregeln festzusetzen sind, gestattet werden.

Im Uebrigen ist den Teilnehmern eines gemeinschaftlichen Hütungsrechts das Einzelhüten von Vieh auf der gemeinschaftlichen Weide verboten.

§ 10. Auf den der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterliegenden Wiesen oder Fettweiden findet, soweit durch Statuten oder Gewohnheiten nicht ein Anderes festgestellt ist,

die Vorhut nur bis zum 1. April, die Nachhut auf Fettweiden nicht vor dem 1. November, auf einschnittigen Wiesen erst nach völlig beendeter Heuernte und auf zwei- und mehrschnittigen Wiesen nicht vor dem 1. Oktober jeden Jahres statt.

Diese Termine können, wo ein Bedürfnis dazu obwaltet, durch Ortspolizei-Verordnung anders bestimmt werden.

§ 11. Nasse, durchbrüchige Wiesen müssen zu allen Jahreszeiten mit fremder Hütung verschont werden.

Neugebaute oder umgebaute Wiesen sind mit fremder Hütung während der ersten zwei Jahre nach Ausführung der Anlage ganz zu verschonen. Auch muß die Sicherung später noch so lange und in demjenigen Umfange fortgesetzt werden als sie zur Vollendung der Anlage und zur Sicherung ihres Zweckes notwendig ist. Die in allen diesen Fällen etwa erforderlichen besonderen Festsetzungen sind von der Ortspolizeibehörde zu treffen.

§ 12. Auf einzelnen im Gemenge liegenden und der gemeinschaftlichen oder wechselseitigen Hütung unterworfenen Feld- und Wiesenstücken darf die Hütung nicht eher ausgeübt

werden, als bis das Abernten der Früchte und die Werbung des Heues auch auf allen anderen zu demselben Feldteile (den Winter- oder Sommergetreidefeldern ꝛc.) gehörigen Stücken geschehen ist.

D. Wandernde Viehheerden.

§ 13. Viehtreiber, welche ihre Heerden zur Nachtzeit (§ 2 Nr. 1 F. und F. P. G.) treiben, müssen von Ort zu Ort einen von ihnen zu lohnenden Begleiter zur Aufsicht mitnehmen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die in den vorstehenden §§ 3—13 enthaltenen Vorschriften werden, soweit nicht die Strafbestimmungen in den §§ 11, 12 und 14 des Gesetzes Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 50 Mark bestraft. Daneben ist eintretendenfalls Schadenersatz zu leisten oder Ersatzgeld nach § 69 des Gesetzes zu gewärtigen.

Artikel III
zu § 34 des Gesetzes.

Schutz nützlicher und Vernichtung schädlicher Tiere oder Pflanzen.

A. Allgemein.

§ 15. Den im Falle des Bedürfnisses ergehenden allgemeinen, sowie besonderen polizeilichen Bestimmungen und Anordnungen zum Schutze nützlicher oder zur Vernichtung schädlicher Tiere oder Pflanzen hat jeder nachzukommen.

B. Im Besonderen.

1) Kartoffelkäfer.

§ 16. Wer von dem Vorkommen des Kartoffel(Kolorado)-Käfers oder von Eiern, Larven oder Puppen desselben auf einer Gemarkung Kenntnis erhält, ist verpflichtet, davon der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen. Die Eigentümer, Pächter, Nießbraucher von Grundstücken oder deren Stellvertreter haben den Anordnungen der zuständigen Polizeibehörde gemäß die Absuchung ihrer Grundstücke hiernach mit Sorgfalt zu bewirken oder durch Dritte vornehmen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß die abgelesenen Käfer, Eier, Larven oder Puppen an Ort und Stelle sofort getötet werden.

Die Aufbewahrung der Käfer, Eier, Larven oder Puppen im lebenden Zustande ist verboten.

2) Blutlaus.

§ 17. Sobald sich Apfelbäume von der Blutlaus (wolletragende Rindenlaus Schizoneura lanigera) befallen zeigen,

haben die Besitzer der Bäume oder deren Stellvertreter der Ortspolizeibehörde davon sogleich Anzeige zu erstatten und für die gründliche Reinigung der Bäume nach Maßgabe der Belehrung über die Blutlaus und deren Vertilgung im Amtsblatt vom 1. August 1883, Nr. 34, Sorge zu tragen.

3) Bauminsekten.

§ 18. Die Eigentümer von Nadelholzstämmen oder nicht zu Brennholz aufgearbeiteten und aufgeschichteten Abschnitten von solchen sind auf Aufforderung des Waldeigentümers, seines Stellvertreters oder der Polizeibehörde verpflichtet, dieselben bis zum 1. Juni jeden Jahres zu schälen oder durch Dritte schälen zu lassen, wenn diese Stämme oder Abschnitte im Walde selbst oder weniger als 100 Meter von der Grenze desselben entfernt liegen.

Die Polizeibehörde ist außerdem berechtigt, die nicht rechtzeitig geschälten Hölzer auf Kosten des Eigentümers derselben durch einen Dritten schälen zu lassen.

§ 19. Eigentümer, Nutznießer, Pächter von Grundstücken oder deren Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß

a) alle vor dem 1. April abwelkenden Obstbäume oder Äste sofort entfernt werden und daß deren Holz sogleich verbrannt wird,

b) alle nach dem 1. April absterbenden Bäume und Äste im Herbst beseitigt werden und daß deren Holz im Laufe des Winters verbrannt wird.

4) Schädliche Pflanzen.

a) Berberitzenstrauch.

§ 20. Das Anpflanzen von Berberitzensträuchern auf Ackergrundstücken oder in 100 Meter Entfernung von der Grenze von Ackergrundstücken ist untersagt.

§ 21. Sämtliche Berberitzensträucher, welche auf Ackergrundstücken oder in 100 Meter Entfernung von der Grenze von Ackergrundstücken vorhanden sind, müssen binnen 2 Monaten, vom Erlaß dieser Polizei-Verordnung an gerechnet, vom Eigentümer oder Nutznießer, Pächter oder Verwalter der damit bestandenen Grundstücke entfernt werden.

b) Kleeseide.

§ 22. Eigentümer, Nutznießer, Pächter oder Verwalter von Grundstücken, auf denen sich Flachs oder Kleeseide (cusenta) findet, haben dafür zu sorgen, daß dieselbe noch vor dem Aufblühen vertilgt wird.

5) Beschneiden lebendiger Hecken.

§ 23. Das Beschneiden lebendiger Hecken ist innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. Juni eines jeden Jahres verboten und darf in der übrigen Zeit nur mittels der von der zuständigen Polizeibehörde zum ordnungsmäßigen Gebrauche bestimmten Werkzeuge (Heckenscheren ꝛc.) bewirkt werden.

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen die in den vorstehenden §§ 15—23 enthaltenen Vorschriften werden gemäß § 34 des Gesetzes mit Geldstrafe bis zu „Einhundertfünfzig Mark" oder mit Haft bestraft.

Daneben haben im Versäumnisfalle die Verpflichteten zu gewärtigen, daß die kulturschädlichen Insekten unter Ausführung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln auf ihre Kosten durch Dritte vernichtet, die erwähnten kulturschädlichen Pflanzen aber in gleicher Weise durch Abschneiden und Verbrennen, sowie durch tiefes Umgraben der mit ihnen bestandenen Flächen beseitigt werden.

Artikel IV.

Schutz des Waldes.

1) Holzabfuhr.

§ 25. Wer in einem fremden Walde Holz erworben hat oder zum Bezuge von Holz in bestimmten Maßen berechtigt ist und die Fortschaffung des Holzes innerhalb der bei dem Verkauf oder der Überweisung bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Zeitbestimmung innerhalb Jahresfrist nach der Erwerbung bezw. der Überweisung nicht bewirkt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft.

Wer die bestimmte Zeit versäumt und werden vom Verkäufer oder Überweiser anderweit und eintretendenfalls wiederholt Zeiten zur Fortschaffung bestimmt, so werden bei deren Versäumnis anderweite und wiederholte Geldstrafen verwirkt.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Artikel V

(zu § 43 des Gesetzes).

2) Weihnachtsbäume.

§ 26. Wer Weihnachtsbäume in eine Stadt einbringt, muß mit einer Bescheinigung versehen sein, in welcher der Wald, aus welchem dieselben kommen, der Tag der Übergabe, der Name und Wohnort des Einbringenden, die Stückzahl der

eingebrachten Weihnachtsbäume und der Bestimmungsort angegeben sind.

Die Bescheinigung muß mit Ort, Datum und Unterschrift des Waldeigentümers oder dessen Vertreters unter Bezeichnung dieser Eigenschaft versehen und durch Beidrückung des amtlichen Siegels der Orts- oder einer höheren Polizeibehörde oder eines Königlichen Oberförsters beglaubigt oder von einem Königlichen Oberförster unter amtlichem Siegel ausgestellt sein.

Den Königlichen Oberförstern liegt die Verpflichtung zur Beglaubigung bezw. amtlichen Bescheinigung nur in denjenigen Fällen ob, in denen sie als Gutsvorsteher oder als Revierverwalter zuständig sind.

§ 27. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 26 werden gemäß 43 des Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Artikel VI

zu § 44 des Gesetzes.

Schutz der Triesche, Torfmoore ꝛc.

§ 28. Mit Geldstrafe bis zu 50 Mark wird bestraft, wer

1) mit unverwahrtem Feuer oder Licht einen sogenannten Triesch, eine mit Haidekraut bewachsene Fläche oder ein Torfmor betritt, oder sich denselben in gefahrbringender Weise nähert;
2) an den bezeichneten Orten brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;
3) abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Strafgesetzbuches an den bezeichneten Orten oder in gefährlicher Nähe derselben im Freien ohne Erlaubnis des Gemeindevorstehers, in dessen Bezirk dieselben liegen, in Königlichen Revieren ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten, Feuer anzündet oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;
4) abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches, bei Bränden der genannten Flächen, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Besitzer oder Aufsichtsbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Hilfe leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

Artikel VII.

Schlußbestimmungen.

§ 29. Alle der gegenwärtigen Polizei-Verordnung entgegenstehenden polizeilichen Bestimmungen und Verordnungen, insbesondere:

1) die P.-V. vom 4. Oktober 1883 (Amtsblatt S. 199) betreffend das Obstbaum-Ungeziefer;
2) die P.-V. vom 29. Oktober 1883 (Amtsblatt S. 224) betreffend die Blutlaus.
3) die P.-V. vom 12. September 1877 (Amtsblatt S. 317) betreffend den Koloradokäfer;
4) die P.-V. vom 3. Juli 1875 (Amtsblatt S. 194) betreffend den Berberitzenstrauch;
5) die P.-V. vom 19. September 1876 (Amtsblatt S. 253) betreffend die Flachs- und Kleeseide;
6) die P.-V. vom 22. März 1884 (Amtsblatt S. 51) betreffend das Beschneiden lebendiger Hecken;
7) die Bestimmungen der Kurhessischen Verordnung vom 18. Oktober 1828, betreffend „das Hirtenwesen und andere damit zusammenhängende Gegenstände, soweit sie sich auf die Ausübung der Nachtweide, das Einzelhüten, sowie der Weide durch Gemeinde- und Genossenschaftsheerden beziehen (§§ 13 und 96 Abs. 3 F. und F. P. G.); endlich
8) alle diejenigen Kreis- und Ortspolizei-Verordnungen und Vorschriften, welche Materien betreffen, die durch die vorstehende Polizei-Verordnung geregelt sind,

treten außer Kraft.

Artikel VIII.

Die vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1892 in Kraft.

Cassel, am 22. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.
gez. Rothe.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird nach Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel folgendes verordnet:

§ 1. Wildschweine, welche im hiesigen Regierungsbezirk erlegt werden, sind in derselben Weise, wie dies durch die Regierungs-Polizei-Verordnung vom 22. August 1879 (Amtsblatt S. 403) und das Regulativ vom 22. August 1879 (Amtsblatt S. 404) / 9. Mai 1882 (Amtsblatt S. 100) für zahme Schweine vorgeschrieben ist, zur mikroskopischen Untersuchung zu bringen.

§ 2. Kaufleute, Händler 2c., welche Fleisch von Wildschweinen oder solches enthaltende Waren feilhalten, haben der Polizeibehörde einen amtlichen Nachweis darüber zu erbringen, daß das Fleisch mikroskopisch untersucht und trichinenfrei befunden ist.

Auf Händler, welche lediglich Großhandel mit den genannten Gegenständen betreiben, findet die Vorschrift dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 3. Auf trichinenhaltig befundene Wildschweine finden die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Polizei-Verordnung vom 22. August 1879 Anwendung.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unterliegen den im § 6 der Polizei-Verordnung vom 22. August 1879 angedrohten Strafen, soweit nicht nach § 367 Nr. 1 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft.

Cassel, am 5. Mai 1892.

Der Regierungs-Präsident.
gez. Rothe.

Polizei-Verordnung

über die Untersuchung des Schlachtviehes.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1529) wird nach erfolgter Zustimmung des Provinzialrats über die Untersuchung des Schlachtviehs für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau folgendes verordnet:

§ 1. Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schweine und Schafe, deren Fleisch zum Genusse für Menschen bestimmt ist, Schafe jedoch nur beim Schlachten zur Veräußerung, sind vor

und nach dem Schlachten einer Untersuchung zu unterwerfen, von deren Ergebnis es abhängt, ob Fleisch und Eingeweide als Nahrungsmittel für Menschen verwendet werden dürfen.

§ 2. Die Untersuchung hat, wenn sie nicht durch einen Tierarzt erfolgt, durch den Schlachtviehbeschauer des Schaubezirks, in welchem geschlachtet werden soll, zu geschehen.

Sie muß durch einen Tierarzt ausgeführt werden:

a. vor und nach dem Schlachten von Pferden, Maultieren und Eseln;

b. nach der Notschlachtung (§ 5) von Rindvieh, bei Knochenbrüchen oder sonstigen Verletzungen, jedoch nur dann, wenn solche mehr als 12 Stunden vor der Notschlachtung eingetreten sind.

In diesen Fällen darf ausnahmsweise in Orten, in welchen die Zuziehung eines Tierarztes wegen großer Entfernung seines Wohnortes oder schlechter Verbindung desselben mit dem Schlachtorte mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre, die Untersuchung durch einen anderen Sachverständigen erfolgen, wenn ein solcher hierzu für jene Orte nach Maßgabe der hierunter folgenden Ausführungsvorschriften besonders bestellt ist.

§ 3. Wer ein Schlachttier (§ 1) schlachten oder schlachten lassen will, hat dies rechtzeitig dem Schlachtviehbeschauer oder im Falle des letzten Absatzes des § 2 dem besonders bestellten Sachverständigen anzuzeigen oder einen Tierarzt zuzuziehen.

§ 4. Ohne Gestattung des Schlachtviehbeschauers beziehungsweise des besonders bestellten Sachverständigen oder des Tierarztes darf weder Schlachtvieh (§ 1) geschlachtet, noch geschlachtetes Vieh abgehäutet, zerlegt oder verwertet werden.

Auch darf vor der Untersuchung nach dem Schlachten kein Teil des geschlachteten Tieres beseitigt werden.

Die Gestattung des Schlachtens verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht im Laufe des auf ihre Erteilung folgenden Tages das Schlachten stattgefunden hat.

Das Fleisch, sowie die inneren Teile des geschlachteten Viehes dürfen nur dann zur menschlichen Nahrung veräußert oder verwendet werden, wenn und soweit dieselben von dem untersuchenden Schlachtviehbeschauer beziehungsweise besonders bestellten Sachverständigen oder Tierarzte hierzu für tauglich erklärt worden sind.

Alle von dem Schlachtviehbeschauer, beziehungsweise dem besonders bestellten Sachverständigen oder dem Tierarzte als

zur menschlichen Nahrung nicht geeignet bezeichnete Teile des geschlachteten Tieres sind nach dessen Anweisung, oder wenn das ganze Tier verworfen wird, nach Anweisung der Ortspolizeibehörde durch den Besitzer unschädlich zu beseitigen oder zu einer zulässigen gewerblichen Ausnutzung zu verwerten.

§ 5. In Notfällen ist das Schlachten (Notschlachtung) ohne vorherige Anzeige, Untersuchung oder Gestattung erlaubt, das Schlachten von Pferden, Maultieren und Eseln jedoch nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Auch in solchen Fällen ist aber zum Abhäuten, Zerlegen und Verwerten des geschlachteten Viehes die vorherige Gestattung des Schlachtviehbeschauers, beziehungsweise des besonders bestellten Sachverständigen oder des Tierarztes einzuholen und gelten die in § 4 hinsichtlich des geschlachteten Viehes getroffenen Bestimmungen.

§ 6. Wer frisches Fleisch von auswärts geschlachtetem Vieh (§) in einen Ort zum Zwecke des Verkaufs einführt, sowie wer solches Fleisch zum Weiterverkaufe oder zur Verwendung in Gast- und Speisewirtschaften bezieht, hat durch eine amtliche Bescheinigung den Nachweis zu führen, daß dieses Fleisch von einem Tiere herrührt, welches beschaut und gesund befunden worden ist.

Kommt das Fleisch aus einem Orte, in welchem amtliche Schlachtviehbeschau nicht eingeführt ist, so bedarf es einer Bescheinigung der Ortspolizei des Ursprungsortes, daß an demselben ansteckende Krankheiten der betreffenden Viehgattung nicht herrschen, auch von einer Krankheit des Stückes, von welchem das Fleisch herrührt, nichts bekannt sei.

§ 7. Für die Ausführung der Schlachtviehbeschau sind die hierunter folgenden Vorschriften maßgebend.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, sowie der nachfolgenden Ausführungs-Vorschriften werden für jeden Fall mit Geldstrafe von drei bis zu sechszig Mark geahndet, falls nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen auf eine höhere Strafe zu erkennen ist.

§ 9. Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung finden in den Gemeinden keine Anwendung, in welchen öffentliche Schlachthäuser bestehen, wenn und soweit durch vorschriftsmäßig erlassene Regulative das Schlachtvieh, sowie das von auswärts in den Gemeindebezirk eingeführte Fleisch einer Untersuchung durch Sachverständige gemäß § 2 des Gesetzes vom $\frac{\text{18. März 1868}}{\text{9. März 1881}}$ (Gesetz-Sammlung von 1868 Seite 277, von 1881 Seite 273) unterworfen ist.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1892 in Kraft.

Die in den einzelnen Teilen der Provinz zur Zeit gültigen, die Untersuchung des Schlachtviehes regelnden Bestimmungen sind mit demselben Tage aufgehoben.

Die Polizei-Verordnungen über die Untersuchung der Schweine auf Trichinen werden durch diese Polizei-Verordnung nicht berührt.

Cassel, am 1. Juli 1892.

Der Ober-Präsident.
gez. Magdeburg.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung, betreffend die Polizei-Verordnung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses die Polizei-Verordnung vom 16. November v. Js. (Amtsblatt von 1893, Seite 2) ergänzt wie folgt:

Die Verwendung rot und grün gefärbter Gläser zu den Laternen der Radfahrer ist, da dieselben zu Irrtümern bei Beobachtung der Nachtsignale durch die Eisenbahnbetriebsbeamten Veranlassung geben können, bei Vermeidung der in jeder Polizei-Verordnung gedachten Strafen verboten.

Cassel, den 6. April 1893.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: v. Pawel.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867, wird zur Verhütung der Übertragung ansteckender Krankheiten mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirk Cassel verordnet, was folgt:

§ 1. Personen, welche Lumpen, Knochen oder rohe Felle im Umherziehen sammeln, oder in stehenden Betrieben mit diesen Gegenständen handeln, dürfen bei Ausübung ihres Ge-

werbebetriebes Naſch- und Eßwaren, mit Ausnahme ſolcher, deren Außenteile nicht gegeſſen werden, ſowie andere Sachen, welche die Kinder mit dem Munde in Berührung zu bringen pflegen, wie Blechinſtrumente und ſonſtiges Spielzeug, Abziehbilder, Schieferſtifte ꝛc., nicht mit ſich führen, auch mit Lumpen, Knochen oder rohen Fellen in denſelben Räumen nicht aufbewahren.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieſe Verordnung werden mit Geldſtrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entſprechender Haft, beſtraft.

Caſſel, am 20. Oktober 1893.

Der Regierungs-Präſident.
gez. Hauſſonville.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Geſetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 verordne ich hiermit unter Zuſtimmung des Bezirks-Ausſchuſſes für den Umfang des Regierungsbezirks Caſſel:

§ 1. Stoffe und Zubereitungen jeder Art, gleichviel ob arzneilich wirkſam oder nicht,

a) deren Feilhalten und Verkauf geſetzlich beſchränkt iſt (vergleiche Kaiſerliche Verordnung vom 27. Januar 1890, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln — Reichsgeſetzblatt Seite 9 — und Erlaß des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 4. Dezember 1891, betreffend die Abgabe ſtark wirkender Arzneimittel, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Caſſel 1891, Seite 241),

b) deren Beſtandteile und quantitative Zuſammenſetzung durch ihre Ankündigung oder Benennung nicht für jedermann deutlich erkennbar gemacht oder auf Verlangen bekannt gegeben werden (Geheimmittel),

c) denen beſondere Wirkungen fälſchlich beigelegt werden, um über ihren Wert zu täuſchen (Reklamemittel),

dürfen als Heilmittel gegen Krankheiten und Körperſchäden der Menſchen und Tiere weder in Zeitungen oder Zeitſchriften, noch mittels Vertriebes von Druckſchriften, noch anderweit öffentlich angekündigt oder angeprieſen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Cassel, den 20. Oktober.

Der Regierungs-Präsident.

J. V. gez. v. Pavel.

Polizei-Verordnung,

betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird unter Aufhebung der Polizeiverordnungen

1. vom 11. Oktober 1879 (Amtsblatt S. 457),
2. vom 9. Mai 1882 (Amtsblatt S. 100),
3. vom 5. Mai 1892 (Amtsblatt S. 122)

nach Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel folgendes verordnet:

§ 1. Wer innerhalb des Regierungsbezirks ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, das Fleisch des Schweines von einem der für den Schaubezirk, in welchem er wohnt, bestellten Trichinenbeschauer mikroskopisch auf Trichinen und Finnen untersuchen zu lassen. Dem Trichinenbeschauer ist spätestens 24 Stunden vorher Tag und Stunde des Schlachtens mitzuteilen.

§ 2. Behufs Entnahme der Fleischproben ist das Schwein in zwei am Kopfe zusammenhängende Hälften zu teilen, und zwar durch Spaltung des Rückgrats, sodaß von der Kopfhaut das Stück, welches von der Nackengegend bis zur Schnauze reicht, unzertrennt und durch dieses Stück die beiden Hälften verbunden bleiben.

Desgleichen sind die Eingeweide sofort herauszunehmen und dergestalt aufzubewahren, daß eine Verwechselung mit den Eingeweiden anderer Schweine ausgeschlossen ist.

Auch nach Entnahme der Proben darf das Schwein erst dann vollständig auseinander getrennt werden, nachdem beide

Hinterschinken mit einer gleichen, nicht verwischbaren Ordnungsnummer gekennzeichnet sind.

§ 3. Erst wenn bei der Untersuchung die entnommenen Proben frei von Trichinen und Finnen befunden sind und das Schwein vorschriftsmäßig abgestempelt ist, darf es nebst Eingeweiden aus dem Schlachtraum oder den zum Abkühlen benutzten Nebenräumen entfernt und weiter zerlegt, sowie das Fleisch desselben zum Genusse für Menschen zubereitet, verkauft und an andere überlassen werden.

§ 4. Kaufleute, Händler, Metzger, Wirte, Restaurateure und dergleichen Gewerbetreibende dürfen Fleisch von außerhalb des Regierungsbezirks geschlachteten Schweinen, sowie solches enthaltende Waren im Regierungsbezirk nur dann verkaufen, verabreichen oder sonst an andere überlassen oder verarbeiten, wenn das Fleisch oder die Waren nachweisbar innerhalb des Deutschen Reiches von einem amtlichen Trichinenbeschauer mikroskopisch untersucht, trichinen- und finnenfrei befunden und zum Nachweise hierfür deutlich erkennbar abgestempelt sind.

Für von außerhalb des Regierungsbezirks eingeführte Würste genügt zum Nachweise dafür, daß sie weder trichinen-, noch finnenhaltig sind, ein von der Polizei-Verwaltung des Absendungsortes ausgestelltes Attest, darüber, daß diese Waren innerhalb des Deutschen Reiches von einem amtlichen Trichinenbeschauer untersucht und trichinen- und finnenfrei befunden sind.

§ 5. Wenn die im § 4 bezeichneten Gewerbetreibenden Fleisch von außerhalb des Regierungsbezirks geschlachteten Schweinen oder solches enthaltende Waren empfangen, welche nicht bereits gemäß § 4 untersucht sind, so haben sie dieselben binnen 24 Stunden nach Empfang bei der Polizeibehörde des Empfangsortes zur Untersuchung anzumelden. In gleicher Weise sind von ihnen unmittelbar aus dem Auslande hierher eingeführtes Fleisch und Fleischwaren binnen 24 Stunden nach Empfang bei der Polizei-Behörde zur Untersuchung anzumelden.

Erst nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Untersuchung und vorschriftsmäßiger Abstempelung ꝛc. ist die freie Verfügung über das Fleisch oder die Waren gemäß § 4, sowie deren Weitersendung gestattet.

§ 6. Der Ortspolizeibehörde ist auf Verlangen jederzeit der Nachweis über die erfolgte mikroskopische Untersuchung eines geschlachteten oder erlegten Schweines, sowie der solches

Fleisch enthaltenden Waren auf Trichinen und Finnen zu erbringen.

Dieser Nachweis wird wie folgt erbracht:

I. Gewerbetreibende (Metzger, Wirte und dergleichen), welche Schweine zum Verkaufe schlachten oder schlachten lassen, haben ein Fleischbuch (Schlachtbuch) nach folgendem Muster zu führen:

1. Lfde. Nr.	2. Tag des Schlachtens	3. Bezeichnung des Schweines nach Alter, Geschlecht und Rasse	4 Angabe des Bezugsortes und des Verkaufs	5. Tag der Untersuchung	6. Attest des Trichinenbeschauers über das Ergebnis	7. Bemerkungen.

Der Gewerbetreibende hat dieses Buch nach Ausfüllung der vier ersten Spalten vor Beginn der Untersuchung dem Trichinenbeschauer vorzulegen und dieser sodann das Erforderliche in der Spalte 5 und 6 einzutragen und solches durch Namensunterschrift zu bescheinigen.

An die Stelle des Fleischbuches treten in Orten mit öffentlichen Schlachthäusern die von diesen zu führenden Kontrollbücher.

II. Nicht Gewerbetreibende, welche ein Schwein schlachten oder schlachten lassen, haben, falls sie nicht ein Schlachtbuch (gemäß I) führen, über jedes einzelne Schwein sich ein Attest nach demselben Muster ausstellen zu lassen und aufzubewahren.

III. Kaufleute und Händler, welche Schweinefleischwaren feilhalten, haben für das Hauptgeschäft und außerdem für jede etwaige Filiale ein Fleischwarenbuch mit folgenden Spalten zu führen:

1. Lfde. Nr.	2. Tag des Eingangs	3. Bezeichnung der Ware	4. Gewicht derselben	5. Bezugsort und Verkäufer	6. Zeit und Ort der Untersuchung	7. Ergebnis derselben.

Die Eintragungen in das Buch haben spätestens 24 Stunden nach Eingang der einzelnen Waren zu erfolgen. Dem Fleischwarenbuche sind die Atteste darüber, daß die Waren un-

terſucht ſind, ſowie die betreffenden Fakturen, Fracht- und Lieferungsſcheine, ſämtlich nach der laufenden Nummer des Buches geordnet und bezeichnet, als Anlagen beizufügen. Befinden ſich dieſe Papiere bei dem Hauptgeſchäfte, ſo iſt im Warenbuche der Filiale auf die laufende Nummer desjenigen des Hauptgeſchäfts zu verweiſen.

Die Atteſte, das Fleiſchbuch und das Fleiſchwarenbuch ſind mindeſtens ein Jahr lang, vom Tage der Ausſtellung bezw. der letzten Eintragung gerechnet, aufzubewahren.

Auf den Großhandel mit Schweinefleiſchwaren findet die Vorſchrift bei III dieſes Paragraphen keine Anwendung.

§ 7. Wird durch die mikroſkopiſche Unterſuchung ein Schwein oder eine Schweinefleiſchware trichinen- oder finnenhaltig befunden, ſo hat

a) der Trichinenbeſchauer der Ortspolizeibehörde ſofort ſolches anzuzeigen,

b) der Beſitzer für die ſichere Aufbewahrung der betreffenden Gegenſtände einzuſtehen und ſich jeder Verfügung über dieſelben zu enthalten, während

c) die Ortspolizeibehörde zunächſt eine Nachunterſuchung derſelben durch den zuſtändigen Kreisphyſikus anordnen kann und auf Verlangen des Beſitzers anordnen muß.

d) Tritt die Ortspolizeibehörde dem Urteile des Trichinenbeſchauers bezw. des Kreisphyſikus bei, ſo hat ſie für die zuläſſige Ausnutzung oder für die Vernichtung des trichinös oder finnig befundenen Schweinefleiſches Sorge zu tragen.

§ 8. Wildſchweine, welche im hieſigen Regierungsbezirk erlegt werden oder, wenn außerhalb erlegt, in denſelben eingeführt werden, ſind in derſelben Weiſe, wie dies für zahme Schweine vorgeſchrieben iſt, zur mikroſkopiſchen Unterſuchung zu bringen. Nur bedarf es bei Wildſchweinen nicht der Teilung in zwei am Kopfe zuſammenhängenden Hälften, die Aufbewahrung der Eingeweide und der Unterſuchung des Herzmuskels.

Der Beſitzer eines erlegten Wildſchweines iſt nur verpflichtet, dasſelbe vor der Zerlegung durch einen amtlichen Trichinenbeſchauer auf Trichinen und Finnen mikroſkopiſch unterſuchen zu laſſen und zu dieſem Zwecke dem Beſchauer rechtzeitig anzuzeigen, an welchem Tage, zu welcher Stunde und wo die Zerlegung erfolgen ſoll.

Erſt wenn die zur Unterſuchung entnommenen Proben frei von Trichinen und Finnen befunden ſind und das Wild-

schwein vorschriftsmäßig abgestempelt ist, darf das Schwein zerlegt und das Fleisch desselben zum Genusse für Menschen zubereitet, verkauft und an andere überlassen werden.

Kaufleute, Händler, Wirte, Restaurateure und dergleichen Gewerbetreibende, welche Fleisch von Wildschweinen oder solches enthaltende Waren feilbieten, haben der Polizeibehörde mittels des vorgeschriebenen Fleischwarenbuches den amtlichen Nachweis darüber zu erbringen, daß das Fleisch mikroskopisch untersucht und trichinen- und finnenfrei befunden ist.

Auf Händler, welche lediglich Großhandel mit den genannten Gegenständen betreiben, findet vorstehende Vorschrift keine Anwendung.

Auf trichinen- und finnenhaltig befundene Wildschweine finden die Bestimmungen im § 7 Anwendung.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen obige Polizei-Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober 1894 in Kraft.

Cassel, am 15. August 1894.

Der Regierungs-Präsident.

J. V. gez. Schönian.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Ges.-S. S. 1529, Amtsblatt der Regierung zu Cassel S. 811 u. ff.) wird, unter Zustimmung des Bezirksausschusses, für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel folgendes verordnet:

§ 1. Öffentliche Tanzbelustigungen dürfen nur nach Erteilung einer schriftlichen polizeilichen Erlaubnis abgehalten werden.

Die Erlaubnis muß von dem Veranstalter oder Inhaber des Tanzlokals wenigstens 10 Tage vorher bei der Ortspolizeibehörde schriftlich nachgesucht werden. Diese entscheidet, insoweit sie hierzu durch den Kreislandrat ermächtigt ist, über die Erteilung der Erlaubnis, nach Benehmen mit dem Ortsgeistlichen wegen etwaiger kirchlicher Hindernisse, andernfalls der Landrat.

§ 2. Wer eine öffentliche Tanzmusik ohne polizeiliche Erlaubnis veranstaltet oder als Veranstalter über die feststehende Polizeistunde oder über die im Erlaubnisschein bestimmte Zeit hinaus fortsetzen oder wer in einem dieser Fälle sein Lokal zu einer öffentlichen Tanzmusik benutzen läßt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3. Alle diesen Gegenstand betreffenden Kreis-Polizei-Verordnungen werden aufgehoben.

Cassel, am 13. Oktober 1894.

Der Regierungs-Präsident.
gez. Hauffonville.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.-S. S. 505) unterstehenden Eisenbahnen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Cassel folgendes verordnet:

§ 1. Gebäude und Gebäudeteile, die weder aus unverbrennlichen Materialien hergestellt, doch durch Rohrputz oder in anderer gleich wirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken gesichert sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens vier Metern innehalten. Dasselbe gilt von allen Öffnungen in Gebäuden, die nicht durch mindestens ein Zentimeter starkes, nach allen Seiten fest eingemauertes Glas abgeschlossen sind.

Für Gebäude, Gebäudeteile und Öffnungen, die unterhalb der Oberkante der Schienen liegen, tritt an Stelle der Entfernung von vier Metern eine solche von fünf Metern.

Gebäude, Gebäudeteile und Öffnungen, die mehr als sieben Meter oberhalb der Oberkante der Schienen liegen, sind den vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen, während für Gebäude mit nicht feuersicheren Dächern und für Öffnungen in Gebäuden zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände die weitergehenden Bestimmungen der §§ 2 und 3 zur Anwendung gelangen.

§ 2. Gebäude mit weichen, nicht feuersicheren Dächern, sowie Gebäude, bei denen die Dachpfannen mit Strohdecken eingedeckt sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens fünfundzwanzig Metern innebehalten.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damm, so tritt zu der Entfernung von fünfundzwanzig Metern noch die anderthalbfache Höhe des Dammes, so daß beispielsweise, wenn die Höhe des Dammes zehn Meter beträgt, für die im ersten Absatze bezeichneten Gebäude eine Entfernung von mindestens 25 + 15 = 40 Metern innegehalten werden muß.

§ 3. Die Bestimmungen des § 2 finden entsprechende Anwendung auf jede nicht durch mindestens 1 Zentimeter starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossene Öffnung in den der Eisenbahn zugekehrten Wänden aller Gebäude, die zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände dienen. Bei solchen Gebäuden werden den der Eisenbahn zugekehrten Wänden diejenigen ihr nicht ganz abgekehrten Wände gleich geachtet, deren Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von höchstens 60 Grad bildet.

§ 4. Leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedachung oder durch sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken und glühenden Kohlen gesichert sind, dürfen bei Eisenbahnen nur in einer Entfernung von mindestens acht und dreißig Metern von der Mitte des nächsten Schienengleises gelagert werden.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von acht und dreißig Metern noch die anderthalbfache Höhe des Dammes. (Vergl. § 2, Abs. 2.)

§ 5. Dispense von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 sind statthaft, wenn nach Lage der Verhältnisse auch bei geringer Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengleises die Feuersgefahr ausgeschlossen erscheint.

Über die Erteilung der Dispense beschließt der Kreis-Ausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirks-Ausschuß.

§ 6. Hinsichtlich derjenigen Gebäude und leicht entzündlichen Gegenstände, die bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der in den §§ 1 bis 4 festgesetzten Entfernungen bereits vorhanden, beziehungsweise gelagert sind, hat der Regierungspräsident zu bestimmen, ob und welche Vorkehrungen zum

Schutze gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuersgefahr getroffen werden müssen.

§ 7. Übertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere § 367, Ziffer 6 und 15 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 8. Auf die zum Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet diese Polizeiverordnung keine Anwendung.

§ 9. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober 1895 in Kraft.

Cassel, am 26. Juni 1895.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: gez. von Pawel.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Benutzung des Fulda-Hafens bei Cassel.

Für die Benutzung des Fulda-Hafens bei Cassel und des dazu gehörigen fiskalischen Geländes wird auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Geltungsbereich. Der Hafen bei Cassel umfaßt das eigentliche Hafenbecken nebst dem dazu gehörigen Hafenmund, welcher letztere sich vom Becken bis zu der rechtsseitigen Uferlinie der Fulda erstreckt, sowie ferner das gesamte, das Becken und den Hafenmund umgebende, durch Aufhöhung hergestellte fiskalische Gelände.

§ 2. Bestimmung des Hafens. Der Fulda-Hafen bei Cassel ist sowohl Verkehrs- als auch Winterschutzhafen.

§ 3. Anmeldung. Jedes Fahrzeug muß bei der Einfahrt in den Hafen beim Hafen-Aufseher angemeldet werden und darf vor Entrichtung der tarifmäßigen Hafen-Abgaben nicht wieder auslaufen.

§ 4. Verpflichtung des Schiffsführers. Der Schiffsführer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Vorschriften dieser Verordnung von dem Schiffspersonal befolgt werden.

§ 5. Ausschluß von der Aufnahme in den Hafen. Von der Aufnahme in den Hafen sind ausgeschlossen:

1. Fahrzeuge, welche Schießpulver, Dynamit oder sonstige, leicht explodierende Stoffe führen; diese Stoffe müssen, falls sie nur Beiladung sind, vor dem Einlaufen in den Hafen unter polizeilicher Aufsicht aus den Schiffen entfernt werden;

2. Holzflöße;

3. gefüllte Petroleum-Tankschiffe.

Schleppzüge müssen vor dem Einlaufen in den Hafen aufgelöst werden.

§ 6. Bedingte Zulassung zu dem Hafen. Fahrzeuge, welche mit leichtentzündlichen Gegenständen oder Stoffen, wie Zündhölzern, Phosphor, Benzin, Petroleum, Öl, Stroh, Heu u. s. w. beladen sind, werden in den Hafen nur dann eingelassen, wenn ihnen ein abgesonderter Liegeplatz angewiesen werden kann.

Derartige Schiffe müssen innerhalb der von dem Hafen-Aufseher festzusetzende Fristen entladen werden.

Beschädigte Schiffe dürfen nur dann einlaufen, wenn von dem Schiffsführer dem aufsichtsführenden Beamten von der Beschädigung Anzeige gemacht, und von diesem das Einlaufen in den Hafen für unbedenklich erachtet wird.

Zum Zwecke der Ausbesserung dürfen sich derartige Schiffe nur dann im Hafen aufhalten, wenn ihnen ein geeigneter Liegeplatz angewiesen werden kann.

§ 7. Anlegen am angewiesenen Platze. Jeder Schiffsführer muß, sofern nicht der Hafen-Aufseher im Falle der Not eine Ausnahme gestattet, ohne Zeitverlust sein Fahrzeug an den ihm von dem Hafen-Aufseher angewiesenen Lade- oder Liegeplatz bringen und daselbst an den zu diesem Zwecke angebrachten Befestigungsvorrichtungen (Schiffs-Halteringe, Haltepfähle u. s. w.) fest und sicher vertauen.

Die Haltetaue sind bei steigendem oder fallendem Wasser anzuziehen oder zu lüften, so zwar, daß ein Auflaufen des Fahrzeuges auf die Hafenböschung ausgeschlossen ist.

Anker dürfen nur in Notfällen auf dem Hafengelände ausgeworfen werden.

§ 8. Lösen der Haltetaue. Niemand ist befugt, die Haltetaue eines im Hafen liegenden Schiffes zu lösen, sofern er nicht zu dessen Mannschaft gehört oder auf Anweisung des Hafen-Aufsehers handelt.

§ 9. Wechseln des Liegeplatzes. Kein Schiffsführer ist berechtigt, den seinem Fahrzeug angewiesenen Platz ohne Genehmigung des Hafen-Aufsehers zu wechseln.

§ 10. Überlegen von Gängen. Wenn mehrere Schiffe vor einem Ladeplatz nebeneinander vorlegen müssen, so hat das dem Ufer zunächst liegende Fahrzeug den folgenden das Überlegen von Gängen zum Zwecke des Personen-Verkehrs und des Be- und Entladens zu gestatten.

§ 11. Bewachung der Fahrzeuge. Auf jedem im Hafen liegenden Fahrzeuge muß stets mindestens ein Mann zur Bewachung anwesend sein. Liegen jedoch zwei Schiffe desselben Besitzers nebeneinander, so ist während der Tageszeit für die Bewachung beider ein Mann ausreichend.

§ 12. Kochen von Teer u. s. w. Es ist verboten, auf den im Hafen befindlichen Schiffen Teer und Öl zu kochen, Pech zu schmelzen und zu schießen.

§ 13. Feuer und Licht. Feuer darf nur auf Schiffen mit durchaus sicherer Feuerstätte unterhalten werden. Bei Sturm ist jedes Feuer sofort zu löschen. Brennendes Licht darf nur in vollkommen geschlossenen, sicheren Laternen unterhalten werden.

Auf den im § 5 aufgeführten Schiffen ist sowohl das Rauchen, als auch das Vorhandensein von Licht oder Feuer überhaupt verboten.

§ 14. Loseisen bei Frostwetter. Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, bei eintretendem Frostwetter sein Fahrzeug an allen Seiten loszueisen und stets flott zu erhalten.

Der Hafen-Aufseher ist berechtigt, die nach seinem Ermessen erforderliche Herstellung und Freihaltung von Eislöchern für Feuerlöschzwecke von jedem Schiffsführer zu verlangen.

§ 15. Sicherungsarbeiten bei Gefahr. Bei Gefahren infolge von Hochwasser, Eisgang, Sturm, Brand u. s. w. müssen die Schiffsführer sofort, mit den nötigen Werkzeugen und Gerätschaften versehen, zu ihren Schiffen eilen und alle zu deren Sicherung erforderlichen Arbeiten nach Anweisung des Hafen-Aufsehers ausführen.

§ 16. Hilfeleistung bei einem Schiffsbrande. Bei einem im Hafen entstehenden Brande sind alle Schiffer (Schiffsführer und Schiffsmannschaft), auch wenn deren Schiffe nicht unmittelbar bedroht sind, zur unentgeltlichen Hülfeleistung verpflichtet. Die zunächst bedrohten Fahrzeuge müssen sofort von ihren gefährdeten Plätzen entfernt werden.

§ 17. Auswerfen von Unrat. Das Auswerfen von Stoffen, welche das Wasser des Hafens verunreinigen oder die Fahrtiefe des Hafens vermindern könnten, ist verboten.

Zur Ablagerung derartiger Stoffe dürfen nur die hierzu angewiesenen Plätze benutzt werden.

§ 18. Ausbesserungsarbeiten. An den im Hafen liegenden Schiffen dürfen Ausbesserungsarbeiten nur nach eingeholter Genehmigung des Hafen-Aufsehers vorgenommen werden.

§ 19. Beschädigung der Hafen-Anlagen. Das Betreten der Böschungen, das Einschlagen von Pfählen in letztere, die eigenmächtige Anlage von Karrgängen u. s. w., sowie jede Beschädigung der Hafen-Anlage ist verboten.

§ 20. Ausübung der Hafen-Polizei. Die Ausübung der Hafen-Polizei steht dem Hafen-Aufseher zu; seinen Anordnungen ist unbedingte Folge zu leisten.

Beschwerden über den Hafen-Aufseher sind an den jeweiligen Vorstand der Königlichen Wasserbau-Inspektion zu Cassel zu richten.

§ 21. Anwendung der Polizeiverordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der kanalisierten Fulda. Die für die Schiffahrt und Flößerei auf der kanalisierten Fulda unterhalb Cassel erlassene Polizei-Verordnung findet auch für den Hafen bei Cassel sinngemäße Anwendung, soweit nicht die gegenwärtige Verordnung anderes bestimmt.

§ 22. Strafbestimmungen. Übertretungen der vorstehenden polizeilichen Bestimmungen werden, sofern nicht die allgemeinen Strafgesetze eine andere Strafbestimmung enthalten, mit Geldbuße bis zu 60 Mark eventuell mit entsprechender Haft, Übertretungen der §§ 11, 12, 14 und 15 aber mit einer solchen von nicht unter 30 Mk. bis zu 60 Mk. eventuell mit entsprechender Haft geahndet.

Cassel, am 9. Juli 1895.

Der Kgl. Regierungs-Präsident.
gez. Haussonville.

Betriebs-Ordnung

für die Benutzung des Fulda-Hafens bei Cassel.

§ 1. Eigentums-Verhältnisse. Der Fuldahafen bei Cassel ist mit Ausnahme der dem preußischen Eisenbahn-Fiskus gehörigen Hafenbahnanlage nebst dem dazu gehörigen Grund und Boden, sowie ausschließlich der der Stadt Cassel gehörigen Lagerhalle nebst Zubehör, Eigentum des preußischen Wasserbau-Fiskus.

§ 2. Verwaltung der einzelnen Hafenanlagen. Die Verwaltung (bauliche Unterhaltung und Betrieb) der einzelnen Hafenanlagen erfolgt durch die nachfolgend aufgeführten Behörden:

1. Das eigentliche Hafenbecken nebst den es umschließenden Uferwerken, die Krahne, die freien Lagerplätze, die Beamten-Wohngebäude, sowie alle Nebenanlagen, mit Ausnahme der Hafenbahn und der Lagerhalle sind der Königlichen Wasserbau-Verwaltung unterstellt.

Der mit der Überwachung obiger Anlagen betraute Beamte dieser Behörde ist der Bau- und Hafen-Aufseher.

Die Erhebung der für die Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen zu entrichtenden Hafenabgaben, ausschließlich derjenigen für die Benutzung der Hafenbahn und der städtischen Lagerhalle, ist ebenfalls Sache der Wasserbau-Verwaltung und wird durch den Hafen-Aufseher bewirkt.

Das Dienstzimmer dieses Beamten befindet sich im Hafenaufseher-Wohngebäude.

2. Die Hafenbahn-Anlage ist als Nebenbahn ein Teil des Staatseisenbahnnetzes und der Eisenbahn-Direktion Cassel unterstellt. Die Abfertigungsstelle für die Hafenbahn ist die Station Bettenhausen der Cassel-Waldkappeler Bahn.

3. Die Verwaltung der Lagerhalle, ausschließlich des der Steuerbehörde überwiesenen Teiles, und die Erhebung der Lagergebühren für die Benutzung der Lagerhalle ist Sache des Stadtrats der Residenzstadt Cassel. Der mit der Verwaltung betraute Beamte ist der städtische Verwalter.

4. Die Abfertigung zollpflichtiger Waren wird in dem vorerwähnten Teile der städtischen Lagerhalle nach vorausgegangener Anmeldung bei dem Königlichen Haupt-Steueramte zu Cassel bewirkt.

§ 3. Dienststunden der Beamten. Die Dienststunden der Beamten der oben genannten Verwaltungen werden durch Anschlag in den Diensträumen oder an sonst geeigneten Orten bekannt gegeben.

§ 4. Hafenabgaben. Für die Benutzung des Hafens sind die im Hafentarif festgesetzten Abgaben zu entrichten.

§ 5. Anmeldung der Fahrzeuge. Unmittelbar nach der Einfahrt eines Schiffes in den Hafen ist ersteres durch den Schiffsführer oder einen von ihm Bevollmächtigten bei dem Hafen-Aufseher anzumelden.

Diese Anmeldung erfolgt mittels eines von dem Schiffsführer oder dessen Bevollmächtigten zu unterschreibenden An-

meldeſcheines, zu welchem Formulare im Dienſtzimmer des Hafen-Aufſehers koſtenfrei verabfolgt werden.

Der Hafen-Aufſeher prüft dieſe Anmeldung auf ihre Richtigkeit, ſorgt für etwaige Berichtigungen des Anmeldeſcheines, trägt ihn demnächſt in das von ihm zu führende Anmelde-Regiſter ein und gibt ihn, nachdem er die mit ſeiner Unterſchrift zu verſehende Nummer des Regiſters darauf vermerkt hat, dem Anmeldenden zurück.

Die Hafenabgaben ſind an den Hafen-Aufſeher nach Maßgabe des Tarifs zu entrichten. Der Hafen-Aufſeher quittiert den Empfang der Abgaben auf dem Anmeldeſcheine.

§ 6. Abmeldung der Fahrzeuge. Vor dem Auslaufen aus dem Hafen iſt jedes Fahrzeug unter Vorzeigung des Anmeldeſcheins beim Hafen-Aufſeher abzumelden. Dieſer händigt die dem Anmeldeſcheine anhängende Quittung dem Abmeldenden aus, während er den Abmeldeſchein ſelbſt als Belag bei dem Anmelderegiſter aufbewahrt. Die Quittung gilt als Auslaufſchein und iſt auf Verlangen den Beamten der Waſſerbau-Verwaltung vorzuzeigen.

§ 7. Liegeplatz für fiskaliſche Fahrzeuge. Den fiskaliſchen Fahrzeugen (Motorboote, Dampfbagger nebſt Zubehör u. ſ. w.) iſt im Hafen jederzeit der erforderliche Raum nach Angabe des Hafen-Aufſehers vorzubehalten.

§ 8. Bauarbeiten. Bauarbeiten an den Hafenanlagen dürfen durch den Hafenverkehr in keiner Weiſe geſtört werden.

§ 9. Ein- und Ausladen mit Hülfe der Krane. Das Ein- und Ausladen von Gütern mit Hülfe der Hebewerke (Dampfkran und Handkran) findet nur auf beſonderen Antrag ſtatt. Dieſer Antrag iſt bei der Anmeldung des Fahrzeuges zu ſtellen und in den Anmeldeſchein aufzunehmen.

Für die Benutzung des Dampfkranes kann jedoch durch den Schleuſenmeiſter in Münden eine telephoniſche Vormeldung bewirkt werden, indes übernimmt die Waſſerbau-Verwaltung für den Fall einer Betriebsſtörung der Fernſprechleitung keine Verpflichtung für die rechtzeitige Übermittelung der Vormeldung.

Vor Beginn der Kranung iſt der Anmeldeſchein dem Kranwärter vorzuzeigen. Letzterer ergänzt in dem Anmeldeſcheine nach erfolgter Kranung die Angaben über das Gewicht der gekranten Güter, beziehungsweiſe die Zeit, während welcher ein Kran benutzt wurde.

§ 10. Krangebühren. Die Benutzung der Krane unterliegt der tarifmäßigen Krangebühr.

Diese wird auf Grund der vom Kranwärter auf dem Anmeldeschein ergänzten Angaben festgestellt und ist unmittelbar nach erfolgter Kranung an den Hafenaufseher zu entrichten.

§ 11. Reihenfolge der Kranungen. Die Kranung geschieht nach der Reihenfolge der Anmeldungen. In dringenden Fällen kann auf Antrag des Schiffsführers oder des Hafenaufsehers von dieser Reihenfolge abgewichen und die sofortige Entfernung eines in Ladung begriffenen Fahrzeuges angeordnet werden. Ein Anrecht auf Entschädigung steht den durch diese Maßnahme betroffenen in keinem Falle zu.

§ 12. Anlegen am Kran. Das an einen Kran angewiesene Fahrzeug muß, sobald dieser frei wird, ohne Zeitversäumnis vor ihm anlegen und sofort mit dem Ladegeschäft beginnen und während der Arbeitsstunden unausgesetzt fortfahren. Zuwiderhandlungen ziehen Zurücksetzung in der Reihenfolge nach sich.

§ 13. Bedienung der Krane. Die Bedienung des Dampfkranes erfolgt durch einen von der Wasser-Bauverwaltung gestellten Kranwärter. Die Bedienung des Handkrans hat unter der Aufsicht dieses Wärters durch Arbeiter des Schiffsführers, beziehungsweise des Empfängers oder Befrachters zu erfolgen. Die Anzahl der den Kran bedienenden Arbeiter ist so groß zu bemessen, daß der Kran vollständig ausgenutzt wird.

Zum Anschlagen und Abnehmen der Güter im Schiffe hat der Schiffsführer zwei geeignete Männer zu stellen. Reichen diese zur Ausnutzung der Krane nicht aus, so hat der Befrachter oder Empfänger die nach der Ansicht des Hafenaufsehers nötige Anzahl von Arbeitern beizustellen.

Die zum Anschlagen oder Abnehmen auf dem Lande erforderlichen Arbeitskräfte hat der Befrachter oder Empfänger zu stellen.

Der Hafenaufseher ist berechtigt, das Löschen oder Laden von Gütern einzustellen und die Entfernung des betreffenden Schiffes vom Krane anzuordnen, wenn nach seinem Ermessen die Arbeit nicht ordnungsmäßig erfolgt und im ausreichenden Maße gefördert wird.

Ein Recht auf Entschädigung erwächst hieraus keiner Partei.

§ 14. Zulässige Belastung der Krane. Die Krane dürfen nicht über die an ihnen angeschriebene Tragfähigkeit hinaus belastet werden.

§ 15. Haftung der Wasser-Bauverwaltung für die bei den Kranungen etwa vorkommenden Verluste und Beschädigungen.

Für die bei den Kranungen etwa vorkommenden Verluste und Beschädigungen an Gütern und deren Verpackung, sowie an den Land- und Wasserfahrzeugen haftet die Wasserbauverwaltung nur in soweit, als die angeschriebene Tragfähigkeit der Krane nicht überschritten und der Verwaltung ein Verschulden in der Bedienung und Unterhaltung der Krane nachgewiesen wird.

§ 16. Dauernde Benutzung von Lagerplätzen. Die Lagerplätze können zur dauernden Benutzung vermietet werden. Dahingehende Anträge sind an den jeweiligen Vorstand der zuständigen Königlichen Wasserbau-Inspektion in Cassel zu richten.

§ 17. Vorübergehende Benutzung von Lagerplätzen. Anträge auf vorübergehende Überlassung von Lagerplätzen sind bei der Anmeldung der Fahrzeuge unter Angabe der gewünschten Größe und der voraussichtlichen Benutzungsdauer an den Hafenaufseher zu richten und im Anmeldeschein zu vermerken. Die durch den Hafenaufseher nach erfolgter Lagerung berichtigten Angaben über wirkliche Größe und Benutzungsdauer sind für die Entrichtung der Lagerplatzgebühren maßgebend.

§ 18. Niederlegung von Gütern. Die Niederlegung von Gütern darf nur an den vom Hafenaufseher bezeichneten Stellen und gemäß dessen Anordnung geschehen.

§ 19. Lagerplatzgebühren. Für die Benutzung der Lagerplätze sind die im Tarif vorgesehenen Abgaben zu entrichten.

§ 20. Haftung der Wasserbau-Verwaltung für die auf den Lagerplätzen niedergelegten Güter. Die auf den Lagerplätzen niedergelegten Güter werden zwar unter den Schutz der Wasserbauverwaltung gestellt, doch übernimmt letztere keine Haftung für diese Güter, gleichviel auf welche Weise sie beschädigt werden oder in Verlust geraten.

§ 21. Benutzung der Lagerhalle. Die Verwaltung der Lagerhalle nebst Zubehör, ausschließlich des der Steuerbehörde überwiesenen Teiles, ist Sache der Stadt Cassel.

Die Bedingungen, unter denen die Lagerhalle benutzt werden darf, werden durch Anschläge an geeigneter Stelle bekannt gegeben.

§ 22. Benutzung des Hafens als Sicherheitshafen. Fahrzeuge, die im Hafen überwintern wollen, haben die im Tarif festgesetzte Winterschutzgebühr zu entrichten.

Für die Anmeldung dieser Fahrzeuge und die Entrichtung der Winterschutzgebühr sind die im § 4 gegebenen Vorschriften maßgebend.

§ 23. Liegen im Hafen während der Schiffahrtsperiode und Entrichtung der Sommerplatzgebühr. Fahrzeuge, die sich innerhalb der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober ohne zu löschen oder zu laden im Hafen länger als 14 Tage aufhalten, haben nach Ablauf dieser Zeit die Sommerplatzgebühr nach Maßgabe des Tarifs zu entrichten.

§ 24. Haftung der Wasserbauverwaltung für Beschädigungen der Fahrzeuge. Für den die Fahrzeuge etwa durch Sturm, Hochwasser, Eisgang, Feuer u. s. w. im Hafen treffenden Schaden übernimmt die Wasserbauverwaltung keine Gewähr.

§ 25. Haftung für die Hafenabgaben. Für die Zahlung der Hafengefälle haften die Fahrzeuge und deren Eigentümer, für die Zahlung der Lager- und Krangebühren solidarisch die Antragsteller und die Empfänger, sowie die gebührenpflichtigen Güter selbst.

Die Wasserbauverwaltung ist befugt, die betreffenden Gegenstände bis zur Entrichtung der darauf lastenden Gebühren und sonstigen Forderungen zurückzuhalten, wie auch den Gebührenbetrag durch Hinterlegung im voraus sicherstellen zu lassen.

Cassel, am 9. Juli 1895.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

gez. Haussonville.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Frühjahrsschonzeit der Äsche.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1885 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12, 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) und mit Bezug auf § 6 der Verordnung betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in dem Regierungsbezirk Cassel vom 8. August 1887 (G.-S. S. 441) bestimme ich unter Zustimmung des hiesigen Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel:

§ 1. Der Fang der Äsche ist in der Fulda, Eder, Diemel, Ulster und den Zuflüssen der Weser vom 1. April, in der Werra

vom 15. April jedes Jahres ab beginnend, auf die Dauer von 4 Wochen verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Cassel, am 17. November 1895.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat gez. Haussonville.

Polizei-Verordnung.

Zur Ausführung der Vorschrift des § 19 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 wird auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195), sowie der §§ 6, 12, 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Cassel nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Wo nicht über die Kennzeichnung der ohne Beisein des Fischers zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge durch das Statut einer Fischereigenossenschaft (§§ 9, 10 des Fischereigesetzes) für deren Bezirk etwas anderes bestimmt worden ist, sind die zum Fischfange ausliegenden Fischerzeuge durch blecherne oder hölzerne Marken zu kennzeichnen, welche Vornamen, Zunamen und Wohnort des Fischers in deutlicher, auch im Wasser haltbarer Schrift enthalten.

Diese Angaben können auch in feste Teile des Fischerzeuges selbst eingebrannt oder eingeschnitten werden.

Der Vorname kann durch Anfangsbuchstaben bezeichnet werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu einer Woche bestraft. (§ 49 Absatz 2 des Fischereigesetzes.)

Cassel, am 14. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.
Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat gez. Haussonville.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Anlagen zur Verarbeitung von Tierhaaren.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 6, 12 und 13 der

Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 und des § 120e der Gewerbeordnung wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses unter Aufhebung der den gleichen Gegenstand betreffenden Polizeiverordnung vom 15. Februar 1889 (Amtsblatt S. 37) für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel verordnet, was folgt:

§ 1. Alle Tierhaare, ausgenommen die unvermischten Pferdeschweifhaare, sind vor ihrer Verarbeitung, also auch vor dem Sortieren, zu desinfizieren und zu diesem Zwecke mit Wasser 15 Minuten lang zu kochen oder in einem geeigneten Apparate ½ Stunde hindurch Wasserdämpfen von mindestens $^1/_{10}$ Atmosphäre Überdruck auszusetzen.

Der Apparat muß mit den nötigen Vorrichtungen nach Maßgabe der Verordnung vom 18. Dezember 1888 über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern versehen sein.

Nur ausnahmsweise kann für kleinere Etablissements, welche nicht mit Dampfkraft arbeiten, nachgelassen werden, daß die Desinfektion in einem Apparat vorgenommen wird, welcher von heißen Dämpfen ohne höhere Spannung durchströmt wird. In diesem Raume muß die Temperatur der Dämpfe überall mindestens 100 Grad Celsius betragen und während der wenigstens eine Stunde lang fortzusetzenden Dämpfung der Haare ununterbrochen auf dieser Höhe erhalten werden. Diese Bedingung wird erfüllt, wenn ein Thermometer, welches in einer Öffnung an der höchsten Stelle des von unten geheizten Apparates eingehängt ist, eine Stunde hindurch eine Temperatur von +100 Grad Celsius zeigt.

Die gedachten Vorrichtungen dürfen nur in solchen Räumen vorgenommen werden, in denen andere Personen als diejenigen, welche obige Arbeiten ausführen, sich nicht aufhalten auch dürfen in denselben andere Bekleidungsstücke als die Schutzanzüge (§ 2), sowie Werkzeuge und Apparate, welche nicht zur Desinfektion erforderlich sind, nicht aufbewahrt werden. Weibliche Arbeiter dürfen die Desinfektionsräume während der Arbeitszeit nicht betreten.

§ 2. Diejenigen Arbeiter, welche die Haare in die Desinfektionsapparate eintragen, müssen Respiratoren und Schutzanzüge tragen, so lange sie in dem Desinfektionsraume beschäftigt sind.

Die Schutzanzüge müssen am Halse, an den Händen, sowie an den Füßen über dem Schuhwerk dicht anschließend gefertigt sein und die von den Arbeitern nicht abgelegten Kleidungs-

stücke staubdicht umschließen. Zu den Schutzanzügen gehören dichte Kopfbedeckungen, die am besten mit den Anzügen im Zusammenhang stehen, so daß nur das Gesicht, die Hände und das Schuhwerk des Arbeiters frei bleiben.

Vor Beginn der Arbeit, sofort nach dem Betreten des Desinfektionsraumes, haben die Arbeiter diese Schutzanzüge und Respiratoren anzulegen, nach Beendigung der Arbeit und vor dem Verlassen des Raumes — vor der Frühstücks-, Mittags- und Vesperpause — sind die Anzüge und Respiratoren abzulegen.

Die Schutzanzüge müssen in stets gutem Zustande erhalten, wöchentlich mindestens einmal in Seifenwasser ½ Stunde gekocht und darauf rein gewaschen werden, auch wenn sie in dem Zeitraum von einer Woche nur einmal während der Arbeit benutzt worden sind.

Gebrauchte Schutzanzüge dürfen vor der zuletzt beschriebenen Reinigung nicht aus den Desinfektionsräumen entfernt werden, desgleichen ist die Ausführung von Reparaturarbeiten an den Anzügen vor der erfolgten Desinfektion und Reinigung streng untersagt. Während der Arbeit schadhaft gewordene Anzüge sind sofort gegen andere in gutem Zustande erhaltene Ersatzanzüge auszuwechseln.

Die Respiratoren müssen nach Bedarf neu gefüllt werden, die verbrauchte Füllung ist sofort zu verbrennen; die Gehäuse der Respiratoren sind mindestens wöchentlich einmal gründlich zu reinigen.

§ 3. Zum Eintragen der im § 1 bezeichneten Haare in die Koch- oder Desinfektionsapparate haben die mit Schutzanzügen und Respiratoren ausgerüsteten Arbeiter Handschuhe anzuziehen oder es sind dazu Gabeln oder andere den gleichen Zweck erfüllende Geräte zu verwenden.

Der bei dieser Arbeit sowohl wie beim Hecheln entstehende Staub ist täglich unter Befeuchten mit Wasser zu sammeln, und, falls derselbe anderen Abfällen zugeführt werden soll, zuvor, wie in § 1 angegeben, zu desinfizieren, im anderen Falle alsbald zu verbrennen. Letzteres muß so geschehen, daß die Nachbarschaft durch üble Gerüche nicht belästigt wird.

Mit vollständigen Schutzanzügen und Respiratoren müssen auch diejenigen Arbeiter ausgerüstet sein, welche das Sammeln und Weiterverbringen des Staubes, sowie das Abschneiden der Pferdeschweifhaare vom Schweifleder und das Hecheln derselben besorgen.

§ 4. Das Hecheln der Schweifhaare darf nur in besonderen, von anderen Fabrikräumlichkeiten getrennten Räumen geschehen.

§ 5. Beim Sortieren, Desinfizieren und Hecheln der Haare dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 6. Sofern die nach § 1 gekochten oder desinfizierten Haare mit den abgeschnittenen Pferdeschweifhaaren einer mechanischen Reinigung noch bedürfen, müssen sie in einer Maschine (Reinigungsmaschine) von anhängendem Schmutz befreit werden. Der bei der Arbeit entstehende Staub ist in eine besondere Kammer (Staubkammer) zu leiten und, bevor er von da an einen anderen Ort verbracht wird, zu durchfeuchten.

§ 7. Die Desinfektionsarbeiter sind aufs strengste anzuhalten, jedesmal, wenn die in den §§ 2, 3 und 4 genannten Arbeiten beendet sind, sowie vor dem Einnehmen der Mahlzeiten, vor der Frühstücks-, Mittags- und Vesperpause, den Mund mit Wasser auszuspülen, auch Hände, Hals und Gesicht gründlich zu waschen.

Alle übrigen in der Fabrik beschäftigten Arbeiter (männliche und weibliche) haben sich vor der Einnahme der Mahlzeiten, einschließlich Frühstück und Vesper, und vor dem Verlassen der Fabrik die Hände sorgfältig unter Zuhilfenahme von Seife zu waschen.

Es ist strengstens dafür Sorge zu tragen, daß das Waschen von zwei oder mehreren Arbeitern oder Arbeiterinnen nacheinander in demselben Wasser vermieden wird. Zu diesem Zwecke sind Einrichtungen unter Anschluß an eine eventuell vorhandene Wasserleitung oder durch erhöhte Aufstellung von ausreichend großen Wasserbehältern derart zu treffen, daß aus einer genügenden Anzahl von Hähnen den Arbeitern Waschwasser auf die Hände fließt, das von den Händen ꝛc. fließende Schmutzwasser ist zweckentsprechend abzuleiten.

Dafür, daß Seife und Handtücher in genügender Menge und Anzahl vorhanden sind, trägt der Unternehmer die Verantwortung, ebenso hat derselbe auf das gewissenhafteste darauf zu sehen, daß die Handtücher allwöchentlich sauber gewaschen werden. Die Handtücher der die Desinfektion, das Hecheln und die Staubbeseitigung (§§ 2, 3 und 4) verrichtenden Arbeiter dürfen nicht auch von übrigen Arbeitern mitbenutzt werden und sind wie die Schutzanzüge durch Kochen nach § 2 zu desinfizieren.

§ 8. Alle dem Betriebe dienenden Räume sind in gutem baulichen Zustande zu erhalten, die Fußböden sind täglich,

Wände und Decken wöchentlich mindestens einmal von Staub und Schmutz zu reinigen. Zu diesem Zwecke sind die Wände der Arbeitsräume glatt zu putzen und Absätze möglichst zu beseitigen, die Fußböden sorgfältig eben herzustellen und erforderlichenfalls gut auszufugen. Wände und Fußböden sind mit Firniß zu tränken. Erstere sind noch mit einem hellen Ölanstrich zu versehen und ferner in gutem Zustande zu erhalten.

Der Fußboden der Lagerräume muß eben und aus wasserundurchlässigem Material hergestellt sein, damit die Reinigung desselben nach dem Befeuchten mit Wasser sicher und gut ausgeführt werden kann.

Nach dem Abladen der noch nicht desinfizierten Rohhaare ist der Teil des durch den Transport der Ballen benutzten Lagerraumes, sowie der gleichzeitig in Anspruch genommene Teil des gepflasterten Hofes jedesmal nach vorhergegangener Befeuchtung zu kehren. Während dieser Reinigung, wie während des Abladens müssen die Arbeiter vollständige Schutzanzüge und Respiratoren tragen. Der gesammelte Schmutz und Staub ist sofort zu verbrennen.

Beim Verladen der Rohhaare und der ersten Behandlung derselben vor der Desinfektion ist die größte Vorsicht zu gebrauchen, auch ist die Staubentwickelung hierbei nach Möglichkeit zu vermeiden.

Die Umhüllungen der zur Verarbeitung gelangenden Rohhaare sind vor ihrer Reinigung (Ausklopfen ꝛc.) und Weiterbenutzung wie in § 1 zu desinfizieren.

§ 9. Für die Lagerung der unvermischten Pferdeschweifhaare müssen Räume vorhanden sein, welche von den übrigen Lagerräumen völlig getrennt gehalten werden können.

§ 10. Den Arbeitern ist ein heizbarer, staubfreier Speiseraum mit Tischen und Sitzplätzen, in welchem eine Vorrichtung zum Erwärmen von Speisen vorhanden sein muß, zum Aufenthalte während der Eßpausen anzuweisen.

Speisen dürfen in die Arbeitsräume nicht mitgenommen werden.

§ 11. Arbeiter, welche an irgend einer Stelle ihres Körpers, namentlich aber an den Händen, am Halse oder im Gesicht, sich Hautverletzungen zugezogen haben, dürfen beim Sortieren, Desinfizieren und Hecheln so lange nicht beschäftigt werden, bis die Verletzungen völlig geheilt sind.

Die Arbeiter sind bei Strafe, eventuell bei Androhung der Entlassung anzuhalten, von jeder Hautverletzung, welche sie sich in der Fabrik oder außerhalb derselben zuziehen, dem Fabrik-

vorstande sofort, sonst aber vor Beginn der Arbeit Anzeige zu machen.

§ 12. Sobald der Fabrikvorstand Kenntnis von einer unter seinen Arbeitern (männlichen und weiblichen) eingetretenen Milzbrand-Erkrankung oder von verdächtigen Erscheinungen dieser Krankheit erhält, hat er dem Gewerberat und der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Tages der Erkrankung, des Vor- und Familiennamens des Erkrankten, seines Alters und der Art der bisherigen Beschäftigung Anzeige zu machen.

§ 13. Es ist ein Buch zu führen, aus dessen Einträgen hervorgeht, welche Mengen der im § 1 bezeichneten Haarsorten bezogen worden sind, ferner deren Ursprung, sowie an welchem Tage und in welchen Mengen diese Haare der Desinfektion unterworfen worden sind.

Dieses Buch ist dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der G.-O.), sowie der zuständigen Ortspolizeibehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 14. In jedem Arbeitsraume, sowie im Speiseraum muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Fabrikordnung oder Anweisung für die Arbeiter, in welcher die vorstehenden Bestimmungen aufgenommen sind, ausgehängt sein.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht die höhere Strafe des § 147 Nr. 4 der Gewerbeordnung eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft.

§ 16. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Für die nach § 8 erforderlichen Herstellungen und Reparaturen wird eine Frist bis 1. Juli d. J. gewährt.

Cassel, am 29. April 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat gez. Haussonville.

In Ergänzung der Bekanntmachungen vom 21. Juni 1892 — Amtsblatt S. 151 — und 25. März 1895 — Amtsblatt S. 74 — betreffend die Sonntagsruhe bestimme ich, was folgt:

Der von den Gast- und Schankwirten betriebene Verkauf „über die Straße" ist als Ausübung des Handelsgewerbes anzusehen und wird demgemäß an Sonn- und Festtagen fortan auf die für das Handelsgewerbe freigegebenen Stunden beschränkt.

Den Gast- und Schankwirten wird auf Grund des § 105e der Gewerbeordnung an Sonn- und Festtagen der Ausschank

von Wein und Bier vom Faß, insoweit nicht anderweite polizeiliche Vorschriften, insbesondere auch solche über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage, entgegenstehen, unbeschränkt gestattet. Dagegen ist der Verkauf von Branntwein, von Wein und Bier in Flaschen, sowie von Zigarren, Konditorwaren, Delikateßwaren, Wurst, kaltem Aufschnitt und dergleichen durch die Gast- und Schankwirte, sofern diese Waren nicht an Gäste des Schanklokals zum Genuß auf der Stelle verabfolgt werden, an Sonn- und Festtagen nur während der für das Handelsgewerbe allgemein freigegebenen Stunden erlaubt. Die Lieferung zubereiteter Speisen aus den Küchen der Gast- und Schankwirtschaften in fremde Häuser fällt unter den Gewerbebetrieb der Köche.

Cassel, am 6. Juni 1896.

Der Regierungs-Präsident.

J. V. gez. v. Pawel.

Polizei-Verordnung

betreffend die Anlage und den Betrieb von Steinbrüchen und Gräbereien über Tage zur Gewinnung der nicht unter das Berggesetz fallenden Mineralien.

Auf Grund der §§ 11 und 12 der Königlichen Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen, sowie des § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses und unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 27. August 1868 (Amtsblatt S. 519) die Anlage und den Betrieb von Privat-Steinbrüchen, Ton-, Lehm-, Mergel-, Gyps-, Sand- und dergleichen Gruben betreffend, für den Umfang des Regierungsbezirks, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die gegenwärtige Polizeiverordnung erstreckt sich auf alle im Tagebau betriebenen Steinbrüche, sowie auf alle im Tagebau betriebene Gräbereien zur Gewinnung von Mineralien, welche nicht unter das Berggesetz fallen.

§ 2. Wer solche Mineralien gewinnen will, hat der zuständigen Ortspolizeibehörde vor der Eröffnung des Betriebes eine Anzeige zu erstatten, welche enthalten muß:

1. den Vor- und Zunamen und den Wohnort des Unternehmers,
2. eine genaue Angabe der Örtlichkeit des Betriebes,

3. Vor- und Zunamen und Wohnort des anzustellenden Aufsehers oder Vorarbeiters.

§ 3. Der Betrieb eines Steinbruches oder einer Gräberei darf, wenn der Besitzer nicht selbst die nötige Erfahrung und Sachkenntnis hat, nur unter Aufsicht und Verantwortlichkeit eines erfahrenen Aufsehers oder Vorarbeiters, der der Ortspolizeibehörde namhaft zu machen ist, geführt werden.

Liegen Steinbrüche oder Gräbereien nahe zusammen, so können die Betriebe einem gemeinschaftlichen Aufseher oder Vorarbeiter unterstellt werden.

Der Besitzer bezw. Aufseher oder Vorarbeiter hat darauf zu achten, daß der Abbau in Steinbrüchen und Gräbereien unter Befolgung aller Vorsichtsmaßregeln, insbesondere der nachstehenden Vorschriften betrieben wird.

Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs.

§ 4. Steinbrüche und Gräbereien sind an ihrem äußeren Rande mit einer mindestens 1 Meter hohen Schutzwehr oder einem mindestens 60 Zentimeter tiefen und auf der Sohle gleich breiten Graben mit Dammaufwurf auf der dem Tagebau zugekehrten Seite zu versehen.

§ 5. Nähern sich Steinbrüche oder Gräbereien Eisenbahnen, öffentlichen Wegen, Gebäuden, Wasserläufen, Teichen, Wasserreservoiren und anderen Tagesgegenständen, deren Beschädigung die persönliche Sicherheit oder den öffentlichen Verkehr gefährden würde, so darf sich der Abbau nur soweit nähern, daß unter Berücksichtigung des natürlichen Böschungswinkels eine Beschädigung der Tagesgegenstände ausgeschlossen erscheint.

Eine Beschädigung ist als ausgeschlossen anzunehmen, wenn die Oberkante der mit angemessener Böschung — vergl. § 8 — versehenen Abraumstöße von den Tagesgegenständen mindestens 2 Meter entfernt bleiben.

Sicherung der Grubenmauer.

§ 6. In Steinbrüchen und Gräbereien darf die Gewinnung der nutzbaren Mineralien nicht eher erfolgen, als bis der darüber liegende Abraum beseitigt ist.

Die horizontale Breite der abgeräumten Fläche muß bei über 6 Meter hohen Abbaustraßen mindestens 3 Meter be-

tragen, bei niedrigeren Straßen aber mindestens halb so groß sein als letztere.

Dieses Verhältnis ist auch bei weiteren (mehreren) Abbaustufen zu beachten, wobei den einzelnen Stufen eine angemessene Böschung zu geben ist.

§ 7. Ist der Abraum mit Steinen durchsetzt, sodaß die Gefahr des Herunterfallens einzelner Steine und somit eine Gefährdung der Arbeitsstelle vorliegt, so ist die Abraumwand täglich zu putzen oder es sind eine oder mehrere Schutzwände aus Flechtwerk oder ein Erd- oder Steinwall zum Auffangen der herabfallenden Steine oberhalb der Arbeitsstelle anzubringen.

§ 8. Die Grubenwände, die Böschungen, die Höhe und Breite der Arbeits- und Abraumstraßen sind der Beschaffenheit des Materials entsprechend so einzurichten und zu erhalten, wie es der Schutz der Arbeiter bedingt.

Die Böschung der Wände darf bei losem Gestein (rolligem Sand, Kies, Kalk und dergleichen) 45°, bei zähem Gestein (Ton, Lehm) 65° nicht übersteigen, sofern nicht das Hereinbrechen der Massen durch Mauern oder sonstige Schutzmittel verhindert ist.

§ 9. Alle Tagebaustöße (Straßen, Grubenwände) in den Steinbrüchen und Gräbereien, vor denen Förderung und andere Arbeiten umgehen, müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft, sowie vor Beendigung der Mittagspause von dem Aufseher bezw. Vorarbeiter oder einem von diesem dazu bestimmten, zuverlässigen Arbeiter auf das Vorhandensein von Einsturz drohenden Massen, insbesondere von Frostschalen untersucht werden.

Zeigen sich derartig gefährliche Massen, so muß der Betrieb vor dem Stoße so lange eingestellt werden, bis deren Beseitigung unter besonderer Aufsicht erfolgt ist.

§ 10. In Steinbrüchen und Gräbereien ist das Unterhöhlen der Abbaustöße, sowie das Überhängenlassen der Wände oder des Abraumes verboten.

In Steinbruchbetrieben, in denen der Betrieb ohne Unterhöhlung technisch oder wirtschaftlich ungebührlich erschwert oder unmöglich gemacht würde, kann auf Antrag des Unternehmers nach Anhörung des zuständigen Bergrevierbeamten das Unterhöhlen zugelassen werden. Für einen solchen Betrieb finden alsdann die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 29. August 1895, betreffend die unterirdische Gewinnung der nicht unter das Berggesetz fallenden Mineralien Anwendung.

Förderung.

§ 11. Der Arbeiter darf beim Füllen der Fördergefäße seine Stellung nicht zwischen Arbeitsstoß und Fördergefäße nehmen.

§ 12. In Tagebauen der Steinbrüche und Gräbereien ist das untere Ende der Bremsbahnen (Bremsberge) durch einen festen Fangdamm zu schützen.

§ 13. Die Förderhaspeln sind mit Vorsteckнägeln oder einer anderen Sperrvorrichtung, sowie bei mehr als 20 Meter Tiefe mit einer zuverlässig wirkenden Bremse zu versehen.

§ 14. Die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß ist so herzustellen, daß eine zufällige Lösung derselben nicht stattfinden kann.

§ 15. Das Betreten der Bremsberge, während die Förderung im Gange ist, sowie die Beförderung und das Fahren von Personen in den Fördergefäßen auf den Bremsbergen ist verboten.

Schießarbeit.

§ 16. Bei Aufbewahrung, Verausgabung und Lagerung der Sprengstoffe sind die von den zuständigen Ministerien über den Verkehr mit Sprengstoffen erlassenen Polizeiverordnungen, zur Zeit namentlich die §§ 1—3, 8, 27, 28 und 30—34 der Polizeiverordnung der Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 19. Oktober 1893 zu beachten.

§ 17. Die Anschaffung von Sprengstoffen und Zündmitteln zu Zwecken des Betriebes von Steinbrüchen und Gräbereien ist nur dem Unternehmer und dessen Beauftragten gestattet. Die Verausgabung desselben darf nur an besonders geeignete, zuverlässige Personen erfolgen, denen eine Weitergabe von Sprengstoffen an dritte untersagt ist.

§ 18. Die zur Schießarbeit notwendigen Sprengstoffe dürfen nur in fest verschlossenen Behältern, getrennt von den Zündmitteln, mitgeführt werden und sind ebenso in angemessener Entfernung vom Arbeitspunkte aufzubewahren.

Alle nicht in einer Schicht verwendeten Sprengstoffe und Zündmittel müssen unmittelbar nach beendeter Schicht an die Ausgabestelle zurückgegeben werden.

§ 19. Das Schießen ohne Patronen ist untersagt.

Bei den in die Tiefe gehenden Bohrlöchern kann loses Pulver zur Verwendung gelangen, wenn es mittels eines zinkenen Trichters, der mindestens so lang sein muß, wie der Raum über der Ladung, eingeschüttet wird.

§ 20. Hat ein Schuß versagt, so darf der betreffende Betriebspunkt erst mindestens 15 Minuten nach dem Anzünden wieder betreten werden.

§ 21. Das Ausbohren von Schüssen, welche versagt haben, sowie das Tiefbohren stehengebliebener Pfeifen ist verboten.

§ 22. Schüsse, welche versagt haben, sind als solche erkennbar zu machen und alsbald unter Aufsicht des Aufsehers (Vorarbeiters) entweder (bei Pulverladung) zu ersäufen oder durch einen daneben gesetzten Schuß wegzutun.

Den in der Nähe solcher Pfeifen oder versagten Bohrlöchern angesetzten Bohrlöchern muß eine solche Richtung gegeben werden, daß sie mit ersteren nicht in Berührung kommen.

§ 23. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die Wirkung seines Schusses vor dem Verlassen des Arbeitspunktes selbst zu untersuchen und etwaige Versager entweder selbst unschädlich zu machen oder den nachfolgenden Arbeitern anzuzeigen.

§ 24. Beim Anfertigen der Patronen, sowie beim Besetzen und Wegtun der Schüsse ist das Tabakrauchen verboten.

§ 25. Schüsse dürfen erst angezündet werden, nachdem mit einem Horn oder durch Hammerschläge auf eine Metallplatte dreimal Nachricht gegeben ist. Nach der ersten Meldung haben sich die Arbeiter nach einer geschützten Stelle zu begeben und dort so lange zu bleiben, bis durch eine weitere Meldung mittels einer der vorbezeichneten Signalvorrichtungen angezeigt ist, daß die Wirkung der Schüsse an allen Punkten erfolgt ist.

Vor dem Anzünden der Schüsse sind an den vorbeiführenden Wegen in Abständen von mindestens 50 Schritt Wachen aufzustellen, welche das Publikum bis nach der Wirkung der Schüsse zurückhalten.

§ 26. In der Nähe von Wegen oder Gebäuden sind die Schüsse vor dem Anzünden so mit geflochtenen Hürden, Faschinen und dergleichen zu bedecken, daß die Sprengstücke nicht in gefahrbringender Weise umherfliegen können.

§ 27. Bei Anwendung von Schwarzpulver dürfen als Besatzmaterial nur Lettennudeln oder sonstige Materialien, welche keine Funken reißen, verwendet werden.

§ 28. Die Patronen und Besatzmittel dürfen nur mittels kupferner, messingener, hölzerner oder mit kupfernem oder messingenem Schuh versehener Dämmer (Ladestöcke), bei Verwendung von Sprengölpräparaten jedoch nur mittels eines hölzernen Ladestockes in die Bohrlöcher gebracht werden.

Die Verwendung eiserner Raumnadeln ist untersagt.

§ 29. Brisante Sprengstoffe dürfen nur in völlig brauchbarem, namentlich ungefrorenem Zustande zur Verausgabung und Verwendung gelangen.

§ 30. Gefrorene Sprengmittel dürfen nur in Gefäßen aufgetaut werden, die mit lauwarmem Wasser umgeben sind, sodaß die Sprengstoffe niemals mit dem Wasser in Verbindung treten.

§ 31. Die Schlagpatronen für Sprengstoffe dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit der Zündvorrichtung versehen werden.

§ 32. Wird eine Umarbeitung der bezogenen sprengölhaltigen Patronen erforderlich, so darf sie nur unter Aufsicht des Aufsehers (Vorarbeiters) und nur in Räumen nicht im Zusammenhange stehen.

Schlußbestimmungen.

§ 33. Das Betreten der Steinbrüche und Gräbereien ist außer der Belegschaft und der Aufsichtsorgane nur denjenigen gestattet, welche hierzu die Erlaubnis des Aufsehers (Vorarbeiters) erhalten haben. Dieses Verbot des Betretens durch Unbefugte ist durch Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

§ 34. Personen, welche sich in trunkenem Zustande befinden oder mit einer Krankheit oder einem Gebrechen behaftet sind und infolge dieses Zustandes bei der Arbeit ihr und anderer Leben gefährden können, dürfen zu Steinbruchs- oder Grubenarbeiten nicht zugelassen werden.

§ 35. Niemand darf die zur Sicherung der Baue, des Lebens der Arbeiter, sowie zum Schutze der Oberfläche getroffenen Einrichtungen beschädigen oder solche ohne ausdrückliche Anweisung oder Erlaubnis des Aufsehers (Vorarbeiters) abändern, versetzen oder unbrauchbar machen.

§ 36. Ein die §§ 8 9 10 Abs. 1, 11, 15, 17—28, 30—35 und 37 dieser Polizeiverordnung umfassender Auszug ist auf jedem Steinbruch und jeder Gräberei auszuhängen oder der Belegschaft durch Vorlesen auf dem Werke alle Vierteljahre mindestens einmal bekannt zu machen.

Neu eintretende Arbeiter sind vor Beginn ihrer Arbeit mit den in dem Auszug enthaltenen Bestimmungen bekannt zu machen.

Der Unternehmer oder dessen gesetzlicher Vertreter ist für die Ausführung der Bestimmungen dieses Paragraphen verantwortlich.

§ 37. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Für die Ausführung der nach denselben bei dem Betriebe der Steinbrüche und Gräbereien zu treffenden sicherheitspolizeilichen Einrichtungen und betrieblichen Vorrichtungen ist, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, insbesondere der Aufseher (Vorarbeiter) verantwortlich, wegen Übertretung der übrigen Vorschriften aber jeder Zuwiderhandelnde strafbar.

§ 38. Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Cassel, am 6. Juli 1896.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

J. V. gez. von Pawel.

Auf Grund der §§ 18 ff., insbesondere des § 20 Abs. 2 und des § 28 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 ordne ich zur Abwehr und Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel an:

§ 1. Der Transport von Schweinen und Kälbern darf nicht durch Treiben geschehen, sondern die Tiere müssen gefahren oder getragen werden.

§ 2. Wer Handel mit Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen im Umherziehen treibt, hat jederzeit durch die Bescheinigung eines beamteten Tierarztes die Seuchenfreiheit des mitgeführten Handelsviehes nachzuweisen. Diese Bescheinigung, in welcher Rindvieh einzeln nach Geschlecht, Alter und Farbe, Abzeichen, die übrigen Tiere summarisch nach Geschlecht, Alter und Farbe genau verzeichnet sein müssen, hat nur eine fünftägige Gültigkeit, den Ausstellungstag eingerechnet.

§ 3. Die Einstellung von Wiederkäuern und Schweinen in fremde Stallungen während des Transportes zur Schlachtstätte oder zu dem sonstigen Bestimmungsorte ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet.

Vor der Wiederbenutzung müssen diese Stallungen vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert werden.

§ 4. Das Aufbringen von Wiederkäuern und Schweinen auf die Märkte ist nur dann gestattet, wenn den marktpolizei-

lichen Organen eine von der zuständigen Ortspolizeibehörde ausgestellte Bescheinigung vorgelegt wird, daß in der Ursprungsgemeinde seit vier Wochen nicht die Maul- und Klauenseuche — bei Schweinen weder die Maul- und Klauenseuche, noch eine der Schweineseuchen — herrscht und daß die Ursprungsgemeinde in den letzten vier Wochen nicht zu einem Beobachtungsgebiet im Sinne des § 59a der Bundesratsinstruktion gehört hat.

Diese Bescheinigung hat eine fünftägige Gültigkeit, den Ausstellungstag eingerechnet.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund des § 66 Ziffer 4 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist.

Außerdem kann gemäß § 25 des Reichsviehseuchengesetzes die Polizeibehörde die sofortige Tötung verbotswidrig zu Markt gebrachter oder getriebener Tiere anordnen, ohne daß Entschädigung gewährt wird.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cassel, am 16. Juli 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat gez. Haussonville.

Als Zusatz zu § 1 meiner Verordnung vom 17. Dezember 1895, betreffend die tierärztliche Untersuchung der aus den Nachbargebieten mit der Eisenbahn in den Regierungsbezirk eingeführten Wiederkäuer und Schweine ordne ich auf Grund der §§ 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und des § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881/18. Juni 1894 für den Umfang des Regierungsbezirks an:

„Die Benachrichtigung des zuständigen Veterinärbeamten hat mindestens 12 Stunden vor Ankunft der Viehsendung telegraphisch oder schriftlich zu erfolgen, andernfalls kann der Empfänger keinen Anspruch auf die Untersuchung des Viehes alsbald nach dessen Ankunft machen.

War die Viehsendung zur gemeldeten Stunde nicht eingetroffen, und war der Veterinärbeamte durch Verschulden der Empfänger genötigt, zweimal den Weg zum Bahnhof zu machen,

so trägt die Gebühren für den zweiten Weg der Empfänger der Tiere."

Cassel, am 20. August 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat gez. Haussonville.

Polizei-Verordnung

über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), des Gesetzes vom 9. Mai 1892 (G.-S. S. 107), sowie der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel verordnet, was folgt:

§ 1. An den Sonntagen und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, sowie alle geräuschvolle Arbeiten verboten.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngerfahrens, sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen (vergl. jedoch §§ 2 und 3),

b) die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche, wie die der Spengler, Schmiede, Böttcher, Wagner u. s. w., mit störendem Geräusche verbunden sind (vergl. jedoch § 5),

c) die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Hüttenwerken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art (vergl. jedoch § 5),

d) der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vergl. jedoch §§ 5 und 6),

e) das Beladen und Entladen von Schiffen, Kähnen, Flößen, Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen (vergl. jedoch §§ 3 und 4),

f) das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften, z. B. das Fahren der Bier- und Rollwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen und dergleichen, der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vergl. jedoch §§ 2, 3 und 4),

g) das Treiben von Vieh (vergl. jedoch § 2 Nr. 3 und § 3).

§ 2. Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen,

2. auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,

3. auf Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei, wie das Füttern, das Aus- und Eintreiben, sowie Hüten des Weideviehes, das Treiben des Viehs zur Tränke, das Begießen von Pflanzen und dergl., täglich vorgenommen werden müssen,

4. auf Arbeiten, die zur Pflege und Unterhaltung von Zier- und Hausgärten notwendig sind und außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) verrichtet werden.

§ 3. Die verbotenen Arbeiten kann, soweit die auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen besonderen Ausnahmevorschriften nicht Platz greifen, in den Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung die Ortspolizeibehörde, sonst der Landrat, oder in Fällen des § 1a mit Ermächtigung des Landrats die Ortspolizeibehörde für den einzelnen Sonn- oder Feiertag gestatten, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich sind und die Notwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist. Beispielsweise kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn anhaltend ungünstige Witterung die rechtzeitige Vornahme von Erntearbeiten verhindert hat oder Naturereignisse, wie Hochwasser, Niedrigwasser, Frost und dergleichen, den Betrieb der Schiffahrt oder die Schiffsladung bedrohen.

Die Erlaubnis ist tunlichst auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes (§ 16) zu beschränken.

§ 4. Nicht berührt werden von dem Verbote des § 1:

1. der Eisenbahnverkehr, der Personen-Schiffahrtsverkehr und das Lohnfuhrwesen,

2. der durchgehende Frachtschiffahrts- und Frachtfuhrwerksverkehr, sowie der Eilgüterverkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen,

3. der Reichs-, Post- und Telegraphenverkehr,

4. bis zum Beginn des Hauptgottesdienstes der durch Privatunternehmer vermittelte Brief- und Paketverkehr, insoweit letzter nicht durch Frachtfuhrwerk bewerkstelligt wird,

5. die Tätigkeit der Dienstmänner, Fremdenführer und dergl., sofern die Vorrichtungen nicht an sich verboten sind,

6. der Transport von Lebens- und Genußmitteln, sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden.

§ 5. Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

§ 6. Das Aushängen und Ausstellen von Waren in den Schaufenstern ist der Regel nach nur an den beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten, und zwar im ganzen Umfange der zulässigen Verkaufszeit gestattet. Jedoch kann durch Kreispolizeiverordnung den örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnissen entsprechend eine anderweite Regelung erfolgen.

Märkte und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur stattfinden, wo dies herkömmlich ist. Jedoch muß der Wochenmarktverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 16) beendet sein. Jeder andere Marktverkehr darf erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen. Was den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Gewerbebetrieb der im § 42b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen betrifft, so bewendet es bei den in der Anweisung vom 10. Juni 1892 (Amtsblatt S. 151) unter Nr. IV gegebenen Vorschriften. Das Austragen und Verteilen von Flugschriften auf den öffentlichen Straßen und Plätzen ist an Sonn- und Feiertagen verboten.

Öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

§ 7. Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln, und außerdem ihnen, den Eishändlern, Bandagisten und Verkäufern chirurgischer Instrumente der Verkauf von Eis und anderen,

den Zwecken der Krankenpflege dienenden Gegenständen jederzeit gestattet.

§ 8. In Schankwirtschaften, Restaurants und Konditoreien dürfen an Sonn- und Feiertagen während der Zeit des Hauptgottesdienstes Speisen und Getränke nur an ortsfremde Personen und in einer sich nicht öffentlich bemerkbar machenden Weise verabreicht werden.

Während der Sommermonate kann der Landrat den Verkehr in Wirtschaften, welche bei Ausflügen besucht zu werden pflegen, von dieser Beschränkung entbinden.

§ 9. Während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

§ 10. Öffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind an Sonn- und Feiertagen der Regel nach erst von 3 Uhr nachmittags ab (§ 16) gestattet. Leichenbegängnisse dürfen nur in dringenden Fällen während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden.

§ 11. An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralische Vorstellungen einschließlich der Proben dazu, ferner Pferderennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- oder Vogelschießen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Die Drehorgelspieler, Puppenspieler, Tierführer, Seiltänzer und sonstigen im § 33b der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst von 3 Uhr nachmittags ab beginnen. Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gasthäusern, Schankwirtschaften und sonstigen Vergnügungslokalen, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen nicht vor 3 Uhr nachmittags anfangen.

§ 12. An den Vorabenden der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten), des Bußtages und des Totenfestes, sowie an den beiden letztgenannten Tagen selbst, in der Bußtagwoche von Sonntag zu Sonntag und in der ganzen Charwoche dürfen weder öffentliche Lustbarkeiten in öffentlichen Lokalen veranstaltet werden.

Am Bußtage und am Charfreitage dürfen außerdem auch öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten mit Ausnahme der Ausführung ernster Musikstücke (Oratorien 2c.) nicht stattfinden.

An den Orten, wo bisher am ersten Oster-, Pfingst- oder Weihnachtstage, an den Tagen der Feier des heiligen Abendmahls oder während der sogenannten geschlossenen Zeiten öffentliche Schaustellungen, Tanzmusiken und ähnliche Lustbarkeiten nicht haben stattfinden dürfen, behält es hierbei auch ferner sein Bewenden.

§ 13. Die Ausübung der Jagd an Sonn- und Feiertagen ist verboten.

§ 14. Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind die ersten und zweiten Weihnachts-, Oster- u. Pfingstfeiertage, der Neujahrstag, Gründonnerstags-Vormittag, Charfreitag, Himmelsfahrtstag und der Bußtag.

Welche Tage in den vorwiegend katholischen Ortschaften außerdem als allgemeine Feiertage zu halten sind, wird von dem Landrat im Anschluß an diese Verordnung bekannt gemacht.

§ 15. Der Ortspolizeibehörde liegt es ob, die Gottesdienste, auch diejenigen, welche an anderen christlichen Feiertagen, als den im § 14 bezeichneten, und welche sonst aus besonderen Anlässen (Kirchweih-, Missions- u. s. w. Festen) stattfinden, gegen örtliche Störungen zu schützen. Werden die Störungen durch einen der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieb verursacht, so hat die Ortspolizeibehörde ihre Anordnungen im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde zu treffen.

§ 16. Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105b Abs. 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe (§ 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuchs).

§ 18. Hinsichtlich der Beschränkungen, denen die Ausübung der Fischerei im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage unterliegt, verbleibt es bei den Be-

stimmungen der provinziellen Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz und der auf Grund derselben von mir getroffenen Anordnungen.

§ 19. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage ihre Gültigkeit.

Cassel, am 31. Dezember 1896.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat gez. Haussonville.

Polizei-Verordnung

für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel.

Auf Grund der §§ 5, 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks nachstehendes:

§ 1. Jeder auf Aussatz (Lepra) verdächtige Krankheitsfall ist bei der Ortspolizeibehörde unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind die Familienhäupter, Haus- und Gastwirte, die Medizinalpersonen, Geistlichen und Lehrer bezüglich der zu ihrer Kenntnis gelangenden Fälle verpflichtet.

§ 3. Die Nichtbefolgung vorstehender Vorschriften zieht Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haft nach sich.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Cassel, am 9. Februar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat gez. Haussonville.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13

der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel mit Ausnahme des Kreises Rinteln.

§ 1. Der erste Absatz des § 1 der Polizeiverordnung vom 3. Dezember 1896, betreffend die Listenführung über den An- und Verkauf von Rindvieh, Schafen, Schweinen, Pferden durch Viehhändler (Regierungs-Amtsblatt von 1896 S. 265) erhält folgende Fassung.

Viehhändler haben über das von ihnen ge- und verkaufte Vieh (Rindvieh, Schafe, Schweine, Pferde) nach dem unten folgenden Muster Listen zu führen und bei Reisen im Bezirk die Listen über die An- und Verkäufe des letzten halben Jahres stets bei sich zu führen.

§ 2. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cassel, am 27. August 1897.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat gez. Haussonville.

(A. III. 8577.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird hiermit unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Zur Befestigung der Hauen in Mühlsteinen darf in Mühlen, die Getreide zum Genuß für Menschen oder Tiere verarbeiten, kein Blei verwendet werden. Vorhandene derartige Bleibefestigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1899 entfernt werden.

§ 2. Den Regierungs-Präsidenten in Cassel und in Wiesbaden bleibt die Befugnis zur ausnahmsweisen Befreiung von den Vorschriften im § 1 vorbehalten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe

verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, eventuell verhältnismäßiger Haft geahndet.

Cassel, am 4. November 1897.

Der Ober-Präsident.
gez. Magdeburg.

(Nr. 146 P. R.)

Polizei-Verordnung

betreffend Dienstvorschriften für Dampfkesselwärter.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) erlasse ich hiermit unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel die nachfolgende Polizei-Verordnung:

§ 1. In unmittelbarer Nähe jedes im Betriebe befindlichen Dampfkessels müssen zur Belehrung für den Kesselwärter die nachstehend bezeichneten Aushänge in deutlicher Schrift angebracht werden:

1. Ein Abdruck der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, betreffend den Betrieb von Dampfkesseln (G.-S. S. 515.)

2. Ein Abdruck oder eine Abschrift der §§ 222, 230 und 231 des Reichsstrafgesetzbuches.

3. Technische Dienstvorschriften für den Kesselwärter.

Für letztere wird die Fassung der Aushänge als hinreichend angesehen, welche den im hiesigen Regierungsbezirke Dampfkessel betreibenden Mitgliedern von Dampfkessel-Überwachungsvereinen seitens der Letzteren übergeben werden.

Andere Fassungen der Dienstvorschriften können im Einzelfalle von der Polizeibehörde zugelassen werden, wenn der zuständige Gewerbe-Aufsichtsbeamte dieselbe für ausreichend erklärt.

§ 2. Für Lokomobilen und andere Dampfkessel, bei denen die im § 1 vorgeschriebenen Aushänge nicht angebracht werden können, genügt ein dem Kesselwärter jederzeit zugänglicher Abdruck des Inhaltes der Aushänge in Buchform.

§ 3. Im Kesselhause ist der Betrieb von Maschinen oder von Apparaten, welche nicht ausschließlich für den Betrieb des Dampfkessels erforderlich sind, oder in der Dampfkessel-Genehmigungs-Urkunde ausdrückliche Berücksichtigung gefunden haben, sowie das Trocknen von Gegenständen über oder neben dem Dampfkessel verboten.

§ 4. Jede Übertretung der Vorschriften dieser Polizei-Verordnung wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt acht Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Cassel, am 11. Januar 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat gez. Haussonville.

(A. II. 872.)

Im Anschluß an die §§ 10, 17, 19 und 20 der Kurhessischen Hirtenordnung vom 18. Oktober 1828, welche lauten:

§ 10. Zu Hirten sollen nur solche Leute angenommen werden, welche hinreichende körperliche Tüchtigkeit besitzen, sofern sie Ausländer sind, mit Heimatscheinen von fortdauernder Gültigkeit für sich und ihre Familien versehen sind, und welche sich genügend ausweisen können, sowohl über ihre bisherige gute Aufführung, als wo möglich über eine wenigstens notdürftige Kenntnis schädlicher Hüten und Tränken, nachteiliger Witterungs-Einflüsse, auch der gewöhnlichen Krankheiten der betreffenden Vieharten, sowie der Mittel, welche bei der Beschädigung oder dem Erkranken des Viehes in Eilfällen vor eintretender ärztlicher Hilfe (z. B. bei dem Aufblähen) oder überhaupt bei gewöhnlichen, nicht seuchenartigen Krankheiten des zur Herde gehörenden Viehes ohne Verordnung eines Tierarztes unbedenklich angewendet werden können.

Den bereits vorhandenen und künftig anzustellenden Hirten ist daher, insoweit sie diese Kenntnisse noch nicht besitzen, darin von dem Kreistierarzte während einer dazu schicklichen Jahreszeit gegen eine durch die Viehhalter zu leistende billige Vergütung Unterricht zu erteilen u. s. w.

§ 17. Die Hirten haben die ihnen anvertraute Herde wachsam und mit Sorgfalt unter genauer Beobachtung der Hütegrenzen und überhaupt ohne Jemandes Beeinträchtigung zu hüten, die Herde gebührend zusammen, sowie ihre Hunde in strenger Aufsicht zu halten, und bei dem Heimtreiben darauf im Orte zu sehen, daß jedem Eigentümer sein Vieh zukomme, übrigens bei dem Verunglücken oder plötzlichen Erkranken eines

Tieres dieses oder wenigstens deshalbige Nachricht sobald, als irgend tunlich, an den Eigentümer gelangen und einstweilen sich die Rettung gehörig angelegen sein zu lassen.

Die Hirten dürfen aber ihre Herden ohne hinreichende Stellvertretung nicht verlassen und von den Ihrigen nicht mehrere zur Hute mitnehmen, als dabei zweckmäßig zu beschäftigen sind, auch nicht unter einem Alter von zehn Jahren u. s. w.

§ 19. Ein jeder Hirt soll, nach vorheriger Ausmittelung der gesetzlichen Eigenschaften (s. § 10), bei der Polizei-Kommission oder Deputation, oder dem betreffenden rotenburgischen oder standesherrlichen Justizamte zu den Obliegenheiten seines Berufes einmal für immer verpflichtet werden und hierüber eine Bescheinigung erhalten, unter Aushändigung der etwa nötig befundenen näheren Dienst-Anweisung und unter Mitteilung eines Abdruckes gegenwärtiger Verordnung nebst einem Auszuge aus dem Forst- und Jagd-Straftarife vom 30. Dezember 1822, wegen der bei den Hirten besonders in Betracht kommenden Vergehungen in den Waldungen oder zum Nachteile der Jagden, und aus der Verordnung vom 30. Dezember 1826, sowie aus dem Ministerialausschreiben vom 9. April 1828 hinsichtlich der Feld-, Hute- und anderer Frevel.

Die Ortsvorstände sind dafür verantwortlich, daß kein unverpflichteter Hirt gehalten werde, und sie haben bei dem Abgange eines Hirten jene ihm zugestellten Stücke (nebst den etwa angeschafften Anweisungen über die Zucht und Wartung der betreffenden Tiergattungen) sich wieder für den Nachfolger abliefern zu lassen.

§ 20. Alle Übertretungen der obigen Vorschriften, welche nicht schon nach den im § 19 angeführten Verordnungen vom 30. Dezember 1822 und 1826 zu bestrafen sind, sollen mit angemessener disziplinarischer oder polizeilicher Strafe geahndet werden, wofern nicht etwa ein solches Vergehen verübt wäre, welches eine schwerere Strafe gesetzlich nach sich zieht, und zwar neben Verurteilung zum Ersatze des verschuldeten Schadens — im Anschluß ferner an den § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und die §§ 65 Abs. 1 und 2 und 66 Abs 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894, welche lauten:

§ 328. Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Ist infolge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

§ 65. Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. wer der Vorschrift des § 6 zuwider Tiere einführt, welche an einer übertragbaren Seuche leiden;

(Neben der Strafe ist auf Einziehung der verbotswidrig eingeführten Tiere zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.)

2. wer der Vorschrift der §§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert oder es unterläßt, die verdächtigen Tiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten.

§ 66. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

1. ꝛc.

4. wer den im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln (§§ 19—28, 38, 44a, 51), sowie den auf Grund des § 45 Absatz 2 getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwidergehandelt,

ꝛc. ꝛc.

werden mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für das laufende Jahr mit Rücksicht darauf, daß für den Regierungsbezirk Cassel die Gefahr der Verbreitung der Schafräude besteht, nachstehende Aufsichtsmaßregeln gegen die Einführung und Verbreitung der Schafräude im Regierungsbezirk Cassel getroffen:

§ 1. In allen Gemeinden, in welchen Schafherden vorhanden sind, die sich aus den Beständen verschiedener Schafbesitzer zusammensetzen, haben die Schafhalter für eine jede Herde bis zum 1. April ein geeignetes Gemeindemitglied zum Schäferei-Aufseher zu wählen und mit der besonderen Beaufsichtigung der Schafherde zu beauftragen. Kommt eine gültige Wahl bis zum 1. April nicht zustande, so ernennt der Landrat den Schäferei-Aufseher aus den Gemeindegliedern.

Das Amt ist ein Ehrenamt; für Zeitversäumnis und bare Auslagen kann dem Schäferei-Aufseher von den Schafhaltern eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Die Wahl findet ohne Zeitbeschränkung statt, ist aber jederzeit widerruflich.

Schafhändler dürfen nicht gewählt werden.

Zusatz für die ehemals kurhessischen Gebietsteile: Auf die Schäferei-Aufseher findet § 10 Abs. 2 der kurhessischen Hirtenordnung vom 18. Oktober 1828 sinngemäße Anwendung.

§ 2. Alle Schafe, welche in die gemeinschaftliche Herde aufgenommen werden sollen, müssen mit einem dauerhaften Zeichen (Stempel) versehen werden. Zu diesem Zweck ist für jede Herde auf Kosten der Schafhalter ein besonderer Stempel zu beschaffen und, wenn er undeutlich geworden ist, zu erneuern.

Der Schäferei-Aufseher hat die aufzunehmenden Schafe vor der Aufnahme genau zu besichtigen und nur wenn sie rein befunden werden mit dem Stempel zu versehen und ihre Aufnahme in die Herde zu gestatten.

§ 3. Über jede Herde hat der Schäferei-Aufseher ein Verzeichnis in doppelter Ausfertigung zu führen. In dasselbe sind alle Schafe der Herde fortlaufend einzutragen unter Angabe des Namens der Besitzer und des Geschlechts der Schafe.

Diese Urschrift dieses Verzeichnisses behält der Schäferei-Aufseher, die zweite Ausfertigung erhält der Schäfer, welcher dasselbe beim Hüten und im Pferch stets bei sich zu führen hat.

§ 4. Der Schäferei-Aufseher hat wenigstens alle 14 Tage die Herde im Pferch, und zwar morgens vor dem Austreiben während einer Viertelstunde zu beobachten und sich von der Richtigkeit der im Verzeichnis angegebenen Anzahl der Schafe zu überzeugen. Findet er hierbei räudige (grindige) Schafe, so sind diese sofort aus der Herde zu entfernen. Gleichzeitig ist dem Landrat und dem Bürgermeister behufs Verfügung über die zu treffenden Schutzmaßregeln Anzeige zu machen.

Die räudig (grindig) befundenen Schafe sind dem Eigentümer zu übergeben, welcher sie entweder sofort zu schlachten oder dem Heilverfahren eines approbierten Tierarztes zu unterwerfen hat.

Die Wiederaufnahme solcher Schafe in die Herde darf von dem Schäferei-Aufseher erst dann gestattet werden, wenn der Eigentümer durch ein Zeugnis des das Heilverfahren leitenden approbierten Tierarztes den Nachweis führt, daß das Heilverfahren beendet ist und sobald amtlich feststeht, daß sich innerhalb 8 Wochen nach Beendigung des Heilverfahrens keine verdächtigen Krankheitserscheinungen gezeigt haben.

Wenn mindestens der zehnte Teil einer Herde räudekrank ist, so wird die ganze Herde dem Heilverfahren eines approbierten Tierarztes unterworfen.

§ 5. Die Vorschriften des § 4 finden auf Schafherden, welche nur einem Eigentümer gehören (Gutsschäfereien) mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Schäferei-Aufsehers der Eigentümer der Herde oder sein Vertreter tritt.

§ 6. Die Schäfer haben von jedem Erkrankungsfalle, sowie von allen verdächtigen Erscheinungen in ihrer Herde dem Schäferei-Aufseher und der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen und dem Schäferei-Aufseher jeden Abgang aus der Herde binnen 24 Stunden unter Vorlage des Verzeichnisses zu melden. Der Schäferei-Aufseher hat die abgegangenen Schafe sofort sowohl in seinem wie in dem Verzeichnisse des Schäfers unter Beisetzung des Datums zu streichen.

§ 7. Die Bürgermeister und Polizeibeamten sind verpflichtet, die genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu überwachen und zu diesem Behufe innerhalb ihres Dienstbezirks berechtigt, zu jeder Zeit eine Revision der gemeinschaftlichen Schafherden nach dem Schafverzeichnisse vorzunehmen.

Die Schäfer haben den Anweisungen der revidierenden Polizeibeamten unweigerlich Folge zu leisten.

§ 8. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen setzen sich die Beteiligten außer den Strafen, welche schon nach den bestehenden Gesetzen verwirkt sind, der Anordnung des Badeverfahrens nach Maßgabe der bisherigen strengeren Bestimmungen aus.

Cassel, am 15. März 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat gez. Haussonville.

A. III. 2109.

Polizei-Verordnung

betreffend die Unterbringung der Arbeiter auf Ziegeleien, Chamottestein- und Schmelztiegelfabriken.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Ges.-S. S. 1529) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel, was folgt:

§ 1. 1. Die nachstehenden Vorschriften über Arbeiter-Wohn- und Schlafräume finden Anwendung auf die Ziegeleien, wo wenigstens 5 Arbeiter (Arbeiterinnen) wohnen.

2. Die Vorschriften über Aufenthalts- und Speiseräume gelten für alle diejenigen Ziegeleien, Chamottestein- und Schmelztiegelfabriken, welche mindestens 10 Personen (Arbeiter bezw. Arbeiterinnen) beschäftigen, auch wenn sie keinen ihrer Arbeiter in Wohnung nehmen.

§ 2. Allgemeines. Die Wohnungen müssen den Arbeitern 2c. ein gesundes, gegen ungünstige Witterung schützendes Unterkommen gewähren. Für diejenigen Arbeiter, welche vom 1. April bis Ende Oktober eines jeden Jahres beschäftigt werden, genügen, soweit ortspolizeiliche Vorschriften oder feuerpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, hölzerne Baracken, wenn sie aus Brettern festgefugt oder auf geeignete Weise wasserundurchlässig und winddicht gedeckt sind.

Wohn- und Schlafräume dürfen nicht über oder unmittelbar an einer Düngergrube liegen und mit Aborten weder in offener noch in verschließbarer Verbindung stehen.

§ 3. Wände und Decken. Die Wände und Decken der Schlaf- und Aufenthaltsräume, der Küchen und Vorratskammern müssen verputzt und geweißt sein.

§ 4. Fußboden. Die Fußböden der Wohn- und Schlafräume müssen mindestens 0,30 Meter, bei abschüssigen Grundstücken an den höchsten Stellen mindestens 0,20 Meter über der äußeren Grundfläche liegen, gut und dauerhaft gedielt oder mit einem anderen zweckentsprechenden Belag versehen sein.

§ 5. Türen und Fenster. Jeder Wohn- und Schlafraum muß mit einer verschließbaren Tür und mit mindestens einem beweglichen, gut schließenden und unmittelbar ins Freie führenden Fenster versehen sein, dessen Größe nicht geringer als der zwölfte Teil der Fußbodenfläche sein darf. Ein Wohn- und Schlafraum, dessen Fußbodenfläche 30 qm überschreitet, muß mindestens zwei Fenster der obigen Art aufweisen. Die Haustüren müssen nach außen aufschlagen. Ebenso sind bei Neubauten die Türen der Schlafräume einzurichten, die für zehn und mehr Personen bestimmt sind.

§ 6. Höhe und Größe der Räume. Die Höhe der Wohn- und Schlafräume muß, soweit nicht für Neubauten nach sonst bestehenden Vorschriften mehr gefordert werden muß, mindestens 2,5 Meter betragen, bei schrägen Decken muß die mittlere Höhe dieses Maß erreichen. Die Schlafräume müssen für jede in ihnen untergebrachte Person mindestens 3 Quadratmeter Fußbodenfläche und 3 Meter und mehr Höhe kann der Mindestluftraum auf 9 Kubikmeter ermäßigt werden, jedoch

darf die Grundfläche für jeden Arbeiter nicht weniger als drei Quadratmeter betragen.

Ist nur ein Schlaf- und Aufenthaltsraum für die Unterkunft der Arbeiter vorhanden, so muß er so groß sein, daß auf den Arbeiter mindestens 12 Kubikmeter Luftraum kommen. Übrigens ist ein einziger Raum für beide Verwendungszwecke auch nur dann zulässig, wenn ausschließlich männliche Arbeiter, und zwar in der Zahl von weniger als 10 in dem Betriebe beschäftigt werden. Eltern mit ihren Kindern können jedoch in einem gemeinsamen Raum untergebracht werden.

In allen anderen Fällen sind die Schlafräume nach Geschlechtern getrennt zu benutzen und von dem Wohn- bezw. Aufenthaltsraume, sowie von Küche und Vorratskammern zu trennen.

§ 7. Ausstattung der Räume. Für jeden über 14 Jahre alten Schlafgast muß eine besondere Lagerstätte mit Matratze oder Strohsack, Kopfkissen und genügender Decke, und für je zwei Schlafgäste muß ein Handtuch und mindestens ein Waschgeschirr vorhanden sein, sofern nicht zweckentsprechende gemeinsame Waschvorrichtungen mit Wasser-Zu- und Abfluß in geschlossenen Räumen vorhanden sind. Für frisches Lagerstroh hat der Ziegeleibesitzer Sorge zu tragen, dasselbe ist mindestens alle 8 Wochen zu erneuern, auch sind die Strohsäcke, sowie die Bettbezüge und die Decke mindestens alle 8 Wochen zu reinigen.

Die Lagerstätten müssen vom Fußboden durch eine Luftschicht getrennt sein. Eiserne Bettstellen mit fester Unterlage für den Strohsack oder die Matratze verdienen den Vorzug.

Neu anzulegende Schlafräume sind mit eisernen Bettstellen auszurüsten.

Jeder neu eintretenden Arbeitsperson ist eine ordentlich zurechtgemachte und saubere Lagerstätte zu geben.

Diejenigen Lagerstätten, welche für zwei und mehr Arbeiter nebeneinander eingerichtet und bisher so im Gebrauch gewesen sind, dürfen — Ordnung und Sauberkeit vorausgesetzt — noch bis zum Ende des Jahres 1898 ungeteilt benutzt werden.

Die Wohnräume (Aufenthaltsräume) sind mit einer ausreichenden Anzahl von Tischen und Sitzen auszustatten. Für jeden Arbeiter ist ein kleiner Wandschrank zu beschaffen, in welchem er das für einige Tage benötigte Brot und Zubrot (Speck u. s. w.) verschließen kann.

Die Breite der Tische, der Sitze und der Zugänge zu den Sitzen sind ausreichend zu bemessen.

§ 8. Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Lüftung. Während der kalten Jahreszeit ist für angemessene Heizung der Aufenthaltsräume Sorge zu tragen. Den Arbeitern ist eine genügende Anzahl Lampen zur Verfügung zu stellen. Die Zugänge und Treppen sind hinreichend zu erleuchten.

Die Unterkunftsräume sollen täglich ausgekehrt und gelüftet werden.

§ 9. Jährliches Weißen. Alljährlich im Frühjahr vor der Wiederbenutzung der Räume sind die Wände und Decken der Schlaf- und Aufenthalts- und der Nebenräume frisch zu weißen, die Fußböden sind mit Kalkwasser (Kalkmilch) zu besprengen.

Räume, welche nur zeitweise benutzt werden, müssen spätestens 14 Tage vor ihrer ersten Ingebrauchnahme im neuen Kalenderjahr sorgfältig geweißt werden.

§ 10. Bodenräume. Bodenräume dürfen nur dann als Schlafräume benutzt werden, wenn sie vollständig verputzte oder mit Holz bekleidete, dichte Wände und auf Verschalung verputzte Decken haben. (Vergl. § 3.)

§ 11. Das Schlafen über oder neben den Brennöfen. Das Schlafen unmittelbar auf den Öfen oder auf den Feuergasleitungen ist nicht nur den Ziegeleiarbeitern, sondern auch den Brennern verboten.

Räume, welche seitlich vom Ofenmauerwerk im Ofengebäude selbst angelegt sind, dürfen nur dann als Schlafräume, sowie zum Aufenthalte bei Mahlzeiten und in den Arbeitspausen benutzt werden, wenn sie mindestens 2 Meter vom Ofenmauerwerk entfernt liegen und vollständig luftdicht gegen das Innere des Ofengebäudes abgeschlossen sind; die Fensteröffnungen und Türen müssen in der Außenwand des Ofengebäudes liegen und unmittelbar ins Freie führen. In allen anderen Teilen müssen sie den Vorschriften dieser Polizeiverordnung entsprechen.

Alle Räume, welche bisher als Schlaf- und Aufenthaltsräume benutzt worden sind, müssen vor der Wiederaufnahme von fremden, nicht ansässigen Arbeitern nach diesen Bedingungen hergerichtet sein.

Liegen die Schlaf- und die Aufenthaltsräume in Höhe der Ofenkrone, aber seitlich vom Umfassungsmauerwerk, so ist ihre Belegung noch bis zum 1. Januar 1900 gestattet, sofern sie den nachstehenden Anforderungen genügen:

Die Fußböden müssen dicht und gut gedielt, die Decken geputzt und oberhalb mit Lehm oder anderem geeigneten Material undurchlässig hergestellt sein.

Die Wände sind außen und innen sorgfältig zu verputzen und dürfen nicht tapeziert werden. Türen und Fenster müssen unmittelbar ins Freie führen und dürfen nicht nach dem Innern des Ofengebäudes hin gerichtet sein.

§ 12. Trinkwasser. Der Ziegelei- bezw. Fabrikbesitzer oder dessen Pächter hat für das Vorhandensein guten Trinkwassers Sorge zu tragen oder er hat Vorkehrungen zu treffen, daß den Arbeitern trinkbares Wasser in abgekochtem Zustande oder kalter Kaffee kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

§ 13. Küche und Nebenräume. In den größeren Betrieben, in denen 10 und mehr Arbeiter (Arbeiterinnen) beschäftigt werden, ist ihnen eine Küche mit gut erhaltenem Herd und Kochkessel zuzuweisen.

Sind in den bestehenden Betrieben dieser Art die übrigen Bestimmungen und besonders die Trennung der Schlaf- und Aufenthaltsräume (vergl. § 6), sowie die Ausrüstung und Unterhaltung der Räume bereits erfüllt worden, so kann, sofern diese Kochgelegenheit zur Herstellung der gemeinsamen Mahlzeiten in einem besonderen Raume noch fehlte, das Kochen auf dem bisher benutzten, gut im Stand zu erhaltenden Herd im Aufenthaltsraume bis zum 1. Januar 1900 fortgeführt werden.

Bis zu diesem Zeitpunkte ist eine Küche und eine Vorratskammer für die Selbstbeköstigung der Arbeiter herzustellen.

§ 14. Aborte. Die Aborte müssen für Arbeiter und Arbeiterinnen nach Geschlechtern getrennt, mit von außen sichtbaren Eingängen in angemessener Entfernung von den Wohn- und Schlafräumen (vergl. § 2) angelegt sein.

Die Eingangsöffnungen sind entweder mit Türen zu verschließen oder auf andere geeignete Weise zu verdecken.

Wände und Decken der Aborte sind so dicht herzustellen und zu erhalten, daß sie ausreichenden Schutz gegen Regen und Wind gewähren.

Die Aborte sind ihrer Bestimmung gemäß mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Männer" bezw. „Mädchen" oder Frauen erkennbar zu machen und dürfen nicht anders benutzt werden.

Mit dem Abort für Männer ist die notwendige Nebenecke (Pissoir) zweckentsprechend zu verbinden.

Sind die Arbeitsplätze und Tische der Ziegeleiarbeiter vom Aufenthaltsraum weit entfernt gelegen, so muß wenigstens für die Arbeiter ein zweiter Abort mit Nebenecke angelegt werden.

Die Zahl der Abortsitze ist so zu wählen, daß für je 20 Arbeiter bezw. Arbeiterinnen je ein Abort und darüber hinaus für je 25 Arbeiter bezw. Arbeiterinnen je ein weiterer Abort vorhanden ist.

§ 15. Kranke Arbeiter. An einer ansteckenden Krankheit leidende Arbeiter dürfen nicht in denselben Räumen mit anderen Arbeitern untergebracht werden.

Ist die Arbeiterzahl größer als 25, so hat der Besitzer für ein Krankenzimmer mit Bett, Tisch, Stuhl und einem Verbandkasten mit Verbandzeug u. s. f., letzteres nach Anweisung des Krankenkassenarztes zu sorgen, oder das Werkmeisterzimmer, welches in diesem Falle nicht über dem Ofen liegen darf, so auszustatten, daß es vorkommendenfalls als Krankenzimmer sofort in Benutzung genommen werden kann.

§ 16. Ausnahmen. Die Befugnis, Ausnahmen von den Vorschriften des § 6 bei solchen Wohnungen zu gestatten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ein Jahr lang in Benutzung genommen waren, bleibt dem Regierungs-Präsidenten vorbehalten.

Die schriftlich erteilten Bewilligungen müssen sorgfältig aufbewahrt, und den zur Revision der Anlage befugten Polizeiorganen sowie dem Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit auf Verlangen vorgezeigt werden.

§ 17. Aushänge. Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung ist in jedem Hause, welches zur Unterkunft von auf Ziegeleien u. s. w. beschäftigten Arbeitern dient, an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen.

In jedem Schlafraum ist neben der Tür ein Anschlag anzubringen, auf welchem die Größe des Raumes nach Breite, Tiefe und Höhe, sowie der Inhalt in Kubikmeter und die Zahl der Personen, deren Unterbringung zulässig ist, aufgeschrieben steht.

Die Richtigkeit der Angaben muß von der Polizeibehörde bescheinigt sein.

Werden Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt, so sind im Aufenthaltsraume noch die zutreffende Bekanntmachung vom 27. April 1893 (R.-G. Bl. S. 148) und die durch die R.-G.-O. vorgeschriebenen Auszüge, a) betreffend, die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre und b) den Aus-

zug über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter nebst der zugehörigen Tafel auszuhängen. Bezüglich des Aushangs der Unfallverhütungsvorschriften sind die Anordnungen der Berufsgenossenschaft zu beachten.

§ 18. Aufenthalt der Arbeiter über den Brennöfen. Außer zur Bedienung des Brennofens dürfen Arbeiter nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, durch die sie gezwungen sind, während der Tagesarbeitszeit ununterbrochen über den im Betriebe befindlichen Öfen oder über den Feuerungsleitungen zu arbeiten.

Sind Trockengestelle über den Öfen angebracht, so ist die Arbeitszeit der Aufsetzer so einzuteilen, daß diese beim Transport der Steine abwechselnd an die freie Luft kommen.

Das Formen von Ziegel- und Chamottesteinen und von Schmelztiegeln unmittelbar über den Öfen und den Feuergasleitungen ist bis auf diejenigen Stücke verboten, welche wegen ihrer Größe einzeln bestellt und ausnahmsweise hergestellt werden, und wegen ihres Rußgewichtes an der Stelle geformt werden müssen, wo sie bis zum Lufttrockenwerden liegen bleiben sollen.

In Werken, in denen große und besonders sorgfältig zu behandelnde Stücke während des ganzen Jahres und regelmäßig hergestellt werden, muß der Arbeitsraum, wenn er über dem Ofen liegen soll, von dem Raume, von welchen aus die Öfen oder deren Kammern durch die Brenner oder Heizer beschickt werden, durch Mauerwerk bezw. durch sonstwie feuersicher und dicht hergestellte, mit Verputz versehene Wände getrennt sein. Der Fußboden solcher Arbeits- und Trockenplätze über den Öfen muß vollkommen dicht und so hergestellt werden, daß er leicht und gründlich gereinigt werden kann.

In diesem Falle muß der durch die Umfassungswände gebildete innere Ofenraum, welcher die Feuerungsöffnungen einschließt, gut gelüftet werden und einen besonderen Abzug bis über das Dach des Ofengebäudes erhalten und darf nur von den Brennern betreten werden.

Liegen Arbeitsplätze bezw. Werkstätten zum Formen von wertvollem Rohmaterial in Höhe der Ofenkrone und stockwerksweise darüber neben dem Umfassungsmauerwerk, so müssen sie von dem Raume über dem Ofen durch dichte Wände getrennt sein, sie dürfen in diesen Wänden nur je eine dichtschließende mit Selbstschließer versehene Tür haben, welche nur zum Transport der so geformten nassen Steine zu benutzen, sonst aber sorgfältig geschlossen zu halten ist.

Die Arbeits- und Formerräume müssen jeder für sich geheizt werden können, durch Fenster in der Außenwand gut erhellt und reichlich gelüftet werden.

Der Zugang (Treppenhaus, Gang ꝛc.) zu diesen Arbeitsräumen soll, wenn irgend möglich, mit dem Luftraum über den Füll- und Feuerungsöffnungen in keiner Verbindung stehen.

Abweichungen von den Bestimmungen dieses Paragraphen können durch den Regierungs-Präsidenten nachgelassen werden, wenn die ganze Anlage der Fabrik, sowie die Behandlung der Arbeiter eine Sicherheit dafür bieten, daß die Gesundheit der Arbeiter nach Möglichkeit geschützt wird.

§ 19. Strafbestimmungen. Die Besitzer der Ziegeleien, Chamotte- und Schmelztiegelfabriken, sowie deren Betriebsleiter, Pächter, Ziegelmeister und sonstige verantwortliche Vertreter, welche die Arbeiter in Wohnungen unterbringen oder in Arbeitsräumen beschäftigen, deren Einrichtung den vorstehenden Bestimmungen zuwiderläuft, endlich die Hauseigentümer, welche an Ziegelarbeiter unvorschriftsmäßige Wohnungen vermieten, werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 20. Rechtskraft. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Mai d. J. in Kraft.

Cassel, am 16. April 1898.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat gez. Haussonville.

(A. II. 3556.)

Polizei-Verordnung

betreffend die Einrichtung und den Gebrauch solcher landwirtschaftlicher Maschinen, welche nicht im Fahren arbeiten.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

1. Landwirtschaftliche Maschinen, welche den nachstehend zu a bis e ausgesprochenen Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht in Betrieb gesetzt werden:

a) An jeder Maschine sind alle von dem Gestell nicht eingeschlossenen beweglichen Teile, welche infolge ihrer Lage der Bedienungsmannschaft oder den in der Nähe verkehrenden Personen beim Betrieb gefährlich werden können, während des Betriebes derart zu überdecken oder abzusperren, daß eine Berührung derselben mit den Gliedmaßen oder Kleidern der an der Maschine beschäftigten oder in der Nähe verkehrenden Personen ausgeschlossen ist. Ausgenommen sind diejenigen bewegten Teile, welche zum Zweck der Aufnahme des Arbeitsmaterials oder der Abführung des Arbeitsproduktes frei bleiben müssen.

b) Jede Maschine muß mit leicht zu handhabenden Vorrichtungen versehen sein, welche gestatten, die Einwirkung des Motors unverzüglich aufzuheben. An denjenigen Maschinen, welche zur Zeit des Erlasses der Polizei-Verordnung vom 8. Februar 1890 (Amtsblatt S. 37) bereits in Gebrauch genommen waren, sind solche Vorrichtungen bis zum 1. Januar 1902 anzubringen.

c) Göpel, welche so eingerichtet sind, daß der Treiber der Zugtiere auf oder über dem Getriebe Platz nehmen kann, sind zu diesem Zweck mit einer widerstandsfähigen Bühne zu versehen, welche das Getriebe so weit überdeckt, daß die Möglichkeit der Berührung des Treibers durch das Getriebe auch im Falle eines Sturzes beim Auf- oder Absteigen ausgeschlossen ist.

d) Bei allen Dreschmaschinen, welche von auf der Dreschmaschine stehenden Personen bedient werden und welche nicht mit Selbsteinlege-Vorrichtungen versehen oder mit anderweitigen, von dem unterzeichneten Regierungs-Präsidenten als genügend anerkannten Schutzeinrichtungen an der Einfütterungsöffnung ausgestattet sind, ist die freie Einfütterungsöffnung über der Dreschtrommel an ihrem Rande mindestens 50 Zentimeter hoch an jeder Seite mit geschlossenen Wänden einzufriedigen.

Befindet sich der Standort des Einlegers 50 Zentimeter unter dem Rande der Einfütterungsöffnung, so ist Einfriedigung an dieser Seite (der Einlegeseite) nicht erforderlich.

In diesem Falle ist auch zulässig, die Einfriedigung durch eine niedrigere, die drei anderen Seiten umschließende feste Haube oder Kappe zu ersetzen, welche die Trommel überdeckt

und den Rand der Einfütterungsöffnung an der Einlegeseite noch um mindestens 10 Zentimeter überragt.

Alle von oben bedienten Dreschmaschinen sind mit Einrichtungen zu versehen, welche ein gefahrloses Auf- und Absteigen sichern.

e) Alle Häcksel-, Streustroh-, Grünfutterschneidemaschinen sind mit Schutzvorkehrungen zu versehen, die es bei gewöhnlicher Art der Arbeitsausführungen verhindern, daß die Hände der die Maschine bedienenden Arbeiter von den Einziehwalzen erfaßt werden.

Das die Schneidewerkzeuge tragende Schwungrad solcher Maschinen ist in seiner oberen Hälfte zu überdecken oder abzusperren.

2. Jede in einer Höhe bis zu 2 Meter über dem Fußboden befindliche Vorrichtung (Wellen, Riemen, Seile 2c. 2c.), welche zur Übertragung der Bewegung von der Kraftmaschine auf die Arbeitsmaschine dient, ist während des Betriebes der bezüglichen Maschine derart zu überdecken oder abzusperren, daß Personen, welche in der Nähe dieser Maschinen zu verkehren haben, mit dieser Vorrichtung nicht in Berührung kommen können.

3. Der Betrieb jeder landwirtschaftlichen Maschine, bei der mehr als zwei Arbeiter beschäftigt werden, ist der Leitung eines Aufsehers zu unterstellen. Als solcher kann auch einer der bei der Maschine beschäftigten Arbeiter bestellt werden. Als Arbeiter, welche zufolge der ihnen übertragenen Verrichtungen die Maschinen direkt zu bedienen haben, insbesondere als Aufseher, Maschinenführer und Heizer, sind nur zuverlässige und erfahrene Personen zu verwenden.

4. Bei Herstellung der Verbindung zwischen Kraftmaschine und Arbeitsmaschine (Auflegen der Riemen, Kuppeln der Wellen 2c.), sowie bei solchen Arbeiten an den Maschinen (Schmieren, Anziehen von Schrauben oder Keilen 2c.), welche die zeitweise Entfernung der Schutzvorrichtungen bedingen, und bei Störungen oder Stockungen der Bewegung sind die betreffenden Maschinen still zu stellen. Bei Göpelwerken sind in diesen Fällen die Zugtiere abzuhängen.

5. Wird die Einwirkung des Motors (Kraftmaschine) aufgehoben, so ist gleichzeitig dessen Führer zu benachrichtigen. Der Motor ist in Stillstand zu setzen, wenn er in einem Göpel- oder Tretwerk besteht.

6. Geschlossene Räume, in welchen Maschinen zum Betriebe aufgestellt werden, müssen so groß sein, daß die Bedienung der Maschine ordnungsmäßig erfolgen kann.

7. Bevor die Maschine in Tätigkeit gesetzt (angelassen) wird, müssen die Arbeiter durch Kommando oder Signal aufmerksam gemacht werden.

8. Der Betrieb von Maschinen darf nur erfolgen, wenn die Arbeitsstelle hinreichend erhellt ist.

9. Während des Betriebes einer Dreschmaschine ist Auf- und Absteigen an der Seite, an welcher die Einfütterungsöffnung nicht eingefriedigt ist (vergleiche Punkt 1d 2. Absatz) verboten.

Nach Einstellung des Betriebes ist die nicht an allen Seiten über dem Rande eingefriedigte Einfütterungsöffnung zu überdecken.

10. Kreissägen müssen mit einem Schutzkeil und einem Schutzkopf versehen sein.

Die Stärke des Schutzkeils muß der des Sägeblattes resp. der Schränkung der Sägezähne entsprechen. Auch muß er dem Sägeblatt möglichst nahe gerückt werden können und von der Höhe des über den Sägetisch vorspringenden Teiles des Sägeblattes sein. Der Schutzkopf muß das Sägeblatt, soweit es die Dicke des zu schneidenden Holzes zuläßt, überdecken und festsitzen. Er muß den Blick auf den Schnitt gestatten. An allen Kreissägen muß der unter dem Sägetisch befindliche Teil des Sägeblattes beiderseitig so verdeckt sein, daß eine Berührung des Blattes mit der Hand oder dem Fuße unmöglich ist.

11. Ein deutlich lesbarer Abdruck oder eine deutliche Abschrift dieser Polizeiverordnung ist an der Maschine oder an einer allen beteiligten Arbeitern zugänglichen Stelle des Arbeitsplatzes auszuhängen oder in anderer geeigneter Weise anzubringen.

12. Den staatlichen Aufsichtsorganen ist die Kontrolle über die Befolgung der vorstehend gegebenen Bestimmungen jederzeit zu gestatten.

13. Übertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, sofern nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark geahndet.

Diese Strafe trifft denjenigen, welcher die Schutzvorrichtungen an landwirtschaftlichen, im Betrieb befindlichen Maschinen entfernt, unbrauchbar macht oder zerstört oder den Anordnungen nicht nachkommt.

Außerdem bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände anzuordnen.

14. Sind beim Betrieb der Maschinen polizeiliche Vorschriften von solchen Personen übertreten worden, welche zur Leitung des Betriebes, oder eines Teils desselben, oder zur Beaufsichtigung bestellt worden sind, so trifft die Strafe diese Personen. Neben diesen ist derjenige, in dessen Nutzen und Auftrag die Maschine betrieben wird, strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen worden, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

15. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1898 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte ist die Polizeiverordnung vom 8. Februar 1890 (Amtsblatt S. 37) aufgehoben.

Cassel, am 1. September 1898.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: gez. v. Bremer.

(A. II. 6235.)

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb der Großen Casseler Straßenbahn.

Auf Grund der §§ 6, 11 und 12 der Verordnung vom 20. September 1867, sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cassel, sowie unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses zu Cassel für die innerhalb des Stadt- und Landkreises Cassel betriebene elektrische Große Casseler Straßenbahn folgende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Betrieb.

§ 1. Der Betrieb der Großen Casseler Straßenbahn unterliegt den Bestimmungen der nachstehenden Polizei-Verordnung und ist, insoweit nicht diese Bestimmungen Ausnahmen begründen, außerdem den allgemeinen straßen- und wegepolizeilichen Vorschriften unterworfen.

§ 2. Der Betrieb regelt sich nach den Fahrplänen.

Sonderfahrten, deren es zur Befriedigung des Verkehrs bedarf, können ohne vorherige Bekanntmachung und besondere Genehmigung erfolgen.

II. Ordnung und Sicherheit des Verkehrs.

§ 3. Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nach-

ahmung der Signale, das Verstellen oder Versperren der Ausweichevorrichtungen, überhaupt jede den Bahnbetrieb gefährdende oder störende Handlung ist untersagt.

§ 4. Es ist verboten, die elektrischen Leitungen zu befassen, die Quer- und Arbeitsdrähte mit irgend welchen Gegenständen zu behängen oder zu berühren, sowie Fahnen oder sonstige Gegenstände an Gebäuden oder Masten derart anzubringen, daß die Drähte der elektrischen Bahn berührt werden.

§ 5. Beim Ertönen der Warnungssignale haben Fußgänger, Reiter, Radfahrer und Führer von Wagen und Vieh sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb soweit freizumachen, daß weder die Straßenbahnwagen in der Fahrt, noch die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

Lastfuhrwerk darf auch sonst den Bahnkörper, sobald und soweit der Fahrdamm neben diesem frei ist, nicht berühren.

An Straßenkreuzungen oder Abzweigungen haben Fußgänger, Reiter, Radfahrer, Fuhrwerke u. s. w., welche das Gleis überschreiten wollen, so rechtzeitig zu halten, daß die Wagen der Straßenbahn in ihrer Fahrt nicht gehindert werden.

§ 6. Die Vorschriften des § 5 gelten nicht für Wagen, in denen Allerhöchste und Höchste Herrschaften fahren, für geschlossen marschierende Militärabteilungen, genehmigte öffentliche Aufzüge und Fuhrwerke der Feuerwehr.

§ 7. Fuhrwerke und Vieh ohne Aufsicht auf den Gleisen oder unmittelbar neben diesen stehen zu lassen, ist untersagt. Aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk und Vieh, sowie sonstige Gegenstände, welche die Gleise versperren, sind die Bahnbediensteten zu entfernen befugt, unbeschadet der Strafbarkeit der Verantwortlichen.

Das Abladen, Lagern und Aufstellen von Gütern, Holz, Kohlen, Steinen und sonstiger den Verkehr hindernder Gegenstände, wie z. B. das Abwerfen und Anhäufen des Schnees auf dem Bahnkörper, sowie in einer Entfernung von weniger als 0,5 Meter von der nächstgelegenen Fahrschiene ist während der durch die Fahrpläne geregelten Betriebsstunden der Straßenbahn verboten. Ebenso darf der Bahnverkehr durch das Aufstellen von Fuhrwerken nicht behindert werden.

III. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 8. Das Besteigen und Verlassen eines in Bewegung befindlichen Straßenbahnwagens, das eigenmächtige Öffnen der Wagenverschlüsse, die Nichtbeachtung der von den Angestellten

der Straßenbahn bei Einnahme der Plätze — namentlich auf den Endstationen — gegebenen Anweisungen, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, das Sitzen auf den Wagenbrüstungen, das Hinauslehnen des Körpers aus dem Wagen, das Befassen der an den Wagen angebrachten, die Zuführung des elektrischen Stromes vermittelnden oder regelnden Einrichtungen, das Ingangsetzen der zur Signalgebung zwischen Schaffner und Wagenführer dienenden elektrischen Klingelwerke, das Ein- und Aussteigen auf der in der Fahrrichtung linken Seite des Wagens, das Aufsteigen auf einen von dem Schaffner als besetzt bezeichneten Wagen, sowie das Einsteigen, bevor die aussteigenden Fahrgäste den Wagen verlassen haben, ist verboten.

§ 9. Das Rauchen ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagen gestattet, welche für Raucher bestimmt und mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sind. Das Betreten der für Raucher nicht zugelassenen Wagenteile mit brennenden Pfeifen, Zigarren oder Zigaretten ist verboten.

§ 10. Lärmen, Singen, Musizieren, sowie jedes unanständige und die Mitfahrenden belästigende Verhalten während der Fahrt und in den Warteräumen ist verboten, ebenso das Beschmutzen (Bespucken), Beschreiben und Bemalen der Wagen und Warteräume.

§ 11. Personen, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, oder den Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreines Äußere lästig fallen, sowie trunkene Personen und Gefangenentransporte sind von der Mit- bezw. Weiterfahrt und von dem Aufenthalt in den Warteräumen ausgeschlossen.

§ 12. Die Mitnahme von Gepäck, welches durch Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit die Mitfahrenden belästigt, ist nicht erlaubt.

In keinem Fall darf durch Gepäckstücke der bequeme Durchgang im Wagen behindert werden.

Die Mitnahme von Hunden ist untersagt.

§ 13. Das tarifmäßige Fahrgeld ist dem Schaffner beim Einsteigen von den Fahrgästen auf Erfordern sofort zu entrichten und der verabfolgte Fahrschein ist bis zum Verlassen des Wagens aufzubewahren und auf Verlangen der Angestellten der Straßenbahn vorzuzeigen.

§ 14. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Verordnung an sie gerichteten Aufforderungen der von der Straßenbahn Angestellten Folge zu leisten. Die Nichtbeachtung solcher

Anordnungen unterliegt der Bestrafung und begründet den Ausschluß von der Mit- oder Weiterfahrt.

Wird ein Fahrgast auf Grund der vorstehenden Bestimmung von der Mit- oder Weiterfahrt ausgeschlossen, so hat er den Wagen nach Anhalten desselben sofort, oder beim nächsten Halten zu verlassen.

IV. Pflichten der Unternehmerin.

a) hinsichtlich der im Betriebsdienste Angestellten.

§ 15. Die Unternehmerin hat den Aufsichtsbehörden einen Beamten als Betriebsleiter namhaft zu machen, welcher für die Bahnunterhaltung und den Betrieb verantwortlich ist und über alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Wagenführer, Schaffner, Kontrolleure u. s. w.) die in den Genehmigungsurkunden vorgeschriebenen Nachweisungen zu führen hat.

b) hinsichtlich der Betriebsmittel.

§ 16. An jedem Wagen sind an seinen Längsseiten in auffälliger Weise die Bezeichnung der Straßenbahn, sowie eine fortlaufende Wagennummer anzubringen. Außerdem muß jeder allein oder an der Spitze eines Zuges fahrende Wagen an den Seitenwänden ein Schild mit Angabe der Linie und an der Kopfwand am Tage eine farbige Scheibe und bei Dunkelheit eine gleichfarbig beleuchtete Laterne führen, durch welche die zu befahrende Linie erkenntlich gemacht wird.

§ 17. In jedem Wagen ist ein Auszug aus der geltenden Polizeiverordnung, enthaltend die §§ 1 bis 14, anzubringen. Ferner ist im Innern der Wagen die Zahl der Sitzplätze, auf den äußeren Stirnwänden innerhalb der Plattform die Zahl der Stehplätze für jede Plattform anzuschreiben.

Das Anbringen von Reklameschildern oder sonstigen Aufschriften in oder an den Wagen ist — ebenso wie in den Warteräumen — verboten.

§ 18. Jeder Wagen muß sich bei Antritt der Fahrt in sauberem Zustande befinden. Während der Dunkelheit sind die Wagen innen und außen in angemessener Weise zu beleuchten. Am Vorderteil derselben ist mindestens eine große, hellleuchtende Laterne anzubringen. In der Dunkelheit sind stets ein bis zwei Not-Signallaternen für Öl- oder Kerzenbeleuchtung mitzuführen.

Bei kaltem Wetter ist jeder Wagen angemessen zu erwärmen und mit Friesdecken zu versehen, die innerhalb der Wagen an den Fenstern anzubringen sind. Außerdem ist jeder Wagen

auf der rechten Seite der Fahrrichtung während der Fahrt mit einer Kette oder sonstigen Vorrichtung zu verschließen.

c) hinsichtlich des Betriebes.

§ 19. An den Kreuzungen der Hedwigstraße und der Fünffensterstraße mit der Königsstraße, sowie an den Abzweigungen der Kölnischen Straße vom Königsplatz und der Germaniastraße, Aschrottstraße und der Straße C von der Wilhelmshöher Allee haben die auf der Linie Holländische Straße—Wilhelmshöhe verkehrenden Züge die Vorfahrt.

Ebenso haben die auf der Henschelschen Anschlußbahn verkehrenden Züge die Vorfahrt.

In der Kölnischen Straße zwischen Königsplatz und Spohrstraße, sowie bei der Kreuzung der Friedrichstraße mit der oberen Königsstraße dürfen sich Züge nicht kreuzen.

§ 20. Jeder Motorwagen muß mit einem Wagenführer und einem Schaffner besetzt sein.

Die Führung des Motorwagens darf nur solchen Personen übertragen werden, welche eine förmliche Prüfung abgelegt und einen von der Betriebsleitung ausgestellten Fahrschein erhalten haben. Die Motorwagen dürfen mit einem angekuppelten Anhängewagen fahren, dessen durchgehende Bremse von dem Führer des Motorwagens abhängig ist, während die Handbremse von dem Schaffner des Angängewagens nötigenfalls bedient wird. Jeder Anhängewagen muß mit einem besonderen Schaffner versehen sein. Die Plattformen dieser Wagen müssen während der Fahrt auf der linken Seite ebenfalls mit Vorsatzgittern und auf der rechten Seite mit Vorhängeketten geschlossen werden.

§ 21. In teilweiser Ergänzung der in den Genehmigungs-Urkunden gegebenen Bestimmungen werden die größten Fahrgeschwindigkeiten der Züge in der Stunde festgesetzt auf:

6 Kilometer in der Marktgasse, in der unteren Königsstraße von der Hedwigstraße bis zum Königsplatz und umgekehrt, über den Königsplatz, in der Kölnischen Straße zwischen Königsplatz und Spohrstraße und umgekehrt, in der oberen Königsstraße vor der Kreuzung mit der südwestlichen Straße am Friedrichsplatz und auf dem Wilhelmshöher Platz.

10 Kilometer in der Straße am Graben, in den Krümmungen der Bahn, an verkehrsreichen, abschüssigen und unübersichtlichen Stellen, namentlich an Straßenkreuzungen, soweit hier nicht noch langsamere Fahrt erforderlich ist (§§ 26 und 28).

15 Kilometer in der Kölnischen Straße von der Spohrstraße bis zum Ständeplatz, der Holländischen und Königsstraße, soweit in der letzteren nicht geringere Geschwindigkeit vorgeschrieben ist, sowie auf den Strecken vom Unterneustädter Kirchplatz bis zur Straße am Graben, vom Martinsplatz über den Bahnhofsplatz, und die Hohenzollernstraße, Kaiserstraße und Germaniastraße und vom Meßplatz bis zum Ständeplatz.

20 Kilometer in dem östlich vom Kirchwege, sowie westlich vom Staatsbahnhof Wilhelmshöhe bis zum Eingang in den Schloßpark gelegenen Teile der Wilhelmshöher Allee, in der Hohenzollernstraße zwischen der Annastraße und dem Hohenzollernplatz, und vom Unterneustädter Kirchplatz bis Bettenhausen.

25 Kilometer, vorbehaltlich weiterer Einschränkung, in der Wilhelmshöher Allee westlich vom Kirchweg mit Ausnahme der vorbezeichneten Strecke, in der Hohenzollernstraße westlich vom Hohenzollernplatz, in der Aschrottstraße, auf der Endstrecke im Schloßpark zu Wilhelmshöhe und auf der Linie von der Wilhelmshöher Allee nach Mulang.

§ 22. Während der Betrieb ruht, dürfen die Wagen nicht auf der Strecke stehen bleiben; bei in Ruhe stehenden Wagen muß die Handbremse angezogen und müssen die zur Bedienung dr Elektromotoren dienenden Kurbeln abgenommen sein; beim Stillstand außerhalb der Betriebsbahnhöfe müssen die Wagen sich stets unter Aufsicht des Wagenführers oder des Schaffners befinden.

§ 23. Die Straßenbahngesellschaft ist verpflichtet, den Bahnkörper auf den chaussierten Strecken der Wilhelmshöher Allee, Hohenzollernstraße, Aschrottstraße während des Sommers zur Vermeidung übermäßiger Staubentwickelung ausreichend und mindestens zweimal täglich zu besprengen.

§ 24. Im Falle des Ausbruches eines Feuers in einer von der elektrischen Bahn durchzogenen Straße ist die Betriebsleitung verpflichtet, sofort sachkundige Leute nach der Brandstelle zu senden, damit Beschädigungen der Feuerwehrleute durch den elektrischen Strom vermieden werden.

V. Pflichten der im Betriebsdienst Angestellten.

A. Im allgemeinen.

§ 25. Die im äußeren Betriebsdienst Angestellten haben während der Dienststunden die von der Unternehmerin eingeführte Dienstkleidung zu tragen.

B. Wagenführer.

§ 26. Der Wagenführer hat die durch den Fahrplan festgesetzten Fahrzeiten und die vorschriftsmäßigen Fahrgeschwindigkeiten innezuhalten und darf die Führung des Wagens Unbefugten nicht überlassen.

Er hat den für ihn ausgestellten Fahrschein (§ 20) stets bei sich zu führen und darf ihn keinem andern zur Benutzung überlassen.

Während der Ausübung des Fahrdienstes hat der Wagenführer eine richtig gehende Uhr bei sich zu führen.

§ 27. Der Wagenführer bedient die Antriebsvorrichtung und die Bremsen und ist für den betriebsfähigen Zustand des Wagens, von welchem er sich vor Beginn der Fahrt Gewißheit zu verschaffen hat, verantwortlich. Er hat sich ständig von der Wirksamkeit der Bremsvorrichtung überzeugt zu halten. Wird ein Wagen betriebsunfähig, so hat er umgehend die Auswechselung zu veranlassen. Während der Fahrt darf er seinen Posten nicht verlassen und mit Niemand sprechen, soweit es nicht der Dienst erfordert; außerdem ist er dafür verantwortlich, daß das Vorsatzgitter an der linken Seite der vorderen Plattform und die Vorhängekette auf der rechten Seite geschlossen ist.

§ 28. Langsam ist zu fahren bei jeder Anfahrt, vor den besonders bezeichneten Stellen und auf Brücken, in den Krümmungen der Bahn auf abschüssigen Strecken und vor unübersichtlichen Straßenkreuzungen, sowie bei starken Ansammlungen von Fuhrwerken, Reitern oder Fußgängern, ferner vor den am Ständeplatz, in der Mauer- und Hedwigstraße und in der Unterneustadt belegenen Schulen, namentlich zu Zeiten des Schulbeginns und Schlusses.

§ 29. Der Wagenführer ist verpflichtet, Warnungszeichen zu geben: 1. beim Ingangsetzen des Wagens, 2. vor dem Durchfahren unübersichtlicher Straßenbiegungen oder Straßenkreuzungen, 3. bei allen Zugkreuzungen vor und während der Vorbeifahrt, 4. wenn Menschen, Tiere oder andere Verkehrshindernisse sich auf dem Gleise befinden.

§ 30. Wird die Fahrt durch die im § 6 bezeichneten Wagen und Züge behindert, so hat der Bahnwagenführer in der Fahrt solange einzuhalten, bis das die Fahrt behindernde Fuhrwerk u. s. w. das Gleis freigemacht hat. Dasselbe gilt auch ohne Fahrtbehinderung, wenn Wagen, in denen Allerhöchste und Höchste Herrschaften fahren, der Fahrt begegnen oder die Fahrt überholen. Eine Überholung solcher Wagen ist verboten.

§ 31. Der Wagenführer hat außerdem zu halten, wenn er auf der Bahn Hindernisse bemerkt, so wie um Beschädigungen von Personen, Tieren und Sachen zu vermeiden, ferner an den Haltestellen nach Bedarf, sowie auf das vom Schaffner gegebene Zeichen.

§ 32. Der Wagenführer darf während der Fahrt seinen Platz an dem Ausschalt- und Umschaltkurbel, sowie an der Bremse nicht verlassen und muß die Kurbel dauernd in der Hand haben.

Er hat beim Verlassen seines Standes durch geeignete Maßnahmen in sicherer Weise (siehe § 22) zu verhüten, daß der Wagen durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

C. Schaffner.

§ 33. Der Schaffner hat dafür zu sorgen, daß sein Wagen a) die fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten einhält, b) während der Dunkelheit sowohl im Innern, als nach außen vollständig erleuchtet ist, c) während der Fahrt reinlich gehalten wird.

§ 34. Während der Fahrt hat sich der Schaffner, sofern seine Anwesenheit nicht anderweit erforderlich ist, auf der hinteren Plattform aufzuhalten; er ist verantwortlich, daß das Vorsatzgitter auf der linken Seite der hinteren Plattform und die Vorhängekette auf der rechten Seite geschlossen ist.

Der Schaffner des Anhängewagens hat dafür zu sorgen, daß die Vorsatzgitter und Vorhängeketten auf der vorderen und hinteren Plattform geschlossen sind.

Sobald die für den Wagen bestimmten Innen- und Außenplätze besetzt sind, darf der Schaffner weitere Personen nicht aufnehmen.

Für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in seinem Wagen während der Fahrt hat der Schaffner Sorge zu tragen.

§ 35. Nur an den Haltestellen darf der Schaffner Personen ein- und aussteigen und zu diesem Zwecke anhalten lassen.

Sobald der Wagen sich einer Haltestelle nähert, ist diese mit ihren Namen oder mit der Straßenbezeichnung den Fahrgästen anzukündigen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt darf der Schaffner, und zwar immer derjenige des Motorwagens, nicht früher geben, als bis alle Aussteigenden soweit zurückgetreten sind, daß sie von dem Wagen nicht erfaßt werden können, und bis die Einsteigenden den Wagen bestiegen haben.

Den Fahrgästen, insbesondere Kindern, weiblichen, alten und schwächlichen Personen, hat er beim Ein- und Aussteigen behilflich zu sein.

§ 36. Der Schaffner hat auf die Beobachtung der in den §§ 8 bis 12 gegebenen Bestimmungen zu halten und erforderlichenfalls von der ihm durch § 14 verliehenen Befugnis Gebrauch zu machen.

§ 37. In dem Wagen zurückgelassene oder gefundene Gegenstände hat der Schaffner sorgfältig aufzubewahren, und, sobald es sein Dienst gestattet, spätestens aber unmittelbar nach beendetem Dienst auf der Dienststelle des Betriebsbahnhofes abzugeben.

VI. Meldungen von Unfällen und Betriebsstörungen.

§ 38. Über jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter der Bahn, unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörden eine Untersuchung zu führen, den Tatbestand, wenn nötig, durch Vernehmung der Beteiligten festzustellen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu treffen.

Meldungen seitens des Betriebsleiters sind zu erstatten:

1. an die Staatsanwaltschaft und die Ortspolizeibehörde sofort auf dem kürzesten Wege über alle Unfälle, bei welchen a) Menschen getötet oder verletzt sind, b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbediensteten oder eine fremde Person vorliegt.

Nur bei leichten Verletzungen einer Person infolge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuches auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt und die Polizeibehörde abgesehen werden.

2. an die Aufsichtsbehörden ebenfalls sofort, wenn Menschen getötet sind,

3. an die Eisenbahn-Aufsichtsbehörde schriftlich binnen 24 Stunden, wenn a) Personen erheblich verletzt sind, oder b) eine erhebliche Beschädigung der Betriebsmittel oder Bahnanlagen stattgefunden hat, c) wenn eine längere als 24stündige Betriebsstörung zu erwarten ist, z. B. auch durch außergewöhnliche Naturereignisse, Schneeverwehungen und dergleichen.

Im Falle zu 2 ist im Anschluß an die sofortige Meldung schriftlicher Bericht zu erstatten.

Von sämtlichen Unfällen und außergewöhnlichen Betriebsereignissen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und das etwa darauf Veranlaßte genau ersehen werden müssen.

Bei Revisionen durch die Aufsichtsbehörden ist dieses Verzeichnis auf Verlangen vorzulegen.

VII. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 39. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 40. Die Polizei-Verordnung, betreffend die Betriebe der Cassseler Straßenbahn, vom 14. August 1882 bezw. 23. Februar 1885 und der Cassseler Stadteisenbahn vom 1. September und 20. September 1885 werden hierdurch aufgehoben.

Cassel, am 27. März 1899.

Der Regierungs-Präsident.
gez. v. Trott zu Solz.

(A. II. 3602.)

Polizei-Verordnung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 17. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 374) verordne ich auf Grund der §§ 6 und 12 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel, was folgt:

§ 1. Biere dürfen im Umherziehen nur dann feilgeboten werden, wenn sie einen höheren Alkoholgehalt als 2 Prozent nicht besitzen.

§ 2. Die Gefäße, in denen die im § 1 bezeichneten Biere im Umherziehen feilgeboten werden, müssen mit einer den Namen und die Art, den Ursprungsort und den Alkoholgehalt des Getränkes angebenden Bezeichnung versehen sein.

§ 3. Wer Bier mit einem höheren als dem nach § 1 zulässigen Alkoholgehalt im Umherziehen feilbietet, wird gemäß § 148 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen, wer den im § 2 dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen zuwider handelt, wird mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. November in Kraft.

Cassel, am 28. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: gez. v. Bremer.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Cassel was folgt:

§ 1. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Pest (orientalische Beulenpest) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 2. Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der behandelnde Arzt,
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
3. der Haushaltungsvorstand,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Cassel, am 28. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.
J. V.: gez. v. Bremer.

(A. II. 10814.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) verordne ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Cassel was folgt:

§ 1. Künstliche Mineralwasser und ähnliche kohlensäurehaltige Getränke dürfen nur in Räumen bereitet werden, welche gut gelüftet, geräumig und so hell sind, daß die darin aufgestellten Geräte in allen Einzelheiten genau besichtigt werden können.

§ 2. Zur Herstellung der genannten Wässer darf Wasser aus öffentlichen Wasserleitungen, Brunnen oder Quellen nur dann benutzt werden, wenn das Wasser vor jeder Verunreinigung sicher geschützt und bei der vorangegangenen chemischen und bakteriologischen Untersuchung durch geeignete Sachverständige als einwandfrei befunden worden ist. Andernfalls darf nur destilliertes Wasser Verwendung finden.

Die erwähnte Untersuchung ist von der Ortspolizeibehörde mindestens jährlich einmal vorzunehmen und zu wiederholen, so fern und so oft der Verdacht auf stattgehabte Verunreinigung der Quellen u. s. w. gerechtfertigt erscheint.

§ 3. Die bei der Bereitung der Mineralwässer u. s. w. zu verwendenden Salze und chemische Präparate müssen die im Arzneibuche für das deutsche Reich vorgeschriebene Reinheit haben. Eine Untersuchung derselben muß jährlich mindestens einmal erfolgen. Die Bescheinigungen sind sorgfältig aufzubewahren und auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 4. Alle Apparate, in denen ein den gewöhnlichen Luftdruck übersteigender Druck hervorgebracht wird, müssen aus gutem Kupferblech oder einem anderen widerstandsfähigen Material, welches innen stark verzinnt werden muß, in ausreichenden Wandstärken und guter Arbeit hergestellt sein. Die Entwickelungs-, Misch-, Ausschank- und Expansionsgefäße müssen so beschaffen sein, daß ihr Inneres genau besichtigt werden kann. Die bereits vorhandenen Ausschankgefäße, welche im Innern nicht genau besichtigt werden können, sind bis zur nächsten Untersuchung oder Druckprobe, spätestens bis zum 1. Oktober 1900 entsprechend umzuändern. Von der erfolgten Um-

änderung ist der Polizeibehörde und der Gewerbeinspektion umgehend Mitteilung zu machen.

Der Maximaldruck muß auf den Apparaten in unabnehmbarer Schrift deutlich angegeben sein. Die nach Inkrafttreten der Polizeiverordnung aufgestellten Apparate müssen vor Inbetriebnahme ein unabnehmbar an ihnen befestigtes Messingschild tragen, welches den Maximaldruck, den Namen des Fabrikanten und das Jahr der Herstellung aufgegossen oder eingraviert enthält.

Ist bei den vorhandenen Apparaten das Herstellungsjahr und der Name des Verfertigers nicht mehr festzustellen, so genügt auf dem Messingschilde die Angabe des Maximaldruckes, des Namens dessen, der die letzte große Reparatur vorgenommen hat mit der Bezeichnung „ausgebessert" unter Angabe des Datums.

§ 5. Die Mischgefäße und Expansionsgefäße müssen mit Manometer und Sicherheitsventil versehen sein, welche den vorhandenen Druck genau angeben und bei Überschreitung des zulässigen Druckes abblasen. Auch müssen sie einen Kontrollflansch haben, welcher die Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers, wie es für die Dampfkesselrevision vorgeschrieben ist, gestattet.

Die Sicherheitsventile müssen eine der Größe der Apparate entsprechende, mindestens aber 15 Millimeter weite Durchgangsöffnung haben und so eingerichtet sein, daß die Dichtung durch aufeinander geschliffene Metallflächen bewirkt wird. Die Verwendung von Gummi und ähnlichen Platten ist nicht gestattet.

§ 6. Bei den mit flüssiger Kohlensäure arbeitenden Anlagen muß zwischen dem Mischgefäß und der Kohlensäureflasche ein Expansionsgefäß von mindestens 100 Liter Rauminhalt eingeschaltet sein, oder muß die Kohlensäureflasche mit einem Reduzierventil von anerkannt guter Bauart versehen sein.

§ 7. Wo zur Erzeugung der Kohlensäure, Magnesit, Kreide, Schwefelsäure oder Salzsäure benutzt werden, müssen wenigstens 2 Waschflaschen vorhanden sein, von denen die erste schwache Sodalösung, die zweite Wasser von der im § 2 genannten Beschaffenheit enthält.

Der Inhalt dieser Flaschen ist vor jeder Neuentwickelung von Kohlensäure zu erneuern.

§ 8. Alle Verzinnungen und alle Verbindungsstücke an den Apparaten müssen den Vorschriften in den §§ 1, 2, und 3 des Gesetzes über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegen-

ständen vom 25. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 273) entsprechen.

§ 9. Bevor der Betrieb begonnen wird, ist unter Vorlegung der in den §§ 2 und 10 verlangten Bescheinigungen der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, die auf Grund dieser Bescheinigungen und nach Besichtigung der Räume die Genehmigung zur Inbetriebnahme schriftlich erteilt und einen Befundbericht spätestens 5 Tage nach der Inbetriebnahme an die Gewerbeinspektion einsendet.

§ 10. Die Apparate müssen vor der ersten Inbetriebnahme und darauf alle 2 Jahre auf die Beschaffenheit ihrer Verzinnung durch Probeentnahmen von der Polizeibehörde und alle 4 Jahre auf ihre Widerstandsfähigkeit durch einen Sachverständigen geprüft werden. Nach dem Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung sind sämtliche im Betriebe befindlichen Apparate im zweiten Jahre nach der letzten bisherigen Widerstandsprüfung entsprechend dieser Verordnung nachzuprüfen und von diesem Tage ab die vierjährige Prüfungsperiode einzuhalten.

Die Prüfung auf Widerstandsfähigkeit besteht in einer Wasserdruckprobe und zwar bei Apparaten, welche für einen Arbeitsdruck (Maximalüberdruck) von nicht mehr als fünf Atmosphären bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage desselben, bei allen übrigen Apparaten mit einem Druck, welcher den Maximaldruck um 5 Atmosphären übersteigt.

Für die Prüfung auf Widerstandsfähigkeit sind die Apparate mit kaltem Wasser vollständig anzufüllen, außer Verbindung mit Kohlensäure-Behältern zu setzen und an eine Wasserdruckpumpe anzuschließen.

Mit Hülfe dieser Pumpe werden die Apparate dem erforderlichen Probedruck mindestens eine Viertelstunde lang ausgesetzt.

Die Sicherheitsventile werden während dieser Zeit außer Gebrauch gesetzt. Zeigen sich hierbei keinerlei Undichtigkeiten oder Formveränderungen, so werden die Apparate als widerstandsfähig und zuverlässig angesehen. Nach der Druckprobe werden die Sicherheitsventile vom Prüfungsbeamten wieder so eingestellt, daß sie eine Überschreitung des Maximalbetriebsdruckes, welcher durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, nicht gestatten.

Die Art und Belastung der Sicherheitsventile, an der von den Fabrikanten nichts geändert werden darf, ist nötigenfalls

unter Beifügung von Skizzen in die Revisionsbescheinigung einzutragen.

§ 11. Zur Prüfung der Verzinnung werden die Apparate, möglichst im Anschluß an die Druckprobe von der Polizei-Verwaltung mit zweiprozentiger Essigsäure gefüllt und nach Ablassen derselben mehrfach mit Wasser nachgespült. Sodann werden sie mit Mineralwasser soweit angefüllt, daß die Innenwandungen vollständig davon benetzt sind, und unter amtlichen Verschluß genommen. Unter dem bei der Fabrikation üblichen Drucke verbleiben die Apparate 24 Stunden lang. Nach Ablauf dieser Zeit wird das Wasser nochmals gemischt und es werden drei Liter hiervon in durchaus reine Flaschen gefüllt, welche unter amtlichen Siegel geeigneten Sachverständigen zur Vornahme der chemischen Prüfung auf Kupfer- und Bleigehalt zu übergeben sind.

Die Prüfung der Verzinnung hat sich auch auf diejenigen metallenen Gefäße und Leitungen, in welchen die kohlensäurehaltigen Wässer zum Ausschank außerhalb der Fabrikationsstätte gelangen, sowie auf die Destillier-Apparate zu erstrecken.

Als Nachweis der erfolgten Prüfungen sind die Bescheinigungen der Sachverständigen der Polizeiverwaltung vorzuzeigen und so aufzubewahren, daß sie auf Erfordern den Aufsichtsbeamten an der Betriebsstätte jederzeit vorgelegt werden können.

§ 12. Die Hersteller von künstlichen Mineralwässern ꝛc. haben für stets ordnungsmäßigen Zustand und Reinhaltung der Apparate in allen ihren Teilen, sowie der Verkaufs- und Versandflaschen und der Aufbewahrungsgefäße zu sorgen. Zur Reinigung und Spülung der Apparate und Flaschen darf nur einwandfreies Wasser im Sinne des § 2 dieser Verordnung verwendet werden. Flaschen, an deren Boden sich Niederschläge festgesetzt haben, sind von der Verwendung auszuschließen. Die Verwendung von Schrot zum Flaschenreinigen ist verboten. Kohlensäurehaltiges oder noch nicht mit Kohlensäure vermischtes Wasser, welches während der Nachtzeit in den Apparaten gestanden hat, darf für die Fabrikation von Mineralwasser nicht verwendet werden. Vor dem jedesmaligen Beginn der Tagesarbeit sind die Mischgefäße mit einwandfreiem Wasser sorgfältig auszuspülen.

§ 13. Zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren beim Füllen und Verschließen der Flaschen sind diese mit Sicherheitskörben aus starkem Drahtgeflecht zu umgeben. Außerdem sind den Arbeitern geeignete Schutzbrillen und zum Schutze der

Handgelenke Manschetten aus Leder oder starkem Zeug zur Verfügung zu stellen.

§ 14. Die Prüfung der Apparate nach Maßgabe dieser Bestimmungen erfolgt auf Kosten der Mineralwasserfabriken.

Die zur Ausübung der Untersuchungen berechtigten Sachverständigen werden durch den Regierungs-Präsidenten bestimmt. Die Gebühren für die Vornahme der im § 10 vorgeschriebenen Druckprobe werden auf den Betrag von 10 Mark festgesetzt.

Bestimmungen über die Abänderung dieser Gebühr und Festsetzung der Reisekostenentschädigung bleiben dem Regierungs-Präsidenten vorbehalten.

§ 15. Für Mineralwasserapparate, welche so klein sind, daß höchstens 2 Liter Mineralwasser gleichzeitig fertiggestellt werden können, kann der Regierungs-Präsident Ausnahmen von dieser Verordnung genehmigen.

§ 16. Diese Verordnung ist in deutlicher Abschrift oder gedruckt im Arbeitsraume an gut beleuchteter Stelle aufzuhängen.

§ 17. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des § 147, 4, der Gewerbeordnung, oder des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1887, R.-G.-Bl. S. 273/7, Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 18. Vorstehende Verordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 23. März 1893 (Amtsblatt Seite 134) aufgehoben.

Cassel, am 30. September 1899.

Der Regierungs-Präsident.
gez. Trott zu Solz.

(A. II. 10816.)

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 25. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau folgendes verordnet:

§ 1. Die für den Fuhrwerksverkehr geltenden Vorschriften finden auf das Fahren mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sinngemäß Anwendung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 2. 1. Bei dem Fahren mit Fahrrädern dürfen, sofern nicht besondere Wege für den Fahrradverkehr eingerichtet sind, nur die für Fuhrwerke bestimmten Wege und Straßen benutzt werden. Außerdem ist der Fahrradverkehr außerhalb der geschlossenen Ortschaften auch auf den neben den Fahrstraßen hinführenden Banketten gestattet.

2. Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Verkehr mit Fahrrädern auf bestimmten Fußwegen zuzulassen.

3. Bei Benutzung dieser Bankette und dieser Fußwege (Absatz 2 und 3) haben die Radfahrer den Fußgängern in jedem Falle auszuweichen und bei lebhaftem Fußgängerverkehr langsam zu fahren.

§ 3. 1. Die Wegepolizeibehörden sind befugt, das Befahren bestimmter Wege, Straßen, Brücken und Plätze, sowie Teile derselben einschließlich der Bankette neben den Fahrstraßen mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern ganz oder zeitweilig zu untersagen. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen; außerdem sind die nach Absatz 1 für Fahrradverkehr verbotenen Wege, sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Landespolizeibehörde eine Ausnahme gestattet wird, mit deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenden Tafeln zu versehen.

2. Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

3. Ob und inwieweit Ausnahmen von den vorstehenden Verboten (Absatz 1 und 2) für den dienstlichen Fahrräderverkehr der Beamten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung und anderen öffentlichen Arbeiten und des Innern.

§ 4. 1. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

2. Übermäßig schnelles Fahren, Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören, Pferde oder andere Tiere scheu zu machen, sind verboten.

3. Wettfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bedürfen der Genehmigung der Wegepolizeibehörde.

§ 5. 1. Innerhalb der Ortschaften und überall da, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fuß-

gängern stattfindet, darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

2. Beim Passieren von engen Brücken, Toren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei scharfen, unübersichtlichen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke muß so langsam gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann.

3. In allen diesen Fällen, sowie beim Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Während der Dunkelheit, sowie bei starkem Nebel ist jedes Fahrrad mit einer hell brennenden Laterne zu versehen. Ihr Licht muß nach vorn fallen, ihre Gläser dürfen nicht farbig sein.

§ 7. Jedes Fahrrad muß mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung und einer helltönenden Glocke versehen sein.

§ 8. 1. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrrichtung stehende oder die Fahrrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Treiber von Vieh u. s. w. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

2. In gleicher Weise ist das Glockenzeichen zu geben vor Straßenkreuzungen, sowie in den in § 5 Abs. 2 angeführten Fällen. Mit dem Glockenzeichen ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

3. Zweckloses oder belästigendes Läuten ist zu unterlassen.

§ 9. Entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten u. s. w. hat der Radfahrer rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls die Örtlichkeit oder sonstige Umstände dies nicht gestatten, so lange anzuhalten oder abzusteigen, bis die Bahn frei ist.

Das entgegenkommende Fuhrwerk u. s. w. hat dem Radfahrer so viel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 10. 1. Das Überholen von Fuhrwerken u. s. w. seitens der Radfahrer hat nach der für Fuhrwerke vorgeschriebenen Seite zu erfolgen.

2. Das zu überholende Fuhrwerk u. s. w. hat auf das gegebene Glockenzeichen so viel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

3. An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf schmalen Brücken, in Toren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke u. s. w. verengt ist, ist das Überholen verboten.

§ 11. 1. Wenn ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Fahrrade scheut oder wenn sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrade Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat der Radfahrer langsam zu fahren oder erforderlichenfalls sofort abzusteigen.

2. Geschlossen marschierende Truppenabteilungen, königlichen und prinzlichen Equipagen, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen, den Fuhrwerken der Kaiserlichen Post und der Feuerwehr, sowie den Fuhrwerken, welche zur Besprengung oder Reinigung der öffentlichen Straßen dienen, ist von dem Radfahrer überall völlig Raum zu geben.

§ 12. Auf den Haltruf eines polizeilichen Exekutivbeamten ist jeder Radfahrer verpflichtet, sofort anzuhalten und abzusteigen.

§ 13. 1. Es müssen bei sich führen und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen:

a) Radfahrer, welche in Preußen einen Wohnsitz haben, eine auf ihren Namen lautende, von der zuständigen Behörde des Wohnortes ausgestellte, für die Dauer des Kalenderjahres gültige Radfahrkarte. — Die Radfahrkarte wird durch die Ortspolizeibehörde ausgestellt. Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.

b) Radfahrer, welche ihren Wohnsitz außerhalb Preußens in einem Staate haben, in dem Radfahrkarten gleicher oder ähnlicher Art vorgeschrieben sind, eine nach den dortigen Bestimmungen gültige Radfahrkarte.

c) Radfahrer, welche weder in Preußen, noch in einem unter b genannten Staate ihren Wohnsitz haben, einen anderweitigen genügenden Ausweis ihrer Person.

2. Militärpersonen, sowie uniformierte und mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte, welche das Fahrrad dienstlich benutzen, bedürfen einer Radfahrkarte oder eines sonstigen Ausweises nicht.

§ 14. Übertretungen dieser Polizeiverordnung und der darin vorbehaltenen Anordnungen der Wegepolizeibehörde werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1901 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt werden unbeschadet der Bestimmungen des § 3 alle sonst bisher erlassenen Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen aufgehoben.

Cassel, am 11. September 1900.

Der Ober-Präsident.

J. V. gez. Fromme.

Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden wird hiermit in Gemäßheit des § 41b der Reichsgewerbeordnung vorgeschrieben, daß in den Gemeinden Cassel, Wahlershausen, Kirchditmold, Rothenditmold, Wolfsanger, Bettenhausen und Niederzwehren an Sonn- und Festtagen im Barbier- und Friseurgewerbe ein Betrieb nur bis 2 Uhr nachmittags, darüber hinaus aber nur noch insoweit stattfinden darf, als er bei der Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen erforderlich ist.

Im Anschluß hieran wird auf die Bestimmung im § 146a der Reichsgewerbeordnung hingewiesen, wonach mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft wird, wer vorstehender Anordnung zuwiderhandelt.

Cassel, am 5. Oktober 1900.

Der Regierungs-Präsident.

gez. Trott zu Solz.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet.

§ 1. Die Benutzung von Signalhuppen durch andere Fuhrwerke als Kraftfahrzeuge ist untersagt.

§ 2. Alle zum Zwecke des Gewerbebetriebes im Umherziehen, sowie zum Bewohnen durch Personen benutzten Fuhr-

werke müssen auf der linken Seite mit einer in die Augen fallenden, deutlich lesbaren, unverwischbaren Inschrift versehen sein, aus der sich der Vor- und Zuname, sowie der Wohnort des Besitzers des Fuhrwerks und, wenn dieser mehrere derartige Fuhrwerke besitzt, auch die Nummer des Fuhrwerks ergibt.

§ 3. Die Vorschriften des § 3 der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr von Fuhrwerken und Reitern auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, vom 30. März 1887 (Amtsblatt S. 126) bleiben unberührt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. August d. J. in Kraft.

Cassel, am 3. Juli 1901.

Der Regierungs-Präsident.

gez. Trott zu Solz.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12, 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 und mit Bezug auf § 3 Ziffer 3 und § 5 der Verordnung vom 8. August 1887 zur Ausführung des Fischereigesetzes im Regierungsbezirk Cassel bestimme ich unter Zustimmung des hiesigen Bezirksausschusses wie folgt:

Die Polizei-Verordnung vom 12. März 1890, Regierungsamtsblatt Seite 57, durch welche die Fischerei in der Zeit vom Montag Morgen 6 Uhr bis Donnerstag Morgen 6 Uhr während der Frühjahrsschonzeit (vom 10. April morgens 6 Uhr bis 9. Juni abends 6 Uhr) verboten ist, wird auf die Lahn, soweit sie im Regierungsbezirk Cassel fließt, ausgedehnt.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cassel, am 5. Juli 1901.

Der Regierungspräsident.

J. V.: gez. Rudolph.

Polizei-Verordnung,

betreffend Verbot des Einlassens von Enten in Fischwässer in den vormals nicht kurhessischen Teilen der Kreise Frankenberg, Gelnhausen und Gersfeld.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 bestimme ich mit Rücksicht darauf, daß in den vormals kurhessischen Teilen des Regierungsbezirks Cassel das Einlassen von Enten in Fischwässer durch § 13 des Fischstraftarifs vom 30. Dezember 1822 und durch Ministerial-Ausschreiben vom 8. Juli 1825 bei einer Geldstrafe bis zu 15 Mark verboten ist, unter Zustimmung des Bezirksausschusses unter Aufhebung aller entgegenstehenden polizeilichen Vorschriften der Bayerischen und Großherzoglich-Hessischen Kreisregierungen wie folgt:

§ 1. Für die vormals nicht kurhessischen Gebietsteile der Kreise Frankenberg, Gelnhausen und Gersfeld ist das Einlassen von Enten in fremde Fischwässer, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Fischereiberechtigten verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu 15 Mark, eventuell mit entsprechender Haft bestraft.

Cassel, am 5. Juli 1901.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: gez. Rudolph.

Vorschriften

über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige (Theater-Agenten).

Auf Grund des § 38 Absatz 1, 3 der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900 S. 871) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige (Theater-Agenten) folgendes bestimmt:

1. Wer das Gewerbe eines Gesindevermieters oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Formularen A und B zu führen. Für männliche und weibliche Personen können getrennt Bücher geführt werden. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie sind vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden, auch dürfen die Bücher weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

2. Die dem Gesindevermieter oder Stellenvermittler erteilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Auch ist die Erledigung der Aufträge und der Eingang der Zahlungen neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an welchem der Auftrag erledigt wird oder die Zahlung eingeht, zu vermerken. Für die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher ist der Gesindevermieter oder Stellenvermittler auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache bewirkt werden.

3. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

4. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz: „Gesindevermieter" oder „Stellenvermittler" in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

Die Beilegung der Bezeichnung „konzessionierter Gesindevermieter" oder „konzessionierter Stellenvermittler" ist verboten.

5. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben alle Anzeigen in den Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und

dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziffer 4 Absatz 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

6. Für Gesindevermieter und Stellenvermittler, welche sich im Besitze einer Erlaubnis auf Grund des § 34 der Gewerbeordnung befinden, richtet sich die Befugnis, ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben, nach § 47 a. a. O. Inwiefern für die übrigen Gesindevermieter und Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Falle die Ortspolizeibehörde zu bestimmen. Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehilfen, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Diese Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

7. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstberechtigten und der zur Dienstleistung Verpflichteten einzuziehen. Sie dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihre letzte Stellung verlassen haben, keine Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stelle nachgewiesen wird. Dasselbe gilt für Personen, welche sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitze eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Gesindebuches oder Arbeitsbuches befinden, oder welche die zur Verdingung erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§§ 113 Bürgerlichen Gesetzbuches) nicht nachweisen können.

8. Gesindebücher, Arbeitsbücher und andere Legitimationspapiere (Entlassungsschein, Losschein, Quittungskarte ꝛc.) hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler den zur Dienstleistung Verpflichteten auf Verlangen ohne Verzug zurückzugeben. Der Gesindevermieter oder Stellenvermittler darf ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht an Gegenständen, welche bei Anlaß der Stellenvermittlung in seinen Besitz gelangt sind, nicht ausüben.

9. Der Gesindevermieter und Stellenvermittler hat sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleistung Verpflichtete (Gesinde,

Arbeiter ꝛc.) dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihm jede Einwirkung auf Dienstberechtigte wegen Entlassung von zur Dienstleistung Verpflichteten untersagt.

10. Der Gesindevermieter und Stellenvermittler darf mit Personen, welchen er eine die Erwerbstätigkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt hat, erst dann wegen Beschaffung einer anderen Stellung in Verbindung treten, wenn der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnis maßgebende Kündigungstermin verstrichen ist, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.

11. Hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler einem Dienstberechtigten gegenüber die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des zur Dienstleistung Verpflichteten übernommen, und stellt sich heraus, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die Eigenschaften nicht besitzt, so hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler auf Verlangen des Dienstberechtigten die Vermittelungsgebühr zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stelle nicht antritt.

Hat der Gesindevermieter oder Stellenvermittler dem zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmte Eigenschaften der ihm zugewiesenen Stellung zugesichert und ergibt sich die Unrichtigkeit dieser Zusicherungen, so hat er auf Verlangen des zur Dienstleistung Verpflichteten die Vermittelungsgebühr zurückzuzahlen.

Die Ansprüche können nur binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkte, an welchem der zur Dienstleistung Verpflichtete den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, geltend gemacht werden.

Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist es untersagt, die Anwendung dieser Bestimmungen durch Vertrag auszuschließen.

12. Gesindevermieter und Stellenvermittler, welche Stellen im Auslande an weibliche Personen vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen. Dasselbe gilt für die Vermittelung von Stellungen für Kellnerinnen und sonstige in Schankräumen tätige weibliche Angestellte, sowie für Ammen im Inlande.

13. Der Gesindevermieter und Stellenvermittler hat sofort über jede Vermietung oder Vermittelung sowohl dem Dienstberechtigten als auch dem zur Dienstleistung Verpflichteten einen Ausweis nach beiliegendem Formular auszustellen.

14. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist der Betrieb des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes, sowie der Kleinhandel mit Bier, Branntwein und Spirituosen untersagt; auch darf der Geschäftsbetrieb weder in Räumen, welche der Gast- oder Schankwirtschaft dienen, noch in Räumen, welche mit solchen Räumen im Zusammenhang stehen, betrieben werden.

15. Gesindevermieter und Stellenvermittler, welche sich im Besitz der Erlaubnis auf Grund des § 34 des Gesetzes befinden, sind zur Beherbergung von stellungsuchenden Personen befugt, wenn für die Unterbringung geeignete Räume vorhanden sind. Männliche und weibliche Personen dürfen nicht gleichzeitig beherbergt werden. Die Befugnis kann jederzeit von der Ortspolizeibehörde ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

Das Verzeichnis der Preise für die Gewährung der Unterkunft und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in den Schlafräumen auszuhängen.

16. Den in Ziffer 15 bezeichneten Gewerbetreibenden ist die Lieferung von Speisen und nicht geistigen Getränken an die beherbergten Personen gestattet. Das Preisverzeichnis der Speisen und Getränke und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in allen Räumen, in welchen die Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgt, auszuhängen. Die Befugnis kann von der Ortspolizeibehörde jederzeit ohne Angabe von Grünnden entzogen werden.

17. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist das Aufsuchen von Aufträgen außerhalb ihrer Geschäftsräume untersagt, insbesondere ist ihnen jede Geschäftstätigkeit auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Schankstuben, Vergnügungsorten, offenen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnzügen ꝛc.) verboten.

18. Wegen der Gebühren für gewerbliche Leistungen des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers bei der Stellenvermittelung gelten die Vorschriften des § 75a der Gewerbeordnung. Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit ge-

fordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen mit Ausnahme der baren Auslagen dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten.

19. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten und den in Ziffer 15, 16 bezeichneten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraum der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

20. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Stellenvermittlungen und Arbeitsnachweise, welche von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden, Landwirtschaftskammern, Innungen, Innungsausschüssen, Innungsverbänden, Handwerkskammern, Berufsvereinen, Gewerbevereinen und sonstigen Vereinen sowie von Verbänden von Vereinen errichtet und nicht gewerbsmäßig betrieben werden, keine Anwendung.

21. Das Verbot des gleichzeitigen Betriebes der Gast- und Schankwirtschaft (Ziffer 14) tritt am 1. Oktober 1902 in Kraft; im übrigen treten die Vorschriften am 1. Oktober d. J. in Kraft. Die in Gebrauch befindlichen Geschäftsbücher dürfen bis zu ihrem Abschlusse (Ziffer 3), längstens aber bis zum 1. Januar 1903 benutzt werden.

22. Ein Abdruck dieser Vorschriften ist jedem im Gebrauche befindlichen Geschäftsbuche vorzuheften, außerdem ist ein Abdruck in großer Schrift in den Geschäftsräumen am Eingange auszuhängen.

Berlin, den 10. August 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

gez. Möller.

IIIa. 6323 II.

Formu

Formular A. **Geschäftsbuch für Aufträge der**

Laufende Nummer.	Tag des Auftrags.	Des Auftraggebers: Vor- und Zuname.	bisherige Beschäftigung.	Familienstand.	Alter.	Religion.	Geburtsort.	Aufenthaltsort, Wohnung (Straße, Hausnummer)	Des letzten Dienstberechtigten: Name.	Stand.	Wohnort, Wohnung (Straße, Hausnummer).	Art der gesuchten Stellung.	Zeitpunkt, zu welchem die Stellung gesucht wird.	Betrag der beanspruchten Vergütung (Lohn, Gehalt). ℳ ₰
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Formular B. **Geschäftsbuch für Aufträge**

Lfd. Nr.	Tag des Auftrags.	Des Auftraggebers a) Vor- und Zuname, b) Stand, c) Wohnort und Straße.	Art der Stellung, für welche der zur Dienstleistung Verpflichtete gesucht wird.	Zeitpunkt, zu welchem der zur Dienstleistung Verpflichtete gesucht wird.	Betrag der zugesicherten Vergütung (Lohn, Gehalt). ℳ	Angabe, in welcher Weise die Erkundigungen über die Dienstverhältnisse des Auftraggebers eingezogen sind.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

l a r e.

zur Dienſtleiſtung Verpflichteten.

a) Angabe der Behörde, welche das Geſindebuch ausgeſtellt hat. b) Datum der Ausſtellung.	a) Angabe der Behörde, welche das Arbeitsbuch ausgeſtellt hat. b) Datum der Ausſtellung.	Angabe, in welcher Weiſe die Erkundigungen über das Dienſtverhältnis des Auftraggebers eingezogen ſind.	Bei nachgewieſener Stellung: des neuen Dienſtberechtigten a) Name. b) Stand. c) Wohnung, Straße. (Angabe der Nr. des Geſchäftsbuchs B.)	Zeit des Dienſtantritts.	Kündigungsfriſt.	Betrag der Gebühr. M. ₰	Von dem Auftraggeber für die Stellenvermittlung geleiſtete Zahlungen. a) Gebühr. M. ₰	b) baare Auslagen. M. ₰	c) Summe der Spalten 23 und 24. M. ₰	d) Tag der Zahlung.	Bemerkungen
16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.

der Dienſtberechtigten.

Für den Fall erfolgter Nachweiſung eines zur Dienſtleiſtung Verpflichteten: des Verpflichteten Vor- und Zuname (Angabe der Nr. des Geſchäftsbuches A).	Zeit des Dienſtantritts.	Kündigungsfriſt.	Betrag der Gebühr M. ₰	Von dem Auftraggeber geleiſtete Zahlungen. a) Gebühr M. ₰	b) baare Auslagen M. ₰	c) Summe der Spalten 12, 13.	d) Tag der Zahlung.	Bemerkungen
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.

Formular C.

Bis zur Beendigung des Dienſtverhältniſſes aufzubewahren.

Nr. des Geſchäftsbuchs $\frac{\text{A. . . .}}{\text{B. . . .}}$

Ausweis.

Vor- und Zuname des Dienſt-berechtigten.	Vor- und Zuname des zur Dienſtleiſtung Verpflichteten.	Art der Dienſtſtellung.	Tag des Dienſt-eintritts.	Kündi-gungs-friſt.	Gehalt oder Lohn.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Name: .....

Stand: .....

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und gemäß der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau folgendes verordnet.

I. Geltung anderweiter Polizei-Verordnungen.

§ 1. Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Kraftwagen und Kraftfahrrädern) gelten sinngemäß die Vorschriften der den Verkehr mit Fuhrwerken beziehungsweise Fahrrädern auf öffentlichen Straßen und Plätzen regelnden Polizei-Verordnungen, sofern nicht die nachfolgenden Vorschriften andere Anordnung treffen.

Werden Kraftfahrzeuge für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet, so finden auf sie auch die Bestimmungen über den Betrieb der Droschken beziehungsweise Omnibusse oder die sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke entsprechende Anwendung.

II. Beschaffenheit und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge.

§ 2. Die Kraftfahrzeuge müssen betriebssicher eingerichtet sein. Die Erregung übermäßigen Geräusches sowie die Entwickelung belästigenden Rauches oder Dampfes oder belästigender übler Gerüche ist unstatthaft. Etwaige Vorrichtungen zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase müssen an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle sich befinden.

§ 3. Die Lenkvorrichtungen müssen leicht zu handhaben sein und es ermöglichen, daß Kraftwagen auf Straßendämmen von 10 Meter Breite und Kraftfahrräder auf solchen von 3 Meter Breite umkehren können. Für Kraftwagen, die Lastentransportzwecken dienen, können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 4. Jeder Kraftwagen ist mit zwei von einander unabhängig zu handhabenden, schnell und sicher wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen, von denen jede für sich imstande ist, den Wagen auf ebenem, trockenem Asphaltpflaster bei einer Geschwindigkeit von 15 Kilometer in der Stunde auf längstens

8 Meter zum Stehen zu bringen. Für Krafträder genügt eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Bremsvorrichtung.

§ 5. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einer Hupe ausgestattet sein. Die mit derselben zu gebenden Warnungszeichen müssen deutlich wahrnehmbar sein, ohne durch überlautes oder grelles Geräusch das Publikum zu belästigen.

Ausnahmen können für Kraftfahrzeuge, welche bestimmten öffentlichen Zwecken dienen (z. B. für Kraftwagen der Feuerwehr) zugelassen oder vorgeschrieben werden.

§ 6. Die Lenk-, Brems- und Signalvorrichtungen sind so anzubringen, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechselungsgefahr handhaben kann.

§ 7. Jeder Kraftwagen ist mit mindestens zwei helleuchtenden, an den Seiten anzubringenden Laternen auszurüsten, deren Licht nach vorn fallen muß, und deren Gläser nicht farbig sein dürfen.

Sie müssen es ermöglichen, daß die Fahrbahn auf mindestens 20 Meter vor dem Wagen durch den Führer übersehen werden kann.

Bei Kraftfahrrädern genügt eine solche Laterne.

§ 8. Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, welches die herstellende Firma, die Anzahl der Pferdekräfte der Maschine und das Eigengewicht des Wagens angibt.

III. Polizeiliche Kontrollvorschriften.

§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb der Provinz Hessen-Nassau öffentliche Straßen befahren werden, muß mit einer polizeilichen Erkennungsnummer sowie mit der Bezeichnung des Sitzes der Polizeibehörde versehen sein, welche die Nummer ausgegeben hat.

§ 10. Der Antrag auf Zuteilung einer Erkennungsnummer ist an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts des Eigentümers zu richten. Dem Antrage wird stattgegeben, wenn festgestellt ist, daß das Kraftfahrzeug den vorgeschriebenen Bestimmungen genügt.

Bei Fahrzeugen mit Dampfbetrieb ist von dem Nachsuchenden außerdem der Nachweis zu führen, daß die, für den Betrieb von Dampfkesseln bestehenden besonderen Vorschriften befolgt sind.

Name und Wohnort beziehungsweise Wohnung der Eigentümer und Fabrikanten sind behufs Eintragung in eine polizeiliche Liste anzugeben.

Über die Zuteilung der Erkennungsnummer wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 11. Auf Antrag einer Firma, deren Sitz sich in der Provinz Hessen-Nassau befindet, ist der zuständige Regierungs-Präsident befugt, nach erfolgter Prüfung eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß eine dem vorgeführten Fahrzeug entsprechende fabrikmäßig gefertigte Wagengattung (Type) den Bestimmungen 2 bis 7 genügt.

§ 12. Bei der Veräußerung eines Kraftfahrzeuges, das einer nach § 11 zugelassenen Wagengattung angehört, kann die Firma dem Abnehmer eine mit laufender Nummer versehene Ausfertigung der Bescheinigung mit der Wirkung verabfolgen, daß auf Verweisung derselben sich für die Ortspolizeibehörde eine besondere Prüfung erübrigt, ob das Fuhrwerk den §§ 2 bis 7 entspricht.

Diese Bestimmung gilt für alle von einer Deutschen Zentral- oder Landespolizeibehörde ausgestellten Bescheinigungen über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Wagengattung.

§ 13. Die Bezeichnung des Sitzes der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Eigentümer wohnt, sowie die Erkennungsnummer sind rückwärts oder auf beiden Seiten des Fahrzeuges nach außen hin, an leicht sichtbaren Stellen, in deutlich lesbarer Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

Der unterzeichnete Oberpräsident behält sich vor, über die Ausführung dieser Vorschrift im Wege der öffentlichen Bekanntmachung nähere Bestimmung zu erlassen.

§ 14. Für vorübergehend in der Provinz Hessen-Nassau verwandte Kraftfahrzeuge, deren Eigentümer an einem Orte seinen Wohnsitz hat, wo die vorstehende Bezeichnung derselben nicht vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen des § 9 nicht, sofern der Führer durch die Bescheinigung einer zuständigen Behörde nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht.

Im Auslande ausgefertigte Bescheinigungen dieser Art müssen mit dem Anerkennungsvermerke einer deutschen Behörde versehen sein.

§ 15. Sofern für Fuhrwerke, die dem öffentlichen Personentransport dienen (Omnibusse, Droschken und dergleichen) eine anders geregelte Kennzeichnung vorgeschrieben ist, behält es bei dieser sein Bewenden.

§ 16. Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat, sofern es nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen erforderlich ist, jederzeit das Recht, die Prüfung eines Kraftfahrzeuges auf seine Betriebssicherheit vorzunehmen und zu diesem Zwecke die Vorführung des Fahrzeuges zu verlangen.

§ 17. Kraftfahrzeuge, welche den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht mehr genügen, können, abgesehen von der etwaigen Bestrafung des Verantwortlichen, zeitweilig oder dauernd von der Benutzung öffentlicher Straßen ausgeschlossen werden.

Dasselbe gilt von Kraftfahrzeugen hinsichtlich deren einer Aufforderung zur Vorführung im Sinne des § 16 nicht Folge geleistet wird.

IV. Pflichten des Eigentümers.

§ 18. Der Eigentümer ist dafür verantwortlich, daß sein Fahrzeug sich in ordnungsmäßigem Zustande befindet, daß namentlich die Bremsen sicher und kräftig wirken und daß es mit den vorgeschriebenen Bezeichnungen versehen ist. Er ist ferner dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug nicht von einer ungeeigneten oder unzuverlässigen Person geführt wird.

Ist das Kraftfahrzeug Eigentum einer juristischen Person, so haben deren geordnete Vertreter die Verantwortung.

§ 19. Auf Verlangen der Polizeibehörde hat der Eigentümer über diejenigen Personen, welche sein Gefährt in Benutzung genommen haben, Auskunft zu geben.

§ 20. Der Eigentümer eines mit einer Erkennungsnummer versehenen Kraftwagens hat, sobald er den Wagen veräußert oder seinen Wohnort verändert, der Polizeibehörde, welche die Nummer erteilt hat, Anzeige zu erstatten.

V. Eigenschaften und Obliegenheiten des Führers (Lenkers).

§ 21. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet, die mit den maschinellen Einrichtungen und deren Handhabung völlig vertraut sind und sind hierüber durch eine von einer Behörde, einer behördlich beaufsichtigten Fahrschule oder einem behördlich anerkannten Sachverständigen ausgestellte Bescheinigung ausweisen können.

Die Bescheinigung ist der Polizeibehörde des Wohnortes des Führers zur Kenntnisnahme vorzulegen und von dieser mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Im Ausland ausgefertigte Zeugnisse gelten nur dann, wenn sie mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehen sind.

Militärpersonen, sowie uniformierte und mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte, welche das Kraftfahrzeug dienstlich benutzen, bedürfen eines Befähigungszeugnisses nicht.

§ 22. Personen, welche die den Führern obliegenden Verpflichtungen (§ 25 ff.) verletzt haben, kann das Führen von Kraftfuhrwerken für bestimmte Zeit polizeilich untersagt werden. Die denselben ausgestellte Bescheinigung (§ 21) ist die Polizeibehörde an sich zu nehmen befugt.

§ 23. Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen nicht gestattet.

§ 24. Bilden die Kraftwagen oder Fahrräder öffentliche Transportmittel, so kommen für ihre Führer auch noch die Vorschriften der das betreffende Transportgewerbe regelnde Polizeiverordnungen zur Anwendung.

§ 25. Der Führer ist gleich dem Eigentümer (§ 18) dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach § 9 dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken versehen ist. Er hat die Bescheinigung im Sinne des § 10 und das Zeugnis im Sinne des § 21 während der Fahrt stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzulegen.

§ 26. Der Führer ist verpflichtet, sich vor der Fahrt davon zu überzeugen, daß alle maschinellen Einrichtungen, insbesondere die Bremsvorrichtungen, in ordnungsmäßigem Zustande sind und gut wirken.

§ 27. Von Kraftfahrzeugen dürfen nur die auch für andere Fuhrwerke bestimmten Straßen- und Wegeteile benutzt werden.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, darüber hinaus das Befahren bestimmter Straßen, Wege und Plätze, sowie von Teilen derselben, ganz oder zeitweilig, zu untersagen. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen. Außerdem sind in diesem Falle die für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen verbotenen Wege, sofern nicht wegen besonderen örtlichen Verhältnissen durch die Landespolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, mit deutlich lesbarer, das Verbot enthaltenen Tafeln zu versehen.

Die Sperrung einzelner Straßen für Kraftfahrzeuge bleibt den Ortspolizeibehörden vorbehalten.

Auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftfahrrädern nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 28. Die Geschwindigkeit der Fahrt darf bei Dunkelheit oder auf städtisch angebauten Straßen das Zeitmaß eines in gestrecktem Trabe befindlichen Pferdes (15 Kilometer in der Stunde) nicht überschreiten. Außerhalb der Bebauungsgrenze darf sie, wenn gerade und übersichtliche Wege befahren werden, angemessen erhöht werden, jedoch nicht bei Dunkelheit.

§ 29. Wettfahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sind verboten. In besonderen Fällen können Ausnahmen mit Genehmigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern von den Regierungs-Präsidenten gestattet werden.

§ 30. An denjenigen Stellen, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgängern stattfindet, sowie auf Strecken, die derart schlüpfrig sind, daß die Wirksamkeit der Bremse in Frage gestellt ist, darf höchstens mit der Geschwindigkeit eines kurz trabenden Pferdes (10 Kilometer in der Stunde) gefahren werden.

Beim Passieren von engen Brücken, Toren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, auf abschüssigen Wegen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken die an öffentlichen Straßen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, sowie an allen unübersichtlichen Stellen muß so langsam gefahren werden, daß der Kraftwagen nötigenfalls sofort zum Halten gebracht werden kann.

§ 31. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel müssen die Laternen brennen.

§ 32. Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Treiber von Vieh ꝛc. durch deutlich hörbares Signal rechtzeitig auf das Nahen des Kraftwagens aufmerksam zu machen. Er hat ferner langsam zu fahren und zu halten, sofern dies zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist.

In gleicher Weise ist Signal zu geben vor Straßenkreuzungen sowie in den § 30 Abs. 2 angeführten Fällen.

Mit dem Signalgeben ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden. Zwecklosses oder belästigendes Signalgeben ist zu unterlassen.

§ 33. Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftwagen scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftwagen Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichen Falles anzuhalten. Das Auspuffen des Dampfes bei Kraftfahrzeugen mit Dampfbetrieb hat zu unterbleiben, insoweit dadurch das Scheuen von Vieh oder eine sonstige Störung verursacht werden kann.

§ 34. Auf den Haltruf eines polizeilichen Exekutivbeamten hat der Führer des Kraftfahrzeuges sofort anzuhalten.

§ 35. Verläßt der Führer das Kraftfahrzeug, so hat er die Maschine abzustellen, beziehungsweise das Triebwerk auszuschalten; ferner hat er die Bremse anzuziehen, auch Vorsorge zu treffen, daß sein Fahrzeug nicht durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

VI. Anhängewagen.

§ 36. Das Mitführen von Anhängewagen ist im Allgemeinen unstatthaft und nur ausnahmsweise auf Grund besonderer polizeilicher Erlaubnis zulässig.

Auf den Transport schadhaft gewordene Fahrzeuge findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Dies Verbot gilt ferner nicht für einen mit einem Kraftfahrrad verbundenen Anhängewagen. Kraftfahrrad und Anhänger werden in diesem Falle als ein einheitlicher Kraftwagen angesehen, dergestalt, daß die für Kraftfahrräder erlassenen Sonderbestimmungen (z. B. §§ 3, 7 dieser Verordnung) keine Anwendungen finden.

VII. Strafbestimmungen und Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 37. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 Straf-Gesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 38. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft.

Cassel, den 13. November 1901.

Der Ober-Präsident.

J. V.: gez. Fromme.

In Ausführung des § 13 Abs. 2 der vorstehend veröffentlichten Polizei-Verordnung, betreffend den Verkehr mit Kraft-

fahrzeugen vom heutigen Tage, wird hierdurch folgendes bestimmt:

1. Jedes Kraftfahrzeug hat auf der Rückseite ein Schild zu führen, auf welchem die polizeiliche Erkennungsnummer (in arabischen Ziffern) und der Name der Ortspolizeibehörde (in lateinischer Schrift) anzubringen sind.

2. Das Schild muß von weißer Farbe, mindestens 30 Zentimeter breit und mindestens 25 Zentimeter hoch sein. Die Höhe der schwarzen Zahlen soll 12 Zentimeter und die Stärke ihrer Grundstriche 2 Zentimeter, die Höhe der großen Buchstaben 6 Zentimeter und ihre Stärke 1½ Zentimeter betragen.

Schnörkel und Verzierungen an den Buchstaben und Zahlen, welche die Deutlichkeit beeinträchtigen, sind fortzulassen.

3. Von der bei Dunkelheit vorgeschriebenen besonderen Beleuchtung des Schildes kann abgesehen werden, wenn Erkennungsnummer und Name der Ortspolizeibehörde auf der nach rückwärts zu führenden Laterne deutlich durchscheinend angebracht sind. Die unter Nr. 2 vorgeschriebenen Maße sind alsdann gleichfalls einzuhalten.

Cassel, den 13. November 1901.

Der Ober-Präsident.

J. V. gez. Fromme.

(Nr. 10147.)

Polizei-Verordnung,

betreffend das Zurschaustellen und Aufbewahren der Leichen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgendes angeordnet:

§ 1. Das öffentliche Zurschaustellen von Leichen vor der Einsargung oder im offenen Sarge ist verboten. Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Landräte, in Orten mit mehr als 10 000 Einwohner durch die Ortspolizeibehörden nach Anhörung der Kreisärzte zugelassen werden.

§ 2. Bei Begräbnissen muß der Sarg vor der Leichenfeier und bevor das Trauergefolge sich versammelt, geschlossen

und darf nicht wieder geöffnet werden. Ausnahmen können von den im § 1 angegebenen Behörden ebenfalls nach Anhörung der Kreisärzte zugelassen werden.

§ 3. Ist der Verstorbene einer der folgenden ansteckenden Krankheiten: Diphtheritis, Scharlach, Ruhr (Dysenterie), Kopfgenickstarre (Meningitis cerebrospinalis) oder an einer der nach dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306) betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten anzeigepflichtigen Krankheiten — Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalische Beulenpest), Pocken (Blattern) — erlegen, so ist die Leiche bis zur Einsargung in Tücher, die mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind, einzuschlagen oder damit zu bedecken und sobald als möglich in einem dichten und fest verschließbaren Sarge einzusargen, dessen Boden mit einer mindestens 5 Zentimeter hohen Schicht von Sägemehl, Torfmull oder andere auffaugenden Stoffen bedeckt ist.

§ 4. Die eingesargten Leichen der im § 3 bezeichneten Verstorbenen sind, falls sie nicht in einem besonderen, während der Zeit der Aufbahrung zum Wohnen und Schlafen nicht benutzten Raume untergebracht werden können, nach einer Leichenhalle oder einem andern öffentlichen zur Aufbewahrung von Leichen bestimmten Raume zu überführen.

Ist dies nicht möglich, so ist die Leiche möglichst bald, spätestens binnen 48 Stunden, zu beerdigen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Cassel, am 2. Dezember 1901.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: gez. Mauve.

(A. II. 9239.)

Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche werden bis auf weiteres auf Grund der §§ 18 ff. des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, folgende Schutzmaßregeln polizeilich angeordnet:

§ 1. In allen öffentlichen, zur Einstellung von Vieh benutzten Gaststallungen, Ausspannungen, Vieheinstellungen und den zugehörenden Ein- und Durchfahrten, sowie in den Stallungen der gewerbsmäßigen Pferde- und Viehhändler hat regelmäßig an dem ersten Monats- oder, falls dieser ein gesetzlicher Feiertag oder ein Markttag ist, an dem darauf folgenden Werktage bis spätestens 5 Uhr nachmittags eine gründliche Reinigung der Krippen, Futtertröge, Raufen, Tränkeimer, Vorstellkrippen und aller sonstigen Stallgerätschaften, sowie der zum gewerbsmäßigen Transport von Tieren benutzten Fuhrwerke der Viehhändler stattzufinden.

Zu gleicher Zeit sind auch die Stallungen und Räumlichkeiten gründlich zu reinigen, insbesondere ist der Dünger und das benutzte Streumaterial vollständig zu entfernen, der Boden besenrein zu machen und mit Wasser abzuspülen.

§ 2. Eine solche Reinigung (§ 1) ist auch an jedem Tage, an welchem aus besonderer Veranlassung (Tierschauen, Körungen, Viehauktionen 2c.) eine größere Vieheinstellung stattgefunden hat, sowie in Marktorten nach jedem Viehmarkttage vorzunehmen.

Ist dieser Tag ein Sonnabend, so hat die Reinigung möglichst noch an demselben Nachmittage zu erfolgen, andernfalls am nächsten Werktage.

§ 3. An dem ersten Montag eines jeden Vierteljahres hat in den im § 1 genannten Stallungen und Räumlichkeiten eine gründliche Desinfektion in der Weise zu erfolgen, daß die Stallwände, an welchen die Krippen stehen, und die Standbäume in einer Höhe bis zu 2½ Meter vom Fußboden, ferner die Latierbäume, Holzverschläge, Futterraufen, Krippen, Vorstellkrippen und Fuhrwerke mit einem Kalkanstrich (ein Teil frisch gelöschten Kalk auf zehn Raumteile Wasser) versehen werden.

Der Stallfußboden ist mit Kalkmilch abzuspülen; desgleichen ist der aus den Stallungen und den Einfahrten entfernte und angesammelte Dünger mit Kalkmilch gehörig zu begießen.

§ 4. Für Stallungen, in denen ein besonders starker Viehverkehr stattfindet, insbesondere auch für größere Viehhändlerställe oder wo sonst ein besonderes Bedürfnis dazu vorliegt, kann in Stadtkreisen durch die Polizeiverwaltung, in Landkreisen durch den Landrat die in den §§ 1 und 3 vorgesehene Reinigung bezw. Desinfektion in kürzeren Zeitabständen angeordnet werden. Soweit in einzelnen Ortschaften schon jetzt

schärfere Bestimmungen bezüglich der Reinigung und Desinfektion in Geltung sind, werden diese durch die vorstehenden Anordnungen nicht berührt.

§ 5. Pferde, welche mit erkennbaren Erscheinungen der Druse, der Brustseuche (Rotlauf), des Rotzes oder der Räude; Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen, welche mit erkennbaren Erscheinungen der Maul- und Klauenseuche; Schweine, welche mit erkennbaren Erscheinungen der Rotlaufkrankheit, Schweineseuche (Schweinepest); Schafe, welche mit erkennbaren Erscheinungen der Räude, oder der Pockenseuche behaftet sind, dürfen in öffentlichen Gaststallungen, Ausspannungen ꝛc. nicht aufgenommen werden. Ausnahmen von diesem Verbote sind in Notfällen zulässig.

In allen Fällen, wo die Einstellung kranker oder seuchenverdächtiger Tiere erfolgt, gilt folgendes:

a) Die Gaststallbesitzer und die Eigentümer oder Begleiter der Tiere sind verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch binnen 5 Stunden, der zuständigen Ortspolizeibehörde von dem Einstellen der erkrankten Tiere eine Anzeige zu erstatten, worauf sofort, sobald es sich um eine der im § 10 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1870 genannten Tierseuchen handelt, die Polizeibehörde die Zuziehung des zuständigen beamteten Tierarztes zu veranlassen hat.

b) Während der Dauer der Einstellung von kranken Tieren dürfen andere Tiere in dieselben Räume nicht untergebracht werden.

c) Nachdem die erkrankten Tiere die Stallungen verlassen haben, dürfen die betreffenden Räume nicht früher wieder zur Einstellung von anderen Tieren in Benutzung genommen werden, bis unter polizeilicher Überwachung eine nach den Vorschriften der §§ 2 und 4 angeordnete Reinigung und Desinfektion stattgefunden hat.

§ 6. Alle in § 1 bezeichneten Stallungen sind bis zum 1. April 1902 mit einem festen Fußboden zu versehen. Dieser ist herzustellen aus Asphalt oder Zement-Estrich oder aus Ziegel- oder Feldsteinpflaster, dessen Fugen mit Zement-Mörtel fest verstrichen sind.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkte sind die zu den öffentlichen Stallungen des § 1 gehörigen Ein- und Durchfahrten mit einem ordnungsmäßig ausgeführten Steinpflaster zu versehen oder gut zu chaussieren.

Abweichungen von den in Absatz 1 und 2 geforderten Herstellungen können ausnahmsweise im Einzelfalle, wenn ein

besonderes Bedürfnis vorliegt, in Stadtkreisen von der Polizeiverwaltung, in Landkreisen von dem Landrat zugelassen werden.

§ 7. Den beamteten Tierärzten und den mit der Kontrolle beauftragten Beamten ist jederzeit der Zutritt zu den Stallungen zu gestatten.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden — abgesehen von der Befugnis der Polizeibehörde, die unterlassene Handlung auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vornehmen zu lassen — gegen den Inhaber des Gaststalles, der Ausspannung u. s. w. oder gegen dessen etwaigen Vertreter, im Falle des § 6 unter a auch gegen den die erkrankten Tiere Einstellenden auf Grund der §§ 66 und 67 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ geahndet, sofern nicht nach § 328 R.-St.-G.-B. eine härtere Strafe verwirkt ist.

§ 9. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die am Eingang bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cassel, am 30. Januar 1902.

Der Regierungs-Präsident.

gez. Trott zu Solz.

(A. III. 310.)

Landespolizeiliche Anordnung.

Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der übertragbaren Schweinekrankheiten — Rotlauf, Schweineseuche und Schweinepest — ordne ich mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 19. Dezember 1895 — Amtsblatt S. 5 von 1896 — auf den §§ 18 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel bis auf weiteres nachstehende veterinärpolizeiliche Maßregeln an:

a) Ermittelung des Seuchenausbruchs.

§ 1. Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweineseuche, der Schweinepest, des Rotlaufs der Schweine (einschließlich der mit dem Namen „Backsteinblattern" bezeichneten Hautrotlaufform) unter seinem

Schweinebestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Tier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Schweine dem Begleiter derselben und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Schweine dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden. Zur sofortigen Anzeige sind auch die Tierärzte und alle diejenigen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Tierheilkunde beschäftigen, ingleichen die Fleischbeschauer, sowie diejenigen, welche sich gewerbsmäßig mit der Beseitigung, Verwertung oder Bearbeitung tierischer Kadaver oder tierischer Bestandteile beschäftigen, wenn sie, bevor ein polizeiliches Einschreiten stattgefunden hat, von dem Ausbruch einer der genannten Seuchen oder von Erscheinungen unter den Schweinen, welche den Verdacht eines Seuchenausbruches begründen, Kenntnis erhalten.

Wird die Anzeige vom Seuchenausbruche oder vom Seuchenverdachte länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntnis verzögert, so macht sich der zur Erstattung der Anzeige Verpflichtete strafbar.

§ 2. Die Polizeibehörde hat auf die Anzeige einer der zur Anzeige verpflichteten Personen sofort den beamteten Tierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruchs zuzuziehen und dem Landrat hiervon Anzeige zu machen.

Für den Fall, daß der Ausbruch einer der genannten Seuchen in einer bisher seuchefreien Ortschaft durch das Gutachten des beamteten Tierarztes amtlich festgestellt worden ist, kann die Ortspolizeibehörde auf die Anzeige weiterer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte die erforderlichen Schutzmaßregeln sofort treffen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des Tierarztes bedarf, der beamtete Tierarzt ist jedoch von den getroffenen Maßregelen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 3. Ist bei Schweinen der Ausbruch des Rotlaufs, der Schweineseuche oder die Schweinepest durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt, oder liegt der Verdacht des Ausbruchs einer dieser Seuchen vor, so muß von der Polizeibehörde und dem beamteten Tierarzt möglichst ermittelt werden, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestanden haben,

ob die kranken oder seuchenverdächtigen Schweine mit Schweinen aus anderen Gehöften in Berührung gekommen, ob neuerdings Schweine aus dem Geschäft geschlachtet, ausgeführt oder in verdächtiger Weise entfernt, ob und wo die kranken oder seuchenverdächtigen Schweine angekauft sind und wer der frühere Besitzer war. Nach dem Ergebnis dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßregeln ohne Verzug zu treffen und nötigenfalls die anderen beteiligten Polizeibehörden von der Sachlage in Kenntnis zu setzen.

§ 4. Läßt sich nach den ermittelten Tatumständen annehmen, daß eine größere Verbreitung der Seuche in einem Orte stattgefunden hat, so hat die Polizeibehörde eine Untersuchung sämtlicher Schweine des Ortes oder einzelner Ortsteile durch den beamteten Tierarzt anzuordnen. Zu dieser Anordnung bedarf die Ortspolizeibehörde der Genehmigung des Regierungspräsidenten, welche von der Ortspolizeibehörde direkt erforderlichenfalls telegraphisch unter kurzer Angabe der Gründe zu beantragen ist.

§ 5. Erfolgt die Ermittelung des Ausbruchs einer der im § 1 genannten Seuchen oder des Seuchenverdachts in Abwesenheit des leitenden Polizeibeamten, so hat der beamtete Tierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Schweine, nötigenfalls auch deren Bewachung anzuordnen. Von dieser Anordnung, welche dem Besitzer der Schweine oder dem Vertreter des Besitzers durch protokollarische oder anderweitige schriftliche Eröffnungen mitzuteilen ist, hat der beamtete Tierarzt der Polizeibehörde sofort eine Anzeige zu machen, sowie ein Verzeichnis zu überreichen, in welchem die Zahl der kranken und der übrigen auf dem Seuchengehöfte befindlichen Schweine, sowie deren Aufenthaltsräume näher bezeichnet sind.

b) Verdacht der Seuche oder der Ansteckung.

§ 6. Die Schweine eines bisher seuchenfreien Gehöftes bezw. einer Herde, einer Sendung sind unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, wenn durch amtliche Erhebungen festgestellt ist:

1. daß sich unter den Schweinen ein Tier befindet, welches einer der im § 1 genannten Seuchen verdächtig, oder

2. daß sich unter den Schweinen innerhalb der letzten acht Tage ein rotlaufverdächtiges oder innerhalb der letzten vierzehn Tage ein der Schweineseuche oder der Schweinepest verdächtiges Tier befunden hat.

Die polizeiliche Beobachtung soll sich bei Rotlauf auf eine Frist von 8 Tagen, bei den beiden anderen Seuchen auf eine Frist von 14 Tagen erstrecken. Diese Fristen beginnen im Falle zu 1 mit dem Tage, an welchem die verdächtigen Krankheitserscheinungen festgestellt sind, und im Falle zu 2 mit dem Tage, an welchem das der Seuche verdächtige Tier aus dem Gehöft, der Herde bezw. Sendung entfernt ist.

Wird der Verdacht durch weitere Ermittelungen des beamteten Tierarztes vor Ablauf der Fristen beseitigt, so muß die Beobachtung sofort wieder aufgehoben werden.

§ 7. Die Polizeibehörde hat von dem beamteten Tierarzt ein Verzeichnis der unter Beobachtung gestellten Schweine unter näherer Bezeichnung der einzelnen Ställe oder der sonstigen Aufenthaltsorte aufnehmen zu lassen und den Besitzer oder dessen Stellvertreter anzuhalten:

andere Schweine nicht in die Räumlichkeiten einzustellen, welche für die unter Beobachtung gestellten Schweine bestimmt sind;

auch ohne polizeiliche Genehmigung kein Tier des Bestandes in andere Stallungen, beziehentlich Gehöfte zu bringen oder schlachten zu lassen;

Verkehr mit fremden Schweinen auf dem Gehöfte nicht zu gestatten;

von dem etwaigen Auftreten verdächtiger Krankheitserscheinungen oder von einem Todesfalle unter den gesperrten Tieren der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Auf diese Anzeige hat die Polizeibehörde ohne Verzug die Untersuchung des kranken Schweines — oder die Zerlegung des verendeten durch den beamteten Tierarzt zu veranlassen.

c) Ausbruch der Seuche.

§ 8. Der erstmalige Ausbruch einer der im § 1 genannten Seuchen in einer bis dahin seuchenfreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung, sofort von dem Landrat im Kreisblatt und von der Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, auch den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf schriftlichem oder mündlichem Wege mitzuteilen, welche ihrerseits gleichfalls den Seuchenausbruch zur Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen haben.

Das Seuchengehöft ist am Haupteingangstor oder an einer sonstigen geeigneten Stelle in auffälliger und haltbarer Weise

mit der Inschrift: „Schweinerotlauf", „Schweineseuche" bezw. „Schweinepest" zu versehen.

An allen Eingängen des Seuchenortes sind Tafeln mit gleicher Inschrift aufzustellen. In größeren Orten ist die Aufstellung der Tafeln in der Regel auf einzelne Straßen oder Teile des Orts zu beschränken.

§ 9. Die Polizeibehörde hat den Besitzer des Seuchengehöftes oder dessen Stellvertreter zu veranlassen, die seuchenkranken und die verdächtigen Schweine von einander zu trennen, die ersteren jedoch in den vorher innegehabten Räumlichkeiten zu belassen und die im § 7 angeordneten Maßregeln zu beachten, soweit allen nicht mit der Wartung der erkrankten Schweine betrauten Personen, insbesondere solchen Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen — namentlich Händlern, Metzgern, Kastrierern — den Zutritt zu den kranken Schweinen nicht zu gestatten.

Auf die im § 7 Abs. 2 angeordnete Anzeige hat die Polizeibehörde die erforderlichen Maßregeln zu treffen und in dem § 5 Abs. 2 vorgesehenen Verzeichnis einen entsprechenden Vermerk zu machen.

§ 10. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so hat die Polizeibehörde den Seuchenort und dessen Feldmark gegen den Durchtrieb von Schweinen abzusperren und die Abhaltung von Schweinemärkten im Seuchenorte zu verbieten.

An der Grenze der Feldmarken der verseuchten Ortschaften sind geeigneten Orts Tafeln anzubringen, welche die im § 8 vorgeschriebene Inschrift führen.

§ 11. Bei größerer Seuchengefahr hat der Landrat die Abhaltung von Schweinemärkten für größere Teile des Kreises, erforderlichenfalls für den ganzen Kreis zu verbieten. Auch ist das Treiben von Schweinen über die Feldmark des Heimatortes zu untersagen.

§ 12. Die Polizeibehörde hat sofort den gemeinschaftlichen Weidegang der Schweine zu verbieten, nachdem sie Kenntnis vom Ausbruch einer der im § 1 genannten Seuchen oder dem Verdacht eines Seuchenausbruchs erhalten hat.

Dieses Verbot ist nur dann aufzuheben, wenn sicher festgestellt ist, daß die Seuche sich auf ein Gehöft beschränkt hat; frühestens aber bei Rotlauf nach 8 Tagen, bei Schweineseuche und Schweinepest nach 14 Tagen.

§ 13. Der Dünger von Schweinen aus Seuchengehöften darf nicht an Orte gebracht werden, welche von Schweinen aus

anderen Gehöften betreten werden können. Auch ist der Besitzer des Seuchengehöftes oder dessen Stellvertreter angehalten, Sorge zu tragen, daß durch die Jauche aus den Schweineställen und durch sonstige Abgänge von kranken und seuchenverdächtigen Schweinen allgemein zugängliche Orte nicht verunreinigt werden.

§ 14. Wird eine der im § 1 genannten Seuchen in Treibherden oder bei Schweinen festgestellt, welche sich auf dem Transport befinden, so hat die Polizeibehörde das Weitertreiben zu verbieten und die Absperrung der kranken und verdächtigen Schweine an dem Erkrankungsorte anzuordnen.

Befinden sich die Schweine auf der Eisenbahn, so kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung derselben unter der Bedingung gestatten, daß sie nicht umgeladen werden. Ausgeladene Schweine dürfen nicht wieder eingeladen werden.

§ 15. Die Ausführung gesunder fetter Schweine aus einem Seuchengehöfte oder einen sonstigen Sperrgebiete zum Zwecke sofortiger Abschlachtung ist von der Polizeibehörde zu gestatten, jedoch unter der Bedingung, daß die Überführung der Schweine nach dem Schlachtorte zu Wagen geschieht und daß an diesem die Schlachtviehschau geregelt ist. Bei Beförderung auf der Eisenbahn hat die Zu- und Abfuhr der Schweine gleichfalls zu Wagen zu erfolgen.

§ 16. Im Falle des § 14 muß sich die Polizeibehörde des Bestimmungsortes mit der Zuführung der Schweine vorher einverstanden erklärt haben, im Falle des § 15 muß dieselbe so zeitig in Kenntnis gesetzt werden, daß der zuständige Schlachtviehbeschauer über die Sachlage verständigt werden kann.

§ 17. Werden seuchenkranke oder verdächtige Schweine in verbotswidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeiten oder an Orten betroffen, zu welchen ihnen Zutritt verboten ist, so hat die Polizeibehörde die sofortige Tötung derselben anzuordnen. — § 25 des Gesetzes.

§ 18. Das Abschlachten seuchenkranker und seuchenverdächtiger Schweine ist mit polizeilicher Erlaubnis nur im Seuchengehöfte gestattet. Es sind hierbei die Schutzmaßregeln sorgfältig durchzuführen, welche mit Bezug auf die unschädliche Beseitigung des Blutes und der sonstigen Abgänge — Brüh- und Abwaschwasser einbegriffen — im § 20 vorgeschrieben sind.

§ 19. Fleisch und Fett von Tieren, welche mit Schweineseuche (Schweinepest) oder mit der schweren Form des Rotlaufs behaftet sind, sowie von seuchenverdächtigen Schweinen, dürfen aus dem Seuchengehöfte nur in gar gekochtem Zu-

stande ausgeführt und nur unter Angabe der Herkunft verkauft werden.

Das Fleisch muß zu diesem Zwecke unter polizeilicher Aufsicht in Stücke von höchstens 12 Zentimeter Dicke zerschnitten und mindestens 2½ Stunden gekocht werden.

Das Fleisch von Schweinen, die nur an Backsteinblattern gelitten haben, kann von der Polizeibehörde nach unschädlicher Beseitigung der veränderten Teile zum freien Verkehr zugelassen werden, falls der die Seuche feststellende beamtete Tierarzt dies für zulässig erklärt.

d) Desinfektion.

§ 20. Unter polizeilicher Aufsicht sind unschädlich zu machen bezw. zu beseitigen:

a) die verendeten seuchenkranken und -verdächtigen Schweine;

b) das Fleisch, das Fett und die Eingeweide von geschlachteten seuchenkranken und verdächtigen Tieren, falls diese wegen Bauchfellentzündung, starker Gelbsucht oder aus sonstigen Gründen zur menschlichen Nahrung im Haushalte des Eigentümers nicht Verwendung finden;

c) sonstige Auswurf- und Abgangstoffe von geschlachteten seuchenkranken und verdächtigen Schweinen, Brüh- und Abwaschwasser einbegriffen;

d) Dünger und Jauche aus den Ställen und Räumlichkeiten, in welchen seuchenkranke oder -verdächtige Schweine sich befunden haben; desgleichen die Erde, sowie den Kalk, Lehm, die Holzteile ꝛc., welche zum Zwecke einer wirksamen Desinfektion der Seuchenställe erforderlichen Falls ausgehoben bezw. abgestoßen werden mußten.

Soweit die vorstehend genannten Gegenstände nicht durch Anwendung hoher Hitzegrade (Kochen bis zum Zerfall der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen), oder auf chemischen Wege unschädlich zu machen sind, müssen dieselben vergraben werden, nachdem sie mit einer mehrere Zentimeter starken Schicht von frischgelöschtem Kalk überschüttet worden sind. Die Gruben müssen so tief sein, daß die zu verscharrenden Gegenstände mindestens 1 Meter hoch mit Erde bedeckt werden.

Kann diese unschädliche Beseitigung nicht auf dem Seuchengehöfte geschehen, so müssen zur Überführung der unter a, b, c und d aufgeführten Gegenstände nach dem Verscharrungsplatze

bezw. Anstalt, in welcher die zulässige technische Ausnutzung geschehen soll, wasserdichte Wagen oder Gefäße benutzt werden.

Nach Anordnung des beamteten Tierarztes und unter polizeilicher Aufsicht sind zu desinfizieren:

a) die von seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweinen benutzten Ställe und Räumlichkeiten;

b) alle Gegenstände, mit denen seuchenkranke und seuchenverdächtige Schweine, sowie deren Teile und Abgänge in Berührung gekommen sind.

Die diesbezüglichen Anordnungen haben die bebeamteten Tierärzte nach den Vorschriften der Anweisung für das Desinfektions-Verfahren, Anlage A der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895, insbesondere nach § 15 zu treffen.

Über die geschehene Ausführung der Desinfektion hat der beamtete Tierarzt der Polizeibehörde eine Bescheinigung auszustellen.

c) Aufhebung der Schutzmaßregeln.

§ 21. Von der Durchführung der Maßregeln in den §§ 19 und 20 ist abzusehen, sobald durch die Bescheinigung eines approbierten Tierarztes der Nachweis geführt wird, daß das geschlachtete verdächtige Schwein mit keiner der im § 1 genannten Seuchen behaftet war.

§ 22. Die im § 1 genannten Seuchen gelten als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem sonstigen Gebiete, auf welches sich die Schutzmaßregeln beziehen, sämtliche seuchenkranke und verdächtige Schweine beseitigt sind; oder wenn nach der Erklärung des beamteten Tierarztes die als seuchenkrank oder seuchenverdächtig getrennten Schweine Krankheitserscheinungen nicht mehr wahrnehmen lassen und wenn seit dem letzten Krankheitsfalle unter den Schweinen, welche der Ansteckung durch Rotlauf verdächtig, eine Frist von 8 Tagen und unter den Schweinen, welche der Ansteckung durch Schweineseuche und Schweinepest verdächtig, eine Frist von 14 Tagen verstrichen ist, und wenn in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt.

§ 23. Das Erlöschen der Seuchen ist durch amtliche Bekanntmachung in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche — § 8 — zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 24. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende, im Falle einer Seuchengefahr polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln werden nach § 65 und § 66 des Gesetzes vom 23. Juni 1880 und

1. Mai 1894 mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 328 des R.-G.-B. u. a.) eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft.

§ 25. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Cassel, am 16. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident.
gez. Trott zu Solz.

(A. III. 2659.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.), der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529 ff.) sowie des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Cassel im Einvernehmen mit den zuständigen Königlichen Eisenbahnbehörden für sämtliche, nicht als Zubehör eines Bergwerks (§ 51 des vorbezeichneten Gesetzes vom 28. Juli 1892) anzusehenden Privatanschlußbahnen (§ 43 a. a. O.) des Regierungsbezirks Cassel, insofern für einzelne nicht besondere Polizeiverordnungen oder abändernde bezw. ergänzende Bestimmungen noch erlassen werden, folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Jede Beschädigung einer Privatanschlußbahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß etwaiger Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, desgleichen das Auflegen fester Gegenstände auf die Fahrbahn oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse, die Nachahmung, sowie das unbefugte Geben von Signalen, die Verstellung oder Versperrung der Ausweiche-Vorrichtungen, überhaupt jede Vornahme einer den Bahnbetrieb störenden oder gefährdenden Handlung ist verboten.

§ 2. Das Betreten einer Privatanschlußbahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubniskarte nur den Aufsichtsbehörden und den Vertretern oder Beauftragten, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft,

den Forstschutz- und Polizeibeamten, den in Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphen- und Fernsprechdienstes innerhalb des Bahngebietes begriffenen Beamten, sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsandten deutschen Offizieren gestattet. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

Das Publikum darf die Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, nur an den zu Übergängen bestimmten Stellen betreten, und zwar nur so lange, als diese nicht abgesperrt sind, oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert.

In allen Fällen ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

Für das Betreten der Bahn und der zugehörigen Anlagen, soweit dieselben nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh, bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 3. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten bezw. die Bahn schnell räumen.

§ 4. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 13. Mai 1902 (Regierungs-Amtsblatt S. 182) aufgehoben.

Cassel, am 13. Oktober 1902.

Der Regierungs-Präsident.

J. V.: gez. Mauve.

(A. II. 12849.)

Polizei-Verordnung,

betreffend den Betrieb der Straßenbahn nach dem Herkules (Herkulesbahn).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S.

195 ff.), der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529 ff.) sowie des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225 ff.), wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Cassel im Einvernehmen mit der hiesigen Königlichen Eisenbahn-Direktion für die innerhalb des Stadt- und Landkreises Cassel betriebene elektrische Straßenbahn nach dem Herkules (Herkulesbahn) folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Betrieb im allgemeinen.

§ 1. Der Betrieb der Herkulesbahn unterliegt — abgesehen von den einschlägigen Vorschriften der Genehmigungsurkunde vom 28. Dezember 1901 A. II. 14567 und der Nachträge dazu vom 28. April 1902 A. II. 6331, 10. Dezember 1902 A. II. 15294 und 14. Februar 1903 A. II. 1570 den Bestimmungen der nachstehenden Polizeiverordnung und ist, insoweit nicht diese Bestimmungen Ausnahmen begründen, außerdem den allgemeinen straßen- und wegepolizeilichen Vorschriften unterworfen.

§ 2. Der Betrieb für den Personen- und Güterverkehr regelt sich nach den jeweiligen Fahrplänen. Die dort vorgesehenen Güterzüge sind nur nach Bedarf zu fahren. Sonderfahrten, deren es zur Befriedigung des Verkehrs bedarf, können ohne vorherige Bekanntmachung und ohne besondere Genehmigung erfolgen. Der fahrplanmäßige Betrieb für den Personenverkehr darf durch die Einlegung von Sonderfahrten keine Störung oder Unterbrechung erleiden.

II. Ordnung und Sicherheit des Verkehrs.

§ 3. Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, einschließlich der Fernsprechleitungen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, das Auflegen von Steinen, Holz und anderen Gegenständen auf das Planum und die Verursachung sonstiger Fahrthindernisse, die Nachahmung der Signale, das Verstellen oder Versperren der Ausweichevorrichtungen, überhaupt jede den Bahnbetrieb gefährdende oder störende Handlung ist untersagt.

§ 4. Das Befahren der Bahn durch fremdes Fuhrwerk, soweit das Planum nicht zugleich als Weg dient, sowie das Befahren der zur Bahn gehörigen Anlagen durch fremdes Fuhrwerk ist verboten.

§ 5. Das Betreten der Bahn, soweit das Planum nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubniskarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern oder Beauftragten, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, der Polizei, des Forstschutzes und der Bergbehörden, den in Wahrnehmung des Zoll-, Steuer-, Telegraphen- und Fernsprechdienstes innerhalb des Bahngebietes begriffenen Beamten sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsandten deutschen Offizieren gestattet. Die bezeichneten Personen haben sich, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, auf Erfordern durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auszuweisen.

Das Publikum darf die Bahn, soweit das Planum nicht zugleich als Weg dient, nur an den zu Übergängen bestimmten Stellen betreten, und zwar nur so lange, als diese nicht etwa abgesperrt sind, oder sich kein Zug nähert.

In allen Fällen ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

Für die Übertretung dieser Vorschriften durch Kinder bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über die Kinder obliegt.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist in gleicher Weise derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über das Vieh obliegt.

§ 6. Fuhrwerke oder Treibvieh ohne Aufsicht innerhalb der Gleise oder unmittelbar neben diesen stehen zu lassen, ist untersagt. Aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk und Vieh, sowie sonstige Gegenstände, welche die Gleise versperren, sind die Bahnbediensteten zu entfernen befugt, unbeschadet der Strafbarkeit der Verantwortlichen.

§ 7. Beim Ertönen der Warnungssignale oder bei Annäherung eines Zuges haben Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Radfahrer und Treiber von Vieh und Lasttieren ꝛc. sofort den Bahnkörper, soweit das Befahren oder Betreten überhaupt zugelassen ist (§§ 4, 5), derart freizumachen, daß weder die Züge in der Fahrt, noch die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

Lastfuhrwerk darf auch sonst den zum Befahren freigegebenen Teil des Bahnkörpers (§ 4) sobald und soweit der Fahrdamm neben diesem frei ist, nicht berühren.

An Straßenkreuzungen oder Abzweigungen haben Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Radfahrer u. s. w., welche das Gleis

überschreiten wollen, so rechtzeitig zu halten, daß die Züge der Straßenbahn in ihrer Fahrt nicht gehindert werden. Soweit Warnungstafeln vorhanden sind, ist an diesen zu halten.

§ 8. Die Vorschriften des § 7 gelten nicht für Wagen, in denen Allerhöchste und Höchste Herrschaften fahren, für geschlossen marschierende Militärabteilungen, genehmigte öffentliche Aufzüge und Fuhrwerke der Feuerwehr.

§ 9. Es ist untersagt, etwaige Schranken oder sonstige Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen, oder zu hängen.

§ 10. Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen, sofern sie nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen über die Bahnübergänge transportiert werden.

§ 11. Es ist verboten, die elektrischen Leitungen zu befassen, die Quer- und Arbeitsdrähte mit irgendwelchen Gegenständen zu behängen oder zu berühren, sowie Fahnen oder sonstige Gegenstände an Gebäuden oder Masten derart anzubringen, daß die Drähte der elektrischen Bahn berührt werden.

III. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 12. Das Besteigen und Verlassen eines in Bewegung befindlichen Straßenbahnwagens, das eigenmächtige Öffnen der Wagenverschlüsse, die Nichtbeachtung der von den Angestellten der Straßenbahn bei Einnahme der Plätze — namentlich auf den Endstationen — gegebenen Anweisungen, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, das Sitzen auf den Wagenbrüstungen, das Hinauslehnen des Körpers aus dem Wagen, das Hinauswerfen von Gegenständen, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, das Befassen der an den Wagen angebrachten, die Zuführung des elektrischen Stromes vermittelnden oder regelnden Einrichtungen und der Bremsen, das Ingangsetzen der zur Verständigung zwischen Schaffner und Wagenführer dienenden Klingelwerke, das Aufsteigen auf einen von dem Schaffner als besetzt bezeichneten Wagen, sowie das Einsteigen, bevor die aussteigenden Fahrgäste den Wagen verlassen haben, ist verboten. Das Ein- und Aussteigen muß im allgemeinen auf den den Straßen zugewandten, mit Ketten versehenen Seiten der Wagen, an den zweigleisigen Stellen (Ausweichen) aber auf den Außenseiten erfolgen.

§ 13. Das Rauchen ist nur auf den Außenplätzen gestattet. Das Betreten des Wageninnern mit brennenden Pfeifen, Zigarren oder Zigaretten ist verboten.

§ 14. Lärmen, Singen, Musizieren, sowie jedes unanständige und die Mitfahrenden belästigende Verhalten während der Fahrt, in den Warteräumen und in den gärtnerischen Anlagen an der Endstation ist verboten, ebenso das Beschmutzen (Bespucken), Beschreiben und Bemalen der Wagen und Warteräume. Untersagt ist ferner jede Beschädigung der gärtnerischen Anlagen an der Endstation. Das Betreten dieser Anlagen ist nur den Fahrgästen der Herkulesbahn gestattet.

§ 15. Personen, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, oder den Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreines Äußere lästig fallen, sowie trunkene Personen und Gefangenentransporte sind von der Mit- bezw. Weiterfahrt und von dem Aufenthalt in den Warteräumen ausgeschlossen.

§ 16. Die Mitnahme von Gepäck, welches durch Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit die Mitfahrenden belästigt, ist nicht erlaubt.

In keinem Fall darf durch Gepäckstücke der bequeme Durchgang im Wagen behindert werden.

§ 17. Das tarifmäßige Fahrgeld ist dem Schaffner beim Einsteigen von den Fahrgästen auf Erfordern sofort zu entrichten; der verabfolgte Fahrschein ist bis zum Verlassen des Wagens aufzubewahren und auf Verlangen der Angestellten der Straßenbahn vorzuzeigen.

§ 18. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Verordnung an sie gerichteten Aufforderungen der Straßenbahn-Angestellten Folge zu leisten. Die Nichtbeachtung solcher Anordnungen unterliegt der Bestrafung und begründet den Ausschluß von der Mit- oder Weiterfahrt.

Wird ein Fahrgast auf Grund der vorstehenden Bestimmung von der Mit- oder Weiterfahrt ausgeschlossen, so hat er den Wagen nach Anhalten desselben sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

§ 19. Hunde, welche sich in Begleitung ihres Führers befinden, dürfen aufgenommen werden, jedoch nur auf die vordere Plattform der Wagen. Die Hunde müssen während der Fahrt von ihrem Führer ständig an einer kurzen Leine gehalten werden. Der Zugang zur Plattform hat direkt und unter Vermeidung des Wageninnern zu erfolgen.

[illegible]

[illegible]

a) [illegible]

§ 20. [illegible]

[illegible]

b) [illegible]

§ 21. [illegible] Außerdem muß [illegible] an den Seitenwänden ein Schild mit Angabe der Linie und an der Kopfwand am Tage eine farbige Scheibe und bei Dunkelheit eine gleichfarbige beleuchtete Laterne führen, durch welche die zu befahrende Linie erkennbar gemacht wird.

§ 22. An jedem Personenwagen ist sichtbar ein Auszug aus der geltenden Polizei-Verordnung, enthaltend die §§ 1 bis 19, anzubringen. Ferner ist im Innern der Wagen die Zahl der Sitzplätze, auf den äußeren Stirnwänden innerhalb der Plattform die Zahl der Stehplätze für jede Plattform anzuschreiben.

Das Anbringen von Reklameschildern oder sonstigen Aufschriften in oder an den Wagen ist verboten.

§ 23. Jeder Personenwagen muß sich bei Antritt der Fahrt in sauberem Zustande befinden. Während der Dunkelheit sind die Personenwagen innen und außen in angemessener Weise zu beleuchten. Am Vorderteil derselben ist mindestens eine große, hellleuchtende Laterne anzubringen.

In der Dunkelheit sind stets ein bis zwei Not-Signallaternen für Öl- oder Kerzenbeleuchtung mitzuführen.

Bei kaltem Wetter ist jeder geschlossene Personenwagen angemessen zu erwärmen und mit Friesdecken zu versehen, die innerhalb der Wagen an den Fenstern anzubringen sind. Außerdem ist jeder Personenwagen mit den nach § 32 erforderlichen Verschlüssen zu versehen.

c) Hinsichtlich des Betriebes:

§ 24. Die Bahnstrecke muß mindestens jeden dritten Tag auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden.

§ 25. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörden sind an besonders gefährlichen Stellen der Bahnstrecke zu bestimmten Tagesstunden Wärter anzustellen, welche auf die herannahenden Fuhrwerke zu achten und zur Vermeidung einer Gefährdung derselben die in Sicht befindlichen Züge durch Warnungszeichen zum Halten zu bringen haben.

§ 26. Jeder für die Personenbeförderung bestimmte Motorwagen muß mit einem Wagenführer und einem Schaffner besetzt sein. Die Bedienung der Güterwagen durch eine Person wird mit der Maßgabe zugelassen, daß, sobald es aus Gründen der Betriebs- oder Verkehrssicherheit von den Aufsichtsbehörden für erforderlich gehalten werden sollte, für die Bedienung dieser Wagen zwei Personen zu verwenden sind. Die Führung des Motorwagens darf nur solchen Personen übertragen werden, welche vor dem von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cassel hierzu bestellten höheren Beamten eine förmliche Prüfung abgelegt und von diesem einen mit dem Siegel der Königlichen Eisenbahn-Direktion versehenen Fahrschein ausgestellt erhalten haben.

Bei etwaigen Anhängewagen muß dessen durchgehende Bremse von dem Führer des Motorwagens abhängig sein, während die Handbremse, soweit es erforderlich ist, von dem Schaffner des Anhängewagens bedient wird. Jeder Anhängewagen muß mit einem besonderen Schaffner versehen sein. Die Plattformen dieser Wagen müssen während der Fahrt ebenfalls in der im § 33 vorgeschriebenen Weise verschlossen sein.

§ 27. Die größten zulässigen Fahrgeschwindigkeiten für eine Stunde werden wie folgt festgesetzt:

1. Für Personenzüge.

a) für die Bergfahrt:

Strecke Palmenbad — Übergang Rasenallee . . .	15 km
Überweg Rasenallee — Wirtschaft Ledderhose . . .	20 km
Wirtschaft Ledderhose — Depot	6 km
Depot — Corbacher Straße	15 km

Corbacher Straße — Goßmanns Anstalt	12 km
Goßmanns Anstalt — Druselbrücke	20 km
Druselbrücke — Ausweichestelle oberhalb der Steinbrüche	12 km
Ausweichestelle oberhalb der Steinbrüche — Gewerkschaft Glückauf	15 km
Gewerkschaft Glückauf — Herkules	12 km

b) für die Talfahrt:

Herkules — Gewerkschaft Glückauf	10 km
Gewerkschaft Glückauf — Ausweichestelle oberhalb der Steinbrüche	15 km
Ausweichestelle oberhalb der Steinbrüche — Druselbrücke	10 km
Druselbrücke — Goßmanns Anstalt	15 km
Goßmanns Anstalt — Corbacher Straße	10 km
Corbacher Straße — Depot	15 km
Depot — Wirtschaft Ledderhose	6 km
Wirtschaft Ledderhose — Übergang Rasenallee	20 km
Übergang Rasenallee — Palmenbad	15 km

2. Für Güterzüge.

a) für die Bergfahrt:

Verladerampe — Kohlenstraße-Überführung	6 km
Kohlenstraße-Überführung — Kreuzung Fürstenallee	15 km
Kreuzung Fürstenallee — Depot	6 km
Depot — Corbacher Straße	10 km
Corbacher Straße — Goßmanns Anstalt	6 km
Goßmanns Anstalt — Anschlußweiche Steinbruch	12 km
Anschlußweiche Steinbruch — Ausweichestelle oberhalb der Steinbrüche	6 km
Ausweichestelle oberhalb der Steinbrüche — Gewerkschaft Glückauf	12 km

b) für die Talfahrt:

Gewerkschaft Glückauf — Ausweichestelle oberhalb der Steinbrüche	10 km
Ausweichestelle oberhalb der Steinbrüche — Anschlußweiche Steinbruch	6 km
Anschlußweiche Steinbruch — Goßmanns Anstalt	10 km
Goßmanns Anstalt — Corbacher Straße	6 km
Corbacher Straße — Depot	10 km
Depot — Kreuzung Fürstenallee	6 km
Kreuzung Fürstenallee — Kohlenstraße-Überführung	10 km
Kohlenstraße-Überführung — Verladerampe	6 km

§ 28. Während der Betrieb ruht, dürfen die Wagen nicht auf der Strecke stehen bleiben; bei in Ruhe stehenden Wagen muß die Handbremse angezogen und müssen die zur Bedienung der Elektromotoren dienenden Kurbeln abgenommen sein; beim Stillstand außerhalb der Betriebsbahnhöfe müssen die Wagen sich stets unter Aufsicht des Wagenführers oder des Schaffners befinden.

§ 29. Im Falle des Ausbruches eines Feuers in einer von der elektrischen Bahn durchzogenen Straße ist die Betriebsleitung verpflichtet, sofort sachkundige Leute nach der Brandstelle zu senden, damit Beschädigungen der Feuerwehrleute durch den elektrischen Strom vermieden werden.

V. Pflichten der im Betriebsdienst Angestellten.

A. Im allgemeinen.

§ 30. Die im äußeren Betriebsdienst bei der Personenbeförderung Angestellten haben während der Dienststunden die von dem Unternehmer eingeführte Dienstkleidung zu tragen.

B. Wagenführer.

§ 31. Der Wagenführer hat die durch den Fahrplan festgesetzten Fahrzeiten und die vorschriftsmäßigen Fahrgeschwindigkeiten innezuhalten und darf die Führung des Wagens Unbefugten nicht überlassen. Er hat den für ihn ausgestellten Fahrschein (§ 26) stets bei sich zu führen und darf ihn keinem Anderen zur Benutzung überlassen.

Während der Ausübung des Fahrdienstes hat der Wagenführer eine richtig gehende Uhr bei sich zu führen.

§ 32. Der Wagenführer bedient die Antriebsvorrichtung und die Bremsen und ist für den betriebsfähigen Zustand des Wagens, von welchem er sich vor Beginn der Fahrt Gewißheit zu verschaffen hat, verantwortlich. Er hat sich ständig von der Wirksamkeit der Bremsvorrichtungen sowie im Falle der Verwendung von Anhängewagen davon überzeugt zu halten, daß die Wagen gehörig zusammengekuppelt sind. Wird ein Wagen betriebsunfähig, so hat er umgehend die Auswechselung zu veranlassen. Während der Fahrt darf er seinen Posten nicht verlassen und mit niemand sprechen soweit es nicht der Dienst erfordert.

§ 33. Der Wagenführer von Personenwagen hat dafür zu sorgen, daß die vordere Plattform während der Fahrt auf der

den Straßen abgewandten Seite durch eine Gittertür und auf der anderen, zum Ein- und Aussteigen zu benutzenden Seite, durch Doppelketten abgeschlossen sind. In jedem Falle muß er jedoch darauf halten, daß an den zweigleisigen Stellen (Ausweichen) die Außenseiten zum Ein- und Aussteigen benutzt werden.

§ 34. Langsam ist zu fahren bei jeder Anfahrt, an den besonders bezeichneten Stellen und auf Brücken, in den Krümmungen der Bahn, auf abschüssigen Strecken und vor Straßenkreuzungen, -Abzweigungen und -Biegungen sowie bei starken Ansammlungen von Fuhrwerken, Reitern oder Fußgängern ꝛc.

§ 35. Der Wagenführer eines Personenwagens darf den Motorwagen erst dann in Gang setzen, nachdem ihm von dem zuständigen Schaffner das Zeichen zur Abfahrt bezw. Weiterfahrt gegeben ist.

§ 36. Der Wagenführer ist verpflichtet, Warnungszeichen zu geben: 1. beim Ingangsetzen des Wagens, 2. vor dem Durchfahren unübersichtlicher Straßenbiegungen, -Abzweigungen oder -Kreuzungen, 3. bei allen Zugkreuzungen vor und während der Vorbeifahrt, 4. wenn Menschen, Tiere oder andere Verkehrshindernisse sich auf dem Gleise oder in gefahrdrohender Nähe desselben befinden.

§ 37. Wird die Fahrt durch die im § 8 bezeichneten Wagen behindert, so hat der Bahnwagenführer in der Fahrt solange einzuhalten, bis das die Fahrt behindernde Fuhrwerk ꝛc. das Gleis freigemacht hat. Dasselbe gilt auch ohne Fahrtbehinderung, wenn Wagen, in denen Allerhöchste und Höchste Herrschaften fahren, dem Bahnzuge begegnen oder den Bahnzug überholen. Eine Überholung solcher Wagen ist verboten.

§ 38. Der Wagenführer hat ferner zu halten im Falle des § 25 außerdem, wenn er auf der Bahn Hindernisse bemerkt, sowie wenn die Gefahr besteht, daß im Falle des Weiterfahrens Personen, Tiere oder Sachen beschädigt werden, die Wagenführer von Personenwagen schließlich an den Haltestellen nach Bedarf, sowie auf das vom Schaffner gegebene Zeichen.

§ 39. Der Wagenführer darf während der Fahrt seinen Platz an den Ausschalt- und Umschaltkurbeln, sowie an der Bremse nicht verlassen und muß die Kurbel dauernd in der Hand haben.

Er hat beim Verlassen seines Standes durch geeignete Maßnahmen in sicherer Weise (siehe § 28) zu verhüten, daß der Wagen durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

C. Schaffner.

§ 40. Der Schaffner hat dafür zu sorgen, daß sein Wagen a) die fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten einhält, b) während der Dunkelheit sowohl im Innern als nach Außen vollständig erleuchtet ist, c) während der Fahrt reinlich gehalten wird.

§ 41. Während der Fahrt hat sich der Schaffner, sofern seine Anwesenheit nicht anderweit erforderlich ist, auf der hinteren Plattform am Ausgange aufzuhalten; er ist dafür verantwortlich, daß die hintere Plattform in der im § 33 vorgeschriebenen Weise verschlossen ist.

Der Schaffner des Anhängewagens hat dafür zu sorgen, daß die vordere und hintere Plattform in der im § 33 vorgeschriebenen Weise verschlossen ist. Sobald die für den Wagen bestimmten Innen- und Außenplätze besetzt sind, darf der Schaffner weitere Personen nicht aufnehmen. Für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in seinem Wagen während der Fahrt hat der Schaffner Sorge zu tragen.

§ 42. Nur an den Haltestellen darf der Schaffner Personen ein- und aussteigen und zu diesem Zwecke anhalten lassen. Sobald der Wagen sich einer Haltestelle nähert, ist diese mit ihrem Namen oder mit der Straßenbezeichnung den Fahrgästen anzukündigen. Das Zeichen zur Weiterfahrt darf der Schaffner, und zwar immer derjenige des Motorwagens, nicht früher geben, als bis alle Aussteigenden soweit zurückgetreten sind, daß sie von dem Wagen nicht erfaßt werden können, und bis die Einsteigenden den Wagen bestiegen haben.

Den Fahrgästen, insbesondere Kindern, weiblichen, alten und schwächlichen Personen, hat er beim Ein- und Aussteigen behülflich zu sein.

§ 43. Der Schaffner hat auf die Beobachtung der in den §§ 12 bis 16 und 19 gegebenen Bestimmungen zu halten und erforderlichenfalls von der ihm durch § 18 verliehenen Befugnis Gebrauch zu machen.

§ 44. In den Wagen zurückgelassene oder gefundene Gegenstände hat der Schaffner sorgfältig aufzubewahren, und, sobald es sein Dienst gestattet, spätestens aber unmittelbar nach beendetem Dienst auf dem Betriebsbureau abzugeben.

VI. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 45. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbe-

195 ff.), der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529 ff.) sowie des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225 ff.), wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Cassel im Einvernehmen mit der hiesigen Königlichen Eisenbahn-Direktion für die innerhalb des Stadt- und Landkreises Cassel betriebene elektrische Straßenbahn nach dem Herkules (Herkulesbahn) folgende Polizeiverordnung erlassen:

I. Betrieb im allgemeinen.

§ 1. Der Betrieb der Herkulesbahn unterliegt — abgesehen von den einschlägigen Vorschriften der Genehmigungsurkunde vom 28. Dezember 1901 A. II. 14567 und der Nachträge dazu vom 28. April 1902 A. II. 6331, 10. Dezember 1902 A. II. 15294 und 14. Februar 1903 A. II. 1570 den Bestimmungen der nachstehenden Polizeiverordnung und ist, insoweit nicht diese Bestimmungen Ausnahmen begründen, außerdem den allgemeinen straßen- und wegepolizeilichen Vorschriften unterworfen.

§ 2. Der Betrieb für den Personen- und Güterverkehr regelt sich nach den jeweiligen Fahrplänen. Die dort vorgesehenen Güterzüge sind nur nach Bedarf zu fahren. Sonderfahrten, deren es zur Befriedigung des Verkehrs bedarf, können ohne vorherige Bekanntmachung und ohne besondere Genehmigung erfolgen. Der fahrplanmäßige Betrieb für den Personenverkehr darf durch die Einlegung von Sonderfahrten keine Störung oder Unterbrechung erleiden.

II. Ordnung und Sicherheit des Verkehrs.

§ 3. Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, einschließlich der Fernsprechleitungen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, das Auflegen von Steinen, Holz und anderen Gegenständen auf das Planum und die Verursachung sonstiger Fahrthindernisse, die Nachahmung der Signale, das Verstellen oder Versperren der Ausweichevorrichtungen, überhaupt jede den Bahnbetrieb gefährdende oder störende Handlung ist untersagt.

§ 4. Das Befahren der Bahn durch fremdes Fuhrwerk, soweit das Planum nicht zugleich als Weg dient, sowie das Befahren der zur Bahn gehörigen Anlagen durch fremdes Fuhrwerk ist verboten.

§ 5. Das Betreten der Bahn, soweit das Planum nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubniskarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern oder Beauftragten, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, der Polizei, des Forstschutzes und der Bergbehörden, den in Wahrnehmung des Zoll-, Steuer-, Telegraphen- und Fernsprechdienstes innerhalb des Bahngebietes begriffenen Beamten sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsandten deutschen Offizieren gestattet. Die bezeichneten Personen haben sich, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, auf Erfordern durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auszuweisen.

Das Publikum darf die Bahn, soweit das Planum nicht zugleich als Weg dient, nur an den zu Übergängen bestimmten Stellen betreten, und zwar nur so lange, als diese nicht etwa abgesperrt sind, oder sich kein Zug nähert.

In allen Fällen ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

Für die Übertretung dieser Vorschriften durch Kinder bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über die Kinder obliegt.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist in gleicher Weise derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über das Vieh obliegt.

§ 6. Fuhrwerke oder Treibvieh ohne Aufsicht innerhalb der Gleise oder unmittelbar neben diesen stehen zu lassen, ist untersagt. Aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk und Vieh, sowie sonstige Gegenstände, welche die Gleise versperren, sind die Bahnbediensteten zu entfernen befugt, unbeschadet der Strafbarkeit der Verantwortlichen.

§ 7. Beim Ertönen der Warnungssignale oder bei Annäherung eines Zuges haben Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Radfahrer und Treiber von Vieh und Lasttieren ꝛc. sofort den Bahnkörper, soweit das Befahren oder Betreten überhaupt zugelassen ist (§§ 4, 5), derart freizumachen, daß weder die Züge in der Fahrt, noch die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

Lastfuhrwerk darf auch sonst den zum Befahren freigegebenen Teil des Bahnkörpers (§ 4) sobald und soweit der Fahrdamm neben diesem frei ist, nicht berühren.

An Straßenkreuzungen oder Abzweigungen haben Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Radfahrer u. s. w., welche das Gleis

überschreiten wollen, so rechtzeitig zu halten, daß die Züge der Straßenbahn in ihrer Fahrt nicht gehindert werden. Soweit Warnungstafeln vorhanden sind, ist an diesen zu halten.

§ 8. Die Vorschriften des § 7 gelten nicht für Wagen, in denen Allerhöchste und Höchste Herrschaften fahren, für geschlossen marschierende Militärabteilungen, genehmigte öffentliche Aufzüge und Fuhrwerke der Feuerwehr.

§ 9. Es ist untersagt, etwaige Schranken oder sonstige Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen, oder zu hängen.

§ 10. Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen, sofern sie nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen über die Bahnübergänge transportiert werden.

§ 11. Es ist verboten, die elektrischen Leitungen zu befassen, die Quer- und Arbeitsdrähte mit irgendwelchen Gegenständen zu behängen oder zu berühren, sowie Fahnen oder sonstige Gegenstände an Gebäuden oder Masten derart anzubringen, daß die Drähte der elektrischen Bahn berührt werden.

III. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 12. Das Besteigen und Verlassen eines in Bewegung befindlichen Straßenbahnwagens, das eigenmächtige Öffnen der Wagenverschlüsse, die Nichtbeachtung der von den Angestellten der Straßenbahn bei Einnahme der Plätze — namentlich auf den Endstationen — gegebenen Anweisungen, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, das Sitzen auf den Wagenbrüstungen, das Hinauslehnen des Körpers aus dem Wagen, das Hinauswerfen von Gegenständen, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, das Befassen der an den Wagen angebrachten, die Zuführung des elektrischen Stromes vermittelnden oder regelnden Einrichtungen und der Bremsen, das Ingangsetzen der zur Verständigung zwischen Schaffner und Wagenführer dienenden Klingelwerke, das Aufsteigen auf einen von dem Schaffner als besetzt bezeichneten Wagen, sowie das Einsteigen, bevor die aussteigenden Fahrgäste den Wagen verlassen haben, ist verboten. Das Ein- und Aussteigen muß im allgemeinen auf den den Straßen zugewandten, mit Ketten versehenen Seiten der Wagen, an den zweigleisigen Stellen (Ausweichen) aber auf den Außenseiten erfolgen.

§ 13. Das Rauchen ist nur auf den Außenplätzen gestattet. Das Betreten des Wageninnern mit brennenden Pfeifen, Zigarren oder Zigaretten ist verboten.

§ 14. Lärmen, Singen, Musizieren, sowie jedes unanständige und die Mitfahrenden belästigende Verhalten während der Fahrt, in den Warteräumen und in den gärtnerischen Anlagen an der Endstation ist verboten, ebenso das Beschmutzen (Bespucken), Beschreiben und Bemalen der Wagen und Warteräume. Untersagt ist ferner jede Beschädigung der gärtnerischen Anlagen an der Endstation. Das Betreten dieser Anlagen ist nur den Fahrgästen der Herkulesbahn gestattet.

§ 15. Personen, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, oder den Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreines Äußere lästig fallen, sowie trunkene Personen und Gefangenentransporte sind von der Mit- bezw. Weiterfahrt und von dem Aufenthalt in den Warteräumen ausgeschlossen.

§ 16. Die Mitnahme von Gepäck, welches durch Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit die Mitfahrenden belästigt, ist nicht erlaubt.

In keinem Fall darf durch Gepäckstücke der bequeme Durchgang im Wagen behindert werden.

§ 17. Das tarifmäßige Fahrgeld ist dem Schaffner beim Einsteigen von den Fahrgästen auf Erfordern sofort zu entrichten; der verabfolgte Fahrschein ist bis zum Verlassen des Wagens aufzubewahren und auf Verlangen der Angestellten der Straßenbahn vorzuzeigen.

§ 18. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Verordnung an sie gerichteten Aufforderungen der Straßenbahn-Angestellten Folge zu leisten. Die Nichtbeachtung solcher Anordnungen unterliegt der Bestrafung und begründet den Ausschluß von der Mit- oder Weiterfahrt.

Wird ein Fahrgast auf Grund der vorstehenden Bestimmung von der Mit- oder Weiterfahrt ausgeschlossen, so hat er den Wagen nach Anhalten desselben sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

§ 19. Hunde, welche sich in Begleitung ihres Führers befinden, dürfen aufgenommen werden, jedoch nur auf die vordere Plattform der Wagen. Die Hunde müssen während der Fahrt von ihrem Führer ständig an einer kurzen Leine gehalten werden. Der Zugang zur Plattform hat direkt und unter Vermeidung des Wageninnern zu erfolgen.

muß, daß die aus dem Rohr entweichenden Gase nicht durch Unvorsichtigkeit entzündet werden können. Innerhalb des Rohres sind, gleichmäßig verteilt, mindestens drei engmaschige Drahtnetze aus Kupfer oder einem anderen nicht rostenden Metall so anzubringen, daß sie leicht nachgesehen und erneuert werden können.

d) In der Schutzzone des Lagerhofes dürfen weder Bauwerke errichtet noch Fässer aus brennbarem Material gelagert werden. Dagegen dürfen Abfüllschuppen, Wiege- und Pumpenhäuser, letztere auch, wenn sie mit Benzin-, Petroleum- oder Gasmotoren ausgerüstet sind, unter denselben Bedingungen wie Lagerschuppen innerhalb des umwallten Teils des Lagerhofes angelegt werden, Reparatur- und Böttcherhaus, Wiege- und Pumpenhaus auch außerhalb der Umwallung, sofern die Schutzzone von diesen Häusern abgerechnet wird.

Außerhalb des Lagerhofes sind alle den Zwecken desselben dienliche Anlagen, insbesondere auch Dampfkesselanlagen und Gebäude mit folgenden Einschränkungen gestattet:

1. Sofern auf dem außerhalb des Lagerhofes von seinen Nebenanlagen in Anspruch genommenen Gelände eine Wohnung für einen die Aufsicht über den Lagerhof führenden Angestellten, z. B. für einen besonderen Wächter, angelegt werden soll, so muß der Hofraum derselben durch eine zwei Meter hohe Mauer von den übrigen Gebäuden abgetrennt werden. Der Hofraum oder die Wohnung müssen einen Ausgang unmittelbar ins Freie besitzen. Die Bestimmungen der Ziffer e dieses Paragraphen treten für dieses Gebäude bei genauer Beachtung der von der Landespolizeibehörde in jedem solchen Falle besonders vorzuschreibenden Sicherheitsmaßregeln außer Kraft.
2. Abfüllschuppen außerhalb des Lagerhofes müssen mit massiven, nicht durch Öffnungen unterbrochenen Umfassungsmauern von solcher Höhe oder mit so vertiefter Sohle ausgeführt werden, daß die in Schuppen befindlichen Flüssigkeiten nicht nach außen ablaufen können. Welche Mengen abgefüllter Flüssigkeiten sich jeweilig in Abfüllschuppen befinden dürfen, setzt die Landespolizeibehörde bei Erteilung der Erlaubnis fest. Außerdem bleibt es der Landespolizeibehörde über-

Bei kaltem Wetter ist jeder geschlossene Personenwagen angemessen zu erwärmen und mit Friesdecken zu versehen, die innerhalb der Wagen an den Fenstern anzubringen sind. Außerdem ist jeder Personenwagen mit den nach § 32 erforderlichen Verschlüssen zu versehen.

c) Hinsichtlich des Betriebes:

§ 24. Die Bahnstrecke muß mindestens jeden dritten Tag auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden.

§ 25. Auf Verlangen der Aufsichtsbehörden sind an besonders gefährlichen Stellen der Bahnstrecke zu bestimmten Tagesstunden Wärter anzustellen, welche auf die herannahenden Fuhrwerke zu achten und zur Vermeidung einer Gefährdung derselben die in Sicht befindlichen Züge durch Warnungszeichen zum Halten zu bringen haben.

§ 26. Jeder für die Personenbeförderung bestimmte Motorwagen muß mit einem Wagenführer und einem Schaffner besetzt sein. Die Bedienung der Güterwagen durch eine Person wird mit der Maßgabe zugelassen, daß, sobald es aus Gründen der Betriebs- oder Verkehrssicherheit von den Aufsichtsbehörden für erforderlich gehalten werden sollte, für die Bedienung dieser Wagen zwei Personen zu verwenden sind. Die Führung des Motorwagens darf nur solchen Personen übertragen werden, welche vor dem von der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cassel hierzu bestellten höheren Beamten eine förmliche Prüfung abgelegt und von diesem einen mit dem Siegel der Königlichen Eisenbahn-Direktion versehenen Fahrschein ausgestellt erhalten haben.

Bei etwaigen Anhängewagen muß dessen durchgehende Bremse von dem Führer des Motorwagens abhängig sein, während die Handbremse, soweit es erforderlich ist, von dem Schaffner des Anhängewagens bedient wird. Jeder Anhängewagen muß mit einem besonderen Schaffner versehen sein. Die Plattformen dieser Wagen müssen während der Fahrt ebenfalls in der im § 33 vorgeschriebenen Weise verschlossen sein.

§ 27. Die größten zulässigen Fahrgeschwindigkeiten für eine Stunde werden wie folgt festgesetzt:

1. Für Personenzüge.

a) für die Bergfahrt:

Strecke Palmenbad — Übergang Rasenallee . . .	15 km
Überweg Rasenallee — Wirtschaft Ledderhose . . .	20 km
Wirtschaft Ledderhose — Depot	6 km
Depot — Corbacher Straße	15 km

Lagerhofe zwei Rettungsseile und zwei mit selbsttätigem Luftzutritt wirkende Atmungsapparate bereit zu halten. Die Tanks sind vor dem Befahren durch Einführung von Dampf, Preßluft oder Sauerstoff gut zu lüften.

h) Das Betreten des Lagerhofes außerhalb der Arbeitszeit ist außer dem Wächter nur den hierzu vom Betriebsunternehmer ermächtigten Aufsichtspersonen unter Benutzung polizeilich geprüfter und in gutem Zustande befindlicher Sicherheitslampen zu gestatten.

§ 8. Die Beförderung von Glasballons mit Flüssigkeiten der Klasse I in Wagenladungen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a) Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Stoffen in Körben, Kübeln oder Kisten fest verpackt sein und die Aufschrift „Feuergefährlich" tragen.

b) Der Wagen muß mit einer gut zu befestigenden Schutzdecke versehen sein und im Schritt fahren.

c) Jeder Wagen muß außer dem Führer von einer erwachsenen Person begleitet werden. Diesen Personen ist das Rauchen auf dem Wagen streng zu verbieten.

d) Wenn Flüssigkeit ausfließt, so hat eine der begleitenden Personen sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, während die andere die Verbreitung der Flüssigkeit durch Ausstreuen von Sand tunlichst zu hindern und das Publikum fernzuhalten hat, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen sind.

e) Für die Beförderung einzelner Glasballons auf Wagen finden nur die Vorschriften unter Ziffer a und b Anwendung.

Abschnitt II.

Vorschriften für die Klasse II.

§ 9. In den im § 3 Abs. I bezeichneten Räumen dürfen nicht mehr als 25 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.

§ 10. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen Flüssigkeiten in einzelnen Gefäßen bis zu 50 kg, im Faß bis zu 200 kg aufbewahrt werden. Bei Verwendung metallener, mit Hahn versehener Abfüllvorrichtungen, die durch Pumpvorrichtung mit Vorratsfässern in Verbindung stehen, darf die Gesamtmenge des Vorrats in Fässern in den Verkaufsräumen bis zu 600 kg betragen. Bei anderer

Art der Abfüllung dürfen gleiche Mengen nur in Kellern, Höfen oder Schuppen gelagert werden, wenn diese Räume von angrenzenden Räumen feuersicher abgeschlossen sind.

§ 11. I. Mengen von mehr als 600 kg, aber nicht mehr als 10 000 kg, dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde in Räumen zu ebener Erde oder in Kellern unter Beachtung der Vorschriften des § 5 Abs. II und III, jedoch ohne Beschränkung der Aufbewahrung in eisernen Fässern oder in Metallgefäßen oder nach § 5 Abs. IV gelagert werden.

II. Mengen von mehr als 10 000 kg, aber nicht mehr als 50 000 kg, dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Bei Aufbewahrung solcher Mengen in Tanks ist eine Schutzzone dann nicht erforderlich, wenn die Behälter ganz unter der Erde eingegraben sind. In allen anderen Fällen sind die nach den örtlichen Verhältnissen notwendigen Bedingungen unter Anlehnung an die im § 7 enthaltenen Vorschriften mit der Maßgabe vorzuschreiben, daß die Schutzzone je nach den örtlichen Verhältnissen bei freistehenden Tanks bis auf 5 m, bei Lagerung in anderer Umschließung bis auf 10 m beschränkt werden kann.

III. Mengen von mehr als 50 000 kg dürfen nur mit landespolizeilicher Erlaubnis gelagert werden. Dabei finden die Vorschriften des § 7b—h mit der Maßgabe Anwendung, daß die Schutzzone bei einer 500 000 kg nicht übersteigenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 20 m beschränkt werden kann.

Abschnitt III.

Vorschriften für die Klasse III.

§ 12. I. Bei der Lagerung von Mengen von nicht mehr als 10 000 kg in Fässern ist das Fortfließen der Flüssigkeiten durch Tieferlegung der Sohle oder durch eine aus undurchlässigem und feuersicherem Baustoff hergestellte Umwehrung zu verhindern.

II. Mengen von mehr als 10 000 kg, aber nicht mehr als 50 000 kg, dürfen nach erfolgter Anzeige an die Ortspolizeibehörde auf besonderen Lagerhöfen oder in Lagerhäusern aufbewahrt werden.

Soweit nicht auf Lagerhöfen in demjenigen Teil, in dem die Flüssigkeit aufbewahrt wird, durch Tieferlegung der Sohle dafür gesorgt ist, daß die Flüssigkeiten im Falle des Auslaufens nicht fortfließen können, ist der Lagerhof mit einer massiven Mauer oder einem genügend starken Erdwall zu umgeben. Bei

Lagerhofe zwei Rettungsseile und zwei mit selbsttätigem Luftzutritt wirkende Atmungsapparate bereit zu halten. Die Tanks sind vor dem Befahren durch Einführung von Dampf, Preßluft oder Sauerstoff gut zu lüften.

h) Das Betreten des Lagerhofes außerhalb der Arbeitszeit ist außer dem Wächter nur den hierzu vom Betriebsunternehmer ermächtigten Aufsichtspersonen unter Benutzung polizeilich geprüfter und in gutem Zustande befindlicher Sicherheitslampen zu gestatten.

§ 8. Die Beförderung von Glasballons mit Flüssigkeiten der Klasse I in Wagenladungen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet:

a) Die Ballons müssen mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl, Infusorienerde oder ähnlichen lockeren Stoffen in Körben, Kübeln oder Kisten fest verpackt sein und die Aufschrift „Feuergefährlich" tragen.

b) Der Wagen muß mit einer gut zu befestigenden Schutzdecke versehen sein und im Schritt fahren.

c) Jeder Wagen muß außer dem Führer von einer erwachsenen Person begleitet werden. Diesen Personen ist das Rauchen auf dem Wagen streng zu verbieten.

d) Wenn Flüssigkeit ausfließt, so hat eine der begleitenden Personen sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, während die andere die Verbreitung der Flüssigkeit durch Ausstreuen von Sand tunlichst zu hindern und das Publikum fernzuhalten hat, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen sind.

e) Für die Beförderung einzelner Glasballons auf Wagen finden nur die Vorschriften unter Ziffer a und b Anwendung.

Abschnitt II.

Vorschriften für die Klasse II.

§ 9. In den im § 3 Abs. I bezeichneten Räumen dürfen nicht mehr als 25 kg der Flüssigkeiten aufbewahrt werden.

§ 10. In den Verkaufs- und sonstigen Geschäftsräumen der Kleinhändler dürfen Flüssigkeiten in einzelnen Gefäßen bis zu 50 kg, im Faß bis zu 200 kg aufbewahrt werden. [illegible] Verwendung metallener, mit Hahn versehener Abfüll[illegible] tungen, die durch Pumpvorrichtung mit Vorra[illegible] bindung stehen, darf die Gesamtmenge des [illegible] in den Verkaufsräumen bis zu 600 kg

Art der Abfüllung dürfen gleiche Mengen [illegible] fen oder Schuppen gelagert werden, wenn [illegible] grenzenden Räumen feuersicher abgeschlossen [illegible]

§ 11. I. Mengen von mehr als 600 kg [illegible] als 10 000 kg, dürfen nach erfolgter Anzeige an die [illegible] zeibehörde in Räumen zu ebener Erde oder in [illegible] Beachtung der Vorschriften des § 5 Abs. II und III [illegible] ohne Beschränkung der Aufbewahrung in eisernen [illegible] in Metallgefäßen oder nach § 5 Abs. IV gelagert werden.

II. Mengen von mehr als 10 000 kg, aber nicht mehr als 50 000 kg, dürfen nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gelagert werden. Bei Aufbewahrung solcher Mengen in Tanks [illegible] erforderlich, wenn die Behälter [illegible] sind. In allen anderen [illegible] Verhältnissen notwendigen [illegible] im § 7 enthaltenen Vor- [illegible] daß die Schutzzone [illegible] freistehenden Tanks bis [illegible] Umschließung bis auf 10 m [illegible]

[illegible] kg dürfen nur mit lan- [illegible] Dabei finden die [illegible] Anwendung, daß [illegible] nicht übersteigenden Menge [illegible] 20 m beschränkt wer- [illegible]

[illegible]

[illegible] Klasse III.

[illegible] von Mengen von nicht mehr [illegible] Fortfließen der Flüssigkeit [illegible] eine aus undurchlässigem [illegible] Umwehrung zu [illegible]

[illegible] 10 000 kg, aber nicht mehr als [illegible] Anzeige an die Ortspolizeibehörde [illegible] in Lagerhäusern [illegible]

[illegible]

[illegible] ist [illegible] ob- [illegible] An- [illegible] Vieh [illegible] er das- [illegible] und an- [illegible] über die [illegible] werden, nur [illegible] bei Wegeüber- [illegible] er von Vieh und [illegible] er Bahn, und zwar, [illegible] diesen halten bezw.

Unterbrechungen derselben ist durch genügend hohe Bordschwellen das Fortfließen von Öl zu verhindern. Zur Beleuchtung der Lagerhöfe müssen geschlossene Laternen benutzt werden.

Lagerhäuser müssen massiv und mit feuersicherer Bedachung gebaut werden und so beschaffen sein, daß das Ausfließen der Flüssigkeiten im Falle eines Brandes aus dem Lagerhause verhindert wird. Die Lagerhäuser dürfen keinen Zugang zu andern Räumen haben, ihre Zugänge müssen unmittelbar ins Freie führen. Hinsichtlich der Beleuchtung und der Benutzung von Feuer und Licht sind die Vorschriften des § 5 Abs. III maßgebend.

Der Ortspolizeibehörde bleibt es überlassen, wegen einer Zufahrt für Löschgerätschaften Bestimmung zu treffen. Das Betreten der Lagerhöfe und Lagerräume außerhalb der Arbeitszeit ist nur gemäß der Bestimmungen des § 7h den daselbst bezeichneten Personen zu gestatten.

III. Die Aufbewahrung von Mengen von mehr als 50 000 kg unterliegt den Bestimmungen des § 11 Abs. III mit der Maßgabe, daß die Schutzzone bei einer 50 000 kg, nicht übersteigenden Menge je nach den örtlichen Verhältnissen bis auf 10 Meter eingeschränkt werden kann.

Abschnitt IV.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 13. I. Werden Flüssigkeiten der Klassen I—III mit anderen leicht entzündlichen Flüssigkeiten (Spiritus, Ätherarten, Spritlacken u. dergl.) in demselben Raume oder in solchen Räumen, welche nicht durch feuersichere, durch Öffnungen nicht unterbrochene Scheidewände von einander getrennt sind, gelagert, so finden unbeschadet der für andere leicht entzündliche Flüssigkeiten etwa bestehenden strengeren Vorschriften, auf die unter diese Verordnung fallenden Flüssigkeiten die für Klasse I. gegebenen, ihrer Menge entsprechenden Vorschriften Anwendung.

II. Werden der Klasse nach verschiedene unter diese Verordnung fallenden Flüssigkeiten in der vorstehend (Abs. I) angegebenen Weise zusammen gelagert, so finden auf die Gesamtmenge der zu lagernden Flüssigkeiten die für die leichtest entflammbare Flüssigkeit geltenden Bestimmungen Anwendung.

§ 14. I. Leere Fässer aus brennbarem Material dürfen in denjenigen Fällen, in welchen ein Lagerhof ganz oder teilweise (vergl. §§ 11, 12) nach den Vorschriften des § 7 angelegt werden muß, außerhalb der Schutzzone in beliebigen Men-

gen gelagert werden, jedoch müssen die Stapel je nach den örtlichen Verhältnissen 5—10 Meter von den Grenzen und allen Gebäuden entfernt bleiben. Den Behörden, welche die Erlaubnis zu erteilen haben, bleibt es überlassen, für Löschgerätschaften fahrbare Zuwege anzuordnen.

II. Welche Mengen leerer Fässer aus brennbarem Material in anderen Fällen aufgestapelt werden dürfen, unterliegt der Festsetzung der örtlichen Polizeiverwaltung mit der Maßgabe, daß Faßstapel von mehr als 1500 Fässern nur zulässig sind, wenn sie 5—10 Meter von Gebäuden entfernt bleiben und für Löschgerätschaften fahrbare Zuwege besitzen oder vollständig isoliert im Freien angelegt werden.

Abschnitt V.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 15. I. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Aufbewahrung der im § 1 bezeichneten Flüssigkeiten in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben und in solchen an den Gewinnungsstätten des Rohpetroleums sowie auf die Mitnahme der Flüssigkeiten im Motorwagen. Für die Aufbewahrung und Verarbeitung in gewerblichen Anlagen, die unter den § 16 der Reichsgewerbeordnung fallen, hat die genehmigende Behörde für den Verkehr auf Zollhöfen und in Güterschuppen auf Bahnhöfen sowie Tankwagen auf Ladegleisen die daselbst zuständige Aufsichtsbehörde die Bedingungen festzusetzen.

II. Die Verordnung findet auf andere, nicht im Abs. I genannten gewerblichen Anlagen, in denen die Flüssigkeiten bearbeitet oder zu technischen Zwecken verwendet werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß Menge und Art der Lagerung der zum Gewerbebetriebe bestimmten Flüssigkeiten, unbeschadet der etwa für diese Betriebe ergangenen oder noch zu erlassenden besonderen Vorschriften, von der örtlichen Polizeiverwaltung nach Anhörung der zuständigen Gewerbeinspektion festzusetzen sind.

§ 16. I. Sind die in den §§ 3—14 getroffenen Vorschriften erfüllt, so dürfen in bestehenden zur Lagerung von Flüssigkeiten polizeilich angemeldeten oder genehmigten Lagerräumen und Lagerhöfen, die durch diese Verordnung festgesetzten Höchstmengen nach Anmeldung bei der zuständigen Behörde ohne weiteres gelagert werden.

II. Im übrigen müssen die beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen Lagerräume, Lagerhöfe und gewerblichen

Anlagen innerhalb zweier Jahre den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend eingerichtet werden.

Die Bestimmungen über die Schutzzone sowie diejenigen des § 7d und f finden auf bestehende Anlagen keine Anwendung.

§ 17. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können auf Antrag durch die Landespolizeibehörden genehmigt werden.

§ 18. Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere § 367 Nr. 6, Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder entsprechende Haft bestraft.

§ 19. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1903 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte treten alle ihr etwa entgegenstehenden Verordnungen, soweit sie nicht hafenpolizeilicher Natur sind, sowie die frühere den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Cassel vom 23. Mai 1883 (Amtsblatt S. 98) und der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 5. Juni 18883 (Amtsblatt S. 161 und Amtsblatt der Stadt Frankfurt a. M. S. 160) außer Wirksamkeit.

Cassel, am 18. Juni 1903.

Der Ober-Präsident.

gez. Zedlitz.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Kleinbahn vom Staatsbahnhofe Wilhelmshöhe nach Naumburg.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.), der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529 ff.), sowie des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Cassel im Einvernehmen mit der hiesigen Königlichen Eisenbahndirektion für die innerhalb der Landkreise Cassel und Wolfhagen betriebene nebenbahnähnliche Kleinbahn vom Staatsbahnhofe Wilhelmshöhe nach Naumburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Kleinbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von

der Bahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und bei der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweise über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Kleinbahnbeamten Folge zu leisten.

§ 2. Das Betreten der Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, einschließlich der zugehörigen Böschungen, Dämme, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubniskarte der Kleinbahn-Verwaltung nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern oder Beauftragten, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, der Polizei und des Forstschutzes, den in Wahrnehmung des Telegraphen-, Fernsprech-, Zoll- oder Steuerdienstes innerhalb des Bahngebietes begriffenen Beamten sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsandten deutschen Offizieren gestattet.

Die bezeichneten Personen haben, soweit sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Übergängen bestimmten Stellen betreten und zwar nur dann, wenn diese nicht abgesperrt sind und nur solange, als sich kein Zug oder keine Maschine nähert.

In allen Fällen ist jeder unnötige Verzug auf dem Bahngebiete zu vermeiden.

§ 3. Es ist verboten, auf den Übergängen stehen zu bleiben oder auf ihnen Vieh oder sonstige Gegenstände zurückzulassen. Für die Übertretung dieser Vorschrift durch Kinder ist derjenige verantwortlich, dem die Aufsicht über dieselben obliegt.

§ 4. Für das Betreten der Bahn und der zugehörigen Anlagen, soweit sie nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 5. Das Hinüberschaffen von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen auf den Übergängen über die Bahn darf, sofern die Gegenstände nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 6. Sobald sich ein Zug nähert, müssen bei Wegeübergängen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lasttiere in angemessener Entfernung von der Bahn, und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten bezw. das Bahnplanum sofort räumen.

§ 7. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 8. Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Fernsprech- und Telegraphenanlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse ist verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweichevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§ 9. Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu, das eigenmächtige Öffnen der äußeren Wagentüren und sämtlicher anderer Sperrvorrichtungen verboten. Ebenso ist der Aufenthalt auf den Plattformen der Wagen verboten, soweit er nicht für einzelne entsprechend eingerichtete Wagen ausdrücklich gestattet ist.

§ 10. Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt aus den Wagen zu werfen.

§ 11. Feuergefährliche, sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe, und dergleichen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

Das Eisenbahnpersonal ist berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

Jägern und im öffentlichen Dienst stehenden Personen, ist die Mitführung von Handmunition gestattet.

§ 12. Hunde und andere Tiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen sind kleine Hunde, die auf dem Schoße getragen werden, vorausgesetzt, daß gegen ihre Mitnahme von den Reisenden derselben Abteilung Einspruch nicht erhoben wird. Die Mitnahme von größeren Hunden darf gestattet werden, wenn ihre Beförderung mit den begleitenden Personen in besonderen Abteilungen erfolgt.

§ 13. Die Verunreinigung der Wagen, insbesondere der Sitzbänke und Polster, ist verboten.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften härtere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Cassel, am 30. November 1903.

Der Regierungs-Präsident.
gez. Trott zu Solz.

(A. II. 15579.)

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau folgendes angeordnet:

§ 1. Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den nachstehenden Verzeichnissen A und B aufgeführt sind, finden die nachfolgenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Verzeichnisse bleibt vorbehalten.

§ 2. Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußern Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtlichen Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 3. Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in dem Verzeichnis B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in dem Verzeichnis A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkauf zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauch für Tiere verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben" angebracht sein.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 5. Was die öffentliche Ankündigung der in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Mittel sowie der Geheimmittel und Reklamemittel überhaupt betrifft, so behält es bei der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Cassel vom 20. Oktober 1893 (Amtsblatt Seite 286) und des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden vom 16. Mai 1902 (Amtsblatt Seite 250) sein Bewenden.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Cassel, am 9. Dezember 1903.

Der Ober-Präsident.

gez. von Windheim.

Verzeichnis A.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch Ingestol).
3. American coughing cure Lutzes.
4. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch Sells Antiatrhrin).
5. Antigichtwein Duflots (auch Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot).
6. Antimellin (auch Essentia Antimellini composita).
7. Antirheumaticum Saids (auch Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
8. Antituſſin.

9. Asthmapulver Schiffmanns (auch Asthmador).
10. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouflaire).
11. Augenwasser Whites (auch Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
12. Ausschlagsalbe Schützes (auch Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).
13. Balsam Bilfingers.
14. Balsam Lamperts (auch Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam.
15. Balsam Sprangers (auch Sprangerscher).
16. Balsam Thierrys (auch allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
17. Bandwurmmittel Konetzkys (auch Konetzkys Helminthenextrakt).
18. Beinschäden Indian Bohnerts.
19. Blutreinigungspulver Hohls.
20. Blutreinigungspulver Schützes.
21. Blutreinigungstee Wilhelms (auch antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
22. Bräune-Einreibung Lamperts (auch Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).
23. Bromidia Battle und Komp.
24. Bruchbalsam Tanzers.
25. Bruchsalbe des pharmazeutischen Büreaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch Pastor Schmits Bruchsalbe).
26. Cathartic pills Ayers (auch Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
27. Corpulin (auch Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
28. Djoeat Bauers.
29. Elixir Godineau.
30. Embrocation Ellimans (auch Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
31. Epilepsieheilmittel Quantes (auch Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
32. Epilepsiepulver Cassarinis (auch Polveri antiepilettiche Cassarinis).
33. Eukalyptusmittel Heß's (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß's).
34. Gebirgstee, Harzer, Lauers.

35. Gehöröl Schmidts (auch verbeſſertes oder neu verbeſſertes Gehöröl Schmidts).
36. Geſundheitskräuterhonig Lücks.
37. Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikaniſcher, Latons (auch Remedy Latons).
38. Glandulen.
39. Glyceſolvol Lindners (auch Antidiabeticum Lindners).
40. Heilſalbe Sprangers (auch Sprangerſche, oder Zug- und Heilſalbe Sprangers oder Sprangerſche).
41. Heiltränke Jacobis (auch Heiltrankeſſenz, insbeſondere Königstrank Jacobis).
42. Homeriana (auch Bruſttee Homeriana, ruſſiſcher Knöterich, Poligonum aviculare).
43. Injection Brou (auch Brouſche Einſpritzung).
44. Injection au matico (auch Einſpritzung mit Matico).
45. Kaloſin Lochers.
46. Knöterichtee, ruſſiſcher, Weidemanns (auch ruſſiſcher Knöterich- oder Bruſttee Weidemanns).
47. Kongopillen Richters (auch Magenpillen Richters).
48. Kräutertee Lücks.
49. Kräuterwein Ullrichs (auch Hubert Ullrichſcher Kräuterwein).
50. Kroneſſenz Altonaer (auch Kroneſſenz oder Menadieſche oder altonaiſche Wunder-Kroneſſenz).
51. Lebenseſſenz Ferneß's (auch Ferneßſche Lebenseſſenz).
52. Liqueur du Docteur Laville (auch Likör des Dr. Laville).
53. Loxapillen Richters.
54. Magenpillen Tachts.
55. Magentropfen Bradys (auch Mariazeller Magentropfen Bradys).
56. Magentropfen Sprangers (auch Sprangerſche).
57. Mother Seigels pills (auch Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
58. Mother Seigels syrup (auch Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
59. Nervenfluid Dreſſels.
60. Nervenkraftelixier Liebers.
61. Nervenſtärker Paſtor Königs (auch Paſtor Königs Nerve Tonic).
62. Orffin (auch Baumann-Orffſches Kräuternährpulver).
63. Pain-Expeller.
64. Pectoral Bocks (auch Huſtenſtiller Bocks).

65. Pillen, indische (auch Antidysentericum).
66. Pillen Morisons.
67. Pillen Redlingers (auch Redlingersche Pillen).
68. Pilules du Dr. Laville (auch Pillen Lavilles).
69. Reduktionspillen, Marienbader (auch Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
70. Regenerator Liebauts (auch Regenerator nach Liebaut).
71. Remedy Alberts (auch Alberts Rheumatismus- und Gichtheilmittel).
72. Saccharrosalvol.
73. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
74. Sanjana Präparate (auch Sanjana-Spezifica).
75. Sarsaparillian Ayers (auch Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillaextrakt).
76. Sarsaparillian Richters (auch Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
77. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
78. Schlagwasser Weißmanns.
79. Schweizerpillen Brandts.
80. Sirup Pagliano (auch Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, auch Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolomo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano).
81. Spermatol (auch Stärkungselixier Gordons).
82. Spezialtees Lücks (auch Spezialkräutertees Lücks).
83. Stomakal Richters (auch Tinctura stomachcia Richter).
84. Tarolinkapseln.
85. Tuberkeltod (auch Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Stickes).
86. Universalmagenpulver Barellas.
87. Vin Mariani (auch Marianiwein).
88. Vulneralcrême (auch Wundcrême Vulneral).
89. Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch Zittauer Pflaster).
90. Zambakapseln Lahrs.

Verzeichnis B.

1. Antineon Lochers.
2. Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch Ophthalmin Reichels).
3. Diphtheritismittel Noortwycks (auch Noortwicks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).

4. Heilmittel des Grafen Mattei (auch Graf Cesare Matteische elektro-homöopathische Heilmittel).
5. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch elektro-homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf, oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.).

Baupolizeiordnung I

für die Residenzstadt Cassel, die Städte Hanau und Marburg und für einzelne Teile der Gemeindebezirke Bettenhausen, Kirchditmold, Niederzwehren, Rothenditmold und Wahlershausen, sowie des Gutsbezirks Fasanenhof.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Baupolizeiliche Prüfung.

§ 1. Baupolizeibehörde.
§ 2. Notwendigkeit der Bauerlaubnis.
§ 3. Besondere Vorschriften für Abbruch von Gebäuden, für Pflasterungen und Staatsbauten.
§ 4. Antrag auf Bauerlaubnis.
§ 5. Form und Gültigkeit der Bauerlaubnis.
§ 6. Verantwortlichkeit bezüglich der Bauausführung.

Zweiter Abschnitt.

Überwachung der Bauausführung.

§ 7. Beginn des Baues, Bauschein auf der Baustelle.
§ 8. Wechsel der Bauleitung.
§ 9. Rohbauabnahme.
§ 10. Schlußabnahme.

Dritter Abschnitt.

Bebauung an den Straßen und Plätzen.

§ 11. Lage des Grundstücks zur Straße.
§ 12. Bauflucht.
§ 13. Höhenlage.
§ 14. Vorgärten.
§ 15. Sonstige Einfriedigungen an der Straße.
§ 16. Vorbauten an der Straßenseite.
§ 17. Oeffnungen an und in den Bürgersteigen.
§ 18. Dachflächen.
§ 19. Bauliche Anlagen auf der Straße.
§ 20. Entwässerungsanlagen.

Vierter Abschnitt.

Bebauungsfläche. Durchfahrt.

§ 21. Zulässige Bebauung.
§ 22. Volle Bebauung der Grundstücke.
§ 23. Zugänglichkeit des Hofes. Durchfahrt.

Fünfter Abschnitt.

Entfernung der Gebäude von einander und von der Nachbargrenze.

§ 24. Entfernung der Gebäude von einander.
§ 25. Entfernung der Gebäude von der Nachbargrenze.

Sechster Abschnitt.

Gebäudehöhe.

§ 26. Allgemeine Bestimmungen.
§ 27. Höhe der Gebäude an der Straße.
§ 28. Höhe der Hinter- und Seitengebäude.
§ 29. Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 26–28.

Siebenter Abschnitt.

Anzahl der Geschosse. Dachgeschoß.

§ 30. Anzahl der Geschosse.
§ 31. Dachgeschoß.

Achter Abschnitt.

Treppen.

§ 32. Treppen in Wohngebäuden.
§ 33. Freitreppen.
§ 34. Treppen in Ställen und Werkstätten.
§ 35. Feuersichere Treppen.
§ 36. Unverbrennliche Treppen.

Neunter Abschnitt.

Bauart der Wände, Decken, Dächer und Gesimse. Vorbauten.

§ 37. Brandmauern.
§ 38. Umfassungswände.
§ 39. Aeußere Ansicht der Gebäude.
§ 40. Innenwände.
§ 41. Decken.
§ 42. Dachdeckung.
§ 43. Vortretende Bauteile, Geländer, Brüstungen und dergleichen.
§ 44. Lichtschächte (Lichthöfe).

Zehnter Abschnitt.

Schornsteine und Feuerstätten.

§ 45. Allgemeine Vorschriften.
§ 46. Besteigbare Schornsteine.
§ 47. Schornsteinwangen.
§ 48. Geschleifte Rohre.
§ 49. Scheidungen.
§ 50. Eingegangene Schornsteine.
§ 51. Anzahl der Feuerstätten an einem Schornstein.
§ 52. Mauerkanäle im Allgemeinen.
§ 53. Reinigung der Schornsteine.
§ 54. Metallene Rauchrohre.
§ 55. Feuerstätten.
§ 56. Rauchmäntel.
§ 57. Seitliche Entfernung vom Holzwerk.
§ 58. Rauchgemäuer größerer Feuerstätten.
§ 59. Feuerungstüren und Fußbodensicherungen.
§ 60. Rauchableitung.
§ 61. Abschlußklappen.
§ 62. Räucherkammern.

Elfter Abschnitt.

Besondere Vorschriften für einzelne Anlagen.

§ 63. Stallungen u. s. w.
§ 64. Asch- und Müllbehälter.
§ 65. Gruben.
§ 66. Abtritte, Dungstätten.
§ 67. Wasserversorgung.

Zwölfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die Benutzung von Gebäuden.

§ 68. Unterscheidung der Räume.
§ 69. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume.
§ 70. Isolierung der Mauern.

Dreizehnter Abschnitt.

Baustoffe und Bauausführung.

§ 71. Sicherheit der Bauten
§ 72. Sicherung nach Außen.
§ 73. Sicherung nach Innen.
§ 74. Belästigung durch Staub.
§ 75. Sicherung öffentlicher Anlagen.

Vierzehnter Abschnitt.

Besondere weitergehende Bestimmungen.

§ 76. Gewerbliche nicht unter § 16 der Reichsgewerbeordnung fallende Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerräume.

Fünfzehnter Abschnitt.

Besondere Bebauungsvorschriften für die westliche Außenstadt Cassel und für Teile von Marburg.

§ 77. Geltungsbereich für beschränkte Bebauung.
§ 78. Beschränkte Bebauung.
§ 79. Geltungsbereich für offene Bebauung.
§ 80. Offene Bebauung.
§ 81. Weitergehende Vorschriften für Teile von Marburg.
§ 82. Besondere Vorschriften für das im § 81 aufgeführte Gebiet.

Sechszehnter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 83. Anwendung auf vorhandene Anlagen.
§ 84. Grenzveränderungen.
§ 85. Veränderungsbauten.
§ 86 Strafbestimmungen.
§ 87. Ausnahmen.
§ 88 Aufhebung und Gültigkeit älterer Bestimmungen.
§ 89. Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Baupolizeiordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Ges.-S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses die nachstehende Polizeiverordnung für folgende Gebietsteile erlassen:

1. für den Gemeindebezirk der Residenzstadt Cassel mit Ausnahme der Kolonie Philippinenhof;

2. für die nachstehend bezeichneten Teile der Gemeindebezirke Wahlershausen, Kirchditmold, Bettenhausen und Niederzwehren und des Gutsbezirks Fasanenhof:

a) Wahlershausen:

für den ganzen Gemeindebezirk mit Ausschluß desjenigen Teiles, der durch folgende in dem Bebauungsplan vom 25. April 1896 festgelegte Straßen und Plätze begrenzt wird: die Straßen 15, 5, 14b, den Platz, auf den die Straßen 14b und 1 einmünden, die Straßen 1, 9b, 2a und 8 und die Wilhelmshöher Allee; die diesen Grenzstraßen (Platz) anliegenden Grundstücke fallen in den Geltungsbereich dieser Baupolizeiordnung:

b) Kirchditmold:

1. für die Grundstücke östlich und südlich der Main-Weser-Bahn,
2. für den übrigen Gemeindebezirk mit Ausschluß des nördlichen Teiles und des Ortsberings. Diese werden begrenzt: durch die östliche Gemarkungsgrenze bis zu der Stelle, wo sie die von Kirchditmold nach Rothenditmold führende Straße schneidet, durch diese Straße selbst bis dahin, wo ein Weg nach Süden in der Richtung auf den Dorfteich abzweigt, durch diesen Weg, den an der Ostseite des Teiches entlang führenden Fußpfad auch nach seiner Abbiegung nach Westen bis zum Hochzeitspfad, eine Verbindungslinie von dem Schnittpunkt dieser beiden Pfade bis zu der Stelle, an der das Prinzenwasser an den Verbindungsweg zwischen Kirchditmold und Wahlershausen stößt, das Prinzenwasser in westlicher Richtung entlang bis zu dem Punkte, der gefunden wird, wenn eine senkrechte Linie auf dem 129,5 m von der nach der Ochsenallee verlängerten westlichen Seitenwand der Kirche entfernten Punkte der Ochsenallee errichtet wird, diese Senkrechte selbst, die Ochsenallee bis zur westlichen Gemarkungsgrenze, indessen unterliegen die der Ochsenallee zu beiden Seiten anliegenden Grundstücke den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung;

c) Rothenditmold:
für den östlich des Bahnkörpers der Hannoverschen Staatsbahn gelegenen Teil des Gemeindebezirks:

d) Gutsbezirk Fasanenhof:
sofern innerhalb desselben Straßen gemäß dem Gesetze vom 2. Juli 1875 angelegt werden, für alle diesen Straßen anliegenden Grundstücke;

e) Bettenhausen:
für die der Leipzigerstraße bis zum Eisenhammer, die der Sandershäuserstraße anliegenden und die nördlich der Sandershäuserstraße belegenen Grundstücke;

f) Niederzwehren:
für den im Osten von der Fulda, im Süden und Westen von dem Cassel-Waldkappeler Bahnkörper, im Norden von der Casseler Gemeindegrenze begrenzten Teil, sowie für die Grundstücke, welche über den Bahnkörper hinaus der nach der Neuen Mühle führenden Straße anliegen, bis zur Neuen Mühle;

3. für den Gemeindebezirk der Stadt Hanau mit Ausnahme des Teiles, der begrenzt wird:

a) im Norden und Nordwesten durch die Kinzig,
b) im Südwesten durch den Bahndamm der Hanau-Friedberger Eisenbahn,
c) im Südosten durch die Hanau-Gelnhäuser Landstraße;

ferner mit Ausnahme des Geländes, das begrenzt wird:
a) im Nordwesten durch den Bahndamm der Hanau-Bebrauer Eisenbahn;
b) im Südwesten durch den Main;
c) im Süden durch die Auheimer Gemarkungsgrenze;
d) im Osten durch den Kinzigheimer Feldweg;

4. für den Gemeindebezirk der Stadt Marburg mit Ausnahme folgender Straßen und Plätze (innere Stadt):

Am Plan, Auf dem Wehr, Aulgasse, Augustinergasse, Barfüßerstraße, Engegasse, Fettgasse, Hahnengasse, Hirschberg, Hofstadt, Jakobsgasse, Judengasse, Kappesgasse, Karmelitergasse, Ketzerbach, Krebsgasse, Kugelgasse, Langgasse, Leckergäßchen, Lingelgasse, lutherischer Kirchhof, Marktgasse, Marktplatz, Mainzergasse, Metzgergasse, Mühltreppe, Neustadt, Nikolaistraße, Probsteigasse, Westseite des Pilgrimsteins. Reitgasse, Renthofstraße, Ritterstraße, unterer Rothengraben, Rübenstein, Schloßtreppe, Schneidersberg, Schuhmarkt, Steingasse, Steinweg, Untergasse, Wendelgasse, Weidenhäuserstraße, Wettergasse, Zwischenhausen.

Erster Abschnitt.

Baupolizeiliche Prüfung.

§ 1. Baupolizeibehörde. Behörden zur Erteilung der Bauerlaubnis. 1. Baupolizeibehörde ist im Stadtkreis Hanau der Oberbürgermeister, in den übrigen von dieser Baupolizeiordnung berührten Gemeindebezirken und Bezirksteilen die Ortspolizeibehörde.

2. Soweit es zur Ausführung oder Veränderung von Bauten einer Bauerlaubnis bedarf, erteilt diese in Cassel, Hanau und Marburg die Baupolizeibehörde, in den übrigen, von dieser Baupolizeiordnung berührten Bezirken und Bezirksteilen der Landrat.

3. Die Erteilung der Bauerlaubnis zu allen Bauten im Überschwemmungsgebiet des Mains, der Fulda, der Lahn und der Kinzig bleibt dem Regierungspräsidenten vorbehalten, der auch eine den ungehinderten Wasserabfluß sichernde, Gesundheitsgefahren ausschließende Entfernung der Baulichkeiten von diesen Wasserläufen vorschreiben kann.

4. Für gewerbliche Anlagen, die nach § 16 der Reichsgewerbeordnung der Genehmigung des Kreis-, Stadt- oder Bezirksausschusses bedürfen, ist eine besondere baupolizeiliche Genehmigung nicht mehr erforderlich.

5. Die Genehmigung und Versagung zur Errichtung neuer Ansiedlungen und Kolonien ist durch das Gesetz, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in der Provinz Hessen-Nassau, vom 11. Juni 1890 (G.-S. S. 73) dem Landrat oder Kreis-Ausschuß, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde übertragen.

6. Über die Erteilung der nach § 16 und § 17 Abs. 2 der Kurhessischen Verordnung vom 31. Dezember 1824, betreffend den Wasserbau (G.-S. S. 99), erforderlichen Genehmigung zu den dort bezeichneten Wasserbauanlagen und zu Veränderungen an vorhandenen derartigen Anlagen beschließt der Bezirksausschuß (§§ 85 und 86 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, G.-S. S. 237).

§ 2. Notwendigkeit der Bauerlaubnis. Der Bauerlaubnis bedarf es:

1. zu allen neuen baulichen Anlagen,
2. bei bestehenden baulichen Anlagen:

a) zur Herstellung oder Veränderung von massiven oder Fachwerkswänden, Decken, Eisenkonstruktionen, vortretenden Bauteilen, Treppen, Licht-, Lüftungs- und Aufzugsschächten, Feuerschächten und Schornsteinen,

b) zu jeder Veränderung in der Benutzungsart der Gebäude oder einzelner Räume behufs Einrichtung für gewerbliche Zwecke, auch wenn keine bauliche Änderung ausgeführt wird,

3. zu allen Anlagen an öffentlichen Wasserläufen oder innerhalb des Überschwemmungsgebiets, sowie zu jeder Veränderung solcher Anlagen, unbeschadet der Bestimmungen der Kurhessischen Verordnung vom 31. Dezember 1824, betreffend Wasserbau (Kurh. Ges.-S. S. 99), sowie der §§ 85 und 86 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Ges.-S. S. 237),

4. zur Anlegung oder Veränderung von Bürgersteigen, von Wasserableitungen auf die Straßen oder in die Straßenrinnen, von Entwässerungsanlagen für Häuser und Hofräume, von Aborten, Wasserleitungen, Einfriedigungen an öffentlichen Wegen und Straßen, sowie zur Herstellung von Gruben und Brunnen.

Auch die Aufstellung von Baugerüsten und die Herstellung von Baugruben ist ein Teil der Bauausführung; vor

Erteilung der Bauerlaubnis darf deshalb damit nicht begonnen werden (vergl. auch § 73 Ziffer 3).

Zu baulichen neuen Anlagen im Sinne dieses Paragraphen sind nicht zu rechnen unheizbare, nicht im Überschwemmungsgebiet liegende und nicht zu öffentlichen Vergnügungszwecken dienende Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, außerhalb von Gebäuden liegende Keller und Zisternen, Futtermauern von weniger als 1,50 m Höhe, unbelastete Mauern bis zu 2 m Höhe, sowie unbedeutende Schuppen und andere geringfügige Baulichkeiten, soweit sie nicht in einem vom Bebauungsplan berührten Gelände liegen.

§ 3. Besondere Vorschriften für Abbruch von Gebäuden, für Pflasterungen und Staatsbauten. Wer ein Gebäude ganz oder teilweise abbrechen will, hat hierzu die Genehmigung der Baupolizeibehörde einzuholen.

Haben Baulichkeiten geschichtlichen oder künstlerischen Wert, so darf der Abbruch nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erfolgen.

Von Pflasterungen und Chaussierungen, die von den Reichs-, Staats-, kommunalständischen oder Gemeindebehörden ausgeführt werden, ist von diesen Behörden der Baupolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Für Reichs- und Staatsbauten bedarf es keiner Genehmigung; jedoch sind die Pläne vor der Bauausführung der zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständigen Behörde zur Erklärung darüber vorzulegen, ob und welche Bedenken gegen die Ausführung vorliegen.

§ 4. Antrag auf Bauerlaubnis. Der Antrag auf Bauerlaubnis ist schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls an die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde weiterzugeben.

Der Antrag muß enthalten:

a) eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bauausführungen; hat das betreffende Grundstück noch keine Straßennummer, so ist die Bezeichnung nach dem Steuerkataster (Grundbuch) anzugeben,

b) die Angabe des Bauherrn und

c) der für die Ausführung verantwortlichen Personen.

Der Antrag muß von den unter b und c aufgeführten Personen durch Unterschrift anerkannt sein.

Dem Antrage sind, mit den gleichen Unterschriften versehen, in doppelten Ausfertigungen, sofern nicht nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde oder der zur Erteilung der Bau-

erlaubnis zuständigen Behörde weitere Ausfertigungen notwendig sind, beizufügen:

1. der Lageplan, der im Maßstab 1:500 oder 1:1000, nach Norden gezeichnet, die richtige Lage des Grundstücks zu den angrenzenden Straßen, Wegen und Nachbargrenzen unter Einzeichnung der Baufluchtlinien, sowie die Entferunng des beabsichtigten Baues von anderen Gebäuden auf demselben Grundstück, von Straßen, Wegen, Wasserläufen, Nachbargrenzen, sowie den etwaigen Gemarkungsgrenzen und den Gebäuden auf Nachbargrundstücken genau erkennen lassen muß;

2. eine Darstellung sämtlicher Grundrisse vom Keller bis zum Dachboden, sowie der erforderlichen Querschnitte und Ansichten, welche die Konstruktion und die Abmessungen des Baues im ganzen, sowie in seinen Teilen und die Art und Stärke der zu verwendenden Baustoffe genau ersehen läßt und über die beabsichtigte Benutzungsart der Räume, sowie über die Feuerstätten nach ihrer Stellung und Einführung in die Schornsteine Aufschluß gibt. Die Höhenlage des Gebäudes über der Hinterkante des Bürgersteiges muß aus den Querschnitten zu ersehen sein. Baupläne müssen in der Regel im Maßstabe von 1:100 und jedenfalls in einem dem gesetzlichen Maßsystem sich leicht anpassenden Verhältnis zur natürlichen Größe gezeichnet, Einzeldarstellungen im Maßstabe von 1:20 vorgelegt werden. Die Pläne sind farbig auf dauerhaftem Papier oder auf Leinwand anzulegen;

3. eine prüfungsfähige Berechnung der Grundstücksgröße und der von dem Grundstück bereits bebauten und noch zu bebauenden Fläche, verbunden mit dem Nachweis, daß das Maß der zulässigen Bebauung nicht überschritten wird;

4. eine Berechnung des zu umbauenden Rauminhalts der zu errichtenden Gebäude nach Maßgabe der Polizeiverordnung vom 8. Juni 1896 (Amtsblatt Seite 103);

5. eine statische Berechnung der geplanten Eisenkonstruktionen. Diese kann bei umfangreicheren Bauten auch zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt werden, indessen darf mit der Ausführung der Eisenkonstruktionen und der mit ihnen im Zusammenhang stehenden Bauteile nicht vor erteilter Genehmigung begonnen werden.

Für die zu 3 und 4 aufgeführten Berechnungen und Nachweise genügt eine Ausfertigung.

Eine auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen erteilte Bauerlaubnis gilt als nicht erteilt. Die Ausführung oder Fortsetzung derartiger Bauten kann untersagt

und die Beseitigung des bereits Ausgeführten angeordnet werden.

Es kann gefordert werden, daß sowohl die Lagepläne von einem vereideten Feldmesser, als auch die weiteren Baupläne von einem als zuverlässig bekannten Bausachverständigen angefertigt und unterschrieben werden.

Handelt es sich um die Errichtung von Baulichkeiten für vorübergehende Zwecke, so kann die für die Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde die Vorlage einzelner der vorstehend bezeichneten Entwurfsstücke erlassen.

§ 5. Form und Gültigkeit der Bauerlaubnis. Die Bauerlaubnis wird schriftlich unter Rückgabe einer Ausfertigung der mit Genehmigungsvermerk versehenen Zeichnungen und Beschreibungen erteilt.

Sie betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit eines Baues und ergeht unbeschadet aller Rechte Dritter.

Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung ab, mit dem Bau nicht begonnen ist, oder der begonnene Bau ein Jahr lang unvollendet geruht hat. Die Gültigkeit der Bauerlaubnis kann durch die zu ihrer Erteilung zuständigen Behörde verlängert werden.

Die Übertragung der Bauerlaubnis auf einen anderen Bauherrn ist gestattet, doch muß von jedem derartigen Wechsel der Baupolizeibehörde ohne Verzug, spätestens binnen drei Tagen, schriftlich Anzeige erstattet werden, die von dem bisherigen und dem neuen Bauherrn zu unterschreiben ist.

Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit einer Abweichung von dem genehmigten Plan, so ist zu der Abweichung zuvor die Genehmigung der zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständigen Behörde einzuholen.

§ 6. Verantwortlichkeit bezüglich der Bauausführung. Der Bauherr und die im § 4c bezeichneten Personen sind für die Einhaltung des eingereichten und genehmigten Planes, sowie für die Beobachtung aller gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften verantwortlich.

Eine etwaige strafrechtliche Verantwortlichkeit wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

Die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde kann im Einzelfalle solche Personen als Bauausführende zurückweisen, die ihr wegen Unzuverlässigkeit oder Mangels an Sachkenntnis zur Leitung des beabsichtigten Baues ungeeignet erscheinen.

Zweiter Abschnitt.

Überwachung der Bauausführung.

§ 7. Beginn des Baues, Bauschein auf der Baustelle. Mindestens 24 Stunden vor dem Beginn eines Baues muß der für die Ausführung Verantwortliche von dem beabsichtigten Beginn der Baupolizeibehörde schriftlich Anzeige erstatten.

Während der Ausführung muß der Bauerlaubnisschein nebst Anlagen und Nachträgen auf der Baustelle aufbewahrt und den revidierenden Beamten auf Verlangen vorgelegt werden.

Zur Prüfung der Ausführung genehmigungspflichtiger Bauten ist die Baupolizeibehörde jederzeit berechtigt.

§ 8. Wechsel der Bauleitung. Von jedem Wechsel in der verantwortlichen Bauleitung ist der Baupolizeibehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige muß gemeinschaftlich durch den Bauherrn und den neuen verantwortlichen Leiter erfolgen.

Falls länger als 24 Stunden ein Bauleiter nicht vorhanden ist, muß die Ausführung ruhen.

§ 9. Rohbauabnahme. 1. Der Bauherr hat von der Vollendung des Rohbaues der Baupolizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten und die Abnahme zu beantragen.

2. Zur Abnahme, die in der Regel binnen acht Tagen nach der Anzeige erfolgt, müssen die einzelnen durch den Bauschein genehmigten und in sich abgeschlossenen Bauwerke, deren Abnahme stattfinden soll, in dem rohen Mauerwerk, den Balkenlagen, Gewölben und in den unverbrennlichen Treppenteilen vollendet und in den Dächern — wenn auch nur vorläufig — eingedeckt sein.

3. Die Balkenlagen müssen überall sicher zu begehen und ebenso wie die Balkenverankerungen im Innern des Gebäudes sichtbar sein.

4. Ebenso müssen die angewendeten Eisenkonstruktionen in ihren einzelnen Teilen so weit sichtbar sein, daß ihre Abmessungen geprüft werden können.

5. Alle Teile des Baues müssen zugänglich, insbesondere dürfen die Fenster- und Türöffnungen nicht zugesetzt sein.

6. Die Schornsteine sind vor der Rohbauabnahme durch einen Kaminfeger zu untersuchen, der eine Bescheinigung über den Befund auszustellen hat.

7. Der Bauerlaubnisschein mit allen Anlagen und Nachträgen, sowie die Bescheinigung des Kaminfegers müssen auf

dem Bau zur Einsicht bereit liegen. Der Bauherr, sowie der für die Ausführung Verantwortliche, oder in deren Verhinderung geeignete Stellvertreter, müssen bei der Abnahme zugegen sein.

8. Ist eine der vorstehenden Bedingungen nach Ansicht der mit der Abnahme betrauten Beamten nicht erfüllt, so kann der Termin aufgehoben und ein neuer Termin auf Kosten des Bauherrn anberaumt werden.

9. Nach dem Ermessen dieser Beamten finden auch wiederholte Abnahmen auf Kosten des Bauherrn statt, um die Abstellung erheblicher Baumängel zu prüfen.

Die Abnahme der Treppen kann auch bei der Schlußabnahme erfolgen.

10. Die erfolgte Abstellung der im Abnahmeprotokoll bezeichneten Mängel ist der Baupolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.

11. Nach vorschriftsmäßiger Ausführung wird die Rohbauabnahmebescheinigung erteilt.

12. Mit dem Verputz der inneren und äußeren Wände, sowie der Decken darf nicht früher, als sechs Wochen nach Abnahme des Rohbaues begonnen werden. Ausnahmen sind zulässig.

§ 10. Schlußabnahme. 1. Alle genehmigungspflichtigen Bauten dürfen nicht früher in Benutzung genommen werden, als bis die Baupolizeibehörde dies gestattet hat.

Die Erlaubnis wird auf Grund einer Schlußabnahme erteilt.

In Fällen von untergeordneter Bedeutung ist die Baupolizeibehörde berechtigt, von einer Schlußabnahme abzusehen. Die Entscheidung hierüber erfolgt bei der Rohbauabnahme und ist in die Rohbauabnahmebescheinigung aufzunehmen.

2. Wohnungen und sonstige zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume in Neubauten dürfen erst sechs Monate nach erfolgter Rohbauabnahme bezogen werden. Ausnahmen sind zulässig.

3. Die Schlußabnahme ist ebenfalls schriftlich zu beantragen. Der Bauerlaubnisschein mit allen Anlagen und Nachträgen, sowie die Rohbauabnahmebescheinigung sind in dem Termin zur Einsicht bereit zu halten.

4. Über die Schlußabnahme wird dem Bauherrn eine schriftliche Bescheinigung erteilt.

5. In Bezug auf das Verfahren und die Wiederholung der Prüfung finden für die Schlußabnahme die Vorschriften über die Rohbauabnahme sinngemäß Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Bebauung an den Straßen und Plätzen.

§ 11. Lage des Grundstücks zur Straße. 1. Gebäude dürfen unbeschadet der Vorschrift unter Ziffer 2 dieses Paragraphen nur auf Grundstücken errichtet werden, die an einer öffentlichen Straße liegen.

An einer Straße, die für den öffentlichen Verkehr und den Anbau noch nicht fertiggestellt ist, dürfen Gebäude dann errichtet werden, wenn diese Straße an eine fertige öffentliche Straße angeschlossen ist und auf den zwischen der fertigen Straße und dem Neubau liegenden Straßen oder Straßenteilen wenigstens folgende Anlagen vorhanden oder sichergestellt sind:

a) Entwässerung der Straße,
b) Anlage eines bekiesten Bürgersteiges mit Rand- oder Bordsteinen,
c) Pflasterung oder Chaussierung des Fahrdammes,
d) Beleuchtung der Straße.

2. Auf Grundstücken, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn sie von einer solchen eine Zufahrt haben, die von der Baupolizeibehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde als ausreichend angesehen wird.

3. Liegen zu bebauende Grundstücke in verschiedenen Gemeindebezirken, so darf ihre Bebauung erst gestattet werden, wenn ihre Umgemeindung nach der einen oder der anderen Gemeinde erfolgt oder sichergestellt ist.

§ 12. Bauflucht. 1. Alle Bauanlagen müssen, wenn sie an Straßen und Plätzen liegen, in der vorgeschriebenen Bauflucht errichtet werden. Für Bauanlagen, die in einer Entfernung bis zu 20 m hinter der Bauflucht errichtet werden, sind die Bedingungen zu erfüllen, welche die Baupolizeibehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für erforderlich erachtet.

Treten die Bauten auf eine größere Entfernung, als 20 m, gegen die Bauflucht zurück, so ist die Stellung der Gebäude von der Bauflucht unabhängig.

2. Bei Eckgrundstücken können Abrundungen und Abstumpfungen innerhalb der sich schneidenden Baufluchtlinien und, wo Vorgärten vorgesehen sind, auch innerhalb der Straßenfluchtlinien zugelassen werden.

Die dadurch frei werdenden Straßenflächen sind der Gemeindebehörde zu überlassen oder bestimmungsmäßig einzufriedigen. (§ 14.)

3. Die Angabe der Bauflucht auf der Baustelle erfolgt durch die Gemeindebehörde, ebenso die Prüfung des Einhaltens der Fluchtlinie nach erfolgter Anlegung des Erdgeschosses.

4. Überschreitungen der Bauflucht haben die Einstellung des Baues und die Beseitigung der fehlerhaft angelegten Teile zur Folge.

Anmerkung. Wo eine Bauflucht nicht besteht, gelten für Bauten am Wasser, an Landstraßen und an Eisenbahnen die Kurhessische Verordnung vom 31. Dezember 1824, betreffend Wasserbau (G.-S. S. 99), das Kurhessische Gesetz vom 22. Juni 1843, die Straßenpolizei betreffend (G.-S. S. 29), das Kurhessische Gesetz vom 14. März 1850, die Eisenbahnpolizei betreffend (G.-S. S. 13), und die Polizei-Verordnung vom 26. Juni 1895 (Amtsblatt S. 144).

§ 13. Höhenlage. Die Höhenlage der zukünftigen Bürgersteighinterkante (§ 26), soweit sie schon festgestellt ist, wird auf Antrag und Kosten des Bauherrn durch die Gemeindebehörde angegeben.

§ 14. Vorgärten. 1. Vorgärten und sonstige zwischen der Bauflucht- und der Straßenfluchtlinie liegende Flächen müssen in der Straßenfluchtlinie gitterartig eingefriedigt werden.

2. Die Gitter (Ziffer 1) dürfen an der Straßenseite und an der Nachbargrenze durchlaufende Sockel nur dann erhalten, wenn ihre mittlere Höhe sich nicht mehr als 0,75 m über den Bürgersteig oder das Erdreich erhebt.

3. Zur Benutzung der zwischen den Straßen- und Baufluchtlinien liegenden Flächen zu anderen Zwecken, als zu Vorgartenland, bedarf es der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

4. Mauern und nicht durchbrochene über 2 m hohe Scheidungen sind in Vorgärten überhaupt nicht zulässig.

Für Futtermauern können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 15. Sonstige Einfriedigungen an der Straße. Alle bebauten und unbebauten Grundstücke an der Straße, einschließlich der Vorplätze, Zufahrten und dergleichen müssen auf Verlangen der Baupolizeibehörde mit Mauern, Gittern oder Zäunen eingefriedigt werden.

§ 16. Vorbauten an der Straßenseite. 1. Durchgehende Plinthen und Sockel, Stufen an Haus- und Ladeneingängen, Risalite mit ihren Plinthen und Sockeln, Portale, Pfeiler, Kellereingänge, Schaufenster, Vorspinde, Schutzvorrichtungen

vor Schau- oder Kellerfenstern und ähnliche Vorlagen, dürfen um ein Zehntel der Bürgersteigbreite, jedoch nicht mehr als 0,50 m vor die Bauflucht vortreten.

2. An Straßen ohne Vorgärten und bis zu 10 m Breite sind Balkons, Erker und ähnliche Vorbauten an der Straßenseite unstatthaft.

3. An Straßen über 10 m Breite dürfen derartige Vorbauten bis 1,20 m über die Bauflucht vortreten. Unter ihnen muß aber, außer wenn sie über abgeschlossenen Vorgärten liegen, ein mindestens 2,50 m hoher freier Durchgang verbleiben.

4. Geschäftsschilder, Laternen, feststehende Schirmdächer über Türen und Toren u. dergl. sind hinsichtlich des Maßes ihrer Ausladung bei Straßen über 10 m Breite denselben Bestimmungen unterworfen, wie Erker und Balkone. Sie müssen mindestens 2,50 m über dem Bürgersteige sich befinden. Bei Straßen unter 10 m Breite dürfen dergleichen Anlagen höchstens 0,60 m vor die Straßenflucht vortreten, sind aber selbst in dieser Ausladung nach dem Ermessen der zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständigen Behörde einschränkbar.

Markisen sind in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Bürgersteig und bis zu 0,50 m von dem äußeren Rande des Bürgersteigs zulässig.

5. Vorbauten dürfen in Vorgärten bis zu ⅓ der Gartentiefe, aber nicht über 2,50 m vor die Bauflucht vortreten.

6. An der Nachbargrenze müssen Risalite mit ihrem aufgehenden Mauerwerk die Bauflucht einhalten und dürfen vor diese mit ihren Plinthen nur soweit vortreten, daß nirgends Rücksprünge über 0,30 m Tiefe entstehen.

7. Von der Nachbargrenze müssen Vorbauten aller Art, die mehr als 0,30 m vor die Bauflucht vortreten, mindestens um das 1½fache des Vorsprungs entfernt bleiben.

8. Risalite, geschlossene Vorbauten anderer Art, Erker, Balkone und Galerien dürfen in jedem Geschosse zusammen höchstens ⅔, Erker und geschlossene Vorbauten für sich oder zusammen höchstens ⅓ der Frontlänge eines Gebäudes einnehmen.

§ 17. Öffnungen an und in den Bürgersteigen. Öffnungen dürfen in Bürgersteigen nicht mehr als 0,30 m im Lichten vor die Bauflucht vortreten.

Sie müssen in gleicher Höhe mit der Oberfläche des Bürgersteiges nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde sicher und so abgedeckt sein, daß sie den Verkehr nicht stören. Kommen

Abdeckungsgitter zur Verwendung, so dürfen die Zwischenräume der Gitterstäbe höchstens 0,03 m weit sein.

Türen und Tore dürfen, wenn sie nach der Straße aufschlagen, im geöffneten Zustande nicht vor die Gebäudefront vortreten. Dasselbe gilt für Fenster und Fensterläden, die mit ihrer Unterkante nicht wenigstens 3 m über dem Bürgersteige liegen.

§ 18. Dachflächen. 1. Alle nach der Straße geneigten Dachflächen müssen mit Dachrinnen und Abfallrohren versehen sein. Die Abfallrohre sind in kanalisierten Straßen an den Kanal, in nicht kanalisierten Straßen mittelst Schlitzrinnen an die Straßengosse anzuschließen. Bei Kirchen und ähnlichen Gebäuden sind Ausnahmen zulässig.

2. Auch für geeignete Ableitung des Niederschlagswassers von Vorbauten und Balkonanlagen unmittelbar am Bürgersteig muß in solcher Weise gesorgt werden, daß das Publikum nicht belästigt wird.

3. Dachtraufen unmittelbar an der Nachbargrenze sind unstatthaft.

§ 19. Bauliche Anlagen auf der Straße. 1. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen dürfen bauliche Anlagen über und unter der Erde, soweit sie von der Baupolizeibehörde überhaupt für zulässig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Eigentümers der Straße ausgeführt werden.

2. Die Erlaubnis wird nur unter der Bedingung erteilt, daß die Anlagen verändert oder beseitigt werden müssen, wenn dies die Baupolizeibehörde oder der Eigentümer der Straße fordert.

§ 20. Entwässerungsanlagen. 1. Jedes bebaute Grundstück muß mit zweckmäßigen Einrichtungen zur ordnungsmäßigen, den gesundheitlichen und Verkehrsanforderungen genügenden Entwässerung versehen sein.

2. Diese Vorschrift gilt, soweit es die Baupolizeibehörde für notwendig erachtet, auch für an öffentlichen Straßen belegene unbebaute Grundstücke.

3. Übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten sind entweder nach unterirdischen Kanälen abzuführen, oder so zu sammeln, abzuleiten oder abzufahren, daß das Publikum oder die Nachbarn nicht geschädigt oder belästigt werden.

4. Für die Abführung des Wassers nach der Straße (Rinnsteinen, Kandeln), nach Wasserläufen oder nach öfffentlichen Entwässerungsanlagen werden von der Baupolizeibehörde unter Zustimmung der etwa sonst beteiligten Behörden

und des Eigentümers der Entwässerungsanlage die erforderlichen Einrichtungen zur Vermeidung von Nachteilen aller Art vorgeschrieben.

5. Einrichtungen zur Ableitung des Wassers oder anderer Flüssigkeiten nach Straßen, die weder Rinnsteine (Kandeln), noch andere Entwässerungsanlagen haben, sind unstatthaft.

6. Ausflüsse aus Küchen und sonstigen Räumen sind an der Straßenseite überhaupt nicht und an den Nebenseiten der Gebäude, soweit diese von der Straße her sichtbar sind, nur dann zulässig, wenn sie in Röhren bis zum Erdboden geleitet werden.

7. Im übrigen gelten die für die Grundstücksentwässerungen erlassenen Polizeiverordnungen.

Anmerkung: Für Cassel: Polizeiverordnung vom 6. März 1889; für Hanau: Polizeiverordnung vom 20. Dezember 1893; für Marburg: Polizeiverordnung vom 19. Dezember 1895.

Vierter Abschnitt.

Bebauungsfläche. Durchfahrt.

§ 21. Zulässige Bebauung. 1. Grundstücke, die bis zum Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung mit Wohngebäuden nicht bebaut waren, dürfen nur zu ⅔, Eckgrundstücke dieser Art nur zu ⅘ bebaut werden.

2. Die Summe der auf bereits bebauten Grundstücken unbebaut zu lassenden Flächen darf nicht weniger als ¼ und bei Eckgrundstücken nicht weniger als ⅙ betragen.

3. Bei Feststellung der unbebaut zu lassenden Grundstücksfläche werden die Flächen der Vorgärten vor der Baulucht von der Gesamtfläche vorweg abgezogen, im übrigen aber Baulichkeiten jeder Art ebenso wie diejenigen Teile der Grundfläche als bebaut gerechnet, welche über 0,50 m durch Vorbauten, Umgänge oder Galerien oder in anderer Art in den Obergeschossen (Stockwerken) nach den Höfen zu überbaut oder durch Gesimsvorsprünge eingenommen sind. Dagegen werden nicht als bebaut gerechnet: Hofunterkellerungen, offene Glasdächer, wenn sie eine Grundfläche von weniger als 2 qm haben, Bedachungen von Aufzügen, die frei vor die Frontwände gelegt werden, Klappen bis zu 3 qm Grundfläche über Kellertreppen, Asche- und Müllbehälter, ferner Freitreppen, wenn sie einzeln eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten, Plinthen der Hoffronten von nicht mehr als 0,13 m größter Ausladung und 1 m Höhe, sodann Grenzzäune aus Holz oder Eisen, endlich massive Grenzmauern, wenn ihre Höhe das Maß von 2 m nicht überschreitet

und die Stärke sich innerhalb der durch die Zweckbestimmung gegebenen Grenzen hält.

4. Der hiernach unbebaut zu lassende Raum heißt Hofraum. Er muß mindestens 25 qm Grundfläche haben und so bemessen sein, daß die kleinste Entfernung zweier gegenüberliegender Seiten an der ungünstigsten Stelle senkrecht zu irgend einer Seite gemessen mindestens 4 m beträgt.

5. Muß nach Ziffer 1 und 2 der Hofraum größer als 25 qm bei 4 m kleinster Abmessung sein, so werden sonstige Hofteile und offene Lichtschächte mit einem Flächeninhalt von mehr als 10 qm bei 2 m kleinster Abmessung mit in Ansatz gebracht.

§ 22. Volle Bebauung der Grundstücke. 1. Grundstücke, auf denen einstöckige Gebäude errichtet werden sollen, in welchen alle zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume in ausreichendem Maße und in dauernd sichergestellter Weise Licht und Luft von Straßen oder durch Oberlicht erhalten können, dürfen voll bebaut werden.

2. Wird das Erdgeschoß eines Grundstücks nur zu Läden, Lagern und sonstigen Geschäftsräumen nebst Zubehör benutzt, so kann die Bebauung des Grundstücks in Höhe dieses Geschosses bis zur Gesamtfläche des Grundstücks dann erfolgen, wenn die Bebauung der oberen Geschosse so weit eingeschränkt wird, daß die im § 21 geforderte Hofgröße erreicht wird. In diesem Falle ist aber nach dem Ermessen der für die Erteilung der Bauerlaubnis zuständigen Behörde für ausreichende Lüftung der Kelleranlagen und für sichere und den gesundheitlichen Anforderungen entsprechende Unterbringung der Asche- und Müllbehälter, Abtritte u. s. w. zu sorgen.

§ 23. Zugänglichkeit des Hofes. Durchfahrt. 1. Grundstücke, auf denen sich nur Vordergebäude befinden oder die nur in einer Tiefe von höchstens 35 m bebaut werden, bedürfen keiner Durchfahrt. Alle übrigen Grundstücke müssen mit einer Durchfahrt von mindestens 2,30 m lichter Breite und 2,80 m lichter Höhe versehen werden.

2. Von mehreren Höfen ist ein jeder durch eine solche Durchfahrt oder durch unbebaute Hofflächen von je 2,30 m Breite zugänglich zu machen.

3. Ein mit einem Hinterhofe abschließendes Grundstück bedarf keines fahrbaren Zuganges, sobald jeder Teil des Hinterhofes in einer Entfernung von höchstens 35 m von einem vorderen Hofe zugänglich wird.

4. Bei Durchfahrten, die überbaut sind und den einzigen Zugang zu einem Grundstück oder Teilen desselben bilden,

müssen die einschließenden Decken und Wände unverbrennlich hergestellt werden.

Fünfter Abschnitt.

Entfernung der Gebäude von einander und von der Nachbargrenze.

§ 24. Entfernung der Gebäude von einander. 1. Zwischen allen nicht unmittelbar aneinander stehenden Gebäuden und allen untereinander nicht unmittelbar verbundenen Teilen desselben Gebäudes muß durchweg ein freier Raum bleiben:

von mindestens 2,50 m Breite, soweit die einander gegenüberliegenden Umfassungswände keine Öffnungen haben,

von mindestens 5 m Breite, soweit Öffnungen in jenen Wänden vorhanden sind.

Wenn Mauervorsprünge und Rücksprünge an den Hoffronten nicht mehr als 0,60 m tief sind, braucht, selbst wenn der gegenüberliegende Teil desselben Gebäudes Öffnungen enthält, nur eine Entfernung von 2,50 m innegehalten zu werden.

2. Als gegenüberliegend gelten Wände und Gebäudeteile, deren Richtungen zu einander einen Winkel von weniger als 75° einschließen.

§ 25. Entfernung der Gebäude von der Nachbargrenze. 1. Von Nachbargrenzen haben Gebäude, die nicht unmittelbar an sie herantreten, einen den Bestimmungen des § 24 Ziffer 1 entsprechenden Abstand einzuhalten.

2. Steht auf der Nachbargrenze an der Straße bereits ein Haus, so muß, falls nicht hart an die Grenze gebaut wird, von ihr eine Entfernung von mindestens 5 m bei dem Neubau eingehalten und die Seitenwand nach dem Nachbargebäude architektonisch ausgebildet werden. Außerdem kann in einem solchen Falle verlangt werden, daß die Seitenwand des Nachbargebäudes nach dem Neubau hin architektonisch ausgebildet wird.

3. Steht auf der Nachbargrenze an der Straße noch kein Haus, so kann ein Vorderhaus mit Seitenabstand von mindestens 2,50 m dann errichtet werden, wenn die freie Seite nach dem Nachbargrundstück zu als Fassade hergestellt und außerdem, falls der Abstand von der Nachbargrenze weniger wie 5 m beträgt, eine der die Bauerlaubnis erteilenden Behörde genügende Sicherheit dafür beigebracht wird, daß bei einer Bebauung des Nachbargrundstücks ein Mindestabstand von 2,50 m von der Grenze eingehalten und auch die Seitenansicht des Nachbargebäudes architektonisch ausgebildet wird. In den Seitenwänden nach der Nachbargrenze hin ist in diesem Falle

die Anlage von Eingangstüren und Fenstern zu Treppenhäusern und untergeordneten Räumen gestattet.

4. Liegen Öffnungen in Umfassungswänden, die schräg gegen die nachbarlichen Grenzen laufen, so wird die vorgeschriebene Mindestentfernung an der ungünstigsten Stelle senkrecht zu der Wand, in der die Öffnungen liegen, gemessen.

5. Als Fensteröffnungen gelten auch fest verglaste Öffnungen.

Sechster Abschnitt.

Gebäudehöhe.

§ 26. Allgemeine Bestimmungen. Als Fronthöhe der Gebäude an Straßen gilt das Maß von der Bürgersteighinterkante, für Hintergebäude das Maß von der Oberfläche des Hofes, bis zur Oberkante des Hauptgesimses oder der Attika, bei überhängenden Dächern bis zur Unterkante der Dachschalung an der Frontseite.

2. Bei geneigter Oberfläche des Bürgersteiges oder des Hofes in der Längsrichtung der Frontwand ist das mittlere Höhenmaß zu rechnen.

3. Bis zu 4 m über der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer eine Neigung bis zu 75 Grad haben; im übrigen darf die Neigung 45 Grad nicht übersteigen.

Innerhalb der Figur, die sich ergibt, wenn diese Maße an die Vorder- und Rückseite angetragen werden, sind auch andere Dachneigungen zulässig.

4. Die Hofseiten der Vorderhäuser dürfen in ihrer Oberkante die zulässige Höhe der Straßenfronten nicht übersteigen, Ausgenommen sind Treppenhäuser, für die eine Höherführung bis zu der Grenze zulässig ist, die durch die Zugänglichmachung des Dachbodens bedingt wird.

5. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen sind bei außergewöhnlichen Neigungsverhältnissen der Straße und der Höfe zulässig.

§ 27. Höhe der Gebäude an der Straße. 1. Baulichkeiten an Straßen von über 13,50 m Breite dürfen so hoch sein, wie die Straße vor ihnen zwischen den Straßenfluchten unter Einschluß der Hälfte der Breite der Vorgärten breit ist, aber eine Fronthöhe (§ 26 Ziffer 1) von 20 m nicht überschreiten.

2. Gebäude an Straßen über 8 m bis zu 13,50 m Breite dürfen 13,50 m, Gebäude an Straßen von 8 m Breite und darunter 12 m Fronthöhe haben.

3. Öffentliche Plätze sind den Straßen gleichzuachten.

4. Für Gebäude, vor denen die Straßenbreite wechselt, ist die mittlere Breite, die sich aus der Länge der Front ergibt, entscheidend.

5. Bei Eckgebäuden darf entweder das Mittel aus den beiden Straßenbreiten als Höhe für beide Fronten gewählt, oder die beiden Fronten dürfen nach der zugehörigen Straßenbreite so angeordnet werden, daß die zulässige höhere Front in der schmäleren Straße die Länge von 25 m nicht überschreitet.

6. Giebelwände, Dacherker, undurchbrochene Brüstungen, Dach- und Mansardfenster oder ähnliche Aufbauten dürfen mit ihrer Gesamtbreite, die an der Stelle gemessen wird, wo die zulässige Fronthöhe aufhört, die halbe Frontlänge nicht überschreiten.

§ 28. Höhe der Hinter- und Seitengebäude. 1. Hinter- und Seitengebäude dürfen jedenfalls 12 m hoch sein; im übrigen richtet sich ihre Höhe nach dem Maß der Hofbreite vor ihnen, senkrecht zur Umfassungswand gemessen, die um höchstens 6 m überschritten werden darf. Die Höhe darf unbeschadet der Bestimmung unter Ziffer 2 dieses Paragraphen bis zu 20 m betragen.

Ist der Hofraum vor einem hinteren Gebäude ungleich gestaltet, so tritt für dieses Gebäude folgende Durchschnittsberechnung ein:

Das Längenmaß jedes Frontteiles — an der Oberfläche des Hofes gemessen — wird mit dem für ihn nach dem vorstehenden zulässigen Höhenmaße, welches aber 20 m nicht überschreiten darf, multipliziert, die Summe der dadurch gewonnenen Produkte wird durch die Summe der Längenmaße geteilt; der Quotient ergibt die zulässige Höhe.

2. Seitenflügel dürfen in einer Länge von höchstens 7,50 m, von der Hinterfront des Vordergebäudes ab gemessen, die Höhe des Vordergebäudes erhalten, wenn in ihnen eine bis in das oberste Geschoß führende Treppe angelegt wird.

3. Einschließlich dieses Treppenbaues darf die Gesamtlänge der Dachaufbauten, Giebel, Fenster, Luken u. s. w. an der Seitenfront deren halbe Frontlänge nicht übersteigen.

§ 29. Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 26—28 sind für öffentliche Gebäude, deren Bestimmung dies erfordert, zulässig.

Siebenter Abschnitt.

Anzahl der Geschosse. Dachgeschoß.

§ 30. Anzahl der Geschosse. In einem Gebäude dürfen über dem Erdgeschoß nicht mehr als vier zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse übereinander angelegt werden.

Ein Geschoß, das sich ganz oder teilweise unter der Erdoberfläche befindet, wird bei Berechnung der Geschoßzahl als besonderes Geschoß nicht mitgezählt.

§ 31. Dachgeschoß. 1. Bei ausgebauten Dachgeschossen (Mansardgeschossen) darf die Oberkante der Deckenbalken dieser Geschosse nicht höher als 4 m über der zulässigen Höhe der Frontwand, also über der Oberkante des Hauptgesimses, liegen.

2. Das Dachgeschoß (Mansardgeschoß) gilt als Wohngeschoß (§ 30), wenn in ihm Räume so hergerichtet werden, daß sie zu Wohnzwecken benutzt werden können.

3. Über dem Dachgeschoß (Mansardgeschoß), also im Dachboden, dürfen keine zu Wohn- und Schlafzwecken oder als Werkstätten benutzte Räume hergerichtet werden. Die Dachflächen im Dachboden dürfen nicht unterputzt und die Giebelwände höchstens auf dem rohen Stein überweißt werden. Ebenso dürfen volle Wände nicht gezogen werden.

4. Für liegende Dachfenster in bewohnten Räumen muß die Fensterfläche ein Zwanzigstel der Raumfläche, wenigstens aber 0,60 m im Geviert betragen.

Achter Abschnitt.

Treppen.

§ 32. Treppen in Wohngebäuden. 1. Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß muß mindestens durch eine Treppe zugänglich sein, durch welche der Ausgang nach der Straße oder nach einem Hofe jederzeit gesichert wird.

2. Für die Erhellung der Treppen muß bei Seitenlicht mindestens eine Fensterfläche von 1,50 qm für jedes Geschoß vorgesehen werden.

3. Bei Oberlicht muß die Durchsicht bei bewohntem Erdgeschosse und einem Obergeschosse mindestens 1,50 qm, bei jedem weiteren Obergeschosse 0,50 qm mehr betragen.

4. Liegen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume unmittelbar über dem Erdgeschosse nur in einem Geschosse, so kann eine Holztreppe mit Unterputz zwischen geputzten Fachwänden zugelassen werden.

5. Für die Räume dieser Art, die in nur zwei Geschossen über dem Erdgeschosse liegen, muß die Treppenanlage feuersicher sein.

6. Sind in den über dem zweiten Obergeschosse gelegenen Geschossen Wohn- oder Schlafräume vorhanden, so ist eine zweite feuersichere Treppe erforderlich, die von der ersten Treppe völlig feuersicher getrennt in einem gesonderten Raume liegen und einen besonderen feuersicheren Ausgang ins Freie haben muß.

Von jedem Wohnraum aus muß eine Treppe auf höchstens 25 m erreichbar sein.

7. Eine zweite Treppe ist nicht erforderlich, wenn die eine Treppe unverbrennlich hergestellt wird, und der höchstgelegene Wohn- oder Schlafraum nicht höher als 15 m über dem Erdreich und nicht mehr als 10 m von der Treppe entfernt liegt.

8. Treppen zum Dachboden müssen von den zu den Obergeschossen führenden Treppen aus leicht zugänglich sein.

9. Der Auftritt der Stufen muß bei Treppen für Wohngebäude mindestens 0,26 m, die Steigung darf höchstens 0,18 m betragen. Wendelstufen dürfen, falls die Wendeltreppe die zweite feuersichere Treppe ersetzt, an der schmalsten Stelle nicht unter 0,10 m Auftritt erhalten.

10. Haupttreppen sind nicht unter 1,20 m Breite, Nebentreppen nicht unter 0,80 m Breite bei einer geringsten Kopfhöhe von 1,80 m herzustellen. Als Breite gilt das Lichtmaß zwischen den Handläufen.

11. Die Treppenabsätze müssen mindestens die Breite der Treppenläufe haben.

12. Bretterverschläge sind unter den Treppen untersagt, wenn sie nicht feuersicher verkleidet sind.

§ 33. Freitreppen. Äußere Freitreppen sind in der Regel nur in Stein und Eisen und nur bis zum ersten Obergeschosse zulässig.

Freitreppen, die nach dem Obergeschosse führen, dürfen sich nur an massive Wände anlehnen.

§ 34. Treppen in Ställen und Werkstätten. In Stallgebäuden und Werkstätten, die nur aus Erd- und einem Obergeschoß bestehen, können Treppen frei in Holz hergestellt werden; auch genügen in diesen Fällen äußere Freitreppen aus Holz.

§ 35. Feuersichere Treppen. 1. Als feuersicher gilt eine Treppe, wenn sie von unten auf bis zur Decke über dem Austritt von massiven, mindestens 0,25 m starken oder anderen

ſtandfeſten und unverbrennlichen Wänden eingeſchloſſen iſt. In dieſen Mauern ſind nur die für die Außenfenſter und die Türen nach den Vorplätzen und Fluren erforderlichen Öffnungen zuläſſig.

Der obere Abſchluß des Treppenraumes iſt feuerſicher herzuſtellen. Die Treppe kann aus Holz, muß aber auf der Unterſeite feuerſicher bekleidet ſein, ſofern ſie nicht auf andere Weiſe unverbrennlich gemacht iſt*) (§ 36). In gleicher Weiſe ſind die Treppenabſätze zu ſichern.

2. Als feuerſicher ſind ferner alle Treppen in Eiſen zu betrachten, ſobald die Treppenabſätze und Stufen ohne Durchbrechungen bleiben oder auf der Unterſeite feuerſicher bekleidet ſind.

3. Glasdecken über den Treppen gelten als feuerſicher, wenn der Lichtſchacht bis unter das Dach mit feuerſicheren Wänden umſchloſſen iſt.

§ 36. Unverbrennliche Treppen. Als unverbrennlich ſind zu betrachten ſolche Treppen, bei denen:

a) die Decken und Wände maſſiv hergeſtellt ſind,
b) die Stufen auf Gewölben aufgemauert, die Treppenabſätze gewölbt ſind und Holzwerk außer zu Geländern lediglich zum Belegen der Auftrittsflächen der Stufen Verwendung findet,
c) die Stufen und Abſatzflächen aus natürlichem, feſtem Geſtein mit beiderſeitigem Auflager beſtehen,
d) tragende Eiſenteile glutſicher ummantelt ſind,
e) der nicht bewohnte Bodenraum durch eine ſelbſttätig ins Schloß fallende, feuerſicher bekleidete Tür abgeſchloſſen wird.

Andere Herſtellungen**), deren Sicherheit nachgewieſen wird, können auf beſonderen Antrag zugelaſſen werden.

Neunter Abſchnitt.

Bauart der Wände, Decken, Dächer und Geſimſe. Vorbauten.

§ 37. Brandmauern. 1. Jeder Neubau hart an der Nachbargrenze iſt mit einer Brandmauer abzuſchließen, die durchweg eine lotrecht durchgehende Stärke von wenigſtens 0,25 m haben und 0,30 m über das Dach hinausreichen muß. In dieſe

*) Anmerkung: z. B. durch Imprägnieren des Holzes.
**) Anmerkung: z. B. Kunſtſteine, Beton u. dergl.

Mauerstärke dürfen weder Schornsteinrohre einschneiden, noch Holz- oder Eisenteile mit Ausnahme von Verankerungen eingreifen.

Dieser Bestimmung unterliegen auch Baulichkeiten, die an einer oder mehreren Seiten offen sind.

2. Brandmauern dürfen keine Öffnungen an der Nachbargrenze erhalten; sie sind seitwärts entweder so auszukragen, daß Holzteile an der freien Seite nicht gegen diese Auskragungen vorstehen, oder die Holzteile sind, soweit sie vor der Brandmauer vorstehen, feuersicher zu bekleiden.

3. In ausgedehnten Gebäuden sind in Abständen von höchstens 40 m trennende Brandmauern zu errichten. Ausgenommen hiervon sind, wenn in anderer Weise für die nötige Feuersicherheit gesorgt ist, einheitliche große Räume,, Räume ohne Feuerstätten und Räume, die durch eine Sammelheizung erwärmt werden.

4. Bei Brandmauern innerhalb eines Gebäudes sind Verbindungsöffnungen zulässig, müssen aber in den Dachräumen mit feuer- und rauchsicheren, selbsttätig zufallenden und fest verschließbaren Türen versehen werden.

5. Gemeinschaftliche Brandmauern zwischen Nachbargebäuden sind zulässig.

6. Wird die Errichtung einer Brandmauer an der Nachbargrenze unmittelbar entlang einer Fachwerkswand erforderlich, so muß sie an allen Stellen wenigstens 0,30 m über die Fachwerkswand hinausragen.

§ 38. Umfassungswände. 1. Die Umfassungswände aller Hauptgebäude an den Straßenfronten sind massiv herzustellen. Alle massiven Außenwände, alleinstehende Mauern, tragende Pfeiler und Freitreppen sind bis auf den tragfähigen Untergrund, mindestens aber 1 m unter das Erdreich hinabzuführen. Sie müssen im höchstgelegenen Obergeschosse mit mindestens 0,25 m Stärke enden und, wenn sie Balken tragen, mindestens 0,38 m stark sein. Für je zwei weitere Geschosse ist 0,13 m Stärke zuzusetzen.

Soll eine geringere Stärke angewandt werden, so ist die Tragfähigkeit rechnerisch nachzuweisen. Sind besondere Belastungen zu erwarten, so können größere Stärken vorgeschrieben werden.

2. An Stelle der massiven Wände kann in Ausnahmefällen eine Ausführung in Eisenfachwerk oder Eisenwellblech zugelassen werden.

Schwemmsteine sind bei äußeren Umfassungswänden, Brandmauern und Balken tragenden Wänden unzulässig.

3. Fachwerkswände. a) Für freistehende Wohngebäude oder Gebäudegruppen an Straßen mit Vorgärten, die von der Nachbargrenze beiderseits mindestens 5 m abstehen und nicht mehr als 30 m Straßenfrontlänge haben, kann der Holzfachwerksbau insoweit zugelassen werden, als die Höhe der Außenwände bis zur Decke des obersten bewohnten Raumes das Maß von 10 m über der Bürgersteighinterkante nicht übersteigt. Für einzelne Teile solcher Gebäude, wie Balkone, Erker, Kniewände und dergl. ist Fachwerksbau auch in größerer Höhe zulässig. Dasselbe gilt für das höchstgelegene Obergeschoß derartiger im übrigen massiver Gebäude. Das Geschoß darf, wenn das Fachwerk architektonisch in Eichenholz ausgebildet wird, 0,30 m, der darüber liegende Giebel weitere 0,30 m über die Baufluchtausladen.

b) Ebenso können die hofseitigen Umfassungen der Seitenflügel und Quergebäude in Fachwerk ausgeführt werden, wenn ihre Wände nicht höher als 10 m werden.

Bei größerer Höhe sind solche Wände bis zum Fußboden des obersten bewohnten Geschosses massiv auszuführen.

c) Fachwerk ist ferner zulässig bei vereinzelt stehenden kleinen Gebäuden, wie Gartenhäusern, Sommerwirtschaften, Arbeiterhütten u. dergl.

4. Holzbauten. Mit hölzernen Umfassungswänden dürfen nur provisorische Schuppen, Buden, Gartenhäuschen, Kegelbahnen und ähnliche Baulichkeiten hergestellt werden. In der Regel sollen diese Anlagen eine Grundfläche von 25 qm, sowie eine Fronthöhe von 3 m nicht überschreiten und von allen Gebäuden und den Grenzen mindestens 6 m entfernt sein.

Ausnahmen sind zulässig.

5. Trockentürme, Lohgerüste und ähnliche Bauwerke ohne trennende Balkenlagen können auch höher als 10 m im Fachwerk ausgeführt werden, doch müssen sie in diesem Falle um das halbe Maß ihrer Höhe von den nachbarlichen Grenzen und den Gebäuden auf demselben Grundstücke entfernt bleiben.

6. Gartenlauben und Pavillons von nur 12 qm Grundfläche können, wenn sie architektonisch ausgebildet sind und keine geschlossenen Holzwände haben, an der Nachbargrenze oder an der Straße errichtet werden.

§ 39. Äußere Ansicht der Gebäude. Straßenansichten in gewöhnlichem Rohbaue müssen verputzt werden, wenn sie nicht eine architektonische Ausbildung erhalten.

§ 40. Innenwände. 1. Innere Balken tragende Wände sind nach den im § 38 für Außenwände gegebenen Bestimmungen zu behandeln.

2. Unbelastete Scheidewände können auf Balkenlagen aufgesetzt werden.

3. Hölzerne Scheidewände müssen nach allen Seiten feuersicher bekleidet werden. Auf Dachböden oder in Kellern, sowie in wirtschaftlichen Nebenräumen sind unbekleidete Holzwände zulässig.

4. Bei allen nicht feuersicheren Wänden sind Durchgänge für Feuerrohre nur dann gestattet, wenn massive Gevierte oder doppelte Eisenrohre den Durchgang sichern.

§ 41. Decken. 1. Holzbalkendecken sind auszustaken, mit unverbrennlichen Stoffen in einer Stärke von mindestens 0,13 m auszufüllen und unterhalb entweder durchweg mit Mörtel — jedoch unter Ausschluß von Lehmmörtel — zu putzen oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren Bekleidung zu versehen. An Stelle der Staknng und Ausfüllung kann eine andere gleich wirksame Konstruktion zugelassen werden.

2. Die Stoffe zur Verfüllung von Balkendecken und Gewölben dürfen durch keine der Gesundheit schädlichen Bestandteile verunreinigt sein; namentlich ist die Verwendung von Bauschutt jeder Art ausgeschlossen.

3. Sonstige Deckenkonstruktionen müssen mindestens ebenso zuverlässig den Anforderungen der Feuersicherheit und Gesundheitspflege entsprechen, wie die in Ziffer 1 und 2 beschriebenen Holzbalkendecken.

4. Vorschriftsmäßig ausgeführte Decken dürfen mit Holztäfelung bekleidet werden.

5. Ungeputzte gehobelte Holzdecken können zugelassen werden:

a) in Gebäuden ohne Feuerstätten;

b) in eingeschossigen Gebäuden, in denen die lichte Höhe des Geschosses mehr als 5 m beträgt, insbesondere in Kirchen, Turn- und Wartehallen, Reitbahnen und Ausstellungs-Gebäuden;

c) in Speichern zur Aufbewahrung von Getreide, Mehl oder Malz; doch müssen dort befindliche heizbare Räume durch massive Wände und Decken von den übrigen Räumen getrennt werden und besondere Zugänge erhalten;

d) in allen Fällen, wo das Dach zugleich die Decke des Raumes bildet.

§ 42. Dachdeckung. 1. Die Dächer aller Gebäude müssen mit einem die Übertragung des Feuers hindernden Stoffe gedeckt werden.

Hierhin gehören Steine, Metalle, Dachziegeln, Schiefer, besandete Dachpappe, Dachfilz, Asphalt, Zementplatten, Holzzement und dergl.

Die Verwendung von Stroh, Strohfiedern und Dachschindeln ist untersagt.

2. Öffnungen in den Dächern und Dachaufbauten unterliegen in Hinsicht der Entfernung von den Nachbargrenzen den gleichen Bestimmungen, wie Öffnungen in Umfassungswänden.

3. Glasdächer, die nicht aus Drahtglas hergestellt sind, und Oberlichte sind mit Drahtgittern von ausreichender Stärke und höchstens 0,05 m Maschenweite zu versehen.

4. Je nach Beschaffenheit und Lage der Dächer können Schutzvorrichtungen gegen das Hinabfallen von Schnee und Eis und von Personen vorgeschrieben werden.

§ 43. Vortretende Bauteile, Geländer, Brüstungen und dergl. 1. Bauteile, die über die Umfassungswände und Dächer vortreten, unterliegen hinsichtlich der Baustoffe denselben Bestimmungen, wie die Umfassungswände und Dächer selbst.

2. Dachgesimse dürfen jedoch in Holz ausgeführt werden, müssen aber von der Nachbargrenze bis auf 1 m Entfernung entweder aus unverbrennlichen Stoffen hergestellt oder damit bekleidet werden, sofern sie nicht durch die Auskragung der Brandmauer (§ 37 Ziffer 2) gedeckt sind.

3. Zierteile aus Stuck, Steinpappe, Zement, Guß u. s. w. dürfen an den Außenseiten nicht auf Holz befestigt werden.

4. Freitreppen, vorspringende Balkone, Altane und deren Fußböden, die höher als 2 m über dem Erdreiche liegen, sowie Galerien und ähnliche Vor- und Anbauten müssen in Stein oder in Metall ausgeführt werden. Erker und Giebel dürfen auch in Holz hergestellt werden.

5. Treppen, Galerien, Altane, Balkone, Öffnungen in Fußböden, Brunnenschächte, Bodenluken, Falltüren u. dergl. sind mit schützenden Geländern von mindestens 0,80 m Höhe zu versehen. Haben Fensterbrüstungen eine geringere Höhe, so sind Schutzgitter bis zu gleicher Höhe erforderlich.

§ 44. Lichtschächte (Lichthöfe). 1. Lichtschächte müssen mindestens 6 qm Grundfläche bei 1,50 m kleinster Abmessung aufweisen und durchweg bis zur Dachfläche mit unverbrennlichen Wänden umschlossen sein, bei Anlehnung an die Nach-

hargrenze ist eine Brandmauer bis 0,30 m über Dach erforderlich.

Anmerkung: Für Aufzugsschächte gilt die vom Herrn Oberpräsidenten erlassene Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), vom 19. Januar 1900 (Amtsblatt Seite 53).

2. Sie müssen Einrichtungen erhalten, durch die frische Luft dauernd zugeführt wird; bei überdeckten Schächten ist durch Öffnungen unter dem Glasdache für ausreichenden Luftwechsel zu sorgen.

3. Lichtschächte, die einem Raume Licht unmittelbar durch die Decke zuführen, können kleinere als die in Ziffer 1 vorgeschriebenen Abmessungen erhalten, müssen aber mit unverbrennlichen Stoffen ummantelt sein.

4. Wenn Lichtschächte Öffnungen innerhalb des Dachraumes erhalten, so müssen diese mit feuer- und rauchsicheren, fest verschlossen zu haltenden Türen versehen werden.

5. Von vorstehenden Bestimmungen können Ausnahmen zugelassen werden.

Zehnter Abschnitt.

Schornsteine und Feuerstätten.

§ 45. Allgemeine Vorschriften. 1. Schornsteine sind durchweg dicht, massiv oder aus unverbrennlichem Baustoffe herzustellen. Sie müssen von Grund auf fundamentiert sein oder unverbrennlich und sicher unterstützt werden.

Sie dürfen höchstens bis zu ⅓ ihres Querschnitts durch Überkragungen aus der Mauer vortreten.

2. Im Innern der Schornsteine sind brennbare Baustoffe durchaus unzulässig.

§ 46. Besteigbare Schornsteine. Besteigbare Schonsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 0,42 m zu 0,47 m Weite erhalten. Bei größeren Abmessungen sind Steigeisen anzubringen.

§ 47. Schornsteinwangen. 1. Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 0,12 m, an Nachbargrenzen von mindestens 0,25 m erhalten. Sie müssen auf den Außenseiten unterhalb der Dachflächen in ganzer Ausdehnung, besonders auch innerhalb der Balkenlagen, geputzt und auf den Innenseiten glatt ausgestrichen werden.

2. Bei Verwendung anderer Baustoffe wird die Wangenstärke von der zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständigen Be-

hörde vorgeschrieben, muß indessen auch in diesem Falle an der Nachbargrenze mindestens 0,25 m betragen.

3. Für Schornsteine und Zentralheizungen oder anderen großen Feuerungsanlagen können stärkere Wangen vorgeschrieben werden.

§ 48. Geschleifte Rohre. Eine andere als die senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, wenn sie ringsum zwischen massiven Wänden liegen, oder durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger von entsprechender Stärke unterstützt werden.

§ 49. Scheidungen. 1. Für unmittelbar aneinander liegende Schornsteine genügt eine gemeinsame Scheidewange der vorgeschriebenen Stärke.

2. Von Balkenlagen und sonstigem Holzwerk müssen die Außenseiten der Schornsteine, falls die Wangenstärke weniger als 0,25 m beträgt, überall mindestens 0,065 m entfernt gehalten und durch doppelte, in Verband gelegte Dachsteinschichten getrennt werden. Im Dachverbande muß die Entfernung der freiliegenden Hölzer von 0,12 m starken Schornsteinwangen ohne Isolierung mindestens 0,10 m betragen.

Ausnahmen können bei Fußleisten, Türbekleidungen, Wandtäfelungen und dergl. zugelassen werden, sofern sie sich auf massiven Wänden befinden, ferner bei Treppenwangen, wenn sie mit Eisenblech bekleidet sind.

3. Die Schornsteine sind so anzulegen und zu benutzen, daß die Gebäude und deren Umgebung durch Funken, Rauch und Ruß nicht gefährdet werden.

4. Schornsteine an der Nachbargrenze, die wegen Aufführung höherer Nachbarwände erhöht werden müssen, dürfen an die Nachbarwand verklammert werden. Die Reinigung muß vom höheren Gebäude aus gestattet werden.

§ 50. Eingegangene Schornsteine. Eingegangene Schornsteine oder solche, deren Benutzung für unzulässig erklärt worden ist, müssen in allen Öffnungen vermauert werden.

§ 51. Anzahl der Feuerstätten an einem Schornstein. 1. An einem Schornsteinrohr von 250 qcm lichtem Querschnitt dürfen höchstens drei gewöhnliche Zimmeröfen aus einem Geschosse angeschlossen werden. Jeder hinzutretende Ofen dieser Art bedingt eine Vergrößerung des Querschnitts um 80 qcm. Für jede Kochherd- oder Waschkesselfeuerung, die nicht an ein besteigbares Schornsteinrohr angeschlossen ist, muß ein besonderes Schornsteinrohr angelegt werden. Münden Rauchrohre

aus Feuerstellen von erheblichem Umfange ein (§ 58), so kann eine Vergrößerung des Querschnitts gefordert werden.

2. Für Küchen und Waschküchen sind neben den Feuerrohren besondere Rohre für die Ableitung der Wasserdämpfe einzurichten, sofern nicht hierfür in anderer Weise ausreichend gesorgt ist.

§ 52. Mauerkanäle im allgemeinen. Mauerkanäle aller Art sind, auch wenn sie nicht zur Ableitung des Rauches von Feuerstätten dienen, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen.

§ 53. Reinigung der Schornsteine. 1. Jeder Schornstein muß so angelegt sein, daß er ordnungsmäßig gereinigt werden kann.

2. Besteigbare Schornsteine müssen an ihrem unteren Ende verschließbare, unverbrennliche Einsteigetüren haben.

3. Unbesteigbare Schornsteine müssen unten und oben, sowie bei jeder Richtungsveränderung, wenn die Neigung gegen die Wagerechte weniger als 60° beträgt, Reinigungsöffnungen von mindestens der Querschnittsgröße des Rohres erhalten. Obere Reinigungsöffnungen sind entbehrlich, sofern die Reinigung bequem vom Dache aus erfolgen kann. Die Reinigungsöffnungen sind, soweit sie im Dachboden oder in bewohnten Räumen liegen, mit dicht schließenden, unverbrennlichen Türen und Zwangssicherheitsverschluß zu versehen. Die Verschlußtüren müssen Doppeltüren sein, sofern sie aus Eisen hergestellt sind. Sollen leicht entzündliche Gegenstände in Räumen, in denen Reinigungsöffnungen sich befinden, aufbewahrt werden, so sind diese in 1 m Abstand feuersicher zu ummanteln. Ebenso müssen Dachverbandhölzer, die weniger als 1 m von den Reinigungsöffnungen entfernt sind, feuersicher bekleidet werden.

4. Soll die Reinigung des Schornsteins vom Dache aus erfolgen, so sind die für die Sicherheit des Schornsteinfegers erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

5. Schornsteinaufsätze, Kappen oder sonstige Schutzvorrichtungen sind nur soweit statthaft, als sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht hindern.

§ 54. Metallene Rauchrohre. 1. Metallene Rauchrohre dürfen weder seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar ins Freie ausmünden, noch aufwärts durch eine Zwischendecke aus Holz geführt werden. Sie sind stets innerhalb des Geschosses nach feststehenden Schornsteinen zu leiten.

2. Die Rohre müssen auf die ganze Länge ihres Laufes an allen Seiten von freiem Holzwerk mindestens 0,50 m, von ver-

putztem Holzwerk oder von Metallverkleidung mindestens 0,15 m entfernt bleiben.

3. In kleinen Baulichkeiten, deren Dach gleichzeitig die Decke bildet, ist die Durchführung der metallenen Rauchrohre sowohl durch das Dach, wie durch die Wände statthaft, wenn die Rauchrohre so angelegt werden, daß auf 0,30 m Entfernung von ihnen keine brennbaren Stoffe vorhanden sind. Müssen in Ausnahmefällen Ofenrohre durch eine Wand geleitet werden, so darf dies nur unter Anwendung von Futterrohren geschehen.

§ 55. Feuerstätten. 1. Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Teilen aus unverbrennlichem Baustoffe hergestellt werden.

2. Größere Feuerstätten dürfen nur unmittelbar auf Fundamenten oder feuerfesten Decken angelegt werden.

3. Küchenfeuerstätten, Stubenöfen, gewerbliche Feuerstätten von gleicher Bedeutung und alle kleineren Feuerstätten dürfen auf Balkenlagen stehen. Sollen Feuerstätten auf hölzernen Unterlagen ruhen, so müssen die Balken und alles andere Holzwerk unter der Feuerstätte durch eine mindestens 0,05 m starke Massivschicht, die über den Stand der Feuerstätte mindestens um das gleiche Maß hervortreten muß, geschützt werden. Darüber muß ein mindestens 0,05 m hoher Hohlraum verbleiben, der den Durchzug der Luft gestattet.

§ 56. Rauchmäntel. Rauchmäntel über offenen Feuerstätten müssen unverbrennlich hergestellt oder ausgekleidet werden.

§ 57. Seitliche Entfernung vom Holzwerk. 1. Geschlossene Feuerungen, die in Ziegeln oder in Kacheln ausgeführt oder mit solchen durchweg bekleidet sind, müssen von allem freien Holzwerk mindestens 0,30 m, von feuersicher bekleidetem Holzwerk mindestens 0,15 m entfernt bleiben.

2. Von eisernen Öfen, von offenen Herden, von Kochlöchern, sowie von allen Feuer- und Aschefalltüren, auch von Einsteige- und Reinigungstüren muß alles freie Holzwerk mindestens 0,60 m entfernt bleiben.

Eine geringere Entfernung bis zu 0,30 m ist statthaft, wenn das Holzwerk feuersicher bekleidet wird.

§ 58. Rauchgemäuer größerer Feuerstätten. Für Feuerstätten von erheblichem Umfange und für solche, deren Betrieb dauernd große Hitze erfordert, wie große Koch- und Waschküchenherde, große Plättöfen und dergl., können weitergehende Forderungen bezüglich der Feuersicherheit gestellt werden.

§ 59. Feuerungstüren und Fußbodensicherungen. 1. Alle Öffnungen zu Feuerstätten und Aschefällen müssen mit feuersicheren Türen versehen sein.

2. Vor den Heizöffnungen sämtlicher Feuerstätten ist der Fußboden, wenn er nicht aus unverbrennlichem Stoffe hergestellt wird, in einem Vorsprunge von 0,50 m und in einer über die Feuerungsöffnungen nach beiden Seiten hin vortretenden Breite von 0,30 m feuersicher zu bekleiden. Vor Stubenfeuerstätten von gewöhnlichem Umfange und vor offenen Kaminen genügt statt dessen die Verwendung metallener Vorsetzer von ausreichender Größe.

§ 60. Rauchableitung. 1. Rauch- und Feuergase sind von Feuerstätten durch dichte feuerfeste Rohre innerhalb des betreffenden Geschosses seitlich in Schornsteine zu leiten.

2. Als Stützen solcher Rohre dürfen nur feuerfeste Stoffe Verwendung finden.

3. Die Rauchrohre (Ofenrohre) sind von geputztem oder feuersicher verblendetem Holzwerk 0,15 m, von freiem Holzwerk 0,50 m entfernt zu halten. Sind die Rohre mit wenigstens 0,05 m Luftraum ummantelt, so genügt eine Entfernung von 0,05 m.

§ 61. Abschlußklappen. Bei Heizöfen in Räumen, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, dürfen in den zur Ableitung der Feuergase dienenden Rohren oder Kanälen keine Verschlußvorrichtungen angebracht werden. Bei offenen Kaminfeuerungen ist jedoch ihre Anbringung gestattet.

§ 62. Räucherkammern. Räucherkammern müssen massiv mit feuersicheren Eingangstüren versehen sein und dürfen nur dann auf Balkenlagen stehen, wenn diese durch einen unverbrennlichen Belag von mindestens 0,10 m Stärke geschützt sind.

Die Klappen oder Schieber und die Stangen sind unverbrennlich herzustellen.

Elfter Abschnitt.

Besondere Vorschriften für einzelne Anlagen.

§ 63. Stallungen u. s. w. 1. Stallungen, Remisen und Scheunen, sowie alle die Straße verunstaltenden oder durch übelriechende Dünste, Rauch u. s. w. die Nachbarn oder das Publikum belästigenden Anlagen dürfen nicht an der Straße

erbaut werden. Für herrschaftliche Stallungen und Remisen sind Ausnahmen zulässig, wenn sie vermöge ihrer Erscheinung und Einrichtung weder die Straße verunstalten, noch das Publikum belästigen.

2. Anlagen der in Ziffer 1 angeführten Art dürfen mit Wohn- oder anderen mit Feuerstätten versehenen Räumen nur dann zusammenhängend gebaut werden, wenn sie von diesen durch massive Wände und massive Decken ohne Öffnungen getrennt sind.

§ 64. Asche- und Müllbehälter. 1. Auf allen bewohnten Grundstücken muß ein allgemein zugänglicher Behälter für Müll, sowie ein besonderer Behälter für Asche vorhanden sein. Müllbehälter sind unten, sowie an den Seiten undurchlässig herzustellen und oben dicht zu überdecken.

2. Aschebehälter müssen Wände und Decken aus unverbrennlichem Stoffe erhalten.

3. Auf Grundstücke, die landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben dienen, findet die Bestimmung der Ziffer 1 keine Anwendung.

4. Tragbare Aschebehälter dürfen nur auf unverbrennlichen Unterlagen ruhen und sind stets mit unverbrennlichem Stoff bedeckt zu halten.

5. Wo die Abfuhr von Müll oder Asche ortsstatutarisch geregelt ist, treten die aus diesem Anlaß erlassenen Polizeiverordnungen an die Stelle der vorstehenden Bestimmungen.

§ 65. Gruben. 1. Für Gruben, die zur Aufnahme und Beseitigung von unreinen Flüssigkeiten dienen sollen, gelten die im § 66 Ziffer 4 gegebenen Bestimmungen.

2. Wo eine geregelte unterirdische Ableitung der Abwässer besteht, sind für die Entwässerungsanlage die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 66. Abtritte, Dungstätten. 1. Auf jedem bewohnten Grundstück ist eine genügende Anzahl von Abtritten anzulegen. Der Kot muß entweder in Gruben oder in dichten Behältern bewahrt werden, sofern er nicht durch Wasserspülung in die öffentlichen Kanäle geleitet wird.

2. Abtritte dürfen nur in Räumen angelegt werden, denen Licht und Luft unmittelbar von außen oder von einem Lichthof (Lichtschacht) zugeführt wird.

3. Schieben sich Speisekammern zwischen Abort und Außenwand, so sind die Decken der Speisekammern nach dem Abort hin zu neigen, damit er zweckentsprechend erleuchtet wird. Das

Fenster des Aborts muß von diesem aus leicht stellbar sein und eine lichte Fläche von mindestens 0,50 qm haben.

4. Mist- und Kotgruben müssen von der nachbarlichen Grenze mindestens 1 m, von Brunnen mindestens 5 m entfernt angelegt und in den Wänden, wie im Boden wasserdicht hergestellt und erhalten werden. Sie müssen dicht schließend abgedeckt und mit dicht schließenden Einsteigeöffnungen versehen werden. Ausnahmen sind für die Lagerung von Pferdedung, sowie bei Dungstätten für gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke zulässig.

5. Tonnen und Kübel unter Abtritten müssen in dicht verschlossenen und gut gelüfteten Räumen und auf glattem, wasserdichtem Fußboden stehen.

6. Die Ableitung der festen oder flüssigen Abgänge der Abtrittsanlagen nach offenen Wasserläufen (Rinnsteinen u. s. w.) ist unzulässig.

7. Ableitungen, welche diese Abgänge nach öffentlichen, unterirdischen Entwässerungen (Kanälen u. s. w.) abführen sollen, sind unzulässig, mit Ausnahme der Spülaborte, für welche die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Sicherungen vorschreiben wird.

8. Alle innerhalb bewohnter oder für den Aufenthalt von Menschen bestimmter Gebäude liegenden Abfallrohre der Abtritte mit oder ohne Wasserspülung sind über dem höchsten Einfluß durch Verlängerung über das Dach, und zwar in der Nähe von Dachfenstern 1 m über diese hinaus, zu lüften.

9. Die Abortgruben sind durch Rohre von wenigstens 200 qcm Querschnitt bis über das Dach hinaus zu lüften.

§ 67. Wasserversorgung. 1. Auf jedem bebauten Grundstücke, das nicht durch eine allgemeine Wasserleitung mit Wasser versorgt wird, muß eine eigene Wasserleitung oder ein Brunnen hergerichtet werden, wodurch jederzeit reichliches, zum Genuß für Menschen geeignetes und für Feuerlöschzwecke ausreichendes Wasser beschafft wird.

2. Brunnen sind stets auf wenigstens 5 m Entfernung von Abtritten, Jauchegruben und Dungstätten anzulegen. Das Brunnengemäuer ist gegen das Eindringen von Unreinlichkeiten gehörig zu schützen.

3. Alle Abflußleitungen nach Straßenkanälen müssen mit genügenden Wasserverschlüssen gegen Kanalgase versehen sein.

4. Im übrigen gelten für die Wasserversorgung der Grundstücke die besonderen örtlichen Bestimmungen.

Zwölfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die Benutzung von Gebäuden.

§ 68. Unterscheidung der Räume. Als Räume, die nicht zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, gelten insbesondere Flure, Treppen, Korridore, Bodenräume, Bedürfnisanstalten, die für den Hausbedarf bestimmten Badestuben, ferner Wintergärten und Rollkammern, Speisekammern und ähnliche Vorratskammern, Räucherkammern, Gewächshäuser, Kegelbahnen, Heizräume, Kessel- und Maschinenräume, wenn sie nur Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Aufzugsbetrieben dienen, Wein-, Bier- und Branntweinkellereien und Räume, die lediglich zur Lagerung von Waren und zur Aufbewahrung von Gegenständen bestimmt sind.

§ 69. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume. Für alle zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume gelten folgende Bestimmungen:

1. Alle Räume müssen trocken und mit Fenstern, die genügend Licht und Luft einlassen, versehen sein.

2. Bei Oberlicht muß für Einrichtungen gesorgt sein, die bequem eine ausreichende Lüftung zulassen.

3. Die Räume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben.

4. Sie dürfen nirgends tiefer als 0,50 m unter der Oberfläche des angrenzenden Geländes liegen.

Dieses Maß kann auf 1 m, bei Waschküchen auf 1,50 m erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsgraben von wenigstens 0,75 m Breite hergestellt wird. Die Sohle dieses Grabens muß gut entwässert sein und mindestens 0,15 m tiefer als der Fußboden des betreffenden Raumes liegen. Auch für die anderen Umfassungswände solcher Räume muß gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit genügender Schutz hergestellt werden.

5. Der Fußboden muß wenigstens 0,50 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande liegen.

§ 70. Isolierung der Mauern. 1. Gebäude, die ganz oder teilweise zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit und Bodenluft durch wagerechte Isolierschichten in den Mauern und durch eine undurchlässige massive Sohle geschützt werden. Liegen die Fußböden derartiger Räume tiefer als das angrenzende Gelände, so sind ihre mit dem Erdreich in unmittelbare Berüh-

rung kommenden Umfassungswände — wenn davor nicht ein Licht- oder Lüftungsgraben angebracht ist — auch seitwärts gegen das Eindringen der Erdfeuchtigkeit zu schützen.

2. An Stellen, die bei früherer Benutzung durchjaucht sind, dürfen erst dann Wohnräume errichtet werden, wenn alle verdorbenen Erdschichten entfernt sind.

Dreizehnter Abschnitt.

Baustoffe und Bauausführung.

§ 71. Sicherheit der Bauten. Die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde ist befugt, zum Zwecke der Prüfung der Tragfähigkeit und der Feuersicherheit ungewöhnlicher Baustoffe oder Konstruktionen die erforderlichen Ermittelungen auf Kosten des Bauherrn anzustellen oder anzuordnen, sowie ungeeignete Baustoffe auszuschließen und unzulässige Konstruktionen zu untersagen.

Anmerkung: Hinsichtlich der Eigengewichte der Baustoffe, sowie der Belastung von Bauteilen siehe die im Anhang abgedruckten Tabellen.

§ 72. Sicherung nach außen. 1. Der Abbruch der Gebäude, sowie die Ausgrabung und Ausführung der Grundmauern ist so zu bewirken, daß die anstoßenden Baulichkeiten der Nachbarn gegen Beschädigungen gesichert bleiben.

Werden Unterfangungen nötig, so ist der Nachbar in der Regel drei Tage vor der Ausführung zu benachrichtigen.

2. Die Ausführung noch weiter notwendiger Sicherheitsmaßregeln kann die Baupolizeibehörde auf Kosten des Bauherrn verlangen.

3. Zur Ausführung baulicher Arbeiten, durch die der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt oder gefährdet wird, besonders zur Aufstellung von Baugerüsten aller Art und von Bauzäunen an der Straße bedarf es der besonderen Genehmigung der Baupolizeibehörde, die in jedem einzelnen Falle die nach den örtlichen Verhältnissen etwa erforderlichen Einschränkungen vorschreiben wird.

4. Im übrigen sind die seitens der Berufsgenossenschaften über Gerüste gegebenen Vorschriften maßgebend.

§ 73. Sicherung nach innen. 1. Im Innern der Gebäude sind die Balkenlagen sofort nach ihrer Verlegung mit Ausnahme der Öffnungen für Leitergänge zu staaken.

2. Die Treppenräume, die zur Überwölbung bestimmten und alle nicht mit Balkenlagen überdeckten Räume, sowie Bal-

kenlagen, die nicht ausgestaakt werden sollen, müssen von Geschoß zu Geschoß sicher abgedeckt werden.

3. Öffnungen, die nicht für Leitergänge u. s. w. notwendig sind, müssen zur Verhinderung von Unfällen eingefriedigt oder abgesperrt werden.

4. Leitern müssen so weit in die Geschosse hineinreichen, daß sie bei dem Austritt noch als Handhabe dienen können.

5. Die Bestimmung des § 72 Ziffer 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 74. Belästigung durch Staub. Bei allen Bauten, besonders beim Abbruch von Gebäuden, müssen durch Besprengungen oder andere geeignete Vorkehrungen Belästigungen durch Staub tunlichst vermieden werden.

Trockener Schutt darf weder frei heruntergeworfen, noch außerhalb der Baustellen gelagert werden.

§ 75. Sicherung öffentlicher Anlagen. Öffentliche Anlagen, wie Brunnen, Anschlagssäulen, Laternen, Bäume, Kanäle, Rinnsteine u. dergl., ebenso Straßenschilder, Hausnummern u. s. w. müssen auch während des Baues jederzeit nutzbar bleiben und vor Beschädigungen gewahrt werden. Wenn bei der Ausführung von Erdarbeiten Gas-, Wasser-, Telegraphenleitungen u. dergl. blosgelegt werden, so ist sofort der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, die ihrerseits den sonst beteiligten Behörden entsprechende Mitteilung zu machen hat. Vorkommende Beschädigungen sind auf Kosten des Bauherrn zu beseitigen.

Vierzehnter Abschnitt.

Besondere weitergehende Bestimmungen.

§ 76. Gewerbliche, nicht unter § 16 der Reichsgewerbeordnung fallende Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerräume. 1. Besondere weitergehende baupolizeiliche Anforderungen kann die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde für Gebäude und Gebäudeteile stellen:

a) in denen Fabriken oder solche gewerbliche Betriebsstätten eingerichtet werden sollen, die starke Feuerung erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe dienen, eine besonders große Belastung oder Erschütterung der Gebäude, einen starken Abgang unreiner Stoffe oder eine erhebliche Luftverschlechterung bedingen, oder ein ungewöhnliches Geräusch verursachen. Es gehören dahin namentlich: Glüh- und Schmelzöfen aller Art, Schmieden, Tiegelgießereien, Teer- und Öl-

kochereien, Backöfen, Räucherkammern, Holzbearbeitungswerkstätten (Tischlereien, Drechslereien, Böttchereien, Stellmachereien u. dergl.), Druckereien, Färbereien u. dergl.,

b) die zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind (Speicher, Lagerräume u. dergl.),

c) die zur Vereinigung einer größeren Anzahl von Menschen dienen und nicht unter die Polizeiverordnungen vom 31. Oktober 1889 (Amtsblatt S. 217), 1. Mai 1891 (Amtsblatt S. 91) und 12. Mai 1899 (Amtsblatt S. 186) fallen.

2. Die an den Bau oder die Einrichtungen solcher Gebäude oder Gebäudeteile zu stellenden besonderen Anforderungen betreffen vornehmlich die Stärke und Feuersicherheit von Wänden, Decken, Dächern, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die Zahl und Konstruktion der Brandmauern, die Zahl, Breite und sonstige Anordnung der Treppen und Ausgänge, die Art der Aufbewahrung und Beseitigung brennbarer Abfälle, sowie unreiner Abgänge, die regelmäßige Zuführung frischer Luft, die Unterhaltung von Brunnen und Wasserbehältern. Auch kann die Verwendung eiserner Öfen und freiliegender Rohre untersagt und die Heizung gewisser Räume nur von außen oder innerhalb massiver Vorgelege zugelassen werden.

Fünfzehnter Abschnitt.

Besondere Bebauungsvorschriften für die westliche Außenstadt Cassel und für Teile von Marburg.

§ 77. Geltungsbereich für beschränkte Bebauung. Beschränkte Bebauung gemäß § 78 dieser Verordnung wird vorgeschrieben:

A. Für die westliche Außenstadt Cassel. Hierunter ist zu verstehen das westlich und südwestlich der Innenstadt gelegene Gebiet der Gemeindebezirke Cassel, Kirchditmold, Wahlershausen und Niederzwehren, soweit es in den Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung fällt, zwischen dessen Grenzen und der Linie Hauptbahnhof, Viktoriastraße, Karthäuserstraße (oberer Teil), Parkstraße, Querallee, Wilhelmshöher Allee, Wilhelmshöher Platz, Weinbergstraße bis zur Brücke über die Frankfurterstraße, Karlsaue, Fulda.

B. Für den Stadtteil der Stadt Marburg, welcher begrenzt wird durch die Elisabethstraße, den Pilgrimstein, die Lahn und den in sie einmündenden, von der Bahnhofstraße geschnittenen Mühlgraben mit Ausnahme der Uferstraße (§ 79 B).

§ 78. Beschränkte Bebauung. Für die beschränkte Bebauung gelten neben den Bestimmungen der Abschnitte I bis XIV folgende besondere Vorschriften:

1. abgesehen von Nebenanlagen dürfen in der Regel nur solche Gebäude errichtet werden, die ausschließlich oder vorwiegend Wohnzwecken dienen,

2. die Erbauung und Einrichtung von Fabriken ist untersagt; andere gewerbliche Anlagen, die nicht durch Rauch, Lärm oder üble Gerüche in erheblicherem Maße lästig fallen können, sind zulässig,

3. größere Stallungen, Lagerhäuser und ähnliche zum Gewerbebetrieb dienende Anlagen dürfen nur in mindestens 25 m Abstand von der Baufluchtlinie einer vorhandenen oder planmäßig festgestellten Straße erbaut oder eingerichtet werden,

4. kein Grundstück darf mehr als zur Hälfte seiner Grundfläche bebaut werden. Dabei sind von Vorgärten nur diejenigen Teile den Grundstücksflächen zuzurechnen, die weiter als 3 m von der Straßenfluchtlinie entfernt liegen.

Ausnahmen sind zulässig für Eckgrundstücke von weniger als 600 qm Grundfläche. Diese dürfen bis zu ¾ ihrer Fläche bebaut werden,

5. in einem Gebäude dürfen außer dem Erdgeschoß nicht mehr als drei Wohngeschosse — einschließlich eines bewohnbaren Dachgeschosses — übereinander angelegt werden.

Ein Geschoß, das sich ganz oder teilweise unter der Erdoberfläche befindet (Untergeschoß) wird bei Berechnung der Geschoßzahl als besonderes Geschoß nicht mitgezählt.

Ausgenommen von dieser Beschränkung in der Geschoßzahl sind Vordergebäude an den Straßen, die zwischen den Straßenfluchten mit 17 m oder größerer Breite geplant oder angelegt sind. Für diese gelten hinsichtlich der Geschoßzahl die Vorschriften in § 30 dieser Verordnung.

§ 79. Geltungsbereich für offene Bebauung. Offene Bebauung gemäß § 80 dieser Verordnung wird vorgeschrieben:

A. Für folgende Teile der westlichen Außenstadt Cassel (§ 77):

1. Das Gebiet zwischen den Grenzen Augustastraße, Philosophenweg, Frankfurterstraße bis zur Brücke an der Bildergalerie, Weinbergstraße, verlängerte Ulmenstraße, Humboldtstraße, Terrasse, Sophienstraße, Wilhelmshöher Allee, einschließlich eines 50 m breiten Streifens nördlich der Baufluchtlinien der Weinbergstraße, Humboldtstraße und Terrasse, sowie die Grundstücke östlich der im generellen Bebauungsplan Nie-

derzwehren-Cassel vom 15. Juli 1898 — Nr. 340 III — eingetragenen Straße P I von der Hofbleiche an bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Cassel-Waldkappeler Bahn und die Grundstücke an dem Wege nach der Neuen Mühle,

2. das Gebiet zwischen der Wilhelmshöher Allee, der Germania-, Herkules- und verlängerten Prinzenstraße,

3. das Gebiet zwischen der Germania-, Olga-, Prinzen- und Eulenburgstraße,

4. das Gebiet zwischen der Kirchditmolder-, Mosenthal-, Dingelstedt- und Lenoirstraße,

5. das Gebiet zwischen dem Tannenwäldchen, der Emmerich- und der Dörnbergstraße,

6. das Gebiet zwischen der Kirchditmolderstraße, dem Kirchweg (Kirchditmolder Gemeindebezirk), dem Felixplatz, der Viktoria-Augustastraße und dem im Fluchtlinienplan vom 13. November 1900 (Nr. 466 III) eingetragenen Verbindungsweg A—B zwischen der Kirchditmolder- und der Viktoria-Augustastraße,

7. das Gebiet zwischen dem Kirchweg, dem Felixplatz, der Aschrottstraße, dem Aschrottplatz, der Baumbachstraße und der Eschwegestraße,

8. das Gebiet zwischen der Wilhelmshöher Allee, der Aschrottstraße, der Kaiserstraße und der Berlepschstraße,

9. die südliche Seite der Wilhelmshöher Allee von dem westlichen Rande der Berlepschstraße gegenüberliegenden Punkte der Südseite an bis zur Main-Weser-Bahn,

10. das Gebiet zwischen der Aschrottstraße, der Hohenzollernstraße, der Tannenkuppenstraße, dem Berliner Platz, der Main-Weser-Bahn und der Straße 1 (Wahlershäuser Gemeindebezirk),

11. das nach der Einleitung Ziffer 2, b. β. in den Geltungsbereich dieser Baupolizeiordnung fallende Gebiet der Gemarkung Kirchditmold,

12. das ganze übrige in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallende Gebiet des Gemeindebezirks Wahlershausen westlich der Main-Weser-Bahn.

B. Im Gemeindebezirk Marburg für das Gelände, welches begrenzt wird östlich von der Schützenpfuhlbrücke, dem Verbindungsweg nach dem Landwege Cappel-Marburg, durch diesen bis zum Bahnübergang am Bahnwärterhaus Nr. 60, von da durch den Bahnkörper bis zum Hauptbahnhof, durch die Bahnhofstraße bis zur Lahn, durch diese bis zur Einmündung des Weidenhäuser Grabens, durch diesen die Verbin-

dungslinie von ihm bis zur Jägerstraße, die Jäger-, Kasernen- und Universitätsstraße, den Wilhelmsplatz, die Ockershäuser Allee bis zur westlichen Gemarkungsgrenze, diese Grenze bis zur Schützenpfuhlbrücke, endlich für den Wehrdaerweg und die Uferstraße.

Für die als Grenzlinien aufgeführten Straßen: Bahnhofs-, Jäger- und Kasernenstraße gilt die geschlossene Bebauung. (Abschnitt I—XIV); die übrigen als Grenzlinien aufgeführten Straßen unterliegen der offenen Bebauung.

§ 80. Offene Bebauung. Für die offene Bebauung gelten neben den Vorschriften des § 78 dieser Baupolizeiordnung folgende Vorschriften:

1. Die Errichtung von Geschäftsläden und Werkstätten wird nur ausnahmsweise gestattet.

2. Die Entfernung eines Haupt- oder Vordergebäudes von der Nachbargrenze muß wenigstens 3 Meter betragen. Über diesen Mindestabstand sind Vorbauten irgend welcher Art nicht gestattet.

Sollen dem Nachbargrundstück gegenüber Wohnräume angelegt werden, die von dieser Seite Luft und Licht erhalten, so muß die Entfernung von der Nachbargrenze mindestens 5 Meter betragen.

Ausnahmsweise können am Erdgeschoß Freitreppen, offene Glasveranden, Windfänge und Glasschutzdächer auch auf geringere Entfernung zugelassen werden, sofern der Zwischenraum nicht aus feuerpolizeilichen Gründen als Zufahrt offen bleiben muß.

Sollen zwei oder mehrere Hauptgebäude an der Straße auf einem Grundstück neben einander errichtet werden, so müssen diese mindestens 6 Meter und im Falle der seitlichen Anlage von Wohnräumen, die von der Seite Luft und Licht erhalten, mindestens 10 Meter von einander entfernt sein.

3. Die Vorgärten und Zwischenräume dürfen zu gewerblichen Zwecken nicht benutzt werden.

4. Die Länge der einzelnen Gebäude oder Gebäudegruppen darf, in der Richtung des Straßenzuges gemessen, 30 Meter nicht übersteigen.

Ausnahmen sind zulässig für Einfamilienhäuser, sowie für öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienende Gebäude.

Bei Eckgebäuden werden auf jeder Straßenseite 30 Meter Frontlänge zugelassen.

5. Hinter- und Nebengebäude die mit dem Hauptgebäude nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, dürfen nicht mehr als ein Geschoß über dem Erdgeschoß erhalten. Solche Gebäude müssen mindestens 20 Meter von der festgesetzten Bauflucht entfernt bleiben und dürfen nur dann, vorbehaltlich der Bestimmungen über Brandmauern, auf der Nachbargrenze errichtet werden, wenn sie bis zum First die Höhe von 10 Meter nicht übersteigen.

6. Die Tiefe der Hofräume zwischen dem Haupt- und Hintergebäude muß der Höhe der letzteren mindestens gleichkommen.

7. Zier-, Aussichts- und Treppentürme dürfen sich über die im § 78 Ziffer 5 vorgeschriebene Höhe hinaus erheben.

8. Nicht nur die Straßenfront, sondern auch alle freiliegenden Seiten der Gebäude müssen architektonisch ausgebildet werden. Sie können bei einer Entfernung von mehr als 4 Meter von der Grenze über dem Erdgeschoß in Fachwerk hergestellt werden.

9. Der Zusammenbau von zwei oder drei Gebäuden ist zulässig, wenn die gleichzeitige Ausführung der Gebäude gesichert ist.

10. In Häusern, die außer dem Erdgeschoß nur ein Obergeschoß haben, können Treppen aus Eichenholz ohne Unterputz auch in Dielen oder ähnlichen Räumen angelegt werden.

§ 81. Weitergehende Vorschriften für Teile von Marburg. Das nachfolgend bezeichnete Gebiet der Stadt Marburg unterliegt neben den Vorschriften der Abschnitte I—XIV und der §§ 78 und 80 dieser Baupolizeiordnung noch den im § 82 angegebenen besonderen Vorschriften:

östlich: von dem Bahnwärterhaus Nr. 59 an, den Kaffweg entlang bis zur Grenze mit dem Gutsbezirk Marburg (Forstfiskus), diese Grenze entlang bis zu der Kreuzung der Casselerstraße mit dem Knutzbachweg, von da der alten Casselerstraße entlang bis zum Hauptbahnhof und von da den Bahnkörper entlang bis zu dem Bahnwärterhaus Nr. 59, ferner westlich: von der westlichen Gemarkungsgrenze an: das oberhalb der Ockershäuser Allee gelegene Gelände bis zu dem Wilhelmsplatz, ebenso das oberhalb der Universitätsstraße gelegenen Gelände vom Wilhelmsplatz bis zu dem Barfüßertor, die Altstadtgrenze aufwärts bis zum Breitenweg, ferner das Gelände von da bis zur Nordostecke des Wilhelmsbaues auf dem Schloßberg, von da zur Kreuzung des Hainweges mit der Renthofstraße, von da

bis zur Kreuzung der Roserstraße mit dem Marbacherweg, das oberhalb der Ketzerbach bis Elisabethstraße und Michaelskapelle bis zur Kreuzung der Bahnhofsstraße mit der Elisabethstraße gelegene Gelände und endlich das oberhalb des Wehrdaerweges von da bis zur nördlichen und von da bis zur westlichen Gemarkungsgrenze gelegene Gelände.

§ 82. Besondere Vorschriften für das im § 81 aufgeführte Gebiet. 1. Die Entfernung von der Nachbargrenze muß stets mindestens 5 Meter betragen.

2. Die Gebäude dürfen neben dem Erdgeschoß und einem Obergeschoß nur ein ausgebautes Dachgeschoß enthalten; von diesen Geschossen dürfen das Obergeschoß und das Dachgeschoß bei architektonischer Ausbildung in Fachwerk hergestellt werden.

3. Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht in einer die Aussicht hindernden Weise errichtet werden.

Sechszehnter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 83. Anwendung auf vorhandene Anlagen. Die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung finden auf zu Recht bestehende bauliche Anlagen nur insoweit Anwendung, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit es unerläßlich machen.

§ 84. Grenzveränderungen. Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, die den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

§ 85. Veränderungsbauten. Für bauliche Anlagen, die einzeln oder zusammen genommen eine erhebliche Veränderung eines Gebäudes darstellen, kann die baupolizeiliche Genehmigung auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch die beabsichtigten Veränderungen an sich nicht berührten Gebäudeteile, soweit sie den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung widersprechen, mit diesen in Übereinstimmung gebracht werden.

§ 86. Strafbestimmung. Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Vorschriften, insbesondere der § 367 Ziffer 12 bis 15 und der § 368 Ziffer 3 und 4 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet. Daneben bleibt die

Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

§ 87. Ausnahmen. Der Bezirksausschuß kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung zulassen. (Dispense.) Soweit aber in dieser Baupolizeiordnung ausdrücklich auf die Zulässigkeit von Ausnahmen hingewiesen wird, ist zu ihrer Gewährung die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde befugt .

Der Regierungspräsident kann in den Landgemeinden, soweit sie unter diese Baupolizeiordnung fallen und nicht das östlich und südlich der Main-Weserbahn gelegene Gelände in Frage kommt, bei hervortretendem Bedürfnis für einzelne Straßen und Straßenteile allgemeine Ausnahmen von den Vorschriften über die offene Bebauung (§ 80) zulassen.

§ 88. Aufhebung und Gültigkeit älterer Bestimmungen. Die Baupolizeiordnung vom 1. Juli 1885 und alle mit der vorstehenden Baupolizeiordnung in Widerspruch stehenden baupolizeilichen Verordnungen werden aufgehoben.

Neben dieser Baupolizeiordnung kommen insbesondere zur Anwendung:

1. der § 16 der Reichsgewerbeordnung,
2. das Gesetz betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in der Provinz Hessen-Nassau vom 11. Juni 1890 (Ges.-S. S. 73),
3. die §§ 47 ff. des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Ges.-S. S. 230) in Ansehung der Errichtung neuer Feuerstellen in der Nähe von Waldungen,
4. das Kurhessische Gesetz vom 22. Juni 1843, die Straßenpolizei betreffend (Ges.-S. S. 29),
5. das Kurhessische Gesetz vom 14. März 1850, die Eisenbahnpolizei betreffend (Ges.-S. S. 13),
6. die Kurhessische Verordnung vom 31. Dezember 1824, den Wasserbau betreffend (Ges.-S. S. 99),
7. die Polizeiverordnung, betreffend die bauliche Anlage und Einrichtung von Theatern vom

   31. Oktober 1889 (Amtsblatt Seite 217)
   1. Mai 1891 (Amtsblatt Seite 95)
   12. Mai 1899 (Amtsblatt Seite 186),
8. die Polizeiverordnung über Errichtung von Gebäuden und Lagern von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen vom 26. Juni 1895 (Amtsblatt Seite 144).

§ 89. Zeitpunkt des Inkrafttretens. Diese Baupolizeiordnung tritt mit dem 1. Januar 1901 und hinsichtlich der Grundstücke, auf welche die Vorschriften des Abschnittes 15 über beschränkte und offene Bebauung Anwendung finden, mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Cassel, den 23. November 1900.

Der Regierungspräsident.
gez. Trott zu Solz.

Anhang.

Tabelle

der Eigengewichte, Belastungen und zulässigen Beanspruchungen von Bauteilen und Baustoffen.

I. Eigengewichte und Belastung von Bauteilen.

1. Zwischendecken.

a) Eigengewichte.

Balken-Decken bei Abst. der Balken M. z. M. = 1 m und Balkenstärke = $^{24}/_{26}$ cm.	kg/qm
Balkenlage mit gestrecktem Windelboden, Lehmschicht (ungerechnet Stangendicke) 10 cm stark	230
Desgl. nur mit Fußboden 3,5 cm stark	70
Desgl. mit Stülpdecke 3 cm stark, darüber Lehmschlag, 10 cm stark	210
Desgl. mit halbem Windelboden, Lehmfüllung bis Unterkante Fußboden 11 cm, und Fußboden 3,5 cm stark	220
Desgl., aber anstatt Fußboden ein Gips- oder Lehmestrich 5—7 cm stark	310
Desgl. mit halbem Windelboden, Lehmfüllung bis Unterkante Fußboden 11 cm stark, Fußboden 3,5 cm stark, Deckenschalung 2 cm stark, gerohrt und geputzt	250
Desgl., desgl., aber statt Fußboden Gips- oder Lehmestrich 5—7 cm stark	340
Desgl. mit ganzem Windelboden, auch unterhalb mit Lehmbesatz bis Unterkante Balken, sowie Fußboden 3,5 cm stark	360

Gewölbte Decken. Stich der Kappen = 1/8.
Die Gewichte verstehen sich ausschl. des Gewichts der eisernen Träger. Verfüllung mit Sand oder Koksasche einschl. Hintermauerung bis Scheitelhöhe; Fußboden-Lagerhölzer 0,8 m von M. z. M. entfernt, 10/10 cm stark; Dielen 3,5 cm stark. Bei Verfüllung des Raumes zwischen den Lagernhölzern erhöht sich die Belastung gegen die angegebenen um 140 kg/qm.

	kg/qm
Preußische Kappe bis 2 m Weite 1/2 St. stk. aus Vollsteinen	370
Desgl. aus porigen oder Lochsteinen	310
Desgl. aus Schwemmsteinen	260
Preußische Kappe 2—3 m Spannweite 1/2 St. stk. aus Vollsteinen	440
Desgl. aus porigen oder Lochsteinen	380
Desgl. aus Schwemmsteinen	330
Kappe aus Zement-Kiesel-Beton bis 1,5 m Spannw.	370

b) Belastungen.

Art der Nutzlast	kg/qm
Nutzlast für Wohn- und kleine Dienstgebäude ausschl. etwaiger besonderer Belastung durch Akten u. s. w.	250
Für größere Geschäftsgebäude von mehr als 300000 M. Anlagekosten	400
Für Versammlungs-Säle	400
Für Decken unter Durchfahrten oder befahrbaren Höfen, wenn nicht größere Einzellasten (Raddruck) zu berücksichtigen sind	800
Treppen-Nutzlast	400

Benennungen	kg/cbm
Heu und Stroh	100
Weizen	760
Roggen	680
Große Gerste	650
Kleine Gerste	510
Hafer	430
Erbsen, Bohnen, Linsen	850
Torf	600
Braunkohlen	650

Benennungen	kg/cbm
Steinkohlen	900
Koks	450
Eis	910
Aktengerüste, Bücherschränke u. s. w.	500

2. Dächer.

Eigengewicht für 1 qm geneigter Dachfläche einschl. Sparren, Lattung, Deckungsmaterial, Mörtel, bei Sparrenabstand 1 m, Stärke derselben 13/16 cm, Latten 4/6 cm.

Art des Daches	kg/qm
Einfaches Biberschwanz-Dach	90
Biberschwanz-Doppeldach	120
Kronendach	130
Pfannendach	90
Desgl. auf Schalung 2,5 cm stark und darüber Lattung	110
Deutsches Schieferdach auf Schalung 2 cm stark	85
Falzziegel-Dach	110
Zinkdach auf 2,5 cm starker Schalung	40
Wellblech-Dach auf ⌐ Eisen, Wellbl. 150 · 40 · 1,5; ⌐ 2 m freitragend, 2 m Abstand	25
Teerpappe-Dach, 2,5 cm starke Schalung	35
Holzzementdach, 3,5 cm starke Schalung 13/18 cm Sparren	180
Glasdach auf Sprosseneisen 0,45 m Abstand; Glas 4 mm stark	20
Desgl. Sprossenabstand 0,55 m; Glas 5 mm stark	25
Desgl. wie vor, Glas 6 mm stark	30

II. Eigengewichte der Baustoffe.

Eigengewicht	kg/cbm
Ziegelmauerwerk	1600
„ aus porösen Steinen	10—1200
„ „ Lochsteinen	1300
„ „ porösen Lochsteinen	900
Mauerwerk aus Schwemmsteinen	850
Beton	18—2200
Kiefernholz	650
Eichenholz	800

Eigengewicht	kg/cbm
Erde und Lehm	1600
Asphalt	1500
Gipsguß	970
Schlacken oder Koks-Asche	600
Basalt	3200
Granit oder Marmor	2700
Kalkstein	2370
Sandstein	2400
Kies	1800
Gußeisen	7250
Schweißeisen	7800

Eigengewicht und Nutzlast	kg/qm
Balkenlage in Wohngebäuden	250
Desgl. einschl. der Belastung	500
Desgl. in Fabrik- und Lagergebäuden	250
Desgl. einschl. der Belastung	750
Balkenlage in Getreidespeichern einschl. der Belastung zum Nachweis	850-1000
Balkenlage bei Tanzsälen	750
Desgl. bei Wollspeichern	750
Gewölbte Decke aus porösen Steinen in Wohngebäuden	350
Desgl. einschl. der Belastung	600
Gewölbte Decke in Fabrikgebäuden einschl. der Belastung	1000
Gewölbte Decke unter Durchfahrten und befahrbaren Höfen einschl. der Belastung	1250
Wellblechdecken einschl. der Belastung zum Nachweis	500-1000
Decke in Salzspeichern, wenn 3 Tonnenreihen übereinander liegen	800
Gewölbte Treppen	500
Desgl. einschl. Belastung	1000
Dachflächen in der Horizontalprojekt. gem. einschl. Schnee- und Winddruck: bei Metall- oder Glasdecke, je nach Neigung	125—150
Desgl. bei Schieferdeckung	200—240
Desgl. bei Ziegeldeckung	250—300
Desgl. bei Holzzementdeckung	350
Steile Mansarddächer	400

III. Zulässige Beanspruchung der Baustoffe.

	kg/qcm
Schmiedeeisen für 1 qcm auf Zug	750
Desgl. „ 1 „ „ Druck	750
Desgl. „ 1 „ „ Abscheerung	600
Flußeisen auf Zug und Druck	875 —1000*)
Gußeisen für 1 qcm auf Zug	250
Desgl. „ 1 „ „ Druck	500
Desgl. „ 1 „ „ Abscheerung	200
Bombirtes Eisen-Wellblech für 1 qcm auf Zug . .	500
Desgl. „ 1 „ „ Druck .	500
Eisendraht „ 1 „ „ Zug . .	1200
Eichen- und Buchenholz „ 1 „ „ „ . .	100
Desgl. „ 1 „ „ Druck .	80
Kiefernholz „ 1 „ „ Zug . .	100
Desgl. „ 1 „ „ Druck .	60
Granit „ 1 „ „ „ .	45
Sandstein je nach Härte „ 1 „ „ „ .	15—30
Kalksteinmauerwerk in Kalkmörtel „ 1 „ „ „ .	5
Gewöhnliches Ziegelmauerwerk desgl. „ 1 „ „ „ .	7
Ziegelmauerwerk in Zementmörtel „ 1 „ „ „ .	11
Bestes Klinkermauerwerk desgl. „ 1 „ „ „ .	12—14
Mauerwerk aus porigen Steinen „ 1 „ „ „ .	3—6

Zulässige Beanspruchung des guten Baugrundes für 1 qcm auf Druck 2,5 kg.

*) Die größere Zahl gilt für genau berechnete, verbundene Konstruktionen, die kleinere für einfache gewalzte Eisen.

Baupolizeiordnung II.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Baupolizeiliche Prüfung.

§ 1. Baupolizeibehörde. Behörden zur Erteilung der Bauerlaubnis.
§ 2. Notwendigkeit der Bauerlaubnis.
§ 3. Besondere Vorschriften für Abbruch von Gebäuden und für Staatsbauten.
§ 4. Antrag auf Bauerlaubnis.
§ 5. Form und Gültigkeit der Baurelaubnis.
§ 6. Verantwortlichkeit für die Bauausführung.

Zweiter Abschnitt.

Überwachung der Bauausführung.

§ 7. Beginn des Baues, Bauschein auf der Baustelle.
§ 8. Wechsel in der Bauleitung.
§ 9. Rohbauabnahme
§ 10. Schlußabnahme.

Dritter Abschnitt.

Bebauung an Straßen, Plätzen und Wasserläufen.

§ 11. Lage des Grundstücks zur Straße.
§ 12. Bauflucht.
§ 13. Höhenlage.
§ 14. Vorgärten.
§ 15. Sonstige Einfriedigungen an der Straße.
§ 16. Vorbauten an der Straßenseite.
§ 17. Oeffnungen an und in Straßen.
§ 18. Dachflächen.
§ 19. Bauliche Anlagen auf der Straße.
§ 20. Entwässerungsanlagen.

Vierter Abschnitt.

Zulässige Bebauung. Zufahrt. Durchfahrt.

§ 21. Berechnung der zulässigen Bebauungsfläche eines Grundstücks.
§ 22. Volle Bebauung der Grundstücke.
§ 23. Zugänglichkeit des Hofes. Zufahrt. Durchfahrt.

Fünfter Abschnitt.

Entfernung der Gebäude von einander und von der Nachbargrenze.

§ 24. Entfernung der Gebäude von einander.
§ 25. Entfernung der Gebäude von der Nachbargrenze.

Sechster Abschnitt.

Gebäudehöhe.

§ 26. Allgemeine Bestimmungen.
§ 27. Höhe der Gebäude an der Straße.
§ 28. Höhe der Hinter- und Seitengebäude.
§ 29. Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 26—28.

Siebenter Abschnitt.

Anzahl der Geschosse. Dachgeschoß.

§ 30. Anzahl der Geschosse.
§ 31. Dachgeschoß.

Achter Abschnitt.

Treppen.

§ 32. Treppen in Wohngebäuden.
§ 33. Freitreppen.
§ 34. Treppen in Ställen und Werkstätten.
§ 35. Feuersichere Treppen.
§ 36. Unverbrennliche Treppen.

Neunter Abschnitt.

Bauart der Wände, Decken, Dächer und Gesimse. Vorbauten.

§ 37. Brandmauern.
§ 38. Grundmauern. Massive Mauern. Fachwerkswände. Holzbauten. Trockentürme usw.
§ 39. Aeußere Ansicht der Gebäude.
§ 40. Innenwände.
§ 41. Decken
§ 42. Dachdeckung.
§ 43. Vortretende Bauteile, Geländer, Brüstungen und dergl.
§ 44. Lichthöfe. Lichtschächte.

Zehnter Abschnitt.

Feuerstätten und Schornsteine.

§ 45. Feuerstätten.
§ 46. Verbindung der Feuerstätten mit den Schornsteinen.
§ 47. Schornsteine.
§ 48. Gemeinsame Bestimmungen.
§ 49. Räucherkammern.

Elfter Abschnitt.

Besondere Vorschriften für einzelne Anlagen.

§ 50. Verbotene Anlagen an der Straße. Stallungen u. s. w.
§ 51. Asch- und Müllbehälter.
§ 52. Gruben.
§ 53. Abtritte, Dungstätten.

§ 54. Wasserversorgung
§ 55. Besondere Vorschriften für Ortschaften und Ortsschaftsteile mit ländlichem Charakter.

Zwölfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die Benutzung von Gebäuden.

§ 56. Unterscheidung der Räume.
§ 57. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume.
§ 58. Schutz gegen Erdfeuchtigkeit.

Dreizehnter Abschnitt.

Baustoffe und Bauausführung.

§ 59. Sicherheit der Bauten.
§ 60. Sicherung nach Außen.
§ 61. Sicherung nach Innen.
§ 62. Belästigung durch Staub.
§ 63. Sicherung öffentlicher Anlagen.

Vierzehnter Abschnitt.

Besondere weitergehende Bestimmungen.

§ 64. Gewerbliche nicht unter § 16 der Reichsgewerbeordnung fallende Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerräume.

Fünfzehnter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 65. Anwendung auf vorhandene Anlagen.
§ 66. Grenzveränderungen.
§ 67. Gebäudeveränderungen.
§ 68. Strafbestimmung.
§ 69. Ausnahmen.
§ 70. Aufhebung und Gültigkeit älterer Bestimmungen.
§ 71. Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses die nachstehende Polizeiverordnung für alle Gemeinden, die nicht unter die Baupolizeiordnung I fallen und nach der jeweiligen letzten Volkszählung über 2000 Einwohner haben, sowie für den nicht unter die Baupolizeiordnung I fallenden Teil der Stadt Marburg (s. daselbst Eingang

Ziffer 4), die Städte Hünfeld und Ziegenhain, die Landgemeinden Kesselstadt, Sooden a. d. Werra, Salzschlirf, Groß-Nenndorf und den Gutsbezirk Nenndorf erlassen.

Erster Abschnitt.

Baupolizeiliche Prüfung.

§ 1. Baupolizeibehörde. Behörden zur Erteilung der Bauerlaubnis. 1. Baupolizeibehörde ist die Ortspolizeibehörde.

2. Soweit es zur Ausführung oder Veränderung von Bauten einer Bauerlaubnis bedarf, erteilt diese in Fulda und Marburg die Baupolizeibehörde, im übrigen der Landrat.

3. Für gewerbliche Anlagen, die nach § 16 der Reichsgewerbeordnung der Genehmigung des Kreis-, Stadt- oder Bezirksausschusses bedürfen, ist eine besondere baupolizeiliche Genehmigung nicht erforderlich.

4. Die Genehmigung neuer Ansiedlungen und Kolonien ist durch das Gesetz betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in der Provinz Hessen-Nassau vom 11. Juni 1890 (Ges.-S. S. 173) dem Landrat oder Kreisausschuß übertragen.

§ 2. Notwendigkeit der Bauerlaubnis. Der Bauerlaubnis bedarf es:

1. zu allen neuen baulichen Anlagen,
2. bei bestehenden baulichen Anlagen:
   a) zur Herstellung oder Veränderung von massiven oder Fachwerkswänden, Decken, Eisenkonstruktionen, vortretenden Bauteilen, Treppen, Licht-, Lüftungs- und Aufzugsschächten, Feuerstätten und Schornsteinen,
   b) zu jeder Veränderung in der Benutzungsart der Gebäude oder einzelner Räume behufs Einrichtung für gewerbliche Zwecke der im § 64 angeführten Art oder für Wohnzwecke, auch wenn keine bauliche Änderung ausgeführt wird,
3. zur Anlegung oder Veränderung von Bürgersteigen, von Wasserableitungen und sonstigen Abflüssen auf öffentliche Wege, deren Gräben oder Rinnen, von Entwässerungsanlagen für Häuser und Hofräume, Einfriedigungen an öffentlichen Wegen, von Aborten, Gruben und Dungstätten (§§ 52 und 53), Zisternen und Brunnen.
4. Auch die Aufstellung von Baugerüsten und die Herstellung von Baugruben ist ein Teil der Bauausführung; vor Erteilung der Bauerlaubnis darf deshalb damit nicht begonnen werden (vergl. auch § 60, Ziffer 3).

5. Zu baulichen neuen Anlagen im Sinne dieses Paragraphen sind nicht zu rechnen unheizbare, nicht zu öffentlichen Vergnügungszwecken dienende Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, Futtermauern von weniger als 1,50 m Höhe, unbelastete Mauern bis zu 2 m Höhe, unbedeutende Schuppen und andere geringfügige Baulichkeiten, soweit sie nicht in einem vom Bebauungsplan berührten Gelände liegen, sowie unbelastete innere Wände, Pflasterungen und Wegebefestigungen.

§ 3. Besondere Vorschriften für Abbruch von Gebäuden und für Staatsbauten. Wer ein Gebäude ganz oder teilweise abbrechen will, hat zuvor die Genehmigung der Baupolizeibehörde einzuholen.

Für Reichs- und Staatsbauten bedarf es keiner Genehmigung; jedoch sind die Pläne vor der Bauausführung der zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständigen Behörde zur Erklärung darüber vorzulegen, ob und welche Bedenken gegen die Ausführung bestehen.

§ 4. Antrag auf Bauerlaubnis. Der Antrag auf Bauerlaubnis ist schriftlich bei der Baupolizeibehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls an die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde weiterzugeben.

Der Antrag muß enthalten:

a) eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bauausführungen; hat das betreffende Grundstück noch keine Straßennummer, so ist die Bezeichnung nach dem Steuerkataster (Grundbuch) anzugeben;

b) die Angabe des Bauherrn und

c) der für die Ausführung verantwortlichen Personen.

Der Antrag muß von den unter b und c aufgeführten Personen durch Unterschrift anerkannt sein.

Dem Antrage sind, mit den gleichen Unterschriften versehen, in doppelten Ausfertigungen, sofern nicht nach dem Ermessen der Baupolizeibehörde oder der zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständigen Behörde weitere Ausfertigungen notwendig sind, beizufügen:

1. ein katasteramtlicher Lageplan, der die Nordrichtung, die richtige Lage des Grundstücks zu den angrenzenden Straßen, Wegen und Nachbargrenzen unter Einzeichnung der Baufluchtlinien und der Straßenbreite, sowie die Entfernung des beabsichtigten Baues von anderen Gebäuden auf demselben Grundstück, von Straßen,

Wegen, Wasserläufen, Nachbargrenzen, sowie den etwaigen Gemarkungsgrenzen und den Gebäuden auf Nachbargrundstücken genau erkennen lassen muß;

2. eine Darstellung sämtlicher Grundrisse vom Keller bis zum Dachboden und der erforderlichen Schnitte und Ansichten, welche die Konstruktion und die Abmessungen des Baues im ganzen, sowie in seinen Teilen und die Art und Stärke der zu verwendenden Baustoffe genau ersehen läßt, auch über die beabsichtigte Benutzungsart der Räume und über die Feuerstätten nach ihrer Stellung und Einführung in die Schornsteine Aufschluß gibt. Die Höhenlage des Gebäudes über der Straßenkrone muß aus den Schnitten zu ersehen sein. Baupläne müssen in der Regel im Maßstabe von 1:100 und jedenfalls in einem dem gesetzlichen Maßsystem sich leicht anpassenden Verhältnis zur natürlichen Größe gezeichnet, Einzeldarstellungen im Maßstabe von 1:20 vorgelegt werden. Die Pläne sind auf dauerhaftem Papier oder auf Leinwand aufzutragen und farbig anzulegen;
3. eine prüfungsfähige Berechnung der Grundstücksgröße und der von dem Grundstück bereits bebauten und noch zu bebauenden Fläche, verbunden mit dem Nachweis, daß das Maß der zulässigen Bebauung nicht überschritten wird; hierfür genügt eine Ausfertigung;
4. eine Festigkeitsberechnung der geplanten Eisenkonstruktionen. Diese kann bei umfangreicheren Bauten auch zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, indessen darf mit der Ausführung der Eisenkonstruktionen und der mit ihnen im Zusammenhang stehenden Bauteile nicht vor erteilter Genehmigung begonnen werden;
5. die nach Maßgabe der wasserbaupolizeilichen Bestimmungen etwa erforderliche Genehmigung der zuständigen Behörde (Bezirksausschuß, Regierungspräsident, Weserstrom-Baudirektion) zu Anlagen an Flüssen und Bächen oder in Überschwemmungsgebieten.

Eine auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen erteilte Bauerlaubnis gilt als nicht erteilt. Die Ausführung oder Fortsetzung derartiger Bauten kann untersagt und die Beseitigung des bereits Ausgeführten angeordnet werden.

Es kann gefordert werden, daß die Baupläne von einem als zuverlässig bekannten Bausachverständigen angefertigt und unterschrieben werden.

Handelt es sich um die Errichtung von Baulichkeiten für vorübergehende Zwecke oder von untergeordneter Bedeutung, so kann die für die Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde die Vorlage einzelner der vorstehend bezeichneten Entwurfsstücke erlassen.

§ 5. Form und Gültigkeit der Bauerlaubnis. Die Bauerlaubnis wird schriftlich unter Rückgabe einer Ausfertigung der mit Genehmigungsvermerk versehenen Zeichnungen und Beschreibungen erteilt (Bauschein).

Sie betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit eines Baues und ergeht unbeschadet aller Rechte Dritter.

Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung ab, mit dem Bau nicht begonnen ist oder der begonnene Bau ein Jahr lang unvollendet geruht hat. Die Gültigkeit der Bauerlaubnis kann durch die zu ihrer Erteilung zuständige Behörde verlängert werden.

Die Übertragung der Bauerlaubnis auf einen anderen Bauherrn ist gestattet, doch muß von jedem derartigen Wechsel der Baupolizeibehörde ohne Verzug, spätestens binnen drei Tagen, schriftlich Anzeige gemacht werden, die von dem bisherigen und dem neuen Bauherrn zu unterschreiben ist.

Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist hierzu vorher die Genehmigung der zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständigen Behörde einzuholen.

§ 6. Verantwortlichkeit für die Bauausführung. Der Bauherr und die im § 4c bezeichneten Personen sind für die Einhaltung des eingereichten und genehmigten Planes, sowie für die Beobachtung aller gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften verantwortlich.

Eine etwaige strafrechtliche Verantwortlichkeit wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

Die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde kann im Einzelfalle solche Personen als Bauausführende zurückweisen, die ihr wegen Unzuverlässigkeit oder Mangels an Sachkenntnis zur Leitung des beabsichtigten Baues ungeeignet erscheinen.

Zweiter Abschnitt.

Überwachung der Bauausführung.

§ 7. Beginn des Baues, Bauschein auf der Baustelle. Mindestens 24 Stunden vor dem Beginn eines Baues muß der

für die Ausführung Verantwortliche von dem beabsichtigten Beginn der Baupolizeibehörde schriftlich Anzeige erstatten.

Während der Ausführung muß der Bauschein nebst Anlagen und Nachträgen in Urschrift oder polizeilich beglaubigter Abschrift auf der Baustelle aufbewahrt und den Beamten bei der Prüfung auf Verlangen vorgelegt werden.

Zur Prüfung der Ausführung genehmigungspflichtiger Bauten ist die Baupolizeibehörde jederzeit berechtigt.

§ 8. Wechsel in der Bauleitung. Von jedem Wechsel in der verantwortlichen Bauleitung ist der Baupolizeibehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige muß gemeinschaftlich durch den Bauherrn und den neuen verantwortlichen Leiter erfolgen.

Falls länger als 24 Stunden ein Bauleiter nicht vorhanden ist, muß die Ausführung ruhen.

§ 9. Rohbauabnahme. 1. Der Bauherr hat von der Vollendung des Rohbaues der Baupolizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten und die Abnahme zu beantragen.

2. Zur Abnahme, die in der Regel binnen acht Tagen nach der Anzeige erfolgt, müssen die einzelnen, durch den Bauschein genehmigten und in sich abgeschlossenen Bauwerke, deren Abnahme stattfinden soll, in dem rohen Mauerwerk, den Balkenlagen, Gewölben und in den unverbrennlichen Treppenteilen vollendet und in den Dächern — wenn auch nur vorläufig — eingedeckt sein.

3. Die Balkenlagen müssen überall sicher zu begehen, die Balkenverankerungen im Innern des Gebäudes sichtbar oder nachweisbar sein.

4. Ebenso müssen die angewendeten Eisenkonstruktionen in ihren einzelnen Teilen und die Grundmauern der Säulen so weit sichtbar sein, daß ihre Abmessungen geprüft werden können.

5. Alle Teile des Baues müssen sicher zugänglich, auch dürfen die Fenster- und Türöffnungen nicht zugesetzt sein.

6. Die Baupolizeibehörde ist befugt, die Schornsteine durch einen Schornsteinfeger auf Kosten des Bauherrn untersuchen zu lassen.

7. Der Bauherr, sowie der für die Ausführung Verantwortliche, oder in deren Verhinderung geeignete Stellvertreter, müssen bei der Abnahme zugegen sein und den Bauschein nebst Anlagen und Nachträgen vorlegen.

8. Ist eine der vorstehenden Bedingungen nach Ansicht der mit der Abnahme betrauten Beamten nicht erfüllt, so kann eine neue Abnahme auf Kosten des Bauherrn anberaumt werden.

9. Nach dem Ermessen dieser Beamten finden auch wiederholte Abnahmen auf Kosten des Bauherrn statt, um die Abstellung erheblicher Baumängel zu prüfen.

Die Abnahme der Treppen kann auch bei der Schlußabnahme erfolgen.

10. Die erfolgte Abstellung der im Abnahmeprotokoll bezeichneten Mängel ist der Baupolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.

11. Nach vorschriftsmäßiger Ausführung wird die Rohbauabnahmebescheinigung erteilt.

12. Mit dem Verputz der inneren und äußeren Wände, sowie der Decken darf nicht früher als sechs Wochen nach Abnahme des Rohbaues begonnen werden. Ausnahmen sind zulässig.

§ 10. Schlußabnahme. 1. Genehmigungspflichtige Bauten dürfen nicht früher in Benutzung genommen werden, als bis die Baupolizeibehörde dies gestattet hat.

Die Erlaubnis wird auf Grund einer Schlußabnahme erteilt.

Die Baupolizeibehörde ist berechtigt, von einer Schlußabnahme abzusehen. Die Entscheidung hierüber erfolgt bei der Rohbauabnahme und ist in die Rohbauabnahmebescheinigung aufzunehmen.

2. Die Schlußabnahme ist ebenfalls schriftlich zu beantragen. Der Bauschein mit Anlagen und Nachträgen, sowie die Rohbauabnahmebescheinigung sind dabei zur Einsicht bereit zu halten.

3. Über die Schlußabnahme wird dem Bauherrn eine schriftliche Bescheinigung erteilt, in der auch zu bestimmen ist, wann der Bau in Benutzung genommen werden darf.

4. In Bezug auf das Verfahren und die Wiederholung der Prüfung finden für die Schlußabnahme die Vorschriften über die Rohbauabnahme sinngemäß Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Bebauung an Straßen, Plätzen und Wasserläufen.

§ 11. Lage des Grundstücks zur Straße. 1. Gebäude dürfen unbeschadet der Vorschrift unter Ziffer 2 nur auf Grundstücken errichtet werden, die an einer öffentlichen Straße liegen.

2. Auf Grundstücken, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn sie von einer solchen eine Zufahrt haben, die von der zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständigen Behörde nach Anhörung der Gemeindebehörde als ausreichend angesehen wird.

3. Im übrigen sind die gemäß § 12 des Straßen- und Baufluchtgesetzes vom 2. Juli 1875 (G.-S. S. 561) erlassenen ortsstatutarischen und baupolizeilichen Bestimmungen maßgebend.

4. Liegen zu bebauende Grundstücke in verschiedenen Gemeindebezirken, so darf ihre Bebauung erst gestattet werden, wenn ihre Umgemeindung nach der einen oder der anderen Gemeinde erfolgt oder sichergestellt ist.

§ 12. Bauflucht. 1. Alle Bauten müssen, wenn sie unmittelbar an Straßen oder Plätzen liegen, in der vorgeschriebenen Bauflucht errichtet werden. Für Bauten in einer Entfernung bis zu 10 m hinter der Bauflucht hat die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Bedingungen festzusetzen.

Treten Bauten auf eine größere Entfernung als 10 m gegen die Bauflucht zurück, so ist ihre Stellung von der Bauflucht unabhängig.

2. Bei Eckgrundstücken können Abrundungen und Abstumpfungen innerhalb der sich schneidenden Baufluchtlinien und, wo Vorgärten vorgesehen sind, auch innerhalb der Straßenfluchtlinien zugelassen werden.

3. Die Gemeindebehörde ist berechtigt, die Bauflucht auf Kosten des Bauherrn auf der Baustelle anzugeben und hierzu verflichtet, sofern es von der Baupolizeibehörde oder dem Bauherrn verlangt wird.

4. Wo eine Bauflucht nicht besteht, ist die Stellung der Bauten, wenn sie näher als 10 m an die Straßenfluchtlinie oder in Ermangelung einer solchen an die Straßengrenze herantreten, von der zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständigen Behörde festzusetzen.

5. An öffentlichen Wegen und Wasserläufen, die einzeln oder zusammen weniger als 5 m breit sind, muß die Vorderwand mindestens 2,50 m von der Mitte entfernt bleiben. Ausnahmen sind für bisher bebaute Grundstücke zulässig.

6. Abweichungen von der Bauflucht oder der festgesetzten Stellung haben die Verhinderung des Weiterbaues und die Beseitigung der fehlerhaft angelegten Teile zur Folge

Anmerkung: Für Bauten am Wasser, an Landstraßen und an Eisenbahnen gelten die Kurhessische Verordnung vom 31. Dezember

1824 betr. Wasserbau (Kurh. Ges. S. S. 99), das Kurhessische Gesetz vom 22. Juni 1843 die Straßenpolizei betreffend (Kurh. Ges. S. S. 29), das Kurhessische Gesetz vom 14. März 1850 die Eisenbahnpolizei betreffend (Kurh. Ges. S. S. 13) und die Polizeiverordnung vom 26. Juni 1895 (Amtsblatt S. 144).

§ 13. Höhenlage. Die Höhenlage der zukünftigen Straßenkrone (vergl. § 26), soweit sie schon festgestellt ist, wird auf Antrag und Kosten des Bauherrn durch die Gemeindebehörde angegeben.

§ 14. Vorgärten. 1. Vorgärten und sonstige zwischen der Bauflucht- und der Straßenfluchtlinie liegende Flächen müssen in der Straßenfluchtlinie eingefriedigt werden, sofern sie nicht für den Verkehr freigegeben und entsprechend hergestellt werden. Die Art der Einfriedigung kann durch Ortspolizeiverordnungen geregelt werden.

2. Zur Benutzung der zwischen den Straßen- und Baufluchtlinien liegenden Flächen zu anderen Zwecken, als zu Vorgartenland, bedarf es der Genehmigung der Baupolizeibehörde.

§ 15. Sonstige Einfriedigungen an der Straße. Alle bebauten und unbebauten Grundstücke einschließlich der Vorplätze, Zufahrten und dergleichen müssen auf Verlangen der Baupolizeibehörde an der Straße eingefriedigt werden.

§ 16. Vorbauten an der Straßenseite. 1. Vorbauten, wie durchgehende Sockel, Stufen an Haus- und Ladeneingängen, Säulen, Pfeiler, Kellereingänge, Schutzvorrichtungen vor Schaufenstern oder Kellerfenstern dürfen um ein Zehntel der Bürgersteigbreite, jedoch nicht mehr als 0,50 m, vor die Straßenflucht vortreten.

2. Balkone, Erker und ähnliche Vorbauten an der Straßenseite dürfen bis zu ein Zehntel der Straßenbreite, aber nicht über 2,50 m, vor die Straßenflucht vortreten. Unter diesen Vorbauten muß aber, wenn sie nicht in abgeschlossenen Vorgärten liegen, ein wenigstens 3 m hoher, freier Durchgang verbleiben.

3. Für Geschäftsschilder, feststehende Schirmdächer über Türen und Toren, Laternen u. dergl. gelten dieselben Bestimmungen hinsichtlich der Höhe und Ausladung, wie unter Ziffer 2.

Markisen sind in einer Höhe von wenigstens 2 m über dem Bürgersteige und bis zu 0,50 m von dem äußeren Rande des Bürgersteiges zulässig.

4. Vorbauten dürfen in Vorgärten bis zu ⅓ der Gartentiefe, aber nicht über 2,50 m vor die Bauflucht vortreten.

5. Von der Nachbargrenze müssen Vorbauten, die mehr als 0,30 m vor die Bauflucht vortreten, mindestens um das 1½fache des Vorsprungs entfernt bleiben.

6. Vorbauten dürfen in jedem Geschosse zusammen höchstens ⅔, Erker und geschlossene Vorbauten für sich oder zusammen höchstens ⅓ der Länge eines Gebäudes einnehmen.

7. Wo Bürgersteige nicht vorhanden sind, entscheidet über die Zulässigkeit von Vorbauten an der Straße die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde.

§ 17. Öffnungen an und in Straßen. Öffnungen in Straßen dürfen nicht mehr als 0,30 m im Lichten vor die Bauflucht vortreten.

Sie müssen in gleicher Höhe mit der Oberfläche der Straße nach dem Ermessen der zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständigen Behörde sicher und so abgedeckt sein, daß sie den Verkehr nicht stören. Kommen Abdeckungsgitter zur Verwendung, so dürfen die Zwischenräume der Gitterstäbe höchstens 0,03 m weit sein.

Türen und Tore an der Straße dürfen im geöffneten Zustande nicht vor die Vorderwand des Gebäudes vortreten. Dasselbe gilt für Fenster und Fensterläden, die mit ihrer Unterkante nicht wenigstens 3 m über der Straße liegen.

§ 18. Dachflächen. 1. Dachflächen, von denen das Wasser nach der Straßenseite abgeleitet wird, müssen mit Dachrinnen und Abfallrohren versehen sein. Die Abfallrohre sind in kanalisierten Straßen an den Kanal, in nicht kanalisierten Straßen nach Vorschrift der Baupolizeibehörde an die Straßengosse anzuschließen. Bei Kirchen und ähnlichen Gebäuden sind Ausnahmen zulässig.

2. Auch für geeignete Ableitung des Niederschlagswassers von Vorbauten und Balkonanlagen unmittelbar an der Straße muß in solcher Weise gesorgt werden, daß keine Belästigungen entstehen.

§ 19. Bauliche Anlagen auf der Straße. 1. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen dürfen bauliche Anlagen über und unter der Erde, soweit sie von der zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständigen Behörde überhaupt für zulässig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Eigentümers der Straße ausgeführt werden.

2. Die Erlaubnis wird nur unter der Bedingung erteilt, daß die Anlagen verändert oder beseitigt werden müssen, wenn dies die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde oder der Eigentümer der Straße fordert.

§ 20. Entwässerungsanlagen. 1. Jedes bebaute Grundstück muß mit zweckmäßigen Einrichtungen zur ordnungsmäßigen, den gesundheitlichen und Verkehrsanforderungen genügenden Entwässerung versehen sein.

2. Diese Vorschrift gilt, soweit es die Baupolizeibehörde für notwendig erachtet, auch für an öffentlichen Straßen belegene unbebaute Grundstücke.

3. Übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten sind entweder nach unterirdischen Kanälen abzuführen, oder so zu sammeln, abzuleiten oder abzufahren, daß Schädigungen oder Belästigungen nicht entstehen.

4. Für die Abführung des Wassers nach der Straße, nach Wasserläufen oder nach öffentlichen Entwässerungsanlagen werden von der Baupolizeibehörde unter Zustimmung der etwa sonst beteiligten Behörden und des Eigentümers der Entwässerungsanlage die erforderlichen Einrichtungen vorgeschrieben.

5. Einrichtungen zur Ableitung des Wassers oder anderer Flüssigkeiten nach Straßen, die weder Rinnsteine (Kandeln), noch andere Entwässerungsanlagen haben, sind unstatthaft.

6. Ausflüsse aus Küchen und sonstigen Räumen sind an der Straßenseite überhaupt nicht und an den Nebenseiten der Gebäude, soweit diese von der Straße her sichtbar sind, nur dann zulässig, wenn sie in Röhren bis zum Erdboden geleitet werden.

7. Im übrigen gelten die für die Grundstücksentwässerungen erlassenen Polizeiverordnungen.

Vierter Abschnitt.

Zulässige Bebauung. Zufahrt. Durchfahrt.

§ 21. 1. Behufs Berechnung der zulässigen Bebauungsfläche eines Grundstückes werden unterschieden:

a) die zwischen den etwaigen Straßen- und Baufluchtlinien liegenden Flächen,
b) die bebauungsfähige Fläche und
c) der Hofraum.

2. Berechnung der bebauungsfähigen Fläche und des Hofraumes. Die bebauungsfähige Fläche eines Grundstückes wird derart ermittelt, daß hinter der Baufluchtzunächst ein 6 m tiefer Streifen als voll und der Rest als zu ½ bebaubar in Rechnung gestellt werden darf.

Der hiernach unbebaut zu lassende Raum heißt Hofraum. Er muß mindestens 25 qm Grundfläche haben und — unbe-

schadet der Vorschriften im § 24 — so bemessen sein, daß die kleinste Entfernung zweier gegenüberliegender Seiten an der ungünstigsten Stelle, senkrecht zu irgend einer Seite gemessen, mindestens 2,50 m beträgt. Bei Berechnung dieses Hofraumes werden diejenigen Teile der Grundfläche, die mit Baulichkeiten irgend einer Art besetzt oder über 0,50 m durch Vorbauten, Umgänge oder Galerien oder in anderer Art in den Obergeschossen nach den Höfen zu überbaut oder durch Gesimsvorsprünge eingenommen sind, als bebaut berechnet. Dagegen werden nicht als bebaut gerechnet: Hofunterkellerungen, offene Glasdächer, wenn sie eine Grundfläche von weniger als 2 qm haben, Bedachungen von Aufzügen, die frei vor die Wände gelegt werden, Klappen bis zu 3 qm Grundfläche über Kellertreppen, Asche- und Müllbehälter, ferner Freitreppen, wenn sie einzeln eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten, Sockel der Hofseiten von nicht mehr als 0,13 m größter Ausladung und 1 m Höhe, sodann Grenzzäune aus Holz oder Eisen, endlich Grenzmauern, wenn ihre Höhe das Maß von 2 m nicht überschreitet.

Muß der Hofraum größer als 25 qm sein, so werden bei dessen Berechnung sonstige Hofteile und Lichthöfe mit einer Grundfläche von mehr als 10 qm mit in Ansatz gebracht.

§ 22. Volle Bebauung der Grundstücke. 1. Grundstücke, auf denen einstöckige Gebäude errichtet werden sollen, in welchen alle zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume in ausreichendem Maße und in dauernd sichergestellter Weise Licht und Luft von Straßen oder durch Oberlicht erhalten, dürfen voll bebaut werden.

Anmerkung: Stockwerk gleich Geschoß (vgl. auch Siebenter Abschnitt).

2. Wird das Erdgeschoß eines Gebäudes nur zu Läden, Lagern und sonstigen Geschäftsräumen nebst Zubehör benutzt, so kann die Bebauung des Grundstücks dann erfolgen, wenn die Bebauung der oberen Geschosse soweit eingeschränkt wird, daß ein der Hofgröße (§ 21) entsprechender Luftraum frei bleibt. In diesem Falle ist aber nach dem Ermessen der für die Erteilung der Bauerlaubnis zuständigen Behörde für ausreichende Lüftung der Kelleranlagen und für sichere und den gesundheitlichen Anforderungen entsprechende Unterbringung der Asche- und Müllbehälter, Abtritte u. s. w. zu sorgen.

§ 23. Zugänglichkeit des Hofes. Zufahrt. Durchfahrt. 1. Ein Hofraum, an dem Gebäude in einer größeren Entfer-

nung als 35 m hinter der Bauflucht stehen, bedarf einer Zufahrt von der Straße.

2. Wenn an einem hinteren Hofe Gebäude in keiner größeren Entfernung als 35 m von einem vorderen Hofe stehen, so bedarf nur dieser einer Zufahrt von der Straße; andernfalls muß auch zwischen dem vorderen und dem hinteren Hofe eine Zufahrt hergestellt werden.

3. Die Zufahrten müssen mindestens 2,30 m breit und, wenn sie überbaut sind (Durchfahrt), mindestens 2,80 m hoch sein. Bei Durchfahrten, die die einzige Zufahrt zu einem Hofe bilden, müssen die einschließenden Wände und Decken unverbrennlich hergestellt werden.

Fünfter Abschnitt.

Entfernung der Gebäude voneinander und von der Nachbargrenze.

§ 24. Entfernung der Gebäude voneinander. 1. Zwischen allen nicht unmittelbar aneinander stehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen muß durchweg ein freier Raum bleiben:

von mindestens 2,50 m Breite, soweit die einander gegenüberliegenden Umfassungswände keine Öffnungen haben,

von mindestens 5 m Breite, soweit Öffnungen in jenen Wänden vorhanden sind.

2. Fenster und Türen können auch in einem Abstande von 2,50 m von einem gegenüberliegenden eingeschossigen Nebengebäude angelegt werden, wenn dieses nicht über 5 m hoch ist.

3. Fenster und Türen zu Nebenräumen (§ 56) und Küchen können in einem Abstande von 2,50 m von gegenüberliegenden Umfassungswänden angelegt werden, wenn diese keine Öffnungen haben.

4. Als gegenüberliegend gelten Wände und Gebäudeteile, deren Richtungen zueinander einen Winkel von weniger als 75° einschließen.

5. Als Fenster gelten auch fest verglaste Öffnungen.

§ 25. Entfernung der Gebäude von der Nachbargrenze. 1. Alle Gebäude müssen entweder hart an der Nachbargrenze oder mindestens 2,50 m von derselben errichtet werden.

2. Fenster und Türen zu Nebenräumen (§ 56) und Küchen können in einem Abstande von 2,50 m von der Nachbargrenze angelegt werden.

3. Fenster und Türen zu Wohnräumen (§ 57) müssen mindestens 5 m Abstand von der Nachbargrenze erhalten. Dieser

Abstand kann bis auf 2,50 m herabgesetzt werden, wenn die Errichtung des Nachbargebäudes in ebenfalls mindestens 2,50 m Abstand von der Grenze behufs Herstellung eines mindestens 5 m breiten Zwischenraumes in einer nach dem Ermessen der zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständigen Behörde genügenden Weise gesichert ist.

4. Als Fenster gelten auch fest verglaste Öffnungen.

5. Öffentliche Wasserläufe gelten nicht als Nachbargrundstücke im Sinne dieses Paragraphen (vergl. aber § 12 Ziffer 5).

Sechster Abschnitt.

Gebäudehöhe.

§ 26. Allgemeine Bestimmungen. 1. Als Gebäudehöhe gilt an Straßen das Maß von der Straßenkrone, an Höfen das Maß von der Oberfläche des Hofes bis zur Oberkante des Hauptgesimses oder der Attika, bei überhängenden Dächern bis zur Unterkante der Dachschalung an der Vorderseite.

2. Bei geneigter Oberfläche der Straßenkrone oder des Hofes in der Längsrichtung der Vorderwand ist das mittlere Höhenmaß zu rechnen.

3. Bis zu 4 m über der zulässigen Gebäudehöhe dürfen die Dächer eine Neigung bis zu 75° haben; im übrigen darf die Neigung 45° nicht übersteigen.

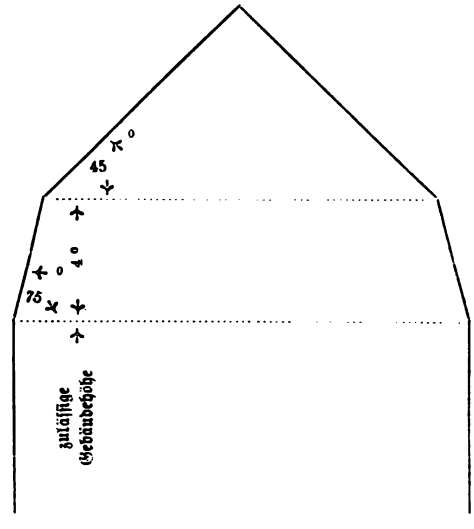

Skizze zu § 26, 3.

Innerhalb des Umrisses, der sich ergibt, wenn diese Maße an die Vorder- und Rückseite angetragen werden, sind auch andere Dachneigungen zulässig.

4. Die Hofseiten der Vorderhäuser dürfen in ihrer Oberkante die zulässige Höhe der Straßenseiten erreichen. Im übrigen wird ihre Höhe nach § 28 bemessen. Für Treppenhäuser ist eine Höherführung bis zu der Grenze zulässig, die durch die Zugänglichmachung des Dachbodens bedingt wird.

5. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen sind bei außergewöhnlichen Neigungsverhältnissen der Straße und der Höfe zulässig.

§ 27. Höhe der Gebäude an der Straße. 1. Gebäude an Straßen von 13,50 m Breite und darüber dürfen so hoch sein, wie die Straße vor ihnen zwischen den Straßenfluchten unter Einschluß der halben Breiten der Vorgärten vor der Baulucht breit ist, aber eine Höhe (§ 26 Ziffer 1) von 16 m nicht überschreiten.

2. Gebäude an Straßen von 8 m bis zu 13,50 m Breite dürfen 13,50 m, Gebäude an Straßen unter 8 m Breite 12 m Höhe haben. Diese Höhenmaße vergrößern sich um die halben Breiten etwaiger Vorgärten vor der Baulucht, dürfen aber 16 m nicht überschreiten.

3. Öffentliche Plätze sind den Straßen gleichzuachten.

4. Für Gebäude, vor denen die Straßenbreite wechselt, ist die mittlere Breite, die sich aus der Länge des Gebäudes ergibt, entscheidend.

5. Bei Eckgebäuden darf entweder die nach Maßgabe der breiteren Straße zulässige größere Höhe auch für die schmälere Straße, aber nur bis zu 25 m Länge, angewendet oder das Mittel aus den beiden Straßenbreiten als Höhe für beide Seiten gewählt werden.

6. Die Gesamtbreite der Giebel, Dacherker, Brüstungen, Dach- und Mansardenfenster, Zier-, Aussichts- und Treppentürme oder ähnlichen Aufbauten darf an der Stelle, wo die zulässige Gebäudehöhe aufhört, die halbe Gebäudelänge nicht überschreiten.

§ 28. Höhe der Hinter- und Seitengebäude. 1. Hinter- und Seitengebäude dürfen jedenfalls 12 m hoch sein; im übrigen richtet sich ihre Höhe nach dem Maß der Hofbreite vor ihnen, senkrecht zur Umfassungswand gemessen, die um höchstens 6 m überschritten werden darf. Die Höhe darf unbeschadet der Bestimmung unter Ziffer 2 dieses Paragraphen bis zu 16 m betragen.

Ist der Hofraum vor einem Hinter- oder Seitengebäude unregelmäßig gestaltet, so kann für diese Gebäude im ganzen oder für einzelne Hofseiten folgende Durchschnittsberechnung eintreten:

Das Längenmaß jedes Gebäudeteiles — an der Oberfläche des Hofes gemessen — wird mit dem für ihn nach dem Vorstehenden zulässigen Höhenmaße, welches aber 16 m nicht überschreiten darf, vervielfacht, die dadurch gewonnene Summe wird durch die Gesamtlänge geteilt; hieraus ergibt sich die zulässige Höhe.

2. Seitenflügel dürfen in einer Länge von höchstens 7,50 m — von der Rückseite des Vorderhauses ab gemessen — die Höhe derselben unter der Bedingung erhalten, daß in diesem Teile des Seitenflügels eine bis in das oberste Geschoß führende Treppe angelegt wird.

3. Einschließlich dieses Treppenbaues darf die Gesamtlänge der Dachaufbauten, Giebel, Fenster, Luken u. s. w. die halbe Länge der zugehörigen Hofseiten nicht übersteigen.

§ 29. Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 26—28 sind für öffentliche Gebäude, deren Bestimmung dies erfordert, zulässig.

Siebenter Abschnitt.

Anzahl der Geschosse. Dachgeschoß.

§ 30. Anzahl der Geschosse. In einem Gebäude dürfen einschließlich des Erdgeschosses nicht mehr als vier zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse (Wohngeschosse) übereinander angelegt werden.

Ausnahmsweise kann ein derartiges Geschoß, das sich bei steil abfallendem Gelände ganz oder teilweise unter der Erdoberfläche befindet, bei Berechnung der Anzahl der Wohngeschosse außer Ansatz bleiben.

§ 31. Dachgeschoß. 1. Bei ausgebauten Dachgeschossen (Mansardengeschossen) darf die Oberkante der Deckenbalken dieser Geschosse nicht höher als 4 m über der zulässigen Gebäudehöhe liegen.

2. Das Dachgeschoß (Mansardengeschoß) gilt als Wohngeschoß (§ 30), wenn in ihm Räume so hergerichtet werden, daß sie zu Wohnzwecken benutzt werden können.

3. Über dem Dachgeschoß (Mansardengeschoß), also im Dachboden, dürfen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume nicht hergerichtet und volle Wände nicht gezogen werden.

4. Für liegende Dachfenster in bewohnten Räumen muß die Fensterfläche wenigstens 0,60 m im Geviert betragen.

Achter Abschnitt.

Treppen.

§ 32. Treppen in Wohngebäuden. 1. Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß muß mindestens durch eine Treppe zugänglich sein, durch welche der Ausgang nach der Straße oder nach einem Hofe jederzeit gesichert wird.

2. Für die Erhellung der Treppen muß bei Seitenlicht mindestens eine Fensterfläche von 1,20 qm für jedes Geschoß vorgesehen werden.

3. Bei Oberlicht muß die Durchsicht zwischen den Treppenläufen bei bewohntem Erdgeschosse und einem Obergeschosse mindestens 1,50 qm, bei jedem weiteren Obergeschosse 0,50 qm mehr betragen.

4. Liegen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume unmittelbar über dem Erdgeschosse in einem Geschosse, so kann eine Holztreppe mit Unterputz oder aus Eichenholz in einem Treppenhause mit geputzten Fachwänden zugelassen werden.

5. Für Räume dieser Art, die in zwei Geschossen über dem Erdgeschosse liegen, muß die Treppenanlage feuersicher sein. (Vergl. § 35.)

6. Sind in den über dem zweiten Obergeschosse gelegenen Geschossen zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume vorhanden, so ist eine für jede Wohnung unmittelbar zugängliche zweite feuersichere Treppe erforderlich, die von der ersten Treppe völlig feuersicher getrennt, in einem gesonderten Raume liegen und einen besonderen feuersicheren Ausgang ins Freie haben muß.

Eine zweite Treppe ist nicht erforderlich, wenn die eine Treppe unverbrennlich (vgl. § 36) hergestellt wird, und der höchstgelegene zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Raum nicht höher als 15 m über dem Erdreich und nicht mehr als 10 m von der Treppe entfernt liegt.

7. Von jedem zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Raum aus muß eine Treppe auf höchstens 25 m erreichbar sein.

8. Treppen zum Dachboden müssen von den zu den Obergeschossen führenden Treppen aus leicht zugänglich sein.

9. Der Auftritt der Stufen soll bei Treppen für Wohngebäude mindestens 0,26 m, die Steigung höchstens 0,18 m betragen. Wendelstufen dürfen, falls die Wendeltreppe die zweite feuersichere Treppe ersetzt, an der schmalsten Stelle nicht unter 0,10 m Auftritt erhalten. Ausnahmen sind zulässig.

10. Haupttreppen sind nicht unter 0,90 m Breite, Nebentreppen nicht unter 0,75 m Breite bei einer geringsten Kopfhöhe von 1,80 m herzustellen. Als Breite gilt das Lichtmaß zwischen den Handläufen.

11. Die Treppenabsätze müssen mindestens die Breite der Treppenläufe haben.

12. Bretterverschläge unter den Treppen sind, wenn sie als Aufbewahrungsräume dienen sollen, feuersicher zu verkleiden.

§ 33. Freitreppen. Äußere Freitreppen sind in der Regel nur in Stein und Eisen und nur bis zum ersten Obergeschosse zulässig.

Freitreppen, die nach dem Obergeschosse führen, dürfen sich nur an massive Wände anlehnen.

§ 34. Treppen in Ställen und Werkstätten. In Stallgebäuden und Werkstätten, die nur aus Erd- und einem Obergeschoß bestehen, können Treppen frei in Holz hergestellt werden; auch genügen in diesen Fällen äußere Freitreppen aus Holz ohne Anlehnung an massive Wände.

§ 35. Feuersichere Treppen. 1. Als feuersicher gilt eine Treppe, wenn sie von unten auf bis zur Decke über dem Austritt von massiven mindestens 0,25 m starken oder anderen standfesten und unverbrennlichen Wänden eingeschlossen ist. In diesen Wänden dürfen außer verschließbaren Türen und Fenstern nur solche Öffnungen angebracht werden, durch welche die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Der obere Abschluß des Treppenraumes ist feuersicher herzustellen.

Die Treppe kann aus Holz hergestellt, muß aber auf der Unterseite feuersicher bekleidet sein, sofern sie nicht auf andere Weise unverbrennlich gemacht ist.*) In gleicher Weise sind die Treppenabsätze zu sichern.

2. Als feuersicher sind ferner alle Treppen in Eisen zu betrachten, sobald die Treppenabsätze und Stufen ohne Durchbrechungen bleiben oder auf der Unterseite feuersicher bekleidet sind.

---

*) Anmerkung: z. B. durch Tränken des Holzes.

3. Oberlichte (vgl. § 42 Ziffer 3) über den Treppen gelten als feuersicher, wenn der Lichtschacht innerhalb des Dachraumes mit feuersicheren Wänden umschlossen ist.

§ 36. Unverbrennliche Treppen. Als unverbrennlich sind nur solche Treppen zu betrachten, bei denen:

a) die Decken und Wände massiv hergestellt sind,
b) die Stufen auf Gewölben aufgemauert, die Treppenabsätze gewölbt sind oder die Stufen und Absatzflächen aus natürlichem festem Gestein mit beiderseitigem Auflager bestehen,
c) Holzwerk außer zu Geländern lediglich zum Belegen der Auftrittsflächen der Stufen Verwendung findet,
d) tragende Eisenteile glutsicher ummantelt sind,
e) der nicht bewohnte Bodenraum durch eine selbsttätig ins Schloß fallende feuersicher bekleidete Tür, welche in einem Falz einschlägt, abgeschlossen wird.

Andere Herstellungen *), deren Sicherheit nachgewiesen wird, können auf besonderen Antrag zugelassen werden (§ 59).

Neunter Abschnitt.

Bauart der Wände, Decken, Dächer und Gesimse. Vorbauten.

§ 37. Brandmauern. 1. Brandmauern sind aus unverbrennlichen Baustoffen herzustellen und müssen durchweg eine lotrecht durchgehende Stärke von mindestens 0,25 m haben und 0,30 m über das Dach hinausreichen. In diese Mauerstärke dürfen weder Schornsteinrohre einschneiden, noch Holzteile eingreifen.

Brandmauern dürfen keine Öffnungen erhalten; sie sind seitwärts entweder so auszukragen, daß Holzteile an der freien Seite nicht gegen diese Auskragungen vorstehen, oder die Holzteile sind, soweit sie vor der Brandmauer vorstehen, feuersicher zu bekleiden.

2. Jeder Neubau hart an der Nachbargrenze ist mit einer Brandmauer abzuschließen. Dieser Bestimmung unterliegen auch Baulichkeiten, die an einer oder mehreren Seiten offen sind.

3. Gemeinschaftliche Brandmauern zwischen Nachbargebäuden sind zulässig.

4. In ausgedehnten Gebäuden oder zusammenhängenden Gebäudegruppen sind in Abständen von höchstens 40 m trennende Brandmauern zu errichten. Ausgenommen hiervon sind,

*) Anmerkung: zu B. Kunststeine, Beton u. dergl.

wenn in andrer Weise für die nötige Feuersicherheit gesorgt ist, einheitliche große Räume, wie Scheunen, Ställe und dergl., ferner Räume ohne Feuerstätten und Räume, die durch eine Sammelheizung erwärmt werden.

5. Bei Brandmauern innerhalb eines Gebäudes sind Verbindungsöffnungen zulässig, müssen aber in den Dachräumen mit feuer- und rauchsicheren, selbsttätig zufallenden Türen versehen werden, die in einen Falz einschlagen.

6. Wird die Errichtung einer Brandmauer unmittelbar entlang einer Fachwerkswand erforderlich, so muß sie oben an allen Stellen wenigstens 0,30 m über die Fachwerkswand hinausragen.

7. Öffentliche Wasserläufe gelten nicht als Nachbargrundstücke im Sinne dieses Paragraphen (vgl. § 25 Ziffer 5).

§ 38. Grundmauern. Massive Mauern. Fachwerkswände. Holzbauten. Trockentürme u. s. w. 1. Grundmauern. Grundmauern sind bis auf den tragfähigen Untergrund, mindestens aber bis zur Frosttiefe hinabzuführen, sofern sie nicht auf wetterbeständigen Felsboden gesetzt werden. Ausnahmen sind bei künstlichen Gründungen zulässig.

2. Massive Mauern. Die Umfassungswände aller Hauptgebäude sind massiv herzustellen, sofern nicht die nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen zulassen.

Massive Umfassungswände müssen im höchstgelegenen Obergeschosse mindestens 0,25 m Stärke erhalten. Diese ist für je zwei weitere darunterliegende Geschosse um 0,13 m zu vergrößern.

Soll eine geringere Stärke angewandt werden, so ist die Tragfähigkeit rechnerisch nachzuweisen. Sind besondere Belastungen zu erwarten, so können größere Stärken vorgeschrieben werden.

An Stelle der massiven Wände kann in Ausnahmefällen eine Ausführung in Eisenfachwerk oder Eisenwellblech zugelassen werden.

Schwemmsteine sind bei Brandmauern und, soweit sie nicht zur Ausmauerung von Fachwerk dienen, bei äußeren Umfassungswänden und Balken tragenden Wänden unzulässig.

3. Fachwerkswände. Gebäude bis zu 10 m Höhe können ganz in Fachwerk ausgeführt werden. Bei Gebäuden über 10 m Höhe müssen die Umfassungswände mindestens bis zum Fußboden des zweitobersten Geschosses massiv ausgeführt werden.

Für einzelne Teile von Gebäuden, wie Balkone, Erker, Kniewände und dergl. ist Fachwerksbau stets zulässig.

Die Geschosse dürfen, wenn das Fachwerk architektonisch in Eichenholz ausgebildet wird, 0,30 m über dem darunter liegenden Geschosse ausladen. Die Gesamtausladung darf aber nicht ein Zehntel der Straßenbreite überschreiten.

4. Holzbauten. Mit hölzernen Umfassungswänden dürfen nur Schuppen, Scheunen, Buden, Gartenhäuschen, Kegelbahnen und ähnliche Baulichkeiten hergestellt werden. Die näheren Vorschriften über die zulässige Größe, Höhe, Entfernung von anderen Baulichkeiten u. s. w. werden nach Lage des Einzelfalles von der zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständigen Behörde getroffen.

5. Trockentürme, Lohgerüste und ähnliche Bauwerke ohne trennende Balkenlagen können auch höher als 10 m in offenem Fachwerk ausgeführt werden, doch müssen sie in diesem Falle um das halbe Maß ihrer Höhe von den nachbarlichen Grenzen und den Gebäuden auf demselben Grundstücke entfernt bleiben.

§ 39. Äußere Ansicht der Gebäude. Straßenansichten und freistehende Seitenwände in gewöhnlichem Rohbaue müssen verputzt werden, wenn sie nicht eine architektonische Ausbildung erhalten.

Ausnahmen sind zulässig.

§ 40. Innenwände. 1. Innere Balken tragende Wände sind nach den im § 38 für Umfassungswände gegebenen Bestimmungen zu behandeln.

2. Unbelastete Wände können auf Balkenlagen aufgesetzt werden.

3. Holzwände müssen nach allen Seiten feuersicher bekleidet werden. Auf Dachböden oder in Kellern, sowie in wirtschaftlichen Nebenräumen sind unbekleidete Holzwände zulässig, auf Dachböden aber nur insoweit, als sie nicht den Zugang zu Wohnräumen bilden.

§ 41. Decken. 1. Holzbalkendecken sind auszustaken, mit unverbrennlichen Stoffen in einer Stärke von mindestens 0,10 m auszufüllen und unterhalb entweder durchweg mit Mörtel zu putzen oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren Bekleidung zu versehen. An Stelle der Stakung und Ausfüllung kann eine andere gleich wirksame Ausführung zugelassen werden.

2. Die Stoffe zur Verfüllung von Balkendecken und Gewölben dürfen durch keine der Gesundheit schädlichen Bestand-

teile verunreinigt sein; namentlich ist die Verwendung von Bauschutt jeder Art ausgeschlossen.

3. Sonstige Decken müssen mindestens ebenso zuverlässig den Anforderungen der Feuersicherheit und Gesundheitspflege entsprechen, wie die in Ziffer 1 und 2 beschriebenen Holzbalkendecken.

4. Vorschriftsmäßig ausgeführte Decken dürfen mit Holztäfelung bekleidet werden.

5. Ungeputzte Holzdecken können zugelassen werden:

a) in Gebäuden ohne Feuerstätten;

b) in eingeschossigen Gebäuden, in denen die lichte Höhe des Geschosses mehr als 5 m beträgt, insbesondere in Kirchen, Turn- und Wartehallen, Reitbahnen und Ausstellungs-Gebäuden;

c) in Speichern zur Aufbewahrung von Getreide, Mehl, Malz und ähnlichem; doch müssen dort befindliche heizbare Räume durch massive Wände und Decken von den übrigen Räumen getrennt werden und besondere Zugänge erhalten;

d) in allen Fällen, wo das Dach zugleich die Decke des Raumes bildet.

§ 42. Dachdeckung. 1. Die Dächer aller Gebäude müssen mit einem die Übertragung des Feuers hindernden Stoffe gedeckt werden.

Hierhin gehören Steine, Metalle, Dachziegel, Schiefer, besandete Dachpappe, Asphalt, Zementplatten, Holzzement und dergleichen.

Die Verwendung von Stroh, Strohfiedern und Dachschindeln ist untersagt. Bei Feldscheunen und ähnlichen einzelstehenden Gebäuden sind Ausnahmen zulässig.

2. Öffnungen in den Dächern und Dachaufbauten unterliegen hinsichtlich der Entfernung der Gebäude voneinander und von den Nachbargrenzen den gleichen Bestimmungen, wie Öffnungen in Umfassungswänden (vergl. §§ 24, 25).

3. Unter Glasdächern, die nicht aus Drahtglas hergestellt sind, und Oberlichten sind Drahtgitter von ausreichender Stärke und höchstens 0,05 m Maschenweite anzubringen. Ausnahmen sind zulässig.

4. Je nach Beschaffenheit und Lage der Dächer können Schutzvorrichtungen gegen das Hinabfallen von Schnee und Eis vorgeschrieben werden.

§ 43. Vortretende Bauteile, Geländer, Brüstungen und dergl. 1. Dachgesimse dürfen in Holz ausgeführt werden, müssen aber bis auf 1 m Entfernung von der Nachbargrenze

entweder aus unverbrennlichen Stoffen hergestellt oder damit bekleidet werden, sofern sie nicht durch die Auskragung der Brandmauer (§ 37 Ziffer 1) gedeckt sind.

2. Zierteile aus Stuck, Steinpappe, Zementguß u. s. w. dürfen an den Außenseiten nicht auf Holz befestigt werden.

3. Treppen, Galerien, Altane, Balkone, Öffnungen in Fußböden, nicht abgedeckte Brunnenschächte, Bodenluken, Falltüren u. dergl. sind mit schützenden Geländern von mindestens 0,80 m Höhe zu versehen. Haben Fensterbrüstungen eine geringere Höhe, so sind Schutzgitter bis zu gleicher Höhe erforderlich.

§ 44. Lichthöfe. Lichtschächte. 1. Lichthöfe müssen mindestens 6,25 qm Grundfläche bei 2,50 m kleinster Abmessung im Mittel aufweisen und durchweg bis zur Dachfläche mit unverbrennlichen Wänden umschlossen sein; bei Anlehnung an die Nachbargrenze ist eine Brandmauer bis 0,30 m über Dach erforderlich.

Anmerkung: Für Aufzugsschächte gilt die Oberpräsidialverordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 19. Januar 1900 (Amtsblatt 53) bezw. vom 23. Mai 1902 (Amtsblatt Seite 215).

Von Lichthöfen dürfen nur Nebenräume (§ 56) beleuchtet werden; sollen deren Fenster in geringerer Entfernung als 5 m einander gegenüberliegen (§ 24 Ziffer 4), so sind sie mit Drahtglas oder sonst feuersicher zu verglasen.

Bei überdeckten Höfen ist durch Öffnungen unter dem Glasdache für ausreichenden Luftwechsel zu sorgen.

2. Lichtschächte, die einem Raume unmittelbar durch die Decke Licht zuführen, können kleinere als die in Ziffer 1 vorgeschriebenen Abmessungen erhalten, müssen aber mit unverbrennlichen Stoffen ummantelt sein.

Wenn Lichtschächte innerhalb des Dachraumes Öffnungen erhalten, so müssen diese mit feuer- und rauchsicheren, fest verschlossen zu haltenden Türen, die in einen Falz einschlagen, versehen werden.

Zehnter Abschnitt.

Feuerstätten und Schornsteine.

§ 45. Feuerstätten. 1. Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Teilen aus unverbrennlichem Baustoffe hergestellt werden.

2. Öfen und Feuerherde, welche auf unverbrennlichen Füßen stehen, dürfen auf Holzfußböden und Holzbalkendecken

errichtet werden, wenn über diesen ein Luftraum von mindestens 0,15 m Höhe freigehalten wird. Der Fußboden ist dort durch eine 0,05 m starke Massivschicht oder eine mindestens 1 mm starke Eisenplatte zu schützen; diese müssen 0,05 m über den Rand des Herdes vortreten. Dieselben Vorschriften finden auch auf Badeöfen von Metall Anwendung.

3. Andere, nicht unter Ziffer 2 fallende Feuerstätten sind von dem Fußboden durch eine mindestens 0,05 m starke Massivschicht zu trennen, über der sich ein mindestens 0,05 m hoher, den Durchzug der Luft gestattender Hohlraum mit mindestens zwei Luftöffnungen befinden muß. Für Kachelöfen und -Herde sind Ausnahmen zulässig.

4. Vor den Heizöffnungen sämtlicher Feuerungen ist der Fußboden, wenn er nicht aus unverbrennlichem Stoff hergestellt wird, in einem Vorsprunge von 0,50 m und in einer über die Feuerungsöffnungen nach beiden Seiten hin um 0,30 m vortretenden Breite feuersicher zu bekleiden. Vor Stubenfeuerungen von gewöhnlichem Umfange und vor offenen Kaminen genügt statt dessen die Verwendung metallener Vorsetzer von ausreichender Größe.

5. Feuerherde und eiserne Feuerstätten sind von verputztem oder verblendetem Holzwerke mindestens 0,30 m, von freiem Holzwerke mindestens 0,60 m entfernt zu halten. Bei ummantelten Öfen und geschlossenen Feuerungen können geringere Maße zugelassen werden.

§ 46. Verbindung der Feuerstätten mit den Schornsteinen. 1. Der Rauch ist von Feuerstätten durch dichte, feuersichere Rohre innerhalb des betreffenden Geschosses seitlich in Schornsteine zu leiten. Ausnahmsweise kann zugelassen werden, den Rauch unmittelbar ins Freie zu führen.

2. Als Stütze der Rohre darf nur unverbrennlicher Baustoff verwendet werden.

3. Die Rohre sind von geputztem oder verblendetem Holzwerke mindestens 0,30 m, von freiem Holzwerke mindestens 0,60 m entfernt zu halten. Sind die Rohre ummantelt oder sonstige gleich wirksame Schutzvorrichtungen getroffen, so kann eine Verminderung dieser Entfernungen bis zu 0,10 m zugelassen werden.

4. Bei Heizöfen in Räumen, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, dürfen in den zur Ableitung der Feuergase dienenden Rohren oder Kanälen keine Verschlußvorrichtungen angebracht werden. Bei offenen Kaminfeuerungen ist die Anbringung solcher gestattet.

§ 47. Schornsteine. 1. Schornsteine sind durchweg dicht und massiv aus unverbrennlichem Baustoffe herzustellen. Die Verwendung von Schwemmsteinen oder ungebrannten Lehmsteinen ist unzulässig. Die Schornsteine müssen von Grund auf gemauert sein oder unverbrennlich und sicher unterstützt werden.

2. Jeder einzelne Schornstein ist in einem sich gleich bleibenden Querschnitte über die Dachfläche zu führen.

3. Besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 0,42 zu 0,47 m Weite erhalten. Bei größeren Abmessungen sind Steigeisen anzubringen.

4. Nicht besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen oder runden Querschnitt von einer lichten Weite nicht unter 0,14 m erhalten.

5. Eine andere als die senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, wenn sie ringsum zwischen massiven Wänden liegen, oder durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger von entsprechender Stärke unterstützt werden.

6. Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 0,12 m, an Nachbargrenzen von mindestens 0,25 m erhalten.

7. Für unmittelbar aneinander liegende Schornsteine genügt eine gemeinsame Scheidewange der vorgeschriebenen Stärke. Ausnahmsweise können gußeiserne Platten zugelassen werden.

8. Gemauerte Schornsteine müssen auf den Außenseiten unterhalb der Dachflächen in ganzer Ausdehnung, besonders auch innerhalb der Balkenlagen, geputzt und auf den Innenseiten glatt ausgestrichen werden.

9. Von Balken und sonstigem Holzwerke müssen die Innenseiten der Schornsteine mindestens 0,25 m entfernt gehalten werden.

10. Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie ordnungsmäßig gereinigt werden können.

11. Die unteren Mündungen besteigbarer Schornsteine sind mit einer gefalzten feuersicheren Einsteigetür zu versehen.

12. Unbesteigbare Schornsteine müssen unten und oben, außerdem auch bei Richtungsveränderungen, wenn die Neigung gegen die Wagerechte weniger als 60 Grad beträgt, hinlänglich große Reinigungsöffnungen erhalten. Obere Reinigungsöffnungen sind entbehrlich, wenn die Reinigung bequem vom Dache aus erfolgen kann. Alle seitlichen Reinigungsöffnungen sind mit dicht schließenden, unverbrennlichen Türen und Zwangssicherheits-Verschluß zu versehen und müssen von feuer-

sicher verkleidetem Holzwerke mindestens 0,30 m, von sonstigem mindestens 0,60 m entfernt sein.

13. Soll die Reinigung des Schornsteins vom Dache aus erfolgen, so sind die für die Sicherheit des Schornsteinfegers erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

14. Aufsätze sind auf Schornsteinen nur zulässig, soweit sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern.

15. An ein Schornsteinrohr von 250 qcm lichtem Querschnitte dürfen höchstens 3 gewöhnliche Zimmeröfen und zwar nur aus einem Geschoß angeschlossen werden. Jeder hinzutretende Ofen dieser Art bedingt eine Vergrößerung des Querschnittes um 80 qcm. Für Kochherde muß in der Regel ein besonderes Schornsteinrohr angelegt werden.

16. Die Schornsteine sind so anzulegen und zu benutzen, daß die Gebäude und deren Umgebung durch Funken, Rauch und Ruß nicht gefährdet werden.

17. Schornsteine an der Nachbargrenze, die wegen Aufführung höherer Nachbarwände erhöht werden müssen, dürfen an diese verklammert werden. Die Reinigung muß vom höheren Gebäude aus gestattet werden.

18. Eingegangene Schornsteine oder solche, deren Benutzung für unzulässig erklärt worden ist, müssen in allen Öffnungen vermauert werden.

19. Mauerkanäle aller Art sind, auch wenn sie nicht zur Ableitung des Rauches von Feuerstätten dienen, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen.

20. Für Küchen und Waschküchen sind neben den Rauchröhren besondere Rohre für die Ableitung der Wasserdämpfe einzurichten, sofern nicht hierfür in anderer Weise ausreichend gesorgt ist.

§ 48. Gemeinsame Bestimmungen. Für Feuerstätten von erheblichem Umfange und für solche, deren Betrieb dauernd große Hitze erfordert, wie Sammelheizungen, große Koch- und Waschküchenherde, große Plättöfen und dergleichen, können weitergehende Forderungen hinsichtlich der Feuersicherheit und der Schornsteinanlage gestellt werden.

§ 49. Räucherkammern. Räucherkammern müssen feuersicher gebaut, mit feuersicheren Eingangstüren versehen werden und dürfen nur dann auf Balkenlagen stehen, wenn diese durch einen unverbrennlichen Belag von mindestens 0,10 m Stärke geschützt sind.

Die Klappen und Schieber sind unverbrennlich herzustellen.

Elfter Abschnitt.

Besondere Vorschriften für einzelne Anlagen.

§ 50. Verbotene Anlagen an der Straße. Stallungen u. s. w. 1. Alle die Straße verunstaltenden oder durch übelriechende Dünste, Rauch u. s. w. belästigenden Anlagen dürfen nicht an der Straße erbaut werden.

Stallungen, Remisen und Scheunen dürfen nur dann an der Straße erbaut werden, wenn sie vermöge ihrer Erscheinung und Einrichtung weder belästigen, noch die Straße verunstalten.

2. Stallungen, Remisen, Scheunen und derartige Anlagen dürfen mit Wohn- oder anderen mit Feuerstätten versehenen Räumen nur dann zusammenhängend gebaut werden, wenn sie von diesen durch Brandmauern oder massive, nicht mit Öffnungen versehene Wände und Decken getrennt sind. Ausnahmen sind zulässig für Remisen, Sattel- und Geschirrkammern.

§ 51. Asche- und Müllbehälter. 1. Auf allen bewohnten Grundstücken muß ein allgemein zugänglicher Behälter für Müll, sowie ein besonderer Behälter für Asche vorhanden sein.

2. Müllbehälter sind unten, sowie an den Seiten undurchlässig herzustellen und oben dicht zu überdecken. Aschebehälter müssen Wände und Decken aus unverbrennlichem Stoffe erhalten.

3. Tragbare Aschebehälter dürfen nur auf unverbrennlichen Unterlagen ruhen und sind stets mit unverbrennlichem Stoffe bedeckt zu halten.

4. Auf Grundstücke, die landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben dienen, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

5. Wo die Abfuhr von Müll oder Asche ortsstatutarisch geregelt ist, treten die aus diesem Anlaß erlassenen Polizeiverordnungen an die Stelle der vorstehenden Bestimmungen.

§ 52. Gruben. 1. Für Gruben, die zur Aufnahme und Beseitigung von unreinen Flüssigkeiten dienen sollen, gelten die im § 53 Ziffer 9 gegebenen Bestimmungen.

2. Wo eine geregelte unterirdische Ableitung der Abwässer besteht, sind für die Entwässerungsanlage die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften maßgebend.

§ 53. Abtritte, Dungstätten. 1. Auf jedem bewohnten Grundstück ist eine genügende Anzahl von Abtritten anzulegen. Der Kot muß entweder in Gruben oder in dichten Behältern

bewahrt werden, sofern er nicht durch Wasserspülung in die öffentlichen Kanäle geleitet wird.

2. Abtritte dürfen nur in Räumen angelegt werden, denen Licht und Luft unmittelbar von außen oder von einem Lichthof zugeführt wird.

3. Tonnen und Kübel unter Abtritten müssen in dicht verschlossenen und gut gelüfteten Räumen auf glattem, wasserdichtem Fußboden stehen.

4. Die Ableitung der festen oder flüssigen Abgänge der Abtrittsanlagen nach offenen Gräben, Rinnsteinen u. dergl. ist unzulässig.

5. An öffentliche unterirdische Entwässerungen (Kanäle u. s. w.) dürfen von Aborten nur solche mit Wasserspülung angeschlossen werden. Für diese hat die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Sicherungen vorzuschreiben.

6. Alle innerhalb bewohnter oder für den Aufenthalt von Menschen bestimmter Gebäude liegenden Abfallrohre der Abtritte mit oder ohne Wasserspülung sind aus Eisen, Ton oder einem anderen undurchlässigen Stoffe herzustellen und durch Verlängerung über das Dach, und zwar in der Nähe von Dachfenstern 1 m über diese hinaus, zu lüften.

7. Die Abortgruben sind durch Rohre von wenigstens 100 qcm Querschnitt bis über das Dach hinaus zu lüften.

8. Dungstätten, Jauchegruben und Aborte dürfen nicht vor den Häusern nach der Straßenseite angelegt werden.

9. Dungstätten, Jauche- und Kotgruben müssen von der nachbarlichen Grenze mindestens 1 m, von Brunnen mindestens 5 m entfernt angelegt werden. Sie sind in den Wänden und im Boden wasserdicht herzustellen und zu erhalten. Sie müssen dicht schließend abgedeckt und mit dicht schließenden Einsteigeöffnungen versehen werden.

§ 54. Wasserversorgung. 1. Auf jedem bewohnten Grundstücke, das nicht durch eine allgemeine Wasserleitung mit Wasser versorgt wird, muß eine eigene Wasserleitung oder ein Brunnen hergerichtet werden, wodurch jederzeit reichliches, zum Genuß für Menschen geeignetes und für Feuerlöschzwecke ausreichendes Wasser beschafft wird. Ausnahmen sind zulässig.

2. Die Brunnen sind auf wenigstens 5 m Entfernung von Dungstätten, Jauche- und Kotgruben anzulegen und gegen das Eindringen von unreinen Stoffen gehörig zu schützen.

3. Im übrigen gelten für die Wasserversorgung der Grundstücke die besonderen örtlichen Bestimmungen.

§ 55. Für Ortschaften und Ortschaftsteile mit ländlichem Charakter kann an Stelle der Vorschriften dieses Abschnittes die Anwendung der Bestimmungen im elften Abschnitt der Baupolizeiordnung III durch die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde zugelassen werden.

Zwölfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die Benutzung von Gebäuden.

§ 56. Unterscheidung der Räume. Als Räume, die nicht zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, gelten insbesondere Flure, Treppen, Korridore, Bodenräume, Bedürfnisanstalten, die für den Hausbedarf bestimmten Badestuben, ferner Wintergärten, Rollkammern, Speisekammern und ähnliche Vorratskammern, Räucherkammern, Gewächshäuser, Kegelbahnen, Heizräume, Kessel- und Maschinenräume, wenn sie nur Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Aufzugsbetrieben dienen, Wein-, Bier- und Branntweinkellereien und Räume, die lediglich zur Lagerung von Waren und zur Aufbewahrung von Gegenständen bestimmt sind.

§ 57. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume. Für alle zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume gelten folgende Vorschriften:

1. Alle Räume müssen trocken und mit Fenstern, die genügend Licht und Luft einlassen, versehen sein.

2. Bei Oberlicht muß für Einrichtungen gesorgt sein, die bequem eine ausreichende Lüftung zulassen.

3. Die Räume müssen eine durchschnittliche lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben.

4. Sie dürfen nirgends tiefer als 0,50 m unter der Oberfläche des angrenzenden Geländes liegen.

Dieses Maß kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsgraben von wenigstens 0,75 m Breite hergestellt wird. Die Sohle dieses Grabens muß gut entwässert sein und mindestens 0,15 m tiefer als der Fußboden des betreffenden Raumes liegen. Auch für die anderen Umfassungswände solcher Räume muß gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit genügender Schutz hergestellt werden.

Für Waschküchen sind Ausnahmen zulässig.

5. Der Fußboden muß wenigstens 0,30 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande liegen.

§ 58. Schutz gegen Erdfeuchtigkeit. 1. Gebäude, die ganz oder teilweise zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit und Bodenluft durch wagerechte Trennschichten in den Mauern und durch eine undurchlässige massive Sohle geschützt werden. Liegen die Fußböden derartiger Räume tiefer als das angrenzende Gelände, so sind ihre mit dem Erdreich in unmittelbare Berührung kommenden Umfassungswände — wenn davor nicht ein Licht- oder Lüftungsgraben angebracht ist — auch seitwärts gegen das Eindringen der Erdfeuchtigkeit zu schützen.

2. An Stellen, die bei früherer Benutzung durchjaucht sind, dürfen erst dann Wohnräume errichtet werden, wenn alle verdorbenen Erdschichten entfernt sind.

Dreizehnter Abschnitt.

Baustoffe und Bauausführung.

§ 59. Sicherheit der Bauten. Die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde ist befugt, zum Zwecke der Prüfung der Tragfähigkeit und der Feuersicherheit ungewöhnlicher Baustoffe oder Ausführungsarten die erforderlichen Ermittelungen auf Kosten des Bauherrn anzustellen oder anzuordnen, sowie ungeeignete Baustoffe auszuschließen und unzulässige Ausführungen zu untersagen. Die Entscheidung hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Baubeamten zu erfolgen.

Anmerkung: Hinsichtlich der Eigengewichte der Baustoffe, sowie der Belastung von Bauteilen siehe die im Anhang abgedruckten Nachweisungen.

§ 60. Sicherung nach außen. 1. Der Abbruch der Gebäude, sowie die Ausgrabung und Ausführung der Grundmauern ist so zu bewirken, daß die anstoßenden Baulichkeiten gegen Beschädigungen gesichert bleiben.

Werden Unterfangungen nötig, so ist der Nachbar in der Regel drei Tage vor der Ausführung zu benachrichtigen.

2. Die Ausführung noch weiter notwendiger Sicherheitsmaßregeln kann die Baupolizeibehörde auf Kosten des Bauherrn verlangen.

3. Zur Ausführung baulicher Arbeiten, durch die der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt oder gefährdet wird, besonders zur Aufstellung von Baugerüsten aller Art und von Bau-

zäunen an der Straße bedarf es der besonderen Genehmigung der Baupolizeibehörde, die in jedem einzelnen Falle die nach den örtlichen Verhältnissen etwa erforderlichen Einschränkungen vorschreiben wird (vergl. § 2 Ziffer 4).

§ 61. Sicherung nach innen. 1. Im Innern der Gebäude sind hölzerne Balkenlagen sofort nach ihrer Verlegung mit Ausnahme der Öffnungen für Leitergänge zu staken.

2. Die Treppenräume, die zur Überwölbung bestimmten und alle nicht mit Balkenlagen überdeckten Räume, sowie Balkenlagen, die nicht ausgestakt werden sollen, müssen von Geschoß zu Geschoß sicher abgedeckt oder abgesperrt werden.

3. Öffnungen, die nicht für Leitergänge u. s. w. notwendig sind, müssen zur Verhinderung von Unfällen eingefriedigt oder abgesperrt werden.

4. Leitern müssen so weit in die Geschosse hineinreichen, daß sie bei dem Austritt noch als Handhabe dienen können.

§ 62. Belästigung durch Staub. Bei allen Bauten, besonders beim Abbruch von Gebäuden, müssen durch Besprengungen oder andere geeignete Vorkehrungen Belästigungen durch Staub tunlichst vermieden werden.

Trockener Schutt darf weder frei heruntergeworfen, noch außerhalb der Baustellen gelagert werden.

§ 63. Sicherung öffentlicher Anlagen. Öffentliche Anlagen, wie Brunnen, Anschlagssäulen, Laternen, Bäume, Kanäle, Rinnsteine u. dergl., ebenso Straßenschilder, Hausnummern u. s. w. müssen auch während des Baues jederzeit nutzbar bleiben und vor Beschädigungen gewahrt werden. Wenn bei der Ausführung von Erdarbeiten Gas-, Wasser-, Telegraphenleitungen u. dergl. blosgelegt werden, so ist sofort den beteiligten Behörden Mitteilung zu machen. Vorkommende Beschädigungen sind auf Kosten des Bauherrn zu beseitigen.

Vierzehnter Abschnitt.

Besondere weitergehende Bestimmungen.

§ 64. Gewerbliche, nicht unter § 16 der Reichsgewerbeordnung fallende Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerräume. 1. Besondere weitergehende baupolizeiliche Anforderungen kann die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde für Gebäude und Gebäudeteile stellen:

a) in denen Fabriken oder solche gewerblichen Betriebsstätten eingerichtet werden sollen, die starke Feuerung erfordern, zur

Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe dienen, eine besonders große Belastung oder Erschütterung der Gebäude, einen starken Abgang unreiner Stoffe oder eine erhebliche Luftverschlechterung bedingen oder ein ungewöhnliches Geräusch verursachen. Es gehören dahin namentlich: Glüh- und Schmelzöfen aller Art, Schmieden, Tiegelgießereien, Teer- und Ölkochereien, Backöfen, Räucherkammern, Holzbearbeitungswerkstätten (Tischlereien, Drechslereien, Böttchereien, Stellmachereien u. dergl.), Druckereien, Färbereien u. dergl.;

b) die zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind (Speicher, Lagerräume u. dergl.);

c) die zur Vereinigung einer größeren Anzahl von Menschen dienen und nicht schon unter die Polizeiverordnungen vom 31. Oktober 1889 (Amtsblatt S. 217), 1. Mai 1891 (Amtsblatt S. 91), 18. Oktober 1893 (Amtsblatt S. 285) und 12. Mai 1899 Amtsblatt S. 186) fallen.

2. Die an den Bau oder die Einrichtungen solcher Gebäude oder Gebäudeteile zu stellenden besonderen Anforderungen betreffen vornehmlich die Entfernung von anderen Gebäuden, die Stärke und Feuersicherheit von Wänden, Decken, Dächern, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die Zahl und Ausführungsart der Brandmauern, die Zahl, Breite und sonstige Anordnung der Treppen und Ausgänge, die Art der Aufbewahrung und Beseitigung brennbarer Abfälle, sowie unreiner Abgänge, die regelmäßige Zuführung frischer Luft, die Unterhaltung von Brunnen und Wasserbehältern. Auch kann die Verwendung eiserner Öfen und freiliegender Rohre untersagt und die Heizung gewisser Räume nur von außen oder innerhalb massiver Vorgelege zugelassen werden.

Fünfzehnter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 65. Anwendung auf vorhandene Anlagen. Die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung finden auf zu Recht bestehende bauliche Anlagen und bereits genehmigte Bauentwürfe nur insoweit Anwendung, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit es unerläßlich machen.

§ 66. Grenzveränderungen. Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, die den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

§ 67. Gebäudeveränderungen. Für bauliche Arbeiten, die einzeln oder zusammen genommen eine erhebliche Veränderung eines Gebäudes darstellen, kann die baupolizeiliche Genehmigung auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch die beabsichtigten Veränderungen an sich nicht berührten Gebäudeteile, soweit sie den Vorschriften dieser Baupolzeiordnung widersprechen, mit diesen in Übereinstimmung gebracht werden.

§ 68. Strafbestimmung. Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige Vorschriften, insbesondere der § 367 Ziffer 12 bis 15 und der § 368 Ziffer 3 und 4 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet. Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

§ 69. Ausnahmen. Für Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern kann der Bezirksausschuß, im übrigen der Kreisausschuß auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung zulassen (Dispense). Soweit aber in dieser Baupolizeiordnung ausdrücklich auf die Zulässigkeit von Ausnahmen hingewiesen wird, ist zu ihrer Gewährung die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde befugt.

§ 70. Aufhebung und Gültigkeit älterer Bestimmungen. 1. Die Baupolizeiordnung I, welche bisher nur in einem Teile der Stadt Hanau galt, wird auf das ganze Stadtgebiet ausgedehnt; die entgegenstehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

2. Die Baupolizeiordnung vom 15. Juli 1885 und alle mit der vorstehenden Baupolizeiordnung in Widerspruch stehenden baupolizeilichen Verordnungen werden aufgehoben.

3. Neben der vorstehenden Baupolizeiordnung kommen insbesondere zur Anwendung:

1. die §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung betreffend die Konzessionspflichtigkeit gewerblicher und Dampfkesselanlagen,
2. das Gesetz betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Ges.-S. S. 561),
3. die §§ 47 ff. des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Ges.-S. S. 230) in Ansehung der Errichtung neuer Feuerstellen in der Nähe von Waldungen,

4. das Gesetz betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in der Provinz Hessen-Nassau vom 11. Juni 1890 (G.-S. S. 173),
5. die Kurhessische Verordnung vom 31. Dezember 1824 den Wasserbau betreffend (Kurh. Ges.-S. S. 99),
6. das Kurhessische Gesetz vom 22. Juni 1843 die Straßenpolizei betreffend (Kurh. Ges.-S. S. 29),
7. das Kurhessische Gesetz vom 14. März 1850 die Eisenbahnpolizei betreffend (Kurh. Ges.-S. S. 13),
8. die Oberpräsidialverordnung betreffend Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten vom

   31. Januar 1896 (Amtsblatt S. 25)
   23. Mai 1902 (Amtsblatt S. 214),

9. die Polizeiverordnung betreffend die bauliche Anlage und Einrichtung von Theatern vom

   31. Oktober 1889 (Amtsblatt S. 217)
   1. Mai 1891 (Amtsblatt S. 95)
   18. Oktober 1893 (Amtsblatt S. 285)
   12. Mai 1899 (Amtsblatt S. 186),

10. die Polizeiverordnung über Errichtung von Gebäuden und Lagern von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen vom 26. Juni 1895 (Amtsblatt S. 144).

§ 71. Zeitpunkt des Inkrafttretens. Diese Baupolizeiordnung tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Cassel, den 1. November 1902.

Der Regierungspräsident.

gez. Trott zu Solz.

Anhang.

Nachweisung

der Eigengewichte, Belastungen und zulässigen Beanspruchungen von Bauteilen und Baustoffen.

I. Eigengewichte und Belastung von Bauteilen.

1. Zwischendecken.

a) Eigengewichte.

Balken-Decken bei Abst. der Balken M. z. M. = 1 m und Balkenstärke = $^{24}/_{26}$ cm.	kg/qm
Balkenlage mit gestrecktem Windelboden, Lehmschicht (ungerechnet Stangendicke) 10 cm stark	230
Desgl. nur mit Fußboden 3,5 cm stark	
Desgl. mit Stülpdecke 3 cm stark, darüber Lehmschlag, 10 cm stark	210
Desgl. mit halbem Windelboden, Lehmfüllung bis Unterkante Fußboden 11 cm, und Fußboden 3,5 cm stark	220
Desgl., aber anstatt Fußboden ein Gips- oder Lehmestrich 5—7 cm stark	310
Desgl. mit halbem Windelboden, Lehmfüllung bis Unterkante Fußboden 11 cm stark, Fußboden 3,5 cm stark, Deckenschalung 2 cm stark, gerohrt und geputzt	250
Desgl., desgl., aber statt Fußboden Gips- oder Lehmestrich 5—7 cm stark	340
Desgl. mit ganzem Windelboden, auch unterhalb mit Lehmbesatz bis Unterkante Balken, sowie Fußboden 3,5 cm stark	360

Gewölbte Decken. Stich der Kappen = 1/8.
Die Gewichte verstehen sich ausschl. des Gewichts der eisernen Träger. Verfüllung mit Sand oder Koksasche einschl. Hintermauerung bis Scheitelhöhe; Fußboden-Lagerhölzer 0,8 m von M. z. M. entfernt, 10/10 cm stark; Dielen 3,5 cm stark. Bei Verfüllung des Raumes zwischen den Lagernhölzern erhöht sich die Belastung gegen die angegebenen um 140 kg/qm.

	kg/qm
Preußische Kappe bis 2 m Weite 1/8 St. stk. aus Vollsteinen	370
Desgl. aus porigen oder Lochsteinen	310
Desgl. aus Schwemmsteinen	260
Preußische Kappe 2—3 m Spannweite 1/8 St. stk. aus Vollsteinen	440
Desgl. aus porigen oder Lochsteinen	380
Desgl. aus Schwemmsteinen	330
Kappe aus Zement-Kiesel-Beton bis 1,5 m Spannw.	370

b) Belastungen.

Art der Nutzlast	kg/qm
Nutzlast für Wohn- und kleine Dienstgebäude ausschl. etwaiger besonderer Belastung durch Akten u. s. w.	250
Für größere Geschäftsgebäude von mehr als 300000 M. Anlagekosten	400
Für Versammlungs-Säle	400
Für Decken unter Durchfahrten oder befahrbaren Höfen, wenn nicht größere Einzellasten (Raddruck) zu berücksichtigen sind	800
Treppen-Nutzlast	400

Benennungen	kg/cbm
Heu und Stroh	100
Weizen	760
Roggen	680
Große Gerste	650
Kleine Gerste	510
Hafer	430
Erbsen, Bohnen, Linsen	850
Torf	600
Braunkohlen	650

Benennungen	kg/cbm
Steinkohlen	900
Koks	450
Eis	910
Aktengerüste, Bücherschränke u. s. w.	500

2. Dächer.

Eigengewicht für 1 qm geneigter Dachfläche einschl. Sparren, Lattung, Deckungsmaterial, Mörtel, bei Sparrenabstand 1 m, Stärke derselben 13/16 cm, Latten 4/6 cm.

Art des Daches	kg/qm
Einfaches Biberschwanz-Dach	90
Biberschwanz-Doppeldach	120
Kronendach	130
Pfannendach	90
Desgl. auf Schalung 2,5 cm stark und darüber Lattung	110
Deutsches Schieferdach auf Schalung 2 cm stark	85
Falzziegel-Dach	110
Zinkdach auf 2,5 cm starker Schalung	40
Wellblech-Dach auf ⌐ Eisen, Wellbl. 150 · 40 · 1,5; ⌐ 2 m freitragend, 2 m Abstand	25
Teerpappe-Dach, 2,5 cm starke Schalung	35
Holzzementdach, 3,5 cm starke Schalung 13/18 cm Sparren	180
Glasdach auf Sprosseneisen 0,45 m Abstand; Glas 4 mm stark	20
Desgl. Sprossenabstand 0,55 m; Glas 5 mm stark	25
Desgl. wie vor, Glas 6 mm stark	30

II. Eigengewichte der Baustoffe.

Eigengewicht	kg/cbm
Ziegelmauerwerk	1600
„ aus porösen Steinen	10—1200
„ „ Lochsteinen	1300
„ „ porösen Lochsteinen	900
Mauerwerk aus Schwemmsteinen	850
Beton	18—2200
Kiefernholz	650
Eichenholz	800

Eigengewicht	kg/cbm
Erde und Lehm	1600
Asphalt	1500
Gipsguß	970
Schlacken oder Koks-Asche	600
Basalt	3200
Granit oder Marmor	2700
Kalkstein	2370
Sandstein	2400
Kies	1800
Gußeisen	7250
Schweißeisen	7800

Eigengewicht und Nutzlast	kg/qm
Balkenlage in Wohngebäuden	250
Desgl. einschl. der Belastung	500
Desgl. in Fabrik- und Lagergebäuden	250
Desgl. einschl. der Belastung	750
Balkenlage in Getreidespeichern einschl. der Belastung zum Nachweis	850-1000
Balkenlage bei Tanzsälen	750
Desgl. bei Wollspeichern	750
Gewölbte Decke aus porösen Steinen in Wohngebäuden	350
Desgl. einschl. der Belastung	600
Gewölbte Decke in Fabrikgebäuden einschl. der Belastung	1000
Gewölbte Decke unter Durchfahrten und befahrbaren Höfen einschl. der Belastung	1250
Wellblechdecken einschl. der Belastung zum Nachweis	500-1000
Decke in Salzspeichern, wenn 3 Tonnenreihen übereinander liegen	800
Gewölbte Treppen	500
Desgl. einschl. Belastung	1000
Dachflächen in der Horizontalprojekt. gem. einschl. Schnee- und Winddruck: bei Metall- oder Glasdecke, je nach Neigung	125—150
Desgl. bei Schieferdeckung	200 – 240
Desgl. bei Ziegeldeckung	250—300
Desgl. bei Holzzementdeckung	350
Steile Mansarddächer	400

III. Zulässige Beanspruchung der Baustoffe.

	kg/qcm
Schmiedeeisen für 1 qcm auf Zug	750
Desgl. „ 1 „ „ Druck	750
Desgl. „ 1 „ „ Abscheerung	600
Flußeisen auf Zug und Druck	875 —1000 *)
Gußeisen für 1 qcm auf Zug	250
Desgl. „ 1 „ „ Druck	500
Desgl. „ 1 „ „ Abscheerung	200
Bombirtes Eisen-Wellblech für 1 qcm auf Zug . .	500
Desgl. „ 1 „ „ Druck .	500
Eisendraht „ 1 „ „ Zug . .	1200
Eichen- und Buchenholz „ 1 „ „ „ . .	100
Desgl. „ 1 „ „ Druck .	80
Kiefernholz „ 1 „ „ Zug . .	100
Desgl. „ 1 „ „ Druck .	60
Granit „ 1 „ „ „ .	45
Sandstein je nach Härte „ 1 „ „ „ .	15—30
Kalksteinmauerwerk in Kalkmörtel „ 1 „ „ „ .	5
Gewöhnliches Ziegelmauerwerk desgl. „ 1 „ „ „ .	7
Ziegelmauerwerk in Zementmörtel „ 1 „ „ „ .	11
Bestes Klinkermauerwerk desgl. „ 1 „ „ „ .	12—14
Mauerwerk aus porigen Steinen „ 1 „ „ „ .	3—6

Zulässige Beanspruchung des guten Baugrundes für 1 qcm auf Druck 2,5 kg.

*) Die größere Zahl gilt für genau berechnete, verbundene Konstruktionen, die kleinere für einfache gewalzte Eisen.

Baupolizeiordnung III.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Baupolizeiliche Prüfung.

§ 1. Baupolizeibehörde. Behörden zur Erteilung der Bauerlaubnis.
§ 2. Notwendigkeit der Bauerlaubnis.
§ 3. Besondere Vorschriften für Abbruch von Gebäuden und für Staatsbauten.
§ 4. Antrag auf Bauerlaubnis.
§ 5 Form und Gültigkeit der Bauerlaubnis.
§ 6. Verantwortlichkeit für die Bauausführung.

Zweiter Abschnitt.

Überwachung der Bauausführung.

§ 7. Beginn des Baues, Bauschein auf der Baustelle.
§ 8. Wechsel in der Bauleitung.
§ 9. Rohbauabnahme.
§ 10. Schlußabnahme.

Dritter Abschnitt.

Bebauung an Straßen, Plätzen und Wasserläufen.

§ 11. Lage des Grundstücks zur Straße.
§ 12. Baufluchт.
§ 13. Höhenlage.
§ 14. Einfriedigungen an der Straße.
§ 15. Entwässerungsanlagen.

Vierter Abschnitt.

Zulässige Bebauung. Zufahrt. Durchfahrt.

§ 16. Berechnung der zulässigen Bebauungsflächen eines Grundstücks.
§ 17. Zugänglichkeit des Hofes. Zufahrt. Durchfahrt.

Fünfter Abschnitt.

Entfernung der Gebäude von einander und von der Nachbargrenze.

§ 18. Entfernung der Gebäude von einander.
§ 19. Entfernung der Gebäude von der Nachbargrenze.

Sechster Abschnitt.

Gebäudehöhe.

§ 20. Allgemeine Bestimmungen.
§ 21. Höhe der Gebäude an der Straße.
§ 22. Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 20 und 21.

Siebenter Abschnitt.
Anzahl der Geschosse. Dachgeschoß.

§ 23. Anzahl der Geschosse.
§ 24. Dachgeschoß.

Achter Abschnitt.
Treppen.

§ 25. Treppen in Wohngebäuden.
§ 26. Freitreppen.
§ 27. Treppen in Ställen und Werkstätten.
§ 28. Feuersichere Treppen.
§ 29. Unverbrennliche Treppen.

Neunter Abschnitt.
Bauart der Wände, Decken, Dächer und Gesimse. Vorbauten.

§. 30. Brandmauern.
§ 31. Grundmauern. Massive Mauern. Fachwerkswände. Holzbauten, Trockentürme u. s. w.
§ 32. Innenwände.
§ 33. Decken.
§ 34. Dachdeckung.
§ 35. Vortretende Bauteile, Geländer, Brüstungen und dergl.

Zehnter Abschnitt.
Feuerstätten und Schornsteine.

§ 36. Feuerstätten.
§ 37. Verbindung der Feuerstätten mit den Schornsteinen.
§ 38. Schornsteine.
§ 39. Gemeinsame Bestimmungen.
§ 40. Räucherkammern.

Elfter Abschnitt.
Besondere Vorschriften für einzelne Anlagen.

§ 41. Stallungen u. s. w.
§ 42. Abtritte, Dungstätten.
§ 43. Wasserversorgung.

Zwölfter Abschnitt.
Besondere Bestimmungen für die Benutzung von Gebäuden.

§ 44. Unterscheidung der Räume.
§ 45. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume.
§ 46. Schutz gegen Erdfeuchtigkeit.

Dreizehnter Abschnitt.
Baustoffe und Bauausführung.

§ 47. Sicherheit der Bauten.
§ 48. Sicherung nach Außen.

§ 49. Sicherung nach Innen.
§ 50. Sicherung öffentlicher Anlagen.

Vierzehnter Abschnitt.
Besondere weitergehende Bestimmungen.

§ 51. Gewerbliche nicht unter § 16 der Reichsgewerbeordnung fallende Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lagerräume.

Fünfzehnter Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 52. Anwendung auf vorhandene Anlagen.
§ 53. Grenzveränderungen.
§ 54. Gebäudeveränderungen.
§ 55. Strafbestimmungen.
§ 56. Ausnahmen.
§ 57. Aufhebung und Gültigkeit älterer Bestimmungen.
§ 58. Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Ges.-S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses die nachfolgende Polizeiverordnung für alle Gemeinden und Gutsbezirke, die nicht unter die Baupolizeiordnung I fallen und nach der jeweiligen letzten Volkszählung nicht über 2000 Einwohner haben, mit Ausnahme der Städte Hünfeld und Ziegenhain, der Landgemeinden Kesselstadt, Sooden a. d. Werra, Salzschlirf, Groß-Nenndorf und des Gutsbezirks Nenndorf erlassen:

Erster Abschnitt.

Baupolizeiliche Prüfung.

§ 1. Baupolizeibehörde. Behörden zur Erteilung der Bauerlaubnis. 1. Baupolizeibehörde ist die Ortspolizeibehörde.

2. Soweit es zur Ausführung oder Veränderung von Bauten einer Bauerlaubnis bedarf, erteilt diese der Landrat.

3. Für gewerbliche Anlagen, die nach § 11 der Reichsgewerbeordnung der Genehmigung des Kreis-, Stadt- oder Bezirksausschusses bedürfen, ist eine besondere baupolizeiliche Genehmigung nicht erforderlich.

4. Die Genehmigung neuer Ansiedlungen und Kolonien ist durch Gesetz betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen

in der Provinz Hessen-Nassau vom 11. Juni 1890 (Ges.-S. S. 173) dem Landrat oder Kreis-Ausschuß übertragen.

§ 2. Notwendigkeit der Bauerlaubnis. Der Bauerlaubnis bedarf es:

1. zu allen neuen baulichen Anlagen,
2. bei bestehenden baulichen Anlagen:
   a) zur Herstellung oder Veränderung von massiven oder Fachwerkswänden, Decken, Eisenkonstruktionen, vortretenden Bauteilen, Treppen, Licht-, Lüftungs- und Aufzugsschächten, Feuerstätten und Schornsteinen,
   b) zu jeder Veränderung in der Benutzungsart der Gebäude oder einzelner Räume behufs Einrichtung für gewerbliche Zwecke der im § 51 angeführten Art oder für Wohnzwecke, auch wenn keine bauliche Änderung ausgeführt wird,
3. zur Anlegung oder Veränderung von Bürgersteigen, von Wasserableitungen und sonstigen Abflüssen auf öffentliche Wege, deren Gräben oder Rinnen, von Aborten, Gruben und Dungstätten (§ 42), Zisternen und Brunnen.
4. Auch die Aufstellung von Baugerüsten und die Herstellung von Baugruben ist ein Teil der Bauausführung; vor Erteilung der Bauerlaubnis darf deshalb damit nicht begonnen werden (vergl. auch § 48 Ziffer 3).
5. Zu baulichen neuen Anlagen im Sinne dieses Paragraphen sind nicht zu rechnen unheizbare, nicht zu öffentlichen Vergnügungszwecken dienende Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, Futtermauern von weniger als 1,50 m Höhe, unbelastete Mauern bis zu 2 m Höhe, unbedeutende Schuppen und andere geringfügige Baulichkeiten, soweit sie nicht in einem vom Bebauungsplan berührten Gelände liegen, sowie unbelastete innere Wände, Pflasterungen und Wegebefestigungen.

§ 3. Besondere Vorschriften für Abbruch von Gebäuden und für Staatsbauten. Wer ein Gebäude ganz oder teilweise abbrechen will, hat zuvor die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Für Reichs- und Staatsbauten bedarf es keiner Genehmigung; jedoch sind die Pläne vor der Bauausführung dem Landrate zur Erklärung darüber vorzulegen, ob und welche Bedenken gegen die Ausführung bestehen.

§ 4. Antrag auf Bauerlaubnis. Der Antrag auf Bauerlaubnis ist schriftlich bei der Ortspolizeibehörde einzureichen und von dieser an den Landrat weiterzugeben.

Der Antrag muß enthalten:

a) eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bauausführungen; hat das betreffende Grundstück noch keine Straßennummer, so ist die Bezeichnung nach dem Steuerkataster (Grundbuch) anzugeben;

b) die Angabe des Bauherrn und

c) der für die Ausführung verantwortlichen Personen.

Der Antrag muß von den unter b) und c) aufgeführten Personen durch Unterschrift anerkannt sein.

Dem Antrage sind, mit den gleichen Unterschriften versehen, in doppelten Ausfertigungen, sofern nicht nach dem Ermessen der Ortspolizeibehörde oder des Landrats weitere Ausfertigungen notwendig sind, beizufügen:

1. ein katasteramtlicher Lageplan, der die Nordrichtung, die richtige Lage des Grundstücks zu den angrenzenden Straßen, Wegen und Nachbargrenzen unter Einzeichnung der Baufluchtlinien und der Straßenbreite, sowie die Entfernung des beabsichtigten Baues von anderen Gebäuden auf demselben Grundstück, von Straßen, Wegen, Wasserläufen, Nachbargrenzen, sowie den etwaigen Gemarkungsgrenzen und den Gebäuden auf Nachbargrundstücken genau erkennen lassen muß;
2. eine Darstellung sämtlicher Grundrisse vom Keller bis zum Dachboden und der erforderlichen Schnitte und Ansichten, welche die Konstruktion und die Abmessungen des Baues im Ganzen sowie in seinen Teilen und die Art und Stärke der zu verwendenden Baustoffe genau ersehen läßt, auch über die beabsichtigte Benutzungsart der Räume und über die Feuerstätten nach ihrer Stellung und Einführung in die Schornsteine Aufschluß gibt. Die Höhenlage des Gebäudes über der Straßenkrone muß aus den Schnitten zu ersehen sein. Baupläne müssen in der Regel im Maßstabe von 1 : 100 und jedenfalls in einem dem gesetzlichen Maßsystem sich leicht anpassenden Verhältnis zur natürlichen Größe gezeichnet, Einzeldarstellungen im Maßstabe von 1 : 20 vorgelegt werden. Die Pläne sind auf dauerhaftem Papier oder auf Leinwand aufzutragen und farbig anzulegen;
3. eine prüfungsfähige Berechnung der Grundstücksgröße und der von dem Grundstück bereits bebauten und noch zu bebauenden Fläche, verbunden mit dem Nachweis, daß das Maß der zulässigen Bebauung nicht überschritten wird; hierfür genügt eine Ausfertigung;

4. eine Festigkeitsberechnung der geplanten Eisenkonstruktionen. Diese kann bei umfangreicheren Bauten auch zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, indessen darf mit der Ausführung der Eisenkonstruktionen und der mit ihnen im Zusammenhang stehenden Bauteile nicht vor erteilter Genehmigung begonnen werden;
5. die nach Maßgabe der wasserbaupolizeilichen Bestimmungen etwa erforderliche Genehmigung der zuständigen Behörde (Bezirksausschuß, Regierungspräsident, Weserstrom-Baudirektion) zu Anlagen an Flüssen und Bächen oder in Überschwemmungsgebieten.

Eine auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen erteilte Bauerlaubnis gilt als nicht erteilt. Die Ausführung oder Fortsetzung derartiger Bauten kann untersagt und die Beseitigung des bereits Ausgeführten angeordnet werden.

Es kann gefordert werden, daß die Baupläne von einem als zuverlässig bekannten Bausachverständigen angefertigt und unterschrieben werden.

Handelt es sich um die Errichtung von Baulichkeiten für vorübergehende Zwecke oder von untergeordneter Bedeutung, so kann der Landrat die Vorlage einzelner der vorstehend bezeichneten Entwurfsstücke erlassen.

§ 5. Form und Gültigkeit der Bauerlaubnis. Die Bauerlaubnis wird schriftlich unter Rückgabe einer Ausfertigung der mit Genehmigungsvermerk versehenen Zeichnungen und Beschreibungen erteilt (Bauschein).

Sie betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit eines Baues und ergeht unbeschadet aller Rechte Dritter.

Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Aushändigung ab, mit dem Bau nicht begonnen ist, oder der begonnene Bau ein Jahr lang unvollendet geruht hat. Die Gültigkeit der Bauerlaubnis kann durch den Landrat verlängert werden.

Die Übertragung der Bauerlaubnis auf einen anderen Bauherrn ist gestattet, doch muß von jedem derartigen Wechsel der Ortspolizeibehörde ohne Verzug, spätestens binnen drei Tagen, schriftlich Anzeige gemacht werden, die von dem bisherigen und dem neuen Bauherrn zu unterschreiben ist.

Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist hierzu vorher die Genehmigung des Landrats einzuholen.

§ 6. Verantwortlichkeit für die Bauausführung. Der Bauherr und die im § 4c bezeichneten Personen sind für die Einhaltung des eingereichten und genehmigten Planes, sowie für die Beobachtung aller gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften verantwortlich.

Eine etwaige strafrechtliche Verantwortlichkeit wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

Der Landrat kann im Einzelfalle solche Personen als Bauausführende zurückweisen, die ihm wegen Unzuverlässigkeit oder Mangels an Sachkenntnis zur Leitung des beabsichtigten Baues ungeeignet erscheinen.

Zweiter Abschnitt.

Überwachung der Bauausführung.

§ 7. Beginn des Baues, Bauschein auf der Baustelle. Mindestens 24 Stunden vor dem Beginn eines Baues muß der für die Ausführung Verantwortliche von dem beabsichtigten Beginn der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige erstatten.

Während der Ausführung muß der Bauschein nebst Anlagen und Nachträgen in Urschrift oder polizeilich beglaubigter Abschrift auf der Baustelle aufbewahrt und den Beamten bei der Prüfung auf Verlangen vorgelegt werden.

Zur Prüfung der Ausführung genehmigungspflichtiger Bauten ist die Ortspolizeibehörde jederzeit berechtigt.

§ 8. Wechsel in der Bauleitung. Von jedem Wechsel in der verantwortlichen Bauleitung ist der Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige muß gemeinschaftlich durch den Bauherrn und den neuen verantwortlichen Leiter erfolgen.

Falls länger als 24 Stunden ein Bauleiter nicht vorhanden ist, muß die Ausführung ruhen.

§ 9. Rohbauabnahme. 1. Der Bauherr hat von der Vollendung des Rohbaues der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten und die Abnahme zu beantragen.

2. Zur Abnahme, die in der Regel binnen acht Tagen nach der Anzeige erfolgt, müssen die einzelnen durch den Bauschein genehmigten und in sich abgeschlossenen Bauwerke, deren Abnahme stattfinden soll, in dem rohen Mauerwerk, den Balkenlagen, Gewölben und in den unverbrennlichen Treppenteilen vollendet und in den Dächern — wenn auch nur vorläufig — eingedeckt sein.

3. Die Balkenlagen müssen überall sicher zu begehen, die Balkenverankerungen im Innern des Gebäudes sichtbar oder nachweisbar sein.

4. Ebenso müssen die angewendeten Eisenkonstruktionen in ihren einzelnen Teilen und die Grundmauern der Säulen so weit sichtbar sein, daß ihre Abmessungen geprüft werden können.

5. Alle Teile des Baues müssen sicher zugänglich, auch dürfen die Fenster- und Türöffnungen nicht zugesetzt sein.

6. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Schornsteine durch einen Schornsteinfeger auf Kosten des Bauherrn untersuchen zu lassen.

7. Der Bauherr, sowie der für die Ausführung Verantwortliche, oder in deren Verhinderung geeignete Stellvertreter, müssen bei der Abnahme zugegen sein und den Bauschein nebst Anlagen und Nachträgen vorlegen.

8. Ist eine der vorstehenden Bedingungen nach Ansicht der mit der Abnahme betrauten Beamten nicht erfüllt, so kann eine neue Abnahme auf Kosten des Bauherrn anberaumt werden.

9. Nach dem Ermessen dieser Beamten finden auch wiederholte Abnahmen auf Kosten des Bauherrn statt, um die Abstellung erheblicher Baumängel zu prüfen.

Die Abnahme der Treppen kann auch bei der Schlußabnahme erfolgen.

10. Die erfolgte Abstellung der im Abnahmeprotokoll bezeichneten Mängel ist der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.

11. Nach vorschriftsmäßiger Ausführung wird die Rohbauabnahmebescheinigung erteilt.

12. Mit dem Verputz der inneren und äußeren Wände sowie der Decken darf nicht früher, als sechs Wochen nach Abnahme des Rohbaues begonnen werden. Ausnahmen sind zulässig.

§ 10. Schlußabnahme. 1. Genehmigungspflichtige Bauten dürfen nicht früher in Benutzung genommen werden, als bis die Ortspolizeibehörde dies gestattet hat.

Die Erlaubnis wird auf Grund einer Schlußabnahme erteilt.

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, von einer Schlußabnahme abzusehen. Die Entscheidung hierüber erfolgt bei der Rohbauabnahme und ist in die Rohbauabnahmebescheinigung *aufzunehmen.*

2. Die Schlußabnahme ist ebenfalls schriftlich zu beantragen. Der Bauschein mit Anlagen und Nachträgen sowie die Rohbauabnahmebescheinigung sind dabei zur Einsicht bereit zu halten.

3. Über die Schlußabnahme wird dem Bauherrn eine schriftliche Bescheinigung erteilt, in der auch zu bestimmen ist, wann der Bau in Benutzung genommen werden darf.

4. In Bezug auf das Verfahren und die Wiederholung der Prüfung finden für die Schlußabnahme die Vorschriften über die Rohbauabnahme sinngemäß Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Bebauung an Straßen, Plätzen und Wasserläufen.

§ 11. Lage des Grundstücks zur Straße. 1. Gebäude dürfen unbeschadet der Vorschrift unter Ziffer 2 nur auf Grundstücken errichtet werden, die an einer öffentlichen Straße liegen.

2. Auf Grundstücken, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, dürfen Gebäude nur errichtet werden, wenn sie von einer solchen eine Zufahrt haben, die von dem Landrate als ausreichend angesehen wird.

3. Im übrigen sind die gemäß § 12 des Straßen- und Baufluchtgesetzes vom 2. Juli 1875 (G.-S. S. 561) erlassenen ortsstatutarischen und baupolizeilichen Bestimmungen maßgebend.

4. Liegen zu bebauende Grundstücke in verschiedenen Gemeidebezirken, so darf ihre Bebauung erst gestattet werden, wenn ihre Umgemeindung nach der einen oder der anderen Gemeinde erfolgt oder sichergestellt ist.

§ 12. Bauflucht. 1. Alle Bauten müssen, wenn sie unmittelbar an Straßen oder Plätzen liegen, in der vorgeschriebenen Bauflucht errichtet werden. Für Bauten in einer Entfernung bis zu 10 m hinter der Bauflucht hat der Landrat die erforderlichen Bedingungen festzusetzen.

Treten Bauten auf eine größere Entfernung als 10 m gegen die Bauflucht zurück, so ist ihre Stellung von der Bauflucht unabhängig.

2. Bei Eckgrundstücken können Abrundungen und Abstumpfungen innerhalb der sich schneidenden Baufluchtlinien und, wo Vorgärten vorgesehen sind, auch innerhalb der Straßenfluchtlinien zugelassen werden.

3. Die Gemeindebehörde ist berechtigt, die Bauflucht auf Kosten des Bauherrn auf der Baustelle anzugeben, und hierzu verpflichtet, sofern es von der Ortspolizeibehörde oder dem Bauherrn verlangt wird.

4. Wo eine Bauflucht nicht besteht, ist die Stellung der Bauten, wenn sie näher als 10 m an die Straßenfluchtlinie oder in Ermangelung einer solchen an die Straßengrenze herantreten, von dem Landrate festzusetzen.

5. An öffentlichen Wegen und Wasserläufen, die einzeln oder zusammen weniger als 5 m breit sind, muß die Vorderwand mindestens 2,50 m von der Mitte entfernt bleiben. Ausnahmen sind für bisher bebaute Grundstücke zulässig.

6. Abweichungen von der Bauflucht oder der festgesetzten Stellung haben die Verhinderung des Weiterbaues und die Beseitigung der fehlerhaft angelegten Teile zur Folge.

Anmerkung: Für Bauten am Wasser, an Landstraßen und an Eisenbahnen gelten die Kurhessische Verordnung vom 31. Dezember 1824 betr. Wasserbau (Kurh. Ges. S. S. 99), das Kurhessische Gesetz vom 22. Juni 1848 die Straßenpolizei betr. (Kurh. Ges. S. S. 29) das Kurhessische Gesetz vom 14 März 1850 die Eisenbahnpolizei betr. (Kurh. Ges. S. S. 13) und die Polizeiverordnung vom 26. Juni 1895 Amtsblatt S. 144).

§ 13. Höhenlage. Die Höhenlage der zukünftigen Straßenkrone (vgl. § 20), soweit sie schon festgestellt ist, wird auf Antrag und Kosten des Bauherrn durch die Gemeindebehörde angegeben.

§ 14. Einfriedigung an der Straße. Alle bebauten Grundstücke einschließlich der Vorplätze, Zufahrten und dergleichen müssen auf Verlangen der Ortspolizeibehörde an der Straße eingefriedigt werden.

§ 15. Entwässerungsanlagen. 1. Jedes bebaute Grundstück muß mit zweckmäßigen Einrichtungen zur ordnungsmäßigen, den gesundheitlichen und Verkehrsanforderungen genügenden Entwässerung versehen sein.

2. Übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten sind entweder nach unterirdischen Kanälen abzuführen, oder so zu sammeln, abzuleiten oder abzufahren, daß Schädigungen oder Belästigungen nicht entstehen.

3. Für die Abführung des Wassers nach der Straße, nach Wasserläufen, oder nach öffentlichen Entwässerungsanlagen werden von dem Landrate unter Zustimmung der etwa sonst be-

teiligten Behörden und des Eigentümers der Entwässerungsanlage die erforderlichen Einrichtungen vorgeschrieben.

4. Einrichtungen zur Ableitung des Wassers oder anderer Flüssigkeiten nach Straßen, die weder Rinnsteine (Kandeln), noch andere Entwässerungsanlagen haben, sind unstatthaft. Ausnahmen sind zulässig.

5. Im übrigen gelten die für die Grundstücksentwässerungen erlassenen Polizeiverordnungen.

Vierter Abschnitt.

Zulässige Bebauung. Zufahrt. Durchfahrt.

§ 16. 1. Behufs Berechnung der zulässigen Bebauungsfläche eines Grundstückes werden unterschieden:

a) die zwischen den etwaigen Straßen- und Baufluchtlinien liegenden Flächen,

b) die bebauungsfähige Fläche und

c) der Hofraum.

2. Berechnung der bebauungsfähigen Fläche und des Hofraumes. Die bebauungsfähige Fläche eines Grundstücks wird derart ermittelt, daß hinter der Baueflucht zunächst ein 6 m tiefer Streifen als voll und der Rest als zu ½ bebaubar in Rechnung gestellt werden darf.

Der hiernach unbebaut zu lassende Raum heißt Hofraum. Er muß mindestens 25 qm Grundfläche haben und — unbeschadet der Vorschriften im § 18 — so bemessen sein, daß die kleinste Entfernung zweier gegenüber liegender Seiten an der ungünstigsten Stelle, senkrecht zu irgend einer Seite gemessen, mindestens 2,50 m beträgt. Bei Berechnung dieses Hofraumes werden diejenigen Teile der Grundfläche, die mit Baulichkeiten irgend einer Art besetzt oder über 0,50 m durch Vorbauten, Umgänge oder Galerien oder in anderer Art in den Obergeschossen nach den Höfen zu überbaut oder durch Gesimsvorsprünge eingenommen sind, als bebaut berechnet. Dagegen werden nicht als bebaut gerechnet: Hofunterkellerungen, offene Glasdächer, wenn sie eine Grundfläche von weniger als 2 qm haben, Bedachungen von Aufzügen, die frei vor die Wände gelegt werden, Klappen bis zu 3 qm Grundfläche über Kellertreppen, Asche- und Müllbehälter, ferner Freitreppen, wenn sie einzeln eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten, Sockel der Hofseiten von nicht mehr als 0,13 m größter Ausladung und 1 m Höhe, sodann Grenzzäune aus Holz oder Eisen, endlich Grenzmauern, wenn ihre Höhe das Maß von 2 m nicht überschreitet.

Muß der Hofraum größer als 25 qm sein, so werden bei dessen Berechnung sonstige Hofteile und Lichthöfe mit einer Grundfläche von mehr als 10 qm mit in Ansatz gebracht.

§ 17. Zugänglichkeit des Hofes. Zufahrt. Durchfahrt. 1. Ein Hofraum, an dem Gebäude in einer größeren Entfernung als 35 m hinter der Baulucht stehen, bedarf einer Zufahrt von der Straße.

2. Wenn an einem hinteren Hofe Gebäude in keiner größeren Entfernung als 35 m von einem vorderen Hofe stehen, so bedarf nur dieser einer Zufahrt von der Straße; anderenfalls muß auch zwischen dem vorderen und dem hinteren Hofe eine Zufahrt hergestellt werden.

3. Die Zufahrten müssen mindestens 2,30 m breit und, wenn sie überbaut sind (Durchfahrt), mindestens 2,80 m hoch sein. Bei Durchfahrten, die die einzige Zufahrt zu einem Hofe bilden, müssen die einschließenden Wände und Decken unverbrennlich hergestellt werden.

Fünfter Abschnitt.

Entfernung der Gebäude von einander und von der Nachbargrenze.

§ 18. Entfernung der Gebäude von einander. 1. Zwischen allen nicht unmittelbar an einander stehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen muß durchweg ein freier Raum bleiben:

von mindestens 2,50 m Breite, soweit die einander gegenüber liegenden Umfassungswände keine Öffnungen haben,

von mindestens 5 m Breite, soweit Öffnungen in jenen Wänden vorhanden sind.

2. Fenster und Türen können auch in einem Abstande von 2,50 m von einem gegenüberliegenden eingeschossigen Nebengebäude angelegt werden, wenn dieses nicht über 5 m hoch ist.

3. Fenster und Türen zu Nebenräumen (§ 44) und Küchen können in einem Abstande von 2,50 m von gegenüberliegenden Umfassungswänden angelegt werden, wenn diese keine Öffnungen haben.

4. Als gegenüberliegend gelten Wände und Gebäudeteile, deren Richtungen zu einander einen Winkel von weniger als 75 Grad einschließen.

5. Als Fenster gelten auch fest verglaste Öffnungen.

§ 19. Entfernung der Gebäude von der Nachbargrenze. 1. Alle Gebäude müssen entweder hart an der Nachbargrenze oder mindestens 2,50 m von derselben errichtet werden.

2. Fenster und Türen zu Nebenräumen (§ 44) und Küchen können in einem Abstande von 2,50 m von der Nachbargrenze angelegt werden.

3. Fenster und Türen zu Wohnräumen (§ 45) müssen mindestens 5 m Abstand von der Nachbargrenze erhalten. Dieser Abstand kann bis auf 2,50 m herabgesetzt werden, wenn die Errichtung des Nachbargebäudes in ebenfalls mindestens 2,50 m Abstand von der Grenze behufs Herstellung eines mindestens 5 m breiten Zwischenraumes in einer nach dem Ermessen des Landrats genügenden Weise gesichert ist.

4. Als Fenster gelten auch fest verglaste Öffnungen.

5. Öffentliche Wasserläufe gelten nicht als Nachbargrundstücke im Sinne dieses Paragraphen (vergl. aber § 12 Ziffer 5).

Sechster Abschnitt.

Gebäudehöhe.

§ 20. Allgemeine Bestimmungen. 1. Als Gebäudehöhe gilt an Straßen das Maß von der Straßenkrone bis zur Oberkante des Hauptgesimses oder der Attika, bei überhängenden Dächern bis zur Unterkante der Dachschalung an der Vorderseite.

2. Bei geneigter Oberfläche der Straßenkrone in der Längsrichtung der Vorderwand ist das mittlere Höhenmaß zu rechnen.

3. Bis zu 4 m über der zulässigen Gebäudehöhe dürfen die Dächer eine Neigung bis zu 75 Grad haben; im übrigen darf die Neigung 45 Grad nicht übersteigen.

Innerhalb des Umrisses, der sich ergibt, wenn diese Maße an die Vorder- und Rückseite angetragen werden, sind auch andere Dachneigungen zulässig.

4. Die Hofseiten der Vorderhäuser dürfen in ihrer Oberkante die zulässige Höhe der Straßenseiten erreichen. Für Treppenhäuser ist eine Höherführung bis zu der Grenze zulässig, die durch die Zugänglichmachung des Dachbodens bedingt wird.

5. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen sind bei außergewöhnlichen Neigungsverhältnissen der Straße und der Höfe zulässig.

§ 21. Höhe der Gebäude an der Straße. 1. Gebäude an Straßen von 13,50 m Breite und darüber dürfen so hoch sein,

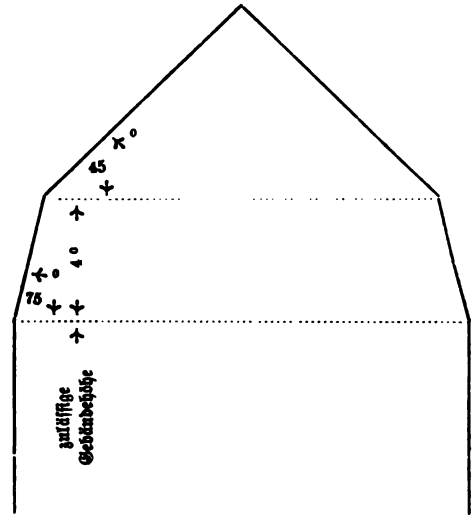

Skizze zu § 20, 3.

wie die Straße vor ihnen zwischen den Straßenfluchten unter Einschluß der halben Breiten der Vorgärten vor der Baufluchт breit ist, aber eine Höhe (§ 20 Ziffer 1) von 16 m nicht überschreiten.

2. Gebäude an Straßen von 8 m bis zu 13,50 m Breite dürfen 13,50 m, Gebäude an Straßen unter 8 m Breite 12 m Höhe haben. Diese Höhenmaße vergrößern sich um die halben Breiten etwaiger Vorgärten vor der Baufluchт, dürfen aber 16 m nicht überschreiten.

3. Öffentliche Plätze sind den Straßen gleichzuachten.

4. Für Gebäude, vor denen die Straßenbreite wechselt, ist die mittlere Breite, die sich aus der Länge des Gebäudes ergibt, entscheidend.

5. Bei Eckgebäuden darf entweder die nach Maßgabe der breiteren Straße zulässige größere Höhe auch für die schmälere Straße, aber nur bis zu 25 m Länge, angewendet oder das Mittel aus den beiden Straßenbreiten als Höhe für beide Seiten gewählt werden.

6. Die Gesamtbreite der Giebel, Dacherker, Brüstungen, Dach- und Mansardenfenster, Zier-, Aussichts- und Treppentürme oder ähnlichen Aufbauten darf an der Stelle, wo die zulässige Gebäudehöhe aufhört, die halbe Gebäudelänge nicht überschreiten.

§ 22. Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 20 und 21 sind für öffentliche Gebäude, deren Bestimmung dies erfordert, zulässig.

Siebenter Abschnitt.

Anzahl der Geschosse. Dachgeschoß.

§ 23. Anzahl der Geschosse. In einem Gebäude dürfen einschließlich des Erdgeschosses nicht mehr als vier zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschosse (Wohngeschosse) über einander angelegt werden.

Ausnahmsweise kann ein derartiges Geschoß, das sich bei steil abfallendem Gelände ganz oder teilweise unter der Erdoberfläche befindet, bei Berechnung der Anzahl der Wohngeschosse außer Ansatz bleiben.

§ 24. Dachgeschoß. 1. Bei ausgebauten Dachgeschossen (Mansardengeschossen) darf die Oberkante der Deckenbalken dieser Geschosse nicht höher als 4 m über der zulässigen Gebäudehöhe liegen.

2. Das Dachgeschoß (Mansardengeschoß) gilt als Wohngeschoß (§ 23), wenn in ihm Räume so hergerichtet werden, daß sie zu Wohnzwecken benutzt werden können.

3. Über dem Dachgeschoß (Mansardengeschoß), also im Dachboden, dürfen zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume nicht hergerichtet und volle Wände nicht gezogen werden.

4. Für liegende Dachfenster in bewohnten Räumen muß die Fensterfläche wenigstens 0,60 m im Geviert betragen.

Achter Abschnitt.

Treppen.

§ 25. Treppen in Wohngebäuden. 1. Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß muß mindestens durch eine Treppe zugänglich sein, durch welche der Ausgang nach der Straße oder nach einem Hofe jederzeit gesichert wird.

2. Für die Erhellung der Treppen muß bei Seitenlicht mindestens eine Fensterfläche von 1,20 qm für jedes Geschoß vorgesehen werden.

3. Bei Oberlicht muß die Durchsicht zwischen den Treppenläufen bei bewohntem Erdgeschosse und einem Obergeschosse mindestens 1,50 qm, bei jedem weiteren Obergeschosse 0,50 qm mehr betragen.

4. Liegen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume unmittelbar über dem Erdgeschosse in einem

Geschosse, so genügt eine Holztreppe mit Unterputz oder aus Eichenholz in einem Treppenhause mit geputzten Fachwänden. Bei Anwendung der niedersächsischen Bauart können Ausnahmen zugelassen werden.

5. Für Räume dieser Art, die in zwei Geschossen über dem Erdgeschosse liegen, muß die Treppenanlage feuersicher sein. (vgl. § 28.)

6. Sind in dem über dem zweiten Obergeschosse gelegenen Geschossen zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume vorhanden, so ist eine für jede Wohnung unmittelbar zugängliche zweite feuersichere Treppe erforderlich, die von der ersten Treppe völlig feuersicher getrennt in einem gesonderten Raume liegen und einen besonderen feuersicheren Ausgang ins Freie haben muß.

Eine 2. Treppe ist nicht erforderlich, wenn die eine Treppe unverbrennlich (vgl. § 29) hergestellt wird, und der höchstgelegene zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Raum nicht höher als 15 m über dem Erdreich und nicht mehr als 10 m von der Treppe entfernt liegt.

7. Von jedem zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmten Raume aus muß eine Treppe auf höchstens 25 m erreichbar sein.

8. Treppen zum Dachboden müssen von den zu den Obergeschossen führenden Treppen aus leicht zugänglich sein.

9. Der Auftritt der Stufen soll bei Treppen für Wohngebäude mindestens 0,26 m, die Steigung höchstens 0,18 m betragen. Wendelstufen dürfen, falls die Wendeltreppe die zweite feuersichere Treppe ersetzt, an der schmalsten Stelle nicht unter 0,10 m Auftritt erhalten. Ausnahmen sind zulässig.

10. Haupttreppen sind nicht unter 0,90 m Breite, Nebentreppen nicht unter 0,75 m Breite bei einer geringsten Kopfhöhe von 1,80 m herzustellen. Als Breite gilt das Lichtmaß zwischen den Handläufen.

11. Die Treppenabsätze müssen mindestens die Breite der Treppenläufe haben.

12. Bretterverschläge unter den Treppen sind, wenn sie als Aufbewahrungsräume dienen sollen, feuersicher zu verkleiden.

§ 26. Freitreppen. Äußere Freitreppen sind in der Regel nur in Stein und Eisen und nur bis zum ersten Obergeschosse zulässig.

Freitreppen, die nach dem Obergeschosse führen, dürfen sich nur an massive Wände anlehnen.

§ 27. Treppen in Ställen und Werkstätten. In Stallgebäuden und Werkstätten, die nur aus Erd- und einem Obergeschoß bestehen, können Treppen frei in Holz hergestellt werden; auch genügen in diesen Fällen äußere Freitreppen aus Holz ohne Anlehnung an massive Wände.

§ 28. Feuersichere Treppen. 1. Als feuersicher gilt eine Treppe, wenn sie von unten auf bis zur Decke über dem Austritt von massiven mindestens 0,25 m starken oder anderen standfesten und unverbrennlichen Wänden eingeschlossen ist. In diesen Wänden dürfen außer verschließbaren Türen und Fenstern nur solche Öffnungen angebracht werden, durch welche die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Der obere Abschluß des Treppenraumes ist feuersicher herzustellen.

Die Treppe kann aus Holz hergestellt, muß aber auf der Unterseite feuersicher bekleidet sein, sofern sie nicht auf andere Weise unverbrennlich gemacht ist.*) In gleicher Weise sind die Treppenabsätze zu sichern.

2. Als feuersicher sind ferner alle Treppen in Eisen zu betrachten, sobald die Treppenabsätze und Stufen ohne Durchbrechungen bleiben oder auf der Unterseite feuersicher bekleidet sind.

3. Oberlichte (vgl. § 34 Ziffer 3) über den Treppen gelten als feuersicher, wenn der Lichtschacht innerhalb des Dachraumes mit feuersicheren Wänden umschlossen ist.

§ 29. Unverbrennliche Treppen. Als unverbrennlich sind nur solche Treppen zu betrachten, bei denen:

a) die Decken und Wände massiv hergestellt sind,
b) die Stufen auf Gewölben aufgemauert, die Treppenabsätze gewölbt sind oder die Stufen und Absatzflächen aus natürlichem festem Gestein mit beiderseitigem Auflager bestehen,
c) Holzwerk außer zu Geländern lediglich zum Belegen der Auftrittsflächen der Stufen Verwendung findet,
d) tragende Eisenteile glutsicher ummantelt sind,
e) der nicht bewohnte Bodenraum durch eine selbsttätig ins Schloß fallende feuersicher bekleidete Tür, welche in einen Falz einschlägt, abgeschlossen wird.

---

*) Anmerkung: z. B. durch Tränken des Holzes.

Andere Herstellungen *), deren Sicherheit nachgewiesen wird, können auf besonderen Antrag zugelassen werden. (§ 47.)

Neunter Abschnitt.

Bauart der Wände, Decken, Dächer und Gesimse. Vorbauten.

§ 30. Brandmauern. 1. Brandmauern sind aus unverbrennlichen Baustoffen herzustellen und müssen durchweg eine lotrecht durchgehende Stärke von mindestens 0,25 m haben und 0,30 m über das Dach hinausreichen. In diese Mauerstärke dürfen weder Schornsteinrohre einschneiden, noch Holzteile eingreifen.

Brandmauern dürfen keine Öffnungen erhalten; sie sind seitwärts entweder so auszukragen, daß Holzteile an der freien Seite nicht gegen diese Auskragungen vorstehen, oder die Holzteile sind, soweit sie vor der Brandmauer vorstehen, feuersicher zu bekleiden.

2. Jeder Neubau hart an der Nachbargrenze ist mit einer Brandmauer abzuschließen.

Dieser Bestimmung unterliegen auch Baulichkeiten, die an einer oder mehreren Seiten offen sind.

3. Gemeinschaftliche Brandmauern zwischen Nachbargebäuden sind zulässig.

4. In ausgedehnten Gebäuden oder zusammenhängenden Gebäudegruppen sind in Abständen von höchstens 40 m trennende Brandmauern zu errichten. Ausgenommen hiervon sind, wenn in andrer Weise für die nötige Feuersicherheit gesorgt ist, einheitliche große Räume wie Scheunen, Ställe u. dgl., ferner Räume ohne Feuerstätten und Räume, die durch eine Sammelheizung erwärmt werden.

5. Bei Brandmauern innerhalb eines Gebäudes sind Verbindungsöffnungen zulässig, müssen aber in den Dachräumen mit feuer- und rauchsicheren, selbsttätig zufallenden Türen versehen werden, die in einen Falz einschlagen.

6. Wird die Errichtung einer Brandmauer unmittelbar entlang einer Fachwerkswand erforderlich, so muß sie oben an allen Stellen wenigstens 0,30 m über die Fachwerkswand hinausragen.

7. Öffentliche Wasserläufe gelten nicht als Nachbargrundstücke im Sinne dieses Paragraphen (vgl. § 19 Ziffer 5).

---

*) Anmerkung: z. B. Kunststeine, Beton u. dergl.

§ 31. Grundmauern. Massive Mauern. Fachwerkswände. Holzbauten. Trockentürme u. s. w. 1. Grundmauern. Grundmauern sind bis auf den tragfähigen Untergrund, mindestens aber bis zur Frosttiefe hinabzuführen, sofern sie nicht auf wetterbeständigen Felsboden gesetzt werden. Ausnahmen sind bei künstlichen Gründungen zulässig.

2. Massive Mauern. Die Umfassungswände aller Hauptgebäude sind massiv herzustellen, sofern nicht die nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen zulassen.

Massive Umfassungswände müssen in höchstgelegenen Obergeschosse mindestens 0,25 m Stärke erhalten. Diese ist für je zwei weitere darunter liegende Geschosse um 0,13 m zu vergrößern.

Soll eine geringere Stärke angewandt werden, so ist die Tragfähigkeit rechnerisch nachzuweisen. Sind besondere Belastungen zu erwarten, so können größere Stärken vorgeschrieben werden.

An Stelle der massiven Wände kann in Ausnahmefällen eine Ausführung in Eisenfachwerk oder Eisenwellblech zugelassen werden.

Schwemmsteine sind bei Brandmauern und, soweit sie nicht zur Ausmauerung von Fachwerk dienen, bei äußeren Umfassungswänden und Balken tragenden Wänden unzulässig.

3. Fachwerkswände. Gebäude bis zu 10 m Höhe können ganz in Fachwerk ausgeführt werden. Bei Gebäuden über 10 m Höhe müssen die Umfassungswände mindestens bis zum Fußboden des zweitobersten Geschosses massiv ausgeführt werden.

Für einzelne Teile von Gebäuden, wie Balkone, Erker, Kniewände und dergleichen ist Fachwerksbau stets zulässig.

Die Geschosse dürfen, wenn das Fachwerk architektonisch in Eichenholz ausgebildet wird, 0,30 m über dem darunter liegenden Geschosse ausladen. Die Gesamtausladung darf aber nicht ein Zehntel der Straßenbreite überschreiten.

4. Holzbauten. Mit hölzernen Umfassungswänden dürfen nur Schuppen, Scheunen, Buden, Gartenhäuschen, Kegelbahnen und ähnliche Baulichkeiten hergestellt werden. Die näheren Vorschriften über die zulässige Größe, Höhe, Entfernung von anderen Baulichkeiten u. s. w. werden nach Lage des Einzelfalles von dem Landrate getroffen.

5. Trockentürme, Lohgerüste und ähnliche Bauwerke ohne trennende Balkenlagen können auch höher als 10 m in offenem

Fachwerk ausgeführt werden, doch müssen sie in diesem Falle um das halbe Maß ihrer Höhe von den nachbarlichen Grenzen und den Gebäuden auf demselben Grundstücke entfernt bleiben.

§ 32. Innenwände. 1. Innere Balken tragende Wände sind nach den im § 31 für Umfassungswände gegebenen Bestimmungen zu behandeln.

2. Unbelastete Wände können auf Balkenlagen aufgesetzt werden.

3. Holzwände müssen nach allen Seiten feuersicher bekleidet werden. Auf Dachböden oder in Kellern, sowie in wirtschaftlichen Nebenräumen sind unbekleidete Holzwände zulässig, auf Dachböden aber nur insoweit, als sie nicht den Zugang zu Wohnräumen bilden.

§ 33. Decken. 1. Holzbalkendecken sind auszustaken, mit unverbrennlichen Stoffen in einer Stärke von mindestens 0,10 m auszufüllen und unterhalb entweder durchweg mit Mörtel zu putzen oder mit einer in gleichem Maße feuersicheren Bekleidung zu versehen. An Stelle der Stakung und Ausfüllung kann eine andere gleich wirksame Ausführung zugelassen werden.

2. Die Stoffe zur Verfüllung von Balkendecken und Gewölben dürfen durch keine der Gesundheit schädlichen Bestandteile verunreinigt sein; namentlich ist die Verwendung von Bauschutt jeder Art ausgeschlossen.

3. Sonstige Decken müssen mindestens ebenso zuverlässig den Anforderungen der Feuersicherheit und Gesundheitspflege entsprechen, wie die in Ziffer 1 und 2 beschriebenen Holzbalkendecken.

4. Vorschriftsmäßig ausgeführte Decken dürfen mit Holztäfelung bekleidet werden.

5. Ungeputzte Holzdecken können zugelassen werden:

a) in Gebäuden ohne Feuerstätten;

b) in eingeschossigen Gebäuden, in denen die lichte Höhe des Geschosses mehr als 5 m beträgt, insbesondere in Kirchen, Turn- und Wartehallen, Reitbahnen und Ausstellungsgebäuden;

c) in Speichern zur Aufbewahrung von Getreide, Mehl, Malz und Ähnlichem; doch müssen dort befindliche heizbare Räume durch massive Wände und Decken von den übrigen Räumen getrennt werden und besondere Zugänge erhalten;

d) in allen Fällen, wo das Dach zugleich die Decke des Raumes bildet.

§ 34. Dachdeckung. 1. Die Dächer aller Gebäude müssen mit einem die Übertragung des Feuers hindernden Stoffe gedeckt werden.

Hierhin gehören Steine, Metalle, Dachziegel, Schiefer, besandete Dachpappe, Asphalt, Cementplatten, Holzcement und dergleichen.

Die Verwendung von Stroh, Strohfiedern und Dachschindeln ist untersagt. Bei Feldscheunen und ähnlichen einzelnstehenden Gebäuden sind Ausnahmen zulässig.

2. Öffnungen in den Dächern und Dachaufbauten unterliegen hinsichtlich der Entfernung der Gebäude von einander und von den Nachbargrenzen den gleichen Bestimmungen, wie Öffnungen in Umfassungswänden (vgl. §§ 18, 19).

3. Unter Glasdächern, die nicht aus Drahtglas hergestellt sind, und Oberlichten sind Drahtgitter von ausreichender Stärke und höchstens 0,05 m Maschenweite anzubringen. Ausnahmen sind zulässig.

4. Je nach Beschaffenheit und Lage der Dächer können Schutzvorrichtungen gegen das Hinabfallen von Schnee und Eis vorgeschrieben werden.

§ 35. Vortretende Bauteile, Geländer, Brüstungen und dergleichen. 1. Dachgesimse dürfen in Holz ausgeführt werden, müssen aber bis auf 1 m Entfernung von der Nachbargrenze entweder aus unverbrennlichen Stoffen hergestellt oder damit bekleidet werden, sofern sie nicht durch die Auskragung der Brandmauer (§ 30 Ziffer 1) gedeckt sind.

2. Zierteile aus Stuck, Steinpappe, Cementguß u. s. w. dürfen an den Außenseiten nicht auf Holz befestigt werden.

3. Treppen, Galerien, Altane, Balkone, Öffnungen in Fußböden, nicht abgedeckte Brunnenschächte, Bodenluken, Falltüren und dergleichen sind mit schützenden Geländern von mindestens 0,80 m Höhe zu versehen. Haben Fensterbrüstungen eine geringere Höhe, so sind Schutzgitter bis zu gleicher Höhe erforderlich.

Zehnter Abschnitt.

Feuerstätten und Schornsteine.

§ 36. Feuerstätten. 1. Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Teilen aus unverbrennlichem Baustoffe hergestellt werden.

2. Öfen und Feuerherde, welche auf unverbrennlichen Füßen stehen, dürfen auf Holzfußböden und Holzbalkendecken errichtet werden, wenn über diesen ein Luftraum von minde-

stens 0,15 m Höhe freigehalten wird. Der Fußboden ist dort durch eine 0,05 m starke Massivschicht oder eine mindestens 1 mm starke Eisenplatte zu schützen; diese müssen 0,05 m über den Rand des Herdes vortreten. Dieselben Vorschriften finden auch auf Badeöfen von Metall Anwendung.

3. Andere, nicht unter Ziffer 2 fallende Feuerstätten sind von dem Fußboden durch eine mindestens 0,05 m starke Massivschicht zu trennen, über der sich ein mindestens 0,05 m hoher, den Durchzug der Luft gestattender Hohlraum mit mindestens zwei Luftöffnungen befinden muß. Für Kachelöfen und -Herde sind Ausnahmen zulässig.

4. Vor den Heizöffnungen sämtlicher Feuerungen ist der Fußboden, wenn er nicht aus unverbrennlichem Stoffe hergestellt wird, in einem Vorsprunge von 0,50 m und in einer über die Feuerungsöffnungen nach beiden Seiten hin um 0,30 m vortretenden Breite feuersicher zu bekleiden. Vor Stubenfeuerungen von gewöhnlichem Umfange und vor offenen Kaminen genügt statt dessen die Verwendung metallener Vorsetzer von ausreichender Größe.

5. Feuerherde und eiserne Feuerstätten sind von verputztem oder verblendetem Holzwerke mindestens 0,30 m, von freiem Holzwerke mindestens 0,60 m entfernt zu halten. Bei ummantelten Öfen und geschlossenen Feuerungen können geringere Maße zugelassen werden.

§ 37. Verbindung der Feuerstätten mit den Schornsteinen. 1. Der Rauch ist von Feuerstätten durch dichte, feuersichere Rohre innerhalb des betreffenden Geschosses seitlich in Schornsteine zu leiten. Ausnahmsweise kann zugelassen werden, den Rauch unmittelbar ins Freie zu führen.

2. Als Stütze der Rohre darf nur unverbrennlicher Baustoff verwendet werden.

3. Die Rohre sind von geputztem oder verblendetem Holzwerke mindestens 0,30 m, von freiem Holzwerke mindestens 0,60 m entfernt zu halten. Sind die Rohre ummantelt oder sonstige gleich wirksame Schutzvorrichtungen getroffen, so kann eine Verminderung dieser Entfernungen bis zu 0,10 m zugelassen werden.

4. Bei Heizöfen in Räumen, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, dürfen in den zur Ableitung der Feuergase dienenden Rohren oder Kanälen keine Verschlußvorrichtungen angebracht werden. Bei offenen Kaminfeuerungen ist die Anbringung solcher gestattet.

§ 38. Schornsteine. 1. Schornsteine sind durchweg dicht und massiv aus unverbrennlichem Baustoffe herzustellen. Die Verwendung von Schwemmsteinen oder ungebrannten Lehmsteinen ist unzulässig. Die Schornsteine müssen von Grund auf gemauert sein oder unverbrennlich und sicher unterstützt werden.

2. Jeder einzelne Schornstein ist in einem sich gleichbleibenden Querschnitte über die Dachfläche zu führen.

3. Besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 0,42 zu 0,47 m Weite erhalten. Bei größeren Abmessungen sind Steigeisen anzubringen.

4. Nicht besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen oder runden Querschnitt von einer lichten Weite nicht unter 0,14 m erhalten.

5. Eine andere als die senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, wenn sie ringsum zwischen massiven Wänden liegen, oder durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger von entsprechender Stärke unterstützt werden.

6. Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 0,12 m, an Nachbargrenzen von mindestens 0,25 m erhalten.

7. Für unmittelbar aneinander liegende Schornsteine genügt eine gemeinsame Scheidewange der vorgeschriebenen Stärke. Ausnahmsweise können gußeiserne Platten zugelassen werden.

8. Gemauerte Schornsteine müssen auf den Außenseiten unterhalb der Dachflächen in ganzer Ausdehnung, besonders auch innerhalb der Balkenlagen, geputzt und auf den Innenseiten glatt ausgestrichen werden.

9. Von Balken und sonstigem Holzwerke müssen die Innenseiten der Schornsteine mindestens 0,25 m entfernt gehalten werden.

10. Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie ordnungsmäßig gereinigt werden können.

11. Die unteren Mündungen besteigbarer Schornsteine sind mit einer gefalzten feuersicheren Einsteigetür zu versehen.

12. Unbesteigbare Schornsteine müssen unten und oben, außerdem auch bei Richtungsveränderungen, wenn die Neigung gegen die Wagerechte weniger als 60 Grad beträgt, hinlänglich große Reinigungsöffnungen erhalten. Obere Reinigungsöffnungen sind entbehrlich, wenn die Reinigung bequem

vom Dache aus erfolgen kann. Alle seitlichen Reinigungsöffnungen sind mit dicht schließenden, unverbrennlichen Türen und Zwangssicherheits-Verschluß zu versehen und müssen von feuersicher verkleidetem Holzwerke mindestens 0,30 m, von sonstigem mindestens 0,60 m entfernt sein.

13. Soll die Reinigung des Schornsteins vom Dache aus erfolgen, so sind die für die Sicherheit des Schornsteinfegers erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

14. Aufsätze sind auf Schornsteinen nur zulässig, soweit sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern.

15. An ein Schornsteinrohr von 250 qcm lichtem Querschnitte dürfen höchstens 3 gewöhnliche Zimmeröfen angeschlossen werden. Jeder hinzutretende Ofen dieser Art bedingt eine Vergrößerung des Querschnittes um 80 qcm. Für Kochherde muß in der Regel ein besonderes Schornsteinrohr angelegt werden.

16. Die Schornsteine sind so anzulegen und zu benutzen, daß die Gebäude und deren Umgebung durch Funken, Rauch und Ruß nicht gefährdet werden.

17. Schornsteine an der Nachbargrenze, die wegen Aufführung höherer Nachbarwände erhöht werden müssen, dürfen an diese verklammert werden. Die Reinigung muß vom höheren Gebäude aus gestattet werden.

18. Eingegangene Schornsteine oder solche, deren Benutzung für unzulässig erklärt worden ist, müssen in allen Öffnungen vermauert werden.

19. Mauerkanäle aller Art sind, auch wenn sie nicht zur Ableitung des Rauches von Feuerstätten dienen, den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen.

20. Für Küchen und Waschküchen sind neben den Rauchröhren besondere Rohre für die Ableitung der Wasserdämpfe einzurichten, sofern nicht hierfür in anderer Weise ausreichend gesorgt ist.

§ 39. Gemeinsame Bestimmungen. Für Feuerstätten von erheblichem Umfange und für solche, deren Betrieb dauernd große Hitze erfordert, wie Sammelheizungen, große Koch- und Waschküchenherde, große Plättöfen und dergleichen, können weitergehende Forderungen hinsichtlich der Feuersicherheit und der Schornsteinanlage gestellt werden.

§ 40. Räucherkammern. Räucherkammern müssen feuersicher gebaut, mit feuersicheren Eingangstüren versehen werden und dürfen nur dann auf Balkenlagen stehen, wenn diese durch

einen unverbrennlichen Belag von mindestens 0,10 m Stärke geschützt sind.

Die Klappen und Schieber sind unverbrennlich herzustellen.

Elfter Abschnitt.

Besondere Vorschriften für einzelne Anlagen.

§ 41. Stallungen u. s. w. 1. Stallungen, Scheunen und andere zur Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe dienende Gelasse dürfen mit Wohn- oder anderen mit Feuerstätten versehenen Räumen nur dann zusammenhängend gebaut werden, wenn sie von diesen durch Brandmauern oder durch massive, nicht mit Öffnungen versehene Wände getrennt sind.

2. Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind in solchen Mauern und Wänden feuersicher verwahrte Verbindungstüren, die in einen Falz einschlagen, zulässig.

3. Futterküchen dürfen mit Stallungen zusammenhängend gebaut werden, sind dann aber von allen anderen Räumen nach Maßgabe der Vorschriften in Ziffer 1 zu trennen.

4. Ist ein Dachboden zur Lagerung von Stroh oder Heu bestimmt, so müssen die Schornsteine mit 0,25 m starken Wandungen und doppelten Reinigungstüren mit Zwangssicherheitsverschluß versehen werden.

5. Bei Anwendung der niedersächsischen Bauart kann von der Bestimmung in Ziffer 1 überhaupt Abstand genommen werden; jedoch sind dann die Schornsteine und deren Reinigungstüren nach Ziffer 4 herzustellen.

6. Soll der Raum über einer Tenne zur Lagerung von Stroh oder Heu benutzt werden, so ist eine geschlossene Dielung herzustellen; Luken in derselben sind mit einer Einfriedigung von mindestens 0,80 m Höhe zu umgeben.

§ 42. Abtritte, Dungstätten. 1. Abtritte dürfen nur in Räumen angelegt werden, denen Licht und Luft unmittelbar von außen oder von einem Lichthof zugeführt wird.

2. Die Ableitung der festen oder flüssigen Abgänge der Abtrittsanlagen, Dungstätten, Jauche- und Kotgruben nach offenen Gräben, Rinnsteinen u. dergl. ist unzulässig.

3. An öffentliche unterirdische Entwässerungen (Kanäle u. s. w.) dürfen von Aborten nur solche mit Wasserspülung angeschlossen werden. Für diese hat der Landrat die erforderlichen Sicherungen vorzuschreiben.

4. Alle innerhalb bewohnter oder für den Aufenthalt von Menschen bestimmter Gebäude liegenden Abfallrohre der Abtritte mit oder ohne Wasserspülung sind aus Eisen, Ton oder einem anderen undurchlässigen Stoffe herzustellen und durch Verlängerung über das Dach, und zwar in der Nähe von Dachfenstern 1 m über diese hinaus, zu lüften.

5. Dungstätten und Jauchegruben dürfen in der Regel nicht, Aborte überhaupt nicht vor den Häusern nach der Straßenseite angelegt werden.

6. Dungstätten, Jauche- und Kotgruben müssen von der nachbarlichen Grenze mindestens 1 m, von Brunnen mindestens 5 m entfernt angelegt werden. Jauche- und Kotgruben sind in den Wänden und im Boden wasserdicht herzustellen und zu erhalten. Sie müssen dichtschließend abgedeckt und mit dichtschließenden Einsteigeöffnungen versehen werden.

§ 43. Wasserversorgung. 1. Die Brunnen sind stets auf wenigstens 5 m Entfernung von Dungstätten, Jauche- und Kotgruben anzulegen und gegen das Eindringen von unreinen Stoffen gehörig zu schützen.

2. Im übrigen gelten für die Wasserversorgung der Grundstücke die besonderen örtlichen Bestimmungen.

Zwölfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die Benutzung von Gebäuden.

§ 44. Unterscheidung der Räume. Als Räume, die nicht zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, gelten insbesondere Flure, Treppen, Korridore, Bodenräume, Bedürfnisanstalten, die für den Hausbedarf bestimmten Badestuben, ferner Wintergärten, Rollkammern, Speisekammern und ähnliche Vorratskammern, Räucherkammern, Gewächshäuser, Kegelbahnen, Heizräume, Kessel- und Maschinenräume, wenn sie nur Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Aufzugsbetrieben dienen, Wein-, Bier- und Branntweinkellereien und Räume, die lediglich zur Lagerung von Waren und zur Aufbewahrung von Gegenständen bestimmt sind.

§ 45. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume. Für alle zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume gelten folgende Vorschriften:

1. Alle Räume müssen trocken und mit Fenstern, die genügend Licht und Luft einlassen, versehen sein.

2. Bei Oberlicht muß für Einrichtungen gesorgt sein, die bequem eine ausreichende Lüftung zulassen.

3. Die Räume müssen eine durchschnittliche lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben.

4. Sie dürfen nirgends tiefer als 0,50 m unter der Oberfläche des angrenzenden Geländes liegen.

Dieses Maß kann auf 1 m erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsgraben von wenigstens 0,75 m Breite hergestellt wird. Die Sohle dieses Grabens muß gut entwässert sein und mindestens 0,15 m tiefer als der Fußboden des betreffenden Raumes liegen. Auch für die anderen Umfassungswände solcher Räume muß gegen das Eindringen von Erdfeuchtigkeit genügender Schutz hergestellt werden.

Für Waschküchen sind Ausnahmen zulässig.

5. Der Fußboden muß wenigstens 0,30 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande liegen.

§ 46. Schutz gegen Erdfeuchtigkeit. 1. Gebäude, die ganz oder teilweise zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit und Bodenluft durch wagerechte Trennschichten in den Mauern und durch eine undurchlässige massive Sohle geschützt werden. Liegen die Fußböden derartiger Räume tiefer als das angrenzende Gelände, so sind ihre mit dem Erdreich in unmittelbare Berührung kommenden Umfassungswände — wenn davor nicht ein Licht- oder Lüftungsgraben angebracht ist — auch seitwärts gegen das Eindringen der Erdfeuchtigkeit zu schützen.

2. An Stellen, die bei früherer Benutzung durchjaucht sind, dürfen erst dann Wohnräume errichtet werden, wenn alle verdorbenen Erdschichten entfernt sind.

Dreizehnter Abschnitt.

Baustoffe und Bauausführung.

§ 47. Sicherheit der Bauten. Der Landrat ist befugt, zum Zwecke der Prüfung der Tragfähigkeit und der Feuersicherheit ungewöhnlicher Baustoffe oder Ausführungsarten die erforderlichen Ermittelungen auf Kosten des Bauherrn anzustellen oder anzuordnen, sowie ungeeignete Baustoffe auszuschließen und unzulässige Ausführungen zu untersagen. Die Entscheidung hat im Einvernehmen mit dem zuständigen Baubeamten zu erfolgen.

Anmerkung: Hinsichtlich der Eigengewichte der Baustoffe, sowie der Belastung von Bauteilen siehe die im Anhang abgedruckten Nachweisungen.

§ 48. Sicherung nach außen. 1. Der Abbruch der Gebäude, sowie die Ausgrabung und Ausführung der Grundmauern ist so zu bewirken, daß die anstoßenden Baulichkeiten gegen Beschädigungen gesichert bleiben.

Werden Unterfangungen nötig, so ist der Nachbar in der Regel drei Tage vor der Ausführung zu benachrichtigen.

2. Die Ausführung noch weiter notwendiger Sicherheitsmaßregeln kann die Ortspolizeibehörde auf Kosten des Bauherrn verlangen.

3. Zur Ausführung baulicher Arbeiten, durch die der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt oder gefährdet wird, besonders zur Aufstellung von Baugerüsten aller Art und von Bauzäunen an der Straße bedarf es der besonderen Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die in jedem einzelnen Falle die nach den örtlichen Verhältnissen etwa erforderlichen Einschränkungen vorschreiben wird (vergl. § 2 Ziffer 4).

§ 49. Sicherung nach innen. 1. Im Innern der Gebäude sind hölzerne Balkenlagen sofort nach ihrer Verlegung mit Ausnahme der Öffnungen für Leitergänge zu staken.

2. Die Treppenräume, die zur Überwölbung bestimmten und alle nicht mit Balkenlagen überdeckten Räume, sowie Balkenlagen, die nicht ausgestakt werden sollen, müssen von Geschoß zu Geschoß sicher abgedeckt oder abgesperrt werden.

3. Öffnungen, die nicht für Leitergänge u. s. w. notwendig sind, müssen zur Verhinderung von Unfällen eingefriedigt oder abgesperrt werden.

4. Leitern müssen so weit in die Geschosse hineinreichen, daß sie bei dem Austritt noch als Handhabe dienen können.

§ 50. Sicherung öffentlicher Anlagen. Öffentliche Anlagen, wie Brunnen, Anschlagssäulen, Laternen, Bäume, Kanäle, Rinnsteine u. dergl., ebenso Straßenschilder, Hausnummern u. s. w. müssen auch während des Baues jederzeit nutzbar bleiben und vor Beschädigungen gewahrt werden. Wenn bei der Ausführung von Erdarbeiten Gas-, Wasser-, Telegraphenleitungen u. dergl. blosgelegt werden, so ist sofort den beteiligten Behörden Mitteilung zu machen. Vorkommende Beschädigungen sind auf Kosten des Bauherrn zu beseitigen.

Vierzehnter Abschnitt.

Besondere weitergehende Bestimmungen.

§ 51. Gewerbliche, nicht unter § 16 der Reichsgewerbeordnung fallende Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude, Lager-

räume. 1. Besondere weitergehende baupolizeiliche Anforderungen kann der Landrat für Gebäude und Gebäudeteile stellen:

a) in denen Fabriken oder solche gewerbliche Betriebsstätten eingerichtet werden sollen, die starke Feuerung erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe dienen, eine besonders große Belastung oder Erschütterung der Gebäude, einen starken Abgang unreiner Stoffe oder eine erhebliche Luftverschlechterung bedingen, oder ein ungewöhnliches Geräusch verursachen. Es gehören dahin namentlich: Glüh- und Schmelzöfen aller Art, Schmieden, Tiegelgießereien, Teer- und Ölkochereien, Backöfen, Räucherkammern, Holzbearbeitungswerkstätten (Tischlereien, Drechslereien, Böttchereien, Stellmachereien u. dergl.), Druckereien, Färbereien u. dergl.;

b) die zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind (Speicher, Lagerräume u. dergl.);

c) die zur Vereinigung einer größeren Anzahl von Menschen dienen und nicht schon unter die Polizeiverordnungen vom 31. Oktober 1889 (Amtsblatt S. 217), 1. Mai 1891 (Amtsblatt S. 91), 18. Oktober 1893 (Amtsblatt S. 285) und 12. Mai 1899 (Amtsblatt S. 186) fallen.

2. Die an den Bau oder die Einrichtungen solcher Gebäude oder Gebäudeteile zu stellenden besonderen Anforderungen betreffen vornehmlich die Entfernung von anderen Gebäuden, die Stärke und Feuersicherheit von Wänden, Decken, Dächern, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die Zahl und Ausführungsart der Brandmauern, die Zahl, Breite und sonstige Anordnung der Treppen und Ausgänge, die Art der Aufbewahrung und Beseitigung brennbarer Abfälle, sowie unreiner Abgänge, die regelmäßige Zuführung frischer Luft, die Unterhaltung von Brunnen und Wasserbehältern. Auch kann die Verwendung eiserner Öfen und freiliegender Rohre untersagt und die Heizung gewisser Räume nur von außen oder innerhalb massiver Vorgelege zugelassen werden.

Fünfzehnter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 52. Anwendung auf vorhandene Anlagen. Die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung finden auf zu Recht bestehende bauliche Anlagen und bereits genehmigte Bauentwürfe nur insoweit Anwendung, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit es unerläßlich machen.

§ 53. Grenzveränderungen. Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, die den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

§ 54. Gebäudeveränderungen. Für bauliche Arbeiten, die einzeln oder zusammen genommen eine erhebliche Veränderung eines Gebäudes darstellen, kann die baupolizeiliche Genehmigung auch davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig die durch die beabsichtigten Veränderungen an sich nicht berührten Gebäudeteile, soweit sie den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung widersprechen, mit diesen in Übereinstimmung gebracht werden.

§ 55. Strafbestimmung. Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige Vorschriften, insbesondere der § 367 Ziffer 12 bis 15 und der § 368 Ziffer 3 und 4 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet. Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

§ 56. Ausnahmen. Der Kreisausschuß kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Baupolizeiordnung zulassen (Dispense). Soweit aber in dieser Baupolizeiordnung ausdrücklich auf die Zulässigkeit von Ausnahmen hingewiesen wird, ist zu ihrer Gewährung der Landrat befugt.

§ 57. Aufhebung und Gültigkeit älterer Bestimmungen. Die Baupolizeiordnung vom 1. August 1885 und alle mit der vorstehenden Baupolizeiordnung in Widerspruch stehenden baupolizeilichen Verordnungen werden aufgehoben.

Neben der vorstehenden Baupolizeiordnung kommen insbesondere zur Anwendung:

1. die §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung betreffend die Konzessionspflichtigkeit gewerblicher und Dampfkesselanlagen,
2. das Gesetz betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Ges.-S. S. 561),
3. die §§ 47 ff. des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Ges.-S. S. 230) in Ansehung der Errichtung neuer Feuerstellen in der Nähe von Waldungen,

4. das Gesetz betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in der Provinz Hessen-Nassau vom 11. Juni 1890 (Ges. S. S. 173),
5. die Kurhessische Verordnung vom 31. Dezember 1824 den Wasserbau betreffend (Kurh. Ges.-S. S. 99),
6. das Kurhessische Gesetz vom 22. Juni 1843 die Straßenpolizei betreffend (Kurh. Ges.-S. S. 29),
7. das Kurhessische Gesetz vom 14. März 1850 die Eisenbahnpolizei betreffend (Kurh. Ges.-S. S. 13),
8. die Oberpräsidialverordnung betreffend Anlage, Bau und Einrichtung von Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten vom

   31. Januar 1896 (Amtsblatt S. 25)
   23. Mai 1902 (Amtsblatt S. 214),

9. die Polizeiverordnung betreffend die bauliche Anlage und Einrichtung von Theatern vom

   31. Oktober 1889 (Amtsblatt S. 217)
   1. Mai 1891 (Amtsblatt S. 95)
   18. Oktober 1893 (Amtsblatt S. 285)
   12. Mai 1899 (Amtsblatt S. 186),

10. die Polizeiverordnung über Errichtung von Gebäuden und Lagern von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen vom 26. Juni 1895 (Amtsblatt S. 144).

§ 58. Zeitpunkt des Inkrafttretens. Diese Baupolizeiordnung tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Cassel, den 3. November 1902.

Der Regierungspräsident.

gez. Trott zu Solz.

Anhang.

Nachweisung

der Eigengewichte, Belastungen und zulässigen Beanspruchungen von Bauteilen und Baustoffen.

I. Eigengewichte und Belastung von Bauteilen.

1. Zwischendecken.

a) Eigengewichte.

Balken-Decken bei Abst. der Balken M. z. M. = 1 m und Balkenstärke = 24/26 cm.	kg/qm
Balkenlage mit gestrecktem Windelboden, Lehmschicht (ungerechnet Stangendicke) 10 cm stark	230
Desgl. nur mit Fußboden 3,5 cm stark	
Desgl. mit Stülpdecke 3 cm stark, darüber Lehmschlag, 10 cm stark	210
Desgl. mit halbem Windelboden, Lehmfüllung bis Unterkante Fußboden 11 cm, und Fußboden 3,5 cm stark	220
Desgl., aber anstatt Fußboden ein Gips- oder Lehmestrich 5—7 cm stark	310
Desgl. mit halbem Windelboden, Lehmfüllung bis Unterkante Fußboden 11 cm stark, Fußboden 3,5 cm stark, Deckenschalung 2 cm stark, gerohrt und geputzt	250
Desgl., desgl., aber statt Fußboden Gips- oder Lehmestrich 5—7 cm stark	340
Desgl. mit ganzem Windelboden, auch unterhalb mit Lehmbesatz bis Unterkante Balken, sowie Fußboden 3,5 cm stark	360

Gewölbte Decken. Stich der Kappen = 1/8.
Die Gewichte verstehen sich ausschl. des Gewichts der eisernen Träger. Verfüllung mit Sand oder Koksasche einschl. Hintermauerung bis Scheitelhöhe; Fußboden-Lagerhölzer 0,8 m von M. z. M. entfernt, 10/10 cm stark; Dielen 3,5 cm stark. Bei Verfüllung des Raumes zwischen den Lagernhölzern erhöht sich die Belastung gegen die angegebenen um 140 kg/qm.

	kg/qm
Preußische Kappe bis 2 m Weite 1/8 St. stk. aus Vollsteinen	370
Desgl. aus porigen oder Lochsteinen	310
Desgl. aus Schwemmsteinen	260
Preußische Kappe 2—3 m Spannweite 1/8 St. stk. aus Vollsteinen	440
Desgl. aus porigen oder Lochsteinen	380
Desgl. aus Schwemmsteinen	330
Kappe aus Zement-Kiesel-Beton bis 1,5 m Spannw.	370

b) Belastungen.

Art der Nutzlast	kg/qm
Nutzlast für Wohn- und kleine Dienstgebäude ausschl. etwaiger besonderer Belastung durch Akten u. s. w.	250
Für größere Geschäftsgebäude von mehr als 300000 M. Anlagekosten	400
Für Versammlungs-Säle	400
Für Decken unter Durchfahrten oder befahrbaren Höfen, wenn nicht größere Einzellasten (Raddruck) zu berücksichtigen sind	800
Treppen-Nutzlast	400

Benennungen	kg/cbm
Heu und Stroh	100
Weizen	760
Roggen	680
Große Gerste	650
Kleine Gerste	510
Hafer	430
Erbsen, Bohnen, Linsen	850
Torf	600
Braunkohlen	650

tiger Flüssigkeiten ist ebenso wie das Einschütten solcher Flüssigkeiten in die Straßenrinnen, Straßensinkkasten und Einfallschächte verboten.

Untersagt ist auch das Ablagern von Dünger, das Auswerfen von Asche, Scherben, Papier, Lumpen und dergleichen auf die Straßen und öffentlichen Plätze, soweit dieses nicht nach § 7 gestattet ist.

Übertretungen dieser Verbote haben außer der Strafe noch die Beseitigung der Verunreinigung auf Kosten des Urhebers durch Dritte zur Folge.

§ 6. Die Reinigung der Miststätten, welche jährlich mindestens zweimal, im Frühjahr und im Herbst, erfolgen muß, darf in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober nur bis morgens 9 Uhr, während der übrigen Monate nur bis morgens 11 Uhr vorgenommen werden. Mistjauche darf im Sommerhalbjahr nur bis 6 Uhr, im Winterhalbjahr nur bis 9 Uhr morgens abgefahren werden.

Der fortzuschaffende Dünger darf bei Tage nicht erst auf die Straße gelagert, sondern muß aus der Dungstätte gleich auf den Wagen geladen werden. Auch das Küchengespül darf nur in bedeckten Behältern über die Straße getragen werden.

§ 7. Bei eintretender Winterglätte durch Schnee und Eis müssen die Bürgersteige von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke mit Sand, Sägemehl, Lohe, Asche oder sonst geeignetem, reinem, die Glätte abstumpfendem Material bestreut werden.

In Straßen, wo an einer oder an beiden Seiten die Bürgersteige fehlen, muß der Fahrdamm an Stelle des fehlenden Bürgersteiges in der Breite eines Meters bestreut werden.

Die Verpflichtung zum Streuen ruht in der Zeit von abends 10 Uhr bis morgens 7½ Uhr.

In besonders dringenden Fällen hat die Polizei das Recht, auch während dieser Zeit das Streuen zu verlangen.

§ 8. Bei stärkerem Schneefall und bei Eintritt des Tauwetters sind die Schnee- und Eismassen aus der Straßenrinne und von den Bürgersteigen alsbald und insbesondere, wenn die Polizeiverwaltung dazu besonders auffordert, zu entfernen und auf die Fahrbahn unmittelbar neben die Straßenrinne aufzuhäufen, jedoch so, daß der Straßenbahnbetrieb nicht gestört wird. Vergl. § 3 der Polizeiverordnung vom 10. September 1903.

Die Abfuhr derselben übernimmt die Stadtverwaltung für Rechnung der Stadt.

Schnee- und Eismassen aus den angrenzenden Grundstücken, insbesondere aus den Höfen und Winkeln, auf die Straße abzuwerfen, ist verboten. Zuwiderhandelnde haben neben der Strafe die Beseitigung durch Dritte auf ihre Kosten zu gewärtigen.

§ 9. Innerhalb des Stadtbezirks dürfen zur Abfuhr von Hauskehricht und Hausabfällen nur solche Wagen verwendet werden, welche sowohl beim Auf- und Abladen, als auch während der Fahrt volle Sicherheit gegen die Staubentwickelung und gegen die Verunreinigung der Straßen gewähren. Diese Wagen sollen mit festen, selbsttätig schließenden Deckeln versehen und im Innern mit Eisen- oder Zinkblech ausgeschlagen sein.

Die zur Einfüllung des Hauskehrichts und der Hausabfälle in die Abfuhrwagen bestimmten tragbaren Gefäße müssen aus Metall hergestellt, undurchlässig und mit einem, von selbst zufallenden und fest aufliegenden, von dem Gefäß nicht zu trennenden Deckel versehen sein, auch müssen sie zweckmäßige Handgriffe erhalten, um eine schnelle und staubfreie Entleerung zu sichern.

Außer der Abfuhr in vorschriftsmäßigen Wagen kann aus wirtschaftlichen Gründen die Fortschaffung des Hauskehrichts und der Hausabfälle in Gefäßen polizeilicherseits gestattet werden, welche aus Metall von mindestens 2 Millimeter Stärke hergestellt, undurchlässig und während des Transportes mit einem durch Schrauben befestigten Metalldeckel so verschlossen sind, daß das Entweichen von Staub vollkommen verhütet wird.

Nur an Stellen außerhalb des bebauten Stadtgebietes, und auch da nur mit Genehmigung der Polizeiverwaltung, dürfen Hauskehricht und Hausabfälle offen abgelagert werden, diese Genehmigung kann versagt werden, wenn derselben verkehrs- oder gesundheitspolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

§ 10. Die Polizeiverwaltung ist behufs eines den Vorschriften des § 8 entsprechenden Betriebes der Abfuhr des Hauskehrichts und der Hausabfälle durch die Stadt befugt, für die an die städtische Abfuhr angeschlossenen Haushaltungen Gefäße von bestimmter Form, Größe und Höchstgewicht zur Aufnahme des Hauskehrichts und der Hausabfälle vorzuschreiben. Diese Gefäße müssen im übrigen den Vorschriften des § 9 Abs. 2 entsprechen und mit der Aufschrift des Namens des Haushaltungsvorstandes versehen sein.

§ 11. Die Stadtverwaltung setzt für jede einzelne Straße den Tag und die Stunde der Abfuhr durch die städtischen Abfuhrwagen fest und erläßt darüber eine öffentliche Bekanntmachung.

§ 12. Die mit dem Hauskehricht und den Hausabfällen gefüllten und in die städtischen Abfuhrwagen zu entleerenden Gefäße sind zu den von der Stadtverwaltung bestimmten Zeiten geschlossen und von außen völlig sauber auf die Straße möglichst nahe an die Häuser, jedoch da, wo vor den Häusern ein über 2 m breiter Bürgersteig vorhanden ist, auf die Bordkante des Bürgersteigs zu stellen. Wo das Aufstellen der Gefäße auf die Straße den öffentlichen Verkehr beeinträchtigt, sind die Gefäße nach Anordnung der Polizeiverwaltung in dem Hausflur der betreffenden Häuser aufzustellen.

Spätestens 15 Minuten nach der Entleerung in den städtischen Abfuhrwagen sind die Gefäße von ihren Eigentümern von der Straße fortzuschaffen.

§ 13. Die dieser Polizeiverordnung, welche mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft tritt, entgegenstehenden Bestimmungen früherer Ortspolizeiverordnungen werden hierdurch aufgehoben.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unbeitreiblichkeitsfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

Marburg, den 12. März 1904.

Die Polizeiverwaltung.

gez. Schimpff.

Orts-Statut,

betreffend die Anlegung, Veränderung und Bebauung von Straßen und Plätzen in der Stadtgemeinde Hanau.

Auf Grund des § 3 der Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 für die Städte und Landgemeinden Kurhessens und der §§ 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsammlung Seite 561) wird mit Zustimmung des Gemeindeausschusses und mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Cassel für den Bezirk der Stadtgemeinde Hanau nachstehendes Ortsstatut erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jede Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in der Stadtgemeinde Hanau bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörden unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde (cfr. Ges. vom 2. Juli 1875 § 1). Für jedes Straßenprojekt ist im allgemeinen der Stadtbauplan maßgebend, soweit in demselben die Straßen- resp. Baufluchtlinien, die Höhenlagen und Entwässerungseinrichtungen bereits festgesetzt sind resp. in Abänderung oder Erweiterung dieses Bauplanes in Zukunft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 1—11 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) noch festgesetzt werden.

§ 2. Als Anlegung einer neuen Straße im Sinne dieses Ortsstatuts gilt auch die Verlängerung einer bestehenden Straße und die Umwandlung eines schon bestehenden Fußweges oder privaten Fahrweges in eine öffentliche, gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen ausgestattete Straße; ebenso die Anlage von öffentlichen Plätzen.

Zu einer Straße im Sinne dieses Ortsstatuts gehören der Straßendamm, die Straßenrinnen und die Bürgersteige.

§ 3. Die Bebauung von Grundstücken durch Neubauten, Um- oder Ausbauten darf nur nach Maßgabe der aufgestellten resp. aufzustellenden Bebauungspläne geschehen. An den bestehenden Vorschriften (cfr. die Bauordnung vom 1. Januar 1875) wegen Einholung der baupolizeilichen Genehmigung ꝛc. zur Errichtung oder Veränderung von Bauten wird hierdurch nichts geändert.

§ 4. An den in die Bebauungspläne aufgenommenen Straßen oder Straßenteilen, welche noch nicht gemäß der baupolizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, dürfen Wohngebäude, welche nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden.

Ausnahmen hiervon können mit Rücksicht auf die Bestimmung, örtliche Lage oder sonstige Verhältnisse der beabsichtigten Bauten von dem Stadtrat gestattet werden unter näheren im einzelnen Falle festzustellenden Bedingungen, welche im öffentlichen Interesse geboten erscheinen. Als solche Bedingungen, von denen nur mit Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses abgegangen werden kann, gelten insbesondere, daß der Bauunternehmer

a) das vor dem zu bebauenden Grundstück liegende Straßenterrain längs der ganzen, die Straße berüh-

den Grenze seines Grundeigentums bis zur Mitte der Straßenbreite, jedoch höchstens auf eine Breite von 13 m freilegt und einschließlich des Bürgersteigs lasten- und hypothekenfrei der Stadtgemeinde eigentümlich überweist;

b) das betreffende Gebäude mindestens mit einer bereits bestehenden fertig hergestellten Straße resp. einem öffentlichen Platze in einer von der städtischen Verwaltung vorzuschreibenden Weise in Verbindung bringt und diese Verbindung, welche wenigstens 5 m Breite haben muß, gehörig befestigt und entwässert und

c) genügende Sicherheit für die Zahlung des bei demnächstiger Fertigstellung der an das Grundstück angrenzenden Straße oder Straßen gemäß der §§ 5 ff. dieses Statuts für sein Grundstück sich ergebenden Kostenbeitrags stellt.

II. Anlegung neuer Straßen durch die Stadtgemeinde.

§ 5. Erfolgt die Anlegung einer neuen oder die Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, seitens der Stadtgemeinde nach dem Inkrafttreten dieses Statuts, so ist jeder an eine solche Straße oder Straßenstrecke angrenzende Eigentümer eines Grundstücks, sobald auf diesem Grundstücke Gebäude errichtet werden, verpflichtet, der Stadtgemeinde die Kosten der neuen Straßenanlage sowie die Kosten für eine dreijährige Unterhaltung zu ersetzen resp. zu denselben einen verhältnismäßigen (§§ 7—8) Beitrag zu leisten und zwar nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 6. Zu den im vorstehenden Paragraphen benannten Kosten gehören:

1. Die Kosten der Freilegung bezw. der Erwerbung des Grund und Bodens mit Einschluß des Bürgersteigs; zu den Kosten der Freilegung gehören auch die Kosten der Beseitigung etwa vorhandener baulicher Anlagen und die Kosten eines etwa stattgehabten administrativen oder gerichtlichen Enteignungsverfahrens.

   Ist das Straßenland unentgeltlich an die Stadtgemeinde abgetreten worden, so wird behufs Feststellung des auf die einzelnen angrenzenden Grundstücke entfallenden Anteils an den Grunderwerbskosten das unentgeltlich abgetretene Terrain mit einem angemessenen

Wertbetrage bei der Ermittelung der Gesamtkosten in Berechnung gezogen, demnächst aber bei Verteilung der Gesamtkosten denjenigen angrenzenden Eigentümern, welche das Straßenland unentgeltlich abgetreten haben, auf ihren Beitrag zu den Gesamtkosten in Anrechnung gebracht.

Die Festsetzung des Wertbetrags des unentgeltlich abgetretenen Terrains erfolgt durch drei von dem Gemeinde-Ausschusse auf 3 Jahre zu wählende Sachverständige endgültig.

In jedem Falle bleibt bei Berechnung der Grunderwerbskosten der Wert vorhandener, der Stadtgemeinde gehöriger Wegeflächen außer Ansatz.

2. Die Kosten der ersten Einrichtung der Befestigung der Straße.

Die Art der ersten Einrichtung und Befestigung (Pflasterung, Chaussierung ꝛc.) der Straße und des Bürgersteigs wird von den städtischen Behörden festgestellt.

Zu den Kosten der ersten Einrichtung und Befestigung gehören auch die Kosten der Herstellung des Anschlusses an andere Straßen, der Überfahrts- und Übertrittsbrücken, der etwa erforderlichen Schutzmauern oder Böschungen, der Herstellung neuer oder Versetzung alter Einfriedigungen, Zugänge ꝛc. sowie die Kosten der Herstellung vorschriftsmäßiger Bürgersteige nebst Bordsteinen in der dem Bedürfnis entsprechenden Weise.

Die Kosten der Herstellung von Baum- und anderen Pflanzungen sind nicht zu erstatten.

3. Die Kosten der Entwässerung und zwar einer oberirdischen Entwässerung mittelst gepflasterter Straßenrinnen oder einer unterirdischen mittelst gewöhnlicher Straßenkanäle.

Ueber die Durchführung und den Anschluß an eine unterirdische Kanalisation (Schwemmkanäle) sowie die Beitragsleistung zu den Kosten derselben bleibt der Erlaß eines besonderen Ortsstatuts vorbehalten.

4. Die Kosten der Unterhaltung der Straße während der ersten 3 Jahre.

Es bleibt vorbehalten, bezüglich aller unter 1—4 aufgeführten Kosten alljährlich durch Stadtratsbeschluß pro Quadratmeter Flächeninhalt Durchschnittspreise für

jede Art der Kosten, welche die wirklichen Selbstkosten nicht übersteigen dürfen, für die Berechnung festzusetzen.

§ 7. Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesamten Straßenanlage und bezw. deren Unterhaltung zusammen zu rechnen. Der also gefundene Gesamtbetrag der Kosten wird auf die zu beiden Seiten der Straße angrenzenden Grundstücke nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze verteilt. Die Unternehmer resp. angrenzenden Eigentümer können zu diesen Kosten jedoch nicht für mehr als je die Hälfte der Straßenbreite und wenn die Straße breiter als 26 Meter ist, nicht für mehr als je 13 Meter der Straßenbreite herangezogen werden.

§ 8. Für die Verteilung der Gesamtkosten gilt derjenige Teil einer Straße als Einheit, dessen Herstellung gleichzeitig bezw. im Zusammenhang erfolgt ist. Oeffentliche Plätze, Anlagen und öffentliche Wasserläufe, welche an die neuen Straßen oder Straßenteile angrenzen, werden gleich den anliegenden Grundstücken zum Zwecke der Berechnung in Betracht gezogen; die auf solche entfallenden Kostenanteile verbleiben aber zu Lasten der Stadt. Straßen, welche die neuen Straßen oder Straßenteile schneiden oder in dieselben einmünden, bleiben dagegen bei der Berechnung außer Betracht.

§ 9. Der Betrag der den angrenzenden Eigentümern zur Last fallenden Beiträge zu den Gesamtkosten einer Straße bezw. eines Straßenteils wird von dem Stadtrat festgesetzt. Der Zustellung einer speziellen Berechnung an die einzelnen Zahlungspflichtigen bedarf es nicht, dagegen wird die Berechnung der Kosten zur Einsicht der Anlieger in dem Bureau der städtischen Verwaltung ausgelegt. Etwaige Einsprachen gegen dieselbe sind zunächst an den Stadtrat zu richten, vorbehaltlich des gegen die Entscheidung des Stadtrats zulässigen Rekurses.

§ 10. Die Zahlung der nach den §§ 5—9 dieses Statuts zu leistenden Beiträge hat vor Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung von Gebäuden auf dem beitragspflichtigen Grundstück zu erfolgen.

Steht zur Zeit der Erteilung der Bau-Erlaubnis der Beitrag des betreffenden Anliegers noch nicht fest, so ist von demselben eine Kaution in barem Gelde oder depositalmäßigen Papieren zu stellen, aus welcher die Tilgung des demnächst ermittelten Beitrags in erster Linie erfolgt. Für den etwa verbleibenden Rest des aus der Kaution nicht gedeckten Beitrags bleibt der Eigentümer des beitragspflichtigen Grundstücks haft-

bar. Über die Höhe der Kaution und die Zulässigkeit der Papiere entscheidet der Stadtrat.

§ 11. Bei größeren Grundstückskomplexen wird als beitragspflichtiges Grundstück derjenige Teil des ganzen Grundstücks angesehen, der seiner Bestimmung nach zu dem zu errichtenden Gebäude als Hof, Garten, Lagerraum 2c. gehört. Wird ein solches beitragspflichtiges Grundstück in der Folge durch Hinzuziehung eines anderen beitragspflichtigen Grundstücks oder eines bei der Berechnung außer Betracht gebliebenen Teiles eines Grundstückskomplexes vergrößert, so ist für den hinzukommenden Teil, ohne Rücksicht darauf, ob eine Bebauung desselben stattfinden soll oder nicht, der entsprechende Beitrag zu den Kosten der Straßenanlagen nachträglich zu entrichten.

§ 12. Die nach diesem Statut den Eigentümer eines beitragspflichtigen Grundstücks treffenden Verpflichtungen haben den Charakter einer öffentlichen Wegebaulast und gehen, falls vor ihrer Erfüllung der Eigentümer eines Grundstücks wechselt, auf den neuen Eigentümer über.

Die Einziehung der Beiträge erfolgt erforderlichenfalls im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens.

III. Anlegung neuer Straßen durch Unternehmer.

§ 13. Beabsichtigen Unternehmer eine im Bebauungsplane festgestellte Straße oder einen Teil einer solchen auf ihre Kosten anzulegen, so ist die Genehmigung hierzu bei dem Stadtrat nachzusuchen unter Beifügung der Situations- und Nivellementspläne in duplo. Die außerdem erforderliche Genehmigung der Baupolizei bleibt hierdurch unberührt.

Die Pläne müssen die in die Straße fallenden und an dieselbe grenzenden Grundstücke, deren Grundbuchbezeichnung und Besitzer und insbesondere den Anschluß der Straße und ihrer Entwässerung an andere Straßen und öffentliche Entwässerungsanlagen ersichtlich machen.

In der Regel müssen solche Straßen mit beiden Endpunkten auf eine dem öffentlichen Verkehr bereits übergebene Straße oder einen öffentlichen Platz münden. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn erhebliche Gründe des öffentlichen Interesses der Herstellung der Straße entgegenstehen.

§ 14. Im Falle der Genehmigung der Straßenanlage werden zugleich durch schriftlichen Vertrag die näheren Verpflichtungen der Unternehmer und die Art der Ausführung, für

welche die baupolizeilichen Bestimmungen maßgebend sind und deren Erfüllung in geeigneter Weise sicherzustellen ist, festgesetzt. Die erteilte Genehmigung verpflichtet die Unternehmer, die Straßenanlage binnen der in der Genehmigung festgesetzten Frist herzustellen, widrigenfalls die erforderlichen Arbeiten von der Stadtgemeinde für Rechnung der Unternehmer ausgeführt werden können oder die erteilte Genehmigung erlischt. Die zur Befestigung und Entwässerung der Straße erforderlichen Arbeiten einschließlich der Materialienlieferung erfolgt in jedem Falle für Rechnung der Unternehmer durch die Stadtgemeinde, in welchem Falle den Unternehmern hierfür die wirklich entstandenen Selbstkosten, event. die in § 6 gedachten Durchschnittssätze berechnet werden. Insoweit die Stadtgemeinde aus der bedungenen Sicherheitsleistung keine volle Befriedigung für die hiernach von ihr aufgewendeten Kosten erlangen kann, bleiben ihr die Anlieger der Straße, sobald diese Gebäude an der Straße errichten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts haftbar.

§ 15. Das zur Straßenanlage erforderliche Terrain haben die Unternehmer vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung derselben der Stadtgemeinde lasten- und hypothekenfrei eigentümlich zu überweisen. Die Abnahme der fertiggestellten Straße erfolgt durch die städtische Verwaltung, wenn die Herstellung bedingungsgemäß resp. den baupolizeilichen Vorschriften entsprechend geschehen ist.

§ 16. Die Unterhaltung einer von Unternehmern hergestellten Straße geht, sobald die Abnahme erfolgt ist, auf die Stadtgemeinde über; dagegen haben die Unternehmer resp. Anlieger während der ersten drei Jahre nach dem Beginn der Unterhaltung resp. nach erfolgter Abnahme, entweder die Kosten dieser Unterhaltung oder einen alljährlich von dem Stadtrat festzusetzenden Beitrag zu denselben an die Stadtgemeinde zu leisten.

Die Kosten der Unterhaltung resp. die Beiträge zu diesen werden erforderlichenfalls im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens eingezogen.

Es ist zulässig, die Unterhaltung durch Zahlung einer einmaligen Summe abzulösen, für deren Berechnung eventuell die nach § 6 pro Quadratmeter festgestellten Durchschnittssätze zugrunde zu legen sind.

§ 17. Anträgen auf Genehmigung von Straßenanlagen in Abänderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes sind nach Maßgabe der ministeriellen Vorschriften für die Aufstel-

lung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen vom 28. Mai 1876, Situations- und Nivellementspläne in der von dem Stadtrat für erforderlich erachteten Anzahl und Beschaffenheit beizufügen. Im Falle der Genehmigung ist die Erfüllung der an die Genehmigung geknüpften, im öffentlichen Interesse gebotenen Bedingungen auf Erfordern sicher zu stellen.

IV. Anbau an vorhandenen, bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen.

§ 18. Wird an einer zur Zeit des Erlasses dieses Statuts bereits vorhandenen, aber bisher noch unbebauten Straße oder einem bisher unbebauten Teile einer solchen Straße nach dem Erlaß dieses Statuts ein Gebäude errichtet, so ist der Eigentümer des betreffenden Grundstücks verpflichtet, der Stadtgemeinde diejenigen Kosten, welche von derselben nach Erlaß dieses Statuts aufgewendet werden, um die betreffende Straße oder den Straßenteil durch Freilegung, erste Einrichtung, Befestigung (mittels Pflasterung, Chaussierung und Entwässerung) zum ersten Male den baupolizeilichen Anforderungen entsprechend herzustellen, sowie die Kosten einer dreijährigen Unterhaltung der Straße resp. des Straßenteils nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts (§§ 5—12) zu erstatten. Soweit die Verhältnisse es gestatten, können in diesen Fällen die Bauunternehmer resp. Eigentümer der beitragspflichtigen Grundstücke die Leistungen, für welche sie den Beitrag zahlen sollen, auch in natura ausführen. Nur die Befestigung und Entwässerungsanlage wird in jedem Falle durch die Stadtgemeinde für Rechnung des betr. Eigentümers ausgeführt.

§ 19. Den städtischen Behörden bleibt vorbehalten, in solchen Fällen, in denen die Anwendung der in den vorstehenden Paragraphen getroffenen Bestimmungen zu besonderen Härten oder Unbilligkeiten führen würde, Ausnahmen von gedachten Bestimmungen zugunsten der Anlieger zu beschließen.

§ 20. Dieses Statut tritt mit dem Tage seiner Publikation in Kraft.

Hanau, den 24. Februar 1880.

Der Stadtrat.
gez. Rauch.

Vorstehendes Ortsstatut für die Stadt Hanau vom 24. Februar / 27. April 1880 wird von uns auf Grund der §§ 12, 15 und 18 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung von

Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, hierdurch bestätigt mit der Erläuterung zu § 6, daß unter der unentgeltlichen Abtretung des Straßenlandes die freiwillig ohne Preisverabredung erfolgte Abtretung zu verstehen ist.

Cassel, den 31. Juli 1880.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

gez. Kühne.

A II 5727.

Nachtrag

zum Ortsstatut betreffend die Anlegung, Veränderung und Bebauung von Straßen und Plätzen in der Stadtgemeinde Hanau.

Auf Grund des § 3 der Gemeindeordnung und auf Grund der Beschlüsse des Stadtrats vom 15. März und des Gemeindeausschusses vom 4. April 1892 wird hierdurch mit Genehmigung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Cassel nachfolgendes Ortsstatut für das Gebiet der Stadt Hanau erlassen:

1. In Ergänzung des Vorbehaltes des § 6 Nr. 3 des Ortsstatuts vom 31. Juli 1880, betreffend die Anlegung, Veränderung und Bebauung von Straßen und Plätzen in der Stadtgemeinde Hanau, erhält die pos. 3 des § 6 des genannten Ortsstatuts folgende Fassung:

   „3. Die Kosten der Entwässerung der Straße: Dieselben werden ein- für allemal auf den Durchschnittssatz von 50 Mark pro laufendes Meter Kanal festgesetzt."

2. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Sie gelten auch für alle Straßen, welche bisher zwar schon in ihren Fluchtlinien festgestellt, den polizeilichen Bestimmungen entsprechend aber noch nicht hergestellt sind.

Hanau, am 15. März 1892.

Der Stadtrat.

(L. S.) gez. Westerburg.

Hanau, am 4. April 1892.

Der Gemeinde-Ausschuß.

(L. S.) gez. Weishaupt.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß das vorstehende Nachtrags-Statut vom Stadtrate und Gemeinde-Ausschusse in den Sitzungen vom 15. März 1892 und vom 4. April 1892 unter Beobachtung der Bestimmung des § 65 der Gemeinde-Ordnung vom 23. Oktober 1834 beschlossen ist, daß dasselbe nach zuvoriger öffentlicher Bekanntmachung vom 8. April cr. bis zum 8. Juni cr. zu jedermanns Einsicht ausgelegen hat und daß innerhalb dieser Frist keine Einwendungen dagegen von einzelnen oder gewissen Klassen von Gemeindegliedern erhoben worden sind.

Hanau, am 20. Juni 1892.

Der Oberbürgermeister.

(L. S.) gez. Westerburg.

Vorstehendes Nachtrags-Statut wird hierdurch auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften und des § 146 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Cassel, den 25. Juni 1892.

(L. S.)

Namens des Bezirks-Ausschusses.

Der Vorsitzende

B. A. 1448. J. A.: gez. Viehmann.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 12 und 15 und des Gesetzes betreffend „die Anlegung, Veränderung und Bebauung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875", der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 20. September 1867 betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 betreffend die allgemeine Landesverwaltung wird im Einverständnis mit dem Magistrat zu Hanau unter Aufhebung der Polizeiverordnung vom 28. August 1883 nachstehende Polizeiverordnung für den Gemeindebezirk der Stadt Hanau erlassen:

§ 1. Alle Straßen, Straßenteile und Plätze in dem Stadtbezirk Hanau, welche dem öffentlichen Verkehr und dem Anbau dienen sollen, müssen so hergestellt sein, bezw. hergestellt werden, daß sie den folgenden Vorschriften entsprechen.

§ 2. Die Breite der Fahrbahn (von Randstein zu Randstein gemessen) soll in der Regel durch 2,50 m teilbar sein.

§ 3. Die Breite der Bürgersteige wird nach Festsetzung der Fahrbahnbreite so bestimmt, daß die Differenz zwischen Straßenbreite und Fahrbahnbreite auf die Bürgersteige in der Regel zu gleichen Hälften entfällt.

§ 4. Die Breite der zur Fahrbahn gehörigen gepflasterten Rinnen soll mindestens 41 cm betragen.

§ 5. Das Längengefälle der Straße soll 1:20 nicht überschreiten.

Das Quergefälle der Fahrbahn (von der Mitte nach den Straßenrinnen gemessen) soll bei gepflasterten Straßen 1:50, bei chaussierten Straßen 1:20, das Quergefälle der Bürgersteige (von der Hinterkante derselben bis an die Außenkante der Randsteine gemessen) 1:35 nicht überschreiten.

§ 6. Die Art der Befestigung der Straße sowohl der Fahrbahn als der Bürgersteige bestimmt der Magistrat. Die Bürgersteige sollen erhöht und an den Straßenrinnen mit Randsteinen befestigt sein. Auch bei chaussierter Fahrbahn müssen die Straßenrinnen gepflastert sein.

§ 7. Die Festsetzung der Breite der Fahrplan und der Bürgersteige erfolgt durch den Magistrat unter Zustimmung der Königl. Polizei-Direktion.

§ 8. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hanau, den 10. August 1900.

P 6924. **Königliche Polizei-Direktion.**

J. V. gez. Valentiner, Reg.-Assessor.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 Ges.-Samml. S. 195 ff. wird unter Zustimmung des hiesigen Stadtrats und mit Genehmigung des Königl. Regierungs-Präsidenten zu Cassel für die Stadt Fulda folgendes angeordnet:

§ 1. Jede Abtrittsgrube muß mindestens zweimal im Jahre entleert werden. Sie hat im einzelnen Falle auf Verlangen der Polizeibehörde auch öfters und überhaupt so oft stattzufinden, als dies die Größe der Grube, die Benutzung

des Abtritts oder sonstige sanitäre oder technische Gründe nach dem Ermessen der Polizeibehörde notwendig erscheinen lassen und darf niemals zum Ueberlaufen angefüllt sein.

§ 2. Die Entleerung der Abtrittsgrube muß vollständig ausgeführt und es muß namentlich auch der feste Gruben-inhalt bis auf den Boden ausgeschöpft werden.

§ 3. Vor Beginn jeder Entleerung der Grube ist dieselbe zu desinfizieren. Eine nochmalige Desinfektion der Grube hat nach der Entleerung stattzufinden.

§ 4. Das Einschöpfen und Ableiten des flüssigen Gruben-inhalts in die städtischen Kanäle bezw. in die Straßenkandeln oder sonstigen Abläufe ist streng untersagt.

§ 5. Die Ausleerung der Gruben darf nur nachts erfolgen, und zwar in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September von abends 10 bis morgens 4 Uhr, in den Monaten Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März von abends 9 bis morgens 6 Uhr.

§ 6. Die Abtrittsgruben müssen nach näherer Anordnung der Ortspolizeibehörde wasserdicht hergestellt und in dichtem Zustande erhalten werden. Nach dem Entleeren der Gruben sind schadhafte Stellen ausbessern zu lassen.

§ 7. Jeder Hauseigentümer bezw. Vertreter hat vom 1. Januar 1899 ab binnen 24 Stunden nach jeder Entleerung einer Abtrittsgrube mündlich oder schriftlich bei der Polizei-Behörde dahier Anzeige zu erstatten.

Die Unterlassung dieser Anzeige ist strafbar.

Das Oberbürgermeisteramt dahier legt Verzeichnisse der Häuser nach den Revieren der Schutzmannschaft getrennt nach dem unten folgenden Schema an und übergibt dieselben dem Landratsamt, welches den Tag der Entleerung der Gruben einträgt und die Kontrolle übernimmt.

I. Revier.

Haus-Nr.	Namen der Hausbesitzer	Zahl der vorhandenen Gruben	Die Abtrittsgrube wurde entleert im Jahre				Bemerkungen
			1889 Tag	1890 Tag	1891 Tag	1892 Tag	

§ 8. Der Passus 1 III der Gassenreinigungsordnung vom 15. März 1779, wonach die Ausleerung der Private nur im Winter vorgenommen werden durfte, wird aufgehoben.

§ 9. Mistjauche darf nur in wasserdichten Fässern transportiert und muß die Öffnung mit Stroh genügend verschlossen sein, damit eine Verunreinigung der Straßen vermieden wird.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe von 1 bis 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Fulda, den 6. Dezember 1888.

Der Königliche Landrat.

gez. Trott.

Ortsstatut,

betreffend die gewerbliche Fortbildungsschule der Residenzstadt Cassel.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 wird nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibender und Arbeiter und unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Bezirk der Residenzstadt Cassel nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Alle im Bezirk der Residenzstadt Cassel wohnhaften gewerblichen Arbeiter (Handwerkslehrlinge, jugendliche Arbeiter) sind verpflichtet, bis zum Ablauf des der Vollendung ihres 18. Lebensjahres voraufgehenden Schulhalbjahres die hiesige öffentliche Fortbildungsschule an den vom Magistrat festgesetzten und in ortsüblicher Weise bekannt gemachten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen. Gewerbliche Arbeiter der genannten Art, welche sich regelmäßig nur während der Zeit vom Sonnabend bis Montag außerhalb des Stadtbezirks aufhalten, unterliegen ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz ebenfalls der vorstehenden Verpflichtung.

§ 2. Befreit von der Verpflichtung des § 1 sind

1. die in Fabrikbetrieben beschäftigten Arbeiter, welche eine handwerksmäßige Ausbildung nicht erhalten;
2. Gesellen;
3. diejenigen Handwerkslehrlinge und jugendlichen Arbeiter,
   a) welche eine Innungs- oder andere Fortbildungs- oder Fachschule besuchen, sofern der Unterricht an

der betreffenden Schule von dem Königl. Regierungs-Präsidenten hierselbst als ein ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt wird. Dasselbe gilt für die Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern der Fortbildungsschule;

b) welche nachweislich während der Dauer ihrer Schulpflicht eine wenn auch nur mit Winterkursen eingerichtete staatlich anerkannte Baugewerkschule besuchen;

c) welche nachweislich die Reife der Untersekunda einer höheren Lehranstalt erlangt haben.

Über die Befreiung zu b und c entscheidet der Magistrat.

§ 3. Gewerbliche Arbeiter der im § 1 genannten Art, welche das fortbildungsschulpflichtige Alter überschritten haben oder sich regelmäßig auch zu anderen als den im § 1 Absatz 2 bezeichneten Zeiten außerhalb des Stadtbezirks aufhalten, ferner Handwerksgesellen und gewerbliche Arbeiter, die eine handwerksmäßige Ausbildung nicht erhalten (Fahr-, Laufburschen u. dergl.) können, wenn der Platz ausreicht, auf ihren Antrag zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden.

Über die Zulassung entscheidet der Magistrat.

Derartige Schüler sind in jeder Beziehung den gleichen Pflichten unterworfen, wie die gemäß § 1 zum Schulbesuch verpflichteten Schüler.

§ 4. 1. Die Arbeitgeber haben jeden gewerblichen Arbeiter der im § 1 genannten Art innerhalb einer Woche nach seiner Einstellung zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei deren Direktor anzumelden und innerhalb der gleichen Frist nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

2. Sie haben die den Schülern zum Schulbesuch zu gewährende Zeit so zu bemessen, daß diese rechtzeitig und in reinlichem Zustande in der Schule eintreffen und genügende Zeit für den Heimweg haben.

3. Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, die Schüler zum regelmäßigen Besuche der Fortbildungsschule anzuhalten und darüber zu wachen, daß sie den Unterricht nicht versäumen; insbesondere sind die Arbeitgeber verbunden, am selben oder dem nächstfolgenden Tage dem Direktor anzuzeigen, wenn ein Schüler durch Krankheit am Schulbesuch verhindert ist. Soll ein Schüler aus dringenden Gründen von der Teilnahme am

Unterricht für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werden, so hat dies sein Arbeitgeber beim Direktor vorher zu beantragen.

§ 5. Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten oder zugelassenen Söhne und Mündel nicht von der Teilnahme am Unterricht abhalten, müssen ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit gewähren und, soweit es in ihren Kräften steht, dahin wirken, daß sie den Unterricht regelmäßig besuchen.

§ 6. 1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten oder zugelassenen gewerblichen Arbeiter müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie nicht ohne triftigen Grund oder zum Teil versäumen.

2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lernmittel in den Unterricht mitbringen.

3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.

4. Sie müssen in reinlichem Zustande in die Schule kommen.

5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgeräte und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.

6. Sie haben sich auf dem Wege zur und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund der Schulordnung unbeschadet der Anwendbarkeit des § 9 dieses Statuts bestraft.

§ 7. Die Höhe des Schulgeldes wird von den städtischen Körperschaften festgesetzt. Dasselbe ist für diejenigen Schüler, deren Eltern oder Vormünder in Cassel wohnen, von diesen, und im Falle der Unbeibringlichkeit, sowie für diejenigen Schüler, deren Eltern und Vormünder nicht in Cassel wohnen, von den Lehrherren, bei denen die betreffenden Schüler beschäftigt sind, zu erheben.

Der Magistrat kann nach Maßgabe der etatsmäßigen Mittel bedürftigen Schülern Freistellen verleihen, sowie die erforderlichen Bücher und Lernmittel unentgeltlich gewähren.

Der Beschluß der städtischen Körperschaften über die Höhe des zu erhebenden Schulgeldes wird öffentlich bekannt gemacht.

§ 8. Der Magistrat behält sich vor, seine ihm auf Grund dieses Statuts zustehenden Befugnisse einer Kommission zu übertragen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1, 4, 5 und 6 werden für jeden Fall der Verletzung nach § 150 Ziffer 4 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Cassel, $\frac{\text{den 21. Dezember 1901.}}{\text{den 30. April 1902.}}$

Der Magistrat der Residenz.
gez. Müller.

Cassel, $\frac{\text{den 19. Dezember 1901.}}{\text{den 1. Mai 1902.}}$

Die Stadtverordneten-Versammlung der Residenz.
gez. Pfeiffer.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 142 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich vom 26. Juli 1900 (R.-G.-B. S. 871) genehmigt.

Cassel, den 28. April 1902.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende
J. V. gez. Moelle.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. September 1867 und unter Bezugnahme auf § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach Beratung mit dem Gemeinderate für den Umfang des Gemeindebezirks Bettenhausen folgende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 1. Jeder Eigentümer, Inhaber, Mieter oder Verwalter eines Gebäudes, Hofes, Platzes, Gartens oder sonstigen Grundstückes innerhalb der Ortslage ist verpflichtet, längs der ganzen Front desselben den Bürgersteig, die Gosse und den Straßendamm bis zu seiner Mitte, so oft es notwendig ist, mit dem

Besen gründlich und vollständig zu reinigen. Auf jeden Fall hat diese Reinigung unaufgefordert jeden Mittwoch und Sonnabend des Nachmittags, und zwar im Sommer (vom 1. April bis 3. September) vor 8 Uhr abends und im Winter (vom 1. Oktober bis 31. März) vor 5 Uhr nachmittags stattzufinden.

Fällt auf die obengenannten Tage ein Festtag, so ist an dem vorhergehenden Werktage bis zu der festgesetzten Zeit die Reinigung zu besorgen.

§ 2. Bei trockener Witterung müssen vor dem Kehren die Straßen ꝛc. gehörig mit reinem Wasser aus der Gießkanne besprengt werden, damit eine Staubentwickelung vermieden wird. Bei Frostwetter ist das Eis und der gefrorene Schmutz aus den Gossen werktäglich mindestens einmal vormittags bis auf die Pflastersohle auszuhauen und zu entfernen, damit dem Wasser Abfluß verschafft wird.

§ 3. Jeder nach § 1 zur Reinigung Verpflichtete hat ferner bei Eintritt von Tauwetter oder bei Schneefall, außer den bestimmten Reinigungstagen, den Bürgersteig, die Gosse und die Fußwege von gefallenem, sowie auch vom bereits festgetretenen Schnee und Eis stets zu reinigen. Zur Reinigung der Bürgersteige, welche mit Zement oder Platten abgedeckt sind, dürfen Spitzhacken, Stoßeisen, Äxte, Beile und ähnliche die Abdeckung beschädigende Gerätschaften nicht verwendet werden. Nach dieser Richtung hin bewirkte Beschädigungen der Bürgersteige werden auf Kosten der zur Reinigung Verpflichteten durch Dritte wieder hergestellt.

§ 4. Den Kehricht oder die Ausflüsse aus den Gossen darf kein Hausbewohner seinem Nachbar zukehren, sondern er muß den Schmutz unverzüglich nach dem Kehren fortschaffen. Eine Straße ꝛc., die zwar gereinigt ist, worauf aber der Kehricht ꝛc. in Haufen liegen geblieben, ist als nicht gereinigt zu betrachten. Die Röste und Öffnungen, durch welche das Wasser von dem Straßenpflaster in die Kanäle fließen soll, müssen von dem zunächst wohnenden Hausbesitzer stets offen gehalten werden.

§ 5. Jede Verunreinigung der Bürgersteige, Straßen, Wege, Plätze und Gossen ist verboten. Ferner dürfen Mistjauche, Blut und Blutabgänge, sowie andere unreine Flüssigkeiten aus Küchen, gewerblichen Anlagen und Tätigkeiten nicht auf die Straßen ꝛc. abgeleitet werden.

Das Verbot zu § 5 Absatz 1 erstreckt sich auch auf die Verunreinigung des Lossebachs und des Lossebetriebsgrabens.

§ 6. Das Herausbringen des Düngers auf den Bürger-

steig ist überhaupt nicht und auf die Straße nur denjenigen Hauseigentümern gestattet, deren Hofräume für Wagen nicht zugänglich sind. Dergleichen auf die Straße gebrachte Düngerhaufen dürfen die Passage nicht versperren und die Abfuhr derselben muß sofort erfolgen. Es darf niemals mehr Dünger auf die Straße herausgeschafft werden, als sofort abgefahren werden kann. Das Geschäft des Be- und Entladens muß sofort nach Aufstellung des Fuhrwerks beginnen und mit hinreichenden Arbeitskräften zu Ende geführt werden. Überdies ist solches nur nachts, und zwar im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) von 8 Uhr abends bis 9 Uhr morgens und im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) bis 7 Uhr vormittags gestattet; auch muß die Straßenreinigung sofort nach dem Abfahren erfolgen.

§ 7. Jeder im § 1 genannte Eigentümer ꝛc. eines Grundstückes ist verpflichtet, die auf demselben befindlichen Abort-, Dung- und Senkgruben, Latrinen, Schlammkasten, Abzugskanäle, sowie in Schlächtereien die Aufbewahrungsorte von Schlachtabgängen, wie Knochen, Eingeweide, Därme, Blut ꝛc., bei Epidemien u. s. w. auf Erfordern der Polizeibehörde durch Anwendung geeigneter Mittel geruchlos zu machen und sie in diesem Zustande zu erhalten.

§ 8. Sickerlöcher, Abzüge, Kloaken, Dünger- und Abortgruben müssen jährlich viermal, und zwar bis zum 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar j. J. gründlich gereinigt werden. Die Sohle und Wandungen der Abortgruben müssen stets wasserdicht gehalten werden.

Sofern die in Abs. 1 dieses Paragraph[redacted]en Anlagen dergestalt angefüllt sind, daß sie nach öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen Geruch verbreiten oder zum Überlaufen neigen, sind dieselben auch außer den im Abs. 1 bezeichneten Zeiten zu entleeren. Mit der Entleerung darf erst nach gehöriger Geruchlosmachung des Inhalts und erst in der Nacht nach 11 Uhr unter gehöriger Vorsicht und mit Gebrauch wohlverwahrter Laternen der Anfang gemacht werden.

Der Unrat darf in keinem Falle erst auf die Straßen, Wege, Plätze abgelagert werden, sondern muß unmittelbar in die zur Fortbringung bestimmten Fässer, Wagen oder dergleichen entleert werden und in der Zeit vom 1. April bis 30. September längstens bis früh 7 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März längstens bis früh 8 Uhr weggeschafft sein; es mag derselbe von der Straße oder unmittelbar aus dem Gehöft weggefahren werden.

Ökonomische Fuhren, durch welche geruchlos gemachter tierischer Dünger unmittelbar vom Gehöfte aus fortgeschafft wird, fallen unter die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes nicht.

Für die Beobachtung der Vorschriften dieses Paragraphen sind sowohl die betreffenden Hausbesitzer, wie die Fuhrleute oder Träger verantwortlich.

§ 9. Fuhrleute, welche Schutt oder Mist fahren, haben durch das Be- oder Abladen eines Fuhrwerks, oder bei der Verihre Wagen nicht allein mit festschließenden Seitenbrettern, sondern auch vorn und hinten so zu verwahren, daß das Herabfallen des Wageninhalts ausgeschlossen ist.

Fuhrwerke, welche zur Fortschaffung flüssiger, leicht verstreubarer oder flüchtiger Gegenstände gebraucht werden, müssen so dicht und fest eingerichtet sein, daß durch das Rütteln von der Ladung nichts auf die Straße fallen kann. Zum Transport von Roheis dürfen nur solche Wagen verwendet werden, welche gehörig verschlossen und derartig mit Aufsatzbrettern versehen sind, daß jedes Herabfallen von Eisstücken verhindert wird.

Geschieht eine Verunreinigung in notwendiger Weise richtung eines sonstigen Geschäfts mit Stroh oder anderen Gegenständen, so ist die Reinigung sofort oder spätestens binnen einer halben Stunde nach vollendetem Geschäfte von denjenigen Personen zu bewirken, welche das Geschäft verrichteten oder veranlaßten.

§ 10. Das Reinigen der Wagen und Geschirre auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen ist untersagt. Ebenso ist das Scheuern von Gefäßen und das Waschen von Kartoffeln, Rüben und dergl. daselbst verboten. Das Tränken und Füttern der Zugtiere auf den Straßen und Plätzen ist nur aus übergehängten Beuteln oder Gefäßen erlaubt.

§ 11. Jeder nach § 1 zur Reinigung Verpflichtete hat das vor seinem Gebäude, Hofe, Platze, Garten oder sonstigen Grundstück auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, sowie auf Fußsteigen jeder Art in dem durch § 1 festgesetzten Raum gewachsene Gras oder Unkraut zu vertilgen und sofort wegzuschaffen.

§ 12. Es ist untersagt, Bauschutt, Scherben, Unrat, Schnee, Eis und anderen Abraum aus oder von den Höfen oder Grundstücken auf öffentliche Straßen, Wege oder Plätze zu schaffen.

Bauschutt, Scherben, Unrat, Schnee, Eis und anderer Ab-

raum darf, wenn aus dem eigenen Besitztum weggeschafft und nicht auf Privatgrundstücke mit Zustimmung der Eigentümer abgeführt, nur an solche Orte gebracht werden, die durch öffentliche Bekanntmachung als dazu geeignet bezeichnet worden sind. Wer die bezeichneten Abfälle an anderen als den dazu bestimmten Orten abwirft, hat neben der Strafe zu erwarten, daß das ordnungswidrig abgeworfene alsbald auf seine Kosten wieder weggeschafft wird. Sofern diese Abfälle üble Gerüche verbreiten (z. B. Dünger, Kompost), müssen sie außerdem in allen Fällen mindestens 15 Meter von bewohnten Häusern gebracht oder sofort mit einer den Geruch ausschließenden Erdschicht bedeckt werden.

§ 13. Fuhrwerke, welche zum Transport von krepiertem Vieh (Abdeckereiwagen) bestimmt sind, dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen nicht unnötiger Weise anhalten. Für Beachtung dieser Vorschrift sind sowohl die Fuhrwerkseigentümer als auch das das betreffende Fuhrwerk bedienende Personal verantwortlich.

§ 14. Das Aushängen von Wäsche und Fellen und sonstigen Gegenständen, sowie das Sonnen, Klopfen oder Ausstäuben von Betten, Matratzen und dergl. auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Einfriedigungen und an den nach der Straße zu gelegenen Fenstern und Gebäudeseiten ist verboten.

§ 15. Tote Tiere dürfen weder auf die Straßen, Wege, Plätze, noch in die Kanäle und Gräben, noch in Teiche und fließende Gewässer geworfen werden.

§ 16. Es ist verboten, außer Hunden und Katzen, Vieh außerhalb des eigenen umfriedigten Besitztums frei umherlaufen zu lassen. Hinsichtlich des Taubenhaltens bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17. Das Aushängen von geschlachtetem Vieh, von Fleisch oder von Därmen an den nach öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen zugekehrten Wänden oder Türen ist verboten.

§ 18. Die an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen gelegenen oder von hier aus sichtbaren Gebäude, Gebäudeteile oder Umfriedigungen müssen stets im baulichen und reinlichen Zustande gehalten werden, widrigenfalls diese Instandsetzung auf polizeiliche Anordnung und auf Kosten des Eigentümers geschehen kann.

Das Anheften oder Anschlagen von Schriften oder Bildwerken an solche Umfassungswände von Gebäuden, Gebäude-

teilen oder Umfriedigungen, die an öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen gelegen oder von hier aus sichtbar sind, darf nur unter Benutzung von — öffentlichen oder privaten — Plakattafeln geschehen. Das Anheften oder Anschlagen von Namen-, Firmen-, Agentur- oder Versicherungstafeln fällt unter vorstehendes Verbot nicht.

II. Erhaltung der Sicherheit und Wegsamkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen, Bürgersteigen und Plätzen.

§ 19. Die öffentlichen Straßen, Wege, Bürgersteige und Plätze sind zum allgemeinen freien Verkehr, nicht aber für besondere Zwecke einzelner bestimmt.

Es darf daher auf oder in den öffentlichen Straßen, Wegen, Bürgersteigen und Plätzen ohne Erlaubnis der Polizeibehörde für jeden einzelnen Fall nichts aufgestellt oder niedergelegt, noch eine Ausgrabung gemacht werden. Wagen dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung auf Straßen und Plätzen Aufstellung finden und müssen dann Nachts beleuchtet sein.

§ 20. Die Bürgersteige und andere nur für Fußgänger bestimmte öffentliche Wege innerhalb der Ortslage müssen dem allgemeinen Fußgängerverkehr freigehalten werden, und es ist daher verboten, auf denselben zu reiten, mit Wagen, Schlitten, Karren oder Fahrrädern zu fahren, Zugtiere oder Schlachtvieh zu führen oder zu treiben, den Verkehr durch Feilbieten von Verkaufsgegenständen oder durch gewerbliche Verrichtungen zu hemmen und Gegenstände, welche durch Form, Größe und Beschaffenheit die Vorübergehenden zu beschädigen, zu belästigen oder zu beschmutzen geeignet sind, zu befördern und Lasten irgend welcher Art (Bretter, Stangen, Leitern usw.) zu tragen. Das Nebeneinanderfahren und das Stehenbleiben mit Kinderwagen auf den Bürgersteigen ist verboten, auch ist mit Kinderwagen den Fußgängern stets auszuweichen. Unter „Kinderwagen" sind selbstverständlich nur solche zu verstehen, in denen sich Kinder zur Zeit befinden.

§ 21. Die unbefugte Beseitigung oder Verschiebung der auf den Straßen dauernd oder vorübergehend angebrachten Absperrungs- und Schutzvorrichtungen ist verboten.

§ 22. Auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen darf nur im Schritt oder kurzem Trabe gefahren oder geritten werden. Beim Ausfahren aus Häusern, beim Fahren auf Brücken, in engen Gassen, beim Einbiegen in andere Straßen,

während des Gottesdienstes in der Nähe der Kirche und da, wo ein Anhäufen von Menschen stattfindet, ist es verboten, schneller als im Schritt zu fahren oder zu reiten. Wer den Bekanntmachungen der Polizeibehörde bezüglich der Absperrung einzelner Straßen zuwiderhandelt, ist strafbar.

§ 23. Das Befahren der Fußstege über den Lossebach und den Lossebetriebsgraben, sowie der Fußwege nach und durch den Ringhof und auf dem Wehr mit bespannten Fuhrwerken und Fahrrädern ist untersagt.

§ 24. Mehr als drei Pferde dürfen nicht nebeneinander gespannt oder gekoppelt werden. Werden bei einer Bespannung Handpferde angebunden, so muß dieses mit dem Handzügel so kurz geschehen, daß sie weder schlagen noch nach der Seite abweichen können.

§ 25. Das sogenannte Glieten oder Glannern, sowie das Fahren mit Stuhl- und Handschlitten und das Laufen auf Schlittschuhen ist auf den Bürgersteigen und anderen Fußwegen verboten.

§ 26. Die im § 1 zur Reinigung Verpflichteten sind ferner verpflichtet, bei eintretender Eisglätte Sand, Asche oder Sägespäne auf die Bürgersteige und Straßen zu streuen. Das Streuen muß so erfolgen, daß während der Stunden von früh 7 Uhr bis abends 9 Uhr der Entstehung gefahrbringender Glätte für Fußgänger vorgebeugt wird. Das Streuen ist, wenn es die Sicherheit erfordert, auch Sonntags hinlänglich zu bewirken. Die Verpflichtung erstreckt sich auf die ganze Grundstücks- ꝛc. Länge, zu deren Reinigung nach § 1 die Verpflichtung auferlegt ist.

§ 27. Hunde, welche entweder ihrer Natur nach bissig sind oder einen Menschen angefallen haben, dürfen nicht frei umherlaufen, sondern müssen an der Kette gehalten oder so eingesperrt werden, daß sie in keiner Weise Schaden anrichten oder die öffentliche Sicherheit gefährden können.

Läufische (hitzige) Hündinnen dürfen nicht auf die Straßen gelassen werden.

Besitzer von Hunden dürfen dieselben nicht während der Nacht auf den Straßen umherlaufen lassen.

§ 28. Niemand darf Sensen, Sicheln, Sägen und ähnliche Geräte anders als mit gehörig verwahrter Spitze und Schneide tragen.

§ 29. Bei allen Dächern an Bürgersteigen müssen binnen vier Monaten metallene Dachrinnen mit Ableitungsröhren

dann angebracht werden, wenn die Fluchtlinie des betreffenden Hauses weniger als 2 Meter von der festgesetzten Baufluchtlinie entfernt ist.

Die Ableitungsrohre müssen über dem öffentlichen Verkehrsraum 1 Meter hoch aus Eisen hergestellt sein, stets rein gehalten werden und das Wasser da, wo es angängig ist, unterirdisch bis in den vorbeiführenden Kanal leiten, sonst aber bis zur Erde herunterreichen und unterirdisch bis zur nächsten Straßenrinne zugeleitet werden. Auf keinen Fall darf das Wasser über die Bürgersteige geleitet werden. Dies Verbot erstreckt sich auch auf alle jetzt vorhandenen Wasserableitungen über die Bürgersteige und müssen solche sofort abgestellt werden.

Sofern die Ableitungsröhren noch nicht mit einem 1 m hohen eisernen Fuß versehen sind, muß dies spätestens bei der nächst erforderlich werdenden Wiederherstellung geschehen.

§ 30. Das Bedecken der in den Straßen und Plätzen befindlichen Hydranten und Wasserabschlußschieber, sowie auch das unbefugte Oeffnen der Kanal-, Hydranten- und Hahnkastendeckel ist verboten. Ebenso ist jede Beschädigung der vorstehend erwähnten Gegenstände untersagt.

III. Sonstige Anordnungen.

§ 31. Das Niederlegen von Gegenständen und Stoffen, welche gesundheitsschädliche oder belästigende Ausdünstungen verbreiten, auf der Straße, öffentlichen Plätzen und in deren Nähe, das Ausgießen von Exkrementen und das Einwerfen von Kehricht, Asche und dergl. in die Kanäle ist untersagt.

Ferner darf niemand seine Notdurft an oder zwischen Häusern und Einfriedigungen, sodaß dies von der Straße sichtbar ist, oder auf Straßen, Bürgersteigen und öffentlichen Plätzen verrichten.

§ 32. Gegenstände, welche einen üblen Geruch verbreiten oder einen ekelerregenden Anblick gewähren, insbesondere gesammelte Knochen, dürfen nur nach vorheriger Desinfektion und mittels dichtverschlossener Transportmittel fortgeschafft werden.

§ 33. In der Nähe von Wohnungen darf der Inhalt von Abtritten und Senkgruben nicht ohne vorherige Desinfektion durch Gips oder schwefelsaures Eisen ausgestreut oder als Dungmittel verwendet werden. Ebensowenig dürfen in der Nähe von Wohnungen tierische Abfälle und Exkremente oder Eingeweide geschlachteter oder krepierter Tiere angesammelt werden.

§ 34. Zu jeder Entwässerungsanlage und deren Anschluß an den Straßenentwässerungskanal ist polizeiliche Erlaubnis erforderlich.

Der Antrag zur Erlaubnis ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen, zweifach auszufertigenden Zeichnungen bei der Polizeibehörde zu stellen.

Aus den Zeichnungen müssen alle zum Nachweise der ordnungsmäßigen Entwässerung notwendigen Einzelheiten der ganzen Anlage ersichtlich sein. Die Erteilung der Genehmigung erfolgt schriftlich und darf mit Ausführung der Arbeiten erst nach erwirkter Genehmigung begonnen werden.

§ 35. Die Rohrleitungen der Abstiche sollen in der Regel aus innen und außen glasierten Tonröhren von 15 Zentimeter Lichtweite bestehen.

Jedes Grundstück erhält in der Regel eine selbständige Anschlußleitung; unter besonderen Umständen können mehrere gestattet werden. Das Gefälle aller Leitungen soll in der Regel nicht unter 1:50 betragen. Die Muffen der Leitung sind mit Teerstricken und Ton sorgfältig zu dichten.

Zur Ausführung der Abstiche von der Straßengrenze des Grundstückes bis zum Straßenkanal ist nur die Gemeinde-Verwaltung zuständig.

§ 36. Wenn Regen- oder Schmutzwasser aus Höfen oder Gärten dem Straßenentwässerungskanal zugeleitet werden soll, so ist innerhalb des Grundstückes ein Schlammfang anzulegen. In diesen Schlammfang müssen alle Rinnen und Rohrleitungen eingeführt werden, die zur Entwässerung der Höfe oder Gärten bestimmt sind.

Für sorgfältigste Muffendichtung und für die Zugänglichkeit aller Teile der Leitung seitens der Polizeiorgane ist Sorge zu tragen.

§ 37. Die Anschließung von Pissoir-, Abort- und Senkgruben an eine Entwässerungsanlage oder den Straßenentwässerungskanal bleibt ein für allemal untersagt.

Für die Entleerung der genannten Gruben bewendet es bei den Bestimmungen des § 8 dieser Polizei-Verordnung.

IV. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 38. Den zur Erhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf den Straßen und öffentlichen Plätzen in einzelnen Fällen seitens der Exekutivbeamten der Polizei-Behörde erteilten Anordnungen ist vor-

behaltlich etwaiger Beschwerdeführung sofort und unbedingt Folge zu leisten.

§ 39. Wer es unterläßt, den nach dieser Straßen-Polizei-Ordnung ihm obliegenden Leistungen und Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte von der zuständigen Behörde nach § 132 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird und die Kosten im Wege der Zwangsvollstreckung von ihm beigetrieben werden.

§ 40. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Straßenpolizei-Ordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mk. oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft, soweit nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches oder anderer Gesetze eine höhere Strafe eintritt.

§ 41. Die vorstehende Straßenpolizei Ordnung tritt sofort nach erfolgter Publikation in Kraft und verlieren von diesem Tage ab alle den Bestimmungen derselben entgegenstehenden Verordnungen ihre Giltigkeit.

Bettenhausen, den 30. April 1903.

Die Ortspolizeibehörde:

gez. Müller.

Gemeindebeschluß,

betreffend die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses und das Feilbieten von Fleisch in Cassel, sowie die Untersuchung des daselbst zum Verkauf oder Verbrauch kommenden Fleisches.

Nachdem in der Residenzstadt Cassel ein öffentliches Schlachthaus als Gemeindeanstalt errichtet und den örtlichen Bedürfnissen entsprechend eingerichtet worden ist, wird auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, sowie des Gesetzes vom 9. März 1881 zur Abänderung und Ergänzung des vorerwähnten Gesetzes mit Genehmigung Königlicher Regierung dahier nachstehendes bestimmt:

§ 1. Vom 1. Oktober d. J. an darf innerhalb des Bezirks der Residenzstadt Cassel das Schlachten von Ochsen, Stieren (Bullen), Kühen, Rindern, Schweinen, Kälbern, Hämmeln, Schafen und Ziegen, und zwar sowohl das gewerbsmäßig, als das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten, nur in dem städtischen Schlachthause vorgenommen werden.

Von der Beobachtung dieser Bestimmung können im einzelnen Falle Bewohner der Kolonie Philippinenhof auf deshalbigen Antrag durch den Stadtrat entbunden werden.

Wenn die Schlachtung eines Tieres (Absatz 1 dieses Paragraphen) beabsichtigt wird, welches außerhalb des Schlachthauses erkrankt ist und nicht mehr transportiert werden kann, so ist der Schlachthof-Verwalter bezw. dessen Vertreter sofort zu benachrichtigen. Derselbe hat zu entscheiden, ob das Tier zum Genusse verwertbar ist oder nicht. Im ersteren Falle hat er die Tötung an Ort und Stelle und den Transport zum Schlachthause, zwecks Ausschlachtung, zu gestatten, im anderen Falle dagegen der Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

§ 2. Folgende, mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Verrichtungen, als: das Abhäuten und Ausweiden des geschlachteten Viehes, das Reinigen des ausgeschlachteten Fleisches, das Reinigen der Gedärme und Eingeweide, die Verwertung des Blutes, insoweit es nicht zur Wurstbereitung gebraucht wird, und das Trocknen der Häute, falls diese nicht alsbald nach der Schlachtung verkauft werden, sind vom 1. Oktober d. J. an ebenwohl, vorbehaltlich der im § 1 erwähnten Ausnahmen, ausschließlich im städtischen Schlachthofe vorzunehmen.

Kälber dürfen, nachdem sie vollständig ausgeschlachtet und gereinigt sind, in den Häuten aus dem Schlachthause entfernt werden.

§ 3. Die Benutzung anderer als der im städtischen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten zu den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Verrichtungen ist vom 1. Oktober d. J. an verboten.

Neue Schlachtanstalten dürfen vom Tage der Veröffentlichung dieses Beschlusses an innerhalb des Bezirks der Residenzstadt Cassel nicht mehr errichtet werden.

§ 4. Alles in das städtische Schlachthaus gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes, sowohl vor, als nach dem Schlachten, einer Untersuchung durch die hierzu bestellten Sachverständigen zu unterwerfen.

§ 5. Alles nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch darf im Bezirke der Residenzstadt Cassel nicht eher feilgeboten werden, bis es einer Untersuchung durch die hierzu bestellten Sachverständigen unterzogen ist.

§ 6. In Gastwirtschaften und Speisewirtschaften darf frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher

zum Genusse zubereitet werden, bis es einer gleichen Untersuchung — cfr. § 5 — unterzogen ist.

§ 7. Sowohl auf den öffentlichen Märkten, als in den Privat-Verkaufsstätten ist das nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten gesondert feilzubieten.

§ 8. Diejenigen Personen, welche in dem Bezirk der Residenzstadt Cassel das Fleischergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen innerhalb dieses Bezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht im städtischen Schlachthause, sondern an einer anderen innerhalb eines Umkreises von 25 Kilometer — vom Posthause am Königsplatze aus gemessen — gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten.

§ 9. Für die Benutzung des städtischen Schlachthauses, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehes und des nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches werden Gebühren erhoben. Die deshalbigen Regulative und Tarife werden, unter Berücksichtigung der Vorschriften der Gesetze vom 18. März 1868 und 9. März 1881, durch besonderen Gemeindebeschluß festgesetzt.

§ 10. Wer außerhalb des städtischen Schlachthauses dem § 1 dieses Gemeindebeschlusses zuwider Vieh schlachtet oder eine der im § 2 bezeichneten Verrichtungen vornimmt, ferner wer den Anordnungen in den §§ 5 bis 8 dieses Gemeindebeschlusses zuwiderhandelt, wird nach § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Übertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Cassel, am 27. März 1882.

Der Stadtrat der Residenz. **Der Bürgerausschuß der Residenz.**

gez. Weise. gez. Dr. Kolbe.

Vorstehendem Gemeindebeschluß erteilen wir hiermit auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 und unter Berücksichtigung der die Vorschriften dieses Gesetzes abändernden und ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes vom 9. März 1881 unsere Genehmigung.

Cassel, am 29. März 1882.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

(L. S.) gez. Kühne.

A I. 4677.

Nachtrag

zum Gemeindebeschluß vom 27. März 1882,

bestätigt von Königlicher Regierung am 29. März v. J., betreffend die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses und das Feilbieten von Fleisch in Cassel, sowie die Untersuchung des daselbst zum Verkauf oder Verbrauch kommenden Fleisches.

Die Bestimmung im § 2 des vorstehend bezeichneten Gemeindebeschlusses, daß das Trocknen der Häute, falls diese nicht alsbald nach der Schlachtung verkauft werden, ausschließlich im städtischen Schlachthof vorzunehmen ist, wird hierdurch aufgehoben.

Cassel, am 8. Juni 1883.

Der Stadtrat der Residenz.

(L. S.) gez. Weise.

Der Bürgerausschuß der Residenz.

(L. S.) gez. Dr. Kolbe.

Vorstehendem Gemeindebeschlusse erteilen wir hiermit auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 18. März 1868, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser unsere Genehmigung.

Cassel, den 24. Juni 1883.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

(L. S.) gez. Wendelstadt
i. V.

A I. 6286.

Bestimmungen

für die Untersuchung frischen Fleisches, welches in die Residenzstadt Cassel eingeführt wird.

Zur Ausführung der §§ 5, 6 und 7 des Gemeindebeschlusses vom 27./29. März 1882, betreffend die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses und das Feilbieten von Fleisch in Cassel, sowie die Untersuchung des daselbst zum Verkauf oder Verbrauch kommenden Fleisches wird auf Grund der Gesetze vom 18. März 1868 und 9. März 1881 über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser ꝛc. unter Aufhebung der Bestimmungen vom 8. September 1882 und des Nachtrags hierzu vom 12. Juli, 6. August / 18. August 1886 folgendes bestimmt:

§ 1. Frisches Fleisch einschließlich des Fleisches von Pferden darf in die Residenzstadt Cassel, abgesehen von den hier einmündenden Eisenbahnen und Posten, nur auf nachfolgend angegebenen Straßen eingebracht werden:

a) auf der Leipziger Straße,
b) auf der Frankfurter Landstraße,
c) auf der neuen Wilhelmshöher Allee,
d) auf der Kölnischen Allee,
e) auf der Wolfhager Straße,
f) auf der Holländischen Landstraße und
g) auf der Weserstraße.

§ 2. Das Einbringen des Fleisches in die Stadt darf nur bei Tage, und zwar in den Monaten April bis einschließlich September von morgens 7 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 6 Uhr, während der übrigen Monate von morgens 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 5 Uhr stattfinden.

§ 3. Das Fleisch muß wenigstens die Größe eines Achtels bei dem Großvieh und eines Viertels bei Kleinvieh und Schweinen haben.

§ 4. Durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde bezw. eines approbierten Tierarztes oder durch den auf dem Fleische befindlichen Stempel eines öffentlichen, unter tierärztlicher Kontrolle stehenden Schlachthauses muß nachgewiesen werden, daß das Tier, von welchem das Fleisch herrührt, beim Schlachten gesund oder doch mit erkennbaren Krankheitszeichen nicht behaftet gewesen ist. Diese Bescheinigung muß außerdem eine Beschreibung des betreffenden Stücks Vieh und die Angabe der Zeit des Schlachtens enthalten.

§ 5. Alles in den Stadtbezirk eingeführte frische Fleisch ist einer tierärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Die Untersuchungsstellen befinden sich im städtischen Schlachthof zu den im § 2 angegebenen Zeiten und am Fleischmarkt an Markttagen in den Monaten April bis einschließlich September morgens von 7 bis 10 Uhr, in den übrigen Monaten morgens von 8 bis 10 Uhr.

§ 6. Dem städtischerseits bestellten Fleischbeschauer ist das im § 4 vorgeschriebene Gesundheitszeugnis vorzulegen, welches in dessen Händen verbleibt.

§ 7. Das zum Genusse für tauglich erkannte Fleisch wird an geeigneten Stellen mit einem Stempel versehen; über den Befund stellt der Beschauer eine Bescheinigung aus, in welcher auch die erhobenen Schaugebühren vermerkt sind.

§ 8. Das für unbrauchbar zum Genuß erklärte Fleisch wird entweder sofort auf Kosten des Eigentümers bezw. desjenigen, welcher dasselbe vorgelegt hat, vernichtet oder für den Genuß unbrauchbar gemacht und sodann zur etwaigen Verwendung für technische Zwecke zurückgegeben.

Glaubt der Besitzer des Fleisches bei dem Ausspruch des Beschauers sich nicht beruhigen zu können, so steht ihm frei, die Entscheidung der Königlichen Polizei-Direktion einzuholen.

Die Kosten einer deshalbigen weiteren Untersuchung trägt der Beschwerdeführer, wenn er unterliegt.

§ 9. Die für die Untersuchung des Fleisches zu zahlende Gebühr — vergleiche Tarif vom heutigen Tage pos. V — ist alsbald an der Beschaustelle vor dem Beginn der Untersuchung zu entrichten, Quittung wird auf dem Befundschein erteilt.

§ 10. Wer Fleisch in die Stadt einbringt oder eingebrachtes, von Tieren, die nicht im städtischen Schlachthof geschlachtet sind, herrührendes Fleisch feilhält, hat an den Transportmitteln und an der Verkaufsstätte die deutliche Bezeichnung „Eingebrachtes Fleisch" anzubringen.

Auf dem Markte und in den Privatverkaufsstätten ist das nicht im öffentlichen Schlachthause geschlachtete Fleisch getrennt von dem daselbst geschlachteten feilzubieten.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen der Strafandrohung im § 14 des Gesetzes vom 9. März 1881. (Chuchul Seite 140.)

§ 12. Den vorstehenden Bestimmungen unterliegt nicht das Fleisch, welches von hiesigen Einwohnern durch die Post nicht zur gewerbsmäßigen Verwertung, sondern lediglich für ihren Hausbedarf bezogen wird.

§ 13. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Cassel, am 11. März 1895.

Der Stadtrat der Residenz. gez. Westerburg.

Der Bürgerausschuß der Residenz. gez. Pfeiffer.

Zeitregiſter.

Datum		Seite
	1842.	
22. Febr. / 6. Juni.	Kriegeriſche Leichenfeier	102
	1880.	
31. Juli.	Straßenpolizeiverordnung der Stadt Hanau . . .	658
	1882.	
27. März.	Gemeindebeſchluß betr. Benutzung des öffentlichen Schlachthauſes ꝛc. Caſſel	682
	1883.	
8. Juni.	Nachtrag zu obigem Gemeindebeſchluß	685
	1888.	
6. Dezbr.	Straßenpolizei-Verordnung der Stadt Fulda . . .	668
	1889.	
12. März.	Hirten-Ordnung	341
1. Juli.	Straßenpolizei-Verordnung Caſſel	623
2. Auguſt.	Ausbrennen der Schornſteine	345
22. Novbr.	Straßenreinigung Caſſel	647
	1890.	
8. Februar.	Schutzmaßregeln bei landwirtſchaftlichen Maſchinen	347
12. März.	Schonzeit der Fiſche	349
22. Auguſt.	Befahren des Wegs von der Aue bis Neue Mühle	38
20. Septbr.	Straßenreinigung in Wahlershauſen	38
30. „	Bierverbrauchsauflage in Wolfsanger	72
25. „	Friſt bei Wohnungsräumungen	31
15. Oktober.	Öffentliche Luſtbarkeiten	350

Datum		Seite
	1891.	
20. März.	Straßenreinigung in Nordshausen	31
20. „	„ „ Großenritte	34
20. „	„ „ Bergshausen	36
20. „	„ „ Heckershausen	37
20. „	„ „ Kirchditmold	39
20. „	„ „ Wellerode	40
1. April.	„ „ Rothenditmold	42
1. „	„ „ Jöringshausen	44
1. „	„ „ Harleshausen	45
1. „	„ „ Niederkaufungen	47
1. „	„ „ Oberkaufungen	49
1. „	„ „ Ochshausen	50
1. „	„ „ Frommershausen	52
1. „	„ „ Elgershausen	53
1. „	„ „ Kirchbauna	55
1. „	„ „ Oberzwehren	57
1. „	„ „ Wahnhausen	58
1. „	„ „ Hoof	60
20. April.	Befahren des Feldwegs N.-Zwehren nach Rasen-Allee	62
28. „	Straßenreinigung in Helsa	62
6. Mai.	Gewicht und Preis für Roggen 2c. Gebäck	64
20. „	Straßenreinigung in Weimar	64
27. „	„ „ Waldau	66
27. „	„ „ Breitenbach	67
1. Juni.	„ „ Altenbauna	69
30. „	Bestimmungen für Droschkenkutscher	71
1. Juli.	Bierverbrauchsauflage in Wolfsanger	76
8. „	Straßenreinigung in Niederzwehren	77
8. „	„ „ Bettenhausen	78
25. „	„ „ Vollmarshausen	79
21. Septbr.	Befahren des Weges Rothenditmold-Niedervellmar	81
20. Oktober.	Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung	82
21. Novbr.	Marktordnung	88
21. „	Wochenmarkt in Cassel	88
25 „	Waffentragen	86
18. Dezbr.	Auswanderer, Billetverkauf	351
	1892.	
24. Februar.	Straßenreinigung in Breitenbach	87
8. März.	„ „ Hoof	88
10. „	Einrichtung von Miststätten in Wahlershausen	90
15. „	„ „ „ „ Wehlheiden	90
24. „	Polizeiliche Anmeldung der Steuerpflichtigen	91
22. April	Schutz der Felder gegen fremdes Geflügel 2c.	351
5. Mai.	Wildschweine (mikroskopische Untersuchung)	358

Zeitregister.

Datum		Seite
	1842.	
22. Febr. 6. Juni.	Kriegerische Leichenfeier	102
	1880.	
31. Juli.	Straßenpolizeiverordnung der Stadt Hanau . . .	658
	1882.	
27. März.	Gemeindebeschluß betr. Benutzung des öffentlichen Schlachthauses ꝛc. Cassel	682
	1883.	
8. Juni.	Nachtrag zu obigem Gemeindebeschluß	685
	1888.	
6. Dezbr.	Straßenpolizei-Verordnung der Stadt Fulda . . .	668
	1889.	
12. März.	Hirten-Ordnung	341
1. Juli.	Straßenpolizei-Verordnung Cassel	628
2. August.	Ausbrennen der Schornsteine	345
22. Novbr.	Straßenreinigung Cassel	647
	1890.	
8. Februar.	Schutzmaßregeln bei landwirtschaftlichen Maschinen	347
12. März.	Schonzeit der Fische	349
22. August.	Befahren des Wegs von der Aue bis Neue Mühle	38
20. Septbr.	Straßenreinigung in Wahlershausen	38
30. „	Bierverbrauchsauflage in Wolfsanger	72
25. „	Frist bei Wohnungsräumungen	31
15. Oktober.	Öffentliche Lustbarkeiten	350

Datum		Seite
11. März.	Untersuchung frischen Fleisches 2c.	685
23. „	Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung in Wehlheiden	123
1. April.	Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung in Rothenditmold	125
15. „	Reinigung der Gossen 2c. in Wehlheiden	127
20. Mai.	Wirtschaften mit weiblicher Bedienung in Bettenhausen	130
18. Juni.	Luft zur Pression, Bier, Wasserleitungen in Wehlheiden	132
21. „	Nummerschilder an Häusern	133
25. Septbr.	Betreten der Bahn (Eisenb.) Möncheberg-Gewerkschaft	134
17. Dezbr.	Rindvieh 2c. aus Thüringen, Waldeck 2c. müssen erst untersucht werden	136
19. „	Veterinäre, polizeiliche Maßregeln bei Viehseuchen	137
26. Juni.	Feuersgefahr, Abwendung von Gebäuden	369
9. Juli.	Benutzung des Fuldahafens	371
17. Novbr.	Asche, Fang derselben	379

1896.

1. April.	Viehtransport in Rothenditmold	144
11. „	Straßenreinigung in Sandershausen	146
14. „	Fischfang (Fischerzeuge)	380
29. „	Tierhaare (Anlage zu ihrer Verarbeitung)	380
23. Mai.	Begehen der Drahtbrücke (Fulda)	147
6. Juni.	Ausschank von Bier und Wein vom Faß an Sonntagen	148
6. „	Sonntagsruhe (Gast- und Schankwirte)	385
23. „	Personenschiffahrt im Polizeibezirk Cassel	149
6. Juli.	Steinbrüche (Anlage und Betrieb)	386
16. „	Maul- und Klauenseuche, Abwehr	392
16. „	Marktordnung	154
20. August.	Wiederkäuer und Schweine, Bekämpfung und Einführung	393
1. Septbr.	Regelung des Fuhrwerksbetriebs in Bettenhausen	151
3. „	Aufstellen von Gerüsten und Bauzäunen in Cassel	152
20. Novbr.	Gesundheitsbescheinigung der Schweine 2c. auf Märkten, Transporten 2c.	154
20 Dezbr.	Straßenreinigung in Wolfsanger	155
28. „	Schanklokale mit weiblicher Bedienung in Wolfsanger	157
31. „	Auslegung zu Pol.-Verordn. v. 6. Juli 1896, Bierausfahren an Sonntagen	149
31. „	Äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage	394

1897.

15. Januar.	Schanklokale mit weiblicher Bedienung in Wehlheiden	158
20. „	Listenführung beim Handel von Rindvieh	159

Datum		Seite
25. Mai.	Anbieten der Gasthöfe und Fuhrwerke	92
25. „	Heckenschneiden nur Heckenscheere und Baumsäge verwendbar	92
10. Juni.	Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, Ministerialerlaß	93
21. „	Bestimmung des Regierungspräsidenten (Beschäftigungszeit von Gehilfen 2c. während der Sonntagsruhe, hier)	97
22. „	Verbot des Fahrens 2c. über den Friedrichsplatz .	98
1. Juli.	Untersuchung des Schlachtviehes	359
25. Oktober.	Behandlung der Trinkgefäße in Wirtschaften . . .	99
2. Dezbr.	Öffentliche Tanzbelustigungen im Landkreise . . .	100

1893.

28. März.	Bereitung von künstlichem Mineralwasser	101
1. April.	Feierabend für Wirtschaften in Cassel	104
3. „	Betreten des Hafenbauterrains	100
6. „	Fahrradlaternen	362
10. „	Betreten der Baustellen Fulda-Kanalisierung . .	105
18. „	Schnelles Fahren, Peitschenknallen in Kirchditmold .	106
10. Juni.	Fahrradnummern	106
19. August.	Straßenbenutzung zum Gewerbebetriebe in Wehlheiden	107
1. Septbr.	Bestimmungen für Wirtschaften mit weiblicher Bedienung in Wehlheiden	107
30. „	Warenverkauf schulpflichtiger Kinder unter 14 Jahren	108
31. Oktober.	Größe der Bauten bei der Infanterie-Kaserne 2c. .	109
20. „	Lumpensammler	362
20. „	Arzneimittel (Reklamemittel)	363

1894.

1. April.	Straßenreinigung in Wahlershausen	110
9. Juni.	Feldweg durch das Eisterfeld bei Niederzwehren bis zur Rasenallee, Nichtbefahren desselben	112
10. Februar.	Befahren des sogen. Rohrwegs in Niederkaufungen	112
12. „	Anmeldung 2c. des Branntweins 2c. in Waldau .	113
28. „	Aufenthalt von Hoteldienern, Dienstmännern 2c. im hiesigen Bahnhof, auf Treppen 2c.	113
25. April.	Abortsanlagen in Wilhelmshöhe (Wahlershausen) .	114
15. August.	Untersuchung des Schweinefleisches von Trichinen 2c.	364
13. Oktober.	Öffentliche Tanzbelustigungen	368

1895.

30. Januar.	Befahren vom Sensenbornsweg ab in Niederzwehren	115
27. Februar.	Abgabe von Bier und Fleisch in Rothenditmold .	115
10. Dez. 1888		
1 März.	„ „ „ „ „ „ „	115

Datum		Seite
11. März.	Untersuchung frischen Fleisches 2c.	685
23. „	Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung in Wehlheiden	123
1. April.	Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung in Rothenditmold	125
15. „	Reinigung der Gossen 2c. in Wehlheiden	127
20. Mai.	Wirtschaften mit weiblicher Bedienung in Bettenhausen	130
18. Juni.	Luft zur Pression, Bier, Wasserleitungen in Wehlheiden	132
21. „	Nummerschilder an Häusern	133
25. Septbr.	Betreten der Bahn (Eisenb.) Möncheberg-Gewerkschaft	134
17. Dezbr.	Rindvieh 2c. aus Thüringen, Waldeck 2c. müssen erst untersucht werden	136
19. „	Veterinäre, polizeiliche Maßregeln bei Viehseuchen	137
26. Juni.	Feuersgefahr, Abwendung von Gebäuden	369
9. Juli.	Benutzung des Fuldahafens	371
17. Novbr.	Asche, Fang derselben	379

1896.

1. April.	Viehtransport in Rothenditmold	144
11. „	Straßenreinigung in Sandershausen	146
14. „	Fischfang (Fischerzeuge)	380
29. „	Tierhaare (Anlage zu ihrer Verarbeitung)	380
23. Mai.	Begehen der Drahtbrücke (Fulda)	147
6. Juni.	Ausschank von Bier und Wein vom Faß an Sonntagen	148
6. „	Sonntagsruhe (Gast- und Schankwirte)	385
23. „	Personenschiffahrt im Polizeibezirk Cassel	149
6. Juli.	Steinbrüche (Anlage und Betrieb)	386
16. „	Maul- und Klauenseuche, Abwehr	392
16. „	Marktordnung	154
20. August.	Wiederkäuer und Schweine, Bekämpfung und Einführung	393
1. Septbr.	Regelung des Fuhrwerksbetriebs in Bettenhausen	151
3. „	Aufstellen von Gerüsten und Bauzäunen in Cassel	152
20. Novbr.	Gesundheitsbescheinigung der Schweine 2c. auf Märkten, Transporten 2c.	154
20 Dezbr.	Straßenreinigung in Wolfsanger	155
28. „	Schanklokale mit weiblicher Bedienung in Wolfsanger	157
31. „	Auslegung zu Pol.-Verordn. v. 6. Juli 1896, Bierausfahren an Sonntagen	149
31. „	Äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage	394

1897.

15. Januar.	Schanklokale mit weiblicher Bedienung in Wehlheiden	158
20. „	Listenführung beim Handel von Rindvieh	159

Datum		Seite
9. Februar.	Verkaufsgegenstände in den Schaufenstern ist nur während der 5 Stunden gestattet	160
9. „	Lepra-Kranke	399
20. Februar.	Reiten ꝛc. über den Friedrichsplatz	161
1. Mai.	Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Friedhofe in Cassel	162
12. „	Befahren der Auewege	646
2. Juni.	Brücke zur Gerhardt'schen Badeanstalt	164
9. „	Transport von Cholera-, Masern- und Scharlach-Kranken	165
22. Juli.	Meldewesen in Wehlheiden	165
2. August.	Öffnen des hiesigen Schlachthauses	168
16. „	Bebauung der Nordseite der Terrasse	169
27. „	Listenführung der Viehhändler	399
25. Septbr.	Pferdebahn von Cassel nach Wolfsanger	170
3. Novbr.	Hundesteuer in Cassel	176
4. „	Mühlen (Bleiverwendung)	400
30. „	Anzeige von der Geflügelcholera	182
3. Dezbr.	Hundesteuer in Cassel	176
19. „	Personen-Schiffahrt im Landkreise Cassel	181
29. „	Schrittfahren ꝛc. von Fuhrwerken in Wolfsanger	183

1898.

11. Januar.	Dampfkessel; Dienstvorschriften	401
15. März.	Hirtenordnung	402
19. „	Hundesteuer in Cassel	176
28. „	Hundesteuer in Cassel (Polizei-Verordnung)	180
16. April.	Ziegeleien, Unterbringen der Arbeiter	406
13. Mai.	Entwässerungsanlagen, Kanalabstiche in Wehlheiden	184
3. Juni.	Straßenreinigung in Rothenditmold	188
7. Juli.	Waffentragen	190
15. „	Beschaffenheit der Geflügelmästereiräume in Niederzwehren	191
6. August.	Stecher'scher Steinbruch (Pferdebespannung)	193
15. „	Straßenreinigung in Ihringshausen	198
1. Septbr.	Landwirtschaftliche Maschinen	413
18. Oktbr.	Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen in Ziegeleien	195
15. Dezbr.	Straßenreinigung in Kirchditmold	197

1899.

9. Januar.	Aufbrüche, Entwässerungsanlage in Wahlershausen	199
21. Februar.	Anschlagen von Anzeigen in Wehlheiden	200
22. März.	Freibank in Cassel	201
27. „	Elektrische Bahn (Große Casseler)	417
15. April.	Droschken	202

Datum		Seite
18. Mai.	Taxameter und Droschken	208
3. Juli.	Befahren des Wegs durchs Sisterfeld nach der Rasenallee (Niederzwehren)	208
12. Septbr.	Benutzung des Schlachthauses in Cassel	209
28. „	Bierverkauf	426
28. „	Beulenpest (Anzeigepflicht)	427
30. „	Mineralwasser, künstliche	428

1900.

14. April.	Gastwirtschaften mit weiblicher Bedienung in Cassel	210
25. Mai.	Aufsichtsbeamte in Bettenhausen	212
10. August.	Bebauung von Straßen der Stadt Hanau	667
25. „	Straßenreinigung in Crumbach	212
11. Septbr.	Fahrräder, Verkehr	432
5. Oktbr.	Barbiergewerbe, Sonntagsruhe	436
1. Novbr.	Straßenreinigung in Mönchehof	214
23. „	Baupolizeiverordnung I	496
12. Dezbr.	Straßenreinigung in Elgershausen	216
28. „ „	„ Niedervellmar	218

1901.

1. Februar.	Straßenreinigung in Rotwesten	219
13. „	„ „ Simmershausen	221
12. März.	„ „ Eschenstruth	245
22. März. 25. März.	„ „ Cassel	228
22. „	Straßenpolizeiverordnung in Cassel	228
23. „	Straßenreinigung in Elmshagen	234
1. April.	Straßenpolizeiverordnung in Rothenditmold	237
1 „	Entwässerungen, Kanalabstiche 2c. in Wahlershausen	235
1. „	Miststätten und Aborte in Wahlershausen	247
28. „	Straßenreinigung in Wilhelmshausen	244
3. Juli.	Fuhrwerk, Signalhuppen	436
5. „	Schonzeit der Fische	349
5. „	„ „ „	437
5. „	Enten, Einlassen derselben in Fischwässer	438
10 „	Straßenreinigung in Niederzwehren	248
10. „	Benutzung des Schlachthauses in Cassel	250
24. „	Straßenreinigung in Dörnhagen	258
7. August.	Cholera, Scharlach, Kindbettfieber 2c.	259
10. „	Ministerialerlaß (Gesindevermieter und Stellenvermittler)	438
16 „	Unterkunftsräume, Aborte 2c. für Arbeiter	260
19. „	Warenaushang an Sonntagen nur 5 Stunden gestattet	262

Datum		Seite
6.	Septbr. Straßenreinigung in Dennhausen	263
9.	„ „ „ Dittershausen	265
20.	„ Aussuchen von Gegenständen aus Hausmüll	266
5.	Oktbr. Straßenreinigung in Guntershausen	267
13.	Novbr. Kraftfahrzeuge	447
2.	Dezbr. Aufbewahren der Leichen	454
12.	„ Straßenreinigung in Wolfsanger	268
30.	„ Schlafstellenwesen	270
	1902.	
30.	Januar. Aussperrungen, Schweineseuche	455
21.	Februar. Straßenreinigung in Heiligenrode	278
19.	April. Straßenreinigung in Nieste	274
28.	„ Ortsstatut der gewerblichen Fortbildungsschule Cassel	670
12.	Mai. Eingemeindeter Teil Cassels	276
16.	„ Seuchenausbruch	458
7.	Juni. Droschkenordnung für Cassel	277
27.	„ Das Betreten des Mühlgrabens und Druselbaches in Wahlershausen ist verboten	286
16.	August. Seuche, Anordnung des Regierungspräsidenten 287	288
28.	„ Straßenreinigung in Vollmarshausen	290
13.	Oktober. Privatanschlußbahn	466
1.	Novbr. Baupolizeiverordnung II	546
3.	„ Baupolizeiverordnung III	587
4.	„ Straßenreinigung in Waldau	291
9.	Dezbr. Nichtverabreichung von Branntwein 2c. an Betrunkene	298
	1903.	
26.	Januar. Straßenreinigung in Vollmarshausen	295
14.	März. Anzeigen an Anschlagsäulen	297
19.	„ Pflichtfeuerwehr und Feuerpolizei, Bestimmung	299
19.	„ Tabakrauchen 2c. (Verhütung von Feuersgefahr)	300
20.	„ Benutzung der Feuermelder	302
28.	„ Herkulesbahn (Betrieb derselben)	467
20.	April. Dienstmänner von Cassel	303
30.	„ Straßenreinigung in Bettenhausen	678
1.	Mai. Straßenreinigung 2c. in Niederzwehren	308
11.	„ Fliegenlassen der Tauben in Rothenditmold	311
12.	„ Bierdruckapparate 2c. Cassel 317	319
12.	Juni. Abänderung über Benutzung der Räume im Schlachthaus Cassel	311
18.	„ Verkehr mit Mineralölen	478
1.	Juli. Baden in der Fulda, Gemarkung Wolfsanger	312
25.	„ Straßenreinigung in Eschenstruth	313
10.	August. Herstellung und Bebauung neu anzulegender oder zu verändernder Straßen, Plätze und Wege in Niederzwehren	314

Datum		Seite
6. Oktober.	Straßenreinigung in Oberkaufungen	327
10. Oktober.	Befahren des Landwegs zwischen Ochshausen und Niederkaufungen und umgekehrt mit Lastfuhrwerk von mehr als 40 Zentnern Ladegewicht	328
20. „	Straßenreinigung in Wattenbach	329
20. „	„ „ Wellerode	330
30. Novbr.	Kleinbahn Wilhelmshöhe-Naumburg	488
8. Dezbr.	Straßenreinigung in Nieste	332
22. „	Halten von Hunden in Cassel	334
9. „	Geheimmittel, Vorkehrungen	491
	1904.	
7. Januar.	Abfuhr des Hauskehrichts (Stadt Marburg) . . .	651
9. März.	Polizeiverordnung der Stadt Marburg	654
12. „	Meldewesen	336
16. Septbr.		

Sachregister.

Seite

A.

Abgabe von Bier und Fleisch in Rothenditmold . . . 115
Abortanlage in Wilhelmshöhe 114
Aesche, Fang derselben . . 379
Amtsanwalt, Abgabe von Anzeigen 15
Amtsbefugnisse 27
Amtshandlung 27
Anbieten der Gasthöfe und Fuhrwerke 92
Anmeldung des Branntweins in Waldau 113
Anmeldung Steuerpflichtiger 91
Anschlag von Anzeigen in Wehlheiden 200
Anschlagsäulen, Anzeigen . 297
Anschlußbahn 466
Anstifter, deren Bestrafung. 27
Arbeiter, Jugendliche in Ziegeleien 195
Ärzte, Anzeigepflicht von Cholera, Scharlach, Kindbettfieber 2c. 259
Arzneimittel 368
Auewege, Befahren derselben 163
Auewege, Befahren . . . 33
Aufbrüche, Wahlershausen . 235
Aufenthalt v. Hoteldienern 2c. am Bahnhof 113
Aufforderung der Beamten in Bettenhausen, Folgeleistung 212

Seite

Aufstellen von Gerüsten 2c. in Cassel 152
Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz . . 26
Aussperrungen 455
Auswanderer 351

B.

Badeanstalt, Brücke zu Gerhardts 164
Baden 312
Barbiergewerbe 436
Bauminsekten 355
Bau-Polizei-Verordnung 1900 I 496
Bau-Polizei-Verordnung 1902 II. 546
Bau-Polizei-Verordnung 1902 III 587
Baustellen, Fulda-Kanalisierung 105
Bauten, Größe bei der Infanterie-Kaserne 109
Bebauung der Terrasse . . 169
„ Niederzwehren . 314
Befahren d. Landweges Ochshausen-Niederkaufungen . 328
Befahren des Rohrweges Niederkaufungen 112
Befahren des Sensenbornsweges in Niederzwehren . 115
Befahren des Weges Rothenditmold-Niedervellmar . . 81

	Seite
Berberizenstrauch	355
Betreten des Mühlgrabens und Druselbachs	286
Betreten der Bahn Mönchebergers Gewerkschaft	134
Bierausfahren an Sonntagen	149
Bierausschank	385
Bierdruckapparate	317
Bier-Verbrauchsauflage, Vorschriften Wolfsanger	72
Bierverkauf	385 426
Bleiverwendung in Mühlen	400
Blutlaus	354
Branntwein, Nichtverabfolgung an Betrunkene	293
Bürgermeister als Gemeindevorstand	10
Bürgermeister als Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft	26
Bürgermeister als Polizeiverwalter	1
C.	
Cholerakranke, Transport	165
D.	
Dampfkessel	401
Dienstinstruktion für Gendarmen	25
Dienstmänner	303
Drahtbrücke, Betreten derselben	147
Droschkenkutscher, Bestimmung	71
Droschkenordnung für Cassel	203 277
E.	
Eigentum, Schutz desselben	2
Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz	26
Eingemeindete Teile Cassels	276
Elektrische Bahn	417
Enten, Einlassen derselben in Fischwässer	488
Entwässerungsanlagen, Wahlershausen	199
Entwässerungsanlagen, Wahlershausen	235
Entwässerungsanlagen, Wehlheiden	184
Erlaß polizeilicher Strafverfügungen	14
F.	
Fahren, Peitschenknallen in Rothenditmold	106
Fahrräder	432
Fahrräder-Nummern	106
Fahrradlaterne	362
Feierabend für Cassel	104
Feld, Schutz desselben	2
Feldweg durch das Sisterfeld	112
Festnahme von Personen	20
Feuermelder	302
Feuersgefahr 300	369
"	2
Fische	437
Fischerei-Aufsichtsbeamte	8
Fischfang	380
Fleisch, Untersuchung	682
Freibank in Cassel	201
Freiheit, persönliche	28
Fremde, deren Beherbergung	2
Friedhöfe, aufrechterhaltende Ordnung	162
Friedrichsplatz, Verbot des Fahrens 2c. 98	161
Frist zur Einlegung der Beschwerde und Klage gegen polizeiliche Verfügungen 5	6
Fuhrwerk	436
Fuhrwerke, Schritt fahren	183
Fuhrwerksbetrieb, Regelung in Bettenhausen	151
Fuldahafen	371
G.	
Gastwirtschaft mit weiblicher Bedienung in Cassel	210
Gefahr, Abwendung der	1
Geflügelcholera	182
Geflügel, Schutz der	351

	Seite
Geflügelmästereien, Niederzwehren	191
Geldstrafe	2
„ deren Festsetzung	7
„ deren Höhe	7
Gemeindebeschluß v. 27. März 1882 (Schlachthaus Cassel)	682
Gemeindebeschluß v. 8. Juni 1883 (Schlachthaus Cassel)	685
Gemeindevorstand	10
Gendarm	24
„ Beschwerden über denselben	24
„ Waffengebrauch	25
Gendarmerie, Organisation	22
Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Mai 1898	25
Gesundheit, Sorge für	2
Gesundheitsbescheinigung für Schweine rc.	154
Gewicht v. Preis für Roggen	64

H.

Hafenbauterrain	100
Hausmüll	266
Hazardspiele	29
Hecken, Beschneiden derselben	92
Herkulesbahn	467
Hirten-Ordnung	341
„	402
Hundesteuer, Cassel	176
Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft	26
Hunde, halten derselben	334

J.

Jugendliche Personen, deren Bestrafung	27

K.

Kanalabstiche Wahlershausen	235
„ Wehlheiden	185
Kleeseide	355
Kleinbahn Wilhelmshöhe-Naumburg	488
Kraftfahrzeuge	447

L.

Landesverweisung	6
Leichen	454
Leichenfeier, kriegerische	102
Lepra-Kranke	399
Listenführung bei Viehhändlern	399
Listenführung beim Handel mit Rindvieh rc.	159
Lumpensammler	362
Lustbarkeit	350

M.

Marktordnung	88
Marktverkehr	2
Maserkranke, Transport	165
Maschinen, landwirtsch.	347, 413
Maul- u. Klauenseuche 1896	392
Meldewesen Cassel	336
Militärpersonen	14
Mineralöle	478
Mineralwasser	428
„ künstliches, Bereitung	101
Miststätten, Reinigung, Wahlershausen	90
Miststätten, Reinigung, Wehlheiden	90
Miststätten, Wahlershausen	247
Mühlen	400

N.

Nachtweide	352
Nachtzeit, Durchsuchung der Räume bei	29
Nummerschilder an Häusern	133

O.

Ortspolizeiliche Vorschriften, deren Erlaß	10

P.

Pferdebahn Cassel-Wolfsanger	170
Pflichtfeuerwehr	299
Personen, Schutz der	2
Pest	421

	Seite
Polizeibeamte	1
„ deren Anstellung	2
„ Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft . . .	26
Polizei, Pflichten der . . .	1
Polizeiliche Verfügungen, Beschwerde gegen	4
Polizeiliche Verfügungen, Entschädigung wegen . . .	11
Polizeiliche Verfügungen, Klage gegen	4
Polizeiliche Verfügungen, Rechtsweg gegen	11
Polizeiliche Verfügungen, Strafverfügungen . . .	16
Polizeiliche Verfügungen, Zeugenvernehmungen . .	16
Polizeiliche Verfügungen, Zurücknahme der Verfügung	19
Polizei-Verordnungen, Begriff	8
Polizei-Verordnungsrecht . .	8
Polizei-Verwaltungs-Gesetz vom 11. März 1850 . .	1

R.

Rasen-Allee, Befahren des Feldwegs 62	209
Rechtsangelegenheiten . . .	4
Rechtsweg gegen polizeiliche Verfügungen	11
Regierungspräsident, Befugnis zur Außerkraftsetzung von Polizeiverordnungen .	9
Regierungspräsident, Befugnis zum Erlaß von Polizeiverordnungen	9
Reiten, Friedrichsplatz 161	98
Rindvieh ꝛc. aus Thüringen, Untersuchung desselben .	136
Ruhe, öffentliche	1

S.

Scharlachkranke	165
Schanklokale, weibliche Bedienung. Wolfsanger . .	157
Schanklokale, weibliche Bedienung, Wehlheiden . .	158
Schankwirtschaft mit weiblicher Bedienung, Cassel .	82
Schankwirtschaft mit weiblicher Bedienung, Bettenhausen	130
Schankwirtschaft mit weiblicher Bedienung, Rothenditmold	125
Schiffahrt, Personen . 149	181
Schlachthaus	250
„ Benutzung desselben 209	250
Schlachthaus Cassel . . .	311
„ Gemeindebeschluß vom 27. März 1882	682
Schlachthaus, Gemeindebeschluß vom 8. Juni 1883	685
Schlachthaus, hier, Öffnen desselben	168
Schlafstellenwesen	270
Schlachtvieh	359
Schonzeit der Fische . 349	437
Schornstein	345
Schweinefleisch	364
Schweine, Aufbringen derselben auf Märkte . . .	155
Seuchenausbruch . . 287	458
Sicherheitspolizei	1
Sonntagsruhe . . . 385	394
„ bezüglich Bier und Wein vom Faß . .	148
Sonntagsruhe im Handelsgewerbe	93
Steinbruch, Stecherscher . .	193
Steinbruch, Anlage und Betrieb	386
Stellenvermittler	438
Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876	27
Strafverfügung, polizeiliche 11 12	14
Strafverfügungen, gegen jugendliche Personen . .	12
Strafverfügungen, Vollstreckung festgesetzter Haftstrafen	20

	Seite
Strafverfügungen, Zustellung	13
Straßenbahn	417
Straßenbenutzung in Wehlheiden	107
Straßenbreite, Polizei-Verordnung Hanau	667
Straßen-Polizei-Verordnung Cassel	623
Fulda	668
Hanau	658
Marburg 651	654
Straßenreinigung in Altenbauna	69
Bergshausen	36
Bettenhausen	78
Breitenbach	67
"	87
Cassel	223
Crumbach	212
Dennhausen	268
Dittershausen	265
Dörnhagen	258
Elgershausen	53
"	216
Elmshagen	234
Eschenstruth	245
"	313
Frommershausen . . .	52
Großenritte	34
Guntershausen	267
Harleshausen	45
Heckershausen	37
Heiligenrode	273
Helsa	62
Hoof	60
Straßenreinigung in Hoof	88
Ihringshausen	44
"	193
Kirchbauna	55
Kirchditmold	39
"	197
Mönchehof	214
Niederkaufungen . . .	47
Niedervellmar	218
Niederzwehren	77

	Seite
Straßenreinigung in Niederzwehren	248
" 1908 . .	308
Nieste	274
" 1903	332
Nordshausen	31
Ochshausen	50
Oberkaufungen	49
"	327
Oberzwehren	57
Rothenditmold	42
"	188
"	237
Rothwesten	219
Sandershausen	146
Simmershausen	221
Vollmarshausen	79
" 1902 . .	290
" 1903 . .	295
Wahlershausen	33
"	294
"	110
Wahnhausen	58
Waldau 291	66
Wattenbach 1903 . . .	329
Weimar	64
Wellerode	40
" 1903	330
Wilhelmshausen	244
Wolfsanger	155
"	268

T.

Tanzbelustigung	100
Tanzbelustigungen, öffentliche im Landkreise	368
Tauben	311
Taxameter	203
Tierhaare	380
Trinkgefäße, Behandlung derselben	99

U.

Unterkunftsräume für Arbeiter	260
Untersuchung	359
" von Fleisch . .	384

	Seite
V.	
Vergehen, Begriff	27
Verjährung der Strafen . .	28
Verkaufsgegenstände in Schaufenstern	160
Verkehr auf Straßen . . .	2
Viehseuche, Maßregeln . .	187
Viehtransport, Rothenbitmold	144
W.	
Wachthunde, Einfangen derselben	180
Waffentragen	86
Waffentragen, Verbot . . .	190
Warenaushang an Sonntagen	262
Warenverkauf, schulpflichtige Kinder	108
Weihnachtsbäume	356
Wiederkäuer	399
Wildschweine	358
Wirtschaften, Kontrolle . .	2
„ weibliche Bedienung	107
Wochenmarkt in Cassel . .	83
Wohnungen, Eindringen in	29
Wohnungsräumungen, Frist	31
Z.	
Zeugenvernehmung . . .	16
Ziegeleien 195	406
Zwangsbefugnisse	6
„ der Polizeibehörden	6
Zwangsmittel z. Durchsetzung polizeilicher Verfügungen .	7

Berichtigung.

Seite 109 muß es heißen:

Caſſel, den 30. September 1893.

Seite 364, Zeile 7 von oben, muß es heißen:

Caſſel, den 20. Oktober 1893.

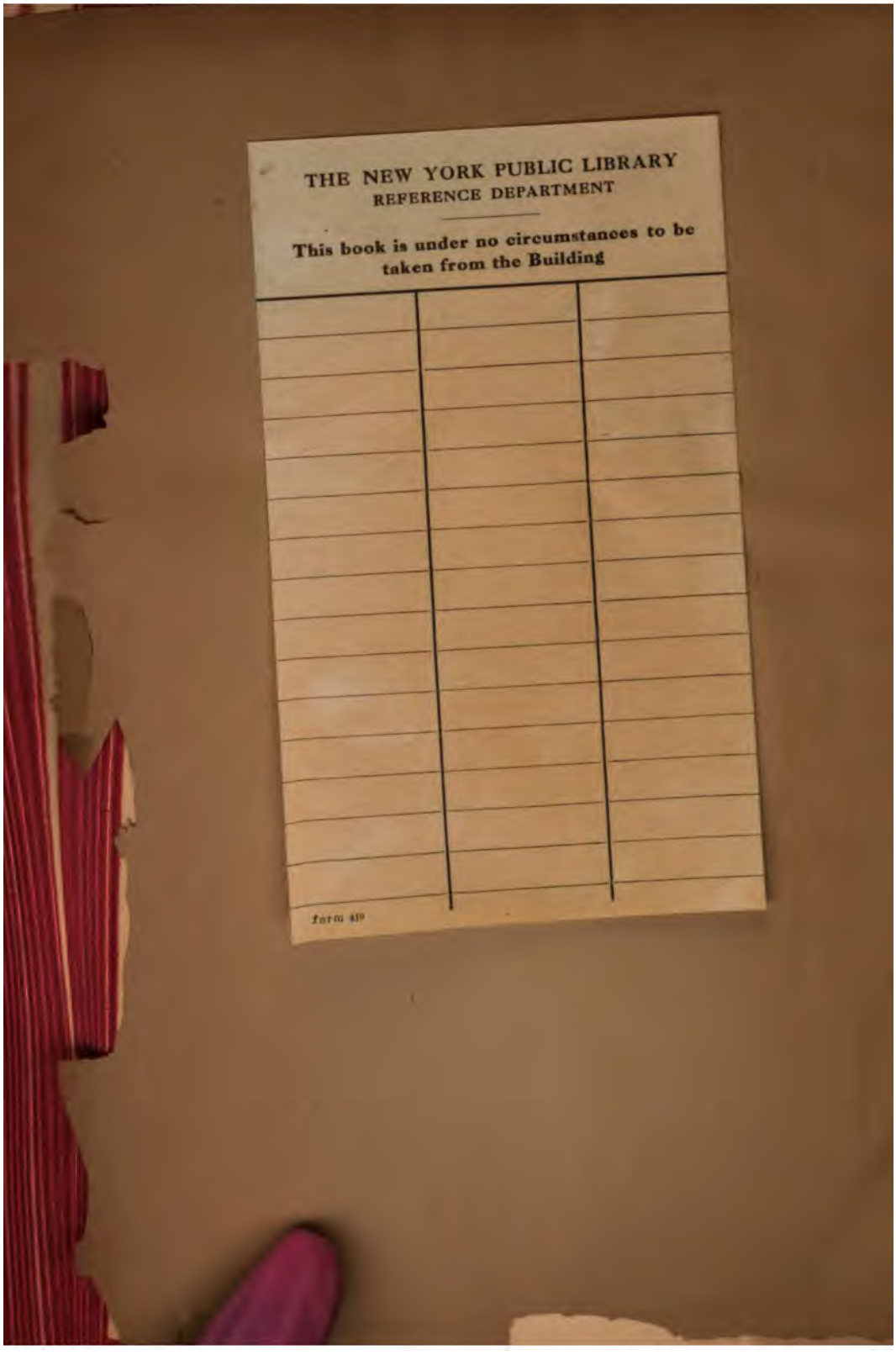
THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT
This book is under no circumstances to be taken from the Building
form 49